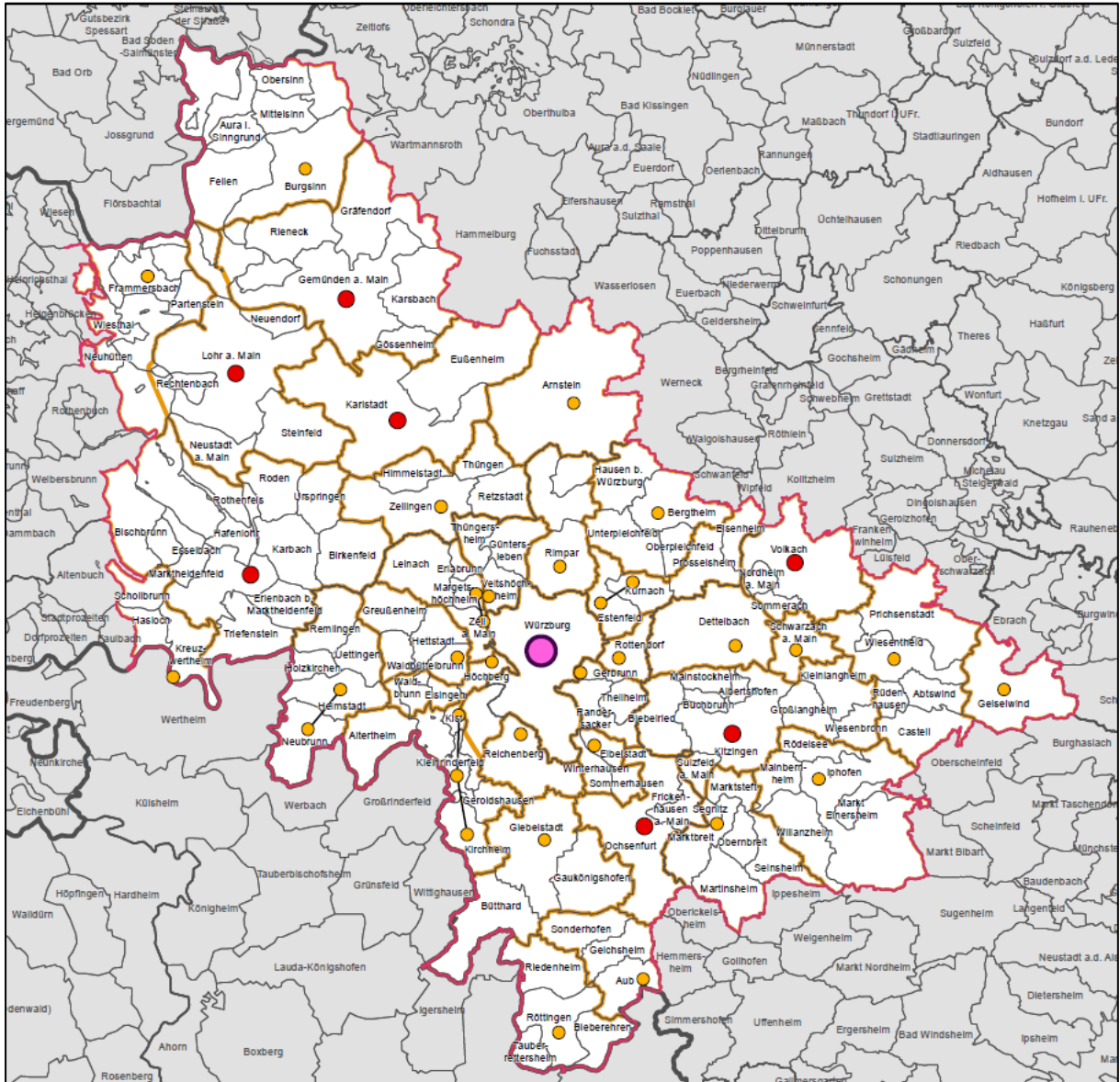


Regionalplan Region Würzburg (2)



Aktuelle Lesefassung
(Stand: 27.10.2023)

**Aktuelle Lesefassung
(Stand: 27.10.2023)**

Hinweise zu Nutzung und Verbindlichkeit

Die vorliegende Lesefassung gibt den aktuellen Stand des Regionalplans wieder.

Darin sind alle 16 Änderungen des Regionalplans, der ursprünglich am 01.12.1985 in Kraft getreten ist, zusammengeführt. Diese Veröffentlichung im Internet hat nur informellen Charakter. Rechtlich verbindlich sind die Fassungen des Regionalplans und seiner Fortschreibungen, die sich aus den jeweiligen amtlichen Bekanntmachungen ergeben und welche auf derselben Internetseite veröffentlicht sind.

Der Regionalplan besteht aus Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und deren Begründungen sowie den zugehörigen Karten. In den nach dem 01.01.2005 fortgeschriebenen Kapiteln sind Ziele mit Z gekennzeichnet, Grundsätze mit G (Art. 2 BayLplG). Sofern keine Kennzeichnung besteht, handelt es sich um Festlegungen, die als Ziele beschlossen wurden; dies trifft für alle vor dem 01.01.2005 in Kraft getretenen Teile des Regionalplans zu.

Der Regionalplan enthält drei Hauptkarten mit raumordnerischen Vorgaben, nämlich

- Karte 1 „Raumstruktur“
- Karte 2 „Siedlung und Versorgung“
- Karte 3 „Landschaft und Erholung“.

Weitere Bestandteile des Kartenwerks sind Tektur- und Begründungskarten:

Durch die zwischenzeitlichen Fortschreibungen wurden die Hauptkarten in Gänze oder in Teilen mittels entsprechender Tekturkarten geändert und teilweise durch Begründungskarten ergänzt. Die Ursprungskarten sowie die aktuellen, integrierten Lesefassungen sind auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken abrufbar.

Die im Text der Lesefassung zitierten Vorgaben wie Gesetze, Verordnungen oder das Landesentwicklungsprogramm Bayern beziehen sich, soweit nichts Anderes vermerkt ist, jeweils auf die Fassung dieser Vorgaben, die zum Zeitpunkt der Aufstellung der jeweiligen Fortschreibung in Kraft war.

Bei Verweisen auf das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) wird im Text durch Anfügung der Jahreszahl, in der das jeweilige LEP Gültigkeit bekommen hat, deutlich gemacht, auf welches LEP sich der Verweis jeweils bezieht (z.B. LEP 2006). Bei Verweisen auf das aktuell gültige LEP werden keine Jahreszahlen ergänzt.

Ziele und Zielteile des Regionalplans in der ursprünglichen Fassung von 1985, die seinerzeit nicht für verbindlich erklärt und bislang noch nicht fortgeschrieben wurden, sowie die jeweils zugehörigen Begründungen sind durch Kursivdruck und entsprechende Fußnoten gekennzeichnet.

Die Lesefassung wurde an die aktuelle Rechtschreibung angepasst.

Abkürzungen:

LEP: Landesentwicklungsprogramm Bayern
BayLplG: Bayerisches Landesplanungsgesetz
BayNatSchG: Bayerisches Naturschutzgesetz
BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz

Hinweise zur textlichen Darstellung der Zentralen Orte:

Im folgenden Text werden alle Zentralen Orte mit ihrer aktuellen zentralörtlichen Funktion benannt. In den noch geltenden Passagen der Urfassung sowie in einigen Original-Fortschreibungen wurden die Zentralen Orte in ihrer damals jeweils gültigen Fassung benannt. Aufzählungen mit veralteten zentralörtlichen Zuordnungen wurden redaktionell in eine korrekte Sprachfassung gebracht.

Beispiel Originalfassung:

Dies gilt insbesondere im Bereich des Oberzentrums Würzburg, der Mittelzentren Lohr a.Main und Kitzingen, der möglichen Mittelzentren Karlstadt und Ochsenfurt sowie des Unterzentrums Gemünden a.Main.

Beispiel bereinigte Lesefassung

Dies gilt insbesondere im Bereich des Regionalzentrums Würzburg sowie der Mittelzentren Lohr a.Main, Kitzingen, Karlstadt, Ochsenfurt und Gemünden a.Main.

Bei Passagen mit Benennung nicht mehr existierender Kategorien, wie z.B. Möglichen Mittelzentren, wurden gem. den neuen Kategorien angepasst bez. gekürzt.

Beispiel Originalfassung:

Vorrangig im Oberzentrum Würzburg, in den Mittelzentren und den möglichen Mittelzentren ist ein Mangel an Wohnraum im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung für Haushalte, die sich am freien Markt nicht ausreichend mit Wohnraumraum versorgen können, abzubauen.

Beispiel bereinigte Lesefassung

Vorrangig im Regionalzentrum Würzburg und in den Mittelzentren ist ein Mangel an Wohnraum im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung für Haushalte, die sich am freien Markt nicht ausreichend mit Wohnraumraum versorgen können, abzubauen.

Bearbeiter: Die Regionsbeauftragte bei der Regierung von Unterfranken

Herausgeber:
Regionaler Planungsverband Würzburg

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	4
TEIL A ÜBERFACHLICHE ZIELE	5
A I Grundlagen der regionalen Entwicklung	6
Zu A I Grundlagen der regionalen Entwicklung	7
A II Raumstruktur	9
1 Verdichtungsraum	9
2 Ländlicher Raum	9
3 Interkommunale Kooperation	10
Zu A II Raumstruktur	11
Zu 1 Verdichtungsraum	11
Zu 2 Ländlicher Raum	13
Zu 3 Interkommunale Kooperation	15
A III Bevölkerung und Arbeitsplätze (aufgehoben)	17
A IV Entwicklungsachsen (aufgehoben)	18
A V Zentrale Orte	19
1 Grundzentren	19
2 Erreichbarkeit und Entwicklung der Zentralen Orte	20
Zu A V Zentrale Orte	21
A VI Regionalplanerische Funktionen der Gemeinden (aufgehoben)	25
TEIL B FACHLICHE ZIELE	26
B I Natur und Landschaft	27
1 Landschaftliches Leitbild	27
2 Schutz und Pflege wertvoller Landschaftsteile	27
3 Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen	30
4 Landschaftliche Folgeplanungen	32
Zu B I Natur und Landschaft	33
Zu 1 Landschaftliches Leitbild	33
Zu 2 Schutz und Pflege wertvoller Landschaftsteile	34
Zu 3 Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen	39
Zu 4 Landschaftliche Folgeplanungen	42
B II Siedlungswesen	43
1 Siedlungsleitbild	43
2 Maßnahmen zur Verhinderung der Zersiedlung	44
3 Wohnungsbau	44
4 Gewerbliches Siedlungswesen	45
5 Städtebauliche Entwicklungs- und Sanierungsmaßnahmen und Dorferneuerung	45
6 Schutz und Pflege der Denkmäler	46
Zu B II Siedlungswesen	47
Zu 1 Siedlungsleitbild	47
Zu 2 Maßnahmen zur Verhinderung der Zersiedlung	49
Zu 3 Wohnungsbau	51
Zu 4 Gewerbliches Siedlungswesen	52
Zu 5 Städtebauliche Entwicklungs- und Sanierungsmaßnahmen und Dorferneuerung	53
Zu 6 Schutz und Pflege der Denkmäler	54
B III Land- und Forstwirtschaft	56
1 Allgemeines	56
2 Landwirtschaft	56
3 Ländliche Entwicklung	57
4 Forstwirtschaft	57
Zu B III Land- und Forstwirtschaft	58
Zu 1 Allgemeines	58
Zu 2 Landwirtschaft	58
Zu 3 Ländliche Entwicklung	59
Zu 4 Forstwirtschaft	60
B IV Gewerbliche Wirtschaft	62
1 Allgemeines	62

2	Sektorale Wirtschaftsstruktur	62
Zu B IV	Gewerbliche Wirtschaft	73
Zu 1	Allgemeines	73
Zu 2	Sektorale Wirtschaftsstruktur	74
B V	Arbeitsmarkt	89
1	Arbeitsmarktausgleich	89
2	Struktur der regionalen Arbeitsmärkte	89
Zu B V	Arbeitsmarkt	91
Zu 1	Arbeitsmarktausgleich	91
Zu 2	Struktur der regionalen Arbeitsmärkte	94
B VI	Bildungs- und Erziehungswesen, kulturelle Angelegenheiten	98
1	Vorschulische Erziehung und Erziehung im außerschulischen Bereich	98
2	Allgemeinbildende Schulen	98
3	Berufliches Bildungswesen	98
4	Hochschulen	99
5	Jugendarbeit	99
6	Erwachsenenbildung	99
7	Kunst- und Kulturpflege	100
8	Büchereien	101
9	Sport	101
Zu B VI	Bildungs- und Erziehungswesen, kulturelle Angelegenheiten	102
Zu 1	Vorschulische Erziehung und Erziehung im außerschulischen Bereich	102
Zu 2	Allgemeinbildende Schulen	103
Zu 3	Berufliches Bildungswesen	104
Zu 4	Hochschulen	105
Zu 5	Jugendarbeit	106
Zu 6	Erwachsenenbildung	107
Zu 7	Kunst- und Kulturpflege	108
Zu 8	Büchereien	111
Zu 9	Sport	112
B VII	Freizeit und Erholung	114
1	Allgemeines	114
2	Erholungseinrichtungen	114
Zu B VII	Freizeit und Erholung	116
Zu 1	Allgemeines	116
Zu 2	Erholungseinrichtungen	117
B VIII	Sozial- und Gesundheitswesen	120
1	Sozialpflegerische Dienste, Sozialberatung	120
2	Altenhilfe	120
3	Rehabilitation Behinderter	120
4	Stationäre und ambulante ärztliche Versorgung	121
5	Versorgung psychisch Kranker, psychisch Behinderter sowie Suchtkranker	121
6	<i>Resozialisierung Nichtseßhafter und Straftlassener¹</i>	122
Zu B VIII	Sozial- und Gesundheitswesen	123
Zu 1	Sozialpflegerische Dienste, Sozialberatung	123
Zu 2	Altenhilfe	124
Zu 3	Rehabilitation Behinderter	125
Zu 4	Stationäre und ambulante ärztliche Versorgung	127
Zu 5	Versorgung psychisch Kranker, psychisch Behinderter sowie Suchtkranker	129
Zu 6	<i>Resozialisierung Nichtseßhafter und Straftlassener</i>	130
B IX	Verkehr	131
1	Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)	131
2	Schienenverkehr	131
3	Straßenbau	132
4	Ziviler Luftverkehr	133
5	Binnenschifffahrt	133
6	Radverkehr	133
Zu B IX	Verkehr	134
Zu 1	Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)	134
Zu 2	Schienenverkehr	136
Zu 3	Straßenbau	137
Zu 4	Ziviler Luftverkehr	141

Zu 5	Binnenschifffahrt.....	141
Zu 6	Radverkehr	142
B X	Energieversorgung	143
1	Allgemeines	143
2	Elektrizitätsversorgung	143
3	Gasversorgung	143
4	Fern- und Nahwärmeversorgung	143
5	Erneuerbare Energien	143
Zu B X	Energieversorgung	148
Zu 1	Allgemeines	148
Zu 2	Elektrizitätsversorgung	148
Zu 3	Gasversorgung.....	149
Zu 4	Fern- und Nahwärmeversorgung	149
Zu 5	Erneuerbare Energien	149
B XI	Wasserwirtschaft	192
1	Übergebietlicher Wasserhaushalt	192
2	Wasserversorgung	192
3	Gewässerschutz	193
4	Regelung des Bodenwasserhaushalts	193
5	Hochwasserschutz	193
Zu B XI	Wasserwirtschaft	195
Zu 1	Übergebietlicher Wasserhaushalt	195
Zu 2	Wasserversorgung	196
Zu 3	Gewässerschutz	199
Zu 4	Regelung des Bodenwasserhaushalts	202
Zu 5	Hochwasserschutz	203
B XII	Technischer Umweltschutz	206
1	Abfallbeseitigung	206
2	Luftreinhaltung	206
3	Lärmschutz	207
Zu B XII	Technischer Umweltschutz	208
Zu 1	Abfallbeseitigung	208
Zu 2	Luftreinhaltung	210
Zu 3	Lärmschutz	212
Anhang		216
Anlage 1 zur Begründung zu Ziel B X 5.1.2.....		217
Zusammenfassende Erklärung 7. Verordnung		219
Zusammenfassende Erklärung 8. Verordnung		224
Zusammenfassende Erklärung 9. Verordnung		226
Zusammenfassende Erklärung 11. Verordnung		228
Zusammenfassende Erklärung 12. Verordnung		230
Zusammenfassende Erklärung 13. Verordnung		235
Zusammenfassende Erklärung 14. Verordnung		237
Zusammenfassende Erklärung 15. Verordnung		239
Zusammenfassende Erklärung 16. Verordnung		243
Zusammenfassende Erklärung 17. Verordnung		246

PRÄAMBEL

Der Regionalplan der Region Würzburg ist ein langfristiges Entwicklungskonzept, dessen Ziele für alle öffentlichen Planungsträger verbindlich und für jeden Bürger eine zuverlässige Orientierungshilfe sind.

Der Regionalplan soll den Entscheidungsspielraum des Bürgers und der privaten Planungsträger erhalten und erweitern, nicht aber deren Entscheidungen ersetzen.

Zeitpunkt und Umfang der öffentlichen Ausgaben zur Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung bemessen sich nach den jeweils verfügbaren öffentlichen Mitteln.

Die für die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung maßgeblichen raumwirksamen öffentlichen Investitionen sind im Investitionsteil des Landesentwicklungsprogramms Bayern 1984¹ regionsweise dargestellt und werden alle zwei Jahre fortgeschrieben.

¹ Seit LEP 1994 gibt es diesen Investitionsteil nicht mehr

TEIL A
ÜBERFACHLICHE ZIELE

A I Grundlagen der regionalen Entwicklung

(Kapitel in Kraft getreten am 13. November 2007)

- 1 Z Die raum- und wirtschaftsstrukturellen Rahmenbedingungen sollen für eine günstige Gesamtentwicklung der Region Würzburg im Wettbewerb der Regionen genutzt werden.
zur Begründung
- 2 G Die Nutzung neuer Technologien und der weitere Ausbau der Forschungs- und Bildungseinrichtungen sind anzustreben, um verstärkt zur weiteren Entwicklung der Region Würzburg beizutragen. Dabei kommt der Intensivierung der Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft besondere Bedeutung zu.
zur Begründung
- 3 G Es ist anzustreben, die gute verkehrliche Einbindung der Region in das überregionale Verkehrsnetz als wichtigen Standortfaktor zu sichern und weiter zu verbessern. Den wachsenden Transitbelastungen ist durch infrastrukturelle Maßnahmen so zu begegnen, dass möglichst keine zusätzlichen Beeinträchtigungen für die Bevölkerung entstehen.
zur Begründung
- 4 Z Zur Gewährleistung einer nachhaltigen Regionalentwicklung sollen die natürlichen Ressourcen und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts in allen Regionsteilen gesichert und möglichst verbessert werden. Die Entwicklung der Wirtschaft sowie der Siedlungs- und Infrastruktur sollen ohne wesentliche Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen und insbesondere möglichst flächensparend erfolgen. Dabei soll die gute kulturelle und soziale Ausstattung der Region gesichert und ausgebaut werden.
zur Begründung
- 5 G Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Nachteile der Konversion ausgeglichen werden.
zur Begründung

Zu A I Grundlagen der regionalen Entwicklung

Zu 1 Die fortschreitende europäische Integration und die Globalisierung der Wirtschaft haben die Rahmenbedingungen für die regionale Entwicklung in Deutschland und in Europa grundlegend verändert. Die Regionen sind einem wesentlich verschärften Wettbewerb um Bevölkerung, Arbeitsplätze und Entwicklungspotenzial ausgesetzt.

Vor diesem Hintergrund wird es wichtige Aufgabe der Region Würzburg sein, ihre Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit noch weiter auszubauen. Einen wichtigen Beitrag hierzu können die im Grundsatz A I 2 besonders angesprochenen Bemühungen um die Nutzung der neuen Technologien und einen weiteren Ausbau der Forschungs- und Bildungsinfrastruktur sein. Hinzukommen muss das regionsweite Bestreben, die vorhandenen Arbeitsplätze zu sichern und nach Möglichkeit neue zu schaffen.

Als bereits erprobtes Instrument zur Verwirklichung des Ziels ist auch das Regionalmarketing zu nennen, das die Region bekannt machen und ihre Vorzüge nach innen und außen dokumentieren soll. Auch auf diese Weise soll zur verstärkten Nutzung der gegebenen günstigen Standortfaktoren und damit im Interesse der regionalen Bevölkerung zu einer Stabilisierung und weiteren Verbesserung der Arbeitsmarktsituation beigetragen werden. zur Festlegung

Zu 2 In der Region Würzburg gibt es intensive Bemühungen, den Raum dauerhaft zu einem High-Tech-Standort zu machen. Diese Bemühungen waren bereits in der Vergangenheit sehr erfolgreich und sollen deshalb verstärkt fortgesetzt werden. Als ebenfalls außerordentlich zukunftsfruchtig werden Investitionen in den Bereich Bildung und Forschung angesehen, wie sie sich aktuell besonders in entsprechenden Vorhaben in der Universität Würzburg und in der Fachhochschule, aber auch in anderen Institutionen niederschlagen. In diesem Zusammenhang ist eine verstärkte Intensivierung der Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft erforderlich, um der Region in diesem Bereich weitere Impulse zu geben. zur Festlegung

Zu 3 Die überregionale Verkehrsanbindung der Region als einer der wichtigsten „harten“ Standortfaktoren ist gut. Sowohl im Bereich des Straßen- wie auch des Schienennetzes schneiden sich hier - auch im europäischen Maßstab gesehen - bedeutende Nord-Süd- und Ost-West-Verbindungen. Hinzu kommt die Rhein-Main-Donau-Schiffahrtsstraße. Für die künftige Entwicklung der Region und die Sicherung ihrer Wettbewerbsfähigkeit ist es unerlässlich, diese Verkehrsverbindungen leistungs- und bedarfsgerecht zu erhalten und auszubauen.

Aus dieser grundsätzlich positiv einzuschätzenden Verkehrsanbindung entstehen allerdings auch teilweise erhebliche Transitbelastungen für die Bevölkerung der Region, denen durch geeignete infrastrukturelle Maßnahmen begegnet werden muss. Deshalb sollen alle Maßnahmen seitens der Region unterstützt werden, die zu einer Verlagerung von Verkehren auf die Schiene bzw. die Wasserstraße führen. Darüber hinaus sollen Verbesserungsmaßnahmen am Straßennetz unterstützt werden, die zu einer Kanalisierung des Verkehrs führen und so unnötige Belastungen der Bevölkerung, insbesondere durch überregionalen Verkehr, vermindern helfen. zur Festlegung

Zu 4 Die künftige Entwicklung der Region soll sich am Prinzip der Nachhaltigkeit orientieren. Hierzu gehört, dass bei allen Entscheidungen zur Raumentwicklung die Belange der Ökologie, der Ökonomie sowie des Sozialwesens und der Kultur gleichrangig in die Überlegungen eingestellt werden, wobei bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit den ökologischen Belangen u.U. der Vorrang einzuräumen ist (vgl. LEP 2006 Z A I 2.1). So soll die Zukunft der Region umwelt- und zugleich wirtschaftsfreundlich gestaltet werden.

Gesunde natürliche Lebensbedingungen sind für die künftige Entwicklung der Region ein zunehmend bedeutsamer Standortfaktor. Im Wettbewerb der Regionen werden die Standorte die besten Zukunftsperspektiven haben, in denen die Umwelt am wenigsten gestört und am geringsten beeinträchtigt ist. Deshalb ist eine verstärkte Berücksichtigung ökologischer Erfordernisse bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen von entscheidender Bedeutung. Mit dem knappen Gut „Grund und Boden“ soll deshalb, insbesondere im Verdichtungsraum Würzburg, sparsam umgegangen werden. Die Freiflächen sollen in allen Regionsteilen möglichst weitgehend erhalten bleiben und, soweit sie von besonderer ökologischer Bedeutung sind, miteinander vernetzt werden.

Auch die Sicherung und Wahrung der kulturellen und sozialen Substanz einer Region ist Bestandteil einer nachhaltigen Entwicklung. Dies gilt für die Region Würzburg mit ihrer diesbezüglich herausragenden Ausstattung in besonderem Maße. Dabei geht es nicht nur um die Verpflichtung zur Bestandswahrung, sondern auch um die Nutzung der sich aus diesem Bestand ergebenden Chancen für die regionale Entwicklung im ökonomischen Bereich.

zur Festlegung

Zu 5

Die Region Würzburg ist von der Konversion militärischer Einrichtungen besonders betroffen. Schon in der ersten Phase nach der Wiedervereinigung haben erhebliche Abzüge sowohl amerikanischer als auch deutscher Truppen stattgefunden; die zweite Abzugsphase führt erneut zu erheblichen Verlusten an Stationierungstruppen. Betroffen sind Würzburg, Kitzingen, Veitshöchheim, Volkach und Giebelstadt. Mit einzubeziehen sind auch weitere Nachbarorte insbesondere Kitzingens und Giebelstadts als Wohnstandorte von Soldaten, ihren Familien sowie weiteren Angehörigen der jeweiligen Truppen. Neben den Verlusten an Arbeitsplätzen und den Problemen für den Wohnungsmarkt sind vor allem auch die Schwierigkeiten im Hinblick auf die Auslastung der Infrastruktur und damit ihres dauerhaften Bestands anzuführen. Die betroffenen Kommunen der Region verdienen vor diesen Hintergründen jede Art der Unterstützung bei ihren Bemühungen zum Ausgleich der durch den Truppenabbau ausgelösten Probleme.

zur Festlegung

A II Raumstruktur

(Kapitel in Kraft getreten am 13. November 2007)

Hinweis: Mit Wirkung zum 01. September 2013 trat das LEP 2013 in Kraft, das als Anhang 2 auch eine neue Strukturkarte beinhaltet, die zuletzt zum 01.03.2018 geändert wurde. Diese Strukturkarte ist auch für die Regionalplanung verbindlich. Das Kapitel A II bezieht sich noch auf die Strukturkarte des LEP 2006, in dem einige Darstellungen anders abgegrenzt waren bzw. inzwischen entfallen sind. Mittelbereiche sind seit dem LEP 2013 entfallen, ihre letzte gültige Abgrenzung kann der Karte „Mittelbereiche“, Begründung zu A II 2.1.3.1 LEP 2006, entnommen werden.

1 Verdichtungsraum

- 1.1 Z Der Verdichtungsraum Würzburg¹ - dargestellt in Karte 1 „Raumstruktur“, die Bestandteil des Regionalplans ist - soll als Siedlungs- und Wirtschaftsschwerpunkt der Region weiter gestärkt werden und damit zugleich der Entwicklung der gesamten Region dienen. zur Begründung
- 1.1.1 G Dem weiteren Ausbau des Verdichtungsraumes als High-Tech-Standort und als Standort hoch qualifizierter Forschungs- und Bildungseinrichtungen kommt eine besonders hohe Bedeutung zu. zur Begründung
- 1.1.2 G Eine Zunahme der industriell-gewerblichen Arbeitsplätze, aber auch der Arbeitsplätze im Dienstleistungsbereich, ist anzustreben. Der Ausweisung vor allem industriell- gewerblicher Bauflächen an dafür geeigneten, günstigen Standorten unter Nutzung der Möglichkeiten interkommunaler Kooperation kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Dabei sind vor allem Standorte im Verdichtungsraum außerhalb des Maintals und im jeweils direkt anschließenden ländlichen Raum auf ihre Eignung zu prüfen und gegebenenfalls entsprechend zu nutzen. zur Begründung
- 1.2 G Bei der weiteren Siedlungsentwicklung ist anzustreben, nachteilige Auswirkungen der Verdichtung zu vermeiden. Schwerpunkte der Siedlungstätigkeit sind das Regionalzentrum Würzburg und geeignete Gemeinden an den Verkehrs- und Siedlungsachsen, die vom Regionalzentrum ausgehen. Bei Erweiterungen von Siedlungsflächen ist eine hinreichende und gesicherte Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) anzustreben. zur Begründung
- 1.3 Z Die im Verdichtungsraum¹ vorhandenen Waldflächen sollen erhalten, in ihrem Bestand gesichert und nach Möglichkeit erweitert werden. zur Begründung
- 1.4 G Im Verdichtungsraum¹ kommt der Erhaltung und Vermehrung von Freiflächen besondere Bedeutung zu. Dies gilt besonders im Stadt- und Umlandbereich. zur Begründung
- 1.5 G Den Erfordernissen der Naherholung, insbesondere im Maintal zwischen Sommerhausen und Erlabrunn sowie in den großen Waldgebieten des Verdichtungsraumes¹ kommt besondere Bedeutung zu. zur Begründung
- 1.6 G Es ist anzustreben, den Verkehr im Verdichtungsraum¹ so zu ordnen, dass die Konkurrenzfähigkeit des ÖPNV als attraktive Alternative zum Individualverkehr erhöht und der Stadt und Umlandbereich durch geeignete Infrastrukturmaßnahmen vom überregionalen Verkehr entlastet werden. Dabei ist eine Erweiterung verbundähnlicher Strukturen des ÖPNV über den Nahverkehrsraum Würzburg hinaus anzustreben. zur Begründung
- 1.7 G Es ist darauf hinzuwirken, dass die Einrichtungen des Regionalzentrums Würzburg für die Versorgung der Region mit oberzentralen Leistungen gesichert und weiter ausgebaut werden. zur Begründung

2 Ländlicher Raum

- 2.1 Z Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ländlichen Raumes¹ - dargestellt Karte 1 „Raumstruktur“, die Bestandteil des Regionalplans ist - soll insbesondere durch die Schaffung

¹ Seit LEP 2013 neu abgegrenzt.

vielseitiger und qualifizierter Arbeitsplätze im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich verbessert werden. Zur optimalen Nutzung der Entwicklungschancen im industriell-gewerblichen Bereich sollen Neuansiedlungen vorrangig auf die Zentralen Orte konzentriert werden. zur Begründung

- 2.2 Z Bei Planung und Durchführung von Entwicklungsmaßnahmen soll den ländlichen Teilräumen, deren Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden¹ soll, Vorrang gegenüber den übrigen Teilen des ländlichen Raumes eingeräumt werden. Eine nachhaltige Raumnutzung soll dabei angestrebt werden. zur Begründung
- 2.3 G In den fruchtbaren Gebieten des Ochsenfurter Gauers und des Maindreiecks sowie in den Sonderkulturgebieten entlang des Mains und im Steigerwaldvorland kommt bei allen Planungen und Maßnahmen den Interessen der Landwirtschaft besondere Bedeutung zu. zur Begründung
- 2.4 G Es ist anzustreben, Waldflächen innerhalb der waldarmen Gebiete im Maindreieck sowie im Ochsenfurter- und im Gollachgau zu erhalten bzw. möglichst zu vergrößern. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Freiflächen im Spessart, in der Südrhön sowie im Steigerwald möglichst von Wald freigehalten werden. zur Begründung
- 2.5 G Dem Ausbau und der Sicherung von Einrichtungen für die Tages- und Wochenenderholung und den Fremdenverkehr in den dafür geeigneten Gemeinden kommt besondere Bedeutung zu. zur Begründung
- 2.6 G Verbesserungen der Verkehrsinfrastruktur sind bevorzugt entlang der Verkehrs- und Siedlungsachsen anzustreben. Dies gilt ganz besonders für die ländlichen Teilräume deren Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll¹. Dem ÖPNV ist dabei im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Zentralen Orte und des Verdichtungsraumes² besonderes Gewicht beizumessen. zur Begründung
- 2.7 G Es ist anzustreben, einer Zersiedlung der Landschaft vor allem im Rahmen der Bauleitplanung rechtzeitig vorzubeugen. Insbesondere zwischen Verkehrs- und Siedlungsachsen und zwischen den Siedlungseinheiten an den Verkehrs- und Siedlungsachsen kommt der Erhaltung und Vernetzung ausreichend großer, ungestörter Freiflächen eine besondere Bedeutung zu. zur Begründung

3 Interkommunale Kooperation

- 3.1 G Auf eine Intensivierung der interkommunalen Kooperation innerhalb der Region ist hinzuwirken. Dies gilt für den Stadt- und Umlandbereich im Verdichtungsraum Würzburg¹ in besonderem Maße. zur Begründung
- 3.2 G Auf eine verstärkte Zusammenarbeit mit der Region Main-Rhön ist hinzuwirken. Möglichkeiten einer Realisierung sind dabei zu prüfen und gegebenenfalls wahrzunehmen. Auf der Verkehrs- und Siedlungsachse von Würzburg nach Schweinfurt ist die Bildung eines gemeinsamen Entwicklungsraumes anzustreben. Auf eine Stärkung der Region als Wirtschafts- und Lebensraum im Rahmen der Regionalmarketinginitiative Chancen-Region Mainfranken³ ist hinzuwirken, um sie nach außen bekannt und bewusst zu machen. zur Begründung
- 3.3 G Auf eine verstärkte Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Nachbarregionen in Baden-Württemberg und Hessen ist hinzuwirken. zur Begründung

¹ Bezieht sich auf Darstellungen in Strukturkarte Anhang 3 des LEP 2006, seit LEP 2013 entfallen.

² Seit LEP 2013 neu abgegrenzt.

³ Inzwischen Region Mainfranken GmbH.

Zu A II Raumstruktur

Zu 1 Verdichtungsraum

Zu 1.1 Der Verdichtungsraum Würzburg ist im Landesentwicklungsprogramm Bayern 2006 gemäß den dort in der Begründung zu A I 1.3 vorgegebenen Kriterien abgegrenzt und im Anhang 3 „Strukturkarte“ dargestellt. Er ist unterteilt in den „Stadt- und Umlandbereich im Verdichtungsraum“ und in die „Äußere Verdichtungszone“. Diese Abgrenzungen sind in Karte 1 „Raumstruktur“ dieses Regionalplans in zeichnerischer Form nachrichtlich wiedergegeben.¹

Die Entwicklung der Bevölkerung und der Arbeitsplätze sowie die hohen Einpendlerüberschüsse bei den Berufs- und Ausbildungspendlern belegen eindrücklich die große Bedeutung des Verdichtungsraums² für die gesamte Region. Der Sicherung und dem Ausbau dieses Potenzials kommt daher für die Zukunft der Gesamtregion eine besonders hohe Bedeutung zu. zur Festlegung

Zu 1.1.1 Im europaweiten Vergleich gehört die Region Würzburg nach einer Analyse des Europäischen Statistikamtes zu den zehn besten Technologieregionen. Diese herausragende Position ist den gleichgerichteten intensiven Bemühungen von Politik, Wirtschaft und Verwaltung in den letzten Jahren zu verdanken. Sie sollte unter allen Umständen gesichert und nach Möglichkeit noch weiter ausgebaut und verbessert werden. Die entsprechenden Institutionen und Arbeitsplätze befinden sich zum weit überwiegenden Teil im Regionalzentrum Würzburg und in den Kommunen des Stadt- und Umlandbereichs im Verdichtungsraum Würzburg³. Von hier werden auch für die Zukunft entscheidende Impulse für die weitere Entwicklung der Region Würzburg ausgehen.

Eine ähnliche Impulsgeberfunktion darf von den insbesondere in der Stadt Würzburg angesiedelten Forschungs- und Bildungseinrichtungen erwartet werden, die vor allem im Rahmen der Universität und der Fachhochschule entstanden sind, die sich aber auch in anderen Institutionen befinden. Auch deren Entstehung geht auf entschlossene Initiativen aus dem Raum selbst zurück. Als Beispiele können die Bereiche Neue Materialien/Funktionswerkstoffe und die Biotechnologie genannt werden. Die Region sollte alles daransetzen, diese zukunftssträchtigen Bildungs-, Forschungs- und Wirtschaftssektoren weiter zu stärken. zur Festlegung

Zu 1.1.2 Darüber hinaus gewinnt der Verdichtungsraum Würzburg² seine regionale Bedeutung als Arbeitsplatzschwerpunkt auch aus seinem umfangreichen Angebot an konventionellen Arbeitsplätzen im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich. Die derzeitige Wirtschaftsstruktur mit dem Schwerpunkt bei den Dienstleistungen sollte allerdings durch den industriell-gewerblichen Bereich sinnvoll ergänzt werden.

Die Bestimmung der am besten für industriell-gewerbliche Ansiedlungen geeigneten Standorte bedarf besonderer Sorgfalt. Aus regionaler Sicht bieten sich hier im Verdichtungsraum² vor allem Standorte außerhalb des Maintals entlang der Straßenverbindungen von Würzburg in Richtung der jeweiligen Autobahnanschlussstellen an, vor allem entlang der überregionalen Straßenverbindungen B 19 nach Norden und Süden, B 8 nach Osten und Westen und der überregionalen Bahnverbindungen. Die jeweils unmittelbar anschließenden Teile des ländlichen Raumes² bieten aufgrund ihrer hervorragenden Verkehrerschließung, aber auch aufgrund dort noch ausreichend vorhandener Freiflächen günstige Vorbedingungen.

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, besonders aber die aktuellen kommunalwirtschaftlichen Verhältnisse, legen eine enge interkommunale Kooperation bei der weiteren Ausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten nahe. Auf diese Weise können nicht nur die aus überörtlicher Sicht optimalen Standorte gefunden und genutzt werden; gleichzeitig kann auch dem Ziel des Flächensparens Rechnung getragen werden, wenn auf diese

¹ Inzwischen gilt die Strukturkarte Anhang 2 des LEP 2013 mit den dort genannten Darstellungen.

² Seit LEP 2013 neu abgegrenzt.

³ Bezieht sich auf Darstellungen in Strukturkarte Anhang 3 des LEP 2006, seit LEP 2013 entfallen.

Weise die Ausweisung von Gewerbegebieten an suboptimalen Standorten in möglicher Weise zu großem Umfang unterbleiben kann. zur Festlegung

- Zu 1.2 Die landschaftlichen Gegebenheiten gestalten die Siedlungsentwicklung im Verdichtungsraum¹, besonders im Maintal, problematisch. Eine größere Ausdehnung industriell-gewerblicher Flächen ist auf Grund der topographischen Gegebenheiten und der Kessellage Würzburgs nur unter Einbeziehung des gesamten Verdichtungsraumes¹ möglich. Um eine Zersiedlung der Landschaft in diesem Raum zu verhindern, bedarf es einer bevorzugten Ausrichtung der Siedlungstätigkeit auf die Siedlungs- und Verkehrsachsen. Besonders berücksichtigt werden sollte, dass durch eine unkoordinierte Ausdehnung der Siedlungsflächen innerhalb des Stadt- und Umlandbereichs und dort vor allem innerhalb des Maintals wertvolles, für andere Nutzungen besser geeignetes Gelände verloren gehen kann. In diesem Zusammenhang ist bei der Erweiterung von Siedlungsflächen besonders darauf hinzuwirken, dass eine gesicherte und hinreichende Anbindung an den ÖPNV besteht oder eingerichtet wird. zur Festlegung
- Zu 1.3 Die hohe ökologische Bedeutung großer, zusammenhängender Waldflächen gerade innerhalb dicht besiedelter Gebiete ist unbestritten. Ihre Funktionen insbesondere für die Luftreinhaltung und für den Wasserschutz, aber auch für die Erholung sind besonders hoch einzuschätzen und deshalb in besonderer Weise schützenswert. Dies gilt auch für den Wald im Verdichtungsraum Würzburg¹. Der Regionale Planungsverband hat deshalb schon sehr frühzeitig die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass diese Waldgebiete zu Bannwald erklärt und somit dauerhaft in ihrem Bestand gesichert wurden. zur Festlegung
- Zu 1.4 Im Rahmen der angestrebten nachhaltigen Entwicklung des Verdichtungsraums¹ kommt der Sicherung vorhandener Freiflächen und ihrer Vernetzung besonderes Gewicht zu. Sie dienen vor allem der Naherholung und sind auch aus ökologischen Gründen unverzichtbar. Ihre volle ökologische Funktionsfähigkeit erfordert ihre Verknüpfung und Vernetzung. Deshalb ist es unabdingbar, bei der Siedlungsentwicklung und beim Infrastrukturausbau möglichst bodensparende Formen anzuwenden, zumal zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit des Verdichtungsraumes¹ auch künftig ohne Zweifel Flächenbedarf für Zwecke des Siedlungswesens und der Infrastruktur zu decken sein wird. Gerade im Stadt- und Umlandbereich ist der Konflikt zwischen den Bestrebungen zur weiteren Ausdehnung der Siedlungs- und Infrastrukturf lächen einerseits und der Notwendigkeit zur Erhaltung der noch verbliebenen Freiflächen andererseits offensichtlich. Der Erhaltung der Freiräume kommt deshalb hier angesichts ihrer wichtigen Funktionen für die Bevölkerung und für die Ökologie besonderes Gewicht zu. zur Festlegung
- Zu 1.5 Die Konzentrationspunkte der Erholung im Verdichtungsraum¹ finden sich im Maintal zwischen Sommerhausen und Erlabrunn sowie außerhalb davon in den Bereichen des Gutenberger Forstes und des Gramschatzer Waldes. Ihre Attraktivität ergibt sich aus ihrer landschaftlichen Schönheit, aus ihrer kulturellen Bedeutung und aus ihrem umfangreichen infrastrukturellen Angebot. Sie sollen deshalb gesichert und zum Teil noch ausgebaut werden. Dabei soll allerdings eine Überbeanspruchung der Landschaft vermieden werden. zur Festlegung
- Zu 1.6 Der Verdichtungsraum Würzburg¹ und insbesondere sein Stadt- und Umlandbereich² sind durch den Kfz-Verkehr stark in Anspruch genommen und von ihm beeinträchtigt. Die hohen Verkehrsmengen, die vor allem auf den Pendlerverkehr zurückzuführen sind, erzeugen neben den verkehrstechnischen Problemen wie Staus und Wartezeiten vor allem auch Belastungen der Einwohner und der Umwelt durch Abgase und Lärm. Ziel im Sinn einer nachhaltigen Entwicklung des Verdichtungsraums¹ muss es also sein, diese Verkehrsmengen deutlich zu reduzieren.

Eine grundlegende Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Verdichtungsraum¹ kann vor allem dann erreicht werden, wenn die Verkehrsbedienung im öffentlichen Personennahverkehr so gestaltet wird, dass er als attraktive Alternative zum Individualverkehr ausgebaut wird. Deshalb soll die Erreichbarkeit des Regionalzentrums Würzburg durch den

¹ Seit LEP 2013 neu abgegrenzt.

² Bezieht sich auf Darstellungen in Strukturkarte Anhang 3 des LEP 2006, seit LEP 2013 entfallen.

öffentlichen Personennahverkehr, ganz besonders durch den Schienenpersonen-Nahverkehr, noch weiter deutlich verbessert werden. Besonders wichtig in diesem Zusammenhang ist die enge technische und organisatorische Verknüpfung der verschiedenen Nahverkehrssysteme wie Bus, Straßenbahn und Bahn. Zur Verwirklichung dieses Ziels ist eine noch wesentlich engere Kooperation und Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Trägern des Nahverkehrs erforderlich, wobei auch die an den Verdichtungsraum angrenzenden Bereiche des ländlichen Raumes mit zu erfassen sind. Eine zusätzliche Verbesserung würde eine Erweiterung verbundähnlicher Strukturen des ÖPNV ergeben, die über die Grenzen des bereits bestehenden Netzverbundes des Nahverkehrsraumes Würzburg hinausgehen.

Zu diesen grundlegenden und weitreichenden Verbesserungen im öffentlichen Personennahverkehr müssen aber auch Ausbaumaßnahmen im Straßennetz hinzutreten, um eine spürbare Entlastung der Bevölkerung vom Kfz-Verkehr zu bewirken. Hierzu gehören insbesondere der Bau weiterer Ortsumgehungen und die Vervollständigung der großräumigen Umfahrungsmöglichkeiten des Verdichtungsraumes¹. Die örtlichen Umgehungen werden dabei zusätzlich auch der besseren Funktionsfähigkeit des öffentlichen Personennahverkehrs zugutekommen. zur Festlegung

- Zu 1.7 Der Verdichtungsraum Würzburg¹ mit seinem Regionalzentrum hat als Versorgungsschwerpunkt in vielen Bereichen nicht nur regionale, sondern auch überregionale Bedeutung. Er stellt der gesamten Region ein umfangreiches Angebot an Gütern und Versorgungsleistungen jeder Bedarfsstufe zur Verfügung. Seine weitere Entwicklung ist insofern auch wichtig für die Entwicklung eines größeren Raumes. Diese Aufgabe des Verdichtungsraumes¹ und insbesondere des Regionalzentrums Würzburg soll auch künftig - ungeachtet kommunalwirtschaftlicher Aktualitäten - in hoher Qualität erfüllt werden. zur Festlegung

Zu 2 Ländlicher Raum

- Zu 2.1 Als ländlicher Raum¹ der Region Würzburg sind im Landesentwicklungsprogramm Bayern 2006 gemäß Begründung zu A I 1.3 die Gebiete außerhalb des Verdichtungsraumes Würzburg bestimmt und im Anhang 3 „Strukturkarte“ dargestellt. Innerhalb des ländlichen Raumes sind ebenfalls auf der Grundlage der Begründung zu A I 1.3 des Landesentwicklungsprogramms 2006 die ländlichen Teilräume festgelegt, deren Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll. Die Abgrenzungen dieser Strukturräume sind in Karte 1 „Raumstruktur“ dieses Regionalplans in zeichnerischer Form nachrichtlich wiedergegeben.²

Die in den letzten Jahren festzustellende Bevölkerungsabnahme im ländlichen Raum¹ ist im Wesentlichen auf Wanderungsverluste zurückzuführen. Sie zu vermindern, ist die wichtigste Aufgabe zur Vermeidung einer passiven Sanierung. Dafür ist neben infrastrukturellen Verbesserungen ein quantitativ und qualitativ ausreichendes Arbeitsplatzangebot erste Voraussetzung.

Die günstigsten Standortbedingungen bieten in aller Regel die Zentralen Orte, weil sie das größte Angebot an Infrastruktureinrichtungen und den besten Anschluss an das überregionale Verkehrsnetz besitzen. Sie kommen deshalb für Bemühungen zur Verbesserung des Arbeitsplatzangebots mit Vorrang in Betracht.

Weite Teile der Region bieten vor allem auf Grund ihrer landschaftlichen Eignung gute Möglichkeiten für Fremdenverkehr und Tages- und Wochenenderholung. Sie können auch der wirtschaftlichen Stärkung dieser Teilräume zunutze gemacht werden und bedürfen deshalb besonderer Berücksichtigung. zur Festlegung

¹ Seit LEP 2013 neu abgegrenzt.

² Inzwischen gilt die Strukturkarte Anhang 2 des LEP 2013 mit den dort genannten Darstellungen.

- Zu 2.2 Die ländlichen Teilräume, deren Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll¹, nehmen den überwiegenden Teil des ländlichen Raumes der Region Würzburg ein. Es handelt sich um die Mittelbereiche² Karlstadt, Kitzingen, Lohr a.Main und Ochsenfurt.
- Ungeachtet einiger leistungsstarker Zentraler Orte, insbesondere Mittelzentren, handelt es sich hier um die am schwächsten strukturierten Bereiche der Region. Sie sollen gemäß dem allgemeinen Ziel zur Schaffung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen mit Vorrang entwickelt werden. Dazu sollen vor allem die Zentralen Orte, auch die der unteren Stufen, in der Erfüllung ihrer zentralen Versorgungsaufgaben, insbesondere auch beim Angebot an nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen, gestärkt werden. Eine deutliche Stärkung dieser Räume entspricht dem Prinzip der Nachhaltigkeit in besonderer Weise, weil eine Stärkung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gleichzeitig auch zur Stärkung der kulturellen und sozialen Situation dieser Landesteile beiträgt und insgesamt der Abwanderung entgegenwirkt. Die erforderlichen infrastrukturellen und bauleitplanerischen Maßnahmen haben jedoch auch hier auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und auf die Erfordernisse eines sparsamen Umgangs mit der Fläche Rücksicht zu nehmen.
- zur Festlegung
- Zu 2.3 Im Bereich der Landwirtschaft bieten sich im Maintal günstige Voraussetzungen für Sonderkulturen wie Wein-, Gemüse- und Obstbau. Der Ochsenfurter Gau und weite Teile der Mainfränkischen Platten sind auf Grund ihrer fruchtbaren Böden und der bestehenden Betriebsstrukturen ebenfalls für die landwirtschaftliche Erzeugung besonders geeignet.
- Neben der Nahrungs- und Rohstoffproduktion erfüllt die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung vor allem in den Mittelgebirgslagen wichtige Aufgaben für die Pflege der Kulturlandschaft. Hier ist auch im Zusammenhang mit den Bestrebungen, Fremdenverkehr und Tages- und Wochenenderholung zu entwickeln, auf die Erhaltung und Stärkung der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit zu achten.
- Gerade in den fruchtbarsten Gebieten der Region gibt es vielfach nur sehr wenige Waldflächen. Um die Funktion dieser Wälder insbesondere für Ökologie und Landschaftsbild zu sichern, sollen sie in ihrem Bestand zumindest erhalten werden.
- zur Festlegung
- Zu 2.4 Die Sicherung der Wälder auf den Gäuflächen im Maindreieck, Ochsenfurter Gau und Gollachgau einerseits und die Offenhaltung der Täler und Talflanken im Sandsteinspessart, in der Südrhön und in Teilbereichen des Steigerwaldes andererseits gewährleisten die ökologische Vielfalt und dienen damit der Stabilität des Naturhaushalts. Zugleich werden damit das charakteristische Landschaftsbild und die Eignung als Erholungslandschaft erhalten.
- zur Festlegung
- Zu 2.5 Im Nordwesten und Osten reichen die Naturparke Spessart und Steigerwald in die Region. Der überwiegende Teil der Region hat Tages- und Wochenenderholungsfunktion. Fremdenverkehrsschwerpunkte sind Spessart, Main-, Saale- und Sinntal sowie die Winzer- und Steigerwaldgemeinden im Landkreis Kitzingen. Ansatzpunkte des Fremdenverkehrs finden sich im Taubertal und Gollachgrund. Die Nutzung dieser Erholungsräume und ihrer Infrastruktur dient sowohl der Naherholung für die Regionsbevölkerung wie auch der weiteren Entwicklung des Fremdenverkehrs.
- zur Festlegung
- Zu 2.6 Auch im ländlichen Raum wird der Ausbau des Verkehrsnetzes unerlässlich sein. Angesichts der vielfach nur dünnen Besiedlung kommt dem Straßennetz dabei besondere Bedeutung zu. Ein vordringlicher Ausbau der Zubringerstraßen zu den Zentralen Orten der mittleren Stufen, zu den Arbeitsplatzschwerpunkten und zum Verdichtungsraum ist notwendig. Dies gilt vor allem für die ländlichen Teilräume, deren Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll¹. Die Verkehrs- und Siedlungsachsen bieten sich hierfür besonders an. Zur Entlastung der Bevölkerung von Lärm und Luftschadstoffen sind insbesondere für enge Durchfahrten oft auch städtebaulich wertvoller Ortschaften neue Ortsumgehungen notwendig.

¹ Bezieht sich auf Darstellungen in Strukturkarte Anhang 3 des LEP 2006, seit LEP 2013 entfallen.

² Mittelbereiche sind seit LEP 2013 entfallen, Abgrenzung gem. Karte „Mittelbereiche“, Begründung zu A II 2.1.3.1 LEP 2006

Erheblich verbessert werden soll jedoch auch der öffentliche Personennahverkehr vor allem in die Zentralen Orte und zum Verdichtungsraum¹. Besonders wichtig ist dabei eine enge Kooperation zwischen den verschiedenen Trägern. Der Einbeziehung der noch vorhandenen Schienenwege kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. zur Festlegung

- Zu 2.7 Zersiedelungstendenzen im ländlichen Raum¹ muss vor allem im Rahmen der Bauleitplanung begegnet werden. Die Erhaltung ausreichend großer, ungestörter Freiflächen dient einerseits der Land- und Forstwirtschaft, aber auch der Erholung und den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege. Die Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen für infrastrukturelle Einrichtungen außerhalb der Entwicklungsachsen sollte nur in besonders begründeten Fällen ermöglicht werden. zur Festlegung

Zu 3 Interkommunale Kooperation

- Zu 3.1 Der interkommunalen Zusammenarbeit wird in Zukunft eine wachsende Bedeutung zukommen. Hierfür sprechen zum einen ökonomische Gründe wie z. B. die Verteilung zusätzlicher Lasten auf mehrere kommunale Schultern, die Vermeidung der Errichtung und Unterhaltung gegenseitig konkurrierender Infrastruktureinrichtungen, die Gestaltung eines optimalen öffentlichen Personennahverkehrs oder die im gemeinsamen Interesse liegende Verwirklichung überörtlich bedeutsamer Maßnahmen; auch Maßnahmen des Regionalmarketings können nur im gemeinsamen Handeln der Betroffenen erfolgreich sein. Aber auch ökologische Gesichtspunkte wie etwa der sparsame Umgang mit Grund und Boden, die großräumige Vernetzung naturschutzfachlich wertvoller Gebietsteile oder die gemeinsame Steuerung von Ökokontoflächen sind hier zu nennen. Insgesamt wird nicht zuletzt einem interkommunalen Flächenmanagement zunehmendes Gewicht zukommen. Angesichts der erheblichen Nutzungsdichte und -konflikte im Stadt- und Umlandbereich sind einerseits die Ansprüche an die Zusammenarbeit in diesem Teilraum besonders hoch, andererseits aber auch ihre Erfolgsaussichten besonders vielversprechend. zur Festlegung

- Zu 3.2 Die Notwendigkeit verstärkter interkommunaler Kooperation wurde von den Regionalen Planungsverbänden Würzburg und Main-Rhön schon frühzeitig erkannt und in einem ersten Schritt im Rahmen der Marketinginitiative „Chancen-Region Mainfranken“² umgesetzt. Verschiedene gemeinsame Aktionen wie etwa zugunsten einer Optimierung der Bahnverbindung in der Relation Erfurt - Schweinfurt - Würzburg - Stuttgart sind in diesem Zusammenhang zu erwähnen. Weitere Möglichkeiten zur Vertiefung der Zusammenarbeit beider Regionen zeichnen sich ab. Hierzu gehört z. B. die Zusammenarbeit zwischen den beiden Oberzentren Würzburg und Schweinfurt, die sich strukturell gegenseitig ergänzen und einen gemeinsamen unterfränkischen Schwerpunkt darstellen könnten.

Die Siedlungs- und Verkehrsachse zwischen Schweinfurt und Würzburg bietet einerseits aufgrund ihrer guten Ausstattung mit Verkehrsinfrastruktur (Bundesstraße, Autobahn, Bahn) und andererseits aufgrund eines ansprechenden Flächenangebots die Möglichkeit, über ihre gezielte, gemeinsam geplante Nutzung zur Ansiedlung von Wohnstätten und Arbeitsplätzen nachzudenken. Auch ein gut organisiertes System des öffentlichen Personennahverkehrs, das gleichermaßen auf beide Oberzentren ausgerichtet ist, könnte Gegenstand eines verstärkten gemeinsamen Vorgehens sein. Insgesamt liegen die Chancen einer intensivierten Kooperation beider Regionen, vor allem im unterfränkischen Kernbereich zwischen Würzburg und Schweinfurt, auf der Hand. Diese Chancen sollten im Interesse der Entwicklung beider Regionen verstärkt genutzt werden.

Im Wettbewerb der Regionen um Unternehmen und Arbeitskräfte zählen nicht nur die harten Fakten, sondern auch, wie diese vermarktet und bekannt gemacht werden. Hierzu haben sich die Regierung von Unterfranken, die Landkreise und kreisfreien Städte der Regionen Würzburg und Main-Rhön mit der Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt, der Handwerkskammer für Unterfranken, der Universität Würzburg und der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt seit 1988 zu einem gemeinsamen Regionalmar-

¹ Seit LEP 2013 neu abgegrenzt.

² Inzwischen Region Mainfranken GmbH.

keting zusammengetan. Die Region Würzburg bringt ihre Stärken in diese Regionalmarketinginitiative „Chancen-Region Mainfranken“¹ aktiv ein und profitiert zugleich von ihren Aktivitäten. zur Festlegung

Zu 3.3 Einer Zusammenarbeit mit den Nachbarregionen in den angrenzenden Bundesländern Baden-Württemberg und Hessen kommt eine wichtige Bedeutung zu, vor allem in den raumbedeutsamen Fachbereichen, die einer intensiveren Abstimmung bedürfen, wie z.B. bei der technischen Infrastruktur, der gewerblichen Wirtschaft oder bei der Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Wasserwirtschaft. Hier ist es wichtig, mit den angrenzenden Nachbarregionen frühzeitig in einen Abstimmungsdialo g zu treten, um gemeinsame tragfähige Lösungen zu erarbeiten. zur Festlegung

¹ Inzwischen Region Mainfranken GmbH.

A III Bevölkerung und Arbeitsplätze (aufgehoben)

Kapitel aufgehoben mit Wirkung vom 13. November 2007

A IV Entwicklungsachsen (aufgehoben)

Kapitel aufgehoben mit Wirkung vom 13. November 2007

A V Zentrale Orte

(In Kraft getreten am 21.02.2023)

1 Grundzentren**1.1 (Z) Festlegung der Grundzentren und Nahbereiche**

Zur Vorhaltung von zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung werden in der Region Würzburg folgende Gemeinden festgelegt, wobei durch Schrägstrich verbundene Gemeinden Doppel- Grundzentren bzw. Mehrfachgrundzentren darstellen, die den zentralörtlichen Versorgungsauftrag gemeinsam wahrnehmen:

Landkreis Kitzingen

Dettelbach
Geiselwind
Iphofen
Marktbreit
Schwarzach a.Main
Wiesentheid

Landkreis Main-Spessart

Arnstein
Burgsinn
Frammersbach
Kreuzwertheim
Zellingen

Landkreis Würzburg

Aub
Bergtheim
Eibelstadt
Estenfeld/Kürnach
Gerbrunn
Giebelstadt
Helmstadt/Neubrunn
Höchberg
Kirchheim/Kist/Kleinrinderfeld
Margetshöchheim/Zell a.Main
Reichenberg
Rimpar
Rottendorf
Röttingen
Veitshöchheim
Waldbüttelbrunn

Die Grundzentren sind zeichnerisch in Karte 1 „Raumstruktur“ dargestellt, die Bestandteil des Regionalplans ist (Anhang zur Anlage zu § 1 der Verordnung).

Die Nahbereiche sind in der Begründungskarte zu diesem Ziel abgegrenzt, die Bestandteil des Regionalplans ist. [zur Begründung](#)

1.2 Sicherung und Kooperation der Grundzentren und ihrer Nahbereiche**1.2.1 G Versorgungsauftrag der Grundzentren:**

In den Grundzentren der Region soll das bestehende Angebot an zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung für die Einwohner ihres Nahbereiches dauerhaft vorgehalten und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Dazu sollen die Grundzentren eng mit den Gemeinden ihres Nahbereichs kooperieren. [zur Begründung](#)

1.2.2 In jedem Grundzentrum sollten folgende Einrichtungen als Mindestausstattung der Daseinsvorsorge vorliegen: [zur Begründung](#)

- 1.2.2.1 G In jedem Grundzentrum soll eine Grundschule vorgehalten werden. [zur Begründung](#)
- 1.2.2.2 G In jedem Grundzentrum soll eine hausärztliche Versorgung gewährleistet werden. Bei Niederlassungsmöglichkeiten von Fachärzten in den Planungsbereichen sollte die Besetzung neuer Arztsitze insbesondere in Grundzentren für eine angemessene Erreichbarkeit unterstützt werden. [zur Begründung](#)
- 1.2.2.3 G Jedes Grundzentrum sollte nach Möglichkeit über eine Apotheke verfügen. [zur Begründung](#)
- 1.2.2.4 G In jedem Grundzentrum soll eine gute Nahversorgung mit Lebensmitteln vorliegen. Die örtliche und überörtliche Grundversorgung mit Waren des täglichen Bedarfs soll vor allem in den Gemeinden folgender Nahbereiche gestärkt und gesichert werden:
Aub
Reichenberg
Röttingen [zur Begründung](#)
- 1.2.2.5 G Es ist darauf hinzuwirken, dass Post- und Bankdienstleistungen in jedem Grundzentrum vorliegen. [zur Begründung](#)
- 1.2.3 G Ambulante und stationäre Einrichtungen zur Betreuung und Pflege älterer sowie hilfsbedürftiger Menschen sollen nach Möglichkeit in allen Zentralen Orten angeboten werden. Angebote der ambulanten und/oder stationären Pflege sollten insbesondere in folgenden Grundzentren eingerichtet bzw. verbessert werden:
Burgsinn
Geiselwind
Gerbrunn
Helmstadt/Neubrunn
Schwarzach a.Main [zur Begründung](#)
- 1.3 G **Doppel- und Mehrfachzentren**
- Die Doppel- und Mehrfachzentren der Region sollen sich zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung ihrer Versorgungsaufgaben und zur Steuerung des Einzelhandels abstimmen. Zur Wahrnehmung des gemeinsamen Versorgungsauftrags soll eine leistungsfähige Verknüpfung der Teilorte mit dem öffentlichen Personenverkehr sichergestellt werden. [zur Begründung](#)
- 2 Erreichbarkeit und Entwicklung der Zentralen Orte**
- 2.1 G Die Siedlungsentwicklung in der Region Würzburg soll insbesondere auf die Zentralen Orte ausgerichtet werden. [zur Begründung](#)
- 2.2 G Eine gute Erreichbarkeit der Zentralen Orte, insbesondere mit dem öffentlichen Personenverkehr, soll gewährleistet werden. [zur Begründung](#)
- 2.3 G Die zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung sollen in den Siedlungs- und Versorgungskernen der Zentralen Orte gebündelt werden. Anzustreben ist dabei eine gute und umweltverträgliche Erreichbarkeit. [zur Begründung](#)

Zu A V Zentrale Orte

Zu A V Das Zentrale-Orte-Konzept dient dem Leitziel der Schaffung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen und soll insbesondere auch in den ländlichen Räumen dazu beitragen, dass eine flächendeckende Daseinsvorsorge erreicht werden kann. In den Zentralen Orten soll daher ein attraktives Angebot an öffentlichen und privaten Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen bereitgestellt werden zur Versorgung der eigenen Bevölkerung und auch umliegender Gemeinden. zur Festlegung

Zu 1. Grundzentren
Die Grundzentren sollen gemäß Grundsatz 2.1.3 LEP ein umfassendes Angebot an zentralörtlichen Einrichtungen und Dienstleistungen der Grundversorgung für alle Einwohner ihres Nahbereichs vorhalten. Somit gewährleisten sie die flächendeckende grundzentrale Daseinsvorsorge in zumutbarer Erreichbarkeit und leisten damit einen entscheidenden Beitrag, gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen bzw. zu erhalten. Die zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung werden im täglichen Leben häufig und oft nacheinander aufgesucht, so dass Kopplungseffekte hier besonders ausgeprägt sind. Gemäß Ziel 2.1.2 LEP werden die Grundzentren in den Regionalplänen festgelegt und die Nahbereiche als Teil der Begründung abgegrenzt. Die höherrangigen Zentralen Orte bestimmt das LEP. zur Festlegung

Zu 1.1 Festlegung der Grundzentren und Nahbereiche
Die Einstufung und Bestimmung der Grundzentren richtet sich nach dem Kapitel 2.1. „Zentrale Orte“ LEP, vornehmlich nach den Festlegungen in Unterkapitel 2.1.6 zu den Grundzentren.
Eine Gemeinde wird dann als Grundzentrum ausgewiesen, wenn sie über die vom Regionalen Planungsverband Würzburg festgelegten Ausstattungen verfügt, in der Regel mindestens eine weitere Gemeinde mitversorgt und einen tragfähigen Nahbereich besitzt: Vom Regionalen Planungsverband Würzburg wurde für die Grundzentren ein Ausstattungskatalog festgelegt. Dieser hat sich ergeben aus einer im Jahr 2019 durchgeführten Umfrage des Planungsverbandes zu den Grundausstattungen in den Kommunen der Region Würzburg (Umfrage 2019) und lehnt sich eng an die im LEP beispielhaft genannten Kriterien an (Begründung zu 2.1.3 LEP).

Ausstattungskatalog:

In der Region 2 wurde folgender Ausstattungskatalog festgelegt, der bei der Einstufung von Zentralen Orten der Grundversorgung herangezogen wird:

Verwaltung	Sitz einer VG
Bildung und Soziales	Grund- und Mittelschulen, Bildungseinrichtungen für Kinder und Erwachsene
Gesundheit und Pflege	Haus- und Zahnärzte, Fachärzte, Therapeuten, Hebammen, Apotheken, Angebote der ambulanten und stationären Altenpflege (Sitz von Pflegediensten, Tagespflege, Seniorenwohnheime, Einrichtungen mit betreutem Wohnen)
Kultur und Freizeit	Bibliotheken, Sport- und Mehrzweckhallen, Frei- und Hallenbäder
Einzelhandel und Dienstleistungen	Supermärkte und/oder Discounter, Bank, Post

In der fachlichen Überprüfung der bisherigen Zentralen Orte der Grundversorgung wurde festgelegt, dass die Anforderungen an die Ausstattung eines künftigen Grundzentrums dann erfüllt sind, wenn von den 21 Kriterien mindestens 2/3 und somit 14 Kriterien erfüllt werden.

Weiterhin wurden folgende Ausstattungen festgelegt, welche mindestens vorliegen sollen, dass eine Einstufung als Grundzentrum erfolgen kann (Mindestausstattung):

- Grundschule
- Hausarzt
- Apotheke

- Supermarkt/Discounter
- Bank- und Postdienstleistungen

zur Festlegung

Zu 1.2 Sicherung und Kooperation der Grundzentren und ihrer Nahbereiche

Zu 1.2.1 Die Region Würzburg ist mit Ausnahme der Stadt Würzburg im LEP als „Raum mit besonderem Handlungsbedarf“ (RmbH) festgelegt, in dem Zentrale Orte vorrangig zu fördern sind, um mögliche Defizite in der zentralörtlichen Ausstattung und der Erreichbarkeit zu beheben. Die Festlegung der bisherigen Klein- und Unterzentren als Grundzentren beinhaltet eine große Spannbreite hinsichtlich des Ausstattungsniveaus der einzelnen Grundzentren sowie der Größe der jeweiligen Nahbereiche. In der Begründung zu Ziel A V 1.1 ist der Ausstattungskatalog für Grundzentren in der Region Würzburg festgelegt. Es ist anzustreben, dass möglichst viele dieser Einrichtungen in den Grundzentren vorgehalten oder eingerichtet werden, da diese täglich bzw. regelmäßig aufgesucht werden. Dies gilt insbesondere für die ländlichen Räume der Region. Den Grundzentren, die häufig auch selbst Träger von Daseinsvorsorgeeinrichtungen sind, kommt dabei eine hohe Verantwortung zu, auch bei möglicher sinkender Auslastung und damit verbundenen Tragfähigkeitsproblemen den Betrieb der Einrichtungen aufrecht zu erhalten bzw. im Falle von privaten Trägern auf einen Weiterbetrieb unterstützend hinzuwirken. Hierbei kommt auch der Abstimmung und Kooperation mit den weiteren Orten im Nahbereich eine große Bedeutung zu.

zur Festlegung

Zu 1.2.2 Bei der Bestimmung der Grundzentren in der Region Würzburg wurde festgelegt, dass folgende ausgewählte Bereiche der Daseinsvorsorge in einer Gemeinde vorliegen müssen, dass diese als Grundzentrum bestimmt werden kann: Grundschule, Hausarzt, Apotheke, Supermarkt/Discounter, Post- und Bankdienstleistungen. Grund hierfür ist zum einen, dass diese Einrichtungen besonders häufig aufgesucht werden (müssen). Zum anderen ist deren gute und möglichst wohnortnahe Erreichbarkeit wichtig für Personen, die in ihrer individuellen Mobilität eingeschränkt sind, was v.a. für Kinder und ältere Menschen gilt.

zur Festlegung

Zu 1.2.2.1 Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels ist die Sicherung einer qualitätvollen sowie möglichst wohnortnahen beziehungsweise flächendeckenden Schulversorgung eine zentrale Aufgabe. Dies gilt vor allem in ländlichen Räumen, die besonders von Abnahme und Alterung der Bevölkerung betroffen sind.

Grund- und Mittelschulen zählen zu den zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung, die in allen Zentralen Orten vorhanden sein sollen (vgl. Begründung zu 2.1.3 LEP). Die Umfrage 2019 hat ergeben, dass lediglich 2 grundzentrale Orte nicht über eine Grundschule verfügen, die aber (nun) Teil eines Doppel-/Mehrfachzentrums sind, womit diese zentralörtliche Aufgabe geteilt wird. Da bei Grundschulen die Wohnortnähe eine gewichtigere Rolle spielt als bei anderen Schultypen, sollte auch künftig in jedem Grundzentrum eine Grundschule vorgehalten werden.

Bei den Mittelschulen in der Region hat bereits ein Zusammenlegungs- und Konzentrationsprozess stattgefunden. Die Umfrage 2019 hat daher auch ergeben, dass der Anteil an Grundzentren mit Mittelschule unter 50% liegt. Die Einrichtung neuer Mittelschulstandorte sollte vorrangig in Grundzentren oder Zentralen Orten höherer Stufe erfolgen.

zur Festlegung

Zu 1.2.2.2 In der Region Würzburg wurde bei einer Befragung in der Region die Sicherung der hausärztlichen Versorgung als wichtigste Funktion der Daseinsvorsorge ermittelt. Die Umfrage zu den Grundausstattungen in den Kommunen der Region Würzburg (Umfrage 2019) hat ergeben, dass in allen Grundzentren eine hausärztliche Versorgung gegeben ist.

Um eine bedarfsgerechte hausärztliche Versorgung in der Region sicherzustellen, soll auch künftig in jedem Grundzentrum eine hausärztliche Versorgung sichergestellt werden. Neben den rein privatwirtschaftlich betriebenen „herkömmlichen“ Hausarztpraxen soll die hausärztliche Versorgung bei Bedarf über weitere Angebotsformen wie Berufsausübungsgemeinschaften (BAG), Praxisgemeinschaften, Medizinische Versorgungszentren (MVZ) Telemedizin, usw. gesichert werden.

Neben der hausärztlichen Versorgung ist auch eine flächendeckende und breite fachärztliche Versorgung in der Region zu gewährleisten. Die Umfrage 2019 hat gezeigt, dass et-

liche Grundzentren bereits eine fachärztliche Versorgung bieten. Bei der Neuniederlassung bzw. Besetzung offener Sitze von Fachärzten sollte eine Lenkung mindestens in ein Grundzentrum unterstützt werden. zur Festlegung

- Zu 1.2.2.3 Apotheken sind eine - insbesondere in ländlichen Räumen - wichtige Schlüsseldienstleistung für die individuelle Gesundheitsversorgung und nehmen hinsichtlich Gesundheitsleistungen und Beratung an Bedeutung zu. Gleichzeitig sinkt die Anzahl der Apotheken seit 2003 und liegt in Deutschland sogar leicht unter dem europäischen Durchschnitt. Die Umfrage 2019 hat ergeben, dass in nahezu allen Grundzentren eine Apotheke vorhanden ist: In einem Grundzentrum wurde zwischenzeitlich eine Apotheke neu geschaffen, in einem weiteren Grundzentrum (Teil eines Doppelzentrums) gibt es zumindest einen Rezeptbriefkasten. Es soll darauf hingewirkt werden, die gute Ausstattung mit Apotheken in den Grundzentren zu erhalten. zur Festlegung
- Zu 1.2.2.4 Gemäß Begründung zu 2.1.3 LEP sollen Grundzentren ein ausreichendes Einzelhandelsangebot zur Deckung des über die örtliche Nahversorgung hinausgehenden Bedarfs bieten. Die Umfrage 2019 hat ergeben, dass in allen Grundzentren der Region Würzburg eine gute örtliche Nahversorgung mit Lebensmitteln vorhanden ist. In der Regel sind dies größere Discounter und/oder Supermärkte, so dass eine überörtliche Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs gegeben ist, welche zukünftig auch gesichert werden soll. In den Grundzentren Aub, Reichenberg und Röttingen wird die Nahversorgung durch kleinere Supermärkte abgedeckt. Diese Versorgung soll gesichert und zukünftig ggf. gestärkt werden. zur Festlegung
- Zu 1.2.2.5 Auch Post- und Bankdienstleistungen sind insbesondere in ländlichen Räumen wichtige Versorgungseinrichtungen. Bei Banken wird es trotz Online-Banking insbesondere unter älteren Bevölkerungsgruppen eine Nachfrage nach stationären Einrichtungen geben, dies gilt auch für Beratungsleistungen bei allen Bevölkerungsgruppen. Bei den Postdienstleistungen sind aufgrund des steigenden Anteils an Online-Handel weiterhin stationäre Einrichtungen erforderlich. Die Umfrage 2019 hat ergeben, dass in allen Grundzentren Post- und Bankdienstleistungen (noch) vorhanden sind. Die gute Ausstattung soll auch künftig aufrechterhalten werden. zur Festlegung
- Zu 1.2.3 Aus veränderten Familienstrukturen, dem Anwachsen der älteren Bevölkerungsgruppen und aus der Tatsache, dass ältere Menschen heutzutage länger ein eigenbestimmtes Leben führen können, erwächst die Anforderlichkeit von Infrastrukturen, die speziell auf die Bedürfnisse älterer Menschen zugeschnitten sind. Waren Senioreneinrichtungen früher in der Regel nur in Städten oder sehr großen Orten ansässig, so sollen diese nun möglichst wohnortnah zur Verfügung stehen, damit das gewohnte Lebensumfeld nicht verlassen werden muss. Dazu gehören neben Alten- und Pflegeheimen auch Tagespflege und Pflegedienste sowie alternative Wohnformen im Alter wie betreutes Wohnen und (ambulant betreute) Wohngemeinschaften für Senioren. Die Grundzentren sind daher als Standorte für wohnortnahe stationäre und/oder ambulante Angebote aufgrund der Kopplungseffekte mit anderen Daseinsvorsorgeeinrichtungen besonders geeignet. Die Umfrage 2019 hat ergeben, dass mittlerweile in etlichen Grundzentren, auch in einigen früheren Kleinzentren, stationäre und/oder ambulante Einrichtungen für Senioren vorhanden sind, dass es diesbezüglich aber auch Nachholbedarf gibt. Angebote der ambulanten und/oder stationären Pflege sollten in Hinblick auf die o.g. Anforderungen insbesondere in den Grundzentren Burgsinn, Geiselwind, Gerbrunn, Helmstadt/Neubrunn und Schwarzach a.Main eingerichtet bzw. verbessert werden. zur Festlegung
- Zu 1.3 Die Doppel- und Mehrfachzentren nehmen den Versorgungsauftrag jeweils gemeinsam wahr. Sie sollen daher raumbedeutsame Planungen und Aufgaben insbesondere zur funktionalen Ergänzung eng miteinander abstimmen, um diese gut koordinieren und umsetzen zu können. Im Bereich des Einzelhandels können Gemeinden, die sich einen Nahbereich teilen, auch auf die Kaufkraft des zugehörigen Zentralen Ortes zurückgreifen. Aufgrund möglicher Konkurrenzsituationen im Bereich des Einzelhandels kommt diesbezüglich der gemeinsamen Abstimmung bei Doppel- und Mehrfachzentren eine besondere Bedeutung zu. Da Versorgungsaktivitäten häufig gekoppelt werden, ist eine leistungsfähige Verknüpfung der zentralen Versorgungsbereiche von Doppel- und Mehrfachzentren durch den öffentlichen Personenverkehr erforderlich. zur Festlegung

- Zu 2.1 In der Region Würzburg soll die Siedlungsentwicklung schwerpunktmäßig in den Zentralen Orten erfolgen. Die Zentrale Orte gewährleisten, auch im Hinblick auf demographische Veränderungen, die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge in zumutbarer Erreichbarkeit und sind daher zunächst am besten geeignet, den Siedlungsdruck raumverträglich aufzufangen. Außerdem tragen sie durch die räumliche Nähe der zentralörtlichen Einrichtungen und zu Arbeitsplatzstandorten (Kopplungseffekte) sowie durch kurze Wege und gute ÖPNV-Anbindungen (gute verkehrliche Erreichbarkeit) zu einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung bei (Verringerung der Flächeninanspruchnahme). In begründeten Fällen können auch Nicht-Zentrale Orte, die über eine gute infrastrukturelle Ausstattung verfügen, Siedlungsdruck abfangen und durch angemessene Planung zu einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung beitragen. zur Festlegung
- Zu 2.2 Bereits im Jahre 2005 wurde die Planungsregion Würzburg als gemeinsamer regionaler Nahverkehrsraum abgegrenzt. Zwischenzeitlich wurde in der Region im Rahmen des Verkehrsunternehmens-Verbundes Mainfranken (VVM) ein einheitliches Tarifsystem installiert, zudem wurde der Nahverkehrsplan aktualisiert (2017). Zielsetzung bei der Aktualisierung war insbesondere die Optimierung des ÖPNV-Angebotes hinsichtlich folgender Schwerpunkte: Bedarfsgerechte Gestaltung des ÖPNV-Angebotes, Sicherung und Erhöhung der Effektivität, Ausbau der Verknüpfungspunkte und Barrierefreiheit. Bei den Bedienungshäufigkeiten spielten u.a. die Zentralörtliche Stufe sowie die raumstrukturelle Einordnung eine maßgebliche Rolle. Zudem konnten die Kommunen der Region Verbesserungswünsche äußern. Im Rahmen des Nahverkehrsplans wurden auch Bedarfsverkehre abgebildet, die insbesondere in ländlichen Räumen und außerhalb des Schülerverkehrs ein ergänzendes und flexibles Angebot zum Linienverkehr darstellen, um die Daseinsvorsorge auch künftig zu gewährleisten.
Mit dem aktualisierten Nahverkehrsplan besteht für in der Region Würzburg eine fundierte Grundlage für die Optimierung des ÖPNV. Es gilt, insbesondere in den ländlichen Räumen durch flexible Bedienformen den ÖPNV zu erhalten und zu verbessern.
Weiterhin sollen die verkehrlichen Verbindungen zwischen den einzelnen Teilorten der Zentralen Doppel- und Mehrfachorte, die ihren zentralörtlichen Versorgungsauftrag gemeinsam wahrnehmen, verbessert bzw. gestärkt werden. zur Festlegung
- Zu 2.3 Kennzeichen von mitteleuropäischen Siedlungen sind in der Regel zentrale (historische) Siedlungs- und Versorgungskerne, in denen sich zentralörtliche Einrichtungen der Grundversorgung sowie Wohn- und Arbeitsstätten konzentrieren. Durch Reurbanisierungseffekte bzw. Aufwertung dörflicher Ortskerne haben die Siedlungskerne in den letzten Jahren insbesondere in Bezug auf Wohnen, Arbeiten und Daseinsvorsorge eine Aufwertung erfahren. Eine Bündelung der zentralörtlichen Einrichtungen trägt zur Verkehrsvermeidung bei, da sich für die Bürger bei der Nutzung mehrerer Einrichtungen die mittleren Weglängen verkürzen und eine attraktive Anbindung durch den ÖPNV gefördert wird. Die Bündelung von Einrichtungen trägt außerdem zur Attraktivitätssteigerung sowie zum Flächensparen bei. Für die Einrichtungen der Daseinsvorsorge ist insbesondere eine gute Erreichbarkeit für den Rad- und Fußverkehr bedeutend, um motorisierten Verkehr zu vermeiden und den Anteil des umweltfreundlichen Verkehrs zu erhöhen. Hierbei ist auf eine größtmögliche Barrierefreiheit zu achten (Radwege, Fußwege mit abgesenkten Bordsteinen, Querungshilfen, etc.) zur Festlegung

A VI Regionalplanerische Funktionen der Gemeinden (aufgehoben)

Kapitel aufgehoben mit Wirkung vom 13. November 2007

TEIL B
FACHLICHE ZIELE

B I Natur und Landschaft

(Kapitel in Kraft getreten am 1. Dezember 1985. Alle Angaben, bei denen kein konkreter Stand angegeben ist, beziehen sich auf das Jahr 1985. Einzelne in der Begründung genannte Maßnahmen können bereits verwirklicht sein.)

1 Landschaftliches Leitbild

- 1.1 Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der für die Region typische Landschaftscharakter sollen in allen Teilen der Region, jedoch vordringlich in der Flußlandschaft des Mains und seiner Nebengewässer sowie am Steigerwaldtrauf, durch pflegliche Bodennutzung erhalten werden. Die gute Eignung als Erholungsraum aufgrund günstiger natürlicher Voraussetzungen soll der Region erhalten bleiben. [zur Begründung](#)
- 1.2 Von einer Bebauung grundsätzlich freigehalten werden sollen die steileren Hänge des Maintals und die Hänge der Mainnebtäler. In der Regel gilt dies für den oberen Teil der Hänge mit den Hangschultern. [zur Begründung](#)
- 1.3 In den intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereichen der Mainfränkischen Platten, insbesondere im Ochsenfurter- und Gollachgau, in den Gäuplatten im Mairdreieck sowie im Steigerwaldvorland sollen landschaftsgliedernde Elemente erhalten, gepflegt und vermehrt werden. [zur Begründung](#)
- 1.4 Das charakteristische Landschaftsbild der Wiesentäler in den Naturparks Spessart und Steigerwald soll möglichst erhalten und gesichert werden. [zur Begründung](#)

2 Schutz und Pflege wertvoller Landschaftsteile

Die wertvollen Landschaftsteile der Region, ein System von Naturparks, Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und Landschaftsbestandteilen, sollen gesichert, Schäden durch entsprechende Ordnungs-, Sanierungs- und Pflegemaßnahmen behoben werden. Diese wertvollen Landschaftsteile sollen in ihrer Funktion als biologisch und strukturell bereichernde Elemente der Landschaft, als Kompensatoren der Belastungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild und als Lebensräume seltener bzw. selten gewordener Pflanzen- und Tiergesellschaften gestärkt werden. [zur Begründung](#)

2.1 Ausweisung landschaftlicher Vorbehaltsgebiete

Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden ausgewiesen:

- überwiegende Teile der naturräumlichen Einheiten Sandsteinspessart, Südrhön und Steigerwald,
- siedlungsfreie Bereiche der Mainaue und der Maintalhänge,
- siedlungsfreie Talbereiche und Talhänge der Mainnebgewässer,
- Kalktrockenrasen und Steppenheidewälder an Hängen, Hangschultern und Kuppen der Marktheidenfelder- und Wern-Lauer-Platte,
- Laubmischwälder einschließlich angrenzender Feuchtwiesen auf Hängen, Hangrücken und Höhen der Mainfränkischen Platten und im Tauberland,
- Teile der großen Waldgebiete im Verdichtungsraum Würzburg.

Die Abgrenzung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete bestimmt sich nach der Karte 3 "Landschaft und Erholung", die Bestandteil des Regionalplans ist.

[zur Begründung](#)

2.2 Grundsätze zur Sicherung und Pflege von Naturschutzgebieten

Die als Naturschutzgebiete geschützten Landschaftsräume oder Teile davon sollen in ihrem Bestand gesichert werden. Als Naturschutzgebiete sollen festgesetzt werden:

- repräsentative schutzwürdige Feuchtgebiete im Maintal und in den Tälern der Mainnebenengewässer,
- unberührt erhaltene und naturnahe Bachläufe und daran angrenzende Feuchtbereiche und Naßwiesen in den Spessart-, Südrhön- und Steigerwald-Wiesentälern und im Steigerwaldvorland,
- naturnahe Bestände typischer Waldgesellschaften im Spessart,
- Wälder mit naturnaher Artenzusammensetzung im Bereich des Maintales einschließlich der Hänge und Hochterrassen,
- Reliktwäldchen auf feuchten Standorten im Ochsenfurter- und Gollachgau, auf den Gäuplatten im Maindreieck und im Steigerwaldvorland,
- repräsentative Schluchtwaldreste in Verbindung mit bedeutsamen geomorphologischen Strukturen an den Maintalhängen und an den Hängen der Mainseitentäler,
- Biotop der speziellen Weinbergflora und -fauna sowie wärmeliebende Gebüsch- und Saumgesellschaften, insbesondere aufgelassene Weinbergslagen,
- Kalktrockenrasen an den Hängen der Täler, insbesondere des Main- und Werntales, und Wacholderheiden und Kalktrockenrasen der Mainfränkischen Platten, Sandgrasheiden im Raum Volkach sowie Ginsterheiden im Steigerwaldvorland,
- geologisch bedeutsame und erhaltenswerte aufgelassene Steinbrüche.

zur Begründung

2.3 Grundsätze zur Sicherung und Pflege von Landschaftsschutzgebieten

2.3.1 Die als Landschaftsschutzgebiete geschützten Landschaftsräume sollen in ihrem Bestand gesichert werden, soweit die Voraussetzungen zu ihrem Schutz noch bestehen. Als Landschaftsschutzgebiete sollen vornehmlich landschaftliche Vorbehaltsgebiete festgesetzt werden, wenn sie die Voraussetzungen des Art. 10 Bayer. Naturschutzgesetz¹ erfüllen.

zur Begründung

2.3.2 In Landschaftsschutzgebieten sollen u.a. folgende Sicherungs- und Pflegegrundsätze beachtet werden:

- Erhaltung des kleinräumigen Wechsels unterschiedlicher Nutzungsarten in der Mainaue, an den Maintalhängen und in den Auen und Talhangbereichen der Mainnebenengewässer,
- Schonung des Maintales einschließlich seiner Hänge bei weiterer Inanspruchnahme durch Verkehrs- und Leitungstrassen,
- Sicherung von Pufferzonen zwischen den Siedlungsflächen und den Waldrändern, insbesondere im Verdichtungsraum Würzburg,
- Sicherung der Waldsubstanz an den Talhängen des Maintales, in den waldarmen, intensiv agrarisch geprägten Räumen der Mainfränkischen Platten und des Tauberlandes sowie Erhaltung der Waldsubstanz im Verdichtungsraum Würzburg,
- Sicherung naturnaher Waldränder in den Talgründen der Mainnebenengewässer,
- Anpflanzung von Gehölzen der natürlichen Gebüschgesellschaften an den Waldrändern im Grenzbereich zu Siedlungsflächen,
- Sicherung der Feuchtwiesen, Altwässer, Röhricht- und Auwaldrestbestände in den Überschwemmungsgebieten des Mains und seiner Nebengewässer sowie der Weiher, Mühlbäche und typischen Kopfweidenbestände in den Niederungen,
- Sicherung der Feuchtwiesen, Röhrichtbestände und Bruchwaldreste innerhalb und am Rande der Laubmischwälder auf Hangrücken und Höhen der Mainfränkischen Platten und im Tauberland,
- Sicherung und pflegliche Nutzung der Kalktrockenrasen und Steppenheidewälder zur Erhaltung ihrer speziellen ökologischen Funktion.

zur Begründung

¹ In der Fassung gültig vom 01.01.1983 bis zum 28.02.2011, „Landschaftsschutzgebiete“, inzw. § 26 Bundesnaturschutzgesetz

2.4 Grundsätze zur Sicherung und Pflege von Naturparken

2.4.1 Der Steigerwald soll zum Naturpark erklärt werden¹. [zur Begründung](#)

2.4.2 Zur Sicherung und Pflege des Naturparks Steigerwald sollen folgende Grundsätze beachtet werden:

- maßvolle Entwicklung der Landschaft zu einem weiträumigen, naturnahen Erholungsgebiet ohne schädliche Lärmeinwirkung,
- besondere Gewichtung der naturnahen Erholungsarten,
- Schutz der Tier- und Pflanzenwelt,
- Erschließung baulicher und landschaftlicher Schönheiten, soweit erforderlich.

[zur Begründung](#)

2.4.3 Es soll darauf hingewirkt werden, dass der Landschaftscharakter des Naturparks Steigerwald mit seiner vielfältigen Nutzungsstruktur nach Möglichkeit erhalten und gefördert wird. [zur Begründung](#)

2.4.4 In der Schutzzone des Naturparks Steigerwald sollen gegenüber anderen Vorhaben die Erhaltung und Pflege des Naturhaushalts und Landschaftsbildes vorrangig sein. Ausbaumaßnahmen für die Erholung sollen auf Möglichkeiten für naturnahe, ruhige Aktivitäten beschränkt werden. Straßenbaumaßnahmen sollen nach Möglichkeit auf die Beseitigung von Gefahrenstellen beschränkt werden. Eine weitere Erschließung von Wiesentälern soll nur für den landwirtschaftlichen Verkehr zulässig sein. [zur Begründung](#)

2.4.5 Für im Zusammenhang bebaute Ortsteile kleinerer Siedlungseinheiten, die innerhalb der Schutzzone des Naturparks Steigerwald liegen, soll die Möglichkeit zur Abrundung der Bebauung sichergestellt werden. [zur Begründung](#)

2.5 Grundsätze zur Sicherung und Pflege von Landschaftsbestandteilen

2.5.1 Als Landschaftsbestandteile sollen in Ergänzung der Naturschutzgebiete insbesondere unter Schutz gestellt werden:

- landschaftstypische Hecken- und Feldgehölze der Wern-Lauer-Platte, der Marktheidenfelder Platte und der steileren Hanglagen des Keuperbereiches,
- Halbtrockenrasen und Heiden im Muschelkalkbereich,
- Runsen und Schluchtwäldchen an den Maintalhängen und in den Mainseitentälern,
- Großseggenriede und Röhrichte älterer Teiche,
- Erlen-Eschen-Auwaldbestände sowie kleine Eichen-Hainbuchen-Wäldchen des Ochsenfurter und Gollachgau und der Gäuplatten im Maindreieck,
- naturnahe Fließgewässer und daran angrenzende Feuchtbereiche und Naßwiesen, insbesondere in den Mainseitentälern und in den Spessart- und Steigerwaldwiesentälern,
- größere Schilfgebiete und Auwaldreste am Main. [zur Begründung](#)

2.5.2 Im Rahmen der Flurbereinigung geschaffene Landschaftsbestandteile sollen, soweit sie die Voraussetzungen erfüllen, unter Schutz gestellt werden. [zur Begründung](#)

2.5.3 Die Landschaftsbestandteile sollen in der Regel einer natürlichen Sukzessionsentwicklung überlassen werden. Pflegemaßnahmen sollen durchgeführt werden, soweit es im Interesse des Schutzzwecks erforderlich ist. [zur Begründung](#)

¹ Gem. Verordnung über den „Naturpark Steigerwald“ seit 1. April 1988 verwirklicht.

3 Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen

3.1 Grundsätze zur Grünordnung im Siedlungsbereich

3.1.1 Zwischen den Siedlungseinheiten an Entwicklungsachsen sollen ausreichende Grün- und Freiflächen regionaler Bedeutung (regionale Grünzüge und Trenngrün) erhalten oder nach Möglichkeit geschaffen werden. Dies gilt insbesondere im Bereich des Regionalzentrums Würzburg sowie der Mittelzentren Lohr a.Main, Kitzingen, Karlstadt, Ochsenfurt und Gemünden a.Main. zur Begründung

3.1.2 Die Grün- und Freiflächen regionaler Bedeutung sollen im Bereich der dicht besiedelten Gebiete zusammenhängende Freizonen bilden mit den Aufgaben,

- den Siedlungsbereich des Verdichtungsraumes und der unmittelbar angrenzenden Zone des ländlichen Raumes zu gliedern und somit Ordnungsfunktionen zu erfüllen,
- Freiflächenausgleich zu bieten,
- der Luftverbesserung und Lüfterneuerung zu dienen,
- Erholungsflächen bereitzustellen.

In den Grün- und Freiflächen regionaler Bedeutung sollen Vorhaben zulässig sein, die die Erfüllung dieser Aufgaben nicht beeinträchtigen. *Sie sollen jedoch nicht bebaut werden*¹.

zur Begründung

3.1.3 In den Tälern der Region, insbesondere in den Tälern von Main, Fränkischer Saale, Lohr, Sinn, Tauber, Wern und Breitbach, sollen die Überschwemmungsgebiete auch innerhalb der Siedlungseinheiten als Freiflächen erhalten bzw. nach Möglichkeit wieder in Freiflächen umgewandelt werden. Der Zugang zu ihnen soll gewährleistet und ihre Nutzung für die Erholung ermöglicht werden. Nach Möglichkeit sollen die Uferbereiche in einem naturnahen Zustand erhalten oder entsprechend regeneriert werden. zur Begründung

3.1.4 Im innerörtlichen und ortsnahen Bereich, insbesondere in Gemeinden des Verdichtungsraumes Würzburg und in den übrigen Maintalgemeinden, soll auf die Erhaltung vorhandener Grün- und Freiflächen einschließlich wertvoller Baumbestände sowie die Entwicklung neuer Grünflächen im Zuge der Bauleitplanung verstärkt hingewirkt werden. zur Begründung

3.1.5 Auf eine klare Trennung zwischen bebauten und unbebauten Flächen sowie zwischen Wohnbebauung und Bebauung für Industrie und Gewerbe soll hingewirkt werden. zur Begründung

3.2 Gestaltungs-, Pflege- und Sanierungsmaßnahmen in der freien Landschaft

3.2.1 Landschaftsschäden, insbesondere in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, sollen saniert werden. Dies gilt vor allem für Landschaftsschäden, die durch ungeordnete bauliche Entwicklung, hauptsächlich un gelenktes Freizeitwohnen, entstanden sind mit seinen Schwerpunkten

- im Umland von Würzburg,
- an den Talhängen und Hangschultern des Maintals, u. a. bei Kreuzwertheim, Lohr a.Main, in den Abschnitten Gemünden a.Main/Veitshöchheim Würzburg-Heidingsfeld/Ochsenfurt und um Dettelbach,
- in den Mainseitentälern, u. a. im Sinntal, Werntal bei Gössenheim und Arnstein, Retzbachtal, Steinbachsgraben bei Ochsenfurt, Breitbachtal zwischen Obernbreit und Willanzheim,
- im Steigerwald bei Geiselwind.

Außerdem gilt dies für Landschaftsschäden, die durch nicht rekultivierte Entnahmestellen von Bodenschätzen entstanden sind. zur Begründung

¹ von der Verbindlicherklärung ausgenommen

- 3.2.2 Einer Aufforstung der Spessart-, Südrhön- und Steigerwaldtäler, insbesondere der nach Art. 7, 9 und 12 BayNatSchG¹ geschützten bzw. zu schützenden Flächen sowie der Talabschnitte mit zu erhaltendem raumprägendem, charakteristischem Landschaftsbild, soll grundsätzlich entgegengewirkt werden. [zur Begründung](#)
- 3.2.3 Die Brachflächen der Region sollen entweder der natürlichen Vegetationsentwicklung überlassen oder durch Landbewirtschaftung bzw. Pflegemaßnahmen offengehalten oder aufgeforstet werden. Die Maßnahmen für die einzelnen Flächen sollen im jeweiligen Fachplan festgesetzt werden. Die landwirtschaftlichen Belange sollen hierbei ausreichend berücksichtigt werden. Bei der künftigen Nutzung von Brachflächen soll vor allem im Verdichtungsraum Würzburg die Landschaft auch ökologisch bereichert werden. [zur Begründung](#)
- 3.2.4 Es soll darauf hingewirkt werden, dass in den Talauen der Mainfränkischen Platten nach Möglichkeit die Grünlandnutzung beibehalten wird. [zur Begründung](#)
- 3.2.5 Bei Weinbergflurbereinigungen sollen ausreichend große ökologische Ausgleichsflächen, vor allem Runsen, Hohlen, Felsnasen, Felsbänke, Steinriegel, Quellbereiche und Hecken, einer kontrollierten natürlichen Regeneration überlassen werden. [zur Begründung](#)
- 3.2.6 Bauliche Maßnahmen in der freien Landschaft, insbesondere im Maintal einschließlich der Hangschultern, in den engen Spessart-, Südrhön- und Steigerwaldtälern sowie auf freien Hängen und Kuppen und am Steigerwaldtrauf, sollen grundsätzlich mit standortgerechten Gehölzen in die Landschaft eingebunden werden. Bei Bauvorhaben im Außenbereich soll mehr als bisher auf den jeweiligen Landschaftscharakter Rücksicht genommen werden, vor allem bei der Standortbestimmung sowie bei der Wahl der Bauform und der Eingrünung. [zur Begründung](#)
- 3.2.7 Bei der Erstellung von Verkehrs-, Energieversorgungs-, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen soll verstärkt auf die Erhaltung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes hingewirkt werden. Dies gilt vor allem für
- ausgeprägte Hang- und Steillagen der Naturparke Spessart und Steigerwald und des Maintals, insbesondere der Maintalhänge im Bereich des Naturparks Spessart sowie der Volkacher Mainschleife,
 - die Wiesentäler in den Naturparks Spessart und Steigerwald sowie die ökologisch wertvollen Talauen und Talhänge der Mainseitentäler, insbesondere des Breitbachs, der Schwarzach, der Tauber, des Thierbachs, der Volkach und der Wern jeweils mit ihren Nebengewässern. [zur Begründung](#)
- 3.2.8 Beim Bau der Bundesbahnneubaustrecke Hannover-Kassel-Würzburg mit Abzweig Gemünden a.Main-Aschaffenburg soll auf das typische Landschaftsbild auch im Raum Würzburg besondere Rücksicht genommen werden. [zur Begründung](#)
- 3.2.9 Bei einem weiteren Ausbau des Mains entsprechend den Anforderungen der modernen Binnenschifffahrt sollen die Altwasser sowie sämtliche Bühnenfelder in ihrem Bestand und ihrer Funktion erhalten bleiben. [zur Begründung](#)
- 3.2.10 Die oberirdischen Gewässer sollen zusammen mit ihren zugehörigen Feuchtbereichen naturnah erhalten und soweit möglich in ihrem ursprünglichen Zustand belassen bleiben. Maßnahmen, die ein Absinken des Grundwassers bewirken, sind zu verhindern. Bereits geschädigte Gewässerabschnitte sollen saniert werden. [zur Begründung](#)
- 3.2.11 Der Zugang zu den Ufern des Mains und der größeren Baggerseen soll verbessert werden, soweit dem nicht ökologische Gründe entgegenstehen. [zur Begründung](#)

¹ In der Fassung gültig vom 01.01.1983 bis zum 28.02.2011, Art. 7 „Naturschutzgebiete“ (inzw. § 23 BNatSchG), Art. 9 „Naturdenkmäler“ (inzw. § 28 BNatSchG), Art 12 „Landschaftsbestandteile und Grünbestände“

4 Landschaftliche Folgeplanungen

Landschaftspläne als Bestandteile der Flächennutzungspläne, die Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der Landschaft vorsehen, sollen insbesondere ausgearbeitet werden

- zur Pflege der für die Erholung bevorzugten Landschaften Naturpark Spessart und Naturpark Steigerwald,
- zur Beseitigung von oder Vorbeugung vor Landschaftsschäden vornehmlich in den Tälern. zur Begründung

Zu B I Natur und Landschaft

Zu 1 Landschaftliches Leitbild

Zu 1.1 Zur Erhaltung eines funktionsfähigen Naturhaushalts müssen die Nutzungsansprüche an die Landschaft sich an der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts orientieren. Jeder Teil der Landschaft besitzt eine spezifische ökologische Leistungsfähigkeit, die sich darin ausdrückt, tierisches und pflanzliches Leben zu tragen, zu erhalten und zu fördern. Sie äußert sich in der Qualität (z. B. der Zusammensetzung des natürlichen Bewuchses, der Kulturbestände, des Wildbesatzes) und der Quantität des Lebens (z.B. erzeugte Erträge an Feldfrüchten oder Tierbesatz pro Fläche). Die ökologische Leistungsfähigkeit der Region insgesamt kann als relativ groß angesehen werden aufgrund ihrer günstigen natürlichen Gegebenheiten sowie der vielfältigen, oft relativ kleinräumigen Bodennutzung.

Den Landschaftscharakter der Region machen eine Reihe unverwechselbarer Merkmale aus, die durch die Oberflächengestaltung, natürlichen Bewuchs, Siedlungsweise und durch die Bodennutzung geprägt werden. Dem weithin geschlossen bewaldeten Spessart-Mittelgebirge steht das hügelige, vorwiegend agrarisch genutzte Gebiet der Mainfränkischen Platten gegenüber, aus dem sich die markante Stufe des Steigerwaldes heraushebt. In reizvollem Kontrast hierzu stehen das tief eingesenkte und weite Tal des Mains sowie die Täler seiner Nebengewässer. Vorwiegend im Verlauf dieser Täler, in deren hochwasserfreien Abschnitten sowie an den relativ leicht bebaubaren unteren Hangteilen haben sich von alters her die Dörfer, Städte, Klöster, oft begleitet von Obst- und Weinkulturen, und an geeigneten Bergkuppen auch Burgen angesiedelt, die in ihrer Lage und mit ihrer Umgebung das Typische der mainfränkischen Landschaft darstellen. Dies gilt auch für den Steigerwaldanstieg. Der landschaftliche Wandel im Zuge reger Bautätigkeit und agrarstruktureller Änderungen ist ähnlich wie auf den Hochflächen auch in den Tälern im vollen Gange und nicht überall zum Vorteil des Landschaftsbilds.

In der Region sind gerade die Streuobstflächen im Maintal (bei Margetshöchheim und Zelligen, Langenprozelten, Kreuzwertheim und in der Volkacher Mainschleife), auf der Marktheidenfelder Platte (bei Birkenfeld, Karbach, Steinfeld, OT Waldzell, Roden, OT Ansbach, und Altertheim) sowie am Hangfuß des Steigerwaldtraufs (bei Iphofen, OT Nenzenheim, und Prichsenstadt, OT Kirchschnönbach) wesentliche Bestandteile der typischen Landschaftsbilder. Ebenfalls landschaftsprägend zeigen sich die traditionellen Rebflächen, vor allem bei Lengfurt, OT Homburg, bei Karlstadt, OT Karlburg und Gambach, Zelligen, OT Retzbach, Würzburg, Stadtteil Heidingsfeld, und südlich Sulzfeld a.Main sowie die Grünflächen in den Tälern bei Lohr, Sinn, Saale, Wern, des Thierbachs, der Schwarzach, der Volkach, des Breitbachs und der Gollach.

Die günstigen natürlichen Voraussetzungen zusammen mit den für Erholungszwecke geeigneten Bodennutzungen verleihen der Region einen hohen Erholungswert. Dies ist auch ein Grund für die Ausweisung der Naturparke Spessart und Steigerwald. [zur Festlegung](#)

Zu 1.2 Das LEP 1984 fordert für schützenswerte Landschaftsteile, die in LEP 1984 B II 1.6 genannt sind, eine Freihaltung von Bebauung. Ungünstige Siedlungsentwicklung an den Hangbereichen der Täler erfordert Regelungen, solchen Schäden künftig vorzubeugen. Den Talhängen der Region kommen aufgrund ihrer landschaftlichen Schönheit und Eigenart wichtige Erholungsfunktionen zu. Diese Hänge sollen für die Gesamtheit der Bevölkerung zugänglich erhalten bleiben und mindestens in ihrem oberen Abschnitt nicht bebaut werden, weil dieser den ausdrucksvollsten und im Landschaftsbild empfindlichsten Bereich darstellt. [zur Festlegung](#)

Zu 1.3 Besonders in den intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereichen erfüllen landschaftsgliedernde Elemente, wie einzelne Feldgehölze, Hecken, Waldreste, Feuchtfelder, kleinere Gewässer, ökologische Ausgleichsfunktionen und vermeiden gleichzeitig das Entstehen monotoner Landschaftsbilder. Bei allen die Landschaft beeinflussenden Maßnahmen, die großräumig die Landschaftsstruktur verändern, bietet sich die Gelegenheit, landschaftsgliedernde Elemente zu sichern bzw. auch neu zu schaffen. [zur Festlegung](#)

- Zu 1.4 Vor allem die hauptsächlich als Grünland genutzten Täler im Spessart und im Steigerwald verleihen diesen waldreichen Mittelgebirgen ihr charakteristisches Gepräge. In jüngerer Zeit wurden solche Täler häufig teilweise aufgeforstet, meistens mit Fichten. Gelegentlich wurden sie auch in Ackerflächen umgewandelt. Ein grundsätzliches Aufforstungsverbot kann mithelfen, diese Entwicklung abzuschließen. Damit wird ein Beitrag zur Erhaltung des Landschaftscharakters geleistet. zur Festlegung

Zu 2 Schutz und Pflege wertvoller Landschaftsteile

Wertvoll sind diejenigen Landschaftsteile, die nach den Schutzkategorien des Bayer. Naturschutzgesetzes schützenswert sind, also Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler und Landschaftsbestandteile. Insbesondere sind die Landschaftsteile der Region wertvoll,

- die extensiv bewirtschaftet werden und daher zur biologischen und strukturellen Bereicherung beitragen,
- die in der Lage sind, Belastungen des Naturhaushalts und Landschaftsbilds in gewissem Umfang zu kompensieren,
- die seltenen oder selten gewordenen Pflanzen- und Tierarten dauerhaften Lebensraum bieten können oder für sie eine wichtige Voraussetzung zur Arterhaltung darstellen.

Die Sicherung wertvoller Landschaftsteile, aber auch deren Neuschaffung im Rahmen der Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen im Siedlungsbereich und in der freien Landschaft, kann in der gesamten Region die erwünschte Vielfaltigkeit der Landschaft erhalten, aber auch steigern. zur Festlegung

Zu 2.1 Ausweisung landschaftlicher Vorbehaltsgebiete

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind Gebiete der Region, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommt. Vor allem bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen kommt dies zum Tragen. Die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete sind keine Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts und haben auch keine vergleichbaren Funktionen. Die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete stellen auf Regionsebene im wesentlichen die nach dem Naturschutzrecht schützenswerten Gebiete dar bzw. die Gebiete, die wertvolle Landschaftsteile enthalten.

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete haben einschränkenden Charakter, da in ihnen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt. Sie enthalten in der Regel die wertvollsten Landschaftsteile. Künftig werden vornehmlich innerhalb der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete Schutzgebiete nach dem Bayer. Naturschutzgesetz festgesetzt. Die Ausweisung landschaftlicher Vorbehaltsgebiete im Regionalplan greift den Festsetzungen in jeweiligen Schutzverordnungen nicht vor.

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind keine Vorranggebiete, wie etwa Vorrangflächen für den Abbau von Bodenschätzen, in denen in der Regel ein Raumordnungsverfahren nicht erforderlich ist (vgl. B IV 2.1.1). Über die Priorität künftiger Vorhaben in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten muß jeweils in einem eigenen Verfahren entschieden werden, z. B. in einem Raumordnungsverfahren.

Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung wird in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten nicht eingeschränkt. Bereits Art. 6 Bayer. Naturschutzgesetz¹ sieht die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung nicht als Eingriff in Natur und Landschaft an.

¹ In der Fassung gültig vom 01.01.1983 bis zum 28.02.2011, „Eingriffe in Natur und Landschaft“, inzw. § 14 BNatSchG i.V.m. Art. 6 BayNatSchG

Die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete umfassen die bereits durch Rechtsverordnung gesicherten Landschaftsschutzgebiete bis auf kleinere Ausnahmen sowie die gesicherten Naturschutzgebiete und die Schutzzone des Naturparks Spessart. Außerdem umfassen sie die Flächen für vorgeschlagene Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und die vorgeschlagene Schutzzone des Naturparks Steigerwald. zur Festlegung

Zu 2.2 Grundsätze zur Sicherung und Pflege von Naturschutzgebieten

In der Region sind nur sieben z.T. kleinflächige Naturschutzgebiete vorhanden. Dieser Bestand entspricht bei weitem nicht der Ausstattung der Region mit schutzwürdigen Landschaftsteilen, die die Voraussetzungen nach Art. 7 Bayer. Naturschutzgesetz¹ erfüllen. Die vorhandenen Naturschutzgebiete decken 0,06 % der Regionsfläche ab. Die zu sichernden weiteren schützenswerten Gebiete umfassen rd. 1,2 % der Regionsfläche. Diese naturschutzwürdigen Flächen stellen die ökologischen Kernbereiche dar und besitzen regionale, z. T. auch überregionale Bedeutung. In der folgenden Auflistung sind die schutzwürdigen Gebiete genannt, die weitgehend die Voraussetzungen des Art. 7 Bayer. Naturschutzgesetz¹ erfüllen. Die Prioritätenfestsetzung für die rechtliche Sicherung erfolgt nach fachlichen Kriterien und nach der Notwendigkeit aufgrund konkreter Gefährdungen. Die Liste entspricht dem jetzigen Kenntnisstand. Im Einzelfall ist eine Rückstufung bzw. die zusätzliche Aufnahme weiterer Objekte denkbar. Die Liste ist nach Verwaltungseinheiten und nicht nach naturräumlichen Merkmalen gegliedert.

Vorschläge als Naturschutzgebiete:

1. In der Stadt Würzburg:

Bromberghang mit aufgelassenen Steinbrüchen östlich Heuchelhof (s. Landkreis Würzburg Nr. 12)

2. Im Landkreis Würzburg:

1. Gollachtal und Hangwälder südlich OT Baldersheim, Stadt Aub
2. Vogelsberg westlich OT Roßbrunn, Gemeinde Waldbüttelbrunn
3. Steppenheidekiefernwald am Elsberg südlich Neubrunn
4. Wurmbergwacholderheide nördlich OT Böttigheim, Gemeinde Neubrunn
5. Maintalsteilhang und Maintalwasser südlich Winterhausen, Stadt Ochsenfurt und Markt Winterhausen
6. Maintalsteilhang und Steinbruchhalden (aufgelassener Steinbruch) nördlich OT Kleinochsenfurt, Markt Sommerhausen und Stadt Ochsenfurt
7. Marsberg-Wachtelberg östlich Randersacker
8. Katzensgrabenhänge westlich Theilheim, Gemeinde Theilheim und Markt Randersacker
9. Höfeldplatte und Schrankenwald östlich Thüngersheim
10. Rotlaufberghänge nördlich Thüngersheim
11. Hönigsberghänge nordöstlich Thüngersheim
12. Bromberghang mit aufgelassenen Steinbrüchen, Winterhausen (s. Stadt Würzburg Nr. 1)

3. Im Landkreis Kitzingen:

1. Prallhangwald östlich OT Neuses a. Berg, Stadt Dettelbach
2. Kalbberg-, Vogelgesangberg- und Schlossberg-Hänge östlich Iphofen und Markt Einersheim
3. Kalkbuchenwald am Prallhang nördlich der Vogelsburg, Stadt Volkach und Markt Eisenheim
4. Märzenbecher-Auwald „Belkers“ nördlich Großlangheim
5. „Krantzer“ bei Großlangheim
6. Wacholderheide östlich Fischhof im Limpurger Forst, Iphofen
7. Schwanberghangwälder östlich Rödelsee und Iphofen
8. Hutung mit großen Hutebuchen südlich Seehof, Iphofen

¹ In der Fassung gültig vom 01.01.1983 bis zum 28.02.2011, „Landschaftsschutzgebiete“, inzw. § 26 Bundesnaturschutzgesetz

9. Ried bei Mainstockheim
10. Galgensee westlich Prichsenstadt
11. Prallhangwald und Mainaltwässer nördlich Segnitz
12. Prallhangkalkbuchenwald an der Hallburg, Volkach
13. Märzenbecher-Auwald am Fasanenbach nördlich Wiesentheid

4. Im Landkreis Main-Spessart:

1. Oberberghänge westlich OT Binsfeld, Stadt Arnstein
2. Sesselberghänge nördlich OT Reuchelheim, Stadt Arnstein
3. Breitlochbergsüdhang östlich OT Binsfeld, Stadt Arnstein
4. Ochsenberghänge westlich OT Müdesheim, Stadt Arnstein
5. Orchideen-Schachblumenwiese östlich des Wermertsberges südlich Burgsinn
6. Orchideensumpfwiesen nördlich Fischteiche bei Burgsinn
7. Esselbachtal östlich OT Steinmark bis Heinrichsmühle, Gemeinde Esselbach
8. Wertalried nördlich OT Schönarts, Gemeinde Eußenheim
9. Giebel-Wacholderheide nördlich Eußenheim
10. Birklergrund und Aubachtal nördlich OT Habichsthal, Markt Frammersbach
11. Homburg und Ölgrund mit Hängen östlich Gössenheim, Gemeinden Gössenheim und Karsbach
12. Ringelbachschlucht mit Prallhangwald (Geologie) nördlich OT Sachsenheim, Gemeinde Gössenheim
13. Waizenbachschlucht am Heiligen Brunnen nördlich Gräfendorf
14. Rauschen-Mainprallhang westlich Hasloch
15. Wacholderheide am Istelgrund östlich Marktheidenfeld, Markt Karbach
16. Wacholderheiden Mühlberg-Rüdingsberg südlich Karbach
17. Abtsberg nördlich Karbach
18. Stettener Bergprallhang (Geologie) südlich Karlstadt und vorgelagerte Altwasserzone mainseits gegenüber Karlstadt
19. Kalbensteinprallhang (Geologie) nördlich Karlstadt
20. Wacholderheide am Birkig südlich OT Rohrbach, Stadt Karlstadt
21. Mainprallhang OT Laudenbach, Stadt Karlstadt
22. Mainprallhang am Hangwald westlich Karlstadt und vorliegendes Mainaltwasser
23. Mainprallhang südlich OT Mühlbach, Stadt Karlstadt
24. Münzberghänge nördlich OT Stetten, Stadt Karlstadt
25. Stoffelslochschluchtwald und Wacholderheide östlich OT Rohrbach, Stadt Karlstadt
26. Himmelreichhänge östlich Kreuzwertheim
27. Rött-Berghänge nördlich Kreuzwertheim
28. Rainberg-Mainprallhang bei Kreuzwertheim
29. Buchenbachtal östlich Lohr a.Main
30. Schönrain-Mühlbachtal nördlich OT Halsbach, Stadt Lohr a.Main
31. Kreuzberghang bei Marktheidenfeld
32. Schachblumenwiese Gresselmühle südlich Mittelsinn
33. Birkengrundsumpfwiesen nordwestlich Neuhütten
34. Silberlochbachschlucht (Geologie) westlich Neustadt a.Main
35. Schachblumenwiese nördlich Obersinn
36. Schachblumen- und Sumpfwiesen im OT Dürrhof, Stadt Rieneck
37. Riedberghänge nördlich Thüngen
38. Affental südlich Thüngen
39. Kallmuth-Mainprallhang nördlich OT Homburg a.Main, Markt Triefenstein
40. Lohrtal (Feuchtwiesen) zwischen Krommenthal und Partenstein, Gemeinde Wiesthal
41. Aubachtal nördlich Wiesthal
42. Thiertalberghänge nördlich Thüngersheim, Markt Zelligen
43. Weihergrund nördlich Bischbrunn, Fürstl. Löwenstein'scher Park
44. Haslochbachtal nördlich Schollbrunn

Die vorgenannten Flächen werden zur Verdeutlichung in der Karte 3 "Landschaft und Erholung" als Vorschlag zur Unterschutzstellung dargestellt. zur Festlegung

Zu 2.3 Grundsätze zur Sicherung und Pflege von Landschaftsschutzgebieten

Zu 2.3.1 Die bereits durch Rechtsverordnungen gesicherten Landschaftsschutzgebiete sind teilweise schon vor längerer Zeit unter Schutz gestellt worden. So stellt sich bei einigen Landschaftsschutzgebieten die Notwendigkeit einer fachlichen Prüfung, inwieweit der Schutzzweck noch erreicht wird. Beispiele hierfür sind die „Maininsel“, „Pappelallee“ und „Polisina“ (alle Ochsenfurt) sowie große Teile des „Maintals bei Randersacker“ und des „Maintals bei Thüngersheim“.

Der Bestand an Landschaftsschutzgebieten entspricht nicht der Ausstattung der Region mit landschaftsschutzwürdigen Landschaftsteilen. Die in der Karte „Landschaft und Erholung“ dargestellten landschaftlichen Vorbehaltsgebiete erfüllen alle die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet. Es wird daher vorgeschlagen, sämtliche landschaftlichen Vorbehaltsgebiete in der Region mit Ausnahme der beiden Naturparke als Landschaftsschutzgebiete zu sichern, soweit sie nicht für andere Schutzkategorien vorgeschlagen sind. Somit erübrigt sich eine eigene Darstellung der vorgeschlagenen Landschaftsschutzgebiete in der Karte 3 „Landschaft und Erholung“, da diese mit der Darstellung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete identisch wäre. zur Festlegung

Zu 2.3.2 Die Festsetzung der Landschaftsschutzgebiete soll einerseits wegen der z. T. übermäßigen Nutzungsansprüche an die freie Landschaft und andererseits wegen des berechtigten Anspruchs künftiger Generationen auf ein Leben in gewachsenen, typisch unterfränkischen Landschaftsstrukturen erfolgen. Insbesondere kommen für die Unterschutzstellung in Frage:

- Teile des Maintals und die Mainseitentäler wegen ihrer charakteristischen geomorphologischen Gestalt, deren Formen durch die kleinräumige Nutzungsstruktur noch betont werden und im kontrastreichen Wechsel zu den weiträumigen Gebieten intensiver Landnutzung stehen (insbesondere Teilbereiche des Aalbachs, des Karbachs, der Wern mit Seitentälern, des Retzbachs, des Dürrbachs, der Pleichach, des Heuchelbachs, des Limbachs, des Thierbachs, des Breitbachs mit Seitentälern, der Schwarzach mit Seitentälern, der Volkach, der Tauber und Gollach mit Seitentälern),
- die Waldflächen wegen ihres landschaftsprägenden Charakters, ihrer Bedeutung für Klima und Wasserschutz sowie teilweise wegen ihrer Bedeutung für die Erholung,
- die Feuchtbereiche wegen ihrer gerade im wasserarmen Unterfranken besonders hohen ökologischen Bedeutung (Lebensräume zahlreicher vom Aussterben bedrohter Pflanzen- und Tierarten, z. T. auch seltener Arten),
- die Trockenbereiche wegen ihrer für die Region typischen, jedoch für Bayern und auch für die Bundesrepublik seltenen Standorte besonderer Tier- und Pflanzengesellschaften.

Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung wird durch Landschaftsschutz nicht eingeschränkt. zur Festlegung

Zu 2.4 Grundsätze zur Sicherung und Pflege von Naturparken

Zu 2.4.1 Der Naturpark Steigerwald, der bereits seit vielen Jahren gefördert wird, bedarf noch der förmlichen Ausweisung nach dem Bayer. Naturschutzgesetz¹. Die Abgrenzung des Naturparks, wie sie in der Karte 3 „Landschaft und Erholung“ als Vorschlag dargestellt ist, folgt im wesentlichen den naturräumlichen Grenzen und entspricht den Vorstellungen des Planungsverbandes. Der Naturpark Steigerwald überschreitet die Regionsgrenzen in die Regionen Main-Rhön und West-Mittelfranken sowie in die Industrieregion Mittelfranken. zur Festlegung

Zu 2.4.2 Der Naturpark Steigerwald befindet sich im Gegensatz zum Naturpark Spessart noch im Entstehen. Die maßvolle Entwicklung dieses Erholungsgebietes ist noch nicht abgeschlossen¹. zur Festlegung

¹ Gem. Verordnung über den „Naturpark Steigerwald“ seit 1. April 1988 verwirklicht.

- Zu 2.4.3 Offene Wiesentäler innerhalb der ausgedehnten Waldgebiete und auch Streuobstbau am Rande des Steigerwaldes, insbesondere bei Iphofen, OT Nenzenheim und Prichsenstadt, OT Kirchschrönbach, sind ein landschaftliches Charakteristikum des Naturparks. Sie steigern den Erlebniswert der Landschaft. zur Festlegung
- Zu 2.4.4 In der Schutzzone des Naturparks müssen die landschaftspflegerischen Maßnahmen auf die Erhaltung und Verbesserung der landschaftlichen Besonderheiten und damit auch der Erholungsqualität ausgerichtet sein. Nur so kann den hohen Anforderungen, die an die Ausweisung von Naturparks gestellt werden, Rechnung getragen werden. Zu den naturnahen, ruhigen Aktivitäten, die in der Schutzzone gefördert werden sollen, zählen z. B. Wandern und Spielen. Bei Inanspruchnahme von Landschaftsteilen, z. B. für Erholungszwecke, gilt es, gerade die charakteristischen Wiesentäler im Steigerwald in ihrem weitgehend noch ursprünglichen, vom Menschen seit Jahrhunderten geformten Zustand zu erhalten, weil sie noch heute Möglichkeiten für ruhige Erholung bieten und landschaftliche Schönheit darstellen und zugleich eine große Anzahl schutzwürdiger Feuchtbiootope beherbergen. Insbesondere gilt dies für das Neuwiesengrabenal südöstlich OT Dornheim, Iphofen, das Haselbachtal und das Schweißbachtal. zur Festlegung
- Zu 2.4.5 Nach dem LEP 1984 B II 1.6 sollen besonders schützenswerte Landschaftsteile sowie der Zugang zu diesen grundsätzlich von Bebauung freigehalten werden. Dies gilt insbesondere für Landschaftsschutzgebiete und damit auch für in gleicher Weise geschützte Zonen von Naturparks. Die verbale Ausnahmeregelung von der zeichnerischen Darstellung der Naturparkschutzzone läßt in bestimmten Fällen Ausnahmen von dem grundsätzlichen Bauverbot zu. Dies gilt für Abrundungen der vorhandenen Bebauung kleinerer Siedlungseinheiten. Für Weiler und Einöden mit ihrem Umgriff, die innerhalb der Naturparkschutzzone liegen, soll in der Rechtsverordnung die Möglichkeit von Befreiungen gesichert werden. zur Festlegung
- Zu 2.5 Grundsätze zur Sicherung und Pflege von Landschaftsbestandteilen
- Zu 2.5.1 Bei den Landschaftsbestandteilen, die nach Art. 12 Bayer. Naturschutzgesetz¹ durch Rechtsverordnung geschützt werden können, handelt es sich in der Region im wesentlichen um für Unterfranken charakteristische Biotope und natürliche oder naturnahe Vegetationsbestände, deren Existenz bedroht ist. Die Bedeutung dieser wertvollen Landschaftsteile, die häufig extensiv oder gar nicht bewirtschaftet werden, liegt im wesentlichen in ihrer eigenen Stabilität und der dadurch bedingten ökologischen Ausgleichswirkung auf andere Nutzungssysteme. Außerdem tragen diese Landschaftsteile zur strukturellen und visuellen Vielfalt der Landschaft bei. Die Sicherung und Pflege dieser Flächen sind erforderlich, um sie vor ungünstigen Eingriffen zu bewahren und sie in ihrem Wert zu erhalten.
- Die wertvollsten der in der Biotopkartierung erfaßten und durch Nachkartierungen ergänzten Flächen sind bereits zur Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet vorgeschlagen (s. B II 2.2). Die weiteren zur Unterschutzstellung als Landschaftsbestandteile vorgeschlagenen Biotope entsprechen zwar nicht den Anforderungen des Art. 7 Bayer. Naturschutzgesetz², sind jedoch für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild von großer Bedeutung. Die Bereiche, die die wesentlichen zu schützenden Landschaftsbestandteile enthalten, werden in der Karte „Landschaft und Erholung“ als Vorschlag zur Unterschutzstellung dargestellt. zur Festlegung
- Zu 2.5.2 Auch bei Flurbereinigungsmaßnahmen werden seit einiger Zeit innerhalb intensiv genutzter landwirtschaftlicher Flächen kleinere Bereiche als ökologische Regenerationsflächen erhalten oder neu angelegt, weil sie wichtige Ausgleichsfunktionen übernehmen. Insbesondere in den Gebieten mit intensiver Landnutzung können solche Ergänzungen von besonderem Wert sein. zur Festlegung

¹ In der Fassung gültig vom 01.01.1983 bis zum 28.02.2011: Art. 12 „Landschaftsbestandteile und Grünbestände“

² In der Fassung gültig vom 01.01.1983 bis zum 28.02.2011: Art. 7 „Naturschutzgebiete“ (inzw. § 23 BNatSchG)

- Zu 2.5.3 Die Pflege der Landschaftsbestandteile wird sich in der Regel auf Maßnahmen beschränken, die eine ungestörte Sukzessionsentwicklung gewährleisten. Nur in besonderen Fällen, in denen pflegebedürftige Pflanzen- oder Tiergemeinschaften erhalten werden sollen, wie z.B. in einigen Wiesentälern des Spessarts und des Steigerwaldes oder auf Halbtrockenrasen und Heiden im Muschelkalkbereich, müssen bestimmte Pflegemaßnahmen, wie z.B. Mahd, Beweidung und Entfernung von Gehölzen, getroffen werden.

zur Festlegung

Zu 3 Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen

Zu 3.1 Grundsätze zur Grünordnung im Siedlungsbereich

- Zu 3.1.1 Nach dem im Art. 2 Nr. 14 Bayer. Landesplanungsgesetz¹ enthaltenen Raumordnungsgrundsatz „soll auf eine ausreichende überörtliche Gliederung von Siedlungsgebieten durch Grün- und sonstige Freiflächen hingewirkt werden“. Die Siedlungsgebiete im Maintal, in den wesentlichen Mainseitentälern und vor allem im Verdichtungsraum Würzburg neigen dazu, bandartig zusammenzuwachsen. Die zu erhaltenden oder zu schaffenden Grün- und Freiflächen regionaler Bedeutung (regionale Grünzüge und Trenngrün) können dieser Tendenz im Siedlungsbereich entgegenwirken.

In der Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ sind die regionalen Grünzüge und Trenngrün zeichnerisch erläuternd dargestellt. Weil der Regionalplan die Grün- und Freiflächen regionaler Bedeutung (regionale Grünzüge und Trenngrün) nur schematisch darstellen kann, muß eine detaillierte Festlegung der Nutzung dieser Flächen in Landschaftsplänen bzw. Bauleitplänen erfolgen.

zur Festlegung

- Zu 3.1.2 Freiflächen regionaler Bedeutung haben insbesondere in klimatischer und lufthygienischer Hinsicht wichtige Funktionen als Frischluftschneisen, Sauerstoffproduzenten und für den Temperatenausgleich. Außerdem dienen sie der täglichen Erholung der Stadtbewohner und sichern die Verbindung zwischen größeren Siedlungseinheiten und der freien Landschaft. Sie sollen in der Erfüllung dieser Aufgaben gestärkt werden.

zur Festlegung

- Zu 3.1.3 Ein besonderes Anliegen der Regionalplanung ist die Ordnung der Siedlungsentwicklung entlang der fließenden Gewässer. Diesem Ordnungsbestreben entspricht die Freihaltung der Gewässerniederungen von Bebauung, wobei die Überschwemmungsgebiete des Mains vorrangig als Freiflächen erhalten werden sollen.

zur Festlegung

- Zu 3.1.4 In zusammenhängend bebauten Siedlungsflächen tragen eine Durchgrünung und Auflockerung der Bebauung durch Freiflächen zur Steigerung der Wohn- und Lebensqualität bei. Neben der Sicherung größerer Grünflächen als Grünbestände nach Art. 12 Bayer. Naturschutzgesetz² kommt auch den kleineren Flächen und sogar einzelnen Baumbeständen Bedeutung zu. Dies gilt besonders für die Gebiete städtisch-industrieller Nutzung sowie für die Maintalgemeinden, in denen ein Mangel an solchen Flächen offensichtlich ist.

zur Festlegung

- Zu 3.1.5 Bei der raschen Siedlungsentwicklung der letzten Zeit ist vielfach der Übergangsbereich von bebauter Fläche zur freien Landschaft vernachlässigt worden. Dies gilt besonders für die Gebiete städtisch-industrieller Nutzung und die Maintalgemeinden. Notwendige Umgrünungen sollten zur freien Landschaft hin mit Gehölzen der natürlichen Wald- und Gebüschgesellschaften erfolgen. Die Festlegung geschieht im Grünordnungsplan.

zur Festlegung

¹ In der Fassung gültig vom 06.02.1070 bis zum 31.12.2004: Art. 2 „Grundsätze der Raumordnung“

² In der Fassung gültig vom 01.01.1983 bis zum 28.02.2011: Art. 12 „Landschaftsbestandteile und Grünbestände“

Zu 3.2 Gestaltungs-, Pflege- und Sanierungsmaßnahmen in der freien Landschaft

Zu 3.2.1 Landschaftsschäden sind z.B. planlose, ungeordnete Bebauung, insbesondere Wohn- und Wochenendhäuser, auch Dauercampingplätze, ohne planerische Konzeption (Bauleitpläne), Raubbau an Lagerstätten und nicht rekultivierte Entnahmestellen, weiterhin bei Gewässern schädliche Veränderungen der Wasserstände, des Bodenwasserhaushalts und Vegetationszerstörung.

Ungeordnete Bebauung führt zum Verlust des so zersiedelten Landschaftsraumes für zweckmäßige Nutzungsformen und zugleich meistens zu ungünstigen Veränderungen am Landschaftsbild und Naturhaushalt. Die Fülle der über die gesamte Region verstreuten eigengenutzten Freizeitwohngelegenheiten verlangt nach einer Ordnung (siehe auch B II 5¹). In den sanierungsbedürftigen Räumen kann mit Hilfe von Gestaltungs- oder Grünordnungsplänen sowie Einzelmaßnahmen eine Milderung oder Beseitigung der Landschaftsschäden erreicht werden. Sinngemäß gilt dies ebenso für Campingplätze, die einer Neuordnung bedürfen, wie z.B. die Plätze bei Neustadt a.Main, Karlstadt, Würzburg, Kitzingen, Schwarzach a.Main, Sommerach und Volkach.

Der Abbau von Gesteinen sowie von Sand und Kies hat in vielen Teilen der Region das Landschaftsgefüge durch großen Flächenbedarf beeinträchtigt und stellenweise überbeansprucht. Dies gilt insbesondere für Entnahmestellen im Maintal. Deshalb müssen sowohl die aufgelassenen als auch in Betrieb befindlichen Abbauflächen Zug um Zug entsprechend der Beendigung der Abbautätigkeit durch Rekultivierungen bzw. geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen wieder in die Landschaft eingefügt werden. Hierbei sollte schwerpunktmäßig rekultiviert werden mit den Zielen entweder Biotopentwicklung, land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Erholungsnutzung. Der zu erstellende Landschafts- oder Gestaltungsplan bestimmt, wieweit die jeweiligen Flächen für die Biotopentwicklung verwendet werden sollen.

Zweckmäßig ist das Belassen einer ungestörten eigenen Entwicklung (Biotopentwicklung) bei ausgebeuteten Abbauflächen, die sich als ausbauwürdige Biotope erweisen. Vor allem bei Aufschlüssen, die offene, oligotrophe Gewässer zurückließen, empfiehlt sich eine ungestörte Eigenentwicklung. Eine Rekultivierung mit dem Ziel land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung bietet sich an, wenn eine sinnvolle Einbeziehung der abgebauten Fläche in die umgebenden Wirtschaftsflächen erreicht werden kann. Grundwasserfreie, wieder verfüllte Gruben, die somit entweder höhengleich an das vorhandene Gelände anschließen oder dem natürlichen Relief beispielsweise durch Rückverlegung von Hangterrassen folgen, stellen derartige sinnvolle Einbindungen in die Landschaft dar. Bei der Rekultivierung für Erholungszwecke, insbesondere bei geplanter Badenutzung, sollten eine Mindestfläche von 3 – 5 ha und eine Mindestwassertiefe von 3 m angestrebt werden.

Die Karte 3 "Landschaft und Erholung" enthält in zeichnerisch erläuternder Darstellung Symbole für die Sanierungsziele an vorhandenen Landschaftsschäden bzw. für die Rekultivierung insbesondere beim Abbau in Vorrangflächen zur Gewinnung von Bodenschätzen (vgl. B IV 2.1.3)². zur Festlegung

Zu 3.2.2 Vor allem die Wiesentäler im Spessart, Steigerwald und in der Südrhön verleihen diesen überwiegend mit Wald bedeckten Mittelgebirgen ihr charakteristisches Gepräge. In jüngerer Zeit wurden die Wiesentäler öfter teilweise aufgeforstet, meistens mit Fichten. Auch wurden Wiesen in Ackerflächen umgewandelt. Eine grundsätzliche Aufforstungseinschränkung hilft mit, diese Entwicklung abzuschließen. Damit wird ein Beitrag zur Erhaltung des Landschaftscharakters geleistet. zur Festlegung

¹ Der hier angesprochene Abschnitt B II 5 in seiner ursprünglichen Fassung ist durch die inzwischen erfolgte Fortschreibung des Kapitels B II entfallen.

² Aufgrund der inzwischen erfolgten Fortschreibung des Abschnitts B IV 2.1 „Bodenschätze“ sind die Rekultivierungsziele bzw. Folgefunktionen für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze in den Zielen B IV 2.1.3.1 und 2.1.3.2 in verbaler Form normiert und nicht mehr in Karte 3 "Landschaft und Erholung" enthalten.

Zu 3.2.3 Vor allem folgende Brachflächen kommen für eine natürliche Vegetationsentwicklung in Frage:

- Brachflächen in Gebieten natürlicher und naturnaher Lebensgemeinschaften,
- Brachflächen, in denen auf Dauer eine landwirtschaftliche oder weinbauliche Nutzung unrentabel ist,
- Brachflächen in Waldrandbereichen, denen ein natürlicher Abschluß aus Sträuchern fehlt.

Diese Flächen können sich am ehesten zu ökologischen Ausgleichsflächen entwickeln, die einen gewissen Stabilisierungseffekt gegenüber der Störanfälligkeit der Ökosysteme in Gebieten mit vorwiegend intensiver Landnutzung besitzen.

Vor allem folgende Brachflächen sollen durch Pflegemaßnahmen oder Landbewirtschaftung zur Erhaltung eines gepflegten Landschaftsbilds offengehalten bzw. nicht aufgeforstet werden:

- Brachflächen in Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung, z.B. Uferbereiche,
- Brachflächen in Bereichen mit besonderer Bedeutung für das traditionelle Landschaftsbild, z. B. Freiflächen in unmittelbarer Nähe der Siedlungsflächen im Spessart und Streuwiesen im Lohr- und Sinntal.

Vor allem folgende Brachflächen kommen für eine Aufforstung in Betracht:

- Brachflächen in waldarmen Bereichen, in denen Wald wegen seiner Schutzfunktionen (Klima- und Immissionsschutz) notwendig ist,
- Brachflächen in Bereichen mit weiträumigen Landschaftsveränderungen, z. B. bei Flurbereinigungen, Straßenbauten, Rekultivierungen von Abbauflächen und Müllablagerungen.

Die zu erstellenden Fachpläne, z. B. Landschaftspläne, haben im Einzelnen zu konkretisieren, welche Maßnahmen für die Behandlung der Brachflächen vorzuschlagen sind und wie die fraglichen Flächen abzugrenzen sind. Über eine Verwendungsmöglichkeit der schmalen Wiesentäler im Spessart liegt bereits ein ausführliches Gutachten vor, das eine wesentliche Entscheidungshilfe bei der Fachplanung darstellt. [zur Festlegung](#)

Zu 3.2.4 Die Grünlandnutzung im Bereich der Mainfränkischen Platten geht zugunsten ackerbaulicher Nutzung laufend zurück. Manche Tallandschaften sind hier standortbedingt durch folgende Dreiteilung gekennzeichnet: Grünland auf der Talsohle und in Mulden, Äcker an flachen Hängen, Weinberge und Wälder an den Steilhängen und auf den Kuppen. Durch Beseitigung des Grünlandes würden die Landschaften einen wesentlichen Charakterzug verlieren; ihre ökologische Vielseitigkeit würde vermindert. [zur Festlegung](#)

Zu 3.2.5 Bei Weinbergflurbereinigungen besteht die Gefahr, dass nicht nur das bisher vielfältig gegliederte Landschaftsbild, sondern auch die noch vorhandenen ökologischen Ausgleichsflächen und Biotope zerstört werden. Mit der Ausweisung ökologischer Ausgleichsflächen und deren Überlassung an die natürliche Sukzession werden der typischen Flora und Fauna der notwendige Lebensraum wieder zur Verfügung gestellt und gleichzeitig das strenge und einförmige Landschaftsbild bereinigter Weinbergslagen aufgelockert. [zur Festlegung](#)

Zu 3.2.6 Die Region besitzt in allen Teilen eine Fülle baulicher Anlagen im Außenbereich, die häufig an landschaftlich ungünstigen Standorten den Naturhaushalt oder, ohne Eingründung, das Landschaftsbild an besonders empfindlichen Stellen, wie in engen Tälern, auf freien Hängen oder auf Kuppen, beeinträchtigen. Hierzu zählen z. B. Wochenendhäuser, Gerätehallen und auch Fischteichanlagen. Eine nachträgliche Eingrünung kann zumindest die Fehlentwicklung mildern, wenn sie schon nicht rückgängig zu machen ist. [zur Festlegung](#)

Zu 3.2.7 Die aufgezählten Bereiche sind alle ökologisch hochwertig. Außerdem sind sie alle auch relativ gering belastbar. Deshalb sollten sie beim Straßen- oder Bahnbau und bei Maßnahmen der Ver- und Entsorgung besonders geschont werden, besser noch unberührt bleiben.

Schonende Inanspruchnahme bedeutet z. B. Hänge behutsam anzuschneiden, Täler mit Brücken zu überqueren anstatt auf Dämmen und Aushubmassen zur Steigerung der natürlichen Reliefenergie und des Erlebniswertes der Landschaft zu verwenden (z. B. flache Kuppen mit Aushubmassen zu überhöhen, anstatt wertvolle Täler zu verfüllen).

zur Festlegung

Zu 3.2.8 Auch das Landschaftsbild des Raumes Würzburg-Gemünden a.Main muß ebenso wie das des Spessarts bei der geplanten Neubaustrecke der Bundesbahn besonders berücksichtigt werden. Das heißt, z. B. durch Baumaßnahmen zerstörte Biotope müssen durch neue ersetzt werden.

zur Festlegung

Zu 3.2.9 Altwasser und Buhnenfelder des Mains haben die Funktion ökologischer Regenerationsflächen. Sie verstärken die Selbstreinigungskraft des Flusses und bieten auch bei zunehmender Beanspruchung des Gewässers als Schiffsstraßen Stillwassergebiete für die Flußfischerei.

zur Festlegung

Zu 3.2.10 Gewässer mit ihren zugehörigen Feuchtbereichen stellen, soweit sie noch unverschmutzt und naturnah erhalten sind, die wertvollsten ökologischen Bereiche überhaupt dar. Eine Fülle von Pflanzen- und Tierarten, die hier in speziellen Gemeinschaften leben, dokumentiert diesen Wert. Ein naturnaher Uferbereich schließt auch den natürlichen Uferbewuchs, der zur Ufersicherung und ausreichenden Beschattung des Gewässers erforderlich ist, mit ein. Allerdings reagieren die Pflanzen- und Tierarten äußerst empfindlich auf Veränderungen. Schon geringe Änderungen des Bodenwasserhaushalts lassen spezielle Arten in kurzer Zeit verschwinden. Bei stärkeren Änderungen des Wasserhaushalts verändert sich auch das typische Landschaftsbild.

zur Festlegung

Zu 3.2.11 Vor allem die Campingplätze am Main reichen oft bis unmittelbar an die Gewässerufer. Meistens sind ökologisch empfindliche Uferzonen und Auebereiche des Mains nicht geschont und der Zugang zum Gewässer ist nicht für jedermann möglich. Eine Neuordnung der Dauercampingplätze kann zur Milderung der Fehlentwicklung beitragen. Wirkungsvoll ist bereits ein Zurücklegen der Standplätze vom Gewässerufer sowie eine Einbindung mit Gehölzen in die Landschaft. Auf diese Weise wird auch der Zugang zu den Ufern erleichtert.

zur Festlegung

Zu 4 Landschaftliche Folgeplanungen

Da der Regionalplan für Belange von Natur und Landschaft nur überörtliche Zielsetzungen enthalten kann, ist er auf seine Ausfüllung im örtlichen Bereich durch die Gemeinden angewiesen. Diese Aufgabe übernehmen Landschaftspläne, die Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der Landschaft vorsehen. Der Eigenverantwortlichkeit der Gemeinden werden somit über die Landschaftsplanung neue Möglichkeiten eröffnet. Die Gemeinden können im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts für ihr Gebiet die notwendigen Ziele und Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung des Naturhaushalts, der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie pfleglichen Flächennutzung einschließlich der Erholungsnutzung selbst aufstellen. Sie werden dann als Bestandteil des Flächennutzungsplans verbindlich.

Folgende Städte und Gemeinden haben sich die Vorteile von Landschaftsplänen zu eigen gemacht und bereits Landschaftspläne erstellt bzw. in Auftrag gegeben:

- Stadt Würzburg,
- Landkreis Würzburg: Aub, Bieberehren, Eibelstadt, Erlabrunn, Gerbrunn, Güntersleben, Kirchheim, Leinach, Randersacker, Reichenberg, Rimpf, Röttingen, Thüngersheim,
- Landkreis Main-Spessart: Gemünden a.Main, Karlstadt, Lohr a.Main, Markttheidenfeld,
- Landkreis Kitzingen: Dettelbach, Kitzingen, Mainstockheim, Marktbreit, Nordheim a.Main,
- Sommerach, Volkach.

zur Festlegung

B II Siedlungswesen

(Kapitel in Kraft getreten am 18. Dezember 2009; Ausnahme: Ziel B II 4.3 aufgehoben zum 24.02.2023, Folgeziel wurde entspr. umnummeriert)

1 Siedlungsleitbild

- 1.1 G In der Region ist eine Siedlungsentwicklung anzustreben, die eine gute Zuordnung der Wohn- und Arbeitsstätten und der zentralen Einrichtungen zu den Verkehrswegen, den Haltepunkten der öffentlichen Verkehrseinrichtungen, den übrigen Versorgungseinrichtungen und den Erholungsflächen gewährleistet.

Dabei hat sie den besonderen Erfordernissen des jeweiligen Landschaftsraumes Rechnung zutragen.

Bei der angestrebten nachhaltigen Siedlungsentwicklung sind folgende Erfordernissen in besonderer Weise zu berücksichtigen:

- Den Belangen des Naturhaushalts und der Landschaft ist Rechnung zu tragen.
- Die weitere Siedlungsentwicklung hat unter Nutzung vor allem der im Landesentwicklungsprogramm aufgezeigten Möglichkeiten so flächensparend wie möglich zu erfolgen.
- Die zusätzliche Versiegelung ist so gering wie möglich zu halten, eine Reduzierung bereits versiegelter Flächen angestrebt werden.
- Bei der weiteren Siedlungsentwicklung sind die Erfordernisse des Hochwasserschutzes verstärkt zu beachten.
- Bei Planung und Nutzung der Baugebiete ist auf einen sparsamen und umweltfreundlichen Energie- und Wasserverbrauch hinzuwirken. zur Begründung

- 1.2 Z Innerhalb der Region soll sich die Siedlungstätigkeit bevorzugt auf den Verdichtungsraum Würzburg ausrichten. Insbesondere die Gemeinden des Verdichtungsraums sollen im Rahmen eines Bodenmanagements, in dem auch eine Bodenbevorratung eingeschlossen ist, für ihre weitere Entwicklung im Siedlungsbereich Vorsorge treffen.

Im westlichen Teil der Region soll darauf hingewirkt werden, dass eine angemessene Siedlungsentwicklung beibehalten wird.

Im südlichen und östlichen Teil der Region soll eine günstigere Siedlungsentwicklung angestrebt werden.

Im nördlichen Teil der Region soll sich die Siedlungsentwicklung bevorzugt auf die überregionale Siedlungs- und Verkehrsachse Würzburg-Schweinfurt ausrichten.

Dabei ist auf die historischen Ortskerne sowie auf die umgebende Kulturlandschaft Rücksicht zu nehmen. zur Begründung

- 1.3 Z Siedlungsnaher Bereiche vor allem im Verdichtungsraum Würzburg, die für die Erholung besonders geeignet sind, sollen von einer baulichen oder industriell-gewerblichen Nutzung freigehalten werden. Überschwemmungsgebiete sollen in ihrer Funktion erhalten und von Bebauung oder industriell-, gewerblicher Nutzung freigehalten werden. zur Begründung

- 1.4 Z Innerhalb des Stadt- und Umlandbereichs des Verdichtungsraumes Würzburg¹ soll das Regionalzentrum mit den unmittelbar angrenzenden Gemeinden Schwerpunkt der Siedlungstätigkeit sein.

Dabei soll eine zu starke Belastung des Maintals und der Höhen über Würzburg durch eine Siedlungstätigkeit vermieden werden.

¹ Bezieht sich auf Darstellungen in Strukturkarte Anhang 3 des LEP 2006, seit LEP 2013 entfallen.

In den übrigen Bereichen des Verdichtungsraumes soll die Siedlungstätigkeit bevorzugt auf die an den Siedlungs- und Verkehrsachsen nördlich und östlich von Würzburg gelegenen zentralen Orten und anderen geeigneten Gemeinden ausgerichtet werden.

[zur Begründung](#)

- 1.5 Z Folgende Gemeinden sind für eine über die organische Entwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit im Wohnsiedlungsbereich geeignet und aufnahmefähig:
alle zentralen Orte,
daneben die Gemeinden Eisingen, Markt Einersheim, Gräfendorf, Güntersleben, Hafenhohr, Hausen bei Würzburg, Hettstadt, Kist, Kürnach, Leinach, Mainbernheim, Mainstockheim, Remlingen, Rieneck, Theilheim, Thüngen, Uettingen, Unterpleichfeld.
[zur Begründung](#)
- 1.6 Z Folgende Gemeinden sind für eine über die organische Entwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit im gewerblichen Siedlungsbereich geeignet und aufnahmefähig:
alle zentralen Orte,
daneben die Gemeinden Hafenhohr, Hausen bei Würzburg, Kist, Kürnach, Uettingen, Unterpleichfeld.
[zur Begründung](#)
- 1.7 Z Die Siedlungstätigkeit in den übrigen Gemeinden in der Region soll sich sowohl im Wohnsiedlungsbereich als auch im gewerblichen Siedlungsbereich im Rahmen einer organischen Entwicklung vollziehen.
[zur Begründung](#)

2 Maßnahmen zur Verhinderung der Zersiedlung

- 2.1 G In der Region ist eine Siedlungsstruktur anzustreben, die den besonderen Erfordernissen des Landschaftsraumes, unter Berücksichtigung der charakteristischen Landschafts- und Ortsbilder, Rechnung trägt. Dabei sind vor allem bandartige Siedlungsentwicklungen im Maintal und seinen Seitentälern im Verdichtungsraum zu vermeiden. [zur Begründung](#)
- 2.2 Z Trenngrün und regionale Grünzüge gemäß [B I 3.1.1](#) zwischen den Siedlungseinheiten, vor allem in den Siedlungs- und Verkehrsachsen des näheren Umkreises des Regionalzentrums Würzburg, sollen als gliedernde Grün- und Freiflächen zur ökologischen Stabilisierung und zur klaren Abgrenzung von Siedlungslandschaft und freier Landschaft erhalten und gesichert werden. [zur Begründung](#)
- 2.3 Z Im Bereich um das Regionalzentrum Würzburg sowie in den Zentralen Orten sollen die Ausschöpfung von Flächenreserven und eine angemessene Verdichtung in den bestehenden Siedlungsgebieten Vorrang haben vor den Ausweisungen neuer Baugebiete.

Die Innenentwicklung einschließlich der Umnutzung von brachliegenden ehemals militärisch genutzten Flächen im Siedlungsbereich soll verstärkt werden. [zur Begründung](#)

3 Wohnungsbau

- 3.1 G Insbesondere in den zentralen Orten als Arbeitsplatzschwerpunkten sind Wohnbaugebiete in guter Zuordnung zu den Arbeitsplätzen, Gemeinbedarfs- und Freizeiteinrichtungen auszuweisen. [zur Begründung](#)
- 3.2 Z In den Kernbereichen der zentralen Orte der mittleren und höheren Stufen soll die Wohnqualität verbessert werden. Vor allem soll durch den verstärkten Ausbau und eine Erweiterung der Infrastruktur eine Qualitätssteigerung des Wohnumfeldes angestrebt werden.

Vor Inanspruchnahme neuer Flächen am Rande bestehender Siedlungseinheiten sollen verstärkt Maßnahmen zur Entwicklung von brachliegenden oder minder genutzten Gebieten im Innenbereich durchgeführt werden. [zur Begründung](#)
- 3.3 G In den zentralen Orten höherer Stufe einschließlich Grundzentren der Region ist eine höhere Siedlungsdichte anzustreben. [zur Begründung](#)

- 3.4 G Vorrangig im Regionalzentrum Würzburg und in den Mittelzentren ist ein Mangel an Wohnraum im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung für Haushalte, die sich am freien Markt nicht ausreichend mit Wohnraum versorgen können, abzubauen.

Dabei ist eine günstige Zuordnung zu den Haltepunkten des öffentlichen Personennahverkehrs anzustreben. zur Begründung

- 3.5 Z Wohnbaugebiete sollen vor allem gegenüber stark belastenden Verkehrswegen und emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben nur mit den erforderlichen Schutzabständen ausgewiesen werden. Dies gilt insbesondere im Maintal nördlich und südlich des Regionalzentrums. zur Begründung

4 Gewerbliches Siedlungswesen

- 4.1 G Bei der Ausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen ist insbesondere im Maintal und seinen Seitentälern auf eine Vermeidung von Beeinträchtigungen der umgebenden Bebauung hinzuwirken. Auf eine verstärkte Abstimmung und interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden bei der Ausweisung von Gewerbeflächen ist zur Reduzierung des Flächenverbrauchs und zur Verminderung von Erschließungs- und Infrastrukturkosten hinzuwirken. Dabei sind die vorherrschenden Windrichtungen besonders in den Tallagen zu berücksichtigen. Möglichkeiten einer angemessenen Verdichtung bestehender Industrie- und Gewerbebebauung sind zu prüfen. Daneben ist auf einer Minimierung der versiegelten Flächen und auf eine umfassende Durch- bzw. Eingrünung hinzuwirken.

Eine breite Streuung von Branchen und eine günstige Mischung von produzierendem Gewerbe und Dienstleistungen ist anzustreben. zur Begründung

- 4.2 G Insbesondere in den Zentralen Orten als Arbeitsplatzschwerpunkten sind Industrie- und Gewerbegebiete konzentriert und – bezogen auf den jeweiligen Verflechtungsbereich – in ausreichendem Umfang in Abstimmung mit dem Bedarf von Wohnsiedlungsflächen ausgewiesen und unter Berücksichtigung der funktionalen Zuordnung gegenüber Wohn- und Freizeitgebieten abzugrenzen, der Anbindung an den ÖPNV ist ein besonderes Gewicht beizumessen. Des Weiteren haben Grün- und Freiflächen zur Auflockerung der Bebauung beizutragen, die räumliche Qualität der Bebauung zu steigern, Umweltbeeinträchtigungen zu mindern und landschaftliche Besonderheiten zu berücksichtigen. zur Begründung

- 4.3 Für das Transportgewerbe haben Standortfestlegungen entlang den Bundesautobahnen nur schwerpunktmäßig und in ausreichend großen Abständen zu erfolgen.

zur Begründung

5 Städtebauliche Entwicklungs- und Sanierungsmaßnahmen und Dorferneuerung

- 5.1 Z Die bereits angelaufenen städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch und nach den Städtebauförderungsrichtlinien des Freistaats Bayern sollen fortgeführt werden. zur Begründung

- 5.2 G Im Rahmen städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen vor allem in den Zentralen Orten ist der überalterte und in seinem Wohnwert deutlich abgesunkene Wohnbaubestand verstärkt zu modernisieren. Dabei sind vor allem die Wohnnutzung zu erhalten und die erforderlichen Gemeinbedarfs- und Infrastruktureinrichtungen zu verbessern bzw. zu erstellen. Daneben sind in diesen Bereichen Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung zu schaffen.

Durch solche Maßnahmen sind die Erhaltung und die Wiedergewinnung der Funktionsfähigkeit der Innenstadt- und Innenstadtrandgebiete anzustreben und ihr Wohnwert qualitativ weiter zu steigern. zur Begründung

- 5.3 Z In den Zentralen Orten sollen in den Ortskernen bedarfsgerechte Modernisierungsmaßnahmen planerisch vorbereitet und durchgeführt werden. Dabei sollen die jeweiligen regionalplanerischen Funktionen der Gemeinden besonders berücksichtigt werden.
zur Begründung

- 5.4 G Im Rahmen der Ländlichen Entwicklung sind in ländlich strukturierten Gemeinden oder gemeindeteilen Dorferneuerungen durchzuführen.

Vorrangig sind solche Gemeinden oder Gemeindeteile zu berücksichtigen, die vom Strukturwandel in der Landwirtschaft in besonderer Weise betroffen sind, die in strukturschwachen oder sonstigen benachteiligten Gebieten des Landkreises Main-Spessart, im Osten des Landkreises Kitzingen und im Süden des Landkreises Würzburg oder die in Teilräumen mit negativem Wanderungssaldo liegen und im regionalen Vergleich außergewöhnlich finanzschwach sind.
zur Begründung

6 Schutz und Pflege der Denkmäler

- 6.1 Z Siedlungseinheiten mit historisch gewachsenen und landschaftsprägenden Siedlungsbildern sollen auch im ländlichen Raum in ihrer Substanz erhalten und in ihrem Maßstab und ihrer baulichen Struktur gesichert werden. Dies gilt insbesondere für die Erhaltung der landschaftstypischen Ortsbilder der Weindörfer im Maintal und am Rande des Steigerwaldes.

Einer Verödung der Ortskerne als Folge der Entwicklung von Neubaugebieten soll entgegen gewirkt werden.
zur Begründung

- 6.2 Z Die historisch wertvollen Ortskerne der Region sollen als Ganzes (Ensemble) erhalten und soweit erforderlich saniert werden. Die städtebauliche Struktur der Altstadtquartiere und Altortbereiche soll in ihrer Maßstäblichkeit gesichert werden. Dabei soll nachdrücklich darauf hingewirkt werden, dass auch im Verdichtungsraum Würzburg auf Grund seiner intensiven baulichen Entwicklung die Bindung zur geschichtlichen Situation der Orte und deren Bauformen in stärkerem Maß berücksichtigt wird.

Die in der Denkmalliste aufgeführten Ensembles sollen auch aus der Sicht der Regionalplanung in ihrer Substanz vordringlich gesichert und erhalten werden.

Historische Gärten und Landschaftsparks sollen gesichert, erhalten und durch sachgemäße Pflege und im Einklang mit den Erfordernissen des Naturschutzes und der Erholung weiterentwickelt werden.
zur Begründung

- 6.3 G Zum Schutze der Kulturdenkmäler sind Schwerpunkte der Denkmalpflege zu bilden. Dabei sind Baudenkmäler, die das Orts- oder Landschaftsbild besonders prägen, durch städtebauliche und landschaftspflegerische Maßnahmen in ihrer Wirkung zu stärken.

Die in der Denkmalliste aufgeführten Einzelbaudenkmäler sind aus der Sicht der Regionalplanung in ihrer Substanz vordringlich zu sichern und zu erhalten.
zur Begründung

- 6.4 Z Die charakteristischen bzw. besonders landschaftstypischen Siedlungen im Spessart und im Steigerwald sollen in ihrer baulichen Struktur und in ihrem Ortsbild erhalten und gesichert werden.
zur Begründung

- 6.5 G Bei der weiteren Siedlungsentwicklung ist auf die Bodendenkmäler Rücksicht zu nehmen.
zur Begründung

Zu B II Siedlungswesen

Zu 1 Siedlungsleitbild

Zu 1.1 Ähnlich wie in anderen wirtschaftlichen Bereichen wird auch im Siedlungswesen eine fortschreitende Aufgabenteilung, verbunden mit einer Spezialisierung und Leistungssteigerung, erfolgen. Dabei sollen die einzelnen Gemeinden die Aufgaben erfüllen, für die sie die besten Voraussetzungen (z.B. hinsichtlich der vorhandenen Standortbindungen, der Verkehrslage usw.) aufweisen. Das Verkehrsaufkommen soll durch kürzere Pendlerwege möglichst geringgehalten werden.

Durch eine gute Zuordnung der unterschiedlichen Nutzungsbereiche wird der wirtschaftliche Aufwand für Erschließungsmaßnahmen verringert.

Durch Zuordnung und Konzentration der Siedlungsgebiete wird der Verbrauch von Boden und Landschaft auf ein Mindestmaß reduziert.

Bei der künftigen Siedlungsentwicklung treten die Aspekte der Nachhaltigkeit zunehmend in den Vordergrund.

- Die weitere Siedlungsentwicklung hat in besonderer Weise Rücksicht auf Natur und Landschaft im Umfeld neuer Siedlungsflächen zu nehmen. Auf diese Weise sollen funktionelle Beeinträchtigungen der Ökologie und optische Beeinträchtigungen der Landschaft vermieden bzw. auf ein Mindestmaß reduziert werden.
- Den übergeordneten Zielsetzungen zur Verminderung des Flächenverbrauchs ist gerade auch bei der Entwicklung der Siedlungsflächen Rechnung zu tragen. Das Landesentwicklungsprogramm¹ enthält hierzu zahlreiche Vorschläge. Diese Vorschläge sind in der „Arbeitshilfe Kommunales Flächenressourcenmanagement“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen konkretisiert.
- Zur Erhaltung der Grundwasserneubildung und um einer weiteren Abflussverschärfung entgegenzuwirken, soll die Versiegelung von Freiflächen möglichst geringgehalten werden, versiegelte Flächen sollen nach Möglichkeit reduziert werden. Überschwemmungsgebiete sind zur Vermeidung größerer Schäden an öffentlicher Infrastruktur und privaten Einrichtungen durch Hochwasser von einer Bebauung freizuhalten.
- Bei der Siedlungsentwicklung sollen die Erfordernisse eines sparsamen, umweltfreundlichen Energieverbrauchs, die Nutzung des Niederschlagswassers und dessen dezentrale Entsorgung (vorzugsweise durch Versickerung) besonders berücksichtigt werden. Im Hinblick auf steigende Energiekosten kommt der Berücksichtigung eines sparsamen Energieverbrauchs besondere Bedeutung zu. In Zukunft werden neue Heizungstechniken wie Fernwärme, Erdgasnutzung, Solarenergie usw. in verstärktem Maße zur Anwendung kommen müssen. Eine Verminderung der Immissionsbelastung soll durch verkehrliche und energiesparende Maßnahmen wie die Verwendung schadstoffarmer Energieträger und durch vermehrten Einsatz umweltfreundlichen Energietransports (z.B. Fernwärme, Strom) angestrebt werden. zur Festlegung

Zu 1.2 Der Verdichtungsraum Würzburg bietet auf Grund der wirtschaftlichen Gegebenheiten, der Ausstattung mit Versorgungseinrichtungen sowie der übrigen Infrastruktur innerhalb der Region günstige Standortvoraussetzungen für die Siedlungstätigkeit. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass das Landschaftsgefüge des Maintals sowie der Höhen um Würzburg trotz erheblicher Leistungen auf dem Gebiet des Immissionsschutzes teilweise durch umweltbelastende Industrie- und Gewerbebetriebe, durch das Verkehrsnetz und durch die starke Siedlungstätigkeit gefährdet ist. Eine weitere verstärkte Siedlungsentwicklung erfordert daher ein klares Ordnungskonzept für den Verdichtungsraum Würzburg.

¹ Bezieht sich auf LEP 2006, im LEP 2013 jedoch ebenfalls zu finden (unter 3. Siedlungsstruktur).

Entsprechend dem Gutachten Würzburg-Schweinfurt (Teilraumgutachten der Landesplanung) soll eine Siedlungskonzentration auf der überregionalen Siedlungs- und Verkehrsachse Würzburg-Schweinfurt im Hinblick auf die hier aufgezeigten Alternativen konzentriert werden.

Als Ausgleich für den Teilabzug der amerikanischen Streitkräfte und zur Stärkung des strukturschwachen Raumes im Osten der Region soll Kitzingen als Arbeitsplatzschwerpunkt gestärkt werden.

Im Weiteren ist zu berücksichtigen, dass innerhalb der Region eine ausgewogene Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten der einzelnen Teilräume gewährleistet sein muss. Die Ziele zur großräumigen Verteilung der Siedlungstätigkeit innerhalb der Region tragen diesen Erfordernissen Rechnung.

Auf Grund der Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Bauland im Verdichtungsraum wird es immer notwendiger, dass die Gemeinden eine Vorsorge zur Baulandbeschaffung treffen. Dies sollte sich zu einem Bodenmanagement entwickeln, welches die Gemeinden in die Lage versetzt, durch Tausch und Bevorratung nicht mehr ihre bauliche Entwicklung von Zufälligkeiten oder durch „ad hoc“-Entscheidungen zu beeinflussen, sondern auf langfristige Planungskonzepte aufbauend ihre Siedlungsentwicklung in die von ihnen vorgesehene Richtung zu steuern. zur Festlegung

Zu 1.3 Waldungen, einschließlich deren Ränder, und Wasserflächen im Verdichtungsraum Würzburg kommen für die Erholung besonders in Betracht. Eine Beeinträchtigung durch die Siedlungstätigkeit soll möglichst vermieden werden. Eine Einbindung durch Landschaftspläne und Grünordnungspläne soll zur Erhaltung dieser für die stadtnahe Erholung notwendigen Bereiche beitragen.

Darüber hinaus ist es in den Naturparks und den Fremdenverkehrsgebieten, in denen für die weitere Entwicklung dem Wirtschaftsbereich Fremdenverkehr wesentliche Bedeutung zukommt, erforderlich, die Belange des Fremdenverkehrs und des Naturschutzes bei der weiteren Siedlungstätigkeit zu berücksichtigen, um dadurch eine Beeinträchtigung des „natürlichen Kapitals“ der Region zu vermeiden.

Überschwemmungsgebiete sind zur Vermeidung größerer Schäden an öffentlicher Infrastruktur und privaten Einrichtungen durch Hochwasser von einer Bebauung freizuhalten. zur Festlegung

Zu 1.4 Innerhalb des Stadt- und Umlandbereiches des Verdichtungsraumes Würzburg soll zur Verbesserung der oberzentralen Versorgung der Region die Siedlungstätigkeit und damit insbesondere die Funktionsfähigkeit des Regionalzentrums Würzburg gestärkt werden. Um eine flächenhafte Ausdehnung der Siedlungsentwicklung in diesem Raum zu verhindern, bedarf es eines von der Kernstadt ausgehenden sternförmigen Siedlungskonzepts im Zuge der Siedlungs- und Verkehrsachsen. Hier soll sich in den Zentralen Orten und anderen geeigneten Gemeinden eine punktuelle Konzentration der Siedlungsentwicklung vollziehen, um eine Zersiedlung der Landschaft zu verhindern. Dies gilt insbesondere im Maintal und für die angrenzenden Höhenzüge.

Entlang der Siedlungs- und Verkehrsachse im Maintal soll bei der weiteren Siedlungstätigkeit den Belangen des Fremdenverkehrs und seiner weiteren Entwicklung Rechnung getragen und eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion vermieden werden. zur Festlegung

Zu 1.5 Die Gemeinden, in denen eine über die organische Entwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit im Wohnsiedlungsbereich möglich ist, sind auf Grund ihrer Größe, Struktur, Ausstattung mit Infrastruktur sowie ihrer natürlichen Gegebenheiten und ihrer Lage im Raum besonders geeignet, einer solchen Entwicklung Rechnung zu tragen:

- Die Infrastruktur zur Deckung des örtlichen Grundbedarfs ist in ausreichendem Maße vorhanden.
- Sie liegen an einer Bahnlinie oder an einer Buslinie des öffentlichen Personennahverkehrs im regionalen Verkehrsnetz mit guter Erreichbarkeit der Arbeitsplätze und mit guter Anbindung an die überregionalen Verkehrslinien.
- Naherholungsgebiete sind in guter Erreichbarkeit vorhanden.
- Biologische Kläranlagen mit Kanal zu leistungsfähigen Vorflutern sind in der Regel vorhanden oder geplant.
- Zur Erweiterung des Siedlungsgebietes sind ausreichende Flächenreserven vorhanden. zur Festlegung

Zu 1.6 Die Gemeinden, in denen eine über die organische Entwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit im industriell-gewerblichen Siedlungsbereich möglich ist, sind auf Grund ihrer Größe, Struktur, Ausstattung mit Infrastruktur sowie ihrer natürlichen Gegebenheiten und ihrer Lage im Raum besonders geeignet, einer solchen Entwicklung Rechnung zu tragen:

- Sie sind über das regionale Verkehrsnetz von den Wohnsiedlungsstandorten gut erreichbar.
- Sie verfügen über gute Anbindungen an das überregionale Verkehrsnetz wie Schienenwege, Bundesautobahnen oder Bundesstraßen.
- Biologische Kläranlagen mit Kanal zu leistungsfähigen Vorflutern sind in der Regel vorhanden oder geplant.
- Zur Erweiterung der Industrie- oder Gewerbegebiete sind ausreichende Flächenreserven vorhanden. zur Festlegung

Zu 1.7 In den übrigen Gemeinden soll sich die Siedlungstätigkeit im Rahmen der organischen Entwicklung im Sinne des Ziels B VI 1.3 Satz 1 LEP 2006 vollziehen:

Im Wohnsiedlungsbereich soll die organische Entwicklung einer Gemeinde die Deckung des Bedarfes ihrer Bevölkerung sowie einer nicht unverhältnismäßigen Bevölkerungszuwanderung umfassen. Die Bereitstellung von Bauland für die ansässige Bevölkerung hat Vorrang und soll durch geeignete Maßnahmen gesichert werden.

Im gewerblichen Siedlungsbereich soll die organische Entwicklung einer Gemeinde den Bedarf der ansässigen Betriebe sowie die Neuansiedlung von Betrieben umfassen, die zur örtlichen Grundversorgung oder Strukturverbesserung in der Gemeinde notwendig oder die an besondere Standortvoraussetzungen gebunden sind. zur Festlegung

Zu 2 Maßnahmen zur Verhinderung der Zersiedlung

Zu 2.1 Die Intensität der Siedlungstätigkeit und ihre Auswirkungen auf die Nutzung der Landschaft erfordern zunehmend, die Bebauung besonderen Regelungen zum Schutz der Landschaft zu unterwerfen, wie sie bereits in den Zielen der Raumordnung, fachgesetzlichen Vorschriften und Vollzugsbestimmungen enthalten sind.

Dabei ist besonders auf die Erhaltung der charakteristischen Orts- und Landschaftsbilder zu achten.

Durch ungeordnete bauliche Maßnahmen werden die natürlichen Lebensgrundlagen in den bevorzugten Erholungsgebieten und in anderen landschaftlich reizvollen Räumen der Region zunehmend gefährdet.

Das landschaftlich reizvolle Maintal mit seinen Nebentälern im Bereich des Regionalzentrums Würzburg ist auf Grund der historisch gewachsenen Siedlungsstruktur besonders gefährdet. Hier sind Siedlungseinheiten bereits zu einer durchgehenden bandartigen Bebauung zusammengeschmolzen. zur Festlegung

Zu 2.2 Vor allem in den Siedlungs- und Verkehrsachsen und den Zentralen Orten mit verstärkter Siedlungstätigkeit soll durch die Zielvorgabe eine bandartige, zusammenhängende Siedlungsstruktur vermieden werden.

Der Wohnwert soll durch gute lufthygienische Bedingungen, durch Begrünung und die Schaffung von Zugängen zu den angrenzenden Freiräumen und Naherholungsgebieten verbessert werden.

Die Gemeinden sind gehalten, für die betroffenen Gemeindeteile durch bauleitplanerische Maßnahmen die Voraussetzung zu schaffen, dass die notwendigen Grün- und Freiflächen rechtlich fixiert und ortsplanerisch eingebunden werden.

Durch die Ausweisung geschlossener Siedlungsgebiete im Rahmen der Bauleitplanung kann eine Zersiedlung der Landschaft durch Einzelbauvorhaben und Splittersiedlungen vermieden werden. Eine verstärkte Siedlungstätigkeit besonders im Umland Zentraler Orte und im Verdichtungsraum fördert häufig eine Zersiedlung in diesen Bereichen. Demgegenüber sind Erholungsgebiete und landschaftlich reizvolle Räume durch Maßnahmen für Freizeitwohnoptionen gefährdet.

Die Gliederung der Siedlungseinheiten in überschaubare Größenordnungen trägt wesentlich zur Verbesserung des Wohnumfeldes bei. Bestehende historisch gewachsene Ortskerne können durch eine klare Abgrenzung von Neubaugebieten in ihrer unverwechselbaren Gestalt erhalten werden. Die neuen geschlossenen Siedlungsgebiete sollen sich im Maßstab von Bauform und Bauvolumen an das bestehende Siedlungsgefüge anpassen.

In den Gemeinden, deren Siedlungstätigkeit der organischen Entwicklung anzupassen ist, sollte eine Schwerpunktbildung angestrebt werden, wobei in der Regel der Hauptort Schwerpunkt der Siedlungstätigkeit sein sollte, um eine Zersplitterung der Siedlungsvorhaben und eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden. Dabei steht die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf eine leistungsfähige Infrastruktur im Vordergrund. zur Festlegung

Zu 2.3 Das Vorhandensein natürlicher Landschaftselemente ist insbesondere aus Gründen der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes sowie für die Freizeitaktivitäten im engeren Wohnbereich wesentlich für die Wohnumfeldqualität. In Siedlungseinheiten, die auf Grund der guten Standortvoraussetzungen für eine über den organischen Bedarf hinausgehende Siedlungsentwicklung vorgesehen sind, sollten daher von vornherein die vorhandenen Landschaftselemente in Landschafts- und Grünordnungsplänen im Rahmen der Bauleitplanung festgeschrieben und dem Planungskonzept für eine Erweiterung der Siedlungsflächen zugrunde gelegt werden. Besonders erhaltenswert sind Wasserläufe, Talniederungen und Baumbestände, die als innerörtliche Grünzüge das Siedlungsgebiet durchziehen und eine Verbindung zur freien Landschaft herstellen.

Der sparsame Umgang mit Grund und Boden ist ein besonderes Anliegen der Raumordnung und Landesplanung und damit auch der Regionalplanung. Die Nutzung vorhandener Baulandreserven in den Gemeinden trägt zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden für Siedlungszwecke bei. Daher soll zur Schonung von Freiflächen und freier Landschaft auf eine Aktivierung von ungenutzten bebaubaren Flächen in den Siedlungseinheiten hingewirkt werden. Eine Bebauung dieser Flächen verbessert in der Regel auch die Auslastung der bestehenden Infrastruktur und vermeidet Investitionskosten für die Erschließung von unter Umständen weiteren Baugebieten. In diesem Zusammenhang ist auch die Nutzung bestehender Bausubstanz insbesondere in den Stadt- und Dorfkernen von Bedeutung. Durch eine gezielte Neu- oder Umnutzung kann der Flächenanspruch für neue Baugebiete reduziert und zugleich ein Beitrag zur Verbesserung der Wohnqualität geleistet werden. zur Festlegung

Zu 3 Wohnungsbau

Zu 3.1 Durch eine günstige räumliche Zuordnung der Wohnsiedlungen zu den Arbeitsplätzen, Gemeinbedarfseinrichtungen und den Erholungsgebieten wird die Attraktivität und die Qualität der Wohnsiedlungen für die Bewohner gesteigert und verbessert. Gleichzeitig kann damit eine Verminderung der innerregionalen Pendlerbewegungen erreicht und zur Entlastung der Verkehrseinrichtungen beigetragen werden. Dies gilt sowohl für den Individualverkehr als auch für den öffentlichen Personennahverkehr. zur Festlegung

Zu 3.2 Ein verstärkter Ausbau der Infrastruktur des Wohnumfeldes trägt dazu bei, die Qualität der Wohngebiete zu erhöhen. Dies gilt insbesondere in den Neubaugebieten am Rande der Zentralen Orte mittlerer und höherer Stufen. Hier fehlen in der Regel für einen längeren Zeitraum Einrichtungen der Grundversorgung sowie notwendige Anbindungen an den öffentlichen Personennahverkehr. Bei Neuplanungen sollen derartige Einrichtungen frühzeitig verwirklicht werden.

In den Zentralen Orten höherer Stufe sind die Herstellungskosten für Wohnraum in einer Weise angestiegen, dass die dort ansässige Wohnbevölkerung im Rahmen von Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen in der Regel nicht mehr in der Lage ist, die dabei gestiegenen Mieten aufzubringen. Das hat einen Verdrängungsprozess eingeleitet, der sich in diesen Bereichen negativ auf die Bevölkerungsstruktur auswirkt.

Bei der Zuordnung der verschiedenen Nutzungsbereiche sind landschaftliche Gegebenheiten besonders zu berücksichtigen, wobei die planerische Unterstützung durch Landschaftspläne und Grünordnungspläne verstärkt herangezogen werden sollte. Damit werden rechtzeitig Weichen zur Eingrünung der Baugebiete gestellt und die Qualität des Wohnumfeldes für die Bewohner gesteigert.

Durch Strukturänderungen in bestehenden Baugebieten werden Flächen für andere Nutzungen frei oder werden nur noch minder genutzt. Hier ist die Stadtplanung gefordert, derartige Bereiche in ein künftiges Nutzungskonzept einzuarbeiten, bevor Neuausweisungen von Bauflächen an den Siedlungsrändern planerisch vorbereitet werden. zur Festlegung

Zu 3.3 Die durchschnittliche Siedlungsdichte in den Wohnbaugebieten, selbst in den Zentralen Orten der mittleren Stufen, liegt zwischen 40 und 50 Einwohnern pro Hektar. Ursache dieser niedrigen Siedlungsdichte ist, dass bei der Ausweisung gerade von Wohnbaugebieten große Flächen in Anspruch genommen wurden. Außerdem wurde eine Expansion der Siedlungstätigkeit in die freie Landschaft herbeigeführt. Im ländlichen Bereich konnte diese Entwicklung noch verkräftet werden. Gerade im Umfeld der höherrangigen Zentralen Orte führte dies jedoch häufig zum Zusammenwachsen mit Nachbargemeinden und daraus resultierend zu einem in der Regel ungegliederten Siedlungsgebiet. Bei konzentrierter Bebauung, d.h. einer höheren Siedlungsdichte in bestimmten Bereichen, könnten solche Tendenzen weitestgehend gestoppt werden. Wohnbaugebiete würden zu „Wohngebietsinseln“ in einer gegliederten Siedlungslandschaft.

Eine Steigerung der Siedlungsdichte jedoch bedeutet nicht automatisch Geschosswohnungsbau, sondern kann auch als verdichteter Einfamilienhausbau oder als Mischung von Geschosswohnungsbau und verdichtetem Einfamilienhausbau verwirklicht werden. Mit solchen Maßnahmen wird eine höhere Ausnutzung der Wohnbaugebiete in diesen Bereichen möglich. zur Festlegung

Zu 3.4 In der Region gibt es eine erhebliche Anzahl individueller Wohnungsnotstände, insbesondere bei den Problemgruppen kinderreiche Familien, alte Leute und junge Ehepaare, die vorrangig mit angemessenem Wohnraum versorgt werden sollen.

Die Nachfrage nach preisgünstigem Wohnraum wird nicht zuletzt durch die inzwischen abgeschwächte, aber nach wie vor anhaltende Zuwanderung von Aus- und Übersiedlern bestimmt.

Eine besondere Rolle bei der Schaffung von Wohnungen kommt dem sozialen Wohnungsbau zu. Dieser dient mit seinem Förderprogramm zum einen dem Ziel, Bevölkerungsschichten mit geringem Einkommen zu tragbaren Bedingungen mit angemessenem Wohnraum zu versorgen. Dies gilt insbesondere für die Zentralen Orte, in denen die allgemeinen Mietpreise nicht zuletzt wegen der höheren Bodenpreise für einkommensschwache Bevölkerungsgruppen nicht erschwinglich sind. Das Förderinstrumentarium des sozialen Wohnungsbaus bietet hier eine wesentliche Hilfe.

Zum andern haben Förderprogramme des sozialen Wohnungsbaus das Ziel, einem möglichst großen Bevölkerungsanteil die Bildung von Wohneigentum in Form von Eigentumswohnungen bzw. Eigenheimen zu ermöglichen. Dies ist erwünscht, da Wohneigentum die soziale Sicherheit erhöht, die räumliche Bindung stärkt und damit landesplanerisch unerwünschte Abwanderungstendenzen, insbesondere aus den ländlichen Teilräumen, entgegenwirkt. Darüber hinaus kann der Wunsch nach Wohneigentum auch durch den Einsatz kostengünstiger verdichteter Bauformen verwirklicht werden. Verdichtete Bauformen tragen dazu bei, den mit der Siedlungstätigkeit verbundenen Flächenverbrauch entsprechend dem Leitziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gering zu halten. Die künftige Förderung im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus soll bedarfsgerecht und schwerpunktmäßig verfolgt werden. zur Festlegung

- Zu 3.5 Das ständig steigende Verkehrsaufkommen verstärkt die Lärmbelästigung in den Wohnbereichen in unmittelbarer Nähe der stark frequentierten Verkehrsadern. Nur durch umfangreiche, teure Lärmschutzmaßnahmen ist eine Beeinträchtigung der Wohnqualität der Wohnbaugebiete nachträglich zu verringern. Durch Umleitung der Verkehrsströme auf leistungsfähige Straßen außerhalb der Wohngebiete können verkehrsberuhigte Zonen innerhalb der Wohngebiete entstehen, was die Wohnqualität verbessert. Schutzabstände zu emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben können nachteilige Beeinflussungen auf Wohnbaugebiete verhindern und auch so zu einer Verbesserung der Wohnqualität beitragen. Diese Probleme bestehen besonders in den dichter besiedelten Teilräumen der Region, die im Ziel benannt sind. zur Festlegung

Zu 4 Gewerbliches Siedlungswesen

- Zu 4.1 Die Ausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen kann erhebliche Belästigungen und Gefährdungen für die bestehenden Wohnbaugebiete mit sich bringen. Selbst Siedlungsbereiche in größerem Abstand können von diesen Auswirkungen nachhaltig betroffen werden. Aus diesen Gründen soll bei der Standortwahl von Industrie- und Gewerbeflächen die jeweilige Hauptwindrichtung zur Vermeidung von Immissionen in benachbarten Wohngebieten besonders berücksichtigt werden.

Durch die gestiegenen Anforderungen an den Immissions- und Landschaftsschutz wird es bei vielen Gemeinden schwieriger, für ihren Bedarf und den des Versorgungsbereichs die notwendigen gewerblichen Bauflächen auf eigenem Gemeindegrund auszuweisen. Eine interkommunale Zusammenarbeit bei der Ausweisung von gewerblichen Bauflächen könnte zur Lösung dieses Problems beitragen und dem Landschaftsraum dienen. zur Festlegung

- Zu 4.2 Zur Konzentration von Industrie- und Gewerbegebieten eignen sich vor allem die Zentralen Orte als Arbeitsplatzschwerpunkte in der Region. Die hier vorhandenen Infrastruktureinrichtungen können besser und intensiver von einem größeren Personenkreis genutzt werden. Damit verbundene Standortvorteile tragen dazu bei, Anreize und Impulse zur Ansiedlung neuer Betriebe zu geben und bestehenden Betrieben eine Expansion zu ermöglichen.

Auch im gewerblichen Siedlungswesen ist eine angemessene Verdichtung der Bebauung anzustreben. Diese trägt gerade in den Problembereichen der Region zu einer höheren Ausnutzung der Bauflächen bei und kann den Bedarf an neuen gewerblichen Bauflächen minimieren.

Durch die angestrebte Aussiedlung von Betrieben aus den Kernbereichen der Siedlungen kann Platz für andere Nutzungen wie Handel und Dienstleistungen geschaffen und zur Minderung der Immissionsbelastung in den Kerngebieten beigetragen werden. Dies betrifft insbesondere die zahlreichen Zentralen Orte mit ihren bauhistorisch geprägten Ortskernen. Dabei werden weiche Standortfaktoren im überregionalen Wettbewerb um die Standortqualitäten an Bedeutung gewinnen. Vor Ausweisung neuer Industrie- und Gewerbebauflächen ist die Reaktivierung und Optimierung vorhandener, weniger oder nicht mehr genutzter Gewerbegebiete zu prüfen. zur Festlegung

Zu 4.3 Durch den steigenden Bedarf an Standorten für das Transportgewerbe an den durch die Region führenden Bundesautobahnen sind diese Standorte zu konzentrieren und im Zusammenhang mit Gewerbeflächen auszuweisen. Dadurch werden die negativen Auswirkungen von einzelnen kleinteiligen Gewerbeflächen in diesen Bereichen vermieden und die Belastung von Natur und Landschaft auf ein Mindestmaß reduziert. zur Festlegung

Zu 5 Städtebauliche Entwicklungs- und Sanierungsmaßnahmen und Dorferneuerung

Zu 5.1 In der Region werden zahlreiche städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen im Sinne des Baugesetzbuchs und des Bayer. Städtebauförderungsprogramms durchgeführt. Es handelt sich um die Maßnahmen in Arnstein, Dettelbach, Gemünden a.Main, Höchberg, Iphofen, Karlstadt a.Main, Kitzingen, Kreuzwertheim, Lohr a.Main, Marktbreit, Marktheidenfeld, Ochsenfurt, Rimpar, Rothenfels, Sulzfeld a.Main, Thüngersheim, Veitshöchheim, Volkach, Würzburg und Zellingen.

Durch diese Maßnahmen werden vor allem Mängel bei den Wohn- und Arbeitsstätten, bei der Infrastrukturversorgung und bei der innerörtlichen Verkehrserschließung beseitigt. Durch solche städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen sollen die zentralörtlichen Funktionen gestärkt und auch die infrastrukturelle Versorgung des dazugehörigen Verflechtungsbereichs verbessert werden.

Zusätzlich sollen aus regionalplanerischer Sicht städtebauliche Sanierungsmaßnahmen vor allem in Zentralen Orten angestrebt werden. zur Festlegung

Zu 5.2 Hauptgegenstand einer künftigen aktiven Wohnungsbestandspolitik wird die Modernisierung des überalterten, in seinem Wohnwert stark abgesunkenen Wohnungsbestandes sein müssen. Dazu bedarf es eines erheblichen Einsatzes öffentlicher Mittel, um die Altbauwohnungen neuzzeitlichen Wohnbedürfnissen anzupassen und die Stadtkerne vor weiterer Auszehrung zu bewahren. Durch solche Maßnahmen kann einer stärkeren Abwanderung der Wohnbevölkerung in die Randgemeinden entgegengewirkt und die Attraktivität durch die Verbesserung der Wohnqualität der Kernbereiche und Kernrandgebiete gesteigert werden.

Sanierungsmaßnahmen in Altstädten und Ortskernen müssen besondere Rücksichten darauf nehmen, dass sie durch geeignete Funktionen die dauernde Erhaltung historisch wertvoller Bausubstanz ermöglichen und sie wieder mit Leben erfüllen. zur Festlegung

Zu 5.3 Einer städtebaulichen Sanierung Zentraler Orte kommt besondere Bedeutung zu, da diese ihren Aufgaben für den von ihnen zu versorgenden Verflechtungsbereich häufig wegen städtebaulicher Mängel nur unzureichend gerecht werden können. Die zu erwartende Stärkung der zentralörtlichen Funktion ist daher bei der Auswahl der Sanierungsmaßnahmen in die Überlegungen besonders mit einzubeziehen und zu berücksichtigen. Die Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum kann durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen der Zentralen Orte gefördert werden. zur Festlegung

Zu 5.4 Die Dorferneuerung leistet einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und zur Weiterentwicklung unserer Dörfer. Sie ist für die Erhaltung und Schaffung gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen von großer Bedeutung. Die Dörfer sollen durch entsprechenden Ausbau in ihrer Gesamtheit funktionsfähig erhalten und unter Wahrung ihres traditionellen Erscheinungsbildes so gestaltet werden, dass sie ihrer Aufgabe als gleichwertige Alternative zu den

Städten gerecht werden. Die Verbesserung der Lebensbedingungen in den ländlich geprägten Gemeinden, vor allem in den strukturschwachen Gebieten der Region, wie dem Landkreis Main-Spessart und dem Osten des Landkreises Kitzingen sowie dem Süden des Landkreises Würzburg, wie sie durch Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur angestrebt wird, muss durch geeignete städtebauliche Sanierungsmaßnahmen oder Maßnahmen des Bayer. Dorferneuerungsprogramms ergänzt werden. In vielen Gemeinden haben die Abwanderung von Bevölkerung in der Vergangenheit und der Rückgang der Landwirtschaft in neuerer Zeit zu einem Leerstand von landwirtschaftlichen Gebäuden geführt. Die strukturpolitischen Effekte der Dorferneuerung sind für diese Gemeinden von besonderer Bedeutung. Förderschwerpunkte sollen die Lösung verstärkt auftretender innerörtlicher Verkehrsprobleme und die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Versorgungszentralität der alten Ortskerne sein.

Für die Dorferneuerung sind vielfach Vorhaben der Ländlichen Entwicklung geeigneter Anlass und institutioneller Rahmen. Auf der Grundlage von Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz unterstützt die Dorferneuerung vor allem durch Beteiligung der Bevölkerung, durch Bodenordnungs- und Koordinierungsmaßnahmen sowie durch den Ausbau der Infrastruktur und Maßnahmen zur Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes die dörfliche Entwicklung. zur Festlegung

Zu 6 Schutz und Pflege der Denkmäler

Zu 6.1 Die Region verfügt über einen reichen Schatz an Denkmälern der Kunst und Geschichte. Ziel des Denkmalschutzes in der Region ist es, die historisch gewachsene Bausubstanz zu sichern und zu erhalten und ihre Zerstörung zu verhindern. Dabei geht es vor allem um die Integration der Baudenkmäler in das Leben von Heute, nicht nur um eine reine Konservierung.

Schon bei der Planung ist auf eine sinnvolle Nutzung bestehender oder ungenügend genutzter Baudenkmäler hinzuwirken.

Im Rahmen der Durchführung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen bedarf es aus der Sicht der Regionalplanung einer rechtzeitigen Einbeziehung der Belange der Denkmalpflege. Bei der Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten, der Trassierung für Projekte der Bandinfrastruktur oder bei der Überprüfung von Standorten muss immer deren spätere Erweiterung in Rechnung gestellt und die Auswirkung auf die denkmalschutzwürdige Bausubstanz beachtet werden. Bei der Abwägung im Konfliktfall sind die Unvermehrbarkeit historischer Baudenkmäler und die regelmäßig gegebene Unwiderruflichkeit der Eingriffe zu berücksichtigen. Von großräumigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen werden erfahrungsgemäß ganze Siedlungseinheiten erfasst. Durch die Erhaltung, Pflege und den Schutz der Baudenkmäler und der schützenswerten Ortsteile soll die Attraktivität auch des ländlichen Raums nachhaltig gestärkt werden. zur Festlegung

Zu 6.2 Aus der Sicht des Denkmalschutzes verdienen Gruppen von Baudenkmälern (Ensembles) immer größeres Interesse, da sie in ihrer Gesamtheit die historische, städtebauliche und künstlerische Bedeutung von Ortsbildern und Landschaftsteilen bestimmen. Die umfassende Bestandsaufnahme mit Aufzeichnungen und Beschreibungen in der Denkmalliste ist Voraussetzung dafür, dass die Baudenkmäler der Region für die Zukunft gesichert und erhalten werden. Zur Erhaltung der Attraktivität historisch gewachsener Ortskerne kommt aus regionalplanerischer Sicht dem Ausbau der zentralen Einrichtungen und damit der infrastrukturellen Voraussetzung eine besondere Bedeutung zu. Beste Voraussetzung zur dauernden Erhaltung historischer Baudenkmäler ist, sie einer sinnvollen Nutzung zuzuführen. Vielfach sind die städtebaulich erhaltenswerten Altstädte dadurch gefährdet, dass sich das wirtschaftliche Leben in neue Stadtteile verlagert hat und die Funktion des alten Zentrums damit verloren ging. Es bedarf deshalb besonderer Maßnahmen, die Altstädte und Ortskerne mit Funktionen auszustatten, die einerseits ihre Sanierung und Nutzbarkeit und andererseits die Schonung ihres historisch wertvollen und erhaltungswürdigen Baubestandes ermöglichen.

Für historische Gärten und Landschaftsparks gilt Vergleichbares. Auch hier sind der Erhalt der kulturell besonders bedeutsamen Anlagen und deren Sicherung von erheblicher Bedeutung für die Region. Dabei hat die sachgemäße Pflege im Einklang mit den Erfordernissen des Naturschutzes sowie der Erholung zu stehen. zur Festlegung

Zu 6.3 Der zunehmende Freizeitwert der Region wird auch durch den Reichtum und die Schönheit der historischen Baudenkmäler im besiedelten Raum wie auch außerhalb der Ortslagen bestimmt. Damit werden Anziehungspunkte geschaffen und erhalten, die ihren Wert nicht nur im Bereich des Fremdenverkehrs und der Naherholung finden, sondern auch die Bedeutung des ländlichen Raumes aus der Sicht seiner Bevölkerung zu steigern vermögen. zur Festlegung

Zu 6.4 Durch den Strukturwandel der Landwirtschaft und den Verlust regionstypischer Überlieferungen der landschaftsgebundenen Bauweise sind Siedlungen im ländlichen Raum und landschaftstypische Ortsbilder, die zwar nicht als „städtebauliche Ensembles“ im Sinne des Denkmalschutzgesetzes angesprochen werden können, aber dennoch hochwertige Zeugen historischer Baukultur sind, heute besonders erhaltenswert. Durch die Übernahme städtischer Baumaterialien und Bauweisen bei neuen Bauvorhaben und durch die mangelnde Einbindung in das Landschafts- und Ortsbild schreitet der Verlust der Eigenart und des Eigenwertes ländlicher Siedlungen immer stärker fort. Durch die Erhaltung der landschaftstypischen Ortsbilder und Bauweisen wird für die Schönheit und Vielfalt des Landschaftsbildes ein wertvoller Beitrag geliefert. Die historischen Ortslagen als Ganzes sollten den Bezugsrahmen für die Einzelbaudenkmäler darstellen.

Sie zeigen die Abhängigkeit historischer Ortsgründungen von topografischen, klimatischen und sozialen Gegebenheiten auf. Sie dokumentieren regional tradierte Handwerks- und Bauformen sowie deren Herkunft von naturräumlichen Voraussetzungen und verfügbaren Materialien, überlieferten Verarbeitungstechniken und deren kulturspezifischen Ausformungen. zur Festlegung

Zu 6.5 In der Region sind zahlreiche Bodendenkmäler vorhanden. Sie geben Zeugnis der Geschichte und von früheren Kulturen. Ihre Erhaltung ist zum Beleg und zur Wahrung regionaler Identität von erheblicher Bedeutung und soll deshalb gerade bei der weiteren Siedlungsentwicklung nachdrücklich berücksichtigt werden. zur Festlegung

B III Land- und Forstwirtschaft

(Kapitel in Kraft getreten am 3. April 2012)

1 Allgemeines

- G Es ist von besonderer Bedeutung, dass Land- und Forstwirtschaft über ihre allgemeinen Aufgaben hinaus unter Beachtung der einschlägigen Erfordernisse insbesondere der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und des Siedlungswesens auch weiterhin ihre speziellen regionalen Aufgaben nachhaltig erfüllen. Hierzu gehören in der Region Würzburg insbesondere
- die nachhaltige Nahrungsmittelproduktion auf den günstigen Produktionsstandorten der Region,
 - der Erhalt, die Pflege sowie die Gestaltung der charakteristischen Kulturlandschaft im Spessart, im Steigerwald, im Maintal mit seinen Nebentälern sowie auf den mainfränkischen Platten,
 - die Sicherung der Waldgebiete insbesondere in den waldärmeren Bereichen der Region,
- der weitere Ausbau der stofflichen und energetischen Nutzung. zur Begründung

2 Landwirtschaft

- 2.1 G Es ist darauf hinzuwirken, dass die Landwirtschaft auf den Standorten mit günstigen natürlichen und strukturellen Rahmenbedingungen, also insbesondere auf den mainfränkischen Platten und in den Gaugebieten, unter Beachtung der Erfordernisse der Nachhaltigkeit möglichst ungehindert wirtschaften kann. Dabei sind auch die Erfordernisse der ökologischen Landwirtschaft zu berücksichtigen.
- G Dazu ist insbesondere anzustreben, dass Flächen günstigen Erzeugungsbedingungen für die Landwirtschaft nur im unumgänglichen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. zur Begründung
- 2.2 G In den Gebieten mit ungünstigen natürlichen und strukturellen Produktionsbedingungen, also insbesondere im Spessart und im Steigerwald, ist auf eine Verbesserung der Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die landwirtschaftliche Weiterbewirtschaftung vor allem im Sinne der Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft hinzuwirken. zur Begründung
- 2.3 G Vor allem am Steigerwaldtrauf sowie an den Hängen des Maintals und seiner Nebentäler sind die Erhaltung und Verbesserung der strukturellen Voraussetzungen für einen auch wirtschaftlich erfolgreichen Weinbau anzustreben; dies ist insbesondere im Hinblick auf den landschaftsprägenden Charakter des Weinbaus und seine Nutzung als überregional bekannte Besonderheit von erheblicher Bedeutung. zur Begründung
- 2.4 G Es ist darauf hinzuwirken, dass der Anbau landwirtschaftlicher Sonderkulturen unterstützt und erleichtert wird. zur Begründung
- 2.5 G Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Landwirtschaft in die Lage versetzt wird, mögliche Klimaänderungen zu bewältigen. Dies gilt in besonderer Weise für Sonderkulturen und für den Weinbau. zur Begründung
- 2.6 G Es ist insbesondere im Interesse der Sicherung der Bodennutzung und des wirtschaftlichen Erfolgs darauf hinzuwirken, dass der Landwirtschaft die Produktion nachwachsender Rohstoffe und deren Nutzung für die Energieerzeugung erleichtert werden. zur Begründung
- 2.7 G Auf eine Verbesserung des wirtschaftlichen Erfolgs der Landwirtschaft ist auch durch die Erschließung zusätzlicher Erwerbsquellen und die Möglichkeiten der Erwerbskombination - insbesondere in Verbindung mit integrierten Entwicklungsansätzen - hinzuwirken. Der verstärkten Kooperation, insbesondere bei der Vermarktung und durch die Schaffung regionaler oder teilregionaler Dachmarken, kommt dabei besondere Bedeutung zu. zur Begründung

3 Ländliche Entwicklung

- 3.1 G Auf die Erhaltung und die Verbesserung der Voraussetzungen für Landwirtschaft und Landbewirtschaftung durch den Einsatz der Instrumente der Ländlichen Entwicklung ist hinzuwirken. Besondere Bedeutung kommt dabei integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten für Gemeindeallianzen zu, in denen die Maßnahmen der Flurbereinigung und der freiwillige Nutzungstausch sowie Dorferneuerungs- und Infrastrukturmaßnahmen nach gemeinsamen Zielvorstellungen durchgeführt werden sollen und können. zur Begründung
- 3.2 G Bei Maßnahmen der ländlichen Entwicklung haben neben den Belangen der Landwirtschaft im Vordergrund zu stehen:
- im Spessart und im Steigerwald Aspekte der Sicherung der Kulturlandschaft mit den naturschutzfachlich wertvollen Bereichen sowie des Tourismus und der Naherholung,
 - im Maintal Aspekte der Sicherung der Landbewirtschaftung bei gleichzeitiger angemessener Siedlungs- und Gewerbeentwicklung. zur Begründung
- 3.3 G Es ist darauf hinzuwirken, dass anstehende Dorferneuerungen unter Beachtung der jeweiligen innerregionalen Schwerpunkte den Erfordernissen einer möglichst voll funktionsfähigen Landwirtschaft ebenso Rechnung tragen wie einer zukunftsfähigen Ortsstruktur und einer Steigerung der Attraktivität der Siedlungseinheiten für Tourismus und Naherholung. zur Begründung

4 Forstwirtschaft

- 4.1 G Der Walderhaltung und der Vermeidung von Zerschneidungen der Waldgebiete kommt in der gesamten Region besondere Bedeutung zu; dies gilt insbesondere in den waldärmeren Teilen der mainfränkischen Platten. zur Begründung
- 4.2 G Neben den anderen Waldfunktionen ist insbesondere auf die Sicherung und Verbesserung der Erholungsfunktion der Wälder vor allem im Verdichtungsraum Würzburg hinzuwirken. zur Begründung
- 4.3 G Nachteiligen Folgen der vor allem in Teilen der mainfränkischen Platten und im Spessart vorhandenen ungünstigen Besitzstruktur im Kleinprivatwald ist durch Waldflurbereinigungen, überbetriebliche Zusammenschlüsse und verstärkte Beratung der Waldbesitzer entgegen zu wirken. zur Begründung
- 4.4 G Auf die Freihaltung von Tälern im Spessart und Steigerwald ist aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für Landschaft und Erholung hinzuwirken. zur Begründung
- 4.5 G Die Waldbestände, insbesondere in den Trockengebieten der Region, sind den sich verändernden klimatischen Gegebenheiten anzupassen. zur Begründung

Zu B III Land- und Forstwirtschaft

Zu 1 Allgemeines

Der heimischen Land- und Forstwirtschaft kommt angesichts aktueller Entwicklungen wieder wachsende Bedeutung zu. Dies ist neben ihrem Beitrag zur allgemeinen Wirtschaftsleistung vor allem auf ihre Grundfunktion der Nahrungsmittel- bzw. Rohstoffherzeugung sowie auf ihre ökologische und historisch-landschaftliche Funktion zurückzuführen. Diese Funktionen leisten unter anderem auch einen Beitrag zum Klimaschutz, indem lange Transportwege vermieden und erneuerbare Energien genutzt werden können.

Dank der bäuerlich betriebenen kontinuierlichen Landbewirtschaftung und der vorwiegend kommunalen und staatlichen Waldbewirtschaftung wurde die Kulturlandschaft der Region erhalten und gestaltet. Die multifunktionale Landbewirtschaftung ist die wichtigste Voraussetzung zur Erhaltung der Kulturlandschaft als funktionsfähigem Raum. Die Kulturlandschaft ist infolge der seit Jahrhunderten andauernden Beeinflussung bzw. Nutzung durch den Menschen das geworden, was man heute unter 'Landschaft' versteht. Neben den Funktionen als Produktions- und Lebensraum sind vor allem die Funktionen als Erholungs- und ökologischer Ausgleichsraum herauszustellen.

Bedingt durch die über Jahrhunderte betriebene Flächenbewirtschaftung haben sich innerhalb der Region vielfältige Kulturlandschaftstypen mit besonderem Charakter entwickelt. Um die Erhaltung der genannten Funktionen der Kulturlandschaft gewährleisten zu können, sind einerseits Maßnahmen im Rahmen der Agrar-, Forst- und Landesentwicklungspolitik erforderlich, die auf die Erhaltung der Landbewirtschaftung abzielen, andererseits kommt es aber auch darauf an, durch umweltschonende Bewirtschaftung des Bodens und eine flächengebundene, artgerechte Tierhaltung die natürlichen Ressourcen zu sichern. Dies umfasst u.a. die Beschränkung der Düngung auf das notwendige Maß, die Vermeidung einer Übernutzung der Grundwasserressourcen, ausreichend breite Abstandsflächen zu Oberflächengewässern sowie eine Erosion vermeidende Gestaltung der Entwässerung der land- und forstwirtschaftlichen Wege.

Maßnahmen zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für die mit der Landwirtschaft verbundene Bevölkerung wie Flurbereinigung, Dorferneuerung und die Verbesserung der Arbeits- und Wohnverhältnisse in den landwirtschaftlichen Betrieben sind z.B. geeignete Mittel, um eine wettbewerbsfähige bäuerlich betriebene Landwirtschaft auch in Zukunft sicherzustellen. zur Festlegung

Zu 2 Landwirtschaft

Zu 2.1 Häufig erfasst die nichtlandwirtschaftliche Bodennutzung Flächen mit besten Bonitäten. Eine weitere Reduzierung der landwirtschaftlichen Flächen wäre mit erheblichen agrarstrukturellen Problemen, welche die Erfüllung der landwirtschaftlichen Aufgaben wie die Ernährungssicherung und den Erhalt der Kulturlandschaft gefährden würden, verbunden. Insbesondere bei größeren Baumaßnahmen wird eine größere Flexibilität bei Landerwerb zur Bereitstellung von Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen angestrebt. Dabei ist der Aufwertung vorhandener Flächen der Vorrang gegenüber einer Umwidmung landwirtschaftlicher Nutzflächen zu geben. Aufgrund der starken Verdichtung im Maintal und insbesondere im Raum Würzburg und der damit verbundenen Infrastruktureinrichtungen und -trassen gilt es in diesem Raum in besonderem Maße die Grundlagen für eine ökonomisch tragfähige Bewirtschaftung zu erhalten und somit ebenfalls die Kulturlandschaft hinsichtlich ihrer Erholungsfunktion wie auch ökologischen Funktionen zu bewahren. In diesem Zusammenhang gilt es auch den besonderen Anforderungen einer erfolgreichen ökologischen Bewirtschaftung, deren Produkte einen steigenden Absatz erfahren, gerecht zu werden. zur Festlegung

- Zu 2.2 In den Mittelgebirgslagen des Spessarts und des Steigerwaldes sind die ungünstigen agrarstrukturellen Verhältnisse häufig zusätzlich noch durch ungünstige natürliche Produktionsbedingungen geprägt. Die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung ist jedoch Grundvoraussetzung für die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft. Hier sollen neben dem Einsatz finanzieller Maßnahmen die Instrumente und Verfahren der ländlichen Entwicklung und eine verstärkte Beratung den Betrieben zu einer Verbesserung ihrer Wirtschaftsergebnisse verhelfen. zur Festlegung
- Zu 2.3 Das positive Image des Weinbaus für die Region sowie der landschaftsprägende Charakter der Rebflächen gerade in den typischen Steillagen des Maintal rechtfertigen besondere Maßnahmen und den bewussten Erhalt der vorhandenen Weinanbauflächen möglichst in ihrer derzeitigen Erscheinungsform. Dazu sind die bestehenden Vermarktungsstrukturen in Verbindung mit Gastronomie und Tourismus auszubauen und weiter zu entwickeln. zur Festlegung
- Zu 2.4 Der Anbau verschiedener Sonderkulturen, welche auf besondere Standortvoraussetzungen angewiesen sind, ist regionstypisch für das Gebiet des Steigerwaldvorlandes. Damit diese Kulturen trotz sich verändernder Einflüsse und Wettbewerbsstrukturen weiterhin erfolgreich angebaut werden können, ist der Anbau derselben technisch und strukturell, z.B. durch die Einführung effektiver Bewässerungseinrichtungen, zu unterstützen. zur Festlegung
- Zu 2.5 Insbesondere die empfindlichen Kulturen der intensiven Landwirtschaft (Wein, Obst, Gemüse) reagieren sensibel auf die Folgen des Klimawandels wie die Zunahme extremer Wetterereignisse, höhere Temperaturen oder längere Trockenperioden. Daher bedarf die Landwirtschaft der Unterstützung beim Einsatz neuer, angepasster Anbaumethoden bzw. Arten. In den schon heute bestehenden Wassermangelgebieten sind bodenwasserschonende Bewirtschaftungsverfahren einzuführen. zur Festlegung
- Zu 2.6 Nachwachsende Rohstoffe und erneuerbare Energieträger sind geeignet, die Wertschöpfung in der Landwirtschaft umweltfreundlich in der Region zu erhöhen. Das in der Region vorhandene Potential zur Nutzung umweltfreundlicher Energieträger ist daher weiter auszuschöpfen. Entsprechend dem technischen Fortschritt soll diese Entwicklung weiter vorangebracht und ausgebaut werden. zur Festlegung
- Zu 2.7 Die Stabilität der Region ist in hohem Maße davon abhängig, wie es gelingt, bestehende Arbeitsplätze zu sichern und Potenziale für neue Arbeitsplätze zu nutzen. Getragen von dem wachsenden Umweltbewusstsein sowie einer Tendenz zur bewussteren Ernährung stoßen regionale Erzeugnisse auf ein deutlich erhöhtes Kundeninteresse. Dieses zu befriedigen stellt eine Chance für landwirtschaftliche Betriebe dar, die sich diese Entwicklung durch die Direktvermarktung ihrer Produkte, auch unter regionalen Dachmarken, zu nutzen machen können. Dadurch kann letztlich ein Gerüst von Haupterwerbsbetrieben gesichert werden kann, welches für einen dauerhaften Erhalt der Kulturlandschaft Voraussetzung ist.
- Durch die Einbeziehung der Wirtschaftsbereiche Tourismus, ländliche Dienstleistungen und Erzeugung alternativer Energien in landwirtschaftliche Betriebe werden selbstständige wirtschaftliche Existenzen im ländlichen Raum gehalten. zur Festlegung

Zu 3 Ländliche Entwicklung

- Zu 3.1 Ziel der Ländlichen Entwicklung in Dorf und Flur ist es, die Lebens-, Wohn-, und Arbeitsbedingungen im ländlichen Raum zu verbessern, die allgemeine Landeskultur zu fördern, die Kulturlandschaft zu erhalten und weiterzuentwickeln, die historische Bausubstanz zu erhalten, die gemeindliche und regionale Entwicklung zu fördern sowie die Erholungsfunktion zu stärken.

Hierbei kommt den ganzheitlichen Konzepten als Ansatz einer integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) und ihrer Umsetzung durch Flurneuordnung, freiwilligen Nutzungstausch und Dorferneuerung besondere Bedeutung zu. Mit der Erstellung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte (ILEK), die immer interkommunal angelegt sind, können Entwicklungs-

aktivitäten auf Gemeindeebene und gemeindeübergreifend vorbereitet und aufeinander abgestimmt werden. Dies führt zur Lösung lokaler und übergemeindlicher Problem- und Aufgabenstellungen. Ferner geben integrierte ländliche Entwicklungskonzepte Hinweise auf den zielgerichteten Einsatz von Dorferneuerungen und Flurneuordnungen sowie von Instrumenten und Entwicklungsaktivitäten anderer Verwaltungen. zur Festlegung

Zu 3.2 Die ländliche Entwicklung soll als integrierter Ansatz verfolgt werden und daher nicht auf einzelne Themenfelder beschränkt ausgerichtet sind. Je nach Landschaftsraum sind verschiedene Akzentuierungen sinnvoll. Aufgrund der hohen Bedeutung des Tourismus für die Region kommt einer attraktiven Landschafts- und Ortsgestaltung sowie einer leichten Zugänglichkeit eine gesonderte Stellung zu. Analog muss die ländliche Entwicklung, insbesondere im Maintal, den Zwängen eines verdichteten Raums mit größerem Bevölkerungsdruck gerecht werden und zu einer geordneten, die Kulturlandschaft schonenden Siedlungsentwicklung beitragen. zur Festlegung

Zu 3.3 Mit Hilfe von Dorferneuerungsverfahren sollen die Lebens-, Wohn- und Arbeitsverhältnisse im ländlichen Raum insbesondere dort verbessert werden, wo ungünstige demografische Entwicklungen bzw. ein hohes Strukturveränderungspotenzial absehbar sind. Hierbei ist es wichtig, die Attraktivität des ländlichen Raumes zu stärken und den eigenständigen Dorfcharakter zu sichern. Insbesondere sollen die Infrastrukturausstattung (u.a. Breitbandversorgung) verbessert, das Gemeinschaftsleben durch die Schaffung von Gemeinschaftseinrichtungen gestärkt, die Innenentwicklung gefördert und das Ortsbild sowie das Wohn- und Arbeitsumfeld verbessert werden. Durch die Stärkung der Identifikation mit der Heimat gilt es darüber hinaus, Abwanderungstendenzen entgegenzuwirken und die Wiederbelebung der Ortskerne zu forcieren.

Im Mittelpunkt des Handelns der Ländlichen Entwicklung stehen die Bürgerinnen und Bürger. Damit sie sich mit ihrem Lebensumfeld identifizieren, sind sie aktiv in die Planungs- und Umsetzungsprozesse einzubeziehen. zur Festlegung

Zu 4 Forstwirtschaft

Zu 4.1 Der Wald übt in der Region Würzburg auf die ihn umgebende Landschaft, den Menschen, den Boden, Wasser und Luft, sowie auf die Tier- und Pflanzenwelt eine bedeutende Wirkung aus. Dabei übernimmt er zahlreiche Nutz-, Schutz und Erholungsfunktionen. Dass der Wald in seiner Fähigkeit, diese Funktionen nachhaltig zu erfüllen, geschützt wird, wird aufgrund der immer knapper werdenden Flächenreserven, erhöhter Umweltbelastungen und des gestiegenen Holzverbrauchs zunehmend wichtiger. zur Festlegung

Zu 4.2 Die Funktionen des Waldes werden flächendeckend für die ganze Region durch den Wald-funktionsplan benannt. Ihm kommt im Rahmen der Raumordnung und Landesplanung ein hoher Stellenwert zu. So sind die Ziele des Waldfunktionsplans für alle öffentlichen Planungsträger von Bedeutung. Der Waldfunktionsplan ist damit eine wesentliche Entscheidungshilfe bei allen raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen. Vorrangige Bedeutung kommt hierbei den im Ziel erwähnten Waldfunktionen zu.

Da die Wälder der Region den Immissionen aus dem Verdichtungsraum Würzburg und den örtlichen Emittenten besonders ausgesetzt und deshalb in ihrer natürlichen Widerstandskraft gegen andere Schadfaktoren geschwächt sind, ist es zur Verhinderung von Waldkrankheiten notwendig, sowohl die schädlichen Immissionen zu verringern als auch durch gezielte forstliche Maßnahmen die Wälder der Region gesund zu erhalten. zur Festlegung

Zu 4.3 Große Teile des Privatwaldes der Region entfallen auf den Kleinprivatwald; der Schwerpunkt liegt in Teilen der mainfränkischen Platten sowie im Spessart. Die ungünstigen Besitzgrößen sowie zusätzlich die Besitzersplitterung sind Ursache sämtlicher anderer Nachteile des Kleinprivatwaldes von der mangelnden Erschließung über schlechtere Vermarktungsmöglichkeiten bis hin zum unrationellen Maschineneinsatz.

Erfolgreiche forstliche Zusammenschlüsse sollen helfen, diese Nachteile zu überwinden. In der Waldflurbereinigung im Kleinprivatwald können die Mängel einer ungünstigen Besitzstruktur und einer unzureichenden Erschließung weitgehend beseitigt, die Feld-Wald-Grenzen zweckmäßig gestaltet, die Bereitstellung von Flächen für die Holzabfuhr und die Anlage von Freizeiteinrichtungen geregelt werden. Die Waldflurbereinigung soll die Voraussetzung für eine Umwandlung ertragsschwacher Waldbestandsformen in möglichst ertragsreiche und funktionsgerechte Waldungen schaffen. zur Festlegung

Zu 4.4 Im Bereich der Mittelgebirge, vor allem aber im Spessart, sind in den letzten Jahren zum Teil umfangreiche landwirtschaftliche Flächen mit ungünstigen Erzeugungsbedingungen aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschieden. Ob und in welchem Ausmaß sich diese Entwicklung fortsetzt, wird wesentlich von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung abhängen. Gerade die Freiflächen, besonders in den Wiesentälern, bestimmen jedoch entscheidend den Landschaftscharakter dieser Teile der Region, der seinerseits die gute natürliche Erholungseignung der Mittelgebirge ausmacht. Er sollte deshalb möglichst weitgehend erhalten werden. Aufforstungen in den Wiesentälern von Spessart und Steigerwald sollen unterbleiben, solange ein Offenhalten der Flächen technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist. Sofern hier dennoch Aufforstungen notwendig werden, sollten sie unter Berücksichtigung ökologischer und landschaftspflegerischer Belange erfolgen.

zur Festlegung

Zu 4.5 Eine auch den Wald beeinträchtigende Veränderung des Klimas zeichnet sich bereits heute ab. Eine Verschärfung der Situation wird auch für die weitere Zukunft prognostiziert. Es ist deshalb erforderlich, mittelfristig darauf hinzuwirken, dass die Wälder der Region auch mit den prognostizierten erhöhten Winterniederschlägen und noch trockeneren Sommern auskommen können. Dies ist bei dem langlebigen Ökosystem Wald nur durch eine stetige Veränderung der Baumartenzusammensetzung durch Pflanzung oder Naturverjüngung von klimaangepassten Baumarten möglich.

Zur Sicherung dieser ausgedehnten Kulturmaßnahmen gilt es auch, die Schalenwildbestände auf ein für die Verjüngung gemischter Bestände verträgliches Maß anzupassen. Dies wird im Hinblick auf die anstehenden Verjüngungsmaßnahmen mittelfristig eine entscheidende Voraussetzung für das Gelingen des Waldanpassungsprozesses sein.

zur Festlegung

B IV Gewerbliche Wirtschaft

(Kapitel B IV in Kraft getreten am 11. Mai 2012; Ausnahmen: Abschnitt B IV 2.1 in Kraft getreten am 15. April 2008; Ziele 2.1.1.2 betreffend das Vorbehaltsgebiet G127 "Westlich Karlstadt" sowie 2.1.1.4 betreffend das Vorranggebiet CA7,u "Südlich Mühlbach" jeweils mit geänderter Abgrenzung und Begründung in Kraft getreten am 23. September 2011)

1 Allgemeines

- 1.1 G Es ist darauf hinzuwirken, alle Bereiche der gewerblichen Wirtschaft und der Dienstleistungen so weiter zu entwickeln, dass die Region im Wettbewerb vor allem mit benachbarten Räumen als attraktiver Lebens- und Arbeitsstandort gestärkt und der notwendige Strukturwandel erleichtert wird.
- G Dabei ist es im besonderen Interesse der Region, die Vorteile ihrer Nähe zu den Europäischen Metropolregionen Frankfurt/Rhein-Main und Nürnberg dauerhaft zu sichern und zu nutzen, wobei es gleichzeitig gilt, die politische und kulturelle Eigenständigkeit der Region zu bewahren. Der Arbeit der „Region Mainfranken GmbH“ kommt dabei besondere Bedeutung zu.
- G Bestrebungen zur interkommunalen Zusammenarbeit sind zu unterstützen.
- G Auf die Erhaltung und den nachfragegerechten Ausbau der Infrastruktur, insbesondere im Bereich des Verkehrs, ist auch im Bereich einer nachhaltigen und Individualverkehr vermeidenden Mobilitätsplanung (Verkehrsunternehmens-Verbund Mainfranken GmbH) besonders hinzuwirken. zur Begründung
- 1.2 Z Ein schneller und zuverlässiger Zugang zum Internet soll in allen Teilen der Region als wichtiger Standortfaktor bereitgestellt bzw. gesichert werden. zur Begründung
- 1.3 G Es ist darauf hinzuwirken, dass die künftige wirtschaftliche Entwicklung die in der Region gegebenen guten Standortbedingungen einer gesunden, intakten und natürlichen Umwelt nicht unangemessen beeinträchtigt. zur Begründung
- 1.4 G Die Sicherung und weitere Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Wissenschaft sind anzustreben. zur Begründung
- 1.5 Z Die Stadt Kitzingen ist bei allen Maßnahmen zur Bewältigung der schwerwiegenden Folgen des Abzugs der US-Streitkräfte in jeder Hinsicht zu unterstützen; dies gilt in besonderem Maß für den Bereich der Wirtschaft. zur Begründung

2 Sektorale Wirtschaftsstruktur

2.1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen

- 2.1.1 G Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit preiswürdigen mineralischen Bodenschätzen aus heimischen Rohstoffvorkommen sichergestellt wird.
- Z Die zur Deckung des derzeitigen und künftigen Bedarfs benötigten Bodenschätze sollen erkundet, erschlossen und gegenüber anderen raumbedeutsamen Vorhaben - auch zur Erhaltung bestehender Betriebe und Arbeitsplätze - durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten gesichert werden. Die Abgrenzung dieser Gebiete bestimmt sich nach Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.
- Z In Vorranggebieten ist der Abbau von Bodenschätzen grundsätzlich regionalplanerisch unbedenklich. Gegenüber anderen Nutzungsansprüchen soll der Gewinnung von Bodenschätzen in diesen Gebieten der Vorrang eingeräumt werden.

- Z In Vorbehaltsgebieten soll für überörtlich raumbedeutsame Abbauvorhaben in der Regel eine raumordnerische Überprüfung durchgeführt werden. Dabei soll der Gewinnung von Bodenschätzen aus regionalplanerischer Sicht auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beigemessen werden.
- G Bei allen Abbaumaßnahmen oberflächennaher Bodenschätze ist auf eine vollständige Ausbeute der Lagerstätte bis zur größtmöglichen Abbautiefe hinzuwirken.zur Begründung
- 2.1.1.1 Z Der Abbau von Sand und Kies soll schwerpunktmäßig konzentriert, stufenweise entsprechend dem jeweiligen Bedarf und bevorzugt in den ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten vorgenommen werden.
- Z Als Vorranggebiete für Sand und Kies werden folgende Gebiete ausgewiesen:
- | | |
|------------------------------------|---|
| SD/KS1 "Südlich Füttersee", | Geiselwind,
Lkr Kitzingen |
| SD/KS2 "Östlich Kirchs Schönbach", | Prichsenstadt,
Lkr Kitzingen |
| SD/KS3 "Nordöstlich Düllstadt", | Schwarzach a.Main,
Lkr Kitzingen |
| SD/KS4 "Hörblacher Mainknie", | Dettelbach und
Schwarzach a.Main,
Lkr Kitzingen |
| SD/KS5 „Östlich Hörblach“, | Schwarzach a.Main,
Lkr Kitzingen |
| SD/KS6 „Östlich Dettelbach“, | Dettelbach,
Lkr Kitzingen |
| SD/KS7 "Östlich Frickenhausen", | Frickenhausen a.Main,
Lkr Würzburg |
| SD/KS8 "Nordwestlich Retzbach", | Zellingen,
Lkr Main-Spessart |
| SD/KS9 "Östlich Himmelstadt", | Himmelstadt,
Lkr Main-Spessart |
| SD/KS10 "Nordöstlich Steinbach", | Lohr a.Main,
Lkr Main-Spessart |
| SD/KS11 "Westlich Trennfeld", | Triefenstein,
Lkr Main-Spessart |
| SD/KS12 "Südwestlich Trennfeld", | Triefenstein,
Lkr Main-Spessart |
| SD/KS13 „Südlich Trennfeld“ | Triefenstein,
Lkr Main-Spessart |
- Z Als Vorbehaltsgebiete für Sand und Kies werden folgende Gebiete ausgewiesen:
- | | |
|-----------------------------------|---------------------------------|
| SD/KS14 "Südwestlich Ebersbrunn", | Geiselwind,
Lkr Kitzingen |
| SD/KS15 „Südlich Laub“, | Prichsenstadt,
Lkr Kitzingen |

SD/KS16 "Südlich Stadtschwarzach",	Kleinlangheim und Schwarzach a.Main Lkr Kitzingen	
SD/KS17 „Westlich Großlangheim“,	Großlangheim, Lkr Kitzingen	
SD/KS18 "Südwestlich Hohenfeld",	Kitzingen und Marktstefl, Lkr Kitzingen	
SD/KS19 „Östlich Ochsenfurt“,	Frickenhausen a.Main, Lkr Würzburg	
SD/KS20 "Nördlich Himmelstadt",	Himmelstadt und Karlstadt, Lkr Main-Spessart	
SD/KS21 "Nordwestlich Karlburg"	Karlstadt, Lkr Main-Spessart	<u>zur Begründung</u>

2.1.1.2 Z Als Vorranggebiete für Gips und Anhydrit werden folgende Gebiete ausgewiesen:

G11 "Südlich Abtswind",	Abtswind, Lkr Kitzingen
G12 "Südlich Greuth",	Castell, Lkr Kitzingen
G13 "Nördlich Markt Einersheim",	Markt Einersheim, Lkr Kitzingen
G14 "Östlich Possenheim",	Iphofen, Lkr Kitzingen
G15 "Nördlich Hellmitzheim",	Iphofen und Markt Einersheim, Lkr Kitzingen
G16 "Südöstlich Nenzenheim",	Iphofen, Lkr Kitzingen
G17 „Südwestlich Nenzenheim“,	Iphofen und Willanzheim, Lkr Kitzingen
G18 "Östlich Hüttenheim",	Iphofen und Willanzheim, Lkr Kitzingen
G19 "Südlich Hüttenheim",	Seinsheim und Willanzheim, Lkr Kitzingen

Z Als Vorbehaltsgebiete für Gips und Anhydrit werden folgende Gebiete ausgewiesen:

G110 "Östlich Kirchschnönbach",	Prichsenstadt, Lkr Kitzingen
G111 "Südlich Untersambach",	Abtswind und Wiesentheid, Lkr Kitzingen
G112 "Südlich Greuth",	Castell, Lkr Kitzingen
G113 "Kleinlangheim/Castell",	Castell, Kleinlangheim und Wiesenbronn, Lkr Kitzingen

GI14 "Südöstlich Großlangheim",	Großlangheim, Lkr Kitzingen
GI15 "Südlich Markt Einersheim",	Iphofen und Markt Einersheim, Lkr Kitzingen
GI16 „Nordöstlich Mönchsondheim“,	Markt Einersheim, Lkr Kitzingen
GI17 "Nordöstlich Dornheim",	Iphofen, Lkr Kitzingen
GI18 "Südlich Dornheim",	Iphofen, Lkr Kitzingen
GI19 "Südöstlich Hüttenheim",	Iphofen und Willanzheim, Lkr Kitzingen
GI20 "Südwestlich Hüttenheim",	Willanzheim, Lkr Kitzingen
GI21 "Nordwestlich Dipbach",	Bergtheim, Lkr Würzburg
GI22 "Südlich Opferbaum",	Bergtheim, Lkr Würzburg
GI23 "Nordwestlich Waldbrunn",	Waldbrunn und gemeindefreies Gebiet, Lkr Würzburg
GI24 "Nördlich Altertheim",	Altertheim, Helmstadt, Waldbrunn, Waldbüttelbrunn und gemeindefreies Gebiet, Lkr Würzburg
GI25 "Südlich Altertheim",	Altertheim, Lkr Würzburg
GI26 "Arnstein",	Arnstein, Lkr Main-Spessart
GI27 "Westlich Karlstadt",	Himmelstadt und Karlstadt, Lkr Main-Spessart <u>zur Begründung</u>

2.1.1.3 Z Als Vorbehaltsgebiet für Schwerspat wird folgendes Gebiet ausgewiesen:

BA1 „Westlich Rechtenbach“	Rechtenbach und gemeindefreies Gebiet, Lkr Main-Spessart <u>zur Begründung</u>
----------------------------	---

2.1.1.4 Z Als Vorranggebiete für Kalkstein - Unterer Muschelkalk - werden folgende Gebiete ausgewiesen:

CA1,u "Südlich Helmstadt",	Helmstadt, Lkr Würzburg
CA2,u "Östlich Mädelhofen",	Waldbüttelbrunn, Lkr Würzburg
CA3,u "Östlich Roßbrunn",	Greußenheim, Hettstadt und Waldbüttelbrunn, Lkr Würzburg

CA4,u "Westlich Güntersleben",	Güntersleben und Thüngersheim, Lkr Würzburg	
CA5,u "Südöstlich Retzstadt",	Retzstadt, Lkr Main-Spessart	
CA6,u "Nordöstlich Karlstadt",	Eußenheim, Lkr Main-Spessart	
CA7,u "Südlich Mühlbach",	Karlstadt, Lkr Main-Spessart	
CA8,u "Nordöstlich Steinfeld",	Karlstadt und Steinfeld, Lkr Main-Spessart	
CA9,u "Südlich Gössenheim",	Gössenheim, Lkr Main-Spessart	
CA10,u "Nordöstlich Weyersfeld",	Karsbach, Lkr Main-Spessart	
CA11,u "Östlich Karbach",	Karbach, Lkr Main-Spessart	
CA12,u "Nördlich Erlenbach",	Erlenbach b.Marktheidenfeld, Lkr Main-Spessart	
CA13,u "Östlich Lengfurt"	Erlenbach b.Marktheidenfeld und Triefenstein, Lkr Main-Spessart	
Z	Als Vorbehaltsgebiete für Kalkstein - Unterer Muschelkalk - werden folgende Gebiete ausgewiesen:	
CA14,u "Östlich Roßbrunn",	Greußenheim und Hettstadt, Lkr Würzburg	
CA15,u "Nördlich Aschfeld",	Eußenheim, Lkr Main-Spessart	
CA16,u "Nordöstlich Homburg",	Triefenstein, Lkr Main-Spessart	
CA17,u "Nordwestlich Güntersleben"	Güntersleben, Lkr Würzburg	<u>zur Begründung</u>
2.1.1.5 Z	Als Vorranggebiete für Kalkstein - Oberer Muschelkalk (Quaderkalk) - werden folgende Gebiete ausgewiesen:	
CA18,o "Nördlich Kleinrinderfeld",	Kleinrinderfeld, Lkr Würzburg	
CA19,o "Nordöstlich Kleinrinderfeld",	Kleinrinderfeld, Lkr Würzburg	
CA20,o "Östlich und südlich Kleinrinderfeld",	Geroldshausen, Kirchheim, Kleinrinderfeld und gemeindefreies Gebiet, Lkr Würzburg	
CA21,o "Nördlich Kirchheim",	Geroldshausen und Kirchheim, Lkr Würzburg	

CA22,o "Kirchheim/Gaubüttelbrunn",	Geroldshausen und Kirchheim, Lkr Würzburg
CA23,o "Westlich Winterhausen",	Winterhausen, Lkr Würzburg
CA24,o "Nordwestlich Lindelbach",	Randersacker, Lkr Würzburg
CA25,o "Südöstlich Eibelstadt",	Eibelstadt, Lkr Würzburg
CA26,o "Südöstlich Sommerhausen",	Sommerhausen, Lkr Würzburg
CA27,o "Nordwestlich Goßmannsdorf",	Ochsenfurt und Winterhausen, Lkr Würzburg
CA28,o "Westlich Goßmannsdorf",	Ochsenfurt, Lkr Würzburg
CA29,o "Südlich Goßmannsdorf",	Ochsenfurt, Lkr Würzburg
CA30,o "Westlich Hohestadt",	Ochsenfurt, Lkr Würzburg
CA31,o "Östlich Frickenhausen",	Frickenhausen, Lkr Würzburg
CA32,o "Nordwestlich Aub",	Aub und Gelchsheim, Lkr Würzburg
CA33,o „Südöstlich Röttingen/ westlich Bieberehren“	Bieberehren und Röttingen, Lkr Würzburg
Z Als Vorbehaltsgebiete für Kalkstein - Oberer Muschelkalk (Quaderkalk) - werden folgende Gebiete ausgewiesen:	
CA34,o "Östlich Reichenberg",	Stadt Würzburg und Reichenberg, Lkr Würzburg
CA35,o "Westlich Winterhausen",	Stadt Würzburg, Reichenberg und Winterhausen, Lkr Würzburg
CA36,o "Nordwestlich Lindelbach",	Randersacker, Lkr Würzburg
CA37,o "Östlich Eibelstadt",	Eibelstadt, Lkr Würzburg
CA38,o "Südöstlich Sommerhausen",	Sommerhausen, Lkr Würzburg
CA39,o „Südlich Gaubüttelbrunn“,	Büttthard und Kirchheim, Lkr Würzburg
CA40,o "Nördlich und westlich Aub",	Aub und Gelchsheim, Lkr Würzburg

CA41,o „Nördlich Marktbreit“
Marktbreit,
Lkr Kitzingen

G Unter Berücksichtigung der schrumpfenden Vorräte ist darauf hinzuwirken, dass bei Oberem Muschelkalk besonders auf einen maßvollen Abbau entsprechend dem jeweiligen Bedarf geachtet wird. zur Begründung

2.1.1.6 Z Als Vorranggebiete für Ton/Lehm werden folgende Gebiete ausgewiesen:

TO/LE1 "Südlich Krautheim",
Volkach,
Lkr Kitzingen

TO/LE2 "Östlich Helmstadt",
Helmstadt,
Lkr Würzburg

TO/LE3 "Westlich Helmstadt",
Helmstadt,
Lkr Würzburg

TO/LE4 "Nördlich Wiesenfeld",
Karlstadt,
Lkr Main-Spessart

TO/LE5 "Nördlich Eichenfürst"
Marktheidenfeld,
Lkr Main-Spessart

Z Als Vorbehaltsgebiet für Ton/Lehm wird folgendes Gebiet ausgewiesen:

TO/LE6 "Westlich Kürnach",
Estenfeld,
Lkr Würzburg zur Begründung

2.1.1.7 Z Als Vorranggebiete für Buntsandstein werden folgende Gebiete ausgewiesen:

SS1 "Östlich Gnodstadt",
Marktbreit,
Lkr Kitzingen

SS2 "Westlich Remlingen",
Remlingen,
Lkr Würzburg

SS3 "Östlich Holzkirchen",
Holzkirchen,
Lkr Würzburg

SS4 "Nördlich Wüstenzell",
Holzkirchen,
Lkr Würzburg

Z Als Vorbehaltsgebiete für Buntsandstein werden folgende Gebiete ausgewiesen:

SS5 "Westlich Röttbach",
Kreuzwertheim,
Lkr Main-Spessart

SS6 "Westlich Massenbuch"
Gemünden a.Main,
Lkr Main-Spessart

G Es ist von besonderer Bedeutung, dass auch außerhalb von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten ein kleinräumiger Abbau ermöglicht wird. zur Begründung

2.1.2 G Es ist anzustreben, dass außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete überörtlich raumbedeutsame Maßnahmen zur Errichtung neuer und Erweiterung bestehender Abbaustätten in der Regel raumordnerisch überprüft werden. Begrenzte Erweiterungen im Anschluss an vorhandene Abbaustätten zur Erhaltung bestehender Betriebe sind vor allem unter dem Gesichtspunkt einer endgültigen Ausgestaltung und Rekultivierung von besonderer Bedeutung. zur Begründung

2.1.3 Z Bei allen Abbaumaßnahmen sollen die Gestaltung der Abbaustätte und ihre Einbindung in die Landschaft auf der Grundlage eines Landschafts- bzw. Gestaltungsplanes Zug um Zug mit dem fortschreitenden Abbau vorgenommen werden. Um eine ordnungsgemäße Rekultivierung zu gewährleisten, sollen auch jeweils die entsprechenden Fachbehörden beteiligt werden. zur Begründung

2.1.3.1 Z Bei Abbaumaßnahmen in Vorranggebieten sollen nachstehende Folgefunktionen angestrebt werden:

Biotopentwicklung in den Vorranggebieten

- für Sand und Kies SD/KS3 "Nordöstlich Düllstadt", SD/KS4 "Hörblacher Mainknie", SD/KS7 "Östlich Frickenhausen", SD/KS8 "Nordwestlich Retzbach", SD/KS9 "Östlich Himmelstadt", SD/KS11 "Westlich Trennfeld", SD/KS12 "Südwestlich Trennfeld",
- für Gips und Anhydrit GI3 "Nördlich Markt Einersheim", GI4 "Östlich Possenheim", GI5 "Nördlich Hellmitzheim", GI7 „Südwestlich Nenzenheim“,
- für Kalkstein - Unterer Muschelkalk - CA1,u "Südlich Helmstadt", CA4,u "Westlich Günstersleben", CA5,u "Südöstlich Retzstadt", CA6,u "Nordöstlich Karlstadt",
- für Kalkstein - Oberer Muschelkalk - CA23,o "Westlich Winterhausen", CA25,o "Südöstlich Eibelstadt", CA26,o "Südöstlich Sommerhausen", CA27,o "Nordwestlich Goßmannsdorf", CA28,o "Westlich Goßmannsdorf", CA29,o "Südlich Goßmannsdorf", CA30,o "Westlich Hohestadt", CA31,o "Östlich Frickenhausen", CA32,o "Nordwestlich Aub", CA33,o „Südöstlich Röttingen/ westlich Bieberehren“,
- für Ton und Lehm TO/LE1 "Südlich Krauthem", TO/LE2 "Östlich Helmstadt", TO/LE4 "Nördlich Wiesenfeld",
- für Buntsandstein SS1 "Östlich Gnodstadt", SS4 "Nördlich Wüstenzell".

Biotopentwicklung und Landwirtschaft in den Vorranggebieten

- für Sand und Kies SD/KS1 "Südlich Füttersee", SD/KS13 „Südlich Trennfeld“,
- für Gips und Anhydrit GI1 „Südlich Abtswind“, GI2 "Südlich Greuth", GI6 "Südöstlich Nenzenheim", GI8 „Östlich Hüttenheim“,
- für Kalkstein - Unterer Muschelkalk - CA3,u "Östlich Roßbrunn",
- für Kalkstein - Oberer Muschelkalk - CA18,o "Nördlich Kleinrinderfeld", CA19,o „Nordöstlich Kleinrinderfeld“, CA20,o „Östlich und südlich Kleinrinderfeld“, CA21,o „Nördlich Kirchheim“,
- für Ton und Lehm TO/LE3 "Westlich Helmstadt".

Biotopentwicklung und Forstwirtschaft in den Vorranggebieten

- für Sand und Kies SD/KS2 „Östlich Kirchschrönbach“,
- für Unteren Muschelkalk CA2,u "Östlich Mädelfhofen", CA7,u "Südlich Mühlbach", CA8,u "Nordöstlich Steinfeld", CA9,u "Südlich Gössenheim", CA10,u "Nordöstlich Weyersfeld", CA11,u "Östlich Karbach", CA12,u "Nördlich Erlenbach", CA13,u "Östlich Lengfurt",
- für Oberen Muschelkalk CA24,o "Nordwestlich Lindelbach",
- für Ton und Lehm TO/LE5 "Nördlich Eichenfürst",
- für Buntsandstein SS2 "Westlich Remlingen", SS3 "Östlich Holzkirchen".

Biotopentwicklung, Land- und Forstwirtschaft in den Vorranggebieten

- für Gips und Anhydrit GI9 „Südlich Hüttenheim“,
- für Oberen Muschelkalk CA22,o "Kirchheim/Gaubüttelbrunn“.

Siedlungsentwicklung in dem Vorranggebiet

- für Sand und Kies SD/KS10 „Nordöstlich Steinbach“.

Biotopentwicklung und Erholung in den Vorranggebieten

- für Sand und Kies SD/KS5 "Östlich Hörblach", SD/KS6 „Östlich Dettelbach“.

zur Begründung

- 2.1.3.2 Z Bei Abbaumaßnahmen in folgenden Vorbehaltsgebieten sollen nachstehende Folgefunktionen angestrebt werden:

Biotopentwicklung und Forstwirtschaft in den Vorbehaltsgebieten

- für Sand und Kies SD/KS14 „Südwestlich Ebersbrunn“, SD/KS15 „Südlich, Laub“,
- für Schwerspat BA1 „Westlich Rechtenbach“,
- für Buntsandstein SS5 „Westlich Röttbach“, SS6 „Westlich Massenbuch“.

Biotopentwicklung und Landwirtschaft in den Vorbehaltsgebieten

- für Sand und Kies SD/KS19 „Östlich Ochsenfurt“,
 - für Gips und Anhydrit GI10 „Östlich Kirchschnönbach“, GI11 „Südlich Untersambach“, GI14 „Südöstlich Großlangheim“, GI17 „Nordöstlich Dornheim“, GI18 „Südlich Dornheim“, GI19 „Südöstlich Hüttenheim“, GI22 „Südlich Opferbaum“,
 - für Oberen Muschelkalk CA39,o „Südlich Gaubüttelbrunn“, CA40,o „Nördlich und westlich Aub“.
- zur Begründung

2.2 Industrie

- 2.2.1 G Es ist anzustreben, angesichts einer fortschreitenden Globalisierung und des daraus resultierenden, sich ständig verschärfenden Wettbewerbs, das Arbeitsplatzangebot im industriell-gewerblichen Bereich auf Dauer quantitativ ausreichend und qualitativ hochwertig zu sichern. Der Forschung und Entwicklung, der Innovation, der Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Zusammenarbeit zwischen Industrie und den vorhandenen Hochschulen sowie einer modernen Infrastruktur kommt dabei ein hoher Stellenwert zu. Cluster haben für eine positive Beeinflussung derartiger Entwicklungen eine besondere Bedeutung.

zur Begründung

- 2.2.2 G Bei der Sicherung und weiteren Entwicklung des industriell-gewerblichen Bereichs kommt interkommunalen Kooperationen angesichts der knappen Flächenressourcen der Region als konzeptioneller Ansatz für ein beständig ausreichendes Angebot an Flächen eine besondere Bedeutung zu. Hierbei sollten die vielfältigen Möglichkeiten der Innenentwicklung sowie der Nutzung von Brach – oder Konversionsflächen vor der Ausweisung von neuen Gewerbeflächen möglichst voll ausgeschöpft werden.

zur Begründung

2.3 Handwerk

- 2.3.1 G Es ist von besonderer Bedeutung, die Leistungsfähigkeit des Handwerks in der Region langfristig zu erhalten und entsprechend dem sich ändernden Bedarf an handwerklichen Produktions- und Dienstleistungen vor allem durch erforderliche Anpassungen an technische und wirtschaftliche Entwicklungen auf Dauer zu steigern.

zur Begründung

- 2.3.2 Z Insbesondere soll darauf hingewirkt werden, dass

- Nachwuchskräfte bei der Existenzgründung unterstützt werden;
- die vor allem institutionell für das Handwerk vorhandenen betriebswirtschaftlichen und technischen Beratungsdienste weiterhin auf Dauer unterstützt und erhalten werden;
- der Zugang zur technologischen Entwicklung verbessert wird;
- die zwischenbetriebliche Zusammenarbeit und die Tätigkeit des Handwerks als wichtiger Zulieferer der Industrie gestärkt werden;
- die Zusammenarbeit zwischen dem Handwerk und den Hochschulen intensiviert wird;
- in den Tourismusgebieten die spezifischen Bedürfnisse von Urlaubern und sonstigen Erholungssuchenden an handwerklichen Leistungen berücksichtigt werden.

zur Begründung

2.4 Handel

- 2.4.1 Z Für die gesamte Region soll eine bedarfsgerechte Warenversorgung der Bevölkerung und Wirtschaft angestrebt werden. Im ländlichen Raum soll insbesondere angestrebt werden, dass möglichst in allen Ortsteilen Einrichtungen der Einzelhandelsgrundversorgung erhalten bleiben. Dabei sollen neue Konzepte entwickelt und unterstützt werden, die insbesondere dem wachsenden Anteil älterer Bürger in der Bevölkerung gerecht werden. [zur Begründung](#)
- 2.4.2 Z Das Regionalzentrum Würzburg mit seinen integrierten Geschäftszentren soll als traditioneller Schwerpunkt des Handels gesichert und weiter ausgebaut werden. Dabei soll insbesondere auch auf die Verbesserung des Warenangebots zur Deckung des spezialisierten höheren Bedarfs hingewirkt werden.
- In den Mittelzentren soll auf die Erhaltung und den Ausbau des Warenangebots für den allgemeinen und gehobenen Bedarf hingewirkt werden. Unter Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse des Tourismus sollen die Geschäftszentren dieser Zentralen Orte durch flankierende städtebauliche und verkehrliche Maßnahmen in ihrer Versorgungsfunktion gestärkt werden.
- In den Grundzentren soll auf die Erhaltung und den Ausbau des Warenangebots für den allgemeinen, in Teilbereichen auch den gehobenen Bedarf hingewirkt werden. [zur Begründung](#)
- 2.4.3 Z Bei der Dimensionierung geplanter Einzelhandelsgroßprojekte in Gebieten mit bedeutendem Urlaubstourismus soll der Tourismus mitberücksichtigt werden. [zur Begründung](#)
- 2.4.4 G Es ist darauf hinzuwirken, dass planerische Gesamtkonzepte für die Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten erstellt werden, welche verbindlich für den jeweiligen Geltungsbereich innerhalb einer Gemeinde oder auch gemeindeübergreifend festgelegt werden. [zur Begründung](#)
- 2.4.5 Z An verkehrsgünstigen Standorten sollen auch die Voraussetzungen für die Aus- und Ansiedlung von Großhandelsbetrieben geschaffen werden. [zur Begründung](#)

2.5 Tourismus, Freizeit und Erholung

- 2.5.1 G Es ist darauf hinzuwirken, den Erholungswert der Region mit seiner landschaftlichen und kulturellen Attraktivität zu erhalten und durch den weiteren Ausbau des touristischen Angebots auf Dauer zu sichern und zu verbessern. Kooperationen zwischen den einzelnen Touristikträgern, Freizeitbetrieben, Kommunen, der Gastronomie und dem öffentlichen Personennahverkehr sind anzustreben. [zur Begründung](#)
- 2.5.2 Z Durch Gemeinschafts- und Imagewerbung, die Anwendung neuzeitlicher Marketingkonzeptionen und den modernen Ausbau von Tourismusinfrastruktur sollen die Attraktivität und Bekanntheit der Touristikgebiete gestärkt werden. Hierbei kommt der Nutzung der Möglichkeiten des Internets eine bedeutende Rolle zu. [zur Begründung](#)
- 2.5.3 G Vorhaben zur Verlängerung der Saison sind besonders geeignet, die Attraktivität der Region nachhaltig zu unterstützen und zu steigern. [zur Begründung](#)
- 2.5.4 Z Es soll ein Nachtbusssystem zur Verbindung des Stadtgebiets Würzburg mit den umliegenden Gemeinden errichtet werden. Damit soll erreicht werden, dass das insbesondere in Würzburg, aber auch in den umliegenden Gemeinden vorhandene vielfältige Angebot an Gastronomie und Kultur von allen Interessierten vollumfänglich, umweltfreundlich und sicher genutzt werden kann. [zur Begründung](#)
- 2.5.5 Z Das kulturelle Angebot der Region soll verstärkt der Entwicklung des Tourismus nutzbar gemacht werden. [zur Begründung](#)

- 2.5.6 Z Das Netz der Wanderwege in der Region soll in seinem Bestand erhalten, geordnet und dem Bedarf entsprechend erweitert werden. Dabei soll im Hinblick auf die gestiegenen Ansprüche einer modernen Tourismus- und Naherholungsregion ein einheitliches Wegweisesystem ähnlich dem Radwegenetz entwickelt werden. [zur Begründung](#)
- 2.5.7 G Das überregionale Radwegenetz – eingebunden in das „Bayernnetz für Radler“ – ist in der Region zu sichern und dem Bedarf entsprechend weiterzuentwickeln. [zur Begründung](#)
- 2.5.8 G Um die Vielfalt der Region an touristischen Einrichtungen zu erweitern, ist auf den Aufbau eines Reitwegenetzes, ausgehend von geeigneten Einrichtungen wie z.B. Reiterhöfen, hinzuwirken. Bestrebungen, derartige Einrichtungen zu vernetzen und zu vermarkten, sind zu unterstützen. Dabei ist anzustreben, Reitwege möglichst getrennt vor allem von Rad- und Wanderwegen zu führen. [zur Begründung](#)
- 2.5.9 G Es ist anzustreben, Wintersportmöglichkeiten, wie z.B. Skilanglauf im Spessart, zu erhalten und fortzuentwickeln. [zur Begründung](#)
- 2.5.10 G Auf eine Verbesserung der Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten an den Flüssen und Seen ist hinzuwirken. [zur Begründung](#)
- 2.5.11 G Insbesondere im Spessart und im Steigerwald ist anzustreben, den „Urlaub auf dem Bauernhof“ als besondere Urlaubsform zu erhalten und weiter zu entwickeln. Dies gilt auch für die Variante „Urlaub auf dem Winzerhof“, die v.a. im Fränkischen Weinland sehr beliebt ist. [zur Begründung](#)
- 2.5.12 G Es ist darauf hinzuwirken die touristische Attraktivität der Region als wichtigem Qualitätsweinstandort auf Dauer zu sichern und weiter zu verbessern. [zur Begründung](#)
- 2.5.13 G Dem weiteren bedarfsgerechten Ausbau der Region, insbesondere ihres Regionalzentrums Würzburg, als attraktivem Standort für Tagungen, Seminare und Kongresse kommt auch zur Verbesserung ihrer Außenwirkung besondere Bedeutung zu. Auf eine regionsweite Informations- und Buchungsplattform mit Kapazitäts- und Verfügbarkeitsanzeige ist hinzuwirken. [zur Begründung](#)

Zu B IV Gewerbliche Wirtschaft

Zu 1 Allgemeines

Zu 1.1 Die regionale Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft und der Dienstleistungen in der jüngeren Vergangenheit kann grundsätzlich zufrieden stellen. Dies belegen auch verschiedene Rankings der letzten Jahre. Gleichwohl sind alle Bemühungen erforderlich, die bereits erreichte Position zu sichern und weiter auszubauen, damit die Region Würzburg ihre gute Stellung beibehält, nach Möglichkeit aber noch weiter verbessert. So soll insbesondere das Arbeitsplatzangebot auf hohem quantitativen und qualitativen Niveau erhalten und weiter gestärkt werden, um der Bevölkerung auf diese Weise einen attraktiven Lebens- und Arbeitsstandort zu gewährleisten. Um auch in der Zukunft leistungsfähig bestehen zu können, ist insbesondere die ständige Anpassung an den Strukturwandel in den verschiedenen Bereichen der gewerblichen Wirtschaft und der Dienstleistungen, zu denen auch der traditionell starke Bildungssektor der Region gehört, notwendig.

Die Region Würzburg liegt zentral zwischen den beiden Europäischen Metropolregionen Frankfurt/Rhein-Main und Nürnberg; auch die Metropolregionen Stuttgart und Rhein-Neckar liegen nicht weit entfernt. Für die Region Würzburg gilt es, die daraus erwachsenden Standortvorteile zu nutzen, um die eigenen Stärken in Wert zu setzen. Gleichzeitig betrachtet sich die Region Würzburg als entwicklungsfähig und stark genug, um als Bestandteil der „Region Mainfranken GmbH“ einen eigenen, leistungsfähigen, zukunftsorientierten und tragfähigen Wirtschaftsraum darzustellen.

Bei der Umsetzung des Regionalplans sollte besonderes Augenmerk auf die interkommunale Zusammenarbeit gelegt werden, denn viele Aufgaben lassen sich miteinander besser lösen als gegeneinander.

Besondere Bedeutung für eine erfolgreiche regionale Entwicklung kommt insbesondere der Qualität der Verkehrseinbindung in das deutsche und europäische Verkehrsnetz sowie der innerregionalen Verkehrserschließung zu. In der hiesigen Region kreuzen sich europäisch bedeutsame Verkehrslinien des Autobahn- und des Bahnnetzes, die teils bereits erheblich verbessert wurden, sich teils aber gerade derzeit im Ausbau befinden. Diese Ausbaumaßnahmen sollen möglichst unbehindert fortgesetzt und beschleunigt werden. Weiterhin kommt dem ÖPNV in der Region, insbesondere der Verkehrsunternehmensverbund Mainfranken GmbH, auch unter wirtschaftlichen Aspekten (Tourismus, Wege zur Arbeit, allg. Lebensqualität), eine hohe Bedeutung zu. Auf einheitliche Tarife und abgestimmte Fahrpläne unter den verschiedenen Trägern des öffentlichen Nahverkehrs ist hinzuwirken. Es ist anzustreben, diesen Verkehrsverbund weiter auszuweiten.

zur Festlegung

Zu 1.2 Die Erschließung der Region durch einen leistungsstarken Zugang zum Internet ist von besonderer Bedeutung. Die derzeit auch bundesweit laufenden Bemühungen in diese Richtung belegen die Notwendigkeit einer entsprechenden, möglichst flächendeckenden Erschließung. Dies gilt auch für kleinere Orte / Ortsteile. Für die Wirtschaft ebenso wie für die Privathaushalte stellt ein leistungsfähiger Zugang zum Internet eine entscheidende Voraussetzung und Standortbedingung dafür dar, eine zukunftsfähige Regionalentwicklung zu gewährleisten.

zur Festlegung

Zu 1.3 Die Region Würzburg sieht sich - auch in ihrer Einbettung in die „Region Mainfranken GmbH“ - als zukunftsfähigen selbständigen Wirtschaftsstandort. Sie will dabei ihre eigenen Stärken voll nutzen, gleichzeitig aber von den Vorteilen ihrer Nachbarschaft zu den nahe liegenden europäischen Metropolregionen profitieren. Einer der Standortvorteile der Region ist ohne Zweifel ihre weitgehend intakte Umwelt (Natur und Landschaft, Schutzgebiete...). Spürbare negative Verdichtungsfolgen, mit denen die benachbarten Metropolregionen zu kämpfen haben, sind nicht vorhanden. Diesen Standortvorteil gilt es im Hinblick auf die Sicherung und Weiterentwicklung der regionalen Stärken zu bewahren und auszubauen.

zur Festlegung

Zu 1.4 Eine besondere regionale Stärke wird im Vorhandensein hochwertiger Bildungs- und Forschungseinrichtungen gesehen. In erster Linie sind die Universität, die in verschiedenen Bereichen bundesweite Exzellenz aufzuweisen hat, und die die Fachhochschule, daneben aber auch zahlreiche weitere Forschungsinstitutionen zu nennen. Neben den für die regionale Zukunft unerlässlichen Bildungsmöglichkeiten, auf deren Basis der gewerblichen Wirtschaft eine ausgesprochen hohe Zahl an hochqualifizierten Arbeitskräften zur Verfügung steht, bieten diese Einrichtungen auch die große Chance, praxisnahe Forschung unmittelbar in wirtschaftliche Erfolge umzusetzen. Besonders auch im Zusammenhang mit der Arbeit der „Region Mainfranken GmbH“ seien hier die regionsspezifischen High-Tech-Bereiche Automotive / Maschinenbau, Gesundheit / Biomedizin und Neue Materialien eigens erwähnt. zur Festlegung

Zu 1.5 Die Stadt Kitzingen befindet sich aufgrund der Konversionsproblematik mit allen ihren Folgen in einer besonders schwierigen Lage. Mit der offiziellen Verabschiedung der Amerikaner am 29. Juni 2006 hat die Stadt etwa ein Viertel ihrer Bevölkerung und eine Vielzahl von Arbeitsplätzen verloren. Daraus ergeben sich weitreichende Konsequenzen, insbesondere für Quantität und Qualität des Arbeitsplatzangebots, für die Auslastung der Infrastruktureinrichtungen, für die ortsansässige Kaufkraft oder für den Wohnungsmarkt. Darüber hinaus wurden rd. 400 ha Fläche auf dem Gemeindegebiet der Stadt Kitzingen geräumt. Die Stadt Kitzingen steht somit seither u. a. vor der Herausforderung, mehr als 10 % der Gemarkungsfläche und über 1.100 Wohnungen in die Stadt zu integrieren. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um drei größere Gebiete: die Harvey Barracks mit Flugplatz (rd. 200 ha), die in den späten 50er-Jahren errichteten Wohngebiete der Marshall Heights sowie die Larson Barracks auf einer Anhöhe im Westen Kitzingens. Hinzu kommen einige kleinere Flächen nördlich der Harvey Barracks. In den Plangebietern sind diverse Altlastenverdachtsflächen, Grundwasserbelastungen und Kampfmittelverdachtsflächen bekannt.

Der Regionale Planungsverband ist bemüht, der Stadt Kitzingen bei der Bewältigung dieser Probleme in jeder Hinsicht zur Seite zu stehen und gibt mit dem vorliegenden Ziel der Raumordnung vor, dass diese Aufgabe auch von allen öffentlichen Planungsträgern zu beachten ist. Gerade im Hinblick auf die Wirtschaft kommt der Nachnutzung der genannten Flächen und der Schaffung neuer Arbeitsplätze, u. a. durch die Ansiedlung von Industrie und Gewerbe, besondere Bedeutung zu. zur Festlegung

Zu 2 Sektorale Wirtschaftsstruktur

Zu 2.1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen

Zu 2.1.1 In der Region sind neben den im Maintal vorhandenen Sand- und Kiesvorkommen vor allem die umfangreichen Lagerstätten an Gips und Anhydrit von Bedeutung. Wichtig sind auch die Vorkommen an Natursteinen (Muschelkalk, Sandstein) und Ton/Lehm. Eine untergeordnete Bedeutung besitzen demgegenüber die Vorkommen an Schwerspat und Salz, deren Abbau auf absehbare Zeit nicht zu erwarten ist.

Zur Deckung des derzeitigen und künftigen Bedarfs der Wirtschaft an Rohstoffen ist eine langfristige Sicherung der volkswirtschaftlich wichtigen Bodenschätze gegenüber anderen raumbeanspruchenden Vorhaben erforderlich. Ebenso wie bei der Ausweisung der Gebiete zur Rohstoffsicherung wurde auch bei deren Fortschreibung besonderer Wert auf die Sicherung der Rohstoffbasis vorhandener Abbauunternehmen gelegt.

Infolge des technischen Fortschritts einerseits und der nicht voraussehbaren weltweiten politischen Veränderungen andererseits können sich die wirtschaftlichen Grundlagen und die Abbauwürdigkeitsgrenzen relativ schnell verändern. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Region noch immer nicht mit der für eine einigermaßen gesicherte Planung notwendigen Engmaschigkeit nach Bodenschätzen untersucht wurde. Die Aussagen im Regionalplan beziehen sich deshalb vor allem auf Lagerstätten, deren Qualität und Umfang wenigstens eine annähernd grobe Abschätzung der künftigen wirtschaftlichen Gegebenheiten zulassen. Im Allgemeinen beschränkte sich die Fortschreibung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete auf die bedeutenderen Lagerstätten der Region. Die übrigen Lagerstätten sind als

nachrangige Rohstoffgebiete einzustufen, in denen ein Abbau nach Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen grundsätzlich ebenfalls möglich ist; andersartige Oberflächennutzung soll jedoch nach Möglichkeit eine spätere Nutzung dieser Lagerstätten nicht ausschließen.

Verzichtet wird auch weiterhin auf die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für die Steinsalzlager im östlichen Teil des Landkreises Kitzingen sowie bei Arnstein. Dieses Material würde im Falle der Aufnahme des Bergbaus in großer Tiefe unter Tage gewonnen, so dass nicht abzusehen ist, wo ggf. größere oberirdische Flächen in Anspruch genommen werden müssten. Ähnliches gilt auch für Schwerspat, so dass die bisher ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete im westlichen Teil der Region bei der Fortschreibung bis auf eine kleinere Restfläche entfallen sind. Die bisherigen Vorbehaltsgebiete für Gips und Anhydrit im mittleren Teil der Region, in denen ein Abbau ebenfalls unter Tage vorgenommen würde, konnten erheblich reduziert werden.

Zur Sicherung der Rohstoffversorgung und zur Ordnung der Rohstoffgewinnung werden in der Tekturkarte 1 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Maßstab 1 : 100.000 bestimmt. In Vorranggebieten sollen aus regionalplanerischer Sicht andere Nutzungsansprüche gegenüber der Gewinnung von Bodenschätzen zurücktreten. Es werden einerseits Betriebsflächen ausgewiesen, die der Deckung des derzeitigen und künftigen Bedarfs dienen, andererseits Vorkommen an Bodenschätzen von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung, deren spätere Gewinnbarkeit im öffentlichen Interesse steht und bereits jetzt gesichert werden muss.

Als Vorbehaltsgebiete werden meist größere, zusammenhängende Rohstoffgebiete ausgewiesen, in denen aus regionalplanerischer Sicht auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen der Gewinnung von Bodenschätzen besonderes Gewicht beizumessen ist.

Im Gegensatz zu Vorranggebieten kann für überörtlich raumbedeutsame Maßnahmen zur Gewinnung von Bodenschätzen in Vorbehaltsgebieten die Durchführung einer raumordnerischen Überprüfung erforderlich sein.

Die möglichst vollständige Ausbeute der Lagerstätte oberflächennaher Rohstoffe ist bei zunehmend knapper Rohstoffversorgung grundsätzlich erforderlich, insbesondere bei der Versorgung mit Sand und Kies. Daneben kommt die vollständige Ausbeute eines Bodenschatzes auch dem zunehmend bedeutsamen Ziel des Flächensparens zugute. Dies trifft ganz besonders auf die flächenintensive Rohstoffgewinnung zu.

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete wurden bei der Fortschreibung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen abgestimmt, insbesondere mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Wasserwirtschaft. Eine Überlagerung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für oberflächennahe Bodenschätze, wie sie in Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ bestimmt sind, mit Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten und landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, wurde grundsätzlich vermieden. Davon abweichende Ausnahmen werden nachfolgend gesondert begründet, wenn beispielsweise der Abbau eines Bodenschatzes mit dem speziellen Schutzzweck vereinbar ist.

Soweit Abbaumaßnahmen von Bodenschätzen tiefgründige Lössböden mit mehr als 50 cm Mächtigkeit betreffen, müssen diese Flächen unbedingt auf Vorkommen des Feldhamsters überprüft werden. Der Feldhamster, dessen Vorkommen in der Region nachgewiesen ist, ist eine streng geschützte Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen vom 04.10.2004 ist der Bau der B 26n, die so genannte Westumfahrung Würzburg, enthalten. Mögliche Trassen dafür zeigt die zum Juli 2001 erstellte Machbarkeitsstudie auf, der keine Verbindlichkeit zukommt. Gemäß dieser Studie könnten die unten angeführten Vorbehaltsgebiete für Sand und Kies SD/KS20 „Nördlich Himmelstadt“ und SD/KS21 „Nördlich Karlburg“, sowie für Gips/Anhydrit GI26 „Arnstein“ und GI27 „Westlich Karlstadt“, und für Unteren Muschelkalk CA14,u „Östlich Roßbrunn“ von dieser Planung tangiert sein. Eine durch den Bundesbedarfsplan mögliche Beeinträchtigung dieser Gebiete wird abhängen von den weiteren Planungsschritten zu dessen Verwirklichung.

Die Ausweisung als Vorranggebiet bedeutet bei Überschneidung mit „Natura 2000“-Gebieten keine hundertprozentige Sicherheit für die Abbau-Firmen, da sich durch eine nachträglich erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung ergeben kann, dass wegen erheblicher Beeinträchtigung von Lebensraumtypen oder Arten durch Summationswirkung mit anderen Projekten und Plänen die Abbautätigkeit im Gebiet oder in Teilbereichen abzulehnen ist. Auch nach Plangenehmigung kann dieser Fall der prohibitiven Summationswirkung eintreten. Es ist daher darauf hinzuweisen, dass die hier getroffene Einschätzung auf dem derzeitigen Zustand der „Natura 2000“-Gebiete beruht. Zum Zeitpunkt der konkreten Abbauplanung kann es möglich sein, dass einem Abbau aufgrund der bereits bestehenden Auswirkungen anderer, in der Zwischenzeit umgesetzter Projekte auf die „Natura 2000“-Gebiete nicht mehr zugestimmt werden kann (Summationswirkung). zur Festlegung

Zu 2.1.1.1 Großflächig ausgebildete und abbauwürdige Lagerstättenräume für Sand und Kies sind im Vergleich zu südbayerischen Regionen nur in verhältnismäßig geringem Ausmaß vorhanden. Entsprechend dem geologischen Aufbau des Maintals stehen umfangreichere Sand- und Kieslagerstätten vor allem ab Lohr a.Main flussaufwärts bis etwa Erlabrunn an, und dann wieder südlich von Würzburg über Ochsenfurt bis zur Regionsgrenze in Richtung Schweinfurt. Mangels breitflächiger Kiesablagerungen fehlt auch die in anderen Regionen oftmals vorhandene starke Konzentration der Sand- und Kiesindustrie. Die Mächtigkeiten der Lagerstätten in den für einen Abbau geeigneten Räumen liegen zwischen 3 und 15 m. Die Qualität der Einzelgerölle ist gut, allerdings ist der Sandanteil im Vergleich zu Lagerstätten im Süden Bayerns ungewöhnlich hoch.

Die im Verhältnis zum Bedarf nur noch geringen abbaubaren Lagerstätten und die teilweise noch vorhandenen Landschaftsschäden erfordern auch weiterhin eine großflächige Ordnung und schwerpunktmäßige Konzentration des künftigen Abbaus von Sand und Kies.

Allgemein soll beim Abbau von Sand und Kies nach Möglichkeit eine optimale Ausbeute der Lagerstätten angestrebt werden, insbesondere, wenn Grundwasser freigelegt wird. Soweit es aus hydrologischen, ökologischen und landschaftsgestalterischen Gründen möglich ist, sollen große, wenig gegliederte Baggerseen entstehen, da bei einem vermehrten Anteil an Böschungen die Lagerstätte nur ungenügend genutzt wird. Die genaue Abgrenzung der Abbauflächen bleibt jedoch den jeweiligen Wasserrechtsverfahren vorbehalten, die durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten keineswegs ersetzt werden. Im Übrigen sollte auch durch einen entsprechenden maschinellen Einsatz gewährleistet sein, dass die Lagerstätten in ihrer vollen Mächtigkeit bis zur Unterlage abgebaut werden können. Ausnahmen von diesem Grundsatz ergeben sich vor allem dann, wenn aus Gründen des Grundwasserschutzes lediglich eine Trockenbaggerung durchgeführt werden kann. Im Hinblick auf das in den nächsten Jahrzehnten zu erwartende Auslaufen der abbaufähigen und abbauwürdigen Vorräte an Sand und Kies in der Region sollten schließlich vermehrt auch Ersatzrohstoffe, beispielsweise gebrochener Sandstein oder Muschelkalk, Verwendung finden.

Bei der Fortschreibung werden zur Deckung des regionalen Bedarfs vor allem die bisherigen Vorbehaltsgebiete für größere Abbaugelände weiterhin ausgewiesen, falls die Ausbeute nicht schon weitgehend abgeschlossen ist. Dies gilt vor allem für die im Raum Schwarzach a.Main konzentrierten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, die unverändert fortgeschrieben wurden. In anderen Abbauschwerpunkten, vor allem in Triefenstein und im Raum Zelligen/Himmelstadt, konnten im Anschluss an bestehende Abbaugelände zusätzliche Gebiete ausgewiesen werden. Aufgrund der begrenzten Lagerstätten und der vielfältigen Zielkonflikte mit den Belangen der Wasserwirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege konnten bei der Fortschreibung vor allem im Maintal kaum neue Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete ausgewiesen werden. Der Regionale Planungsverband lehnt insbesondere auch weiterhin die Ausweisung der von den Fachplanungsträgern vielfach geforderten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Landschaftsschutzgebiet "Volkacher Mainschleife" wegen der bestehenden Zielkonflikte ab. In der Begründungskarte Bodenschätze zu Ziel B IV 2.1.1.1 sind die Gebiete dargestellt, die nach Ansicht des Industrieverbands Steine und Erden über abbauwürdige Vorkommen verfügen. Soweit ein kleinräumiger Abbau in der „Volkacher Mainschleife“ zulässig bleibt, wird er dort stattfinden. Im Einzelfall kann es möglich sein, dass ein Abbau nicht im Wider-

spruch zu den Vorgaben der Regionalplanung und den Belangen von Natur und Landschaft steht. Seine Zulässigkeit wird fallweise in den hierfür vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren zu prüfen sein. Andererseits wurde auch der von verschiedenen Seiten beantragte Verzicht auf alle Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Maintal wegen der zunehmenden Knappheit an Sand und Kies abgelehnt. Zur Entlastung des Maintals wurden aber bei der Fortschreibung einzelne Vorrang- und Vorbehaltsgebiete auch gegen den Widerstand der Naturschutz- und Forstbehörden in den Regionalplan neu aufgenommen.

Wegen des Kartenmaßstabs von 1:100.000 ist die zeichnerische Darstellung von Vorranggebieten für einzelne, kleinere Abbaustätten mit vorwiegend örtlicher Bedeutung grundsätzlich nicht möglich. Weitgehend abgebaute Gewinnungsstätten und kleinere Ergänzungsflächen zu deren Abrundung, beispielsweise auch unter dem Gesichtspunkt einer umfassenden Renaturierung bzw. Rekultivierung, können deshalb im Regionalplan nicht dargestellt werden. Der weitere Abbau auf diesen Flächen einschließlich begrenzter Erweiterungen soll aber entsprechend dem Ziel B IV 2.1.2 auch weiterhin zulässig sein. Dies gilt nach entsprechender raumordnerischer Überprüfung aus regionalplanerischer Sicht auch für einen weiteren Abbau in kleinerem Umfang im Landschaftsschutzgebiet „Volkaicher Mainschleife“.

Nach Angaben des Bayerischen Industrieverbandes Steine und Erden e. V. waren in der Region 1995 18 Unternehmen mit dem Sand- und Kiesabbau befasst. Die Jahresfördermenge betrug 1,8 Mio. t. Bei einer durchschnittlichen Abbautiefe von etwa 6 m lag die Jahresabbaufäche bei rd. 19 ha. Auf den im Rahmen der Fortschreibung ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten steht ein Sand- und Kiesvolumen zur Verfügung, mit dem vorerst auch weiterhin der regionale Bedarf noch gedeckt werden kann, sofern die Abbauflächen von den Betrieben erworben oder angepachtet werden können. Weil die Lagerstätten begrenzt sind, und weil wegen der Zielkonflikte künftig keine neuen Gebiete in nennenswertem Umfang für einen großräumigen Abbau zur Verfügung stehen, kann längerfristig der Eigenbedarf der Region nicht aus eigenen Vorkommen gedeckt werden.

Überlagerungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete mit anderen entgegenstehenden Belangen von regionalplanerischer Bedeutsamkeit sind grundsätzlich auszuschließen. Eine Ausnahmeregelung gilt für folgende Gebiete: Für das Vorranggebiet SD/KS1 „Südlich Füttersee“ wird die teilweise Überlagerung mit dem Landschaftsschutzgebiet im Naturpark Steigerwald und dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet als zulässig erachtet, weil im Überlagerungsbereich ein bereits genehmigter Abbau stattfindet. Die Überlagerung des Vorranggebiets SD/KS3 „Nordöstlich Düllstadt“ mit dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet ist hinnehmbar, weil es bisher vorwiegend landwirtschaftlich genutzt ist. Mit einem Abbau und der dort festgelegten Folgefunktion „Biotopentwicklung“ kann der Zielsetzung des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets besser Rechnung getragen werden. Die teilweise Überlagerung des Vorranggebiets SD/KS10 „Nordöstlich Steinbach“ mit dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet soll bei der nächsten Fortschreibung des Kapitels „Natur und Landschaft“ bereinigt werden, indem das landschaftliche Vorbehaltsgebiet an die Grenze des hier inzwischen zurückgenommenen Landschaftsschutzgebiets im Naturpark „Spessart“ ebenfalls angepasst wird. Die Überlagerung des Vorbehaltsgebiets SD/KS14 „Südwestlich Ebersbrunn“ durch das landschaftliche Vorbehaltsgebiet und durch das Landschaftsschutzgebiet im Naturpark Steigerwald wird als zulässig erachtet, weil durch die Festlegung der Folgefunktion „Biotopentwicklung und Forstwirtschaft“ für dieses Vorbehaltsgebiet die Vereinbarkeit beider Zielvorgaben im Falle eines Abbaus abgesichert werden kann. Die teilweise Überlagerung eines „Natura 2000“-Gebiets durch das Vorbehaltsgebiet SD/KS15 „Südlich Laub“ bleibt hinnehmbar, weil mit der festgelegten Folgefunktion „Biotopentwicklung und Forstwirtschaft“ der naturschutzfachliche Belang abgesichert wird. Das Vorbehaltsgebiet SD/KS19 „Östlich Ochsenfurt“ berührt wasserwirtschaftliche Belange, die insbesondere durch die dort zusätzlich festgelegte Folgefunktion „Biotopentwicklung“ abgesichert werden.

Damit die Startersicherheit der Startbahn des Flugplatzes Kitzingen gewährleistet bleibt, ist bei behördlichen Genehmigungsverfahren für Abbauvorhaben wie z. B. bei Planfeststellungsverfahren in den Vorranggebieten für Sand/Kies SD/KS4 „Hörblacher Mainknie“, SD/KS5 „Östlich Hörblach“ und SD/KS6 „Östlich Dettelbach“ und in dem Vorbehaltsgebiet SD/KS17 „Westlich Großlangheim“ die Wehrbereichsverwaltung Süd, München, rechtzeitig zu beteiligen.

Bei einem Abbau im Vorranggebiet SD/KS10 „Nordöstlich Steinbach“ müssen die wasserwirtschaftlichen Belange für das vermutete Grundwasservorkommen im so genannten „Steinlesgrund“ zwischen Halsbach und Steinbach gewahrt bleiben. zur Festlegung

Zu 2.1.1.2 Wesentliche Bedeutung für die Region haben auch die für die Bauwirtschaft wichtigen Minerale Gips und Anhydrit, die vor allem im mittleren und südöstlichen Teil der Region im Muschelkalk und Keuper auftreten. Die Lagerstätten sind weitgehend bekannt, eine zielgerichtete Exploration der bisher noch nicht näher erkundeten Gebiete wurde in den letzten Jahren Zug um Zug vorgenommen, weil bei steigendem Bedarf an Naturgips die erkundeten Vorräte zur Neige gehen.

Die Vorkommen werden seit Jahrzehnten von zahlreichen Bergwerksbetrieben eines in Iphofen ansässigen Unternehmens gewonnen. Der Abbau im Gipskeuper erfolgt in etwa 8 m mächtigen Schichten im kleinräumigen Tagebau. Ein künftiger Abbau im Mittleren Muschelkalk soll je nach Überdeckung und Auslaugung in Teufen von 60 bis 100 m erfolgen. Der gewonnene Gips wird teilweise in der Region auch zu Bauelementen und Gipskartonplatten weiterverarbeitet. Es ist davon auszugehen, dass die Bedeutung von Gips als Baustoff im Hochbau zunimmt.

Bei der Fortschreibung des Regionalplans wurden die bereits weitgehend abgebauten Gewinnungsflächen herausgenommen. Die übrigen Betriebsflächen sowie weitere Gebiete mit Gipsvorkommen von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung, deren spätere Gewinnbarkeit im öffentlichen Interesse steht und die deshalb bereits heute gesichert werden sollen, wurden als Vorranggebiete ausgewiesen. Bei den Vorranggebieten handelt es sich also um Gebiete, die bereits in Gewinnung stehen oder in denen Vorräte sicher abbauwürdig erkundet sind.

Die für Gips und Anhydrit im südöstlichen und im gesamten mittleren Bereich der Region bisher großflächig ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete wurden bei der Fortschreibung wesentlich reduziert und auf Bereiche beschränkt, in denen eine inzwischen durchgeführte Exploration besonders bedeutsame Vorkommen bestätigt hat. Bei diesen Gebieten kann nach Abbau des Rohstoffs ein weiterer Transport wegen der gegebenen Nähe zu einem bestehenden oder künftig angestrebten sehr leistungsfähigen Verkehrsträger möglichst problemfrei erfolgen. Obwohl der Abbau von Gips und Anhydrit im Muschelkalk unter Tage erfolgen wird und deshalb kaum Zielkonflikte mit konkurrierenden Fachplanungen auftreten, wurde bei der Fortschreibung nicht völlig auf die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten im Mittleren Muschelkalk verzichtet. Trotz des Abbaus unter Tage handelt es sich um einen relativ oberflächennahen Bodenschatz, so dass Zielkonflikte nicht völlig ausgeschlossen werden können. In der Begründungskarte Bodenschätze zu Ziel B IV 2.1.1.2 werden die sicher erkundeten und weitere untertägige Lagerstätten an Gips und Anhydrit in der Region dargestellt, um die für den Bergbau interessanten Gebiete aufzuzeigen. Weil auch über die Vorbehaltsgebiete hinaus die Exploration in allen Lagerstätten vom Fachplanungsträger für erforderlich gehalten wird, soll eine spätere Nutzung auch dieser Lagerstätten nach Möglichkeit nicht durch andersartige Oberflächennutzungen ausgeschlossen werden. Nicht zuletzt kann die Darstellung in der Begründungskarte auf Gebiete hinweisen, die für mögliche Bebauung hinsichtlich der Erdfallgefahr als Risikogebiete gelten müssen.

Das Vorranggebiet G14 „Östlich Possenheim“ wird teilweise überlagert durch das landschaftliche Vorbehaltsgebiet. Dieses ist dort identisch mit einem wesentlich zu schützenden Landschaftsbestandteil, der wiederum einem früheren Gipsabbau seine Ausweisung verdankt. Durch die Festlegung der Folgefunktion „Biotopentwicklung“ ist dieses gleichgerichtete Ziel abgesichert. Das Vorranggebiet mit der ursprünglichen Bezeichnung G16 „Südöstlich Nenzenheim“ wird im östlichen Bereich teilweise durch das landschaftliche Vorbehaltsgebiet und durch das Landschaftsschutzgebiet im Naturpark Steigerwald überlagert. Soweit das Vogelschutzgebiet 6327-471.04 „Südlicher Steigerwald“ die Lagerstätte

überlagert, wurde das Vorranggebiet um den sich mit diesem „Natura 2000“-Gebiet überlagernden Teil zurückgenommen. Aufgrund der dort festgelegten Folgefunktion „Biotopentwicklung und Landwirtschaft“ können die sonstigen Überlagerungen hingenommen werden. Das relativ kleinflächige Vorranggebiet GI7 „Südwestlich Nenzenheim“ wird teilweise überlagert durch das landschaftliche Vorbehaltsgebiet und durch das Landschaftsschutzgebiet im Naturpark „Steigerwald“. Die Überlagerung sollte durch eine spätere Anpassung dieser beiden großflächigen Gebiete an das Vorranggebiet bereinigt werden. Das Vorranggebiet GI9 „Südlich Hüttenheim“ wird weitgehend überlagert durch das landschaftliche Vorbehaltsgebiet und durch das Landschaftsschutzgebiet im Naturpark „Steigerwald“. Die Überlagerung ist hinnehmbar, weil hier der Abbau ausschließlich unter Tage erfolgt, was einen Zielkonflikt weitgehend ausschließt. Innerhalb des Vorbehaltsgebiets GI18 „Südlich Dornheim“ liegt der Neuwiesengraben, der ein Vorkommen der streng geschützten Bachmuschel aufweist. Beim Neuwiesengraben und seinem bachnahen Bereich ist eine Gipsabbaumaßnahme nicht zulässig; soweit er in der Nachbarschaft stattfinden wird, ist damit keine Beeinträchtigung der Wasserqualität im Bach zu erwarten. Die Vorbehaltsgebiete GI10 „Östlich Kirchschnönbach“, GI11 „Südlich Untersambach“, GI14 „Südöstlich Großlangheim“, GI17 „Nordöstlich Dornheim“, GI18 „Südlich Dornheim“ und GI19 „Südöstlich Hüttenheim“ werden teilweise überlagert durch das landschaftliche Vorbehaltsgebiet und durch das Landschaftsschutzgebiet im Naturpark „Steigerwald“. Ihre Überlagerung ist durch die ausnahmsweise Festlegung der Folgefunktion „Biotopentwicklung und Landwirtschaft“ hinnehmbar. Dies sichert die anderen Zielsetzungen ausreichend ab. Die teilweise Überlagerung der Vorbehaltsgebiete GI23 „Nordwestlich Waldbrunn“ und GI24 „Nördlich Altertheim“ durch Bannwald und ebenso der Vorbehaltsgebiete GI24 „Nördlich Altertheim“, GI25 „Südlich Altertheim“, GI26 „Arnstein“ und GI27 „Westlich Karlstadt“ durch das landschaftliche Vorbehaltsgebiet bleiben hinnehmbar, weil hier der Abbau ausschließlich unter Tage stattfinden würde. Die Vorbehaltsgebiete GI23 „Nordwestlich Waldbrunn“, GI24 „Nördlich Altertheim“ und GI26 „Arnstein“ überlagern ganz oder teilweise „Natura 2000“-Gebiete. Einer Absicherung des Belangs der „Natura 2000“-Gebiete durch die Festlegung einer Folgefunktion bedarf es hier ausnahmsweise nicht wegen des nur untertägig möglichen Abbaus und der deshalb nicht zu befürchtenden Beeinträchtigung dieser Gebiete infolge eines Abbaus. Ebenso überlagert das Vorbehaltsgebiet GI22 „Südlich Opferbaum“ ein „Natura 2000“-Gebiet, weshalb dort als Folgefunktion „Biotopentwicklung und Landwirtschaft“ festgelegt wird. zur Festlegung

Zu 2.1.1.3 Das gesamte Gebiet des Spessarts in der Region wird von acht schwerspatführenden Gangzügen durchzogen, die weder in ihrer gesamten streichenden Länge noch zur Teufe hin auch nur einigermaßen gründlich untersucht wurden. Der früher betriebene Abbau in mehreren Bergwerksbetrieben beschränkte sich im Allgemeinen auf Vorkommen, die mehr oder weniger zufällig bekannt geworden waren. Die Stilllegung der Betriebe erfolgte nicht wegen der Erschöpfung der Lagerstätten, sondern aus betriebsinternen Gründen. Aufgrund des auf dem Weltmarkt herrschenden Überangebots stehen die Weltmarktpreise für Schwerspat seit Jahren unter Druck. Der als Gangmineral untertägig abzubauen Schwerspat ist in der Region unter den weltwirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht wirtschaftlich gewinnbar. Die bisherigen Vorbehaltsgebiete in der Region wurden deshalb bei der Fortschreibung bis auf eine Restfläche westlich von Rechtenbach, für die mittelfristig konkrete Abbauinteressen bestehen, gestrichen.

Schwerspat gehört zu den volkswirtschaftlich bedeutenden Rohstoffen mit vielseitigen Verwendungszwecken, insbesondere in der Farben-, Papier-, Textil- und Kunststoffindustrie sowie bei der Schwerbetonherstellung und auf dem Strahlenschutzsektor.

Die Überlagerungen des Vorbehaltsgebiets BA1 „Westlich Rechtenbach“ mit dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet und mit dem Landschaftsschutzgebiet im Naturpark „Spessart“ sowie mit einem „Natura 2000“-Gebiet werden als zulässig erachtet, da das Mineral nur gangweise auftritt und da zudem ein Abbau nur untertägig erfolgen wird. Auch die Festlegung der Folgefunktion „Biotopentwicklung und Forstwirtschaft“ hilft, die anderen Belange abzusichern. zur Festlegung

Zu 2.1.1.4 Das Ausstreichen des Unteren Muschelkalks zieht etwa in der Mitte der Region von südwestlicher nach nordöstlicher Richtung von Triefenstein über Karlstadt in Richtung Hammelburg. Es handelt sich um ein Schichtenpaket mit einer Mächtigkeit von bis zu 90 m, das eine erhebliche Bedeutung als Rohstoffgrundlage für die Bauindustrie, insbesondere als Schotter- und Zementrohstoff, besitzt. Die Gesamtmenge des in der Region gewonnenen Materials beläuft sich auf etwa 6 - 6,5 Mio. t im Jahr. Davon entfallen etwa zwei Drittel auf die großen Zementwerke in Karlstadt und Triefenstein. Der Rest des gewonnenen Materials findet als Straßenschotter, Bitumenzuschlag, Mineralbeton und gewaschen als Betonzuschlag Verwendung.

Da der Untere Muschelkalk in relativ gleicher Qualität in größerer Verbreitung vorkommt, war es bei der Aufstellung des Regionalplans aus lagerstättenkundlicher Sicht nicht nötig, das gesamte Verbreitungsgebiet für die Rohstoffgewinnung zu sichern. Im Hinblick auf die mögliche Substitution von Sand und Kies wurden aber nicht nur Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in der Nähe bestehender Brüche ausgewiesen. Unter Berücksichtigung eines möglichst kostengünstigen Abtransportes über den Main wurden auch Gebiete einbezogen, in denen erst später ein Abbau umgehen kann.

In Fortführung dieser Grundsätze wurde bei der Fortschreibung vor allem versucht, die inzwischen abgebauter Gewinnungsflächen durch die Aufstufung bisheriger Vorbehaltsgebiete oder kleinere neue Gebiete zu ersetzen, um weiterhin die Rohstoffbasis für bestehende Unternehmen zu sichern. Wegen erheblicher Zielkonflikte mit den Interessen von Gemeinden und konkurrierenden Fachplanungsträgern war die Abstimmung der Gebiete auch außerhalb des Maintals problematisch, so dass auf die Ausweisung völlig neuer größerer Gebiete weitgehend verzichtet wurde.

Das Vorranggebiet für Unteren Muschelkalk CA 7,u „Südlich Mühlbach“ wird teilweise überlagert durch ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet. Diese Überlagerung ist hinnehmbar, da die Beeinträchtigungen zeitlich befristet sind und die Fläche entsprechend der festgesetzten Folgefunktion „Biotopentwicklung und Forstwirtschaft“ durch Rekultivierungsmaßnahmen wieder in die Landschaft eingegliedert wird und auch künftig entsprechende Funktionen für Natur und Landschaft wahrnehmen und insbesondere zu einer Bereicherung der landschaftlichen Vielfalt beitragen soll.

In mehr als 1,5 Kilometer Entfernung zu dem Vorranggebiet CA 7,u befindet sich mit dem Schloss Laudenschbach eine bedeutende Wochenstube für die Fledermausart „Großes Mausohr“ mit ca. 1.910 Wochenstuben (2009), die Teil des FFH-Gebietes DE 6023-302 „Mausohrwochenstuben im Spessart“ ist. Das Vorranggebiet hat Bedeutung als potenzielles Nahrungshabitat für das Große Mausohr. Auch ist mit Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten bzw. von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie zu rechnen, darunter insbesondere einiger weiterer Fledermausarten und möglicherweise des Frauenschuhs.

Für die Erweiterung des Vorranggebietes wurde daher auf Ebene der Regionalplanung eine FFH-Vorprüfung durchgeführt sowie eine artenschutzrechtliche Einschätzung erarbeitet. Als Voraussetzung für die Vereinbarkeit der konkreten Abbaumaßnahme mit den forstwirtschaftlichen und insbesondere mit den naturschutzfachlichen Belangen in diesem Gebiet wurden von Seiten der Forstverwaltung und des amtlichen Naturschutzes besonders folgende Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zur Kompensation von vorhabensbedingten Beeinträchtigungen formuliert:

Maßnahmen zur Vermeidung:

- Einschlag der betroffenen Gehölzbestände außerhalb der für Baumfledermäuse kritischen Sommer- (Fortpflanzungszeit) und Winterphase (Winterschlaf). Der aus Sicht des Fledermausschutzes beste Einschlagtermin ist Oktober.
- Einschlag der betroffenen Gehölzbestände außerhalb der für Vögel kritischen Fortpflanzungszeit (gem. Art. 13e BayNatSchG: 01. März bis 30. September);
- Bei Nichterhalt der Quartierbäume sind Stamm- und Astabschnitte mit Höhlen an anderen Bäumen anzubringen;
- Schrittweise Rodung und Abbau in Abbauabschnitten;

- Unmittelbare Renaturierung vorübergehend in Anspruch genommener oder abgegrabener Flächen (v. a. zeitnahe, abbaubegleitende Wiederaufforstung mit überwiegendem Laubwaldanteil);
- Erhaltung von Waldbereichen als Verbindungskorridore zwischen der bestehenden Ausgleichsfläche (südöstlich der geplanten Erweiterungsfläche) und den verbleibenden Waldbereichen;
- Verzicht auf nächtliche Beleuchtung der Abbaubereiche;
- Erhalt von Waldbereichen als Sichtschutz.

Maßnahmen zur Kompensation:

- Aus-der-Nutzung-Nahme von weiteren geeigneten Waldbereichen in Beziehung zu der vorhandenen Waldausgleichsfläche (z.B. „Echterwald“, „Alte Ruh“ und nördlich davon angrenzende Bereiche); damit diese Maßnahme bis zum Beginn des Eingriffs wirken kann, bedarf es eines mehrjährigen zeitlichen Vorlaufs;
- Ausbringen, Kontrolle und Betreuung von Vogel- und Fledermauskästen.

Bei Einhaltung dieser forstwirtschaftlichen und naturschutzrechtlichen und -fachlichen Vorgaben kann auch nach Einschätzung der Forstverwaltung und des amtlichen Naturschutzes mit der Genehmigungsfähigkeit des geplanten Abbaus gerechnet werden. Die genannten Maßnahmen beruhen auf dem derzeitigen Kenntnisstand und sind bei der Projektgenehmigung zu berücksichtigen und entsprechend umzusetzen. Im Rahmen der Bestandsaufnahme für das immissionsschutzrechtliche Verfahren kann sich ggf. die Notwendigkeit weiterer Auflagen und Maßnahmen ergeben. In jedem Fall sind auf Projekt-ebene eine FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich. zur Festlegung

Zu 2.1.1.5 Eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung besitzt in der Region auch der Abbau vom Oberen Muschelkalk, der in den Räumen Würzburg und Ochsenfurt in Quaderkalk-Ausbildung vorkommt. Hier gibt es eine traditionsreiche, überregional bedeutsame Werksteinindustrie, die das wegen seiner Widerstandsfähigkeit als Baustein geschätzte Material in großen Blöcken gewinnt und als gesägte Platten und sonstige Werksteine in den Handel bringt. Das Gestein dient für Fassadenverkleidungen, Fensterbänke, Fußböden und Treppen sowie für die Renovierung historischer Bauten.

Das Gestein kommt im Verbreitungsgebiet in stark unterschiedlicher Ausformung und Qualität vor. Grob kristalline Varietäten werden bei Frickenhausen a.Main/Marktbreit gebrochen, feinporige Kalke gewinnt man bei Randersacker, Sommerhausen, Ochsenfurt und vor allem bei Kirchheim/Kleinrinderfeld. Geringe Änderungen der Gesteinsausbildung und Bankmächtigkeit vermindern Qualität und Brauchbarkeit, so dass nur auf ganz bestimmten Flächen hochwertiger Stein gewonnen werden kann. Die Unterschiedlichkeit des Materials hat zu einer Vielzahl von teilweise bereits wieder aufgelassenen Steinbrüchen geführt, die als Landschaftsschäden auch zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen können. Bei der Aufstellung des Regionalplans wurde deshalb besonders darauf geachtet, dass beim Abbau in den ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Naturhaushalts in vertretbaren Grenzen gehalten werden können. Es müsste aber darauf geachtet werden, dass das Gestein unter wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen bei guter Qualität gewonnen werden kann und dabei der Abraum gering bleibt. Da die Vorkommen mit guter Qualität demgemäß begrenzt sind, sollte auf einen maßvollen Abbau entsprechend dem jeweiligen Bedarf geachtet werden.

Bei der Fortschreibung des Regionalplans musste den Besonderheiten dieses Gesteins ebenfalls Rechnung getragen werden. Als Ersatz für abgebaute Gewinnungsflächen oder aus sonstigen Gründen entfallende Abbauflächen wurden vor allem bisherige Vorbehaltsgebiete zur Sicherung der Rohstoffgrundlage bestehender Unternehmen aufgestuft. Nur im Westen von Goßmannsdorf wurden zwei kleine Vorranggebiete und im Süden der Region ein kleines Vorranggebiet neu in den Regionalplan aufgenommen. Die für die im Raum Kirchheim/Kleinrinderfeld konzentrierte Natursteinindustrie notwendigen großen Vorranggebiete wurden teilweise verändert fortgeschrieben.

Beim Vorranggebiet „Kirchheim/Gaubüttelbrunn“ musste sein südlicher Teil zum Schutz der Wiesenweihe zum Vorbehaltsgebiet abgestuft werden. Auch in seinem verbleibenden

Bereich kann es sein, dass ein Abbauvorhaben im Rahmen der konkreten Genehmigungsplanung auch außerhalb des „Natura 2000“-Gebiets als nicht vereinbar mit den Erhaltungszielen eingeschätzt und daher abgelehnt wird (Umgebungsschutz). Dies gilt in gleicher Weise für das Vorranggebiet CA32,o „Nordwestlich Aub“. Das Vorranggebiet CA23,o „Westlich Winterhausen“ überlagert teilweise ein „Natura 2000“-Gebiet. Da den dortigen Abbaugenehmigungen ein Bestandsschutz zusteht, ist die Überlagerung zulässig. Wegen der geringen Mächtigkeit des Quaderkalkgesteins auf Eibelstädter Gemeindegebiet und der geringen Entnahmemengen über lange Zeiträume hinweg ist die Überlagerung des Vorranggebiets CA25,o „Südöstlich Eibelstadt“ mit wasserwirtschaftlichen Belangen insbesondere hinsichtlich der Trinkwasserversorgung der dortigen Gemeinde (Ausweisung eines Wasserschutzgebiets) ausnahmsweise vereinbar und zulässig. In der Wasserschutzgebietsverordnung ist dazu eine Ausnahmeregelung aufgenommen worden.

Beim Vorbehaltsgebiet CA34,o „Östlich Reichenberg“ ist im Fall eines Abbaus ein ausreichender Abstand zum Stadtwald Würzburg einzuhalten. Zum Schutz des Lebensraums der Wiesenweihe wird für die Überlagerungsbereiche der Vorbehaltsgebiete CA39,o „Südlich Gaubüttelbrunn“ und CA40,o „Nördlich und westlich Aub“ mit den „Natura 2000“-Gebieten als Folgefunktion „Biotopentwicklung und Landwirtschaft“ festgelegt. zur Festlegung

Zu 2.1.1.6 In der Region wurden im Jahre 1995 noch von fünf Betrieben Ziegelrohstoffe abgebaut; davon haben inzwischen zwei Unternehmen ihren Betrieb geschlossen. Als Rohstoffgrundlage für Ziegeleien eignen sich vor allem die Röttone des Oberen Buntsandsteins, etwa auf der Linie Marktheidenfeld-Gemünden a.Main, sowie die Tone und Tonschiefer des Unteren Keupers. Die darüber liegenden, während der Eiszeiten angewehten Lößdecken mit einer Mächtigkeit von bis über 20 m werden ebenfalls genutzt.

Da die Rohstoffe in der Region in reichlichem Maße vorhanden und die Abbaumengen relativ gering sind, wurden bei der Aufstellung des Regionalplans nur wenige kleinere Vorranggebiete zur langfristigen Sicherung der Rohstoffgrundlage vorhandener Betriebe ausgewiesen. Bei der Fortschreibung wurden die abgebauten oder aus sonstigen Gründen entfallenden Vorranggebiete durch maßvolle Erweiterungen und einzelne Neuausweisungen ersetzt. Innerhalb des Verdichtungsraums Würzburg wurde ein Vorranggebiet zum Vorbehaltsgebiet abgestuft. Neben der langfristigen Sicherung der Existenzgrundlage bestehender Unternehmen sollen sie auch ein mögliches Abbauinteresse für die Zukunft absichern helfen. zur Festlegung

Zu 2.1.1.7 In verschiedenen Teilen der Region steht Buntsandstein in unterschiedlichen Farbvarietäten an, der an einzelnen Stellen gewonnen wird. Größere wirtschaftliche Bedeutung besitzt der Abbau von Buntsandstein in der Region nicht.

Bei der Aufstellung des Regionalplans wurden zur Erhaltung der Rohstoffgrundlage vorhandener Abbaubetriebe kleinere Vorranggebiete ausgewiesen. Diese wurden bei der Fortschreibung im Wesentlichen unverändert übernommen. Bei den vom Fachplanungsträger zusätzlich beantragten Gebieten zur Wiederaufnahme des Abbaus in stillgelegten Steinbrüchen ergaben sich schwerwiegende Zielkonflikte mit den Belangen des Naturschutzes und der Forstbehörden, so dass schließlich nur zwei neue Vorbehaltsgebiete in den Regionalplan aufgenommen wurden.

Die beiden Vorbehaltsgebiete SS5 „Westlich Röttbach“ und SS6 „Westlich Massenbuch“ überlagern das landschaftliche Vorbehaltsgebiet und das Landschaftsschutzgebiet im Naturpark „Spessart“. Dort wird ausnahmsweise jeweils die Folgefunktion „Biotopentwicklung und Forstwirtschaft“ festgelegt, um den anderen Belang damit zu sichern.

Abbaustätten für Sandsteine sind zuweilen lokal begrenzt und erreichen daher keine im Maßstab der Regionalplankarten darstellbare Größe. Gleichwohl kann wegen der besonderen Spezialitäten der dort gebrochenen Steine z. B. für den Denkmalschutz eine überörtliche Raumbedeutsamkeit vorliegen. Deshalb soll wie beispielsweise im OT Böttigheim der Gemeinde Neubrunn auch außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ein Abbau ermöglicht werden. Diese Forderung steht in Einklang mit den Vorgaben des bayerischen Landesentwicklungsprogramms. zur Festlegung

Zu 2.1.2 Im Regionalplan werden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete vor allem für den großräumigen Abbau zur Deckung des regionalen Bedarfs ausgewiesen. Obwohl der Abbau bevorzugt auf diesen Gebieten betrieben werden soll, ist die Gewinnung von Bodenschätzen, insbesondere für den örtlichen Bedarf, jedoch auch außerhalb dieser Gebiete zulässig. Dies gilt nicht nur für Abrundungen und begrenzte Erweiterungen von vorhandenen Abbaustätten, bei denen die endgültige Ausgestaltung und Rekultivierung der Abbauflächen besonders berücksichtigt werden sollen. Bei einem überörtlich raumbedeutsamen Abbau außerhalb der Vorranggebiete ist unter den Voraussetzungen des Art. 21 Bayerisches Landesplanungsgesetz vom 27. Dezember 2004¹ (GVBl. 2004, S. 521) ein Raumordnungsverfahren durchzuführen.

Die bei der Fortschreibung beantragte Streichung dieses Zieles bzw. ein Verbot des Abbaus außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete wurde abgelehnt, weil dies nicht in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2006 steht. zur Festlegung

Zu 2.1.3 Mit dem Abbau der Lagerstätten sind meist zwangsläufig empfindliche Eingriffe in das Gesamtgefüge der Landschaft verbunden. Besonders betroffen sind vor allem der Grundwasserhaushalt durch Grundwasserverunreinigungen und Grundwasserabsenkungen, die Landschaftsstruktur durch visuelle Beeinträchtigungen und die Veränderung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere. Zug um Zug mit dem Abbau sollen deshalb auch Rekultivierungsmaßnahmen durchgeführt werden, die auf die spätere Nutzung abgestellt werden sollen.

Insbesondere beim Sand- und Kiesabbau kann die Fischereiwirtschaft eine sinnvolle Folgefunktion sein. Um vorhandene Strukturdefizite der Bundeswasserstraße Main auszugleichen, ist die fischereiliche Bewirtschaftung deshalb im Rahmen der Folgefunktion „Biotopentwicklung“ möglichst zu integrieren. zur Festlegung

Zu 2.1.3.1 und 2.1.3.2 Ohne einer notwendigen Detailplanung in Landschafts- bzw. Gestaltungsplänen vorzureifen, werden mit der Fortschreibung des Regionalplans für alle Vorranggebiete von Bodenschätzen schwerpunktmäßig Möglichkeiten für Folgefunktionen vorgeschlagen. Ein besonderer Schwerpunkt wurde dabei auf die Biotopentwicklung zur Bereicherung der Landschaft gelegt. Bei der Rekultivierung sollen auch die jeweils zuständigen Fachbehörden beteiligt werden, damit bereits bei der Planung eine funktionsgerechte spätere Nutzung sichergestellt wird. Soweit Waldbestände betroffen sind, die auf Grund zu beachtender anderer Vorgaben auf Dauer zu erhalten sind, wie es zum Beispiel bei den Vorranggebieten für Oberen Muschelkalk CA20,o „Östlich und südlich Kleinrinderfeld“ und CA23,o „Westlich Winterhausen“ der Fall ist, ist dort trotz einer schwerpunktmäßig abweichend festgelegten Folgefunktion wieder Wald anzulegen.

Gleichfalls werden neben der Festlegung einer Folgefunktion für Vorranggebiete auch für einige Vorbehaltsgebiete solche Festlegungen getroffen. Weil diese Vorbehaltsgebiete andere bedeutsame öffentliche Belange überlagern, soll mit der Festlegung einer geeigneten Folgefunktion die Funktionsfähigkeit des anderen Belangs unterstützt und erhalten werden. Der zugrundeliegende Sachverhalt ist zuvor bei der Begründung zu den Zielen unter den einzelnen Bodenschatzarten jeweils dargelegt.

Wenn ein „Natura 2000“-Gebiet durch ein Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet tangiert ist, hat sich die Folgefunktion auch an dessen Schutzzweck auszurichten. zur Festlegung

¹ Inzwischen gilt Art. 24 BayLplG vom 25.06.2012 (GVBl. S. 254)

Zu 2.2 Industrie

Zu 2.2.1 Die Industrie der Region hat zwar in den letzten Jahrzehnten einen Aufschwung in ihrer Bedeutung für das Wirtschaftsleben gewonnen, könnte aber im Vergleich zu anderen Regionen und gemessen an der äußerst verkehrsgünstigen Lage des zentralen Unterfrankens auch noch weiterhin eine positive Entwicklung nehmen. Sie könnte somit auch in Zukunft eine erhebliche Bedeutung für die Sicherung quantitativ ausreichender und möglichst hoch qualifizierter Arbeitsplätze besitzen.

Um ein derart gestaltetes Arbeitsplatzangebot adäquat besetzen zu können und somit auch einen Beitrag zur Lebensqualität zu leisten, ist ein entsprechendes Bildungs-, Ausbildungs- und Fortbildungsangebot erforderlich, das vielfach bereits vorhanden ist, in jedem Fall aber gesichert, noch weiter vertieft und wirtschaftsgerecht ausgebaut werden sollte. Die Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen und der Industrie soll in diesem Zusammenhang weiter ausgebaut werden.

Hohe Synergieeffekte sind von einer engen Kooperation vor allem zwischen der Wirtschaft, insbesondere der Industrie und der Wissenschaft zu erwarten. Die Schaffung von Clustern wird weithin als beachtliche Chance zur wirtschaftlichen Entwicklung verstanden. Eine regionale Schwerpunktbildung bei der Entwicklung solcher Cluster ist eingeleitet und wird intensiviert. Gerade im Zusammenhang mit der Arbeit der „Region Mainfranken GmbH“ sind hier die bereits in der Begründung zu 1.4 genannten High-Tech-Bereiche Automotive / Maschinenbau, Gesundheit / Biomedizin und Neue Materialien zu nennen.

zur Festlegung

Zu 2.2.2 Die industrielle Entwicklung wird auch künftig ihren Flächenbedarf haben, der zu befriedigen ist. Dabei sind einerseits die speziellen Standortinteressen der Industrie, andererseits aber auch die Zielsetzung gemäß Grundsatz 1.3 zu berücksichtigen, wonach einer intakten Umwelt als Standortfaktor gerade in der Region Würzburg große Bedeutung zukommt. Die Sicherung bzw. Bereitstellung geeigneter Flächen für die Industrie lässt sich am besten verwirklichen, wenn die betroffenen Kommunen eng zusammenarbeiten und Flächensicherungen und -ausweisungen nicht vorrangig am Aspekt der Gemeindegrenzen ausrichten bzw. ausrichten müssen, sondern im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung gemeindeübergreifend festlegen können. Hierbei gilt es zu beachten, dass der Flächenverbrauch auf das notwendigste Minimum zu begrenzen ist. Vorrangig sollen alle Möglichkeiten und Instrumente der Innenentwicklung (z.B. durch Nachverdichtung, Umnutzung) ausgeschöpft werden, bevor neue Flächen erschlossen werden. Dies kann auch dazu dienen, der fortschreitenden Verödung der Dorfkerne entgegen zu wirken. zur Festlegung

Zu 2.3 Handwerk

zu 2.3.1 Das Handwerk in der Region erbringt bereits bisher einen wichtigen Beitrag zur Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft. Eine in quantitativer und qualitativer Hinsicht ausreichende und gleichmäßige Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit handwerklichen Leistungen gilt es zu erhalten und weiter auszubauen. zur Festlegung

zu 2.3.2 Die weitere Erhaltung der Beratungsstellen ist für das Handwerk wichtig, weil diese Stellen Nachwuchskräfte und Betriebsinhaber in allen betriebswirtschaftlichen und technischen Fragen, u. a. bei Existenzgründungen sowie bei Rationalisierungs- und Modernisierungsmaßnahmen, unterstützen. Hierbei kommt insbesondere den institutionell für das Handwerk vorhandenen betriebswirtschaftlichen und technischen Beratungsdiensten besondere Bedeutung zu.

Ebenso bedeutsam für die Entwicklung und die Zukunft des Handwerks ist der Technologietransfer.

Seit Jahrzehnten haben sich die nach Branchen und Teilräumen gegliederten Ein- und Verkaufsgesellschaften des Handwerks bewährt. Ihr weiterer Ausbau ist wünschenswert. Darüber hinaus sollte angestrebt werden, den Absatz unterfränkischer Handwerksprodukte durch eigene kooperative Handelsformen zu verstärken.

Eine intensive Zusammenarbeit zwischen dem Handwerk und den Hochschulen trägt dazu bei, dass sich Forschung, Ausbildung und Praxis auf hohem Niveau weiterentwickeln können. Dies ist für den Standort Würzburg von entscheidender Bedeutung.

In den Tourismusgebieten bestehen spezielle Entwicklungschancen für das Handwerk, das auch umgekehrt einen Beitrag zur Sicherung und weiteren Entwicklung des Tourismus leisten kann. zur Festlegung

Zu 2.4 Handel

zu 2.4.1 Nicht in allen Teilen der Region ist sichergestellt, dass die Bevölkerung in zumutbarer Entfernung ausreichend mit Waren versorgt wird. Der demographische Wandel verschärft diese Situation zunehmend, vor allem für ältere Bürger.

Insbesondere gibt es Gebiete, in denen die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit Waren des kurzfristigen, täglichen Bedarfs, vor allem mit Nahrungs- und Genussmitteln, in stationären Einzelhandelsgeschäften nicht sichergestellt bzw. gefährdet erscheint. Die Entwicklung neuer Einzelhandelskonzepte soll Lösungswege aufzeigen, die Einzelhandelsversorgung gerade mit Waren des kurzfristigen und täglichen Bedarfs in den betroffenen Gemeinden zu sichern. Neben Einzelhandelskonzepten, die sich traditionell mit der Frage der Erhaltung oder Ansiedlung geeigneter Einzelhandelsgeschäfte befassen, können auch neue Wege in Betracht kommen. Beispielsweise wäre die Kombination verschiedener, bisher getrennter Einzelbetriebe (z.B. Gastronomie und Einzelhandel) unter einem Dach mit gemeinsamem und damit besser ausgelastetem Personal denkbar. Auch die ambulante Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs etwa unter Einsatz der Möglichkeiten des Internet könnte in unterversorgten Gebieten zur verbrauchernahen Versorgung beitragen. Besonderes Augenmerk soll bei der Nahversorgung auch auf die Vermarktung regionaler Produkte gelegt werden. zur Festlegung

zu 2.4.2 Im Interesse möglichst gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Landesteilen und der Sicherung einer nachhaltigen Raumentwicklung ist es erforderlich, dass die Bevölkerung in zumutbarer Entfernung Einkaufsmöglichkeiten vorfindet. Dazu dient ein abgestuftes System funktionsfähiger zentraler Orte, die als Mittelpunkte ihres jeweiligen Verflechtungsbereiches besonders gute Voraussetzungen für die Weiterentwicklung des Handels bieten.

Die mit dem zentralörtlichen System angestrebte räumliche Ordnung bedeutet nicht schon für sich bereits die bestmögliche Warenversorgung, sondern lediglich die zur jeweiligen Funktionserfüllung erforderliche Mindestausstattung mit Einzelhandelseinrichtungen (zentralörtliche Solleinrichtungen). Ein darüberhinausgehender Versorgungsgrad kann im Einzelfall wünschenswert sein. zur Festlegung

zu 2.4.3 Im Einzelfall sollten im Hinblick auf eine sachgerechte Dimensionierung von Einzelhandelsgroßprojekten Tagestouristen, Übernachtungsgäste und Zweitwohnsitze berücksichtigt werden, wenn der betroffene Ort entsprechenden Tourismus aufweist. Über die Zahl der Übernachtungsgäste bzw. der Zweitwohnsitze geben die amtliche Statistik des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung bzw. die betroffenen Gemeinden Auskunft. zur Festlegung

zu 2.4.4 Eine optimale Einzelhandelsversorgung mit einem quantitativ und qualitativ ausreichenden Angebot an städtebaulich zuträglichen und wünschenswerten Standorten setzt vielfach ein Einzelhandelsentwicklungskonzept für ein bestimmtes Gebiet (Gemeinde, Zusammenschluss mehrerer Gemeinden) voraus. Um unerwünschten Entwicklungen vorzubeugen sollten derartige Konzepte in ausreichendem Umfang Verbindlichkeit erlangen. Interkommunalen Absprachen kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu. zur Festlegung

- zu 2.4.5 Der Großhandel, der nicht dem Verkauf an den Endverbraucher dient, ist auf Grund der von ihm wahrgenommenen Raumüberbrückungs-, Lagerhaltungs- und Flächenverteilungsfunktion in starkem Maße abhängig von Standorten mit günstiger Verkehrsinfrastruktur. Da der Flächenbedarf vor allem in den Großhandelsbereichen mit Lagerhaltung zugenommen hat und noch weiter zunehmen wird, sind neben Neuansiedlungen vielfach auch Betriebsverlagerungen aus innerstädtischen Standorten, die nicht genügend Erweiterungsmöglichkeiten bieten, erforderlich. Solche Verlagerungsmaßnahmen sind oftmals unter städtebaulichen und verkehrlichen Aspekten erwünscht und dienen somit unmittelbar ökologischen Zielsetzungen. zur Festlegung

zu 2.5 Tourismus, Freizeit und Erholung

- zu 2.5.1 Zur Region gehören vor allem Teile der Tourismusgebiete „Spessart / Bayerischer Odenwald“ und „Steigerwald“, ein kleiner Teil der „Rhön“ sowie das komplette „Fränkische Weinland“. Die Tourismusgebiete mit erheblichem Urlaubstourismus umfassen die westlich und nördlich des Mains gelegenen Teile des westlichen Landkreises Main-Spessart sowie den östlichen Teil des Landkreises Kitzingen.

Zur Sicherung der Erholungsmöglichkeiten für die Bevölkerung der Region und für die auswärtigen Erholungssuchenden soll die bereits vorhandene hohe Erholungseignung erhalten und nach Möglichkeit weiter verbessert werden. zur Festlegung

- zu 2.5.2 Die Tourismusgebiete der Region eignen sich aufgrund der landschaftlichen, klimatischen und infrastrukturellen Voraussetzungen sowohl für den Langzeiturlaub als auch für den Kurzurlaub und die Tages- und Wochenenderholung aus den angrenzenden Verdichtungsräumen. Zur Erhaltung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit ist der Tourismus jedoch auf ein neuzeitliches Marketing und eine moderne und intensive Werbung angewiesen. Isolierte Werbemaßnahmen einzelner Gemeinden oder Tourismusbetriebe werden meist nicht den gewünschten Erfolg erzielen können. In Weiterführung der bisherigen gemeinsamen Bemühungen sollte daher für die Tourismusgebiete das eigene Image ausgebaut und einer breiten Öffentlichkeit bekanntgemacht werden.

Das Internet stellt heute die zentrale Informationsquelle für die breite Bevölkerung dar. Folgende Internetinhalte können dazu beitragen, die Region als Tourismusgebiet bekannt zu machen und zusätzliche Gäste zu gewinnen:

- Gemeinsame Buchungssysteme für Unterkünfte, untergliedert nach Unterkunftsart (Hotel, Pension, Privatzimmer, Camping), basierend auf einer ständig aktuell gehaltenen Datenbank,
- Beschreibung der Sehenswürdigkeiten der Region,
- Aufstellung möglicher Freizeitaktivitäten mit konkreten Angaben zu Preisen und Kontaktpersonen,
- Entwicklung und Angebot begleiteter Touren (Bus, Fahrrad, Wandern, Schifffahrt),
- Einbeziehung lokaler Feste (wie z.B. das Würzburger Kiliani oder die zahlreichen Weinfeste in der Region), Veranstaltungen und Konzerte in das touristische Angebot mit gezielten Aktionen zu diesen Gelegenheiten,
- Vernetzung des Online-Angebotes mit Buchungssystemen renommierter Reiseveranstalter.

Des Weiteren sollten über die Werbung durch Internet, Prospekte und Zeitungsinserate hinaus vor allem auch die Kontakte mit Reiseveranstaltern und Reisebüros intensiviert werden. zur Festlegung

- zu 2.5.3 Auf die Wirtschaftlichkeit der Tourismusbetriebe wirkt sich die relativ kurze Saisondauer von wenigen Monaten im Jahr wegen der damit verbundenen unterdurchschnittlichen Kapazitätsauslastung nachteilig aus. Maßnahmen zur Saisonverlängerung sind daher wichtig für den Tourismus in der Region.

Der Saisonverlängerung dient auch das Angebot spezieller Aktivitäten, die in der Vor- und Nachsaison regionsspezifische und jahreszeitliche Besonderheiten herausstellen. Beispielsweise könnten Wanderwochen, Fahrten zu nahegelegenen Zentren des Tourismus unter Hervorhebung fränkischer Spezialitäten der Gastronomie und des Frankenweins angeboten werden. Dabei sollten in der Werbung bestimmte Zielgruppen der inländischen Bevölkerung, die nicht an Ferienzeiten gebunden sind, angesprochen werden. Hierbei wird es sich vor allem um Senioren sowie ggf. um Familien mit kleinen Kindern handeln.

zur Festlegung

zu 2.5.4 Derzeit endet das Angebot des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in Würzburg in der Regel zwischen 0.00 und 1.00 Uhr, die umliegenden Gemeinden werden dann kaum noch mit dem ÖPNV bedient. Es erscheint sinnvoll, das bestehende ÖPNV-System um ein Nachtbussystem in Würzburg und Umgebung zu erweitern. Auf diese Weise könnte der Standort des Regionalzentrums Würzburg mit seinem herausragenden kulturellen und gastronomischen Angebot stärker mit dem Umland vernetzt und verbunden werden, welches ebenso attraktive Freizeitangebote bietet (Weinfeste, Beatabende etc.). Diese auch ökologisch sinnvolle Einrichtung würde insbesondere den wirtschaftlichen Interessen der Gastronomie- und Kulturbetriebe und letztlich der betroffenen Gemeinden entsprechen sowie gleichzeitig den Aspekten der Verkehrssicherheit (Stichwort „Discounfälle“), der Verkehrsbelastung und der Akzeptanz des ÖPNV besser Rechnung tragen. zur Festlegung

zu 2.5.5 Die Region bietet ein bunt gefächertes kulturelles Angebot wie z.B. (Laien-) Theater, Konzerte, Ausstellungen, (Wein-) Feste und vieles mehr. Es ist anzustreben, diese kulturellen Angebote stärker mit dem Tourismus zu vernetzen und bei Reiseangeboten verstärkt explizit auf diese kulturellen Ereignisse hinzuweisen. zur Festlegung

Zu 2.5.6 Das vorhandene Wegweisungssystem erscheint jedoch in vielen Teilen der Region nicht mehr zeitgemäß: Das vorhandene System an Wegweisern und Markierungen bedarf insbesondere der Ordnung und Vereinheitlichung und sollte deshalb durch ein modernes, möglichst überregional einheitliches System ersetzt werden. Gelungenes Beispiel für eine überregionale, einheitliche Beschilderung ist das Wander-Wegweisungssystem im Naturpark Spessart, welches ggf. auch für den Rest der Region übernommen werden könnte. Bei einer Neugestaltung der Wegweisung kommt der Kooperation mit lokalen Gebietskörperschaften und Wander- und Tourismusverbänden dabei eine wichtige Rolle zu.

zur Festlegung

zu 2.5.7 Das Radfahren hat als Freizeitbeschäftigung starken Auftrieb bekommen, was nicht zuletzt durch Angebote wie das einheitlich beschilderte „Bayernnetz für Radler“ gefördert wurde. Der Premiumradweg entlang des Mains belegt die hohe Wirksamkeit eines zeitgerechten Angebots für das Radfahren für Tourismus und Naherholung. Es ist daher von besonderer Wichtigkeit, das bestehende Radwegenetz in seinem Bestand zu sichern, die Beschilderung regelmäßig zu pflegen und, wo noch erforderlich, durch Ausbau von (Teil-) Strecken den heutigen Erfordernissen anzupassen bzw. zu erweitern.

Besondere Bedeutung kommt dabei neuen Touristikkoperationen zu, die speziell an den Bedürfnissen von Radfahrern ausgerichtet sind, wie z.B. Gepäck- und Fahrradreparaturservice in Verbindung mit Unterkunftsmöglichkeiten und abendlichen Freizeitangeboten. Die Einbindung von Radwandertouren in das Angebot von Touristikanbietern sollte intensiviert werden. zur Festlegung

zu 2.5.8 In der Region gibt es mehrere Schwerpunkte der Reiterei, so z. B. in Reichenberg, Veitshöchheim, Bergtheim, Eisingen oder Rieneck. Um der zunehmenden Zahl der Freunde des Reitsports ausreichend Möglichkeiten zum Reiten auch in der freien Landschaft zu bieten, sollen, jeweils ausgehend von den Schwerpunkten, Reitwege angeboten werden, die aus Sicherheitsgründen nach Möglichkeit getrennt von anderen Wegen, vor allem getrennt von Rad- und Wanderwegen, geführt werden müssen.

Beim Reitsport kann das Auftreten der Region v.a. im Internet noch optimiert und damit einem größeren Publikum innerhalb und außerhalb der Region bekannt gemacht werden. Kooperationen der einzelnen Akteure sind zu unterstützen. zur Festlegung

- zu 2.5.9 Der angestiegenen Nachfrage nach Wintersportmöglichkeiten soll ein entsprechendes Angebot zur Verfügung gestellt und entsprechend touristisch vermarktet werden. Aus klimatischen Gründen kommt hierfür v.a. der Spessart in Frage. Insbesondere sollten auf der Basis des vorhandenen Wegenetzes in der freien Natur für den Langlauf geeignete Wege ausgesucht, beschildert und, falls entsprechende Einrichtungen vorhanden sind, evtl. gespurert werden. zur Festlegung
- zu 2.5.10 Im Maintal stehen vielerorts infolge des Abbaus von Sand und Kies z. T. große Wasserflächen zur Verfügung, die für die Erholung nutzbar sind. Dies gilt insbesondere für Möglichkeiten zum Baden und für andere Wassersportarten. Die Erholungsnutzung der vorhandenen Badeseen soll gesichert werden. Weitere geeignete Baggerseen sollen zu Freizeit- und Erholungszentren für die wasserbezogene Erholung ausgebaut werden, soweit Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder der Wasserwirtschaft nicht beeinträchtigt werden. Der teilweise sehr starke Besucherzustrom zu diesen Einrichtungen erfordert allerdings ihre regelmäßige Pflege, zum Teil auch Erweiterungs-, und zum Teil Sanierungsmaßnahmen, die trotz des oft erheblichen Aufwands zur Sicherung ihrer Erholungseignung unerlässlich sind.
- Besondere Bedeutung könnte ein Entwicklungskonzept gewinnen, das den gesamten Verlauf des Mains zur verstärkten Nutzung seiner Möglichkeiten für Naherholung und Tourismus einschließlich geeigneter städtebaulicher Maßnahmen im Bereich der örtlichen Ufersituationen umfasst. Hierzu könnte auf bereits vorhandenen Konzepten aufgebaut werden, die bei den Regionalmanagements für Teilräume in Erarbeitung sind. zur Festlegung
- zu 2.5.11 Der Urlaub auf dem Bauernhof bietet insbesondere für einkommensschwächere und kinderreiche Familien eine wesentliche Ergänzung zum Angebot des Beherbergungsgewerbes. Da in der Region relativ wenig jüngere Gäste ihren Urlaub verbringen, kann durch den Ausbau und die Entwicklung des Urlaubs auf dem Bauernhof auch eine Veränderung der Altersstruktur der Gäste erreicht werden. In der Region stehen genügend Ferienwohnungen und Zimmer mit Nasszellen in geeigneten Bauernhöfen zur Verfügung, durch verstärkte Werbung könnte eine bessere Auslastung der Betten erreicht werden.
- Wie die Erfahrung zeigt, legen auch die Urlauber auf dem Bauernhof Wert auf eine gute touristische Infrastruktur. Daher konzentriert sich die Entwicklung dieses Tourismusbereichs auf die Teile der Region, die, wie die Tourismusgebiete, bereits eine entsprechende Ausstattung aufweisen.
- Eine Sonderform stellt der „Urlaub auf dem Winzerhof“ dar, der bereits insbesondere im Fränkischen Weinland erfolgreich vermarktet wird. Diese Form der Vermarktung liegt im Sinne des Images der Region als Weinregion. zur Festlegung
- zu 2.5.12 Einen der entscheidenden Standortfaktoren für den Tourismus in der Region stellt der Weinbau dar, der für die Attraktivität der Landschaft ebenso wie für die Attraktivität der Weinbauorte selbst von höchster Bedeutung ist. Der Weinbau soll deshalb auch unter diesem Aspekt erhalten und unterstützt, sein Bekanntheitsgrad als Qualitätswein-Touristikstandort noch weiter gesteigert werden. zur Festlegung
- zu 2.5.13 Tagungen, Seminare und Kongresse stellen zunehmend eine große wirtschaftliche Bedeutung für die Region dar und tragen dazu bei, auch abseits der gewohnten Saisonzeiten touristischen Einrichtungen bessere Auslastung zu ermöglichen. Das Potenzial – insbesondere die Darstellung in der Außenwirkung - ist weiter ausbaufähig. Es ist daher von besonderem Interesse für die Region, sich als Tagungs-, Seminar- und Kongressdestination stärker ins Blickfeld der Entscheider zu rücken und den Touristikstandort Würzburg damit zu stärken. zur Festlegung

B V Arbeitsmarkt

(In Kraft getreten am 1. Dezember 1985, Mittelbereiche sind seit dem LEP 2013 entfallen, ihre letzte gültige Abgrenzung kann der Karte „Mittelbereiche“, Begründung zu A II 2.1.3.1 LEP 2006, entnommen werden.)

1 Arbeitsmarktausgleich

- 1.1 Dem vorhandenen und unter Status-quo-Bedingungen auch weiterhin zu erwartenden Ungleichgewicht zwischen dem Angebot an und der Nachfrage nach Arbeitsplätzen soll entgegengewirkt und die Vollbeschäftigung angestrebt werden. zur Begründung
- 1.2 Unter Berücksichtigung der innerregionalen Verflechtungen soll ein Arbeitsmarktausgleich innerhalb der Arbeitsmarkteinheit Würzburg/Kitzingen sowie innerhalb des Mittelbereichs Lohr a.Main angestrebt werden. zur Begründung
- 1.3 Durch Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsmarktstruktur, insbesondere zur Verbesserung der beruflichen Qualifikation der Arbeitnehmer, soll darauf hingewirkt werden, dass dem unter strukturpolitischen Zielsetzungen angestrebten Arbeitsplatzangebot in allen Teilräumen der Region ein quantitativ und qualitativ entsprechendes Arbeitskräftepotential gegenübersteht. zur Begründung
- 1.4 Durch Maßnahmen der Arbeits- und Berufsberatung, Ausbildung, Fortbildung und Umschulung sollen die beruflichen Chancen von Problemgruppen des Arbeitsmarktes verbessert werden. Diese Maßnahmen sollen sich in der Region bevorzugt auf Frauen, vor allem bei Beschränkung auf Teilzeitbeschäftigung, Jugendliche sowie längerfristig Arbeitslose erstrecken. zur Begründung
- 1.5 Durch arbeitsmarktpolitische Maßnahmen sollen insbesondere auch die strukturpolitischen Zielsetzungen einer Erhöhung des Arbeitsplatzangebots im industriell-gewerblichen Bereich sowie einer Stabilisierung des Arbeitsplatzangebots im Dienstleistungsbereich unterstützt werden. Dadurch soll die Arbeitsmarktstruktur in der Region insgesamt verbessert und der Sogwirkung umliegender Verdichtungsräume - insbesondere in den ländlich strukturierten Randgebieten - entgegengewirkt werden. zur Begründung
- 1.6 Die Maßnahmen zum besseren Ausgleich des Arbeitsmarktes sollen bevorzugt in den zentralen Orten aller Stufen durchgeführt werden. Neben dem Regionalzentrum Würzburg werden auch die Mittelzentren Kitzingen, Lohr a.Main, Karlstadt, Marktheidenfeld und Ochsenfurt als besonders geeignet für eine schwerpunktmäßige Konzentration dieser Maßnahmen angesehen. zur Begründung
- 1.7 Durch die Erhaltung und den Ausbau der Infrastruktur, insbesondere in den peripher gelegenen Teilarbeitsmärkten der Region, sollen die Wechselbeziehungen zwischen den regionalen Arbeitsmärkten und die Verbindung zum zentralitätstypischen Arbeitsplatzangebot des Regionalzentrums Würzburg gesichert und verbessert werden. Gleichzeitig soll dadurch der Arbeitsmarktausgleich im Rahmen zumutbarer Pendelentfernungen erleichtert werden. zur Begründung

2 Struktur der regionalen Arbeitsmärkte**2.1 Mittelbereich Kitzingen**

- 2.1.1 Durch Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsmarktstruktur soll im Mittelbereich Kitzingen die strukturpolitische Zielsetzung einer quantitativen und qualitativen Verbesserung des Arbeitsplatzangebots unterstützt werden. Dabei soll besonders auch auf eine Stärkung des ausbaufähigen Dienstleistungsbereichs hingewirkt werden. zur Begründung

2.1.2 Durch Arbeits- und Berufsberatung, Aus- und Fortbildung sowie Umschulung sollen im Mittelbereich Kitzingen vor allem die beruflichen Chancen von Frauen, Jugendlichen und älteren Arbeitnehmern verbessert werden. Unter Berücksichtigung der noch immer großen Bedeutung der Landwirtschaft soll die Eingliederung freigesetzter an- und ungelernter Arbeitskräfte in den Arbeitsprozeß im Rahmen zumutbarer Pendelentfernungen erleichtert werden. [zur Begründung](#)

2.1.3 Die engen Verflechtungen in der regionalen Arbeitsmarkteinheit mit dem Mittelbereich Würzburg sollen im Sinne einer gegenseitigen Ergänzung des jeweiligen Arbeitsplatzpotentials sowie unter Berücksichtigung der Arbeitskräftereserven weiter ausgebaut werden. [zur Begründung](#)

2.2 Mittelbereich Lohr a.Main

2.2.1 Durch Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsmarktstruktur soll im Mittelbereich Lohr a.Main die strukturpolitische Zielsetzung einer Ergänzung des Branchen- und Berufsfächers unterstützt werden. Der Dienstleistungsbereich sowie der Teilarbeitsmarkt für Frauen sollen dabei besonders berücksichtigt werden. [zur Begründung](#)

2.2.2 Durch Arbeits- und Berufsberatung, Aus- und Fortbildung sowie Umschulung sollen im Mittelbereich Lohr a.Main vor allem die beruflichen Chancen von Frauen, besonders bei Beschränkung auf Teilzeitbeschäftigung, und älteren Arbeitnehmern verbessert werden. [zur Begründung](#)

2.2.3 Zum Abbau des Pendlerdefizits soll die Abhängigkeit vom Arbeitsplatzangebot in den benachbarten Verdichtungsräumen Würzburg und am Untermain möglichst vermindert werden. Dadurch soll auch der mit dem Fernpendeln verbundenen Gefahr von Abwanderungen entgegengewirkt werden. [zur Begründung](#)

2.3 Mittelbereich Würzburg

2.3.1 Durch Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsmarktstruktur soll im Mittelbereich Würzburg die strukturpolitische Zielsetzung einer Erhöhung des Arbeitsplatzangebots im produzierenden Gewerbe unterstützt werden. [zur Begründung](#)

2.3.2 Durch Arbeits- und Berufsberatung, Aus- und Fortbildung sowie Umschulung sollen im Mittelbereich Würzburg vor allem die beruflichen Chancen Jugendlicher und schwerbehinderter Arbeitnehmer verbessert werden. [zur Begründung](#)

2.3.3 Die engen Verflechtungen in der regionalen Arbeitsmarkteinheit mit dem Mittelbereich Kitzingen sollen im Sinne einer gegenseitigen Ergänzung des jeweiligen Arbeitsplatzpotentials sowie unter Berücksichtigung der Arbeitskräftereserven weiter ausgebaut werden. [zur Begründung](#)

2.3.4 Die Bemühungen um die Sicherung und den Ausbau des Regionalzentrums Würzburg als Arbeitsplatz- und Ausbildungszentrum für die gesamte Region sollen durch arbeitsmarktpolitische Maßnahmen unterstützt werden. [zur Begründung](#)

2.3.5 Im Teilarbeitsmarkt Ochsenfurt soll die strukturpolitische Zielsetzung einer quantitativen und qualitativen Verbesserung des Arbeitsplatzangebots durch arbeitsmarktpolitische Maßnahmen unterstützt werden. Insbesondere soll eine Eingliederung in der Landwirtschaft freigesetzter an- und ungelernter Arbeitskräfte in den Arbeitsprozeß im Rahmen zumutbarer Pendelentfernungen angestrebt werden. [zur Begründung](#)

Zu B V Arbeitsmarkt

(Hinweis: Kapitel in Kraft getreten am 1. Dezember 1985, daher beziehen sich alle Angaben, bei denen kein konkreter Stand angegeben ist, auf das Jahr 1985.)

Zu 1 Arbeitsmarktausgleich

Zu 1.1 Bei überwiegend günstigen strukturellen Rahmenbedingungen ist die Arbeitsmarktstruktur in der Region durch ein differenziertes Arbeitsplatzangebot mit einem über dem Landesdurchschnitt liegenden Anteil des Dienstleistungsbereichs gekennzeichnet. Bei einer relativ geringen Saisonabhängigkeit zeigte die Entwicklung des Arbeitsmarktes bis zum Beginn der konjunkturellen Abschwächungsperiode im Jahre 1974 überwiegend Merkmale der Vollbeschäftigung mit niedrigen Arbeitslosenquoten, teilweise sogar der Überbeschäftigung mit Arbeitskräftemangel in vielen Berufen. Aufgrund der Struktur des Arbeitsmarktes blieb die Beschäftigung von Ausländern jedoch relativ gering. Seit 1974 hat sich entsprechend der allgemeinen Entwicklung die Arbeitslosenquote stark erhöht, insgesamt blieb sie jedoch meistens unter dem Durchschnitt des Landesarbeitsamts Nordbayern, Bayerns und des Bundes.

Die Entwicklung der Arbeitslosenquote spiegelt sich im jeweiligen Arbeitsplatzangebot wider. Demgemäß mußten in den Jahren 1974 bis 1976 auch Arbeitsplatzverluste hingenommen werden, die sich darüber hinaus in einem Ansteigen der sog. stillen Reserve niederschlugen. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer in der Region ging von 132.959 im September 1974 allerdings nur relativ geringfügig auf 132.227 im September 1976 zurück. In den folgenden Jahren war eine erhebliche Zunahme zu verzeichnen, so dass im September 1982 eine Zahl von 146.493 sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmern erreicht wurde.

Arbeitslosenquote (%)

Jahr	Arbeitsamt Würzburg	Landes-ar- beitsamt Nordbayern	Bayern	Bund
Sep 1971	0,4	0,8	0,7	0,7
Sep 1972	0,5	0,8	0,7	1
Sep 1973	0,6	0,8	0,9	1
Sep 1974	1,8	2,2	2,3	2,4
Sep 1975	3,8	5,1	4,4	4,4
Sep 1976	3,4	4,6	3,9	3,9
Sep 1977	3,9	4,3	3,7	4
Sep 1978	3,2	3,9	3,4	3,8
Sep 1979	2,7	3,2	2,8	3,2
Sep 1980	2,9	3,5	3	3,5
Sep 1981	4,9	5,5	4,6	5,4
Sep 1982	7,2	7,6	6,4	7,5
Sep 1983	8	8,2	7	8,6

Gemäß der Status-quo-Prognose zur Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung, die vom Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen erstellt wurde, ist für die Region gegenüber dem Landesdurchschnitt längerfristig eine ungünstigere Entwicklung zu erwarten. Bei einem Vergleich von Arbeitskräfteangebot und Arbeitskräftenachfrage bis 1990 wird für die Region ein Arbeitsmarktungleichgewicht ausgewiesen, d.h. dem vorhandenen Erwerbspersonenpotential wird ein zu geringes Arbeitsplatzangebot gegenüberstehen. Beim Arbeitsmarktausgleich wird eine Übereinstimmung zwischen der Nachfrage nach und dem Angebot an Arbeitskräften in der Region bzw. in den regionalen Arbeitsmärkten angestrebt. Dieser Zustand der Vollbeschäftigung setzt voraus, dass jeder Arbeitsfähige und -willige auch eine entsprechende Beschäftigungsmöglichkeit findet. Die Vollbeschäftigung ist deshalb nur mit einer geringen Arbeitslosenquote vereinbar. Andererseits kann es im Hinblick auf das Recht der Arbeitnehmer auf freie Berufswahl und freie

Wahl des Arbeitsplatzes erstrebenswert sein, einen angemessenen Überschuß beim Arbeitsplatzangebot zu erzielen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass über die statistisch ausgewiesene Zahl der Arbeitslosen hinaus in der Regel noch sonstige quantitative und qualitative Arbeitskräfte reserven vorhanden sind. Dabei kann es sich sowohl um zu erwartende Freisetzungen in der Landwirtschaft oder bestimmten Wirtschaftszweigen handeln als auch um die zukünftigen Schulabgänger oder eine hohe Zahl von Fernpendlern. Insgesamt ergibt sich für die gesamte Region die Notwendigkeit intensiver Bemühungen zur Verbesserung der Arbeitsmarktsituation. zur Festlegung

Zu 1.2 Grundsätzlich soll ein Arbeitsmarktausgleich innerhalb der regionalen Arbeitsmärkte erfolgen, deren Abgrenzung mit den Mittelbereichen identisch ist. In der Region hat sich gemäß dem vom Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung 1979 herausgegebenen Bayer. Arbeitsmarktatlant für die Region Würzburg jedoch lediglich der Mittelbereich Lohr a.Main als eigenständiger regionaler Arbeitsmarkt herausgebildet. Zwischen den Mittelbereichen Würzburg und Kitzingen bestehen demgegenüber so enge Verflechtungen, dass eine regionale Arbeitsmarkteinheit entstanden ist. Im Dienstleistungsbereich ist der Mittelbereich Kitzingen einseitig auf das Regionalzentrum Würzburg ausgerichtet, beim Produzierenden Gewerbe bietet das Mittelzentrum Kitzingen ergänzende Arbeitsplätze. Ein Arbeitsmarktausgleich soll daher innerhalb dieser regionalen Arbeitsmarkteinheit angestrebt werden, wobei ausgehend von der unterschiedlichen Struktur der beiden Mittelbereiche ein weiterer Ausbau der gegenseitigen Verflechtungen im Sinne einer Arbeitsteilung anzustreben wäre. zur Festlegung

Zu 1.3 Bei einem Vergleich der einzelnen Mittelbereiche der Region zeigen sich erhebliche Strukturunterschiede, so dass zusammenfassende Aussagen für die gesamte Region nur in begrenztem Umfang möglich sind. Insgesamt wird ihre Struktur vom Dienstleistungsbereich geprägt. Dies ist jedoch ausschließlich auf die extern hohe Dienstleistungszentralität des Regionalzentrums Würzburg sowohl im privaten als auch im öffentlichen Dienstleistungsbereich zurückzuführen. Andererseits ist das Arbeitsplatzangebot im Produzierenden Gewerbe für das Arbeitskräftepotential der Region zu gering, so dass bei einem vorhandenen Auspendlerüberschuß tendenziell auch die Gefahr von Wanderungsverlusten besteht. Dabei sind auch die Sogwirkungen zu beachten, die von den Verdichtungsräumen in den benachbarten Bundesländern im Nordwesten und Südwesten der Region ausgehen. Unter strukturpolitischen Gesichtspunkten ergibt sich deshalb die Zielsetzung, dass insgesamt eine qualitative und, insbesondere im Produzierenden Gewerbe, auch quantitative Verbesserung des Arbeitsplatzangebots angestrebt werden soll.

Die Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsmarktstruktur sollen auch auf Arbeitnehmerseite die Voraussetzungen für eine Realisierung dieser strukturpolitischen Zielsetzung schaffen. Dies kann über die Arbeitsvermittlung hinaus vor allem durch eine Verbesserung der beruflichen Qualifikation der Arbeitnehmer geschehen. Im Einzelnen sind dabei eine zukunftsorientierte Arbeits- und Berufsberatung, bei der vor allem Jugendlichen die langfristigen Chancen in einzelnen Berufszweigen aufgezeigt werden, sowie ein umfangreiches, auf die regionsspezifischen Bedürfnisse der Wirtschaft ausgerichtetes Angebot an Aus- und Fortbildungs- sowie Umschulungsmaßnahmen zu nennen. Dadurch soll über einen rein quantitativen Arbeitsmarktausgleich hinaus auch auf einen qualitativen Ausgleich hingewirkt werden. Im Übrigen kann durch die Zusammenarbeit der Arbeitsverwaltung mit den Schulen und Institutionen der Wirtschaft sowie durch die Weiterentwicklung der schulischen Bildung und der Berufsbildung eine Verbesserung der Arbeitsmarktstruktur erreicht werden. zur Festlegung

Zu 1.4 Bei einer Strukturanalyse der insgesamt 12.206 Arbeitslosen in der Region im September 1983 zeigen sich die einzelnen Problemgruppen des Arbeitsmarktes. Hierzu gehören zunächst die Frauen. Obwohl ihr Anteil an den sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmern in der Region nur knapp 40 % beträgt, überstieg die Zahl der arbeitslosen Frauen im allgemeinen erheblich diejenige der arbeitslosen Männer. Nur im September 1982 lag ihr Anteil an den Arbeitslosen insgesamt in der Region unter 50 %. Gegenüber 1979 ging der Anteil der Frauen (66,2 %) an den Arbeitslosen in der Region jedoch überdurchschnittlich zurück. Der Arbeitsamtsbezirk Würzburg lag 1979 hinsichtlich der Frauendarbeitslosigkeit lediglich auf Platz 123 unter den insgesamt 142 Arbeitsamtsbezirken der Bundesrepublik. Ein ähnliches Bild ergibt sich für die Region auf dem Sektor der Teilzeitarbeit. Im September 1983 lag der Anteil der Teilzeitarbeitslosen, bei denen es sich fast

ausschließlich um Frauen handelt an den Arbeitslosen insgesamt mit 1.867 Personen bei rückläufiger Tendenz bei 15,3 %. Damit wurden der nordbayerische (14,2 %) und der Bundesdurchschnitt (11,2 %) überschritten. 1979 hatte die Region nur Platz 119 unter allen deutschen Arbeitsamtsbezirken eingenommen.

Eine andere Problemgruppe in der Region ist der Personenkreis der Jugendlichen unter 20 Jahren, deren Anteil an den Arbeitslosen insgesamt im September 1983 11,0 % betrug. Dieser Anteil lag zwar unter der Vergleichszahl Nordbayerns (11,6 %), aber über der des Bundes (9,3 %). Der Arbeitsamtsbezirk Würzburg lag 1979 auf Platz 82 unter den deutschen Arbeitsamtsbezirken. Eine besonders ungünstige Arbeitsmarktlage finden Jugendliche vor, die kein Ausbildungsverhältnis anstreben oder die keinen Berufsabschluß erreicht haben. Insgesamt ergibt sich hieraus die Notwendigkeit vielfältiger Bemühungen zur Eingliederung der Jugendlichen in Ausbildungs- oder Arbeitsstellen, wobei auch die zunehmende Zahl der Schulabgänger aus weiterführenden Schulen zu berücksichtigen ist.

Als weitere Problemgruppe des Arbeitsmarktes in der Region ist schließlich auch der Personenkreis der längerfristig Arbeitslosen zu nennen, deren Anteil an den Arbeitslosen insgesamt mit 660 Personen im September 1979 16,5 % betrug. Obwohl damit der nordbayerische und der Bundesdurchschnitt von jeweils 19,9 % unterschritten wurden, lag der Arbeitsamtsbezirk Würzburg lediglich auf Platz 62 unter den deutschen Arbeitsamtsbezirken. Im September 1982 waren mit 1.942 Personen 17,8 % aller Arbeitslosen länger als 1 Jahr arbeitslos.

Durch Maßnahmen der Aus- und Fortbildung sowie Umschulung, die insbesondere von der Arbeitsverwaltung durchgeführt bzw. unterstützt werden, können in Verbindung mit einer entsprechenden Berufsberatung und Arbeitsvermittlung die beruflichen Chancen dieser Problemgruppen des Arbeitsmarktes verbessert werden.

Arbeitslosenstruktur in der Region						
– September 1979, 1981, 1982, 1983 –						
		Region	Anteil an den Arbeitslosen insges. in v.H.			Rangstelle unter den 142 dt. Arbeitsamtsbezirken Region
			Region	Nordbayern	Bund	
Arbeitslose Jugendliche (unter 20 Jahren)	1979	405	10,1	9,9	9,0	82
	1981	899	12,2	11,8	10,6	–
	1982	1261	11,6	12,2	10,3	–
	1983	1338	11,0	11,6	9,3	–
Arbeitslose über 45 Jahre	1979	929	23,2	32,7	31,8	6
Arbeitslose über 58 Jahre	1979	211	5,3	8,4	8,3	–
	1981	312	4,2	6,8	6,4	–
	1982	442	4,1	5,4	5,2	–
	1983	507	4,2	4,7	–	–
Arbeitslose Ausländer	1979	194	4,9	6,5	10,5	–
	1981	519	7,0	9,8	14,2	–
	1982	717	6,6	9,8	13,4	–
	1983	758	6,2	10,0	12,9	–
Arbeitslose Frauen	1979	2648	66,2	65,7	57,1	123
	1981	4062	55,0	57,9	51,0	–
	1982	5276	48,5	50,5	46,0	–
	1983	6370	52,2	52,5	46,3	–
Teilzeitarbeitslose dar. Frauen	1979	1109	27,7	26,3	21,0	119
	1981	1091	27,3	25,8	20,7	–
	1982	1493	20,2	21,3	16,7	–
	1983	1740	16,0	15,8	12,7	–
dar. Frauen	1979	1867	15,3	14,2	11,2	–
	1981	1851	15,2	14,1	11,1	–
	1982	–	–	–	–	–
	1983	–	–	–	–	–
Arbeitslose mit gesundheitlichen Einschränkungen	1979	1194	29,9	37,1	33,9	24
Arbeitslose Schwerbehinderte	1979	256	6,4	7,8	8,2	–
	1981	383	5,2	6,7	7,1	–
	1982	518	4,8	6,1	6,3	–
	1983	591	4,8	6,1	6,2	–
Längerfristig Arbeitslose	1979	660	16,5	19,9	19,9	62
Arbeitslose insgesamt	1979	4000	–	–	–	54
	1981	7380	–	–	–	(bei der Arbeitslosenquote 1979)
	1982	10884	–	–	–	–
	1983	12206	–	–	–	–

Quellen: Landesarbeitsamt Nordbayern; Arbeitsamt Würzburg; Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung, Informationen zur Raumentwicklung Heft 3/4, 1980.

zur Festlegung

- Zu 1.5 Die Region gehört zu den wenigen Regionen in Bayern, in denen der Anteil der Arbeitsplätze im Produzierenden Gewerbe vom Anteil der Arbeitsplätze im Dienstleistungsbereich übertroffen wird. Der Anteil der Arbeitsplätze im Produzierenden Gewerbe an den Arbeitsplätzen insgesamt liegt deutlich unter dem Landesdurchschnitt. Strukturpolitisch wird deshalb vor allem eine Erhöhung des Arbeitsplatzangebots im industriell-gewerblichen Bereich angestrebt. Im Dienstleistungsbereich soll demgegenüber vor allem auf eine Stabilisierung des bisher überdurchschnittlichen Arbeitsplatzangebots hingewirkt werden. Durch arbeitsmarktpolitische Maßnahmen können diese strukturpolitischen Zielsetzungen auf der Seite der Arbeitnehmer unterstützt werden. Dabei sollen insbesondere auch die Ansatzpunkte genutzt werden, die sich aus der guten infrastrukturellen Ausstattung der Region und ihrer günstigen Standortlage ergeben. zur Festlegung
- Zu 1.6 Die zentralen Orte der Region mit ihrer vorhandenen bzw. angestrebten infrastrukturellen Ausstattung sind entsprechend ihrer Zentralitätsstufe in der Regel auch Arbeitsplatzschwerpunkte und geeignet für eine weitere Entwicklung im Bereich von Industrie, Handwerk, Handel und Gewerbe. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsmarktstruktur sollen deshalb unter Beachtung zumutbarer Pendelentfernungen bevorzugt in den zentralen Orten aller Stufen durchgeführt werden. Für eine schwerpunktmäßige Konzentration der Maßnahmen sind insbesondere das Regionalzentrum Würzburg und die Mittelzentren Kitzingen, Lohr a.Main, Karlstadt, Marktheidenfeld und Ochsenfurt besonders geeignet. Andererseits ist dabei auch die Notwendigkeit zu berücksichtigen, dass für den örtlichen Bedarf in allen Gemeinden ein entsprechendes Arbeitsplatzangebot erhalten bleibt. zur Festlegung
- Zu 1.7 Der Arbeitsmarktausgleich soll sich im Rahmen einer sinnvollen Zuordnung von Wohn- und Arbeitsstätten grundsätzlich innerhalb der regionalen Arbeitsmärkte bzw. der Arbeitsmarkteinheiten vollziehen. Darüber hinaus bestehen in der Region, die vor allem im Dienstleistungsbereich sehr stark auf das Regionalzentrum Würzburg ausgerichtet ist, auch vielfältige Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Mittelbereichen. Diese Verflechtungen sollen im Sinne einer gegenseitigen Ergänzung des jeweiligen Arbeitsplatzpotentials und Arbeitskrätereservoirs weiter ausgebaut werden. Dabei kann durch die Erhaltung und den Ausbau der Infrastruktur die berufliche und räumliche Mobilität der Arbeitnehmer erhöht und dadurch vor allem ein qualitativer Arbeitsmarktausgleich für die Region insgesamt erleichtert werden. Die peripheren Teile der Region im ländlichen Raum, in denen hohe Fernpendlerzahlen und ein negativer Wanderungssaldo darauf hinweisen, dass die verfügbaren Arbeitsplätze für das vorhandene Arbeitskräftepotential nicht ausreichen, sollen in diesem Zusammenhang besonders berücksichtigt werden. zur Festlegung

Zu 2 Struktur der regionalen Arbeitsmärkte

Zu 2.1 Mittelbereich Kitzingen

- Zu 2.1.1 Der Mittelbereich Kitzingen umfaßt gemäß dem Bayer. Arbeitsmarktatlases für die Region Würzburg die örtlichen Arbeitsmärkte Kitzingen, Prichtsenstadt, Wiesentheid und Iphofen. Er war lange Zeit durch einen hohen Anteil der in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten an den Erwerbstätigen insgesamt gekennzeichnet, so dass das Produzierende Gewerbe und der Dienstleistungsbereich gegenüber dem Landesdurchschnitt nur unterdurchschnittlich entwickelt sind. Darüber hinaus ist die Branchenstruktur des Verarbeitenden Gewerbes noch immer auf die Verarbeitung von Bodenschätzen (z. B. Gips) und landwirtschaftlichen Erzeugnissen ausgerichtet. Im Dienstleistungsbereich wird der Mittelbereich stark vom Arbeitsplatzangebot im nahegelegenen Regionalzentrum Würzburg beeinflusst. Unter strukturpolitischen Zielsetzungen wird deshalb eine quantitative und qualitative Verbesserung des Arbeitsplatzangebots im gesamten nichtlandwirtschaftlichen Bereich angestrebt. Die vorhandenen Ansätze für eine positive Entwicklung des noch ausbaufähigen Dienstleistungsbereichs, beispielsweise durch die Stärkung der Funktionalität des Mittelzentrums Kitzingen und den Ausbau der Fremdenverkehrs- und Erholungseinrichtungen im Maintal und im Steigerwald, sollen dabei besonders berücksichtigt werden. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsmarktstruktur sollen die Bemühungen um eine Verbesserung des Arbeitsplatzangebots durch eine bedarfsgerechte Erholung der beruflichen Qualifikation auch von der Seite der Arbeitnehmer her unterstützen. zur Festlegung

Zu 2.1.2 Durch ein vielfältiges Angebot von Aus- und Fortbildungs- sowie Umschulungsmaßnahmen in Verbindung mit einer sorgfältigen Arbeits- und Berufsberatung wird die berufliche Mobilität von Arbeitnehmern wesentlich erhöht. Dadurch wird die Gefahr von Entlassungen, beispielsweise bei strukturellen Anpassungsprozessen in der Wirtschaft, vermindert, die Eingliederung von Arbeitslosen in den Arbeitsprozeß wird erleichtert. Dies gilt vor allem für die Problemgruppen des Arbeitsmarktes im Mittelbereich, für Frauen, Jugendliche und ältere Arbeitnehmer, insbesondere bei geringer beruflicher Qualifikation. In diesem Mittelbereich sollen die Bemühungen auch auf die Eingliederung in der Landwirtschaft freigesetzter an- und ungelernter Arbeitskräfte in den Arbeitsprozeß gerichtet sein. Unter Beachtung des bereits vorhandenen Berufsprofils soll dabei insbesondere auf einen Arbeitsmarktausgleich im Rahmen zumutbarer Pendelentfernungen hingewirkt werden.

zur Festlegung

Zu 2.1.3 Gemäß dem Bayer. Arbeitsmarktatlas haben sich die Mittelbereiche Würzburg und Kitzingen aufgrund ihrer Lage, der Verflechtungen und des sich ergänzenden Arbeitsplatzangebots zu einer regionalen Arbeitsmarkteinheit entwickelt. Dieser größere Verflechtungsbereich trägt bei zumutbaren Pendelentfernungen durch die gegenseitige Ergänzung des jeweils etwas einseitigen Arbeitsplatzangebots zur Stabilisierung des Arbeitsmarktes in der gesamten Region bei. Die weitere Entwicklung der Arbeitsmärkte in den beiden Mittelbereichen soll deshalb aufeinander abgestimmt werden.

zur Festlegung

Zu 2.2 Mittelbereich Lohr a.Main

Zu 2.2.1 Zwischen dem überwiegend auf den Dienstleistungsbereich ausgerichteten Arbeitsmarkt Würzburg und dem von der Bekleidungsindustrie geprägten Arbeitsmarkt Aschaffenburg hat sich der Mittelbereich Lohr a.Main als eigenständiger Arbeitsmarkt herausgebildet. Er umfaßt die örtlichen Arbeitsmärkte Lohr a.Main, Marktheidenfeld, Gemünden a.Main, Frammersbach und Kreuzwertheim. Seine Struktur wird durch das Produzierende Gewerbe mit einem hohen Anteil an Arbeitsplätzen für Männer bestimmt. Ansatzpunkte für die zukünftige Entwicklung bietet eine relativ breit gefächerte Branchenstruktur im Produzierenden Gewerbe mit den strukturbestimmenden Wirtschaftszweigen Maschinenbau, Bekleidungsgewerbe, Elektrotechnik, Holzverarbeitung sowie Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden. Eine Ergänzung des Branchen- und Berufsfächers wird unter strukturpolitischen Zielsetzungen angestrebt. Zur Stabilisierung und Stärkung des Arbeitsmarktes sollen dabei vor allem der Teilarbeitsmarkt für Frauen sowie der nur relativ schwach entwickelte Dienstleistungsbereich berücksichtigt werden. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsmarktstruktur sollen diese Bemühungen unter Berücksichtigung des vorhandenen Berufsprofils durch eine bedarfsgerechte Erhöhung der beruflichen Qualifikation auch von der Seite der Arbeitnehmer her unterstützen.

zur Festlegung

Zu 2.2.2 Durch das Übergewicht des Produzierenden Gewerbes mit Schwerpunkt in der Metallindustrie und durch den nur schwach entwickelten Dienstleistungsbereich handelt es sich beim Mittelbereich Lohr a.Main überwiegend um einen Teilarbeitsmarkt für Männer. An Arbeitsplätzen für Frauen besteht demgegenüber ein Mangel. Im Landkreis Main-Spessart waren beispielsweise am 30.09.1982 lediglich 37 % der insgesamt 32.130 sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer Frauen. Dieses ungenügende Arbeitsplatzangebot für Frauen, insbesondere auch bei Beschränkung auf Teilzeitbeschäftigung, soll bei den Bemühungen um eine Verbesserung der Arbeitsmarktstruktur besonders berücksichtigt werden. Von der Seite der Arbeitnehmer her kann durch Arbeits- und Berufsberatung sowie ein vielfältiges Angebot von Aus- und Fortbildungs- sowie Umschulungsmaßnahmen die Mobilität des einzelnen Arbeitnehmers erhöht und dadurch seine berufliche Chance auf dem Arbeitsmarkt verbessert werden. Dies gilt auch für andere Problemgruppen des Arbeitsmarktes, im Mittelbereich Lohr a.Main insbesondere für ältere Arbeitnehmer.

zur Festlegung

Zu 2.2.3 Der Mittelbereich ist durch einen relativ hohen Auspendlerüberschuß gekennzeichnet. Auffallend ist dabei die große Zahl von Fernpendlern aus den früheren Landkreisen Lohr a.Main und Gemünden a.Main, deren Arbeitsplätze vor allem im hessischen Rhein-Main-Gebiet liegen. Um Wanderungsverlusten entgegenwirken zu können, werden unter strukturpolitischen Zielsetzungen wohnortnahe und qualifizierte Arbeitsplätze in den vorhandenen Arbeitsmarktzentren des Mittelbereichs angestrebt. Diese Zielsetzung soll ebenfalls durch arbeitsmarktpolitische Maßnahmen unterstützt werden. zur Festlegung

Zu 2.3 Mittelbereich Würzburg

Zu 2.3.1 Der Mittelbereich Würzburg mit dem auch überregional bedeutsamen Einpendler- und Arbeitsplatzzentrum Würzburg umfaßt die örtlichen Arbeitsmärkte Würzburg, Karlstadt, Ochsenfurt, Volkach, Arnstein und Dettelbach. Er verfügt aufgrund seiner günstigen Standortlage und infrastrukturellen Ausstattung über ein umfangreiches Arbeitsplatzangebot mit einem weit überdurchschnittlichen Anteil an Arbeitsplätzen im Dienstleistungsbereich. Das Produzierende Gewerbe ist demgegenüber zwar durch eine ausgewogene Branchenstruktur mit den strukturbestimmenden Wirtschaftszweigen Maschinenbau, Stahl- und Leichtmetallbau, Druckerei/Vervielfältigung, Elektrotechnik, Ernährungsgewerbe sowie Bekleidungsindustrie gekennzeichnet. Insgesamt ist sein Arbeitsplatzangebot jedoch zu gering und relativ wenig wachstumsintensiv. Unter strukturpolitischen Zielsetzungen wird deshalb vor allem eine Erhöhung des Arbeitsplatzangebots im Produzierenden Gewerbe angestrebt. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsmarktstruktur sollen diese Bemühungen durch eine bedarfsgerechte Erhöhung der beruflichen Qualifikation auch von der Seite der Arbeitnehmer her unterstützen. zur Festlegung

Zu 2.3.2 Durch ein vielfältiges Angebot von Aus- und Fortbildungs- sowie Umschulungsmaßnahmen in Verbindung mit einer sorgfältigen Arbeits- und Berufsberatung wird die berufliche Mobilität von Arbeitnehmern wesentlich erhöht. Dadurch wird die Gefahr von Entlassungen, beispielsweise bei strukturellen Anpassungsprozessen in der Wirtschaft, vermindert, die Eingliederung von Arbeitslosen in den Arbeitsprozeß wird erleichtert. Dies gilt vor allem für die Problemgruppen des Arbeitsmarktes, im Mittelbereich Würzburg besonders für Jugendliche und schwerbehinderte Arbeitnehmer. zur Festlegung

Zu 2.3.3 Der Ausbau der Verflechtungen innerhalb der Arbeitsmarkteinheit Würzburg/Kitzingen könnte bei zumutbaren Pendelentfernungen zur Stabilisierung des Arbeitsmarktes in der gesamten Region beitragen. Die wechselseitigen Verflechtungen sollen deshalb unter Berücksichtigung der Beziehungen zum zentralitätstypischen Arbeitsplatzangebot im Regionalzentrum Würzburg im Sinne einer gegenseitigen Ergänzung des jeweiligen Arbeitsplatz- und Arbeitskräftepotentials weiter ausgebaut werden. zur Festlegung

Zu 2.3.4 Im Vergleich mit den übrigen bayerischen Großstädten besitzt das Regionalzentrum Würzburg als Standort für Betriebe des Produzierenden Gewerbes eine untergeordnete Bedeutung, obwohl es über günstige Standortbedingungen und überdurchschnittliche infrastrukturelle Rahmenbedingungen verfügt. In den vergangenen Jahren wurden zwar in verschiedenen Stadtteilen neue Gewerbegebiete erschlossen und mit Betrieben belegt, die Kennziffern der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit blieben jedoch unter den Vergleichszahlen anderer bayerischer Großstädte. Zur Erfüllung ihrer Funktion als Regionalzentrum soll die Stadt als Arbeitsplatz- und Ausbildungszentrum auch des Produzierenden Gewerbes gesichert und gestärkt werden. Unter strukturpolitischen Zielsetzungen wird daher im Regionalzentrum Würzburg eine Verbesserung des Arbeitsplatzangebots im Produzierenden Gewerbe, insbesondere durch die Schaffung möglichst qualifizierter Arbeitsplätze, angestrebt. Durch arbeitsmarktpolitische Maßnahmen sollen hierfür die notwendigen Voraussetzungen auf der Seite der Arbeitnehmer geschaffen werden. zur Festlegung

- Zu 2.3.5 Der Teilarbeitsmarkt Ochsenfurt würde bei einer Neuabgrenzung der Mittelbereiche zu den Gebieten gehören, deren Struktur nach dem Landesentwicklungsprogramm zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen nachhaltig gestärkt werden soll. Unter Berücksichtigung der vor allem mit dem Regionalzentrum Würzburg bestehenden vielfältigen Verflechtungen soll die Funktionsfähigkeit dieses Grenzgebietes gegenüber Baden- Württemberg unter strukturpolitischen Zielsetzungen durch eine quantitative und qualitative Verbesserung des gesamten Arbeitsplatzangebots erhöht werden. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsmarktstruktur können diese Bemühungen durch eine bedarfsge- rechte Erhöhung der beruflichen Qualifikation auch von der Seite der Arbeitnehmer her unterstützen. Unter Berücksichtigung der noch relativ großen Bedeutung der Landwirt- schaft soll dabei vor allem auf die Eingliederung in der Landwirtschaft freigesetzter an- und ungelernter Arbeitskräfte in den Arbeitsprozeß hingewirkt werden. Unter Beachtung des bereits vorhandenen Berufsprofils soll insbesondere ein Arbeitsmarktausgleich im Rahmen zumutbarer Pendelentfernungen angestrebt werden. zur Festlegung

B VI Bildungs- und Erziehungswesen, kulturelle Angelegenheiten

(In Kraft getreten am 1. Dezember 1985. Einzelne Maßnahmen können bereits verwirklicht sein. Mittelbereiche sind seit dem LEP 2013 entfallen, ihre letzte gültige Abgrenzung kann der Karte „Mittelbereiche“, Begründung zu A II 2.1.3.1 LEP 2006, entnommen werden.)

1 Vorschulische Erziehung und Erziehung im außerschulischen Bereich

1.1 Kindergärten

1.1.1 Neue Kindergartenplätze sollen insbesondere in den Nahbereichen Frammersbach, Gemünden a.Main, Höchberg, Kirchheim/Kleinrinderfeld und Lohr a.Main geschaffen werden. zur Begründung

1.1.2 Die vorhandenen Kindergärten sollen in ihrem Bestand gesichert werden. zur Begründung

1.2 Kinderhorte

In den Mittelzentren Kitzingen, Lohr a.Main, Karlstadt und Marktheidenfeld sollen Kinderhorte errichtet werden. Im Regionalzentrum Würzburg sollen weitere Kinderhorte errichtet werden. In den Mittelzentren Ochsenfurt, Gemünden a.Main und Volkach sollen Kinderhorte bei Bedarf errichtet werden. zur Begründung

2 Allgemeinbildende Schulen

2.1 Volksschulen

Weitere Änderungen der Volksschulorganisation sollen auch auf die Nahbereichsgliederung abgestimmt werden. Insbesondere in den Gebieten gemäß A I 2 Abs. 2 Satz 2¹ sollen Änderungen der Volksschulorganisation möglichst zur Stärkung der zentralen Orte beitragen. zur Begründung

2.2 Sonderschulen²

Sonderschulen² sollen bedarfsgerecht entwickelt werden. zur Begründung

2.3 Realschulen und Gymnasien

Die Leistungskraft der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen der Region soll erhalten werden. Im ländlichen Raum soll der Bestand der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen gesichert werden. zur Begründung

3 Berufliches Bildungswesen

3.1 Die schulische Versorgung im Bereich der beruflichen Bildung soll an *den bestehenden Schulstandorten*³ gesichert werden. zur Begründung

3.2 *Auf die Errichtung einer Fachschule für Kunststofftechnik im Regionalzentrum Würzburg soll hingewirkt werden*³. zur Begründung

3.3 Die in der Region, insbesondere im Regionalzentrum Würzburg, vorhandenen überbetrieblichen Aus- und Fortbildungseinrichtungen sollen zur Ergänzung der betrieblichen Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten und entsprechend dem Bedarf erhalten und erweitert werden. Zur Stärkung des ländlichen Raumes sollen dabei überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen möglichst dezentral durchgeführt werden. zur Begründung

¹ Das hier angesprochen Ziel A I 2 in seiner ursprünglichen Fassung ist durch die inzwischen erfolgte Fortschreibung des Kapitels A I entfallen.

² inzwischen Förderzentren

³ von der Verbindlicherklärung ausgenommen

4 Hochschulen

- 4.1 *An der Universität Würzburg soll auf eine Erweiterung des Studienangebots in den technischen Fächern hingewirkt werden¹.* zur Begründung
- 4.2 Die Studienplatzkapazitäten der Hochschulen für Musik und Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt sollen entsprechend den jeweiligen Ausbauzielzahlen ausgebaut werden. zur Begründung

5 Jugendarbeit

- Das Angebot an Einrichtungen der Jugendarbeit in der Region soll weiter ausgebaut und ergänzt werden. zur Begründung
- 5.1 In allen Teilen der Region sollen weitere Jugendräume und Jugendheime errichtet werden. Der Nachholbedarf in den Mittelbereichen Kitzingen und Würzburg, insbesondere im Ochsenfurter Gau, soll vorrangig gedeckt werden. zur Begründung
- 5.2 In den Mittelzentren sollen Jugendfreizeitstätten errichtet werden. Im Regionalzentrum Würzburg sollen weitere Jugendfreizeitstätten errichtet werden. Das Mittelzentrum Lohr a.Main soll vorrangig ausgestattet werden.
- Jugendfreizeitstätten sollen nach Möglichkeit in räumlicher Nähe zu Schulzentren, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Jugendberatungsdienst und Erziehungshilfe sowie anderen Einrichtungen des Bildungswesens errichtet werden¹.* zur Begründung
- 5.3 Auf die Errichtung einer Jugendbildungsstätte soll hingewirkt werden. zur Begründung
- 5.4 Das Angebot an überörtlichen Einrichtungen für Freizeit und Erholung der Jugendlichen soll wesentlich erweitert werden. Ihre Errichtung soll möglichst auf die Gemeinden mit Funktionen aus dem Bereich des Fremdenverkehrs und/oder der Tages- und Wochenenderholung beschränkt werden. zur Begründung

6 Erwachsenenbildung

- Die Weiterbildungsangebote für Erwachsene sollen stufenweise qualitativ und quantitativ ausgebaut werden. Das Gefälle in der Erwachsenenbildung zwischen Verdichtungsraum und ländlichem Raum soll abgebaut werden. zur Begründung
- 6.1 Im Regionalzentrum Würzburg soll für die Bevölkerung des Mittelbereichs ein alle Themenbereiche der Erwachsenenbildung umfassendes Angebot verwirklicht werden. Daneben sollen dort Aufgaben wahrgenommen werden, die für die gesamte Region auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung von Bedeutung sind.
- Soweit es notwendig und möglich ist, soll in den Mittelzentren Kitzingen, Lohr a.Main Karlstadt, Marktheidenfeld und Ochsenfurt die Erwachsenenbildung so ausgebaut werden, dass ein breitgefächertes, alle Stoffgebiete umfassendes Programm gewährleistet werden kann.
- In den Grundzentren soll ein regelmäßiges Standardprogramm der Erwachsenenbildung von Kursen, Arbeitskreisen und Einzelveranstaltungen entsprechend dem Bedarf durchgeführt werden.
- In allen übrigen Gemeinden sollen bei Bedarf Einzelveranstaltungen und Kurse der Erwachsenenbildung durchgeführt werden können. zur Begründung
- 6.2 Die Leistungskraft der Einrichtungen der Erwachsenenbildung soll erheblich verbessert werden. zur Begründung

¹ von der Verbindlicherklärung ausgenommen

6.3 Die bestehenden Heimeinrichtungen für Erwachsenenbildung sollen ausgebaut und ggf. ihr Netz erweitert werden. [zur Begründung](#)

7 Kunst- und Kulturpflege

Auf ein vielfältiges kulturelles Angebot in allen Regionsteilen soll hingewirkt werden. [zur Begründung](#)

7.1 Theater

Der Fortbestand der Theater soll gesichert werden. [zur Begründung](#)

7.2 Musikpflege

Die Versorgung mit Einrichtungen für die Musikpflege soll gesichert und erweitert werden. [zur Begründung](#)

7.3 Museen

Als Schwerpunkt Museen von überregionaler Bedeutung sollen das Mainfränkische Museum, die Staatsgalerie in der Residenz Würzburg, das Martin-von-Wagner-Museum und die Städtische Galerie Würzburg geführt werden.

Die sonstigen Museen sollen möglichst erhalten und die Nutzung ihrer Kunstschatze soll verbessert werden. Auf die Errichtung weiterer Museen bzw. Galerien soll u.a. in den Mittelzentren Markttheidenfeld und Gemünden und im Grundzentrum Veitshöchheim hingewirkt werden. [zur Begründung](#)

7.4 Heimatpflege

Auf die Erhaltung und Wiederbelebung des überkommenen Natur- und Kulturerbes der Region soll hingewirkt werden. [zur Begründung](#)

7.5 Denkmalpflege

7.5.1 Folgende Bodendenkmäler sollen besonders geschützt und, soweit erforderlich, gepflegt werden: Die ausgedehnten Grabhügelfelder im Bereich der diluvialen Lößböden, die Befestigungen auf den Höhen des Steigerwaldes und entlang der Mainschlingen sowie die keltischen Viereckschanzen im Süden der Region. [zur Begründung](#)

7.5.2 Die in der Denkmalliste eingetragenen Baudenkmäler einschließlich kennzeichnender Ortsbilder der Region sollen geschützt, erhalten und gepflegt werden.

Die Flurdenkmäler sollen wegen ihrer regionalen Bedeutung unter Berücksichtigung ihres landschaftsprägenden Charakters geschützt, erhalten und gepflegt werden. [zur Begründung](#)

7.6 Vereinigungen des Kulturlebens

Zur Förderung des kulturellen Lebens sollen Vereinigungen mit kultureller und heimatpflegerischer Zielsetzung unterstützt werden. [zur Begründung](#)

8 Büchereien

Die Literaturversorgung der Bevölkerung soll den ständig steigenden Anforderungen auf allen Gebieten der allgemeinen Bildung, der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Information und der Unterhaltung entsprechen.

Dabei soll der Ausbau der Grundversorgung besonders unterstützt werden. Sie soll durch standortgebundene und Fahrbüchereien gewährleistet werden.

Der weitere Ausbau des gehobenen und spezialisierten Medienangebots soll angestrebt werden. [zur Begründung](#)

8.1 Neugründungen von Büchereien sollen in folgenden Gemeinden vorgenommen werden: Bergtheim, Burgsinn, Rottendorf, Zell a.Main.

Erhebliche Erweiterungen des vorhandenen Medienbestandes sollen in folgenden Gemeinden vorgenommen werden: Arnstein, Estenfeld, Gemünden a.Main, Höchberg, Karlstadt, Kirchheim/Kleinrinderfeld, Kreuzwertheim, Lohr a.Main, Marktheidenfeld, Neubrunn, Volkach, Wiesentheid.

Eine Erweiterung des vorhandenen Medienbestandes soll in folgenden Gemeinden vorgenommen werden: Aub, Dettelbach, Frammersbach, Giebelstadt, Iphofen, Kitzingen, Marktbreit, Randersacker, Reichenberg, Röttingen, Würzburg, Zellingen.

Langfristig soll die Errichtung von Fahrbüchereien erwogen werden. [zur Begründung](#)

8.2 In den Mittelzentren und im Regionalzentrum Würzburg soll ergänzend zur Grundversorgung der Ausbau der Büchereien für den gehobenen Bedarf angestrebt werden. [zur Begründung](#)

8.3 Der spezialisierte höhere Bedarf soll durch die bibliothekarischen Einrichtungen im Regionalzentrum Würzburg gedeckt werden. [zur Begründung](#)

9 Sport

9.1 Insbesondere in folgenden zentralen Orten sollen weitere Freisportanlagen errichtet werden: Aub, Giebelstadt, Helmstadt, Iphofen, Marktbreit, Ochsenfurt, Röttingen, Veitshöchheim, Volkach. [zur Begründung](#)

9.2 Die Versorgung mit Freisportanlagen soll insbesondere in folgenden Nahbereichen verbessert werden: Arnstein, Aub, Burgsinn, Dettelbach, Frammersbach, Helmstadt, Höchberg, Iphofen, Kirchheim/Kleinrinderfeld, Kreuzwertheim, Lohr a.Main, Neubrunn, Rimpar, Veitshöchheim, Volkach, Wiesentheid, Würzburg, Zellingen. [zur Begründung](#)

9.3 Die Versorgung mit Sporthallen soll insbesondere in folgenden Nahbereichen verbessert werden: Aub, Burgsinn, Bergtheim, Frammersbach, Dettelbach, Giebelstadt, Iphofen, Kreuzwertheim, Lohr a.Main, Marktbreit, Ochsenfurt, Rimpar, Röttingen, Veitshöchheim, Volkach, Würzburg. Sie sollen möglichst in Verbindung mit Freisportanlagen errichtet werden. [zur Begründung](#)

9.4 Weitere Freibadgelegenheiten sollen insbesondere im Nahbereich Würzburg geschaffen werden. Vordringlich sollen bei vorhandenen Freibadgelegenheiten erforderliche Sanierungs- und Verbesserungsmaßnahmen durchgeführt werden. [zur Begründung](#)

9.5 Im Ochsenfurter Gau soll auf den Bau eines weiteren Hallenbades hingewirkt werden. [zur Begründung](#)

Zu B VI **Bildungs- und Erziehungswesen, kulturelle Angelegenheiten**

(Hinweis: Kapitel in Kraft getreten am 1. Dezember 1985, daher beziehen sich alle Angaben, bei denen kein konkreter Stand angegeben ist, auf das Jahr 1985.)

Zu 1 **Vorschulische Erziehung und Erziehung im außerschulischen Bereich**

Zu 1.1 **Kindergärten**

Zu 1.1.1 Bei dem inzwischen erreichten Deckungsgrad von 88 % (1979) ist der Bedarf an Kindergärten für die Region im Mittel weitgehend gedeckt. Neue Kindergartenplätze, soweit sie nicht im Rahmen von Ersatzbauten geschaffen werden, sollen daher v. a. in solchen Nahbereichen errichtet werden, die einen Deckungsgrad von 80 % noch nicht erreicht haben. In den anderen Nahbereichen, die einen Deckungsgrad von mehr als 80 % aufweisen, kann noch ein Bedarf an weiteren Kindergartenplätzen angenommen werden. Ein strenger Maßstab soll indessen bei den Nahbereichen Aub, Burgsinn, Neubrunn und Röttingen angelegt werden, da sie bereits einen Deckungsgrad von mehr als 110 Kindergartenplätze je 100 Kinder aufweisen. Hier könnte sich ein weiterer Bedarf dadurch ergeben, dass einzelne Ortsteile unterversorgt sind, während andere Ortsteile aufgrund der fix vorgegebenen Gruppenplatzzahl von 25 Kindergartenplätzen zu einer zwangsläufigen Überdeckung kommen. Jedoch auch in diesen Fällen sollte geprüft werden, ob bei noch zumutbarer Entfernung für die Kinder durch eine geschickte Verteilung auf bestehende Kindergärten von einer Kapazitätserweiterung abgesehen werden kann.

Die Schaffung neuer Kindergartenplätze wird in den alle zwei Jahre zu erstellenden Kindergartenbedarfsplänen verbindlich festgelegt. zur Festlegung

Zu 1.1.2 In der Region wurde vergleichsweise frühzeitig mit dem Ausbau des Kindergartenwesens begonnen. Deshalb gibt es zahlreiche Kindergärten, die heutigen Anforderungen nicht mehr genügen. In den letzten Jahren ist der daraus entstandene Sanierungsbedarf durch entsprechende Maßnahmen schon erheblich reduziert worden. Indessen besteht auch für die nächsten Jahre die Notwendigkeit, weitere Sanierungsmaßnahmen durchzuführen. Der allgemeine Geburtenrückgang läßt darüber hinaus eine Unterauslastung bestehender Kindergärten insbesondere im ländlichen Raum befürchten. Gemäß dem Vorhalteprinzip ist in solchen Fällen der Bestand zu sichern.

Die Sanierung der Kindergärten wird in den alle zwei Jahre zu erstellenden Kindergartenbedarfsplänen verbindlich festgelegt. zur Festlegung

Zu 1.2 **Kinderhorte**

Bisher gibt es in der Region acht Kinderhorte mit insgesamt 419 Plätzen. Sie konzentrieren sich ausschließlich auf das Regionalzentrum Würzburg, dessen Bedarf damit jedoch noch nicht gedeckt ist. Kinderhorte sind in der Regel in Mittelzentren und zentralen Orten höherer Stufe zu errichten bzw. auszubauen. Da sich in den Mittelzentren bisher noch keine Kinderhorte befinden, sollten sie dort neu errichtet werden. In den Mittelzentren Marktheidenfeld und Karlstadt ist wegen der geringen Bevölkerungsdichte ihres Versorgungsbereiches die Errichtung von Kinderhorten ebenfalls noch zu befürworten. Bei den Mittelzentren Ochsenfurt, Gemünden a.Main und Volkach, die auch dünnbesiedelte ländliche Räume versorgen, kann wegen des geringen Einzugsbereichs nicht generell auf einen Bedarf an Kinderhorten geschlossen werden. zur Festlegung

Zu 2 Allgemeinbildende Schulen

Zu 2.1 Volksschulen

Die Standorte für Volksschulen und die ihnen zugeordneten Schulsprengel beruhen weitgehend auf historisch gewachsenen Strukturen. Durch die Reformen der letzten Jahre sind inzwischen tiefgreifende Veränderungen vorgenommen worden. Hierbei mußte u.a. auf den Bestand Rücksicht genommen werden. Als Ergebnis weichen in zahlreichen Fällen Nahbereichsabgrenzungen und Schulsprengelbereiche voneinander ab. Schulorte entsprechen bisweilen nicht der zentralörtlichen Gliederung. Da die zentralörtliche Gliederung dem raumordnerischen Anliegen einer optimalen Versorgung der Bevölkerung Rechnung trägt, ist in diesen Fällen zu prüfen, ob dieses Ziel noch erreicht wird.

Wegen des allgemeinen Geburtenrückgangs muß auch in Zukunft mit Änderungen in der Schulorganisation gerechnet werden. Dabei sollten neben anderen Faktoren die zentralen Orte mit ihren Verflechtungsbereichen besonders berücksichtigt werden. Dies gilt vor allem auch in den Gebieten gemäß A I 2 Abs. 2 Satz 2¹, da hier die zentralen Orte vorrangig als Träger der Entwicklung ausgebaut werden sollen. zur Festlegung

Zu 2.2 Sonderschulen²

Das Sonderschulwesen ist in den zurückliegenden Jahren beachtlich ausgebaut worden. Die Mehrzahl der Behinderten wird inzwischen ausreichend schulisch betreut. Diese Betreuung ist auf Dauer gesichert.

Die lernbehinderten Kinder werden in 8 Sondervolksschulen² unterrichtet. Die Zusammenfassung von Schulen aus organisatorischen und pädagogischen Gründen ist in den Mittelbereichen Kitzingen und Lohr a.Main als abgeschlossen anzusehen. Wegen rückläufiger Schülerzahlen bedarf es u.U. auch weiterhin einer Zusammenfassung. Schulstandorte und ihre zugehörigen Schulsprengel sollen dabei so festgelegt werden, dass eine optimale Versorgung der lernbehinderten Kinder gewährleistet bleibt. Die zentralörtliche Gliederung folgt dem Prinzip einer optimalen Versorgung der Bevölkerung. Es ist daher zweckmäßig, dass man sich bei künftigen Änderungen der Schulorganisation für Lernbehinderte an der zentralörtlichen Gliederung orientiert. Über Außenstellen der Sondervolksschulen für Lernbehinderte soll zumindest im Grundschulbereich, wie z.B. durch eine Außenstelle der Sondervolksschule für Lernbehinderte Karlstadt in Gemünden a.Main, eine wohnortnahe Versorgung gewährleistet bleiben. zur Festlegung

Zu 2.3 Realschulen und Gymnasien

Die gegenwärtige Standortverteilung der Realschulen und Gymnasien ermöglicht eine vergleichsweise günstige Versorgung aller Gebiete der Region. Ihr Ausbau ist weitgehend abgeschlossen bzw. wird z.Zt. realisiert. Der inzwischen erreichte Leistungsstand ist zu sichern.

Der allgemeine Geburtenrückgang kann zu einer Bestandsbedrohung der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen im ländlichen Raum werden. Hier würde jedoch die Schließung solcher Schulen einen erheblichen Rückschlag bei den Bemühungen um Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse bedeuten. Die bestehenden Schulstandorte sollen daher auch in Zukunft beibehalten werden. zur Festlegung

¹ Das hier angesprochene Ziel A I 2 in seiner ursprünglichen Fassung ist durch die inzwischen erfolgte Fortschreibung des Kapitels A I entfallen.

² inzwischen Förderzentren

Zu 3 Berufliches Bildungswesen

Zu 3.1 Standorte von Einrichtungen der beruflichen Bildung sind das Regionalzentrum Würzburg, die Mittelzentren Kitzingen, Lohr a.Main, Karlstadt, Markttheidenfeld und Ochsenfurt sowie das Grundzentrum Veitshöchheim. Im Mittelzentrum Gemünden a.Main werden z.Z. aus-gegliederte Klassen der Ausbildungsrichtung Hauswirtschaft unterrichtet. Die Mehrzahl der Einrichtungen der beruflichen Bildung befinden sich in den zentralen Orten der mittleren und höheren Stufen, insbesondere im Regionalzentrum Würzburg. Es ist jedoch für die gleichmäßige Versorgung auch des ländlichen Raumes einerseits und zur Stärkung der Zentralität der Mittelzentren der Region andererseits wichtig und notwendig, dass dort auch weiterhin entsprechende Einrichtungen für die berufliche Bildung erhalten bleiben. Insbesondere die berufsbildenden Schulen im Mittelzentrum Ochsenfurt (Berufsbildungszentrum und Fachschule mit Berufsaufbauschule) müssen daher vordringlich ausgebaut und in ihrer Substanz erhalten bleiben. Auch ist Wert darauf zu legen, dass die vorhandenen Berufsgrundschuljahrgänge in Ochsenfurt unterrichtet werden können. Aus dem gleichen Grunde soll im Mittelzentrum Gemünden a.Main der berufsschulkundliche Unterricht fortgeführt und nach Möglichkeit erweitert werden. Wegen der günstigen Verkehrslage könnte auch an die Errichtung landesweiter Fachklassen gedacht werden.

Verschiedene Gegebenheiten gefährden einen Teil der jetzigen Standorte der beruflichen Bildung: Nur ab einer gewissen Größe können berufliche Schulen ein breites Feld an Berufsbildern vermitteln. Dazu ist ein entsprechend großer Einzugsbereich erforderlich. Die Notwendigkeit, diese Einzugsbereiche zu vergrößern, kann sich auch durch den allgemeinen Geburtenrückgang ergeben. Durch immer neue Berufsbilder mit der Bildung neuer Fachsprengel werden die bestehenden Berufsschulen geschwächt. Weiter führt die Wahlmöglichkeit, das Berufsgrundbildungsjahr in schulischer oder kooperativer Form durchzuführen, dazu, dass u.U. größere Einzugsbereiche nötig werden, weil Parallelunterricht gehalten werden muß.

Organisatorische Maßnahmen, wie die Zuordnung der Berufsfelder bzw. Fachklassen an bestimmte Schulorte, können helfen, den jeweiligen Standort zu sichern. Zur Schulstandortsicherung beruflicher Schulen im Mittelzentrum Ochsenfurt trägt auch der 1972 von den Schulaufwandsträgern Landkreis Kitzingen und Landkreis Würzburg gegründete „Zweckverband Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt“ bei. zur Festlegung

Zu 3.2 *Das Süddeutsche Kunststoffzentrum in Würzburg strebt schon seit längerer Zeit die Eröffnung einer Fachschule für Kunststofftechnik an. Obwohl ein Bedarf hierfür trotz der inzwischen schwieriger gewordenen Marktlage im Kunststoffbereich (Verteuerung von Ölprodukten) als gegeben angesehen werden kann, hat sich für eine derartige Einrichtung noch kein Träger finden lassen. Aufgrund des überregionalen Einzugsbereiches einer solchen Schule bietet sich der Standort Würzburg an¹.* zur Festlegung

Zu 3.3 Die Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt unterhält u.a. im Regionalzentrum Würzburg und im Mittelzentrum Lohr a.Main überbetriebliche Aus- und Fortbildungsstätten. Von der Handwerkskammer für Unterfranken wird ebenfalls im Regionalzentrum Würzburg eine überbetriebliche Aus- und Fortbildungsstätte unterhalten. Die Einzugsbereiche dieser Einrichtung greifen z.T. über die Region hinaus. Von verschiedenen Innungen werden im Auftrag der Handwerkskammer auch dezentral, in der Regel in Verbindung mit den Einrichtungen der Berufsschulen, auf Landkreisebene überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen durchgeführt. Neben den überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen zur Förderung der beruflichen Ausbildung werden von den überbetrieblichen Aus- und Fortbildungsstätten auch andere Aufgaben wahrgenommen (Erwachsenenbildungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Förderung der Berufsreife benachteiligter Jugendlicher und Umschulungsmaßnahmen).

In der Region Würzburg besteht ein Bedarf an überbetrieblichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen. Vor allem im gewerblich-technischen Bereich hat die Bedeutung der überbetrieblichen Aus- und Fortbildung wegen

¹ Zielteil von der Verbindlicherklärung ausgenommen

- der Einführung der beruflichen Grundbildung,
- der fortlaufend erhöhten Anforderungen an die Ausbildung laut Ausbildungsverordnung,
- der beschleunigten technischen Entwicklung und der Spezialisierung der Betriebe

ständig zugenommen. Die überbetriebliche Ausbildung sichert bestehende Ausbildungsplätze und gewährleistet eine qualifizierte Ausbildung. Aber auch weitere potentielle Ausbildungsbetriebe erhalten durch sie die Möglichkeit, neue Ausbildungsplätze zu eröffnen. Im Bereich des Handwerks dient sie auch zur Nachwuchswerbung bei zurückgehenden Schülerzahlen.

Für die überbetrieblichen Aus- und Fortbildungszentren der Industrie- und Handelskammer in Würzburg und Lohr a.Main könnte sich aufgrund der weiterführenden Planungen und Maßnahmen im Bereich der Anpassungs- und Aufstiegsbildung (Weiterbildung und Fortbildung) die Notwendigkeit eines Erweiterungsbaues ergeben. Das Aus- und Fortbildungszentrum der Handwerkskammer für Unterfranken wurde 1981 durch einen dritten Bauabschnitt ergänzt und deckt damit derzeit den Bedarf an überbetrieblichen Aus- und Fortbildungseinrichtungen im Bereich dieser Kammer ab.

Die überbetriebliche Ausbildung lässt sich oft nur in zentralen Einrichtungen durchführen. Da es aber ein erklärtes Ziel der bayerischen Raumordnungspolitik ist, die Bevölkerung im ländlichen Raum möglichst zu halten, sind Konzentrationsbestrebungen auch bei der überbetrieblichen Ausbildung auf den unumgänglich notwendigen Umfang zu beschränken. Entsprechende Einrichtungen zur überbetrieblichen Ausbildung sollen daher auch im ländlichen Bereich geschaffen werden, soweit dies notwendig und möglich ist. zur Festlegung

Zu 4 Hochschulen

Zu 4.1 *Der Anteil der Studenten aller im Regionalzentrum Würzburg vorhandenen Hochschuleinrichtungen an sämtlichen bayerischen Studenten entspricht in etwa dem Anteil der unterfränkischen Bevölkerung von 18 bis 25 Jahren an der gleichaltrigen Bevölkerungsgruppe Bayerns. Generell kann daher von einer ausreichenden Versorgung mit Studienplätzen ausgegangen werden. Der zum 21.06.1977 vom Bayer. Ministerrat festgestellte Bayerische Hochschulgesamtplan sieht deshalb in seiner langfristigen Aussage auch keinen weiteren Ausbau der Universität Würzburg vor. Vielmehr soll der bereits erreichte Ausbaustand von 12.000 Studienplätzen beibehalten werden. Der zu erwartende Studentenberg um die Mitte der 80er Jahre soll durch ein Überlastprogramm bewältigt werden. Eine stärkere Betonung des technischen Bereichs gegenüber den Geisteswissenschaften wird in dessen vom Planungsverband befürwortet. Dadurch würde dem Grundsatz der Chancengleichheit besser Rechnung getragen werden können. Der Region Würzburg und darüber hinaus dem Regierungsbezirk Unterfranken käme dadurch ein bedeutsamer Impuls für den industriell-gewerblichen Bereich zugute¹. zur Festlegung*

Zu 4.2 Neben München ist in Bayern nur noch das Regionalzentrum Würzburg seit 1973 Sitz einer Hochschule für Musik. Ihr Einzugsbereich geht z.T. über den nordbayerischen Raum hinaus. Ein bedarfsorientierter Ausbau ist erforderlich. Nach dem Bayerischen Hochschulgesamtplan 1980 bzw. nach einem Beschluss des Ministerrats vom 26.04.1983 sind für die Hochschule für Musik 450 Studienplätze, für die Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt 2.800 Studienplätze im Endausbau vorgesehen. Dazu sind weitere bauliche Maßnahmen erforderlich.

Die Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt mit Unterfranken als Einzugsgebiet wurde 1971 errichtet. Ihr Ausbau ist noch nicht abgeschlossen.

Das Ausbauziel für die Abteilung Würzburg der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt umfasst derzeit 1.800 Studienplätze.

Aufgrund der unterschiedlichen Entwicklung der Studentenzahlen an den beiden Abteilungen ist eine Änderung der Ausbauziele beabsichtigt, die für die geplanten und bereits lau-

¹ Ziel von der Verbindlicherklärung ausgenommen

fenden Baumaßnahmen jedoch unbeachtlich ist. Die Ausbildungskapazität der Ausbildungsrichtung Technik der Abteilung Würzburg soll um 160 Studienplätze erhöht werden, die bei der Abteilung Schweinfurt abgezogen werden. zur Festlegung

Zu 5 Jugendarbeit

Gemessen an den im Landesentwicklungsprogramm 1984 festgelegten Zielen sowie den im bayerischen Jugendprogramm von 1978 niedergelegten Ausbauzielen reicht das vorhandene Angebot an Jugendeinrichtungen der Region noch nicht aus. Die Ergänzung und Verbesserung der vorhandenen Einrichtungen der Jugendarbeit soll daher allgemein angestrebt werden. zur Festlegung

Zu 5.1 Jugendräume und Jugendheime haben örtliche Versorgungsfunktion. 1979 gab es 297 Jugendräume/-heime bei einem Fehlbestand von etwa 160 solcher Einrichtungen. Er verteilte sich wie folgt:

	Bestand	Bedarf	Fehlbestand
Stadt Würzburg	48	98	50
Lkr. Kitzingen	48	86	38
Lkr. Main-Spessart	110	127	17
Lkr. Würzburg	91	146	55

In den Landkreisen Kitzingen und Würzburg umfaßt der Fehlbestand ca. 40 % des errechneten Bedarfs. Dort sollte daher - auch unter Berücksichtigung von A I 2 Abs. 2¹⁾ - wegen des geringen Ausstattungsgrades der weitere Ausbau besonders gefördert werden. Beim Regionalzentrum Würzburg umfaßt der Fehlbestand die Hälfte des Bedarfs. Seine Versorgungslage ist aber wegen seiner höherwertigen Einrichtungen der Jugendarbeit insgesamt als besser einzustufen als in den beiden Landkreisen. Jugendheime bieten ähnlich wie die Jugendfreizeitstätten ihrem jeweiligen Benutzerkreis differenzierte Betätigungsmöglichkeiten. Die Standortplanungen sind daher aufeinander abzustimmen. zur Festlegung

Zu 5.2 Der Fehlbestand an Jugendfreizeitstätten leitet sich aus den Zielen des Landesentwicklungsprogramms 1984 und des bayerischen Jugendprogramms ab. Bisher gibt es im Regionalzentrum Würzburg 6 Jugendfreizeitstätten bei einem Bedarf von 10. Von den Mittelzentren der Region hat bisher nur Kitzingen eine derartige Einrichtung. Deshalb soll das Mittelzentrum Lohr a.Main beim weiteren Ausbau den Vorrang bekommen. zur Festlegung

Zu 5.3 Gemäß LEP 1984, Begründung zu B VII 5.1 und 5.2, fehlt es in Unterfranken an Jugendbildungsstätten; in der Region Würzburg ist eine solche Einrichtung bisher nicht vorhanden. Zur Vervollständigung des Angebots im Bereich der Jugendarbeit wird deshalb die Einrichtung einer Jugendbildungsstätte für die Region angestrebt. zur Festlegung

Zu 5.4 Zu den überörtlichen Einrichtungen für Freizeit und Erholung der Jugend zählen Jugenderholungsstätten, Jugendzeltplätze, Jugendübernachtungshäuser und Jugendherbergen. Das Angebot an solchen Einrichtungen ist in der Region noch ungenügend.

Jugenderholungsstätten verfügen während der Belegungszeit in der Regel über pädagogisch geschultes Personal. Bisher gibt es in der Region noch keine derartige Einrichtung. Dafür kommt insbesondere der Verdichtungsraum Würzburg in Betracht. Als Standort ist auch das Grundzentrum Röttingen geeignet (Burg Brattenstein).

In der Region gibt es 8 Jugendzeltplätze. Seit das „wilde Zelten“ untersagt ist, besteht eine besondere Notwendigkeit für solche Einrichtungen. In Gräfendorf und Hafenlohr sind Jugendzeltplätze konkret geplant. Mögliche weitere Standorte wären im Hafenlohrtal, bei der Gertraudenkapelle bei Steinfeld, OT Waldzell, im Gramschatzer Wald, im Guttenberger

¹⁾ Das hier angesprochene Ziel A I 2 in seiner ursprünglichen Fassung ist durch die inzwischen erfolgte Fortschreibung des Kapitels A I entfallen.

Wald, bei Prichsenstadt, beim Erlabrunner Käppele, im Taubertal bei Röttingen, im Sindersbachtal bei Lohr a.Main, OT Ruppertshütten, im Sinnggrund, im Maintal zwischen Karlstadt und Kreuzwertheim.

Jugendübernachtungshäuser ermöglichen jugendlichen Besuchern meist kurzfristige Aufenthalte bei relativ einfacher Unterbringung und beschränkten Tagungs- und Verpflegungsmöglichkeiten. Übernachtungshäuser dienen Jugendgruppen und Jugendverbänden vorwiegend zur Durchführung ihrer zahlreichen Freizeitunternehmungen. Als Jugendübernachtungshäuser werden vor allem die Häuser der Jugendverbände für Wochenende-Freizeiten, Wanderheime, Berghütten u. ä. bezeichnet. Jugendübernachtungshäuser verfügen nicht über hauptamtliches pädagogisches Personal.

In der Region Würzburg sind fünf Jugendübernachtungshäuser mit insgesamt 260 Betten vorhanden: Schloß Schwanberg/Rödelsee, Wilhelm-Fabri-Heim/Eisenheim, Burg Rieneck, Pfarrheim St. Maria/Karlstadt und Haus Am Kalten Brunnen/Veitshöchheim.

Es besteht noch ein Fehlbedarf von drei Jugendübernachtungshäusern. Mögliche Standorte sind: die Stadt Würzburg, der Raum Röttingen (Burg Brattenstein), der Raum Marktheidenfeld und Gräfendorf.

Es bestehen zur Zeit folgende Jugendherbergen:

Gemünden a.Main (60 Betten)
Kitzingen (49 Betten)
Lohr a.Main (65 Betten)
Ochsenfurt (30 Betten)
Retzstadt (52 Betten)
Rothenfels (220 Betten)
Würzburg, Burkarder Straße (250 Betten)
Würzburg-Heidingsfeld (66 Betten).

Für die Jugendherberge Würzburg, Burkarder Straße, wird ein größerer Um- und Erweiterungsbau durchgeführt. Eine aufzulassende Schule in der Nähe soll zu einem Jugendgästehaus ausgebaut werden. Gleichzeitig erfolgt eine Sanierung und Modernisierung der alten Jugendherberge. Im Endausbau sind 300 Betten sowie Tagungs- und Freizeiträume angestrebt. Ebenfalls sind Baumaßnahmen bei der Jugendherberge Rothenfels vorgesehen. Bei der Jugendherberge in Gemünden a.Main soll die räumliche Situation langfristig durch Umbau oder Verlagerung verbessert werden.

Die bisherige räumliche Verteilung der Jugendherbergen trägt der landschaftlichen Vielfalt und der zentralörtlichen Gliederung der Region Rechnung. Eine Schließung der Jugendherbergen in Lohr a.Main, Kitzingen, Ochsenfurt und Würzburg-Heidingsfeld wegen verschiedener Mängel ist daher unbedingt zu verhindern. zur Festlegung

Zu 6 Erwachsenenbildung

Ziel des Ausbaus der Erwachsenenbildung ist es, ein flächendeckendes, breitgefächertes Erwachsenenbildungsangebot in der Region zu schaffen.

Folgende Träger der Erwachsenenbildung führen z.Z. Kurse durch:

Verschiedene Einrichtungen der katholischen und evangelischen Kirche, Volkshochschulen (Volksbildungswerke, Heimvolkshochschulen) in Trägerschaft der Kommunen oder als e.V. betrieben, der Bayer. Bauernverband, die Deutsche Angestelltengewerkschaft, der Deutsche Gewerkschaftsbund, das Bildungswerk der bayerischen Wirtschaft und die Organisation des Bildungszentrums des bayerischen Handels.

Ihre Bildungsangebote kommen derzeit überwiegend dem Regionalzentrum Würzburg zugute. Dadurch hat sich ein Gefälle zwischen dem Verdichtungsraum und dem ländlichen Raum hinsichtlich der Weiterbildungsversorgung ergeben. Es wird beabsichtigt, die Zahl

der Unterrichtsstunden je Einwohner erheblich zu steigern. Insbesondere die Volkshochschulen und die Diözesanarbeitsgemeinschaft der katholischen Kirche planen einen umfassenden Aus- bzw. Aufbau von Einrichtungen der Erwachsenenbildung. zur Festlegung

Zu 6.1 Für die Bevölkerung soll ein alle Themenbereiche umfassendes Angebot der Erwachsenenbildung realisiert werden, das flächendeckend, nach dem Prinzip der abgestuften Konzentration, über ein Netz von Außenstellen zu planen, zu koordinieren und durchzuführen ist. Diese Organisation gründet auf den gesellschaftlichen Erfordernissen einer modernen, effektiven Erwachsenenbildung.

In den Grundzentren Burgsinn und Helmstadt bestehen derzeit noch keine Einrichtungen der Erwachsenenbildung. Ihre Errichtung ist vordringlich, weil Einrichtungen der Erwachsenenbildung zu den Solleinrichtungen der Grundzentren zählen. zur Festlegung

Zu 6.2 Aus Kostengründen bedient sich die Erwachsenenbildung zur Durchführung ihrer Maßnahmen weitgehend ehrenamtlicher oder nebenberuflich tätiger Mitarbeiter und benutzt sonst anderen Zwecken dienende Einrichtungen mit.

Die Erwachsenenbildung bedarf zur Durchführung ihrer Kurse, Lehrgänge und Veranstaltungen, insbesondere für den Tagesunterricht, auch eigener Unterrichtsräume und hauptamtlichen Personals. Ebenso sind Büroräume mit einer ausreichenden Zahl von Arbeitsplätzen für das hauptamtliche Personal erforderlich. Von den Trägern der Erwachsenenbildung ist geplant, die Zahl der bestehenden 57 Lehrräume (1977) zu vervierfachen und die Zahl der 160 Verwaltungsräume etwa zu verdoppeln. Das hauptberufliche Lehrpersonal (33 Personen) soll ebenfalls vervierfacht, das Verwaltungspersonal (51 Personen) fast verdreifacht werden.

Vorrangig sollte der Mangel an pädagogischem Personal und an eigenen Lehrräumen im ländlichen Raum behoben werden. Durch diese Maßnahmen soll gewährleistet werden, dass alle Teile der Region auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung eine ausreichende Versorgung erhalten. zur Festlegung

Zu 6.3 Zur Durchführung von arbeitsintensiven Erwachsenenbildungsmaßnahmen wie Tages-, Wochenend- und Wochenseminaren (Bildungsurlaub), ebenso wie zur kontinuierlichen Fortbildung von Fachkräften der Weiterbildung werden Erwachsenenbildungsstätten benötigt, bei denen das Übernachten möglich ist. Derzeit bestehen entsprechende Einrichtungen auf Burg Rothenfels, in Retzbach, in Münsterschwarzach, in Würzburg und auf dem Schwanberg. In diesen Erwachsenenbildungsstätten mit Übernachtungsmöglichkeit werden Erweiterungen geplant, um den zukünftigen Bedarf abdecken zu können. Als möglicher Standort für die Neuerrichtung einer Erwachsenenbildungsstätte ist die Burg Brattenstein in Röttingen vorgesehen. zur Festlegung

Zu 7 Kunst- und Kulturpflege

Die kulturellen Einrichtungen sind überwiegend in zentralen Orten zu finden. Zahl und Umfang kultureller Veranstaltungen nehmen bei höherer Zentralitätsstufe zu. Es muß jedoch darauf geachtet werden, dass in den ländlichen und strukturell benachteiligten Gebieten der Region keine kulturelle Verarmung eintritt. Eine gleichwertige Versorgung auf dem Gebiet der Kultur bedeutet ein zwar abgestuftes, aber dennoch ausreichendes und ausgewogenes Angebot für alle Teile der Region. zur Festlegung

Zu 7.1 Theater

Es gibt in der Region neben dem Stadttheater Würzburg zwei Privattheater in Remlingen und Sommerhausen, Florian-Geyer-Festspiele in Giebelstadt, Schloßfestspiele in Sommerhausen, die Kammeroper Veitshöchheim sowie zahlreiche Laienbühnen in vielen Gemeinden. Das Stadttheater Würzburg unterhält ein eigenes Ensemble für Schauspiel, Oper und Operette, was mit erheblichen finanziellen Aufwendungen für die Stadt Würzburg verbunden ist. Nachdem Theater Solleinrichtungen der Oberzentren sind, sollte dieses Thea-

ter auf jeden Fall erhalten bleiben. Daneben leisten auch die Privattheater und die Laienbühnen einen wichtigen Beitrag zur kulturellen Lebendigkeit der Region. Daher besteht an ihrem Weiterbestand ein erhebliches Interesse.

Durch LEP 1984 B VII 7.1 ist die Basis für eine Förderung der Theater als notwendige Voraussetzung zur Erfüllung ihrer Aufgaben gegeben. zur Festlegung

Zu 7.2 Musikpflege

An Einrichtungen für die Musikpflege sind vorhanden:

Die Hochschule für Musik, die Städtische Fachakademie für Musik „Hermann-Zilcher-Konservatorium“ sowie die Städtische Sing- und Musikschule, alle im Regionalzentrum Würzburg. Weiter bestehen Sing- und Musikschulen in den Mittelzentren Kitzingen, Marktheidenfeld sowie in den Grundzentren Marktbreit, Veitshöchheim und Rottendorf. Zusätzlich existiert eine Musikbildungseinrichtung in Ochsenfurt (OT Goßmannsdorf). Außerdem wurden seit 01.10.1980 aufgrund einer Zweckvereinbarung zwischen Landkreis und Stadt Würzburg in den Gemeinden Helmstadt, Rimpar, Giebelstadt, Gerbrunn, Höchberg, Ochsenfurt, Estenfeld, Greußenheim, Kürnach, Randersacker, Röttingen, Uettingen und Reichenberg Außen- bzw. Nebenstellen der Städtischen Sing- und Musikschule Würzburg unter finanzieller Beteiligung des Landkreises Würzburg eingerichtet.

Im Grundzentrum Helmstadt wurde eine Orgelmusikschule errichtet. Neben diesen Einrichtungen tragen zur Lebendigkeit und Vielfalt u. a. folgende Veranstaltungen bei: Konzerte des Philharmonischen Orchesters der Stadt Würzburg, das Würzburger Mozartfest, das Recital von Marktbreit, die Kirchenmusik vor allem in Würzburg (Bachwoche der Johann-Sebastian-Bach Gesellschaft und des Dommusikvereins) und Kitzingen, Kammer- und Serenadenkonzerte in Veitshöchheim, die Jugendmusik in Spielmannszügen und historischen Stadtkapellen.

Bei Standortentscheidungen über weitere Sing- und Musikschulen sollte auch die zentralörtliche Gliederung berücksichtigt werden. Im Landkreis Main-Spessart sollte die Errichtung einer weiteren Sing- und Musikschule angestrebt werden. zur Festlegung

Zu 7.3 Museen

Das Mainfränkische Museum, die Staatsgalerie in der Residenz, das Martin-von-Wagner-Museum und die Städtische Galerie, alle in Würzburg, erfüllen gemäß Museumsentwicklungsplan für Bayern bereits aufgrund ihrer derzeit vorhandenen Ausstattung die Aufgaben von Schwerpunktmuseen mit überregionaler Bedeutung. Für das Mainfränkische Museum, das seit Kriegsende in der Vorburg der Festung Marienberg untergebracht ist, stehen eine Erweiterung der Schauräume sowie der Ausbau von Werkstätten und Depots an.

Neben diesen bedeutenden Museen gibt es noch 12 weitere Museen mit überwiegendem Charakter als Heimatmuseum, z.B. Heimatmuseum Ochsenfurt oder Frankenstudio Kitzingen-Sickershausen, sowie Spezialmuseen, z.B. Deutsches Fastnachtmuseum in Kitzingen, Missionsmuseum der Abtei Münsterschwarzach und Fossilienmuseum in Ochsenfurt. Sie alle sprechen einen überörtlichen Interessentenkreis an und sind wichtige Kulturträger für die Gemeinden, in denen sie beheimatet sind.

Die Restaurierung bzw. Wiederherstellung der restlichen Schauräume in der Residenz Würzburg und der ehemaligen Bischofswohnung auf der Festung Marienberg sind in Gang.

Im OT Mönchsondheim der Stadt Iphofen wurde ein Bauernmuseum errichtet, das laufend ausgebaut wird. Das in Ochsenfurt eingerichtete Trachtenmuseum im „Greisinghaus“ gehört zu den Museen mit überregionaler Ausstrahlung. Dieses Museum sollte in den nächsten Jahren ausgebaut und neues Kulturgut erworben werden. Außerdem werden in Gemünden a.Main ein Fischereimuseum, in Marktheidenfeld ein Heimatmuseum und eine Galerie und in Veitshöchheim eine Galerie angestrebt. Neben diesen geplanten Vorhaben sollen zur Verbesserung der Verhältnisse bei den bestehenden nichtstaatlichen Museen

die im Museumsentwicklungsprogramm für Bayern unter Abschnitt II aufgeführten notwendigen Schritte unter Beachtung der in Abschnitt III aufgezählten Maßnahmen ergriffen werden.
zur Festlegung

Zu 7.4 Heimatpflege

Die Heimatpflege dient der Erhaltung der bodenständig gewachsenen Sonderformen der landschaftsgebundenen traditionellen Bauweise, der Mundart, der Tracht, der Musik und des Tanzes. In all diesen Bereichen besitzt auch die Region überlieferte ortsgebundene Bräuche. Die Heimatpflege erhält den unverwechselbaren Lebensraum hinsichtlich des überkommenen Natur- und Kulturerbes. Sie tritt ein für die Erhaltung aller Werte, die die Region auszeichnen und liebenswert machen. Sie ist daher geeignet, das reiche Kultur- und Naturerbe zu sichern gegen den nivellierenden Einfluß der Moderne, der den Bestand des Brauchtums gefährdet. In den letzten Jahren sind neue Heimat- und Trachtenvereine entstanden, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, das überkommene Kultur- und Naturerbe zu erhalten und zu fördern. Ihre Mitgliederzahlen haben zugenommen. Diese Initiativen verdienen Unterstützung und Förderung.
zur Festlegung

Zu 7.5 Denkmalpflege

Zu 7.5.1 Die Gebiete mit diluvialen Lößböden verzeichneten in vor- und frühgeschichtlicher Zeit eine dichte Besiedlung, die ihren Niederschlag in ausgedehnten Grabhügelfeldern findet, z. B. bei Acholshausen, Hausen bei Würzburg und Stalldorf, sowie in besonders großen Grabhügeln, wie in Biebelried und Zellingen. Erhebliche Bedeutung kommt auch den bei Iphofen erkennbaren Erzgrubenfeldern zu. Schließlich sind Reste mittelalterlicher Befestigungen, wie die Turmhügel und Burgställe von Castell, im Guttenberger Wald, bei Heugrumbach, Ingolstadt i UFr. und Sonderhofen, besonders beachtenswert.

Die Bodendenkmäler der Region sind in Bodendenkmalisten erfaßt worden. Alle dort aufgeführten Bodendenkmäler sind gemäß den Vorschriften des Bayer. Denkmalschutzgesetzes und den Zielen im LEP 1984 B VII 7.4 und 7.4.2 zu schützen und zu pflegen.
zur Festlegung

Zu 7.5.2 Die zahlreichen Baudenkmäler von Stadt und Landkreis Würzburg sowie der Landkreise Kitzingen und Main-Spessart sind in einer laufend fortgeführten Liste erfaßt. Diese Denkmalliste wird beim Landesamt für Denkmalpflege und bei den Landratsämtern als unteren Denkmalschutzbehörden geführt und kann dort von jedermann eingesehen werden. Grundsätze zur Nutzung, Erhaltung und Pflege der Denkmäler einschließlich kennzeichnender Ortsbilder sind im LEP 1984 B VII 7.4 und 7.4.1 festgelegt worden. In B II 7 sind weitere Ziele für Baudenkmäler einschließlich kennzeichnender Ortsbilder festgelegt worden.

Flurdenkmäler sind Bildstöcke, Feldkreuze u. a. Nicht alle Flurdenkmäler sind als Baudenkmäler erfaßt. Zahlreiche Flurdenkmäler der Region besitzen einen besonderen kulturhistorischen Wert; sie bilden vielfach durch ihre Einbettung in die Landschaft mit dieser eine Einheit. Sie prägen im besonderen Maße den Charakter der mainfränkischen Landschaft und sollten daher erhalten bleiben.
zur Festlegung

Zu 7.6 Vereinigungen des Kulturlebens

Das kulturelle Leben wird wesentlich von den Vereinigungen mit kultureller und heimatpflegerischer Zielsetzung (Heimatvereine, Gesangsvereine, Trachtenvereine usw.) geprägt und gestaltet. Auch in Zukunft ist die Mitarbeit freiwilliger Zusammenschlüsse von Bürgern auf heimatpflegerischem und kulturellem Gebiet zur Erreichung der gesteckten Ziele notwendig. Private Initiativen sind zur Entwicklung eines kulturellen Lebens unabdingbar.

zur Festlegung

Zu 8 Büchereien

Ende 1982 waren in den öffentlichen Büchereien ohne die Zentralbibliothek der Universität Würzburg 760.000 Bände vorhanden. Auf einen Einwohner entfallen damit 1,6 Bände. Diese Zahlenangabe verdeckt jedoch erhebliche Mängel im Büchereiwesen der Region. Trotz der Vielzahl der Büchereien in kommunaler und kirchlicher Trägerschaft, 1975 insgesamt etwa 200 Büchereien, sind die Bestände meistens zu klein, um ein attraktives Angebot darzustellen. Andererseits sind die Bestände zu einem Großteil untereinander identisch, wodurch der notwendigen Differenzierung nicht Rechnung getragen werden kann. Gerade in kleineren Gemeinden sind Maßnahmen zur Verbesserung der Grundversorgung besonders notwendig. Daher soll der Ausbau der Grundversorgung bei der Weiterentwicklung des Büchereiwesens Vorrang erhalten.

In den weniger dicht besiedelten Teilen der Region ist eine effektive Literaturversorgung nur durch Fahrbüchereien zu gewährleisten.

zur Festlegung

Zu 8.1 Zur Grundausstattung der Grundzentren gehören die öffentlichen Büchereien. Außerdem sollten auch alle Gemeinden ohne zentralörtliche Bedeutung über eine eigene Bücherei verfügen, wenn sie eine Größe von 3.000 Einwohnern erreichen.

Auf das Versorgungsniveau der zentralen Orte mit ihren zugehörigen Nahbereichen und auf die größeren Gemeinden ist daher das Konzept bei dem Ausbau der Grundversorgung abgestimmt. Neugründungen sind dort erforderlich, wo bisher kein nennenswerter Bestand vorhanden ist. Erheblicher Erweiterung des vorhandenen Medienbestandes bedürfen alle Gemeinden, die noch größere Versorgungslücken aufweisen. In den übrigen im Ziel genannten Gemeinden ist der Bestand von einer Medieneinheit pro Einwohner ebenfalls noch nicht erreicht, daher wird dort eine Ausweitung des Medienbestandes gefordert.

Bei der Festlegung der mit Fahrbüchereien zu versorgenden Regionsteile ist neben der Berücksichtigung der Siedlungsdichte und der Größe der einzelnen Gemeinden auch auf einen ausreichend tragfähigen Einzugsbereich (30.000 bis 40.000 Einwohner) zu achten.

Je Landkreis sollte eine Fahrbücherei errichtet werden, um den Bürgern in dünn besiedelten Gebieten zu einer besseren Literaturversorgung zu verhelfen. Im Landkreis Main-Spessart bedarf es wegen seiner flächenmäßigen Größe des Einsatzes von zwei Fahrbüchereien. Als Standorte dafür werden die Mittelzentren Marktheidenfeld und Gemünden a.Main vorgeschlagen.

zur Festlegung

Zu 8.2 Die Deckung des gehobenen Medienbedarfs ist Aufgabe der Büchereien in zentralen Orten ab Mittelzentrum. Sie leisten diese Aufgaben zusätzlich zur Grundversorgung in ihrem Nahbereich und sollen sich deshalb in qualitativer und quantitativer Hinsicht vom Angebot der Büchereien der Grundversorgung unterscheiden. Zur Deckung des gehobenen Bedarfs sind als Voraussetzung erforderlich u. a. Medienbestände von mindestens zwei Medieneinheiten pro Einwohner und hauptamtlich fachliches Personal in ausreichendem Umfang. Da die Mittelzentren derzeit noch nicht die Grundversorgung voll erfüllen, sollte der Bestandsaufbau zunächst darauf vordringlich abzielen.

zur Festlegung

Zu 8.3 Die Universitätsbibliothek Würzburg kann durch ihre Zentralbibliothek mit einem Bestand von etwa 550.000 Bänden neben dem Bedarf an wissenschaftlicher Literatur für Lehre und Forschung im Universitätsbereich den spezialisierten höheren Bedarf in der Region Würzburg und in den Nachbarregionen Bayer. Untermain und Main-Rhön decken. Der Neubau der Universitätsbibliothek, der weitere konsequente Bestandsaufbau und die Koordination

im Bereich der Teilbibliotheken an der Universität in den nächsten Jahren werden günstige Voraussetzungen für eine Intensivierung der Literatur- und Informationsversorgung geschaffen.
zur Festlegung

Zu 9 Sport

Zu 9.1 In LEP 1984 B VII 9 sind Zielaussagen für den Ausbau zentraler Orte im Bereich des Sports festgelegt. Die im Ziel genannten zentralen Orte erfüllen noch nicht die Ausbauvorgaben des LEP 1984. Bei ihnen bedarf es zur Erfüllung ihrer Versorgungsfunktion des Ausbaus bzw. der Errichtung weiterer sportlicher Anlagen.
zur Festlegung

Zu 9.2 In der Region gibt es eine große Zahl von Freisportanlagen. Im statistischen Mittel entfallen auf jeden Einwohner vier Quadratmeter Freisportflächen. Da die Freisportflächen jedoch ungleich verteilt sind, ergibt sich vor allem in den Nahbereichen Frammersbach, Höchberg, Kirchheim/Kleinrinderfeld, Rimpar, Veitshöchheim und Würzburg noch ein Nachholbedarf. Doch auch in den anderen Nahbereichen kann der Neubau von Freisportanlagen noch notwendig sein. Einmal kann innerhalb eines Nahbereichs örtlich eine Unterversorgung vorliegen. Andererseits muß ein über den Breitensport hinaus möglicher besonderer Bedarf gedeckt werden können. Weiterhin sind manche nicht sanierungsfähige Altanlagen durch neue zu ersetzen.

Viele Freisportanlagen sind in einem unzulänglichen Zustand. Entweder ist der Platzzustand unbefriedigend, oder es fehlt an den erforderlichen Betriebsräumen. Von den Tennis- und Rasenspielfeldern ist nur die Hälfte aller Plätze von ausreichender Größe (mindestens 60 m x 90 m) und in einem guten Zustand. Bei einem Drittel aller Freisportanlagen fehlen Betriebsräume. In vielen Fällen ist der Zustand vorhandener Betriebsräume unbefriedigend.

In den Nahbereichen Arnstein, Aub, Burgsinn, Dettelbach, Helmstadt, Iphofen, Kirchheim/Kleinrinderfeld, Kreuzwertheim, Lohr a.Main, Neubrunn, Rimpar, Volkach, Wiesentheid und Zellingen liegt ein größerer Nachholbedarf an Verbesserungs- und Ersatzmaßnahmen vor. Hier sollten entsprechende Sanierungsmaßnahmen bevorzugt durchgeführt werden.
zur Festlegung

Zu 9.3 Nach den Sportstättenstatistiken ist die Region Würzburg im Vergleich zu anderen bayerischen Regionen überdurchschnittlich gut mit Sporthallen versorgt. Auf einen Einwohner entfallen 0,16 m² Sporthallenfläche. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass viele Kleinsthallen mit eingerechnet sind. 36 Hallen haben eine kleinere Hallenfläche als 405 m². Nur 21 Sporthallen sind mindestens 405 m² groß. Eine ungleiche Verteilung der Sporthallen über das Gebiet der Region führt darüber hinaus in den genannten Nahbereichen zu einem Nachholbedarf.

Der Ersatz von Kleinsthallen und die Deckung des Nachholbedarfs in einigen Nahbereichen machen daher auch in Zukunft den bedarfsgerechten Bau neuer Sporthallen erforderlich. Dies gilt auch für das Regionalzentrum Würzburg, in dem noch Sporthallen fehlen, die für größere sportliche Veranstaltungen geeignet sind.
zur Festlegung

Zu 9.4 In der Versorgung mit Freibädern liegt die Region unter dem Landesdurchschnitt. Als ausreichend versorgt können die Nahbereiche Aub, Gemünden a.Main, Karlstadt, Neubrunn, Ochsenfurt, Veitshöchheim und Volkach gelten. In den anderen Nahbereichen kann noch ein Bedarf gesehen werden der allerdings auch im Zusammenhang mit dem Bestand an Hallenbädern zu beurteilen ist.

Obgleich die Errichtung beheizter Freibäder den Bedarf am besten abdeckt, ist dies wegen der damit verbundenen hohen Kosten häufig nicht durchführbar. Es sollte daher auch die Möglichkeit des Ausbaus naturbelassener Bäder, wie beispielsweise die Umgestaltung von Baggerseen, in Betracht gezogen werden. Konkret geplante Objekte befinden sich in Eisenheim, GT Obereisenheim, und Erlabrunn. Sie werden ebenso wie das geplante Bad in Geiselwind und die grundlegende Sanierung des Freibads Neubrunn zu einer spürbaren Verbesserung bei der Versorgung mit Freibädern führen. zur Festlegung

Zu 9.5 Die Versorgung mit Hallenbädern kann als ausgesprochen gut bezeichnet werden. Es besteht indessen ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen dem Verdichtungsraum Würzburg und dem ländlichen Raum der Region: Auf einen Einwohner im Verdichtungsraum entfallen 0,022 m² Wasserfläche, im ländlichen Raum nur 0,016 m².

Besonders im südlichen Teil des Landkreises Würzburg empfiehlt sich die Errichtung eines Hallenbades. Als Standort wäre das Grundzentrum Giebelstadt geeignet.

zur Festlegung

B VII Freizeit und Erholung

(Kapitel in Kraft getreten am 1. Dezember 1985)

1 Allgemeines

Der Erholungswert der Region soll durch die Erhaltung ihrer landschaftlichen und kulturellen Attraktivität sowie durch den weiteren Ausbau des Angebots an Erholungseinrichtungen gesichert und verbessert werden. [zur Begründung](#)

1.1 Die charakteristischen landschaftlichen Besonderheiten der Region sollen erhalten und für die Erholungsnutzung gesichert werden. [zur Begründung](#)

1.2 Die großen, zusammenhängenden Waldgebiete der Naturparke und des Verdichtungsraums sollen in ihrer Erholungsfunktion gesichert werden. [zur Begründung](#)

1.3 Die Spessarttäler sollen als landschaftsprägende Elemente offengehalten werden. [zur Begründung](#)

1.4 Bei der künftigen Entwicklung des Maintales und seiner Nebentäler, vor allem im Verdichtungsraum, sowie des Steigerwaldvorlands soll deren Erholungseignung besonders beachtet werden. [zur Begründung](#)

1.5 In den zum Teil von agrartechnischen Erfordernissen geprägten, fruchtbaren Gebieten der Mainfränkischen Platten sollen besonders im Rahmen von Flurbereinigungen Maßnahmen zu einer Bereicherung der Landschaft ergriffen werden, die auch einer Verbesserung der Erholungseigenschaft dieser Teilräume dienen. [zur Begründung](#)

1.6 Die Attraktivität der zahlreichen, typischen bauhistorisch oft wertvollen Ortsbilder und anderen Sehenswürdigkeiten für den Erholungsverkehr soll erhalten und weiter verbessert werden. [zur Begründung](#)

1.7 Innerhalb der bebauten Ortslagen entlang des Mains und seiner größeren Nebenflüsse sollen die Uferbereiche verstärkt für die Erholungsnutzung zugänglich gemacht werden. [zur Begründung](#)

2 Erholungseinrichtungen

In allen Gemeinden der Region sollen ein angemessenes Angebot an Erholungseinrichtungen und ausreichende Erholungsflächen zur Verfügung stehen. Dabei sollen die Bedürfnisse des Verdichtungsraums Würzburg und die Inanspruchnahme durch Erholungssuchende von auswärts besonders berücksichtigt werden.

Für die zentralen Orte soll eine über die nach dem Landesentwicklungsprogramm erforderlichen Mindestanforderungen hinausgehende Ausstattung mit Erholungseinrichtungen angestrebt werden. [zur Begründung](#)

2.1 Das Netz der Wanderwege soll vor allem im Maintal erweitert und vervollständigt und in den Naturparken geordnet werden. [zur Begründung](#)

2.2 Im Maintal soll die Einrichtung eines durchgehenden Radwegs mit Anschlüssen an die größeren Mainnebenäler fortgesetzt werden, der auch gefahrlos von den Ortskernen der jeweils berührten Städte und Gemeinden erreichbar sein soll.

Das Radwegenetz im Verdichtungsraum soll weiter ausgebaut werden. [zur Begründung](#)

2.3 Von geeigneten Einrichtungen ausgehend soll ein Reitwegenetz aufgebaut werden, das möglichst getrennt vor allem von Wanderwegen geführt werden soll. [zur Begründung](#)

2.4 Im Spessart sollen Möglichkeiten für den Skilanglauf vorgehalten werden. [zur Begründung](#)

- 2.5 Auf eine Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten entlang des Mains und seiner größeren Nebenflüsse soll hingewirkt werden. Bei der angestrebten Erweiterung der Wassersportmöglichkeiten auf dem Main sollen die Belange des Lärmschutzes berücksichtigt werden.
Die Sinn und die Saale sollen verstärkt für Ruder-, Kajak- und Kanusport nutzbar gemacht werden. zur Begründung
- 2.6 An den Baggerseen im Maintal sollen Möglichkeiten zum Baden und für andere Wassersportarten weiter ausgebaut werden. zur Begründung
- 2.7 Auf die Schaffung kleinerer Seen zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft soll hingewirkt werden. zur Begründung
- 2.8 Die Erholungseignung der Naturparke soll unter Berücksichtigung der Einrichtungspläne gesichert und weiter verbessert werden. zur Begründung
- 2.9 Die Zugänglichkeit der Naturparke soll durch eine Erweiterung des Parkplatzangebots verbessert werden. Dabei hat eine landschaftsgerechte Vergrößerung vorhandener Parkplätze Vorrang vor der Neuerrichtung solcher Anlagen. zur Begründung
- 2.10 Die Eignung der Waldungen und Wasserflächen in der näheren Umgebung des Regionalzentrums Würzburg soll für die Erholung weiter verbessert werden. Insbesondere sollen vermehrt Einrichtungen zum Wandern, Radfahren und Reiten angelegt werden. Dabei sollen auch die Einrichtungen des Zweckverbandes "Erholungs- und Wandergebiet Würzburg" gesichert und weiter ausgebaut werden. zur Begründung
- 2.11 Im Verdichtungsraum Würzburg soll auf eine verstärkte Erschließung der stadtnahen Erholungsgebiete durch den öffentlichen Personennahverkehr hingewirkt werden. zur Begründung

Zu B VII Freizeit und Erholung

(Hinweis: Kapitel in Kraft getreten am 1. Dezember 1985, daher beziehen sich alle Angaben, bei denen kein konkreter Stand angegeben ist, auf das Jahr 1985.)

Zu 1 Allgemeines

Der Erholungswert der Region wird im landschaftlichen Bereich bestimmt durch die unterschiedlichen Charaktere der Flußlandschaften des Maintals mit seinen Nebentälern und der Mittelgebirgslandschaften Spessart und Steigerwald. Im kulturellen Bereich sind die zahlreichen attraktiven Ortsbilder und Einzelobjekte besonders zu nennen. Hinzu kommt ein infrastrukturelles Angebot an Erholungseinrichtungen, das gerade in weiten Teilen des Maintals reichhaltig und umfangreich zur Verfügung steht. zur Festlegung

Zu 1.1 Der hohe Erholungswert der Region kommt zum Ausdruck in der Ausweisung der Naturparke Spessart und Steigerwald, in der Ausweisung umfangreicher Fremdenverkehrsgebiete im Landesentwicklungsprogramm sowie in der Ausweisung großflächiger Naherholungsgebiete im Programm Freizeit und Erholung der Bayer. Staatsregierung von 1970.

Zur Sicherung der Erholungsmöglichkeiten für die Bevölkerung der Region und für die auswärtigen Erholungssuchenden soll der somit gegebene hohe Erholungswert erhalten und nach Möglichkeit weiter verbessert werden. zur Festlegung

Zu 1.2 Die großen Waldflächen in den Naturparks Spessart und Steigerwald sowie im Verdichtungsraum Würzburg im Bereich des Gramschatzer Waldes und des Guttenberger Forstes bieten gute Möglichkeiten für die Extensiverholung. Nach der Wald funktionsplanung kommt großen Teilen dieser Waldgebiete deshalb auch die Erholungsfunktion zu. Eine besondere Berücksichtigung der Belange der Erholung in diesen Wäldern wird dadurch erleichtert, dass es sich zum weit überwiegenden Teil um Staatswald handelt. zur Festlegung

Zu 1.3 Typische Kennzeichen und wesentliche Ursachen für den hohen Erholungswert der Spessart-Landschaft sind die umfangreichen Laub- und Mischwaldgebiete, die von tief eingeschnittenen Wiesentälern durchzogen werden. Zur Sicherung des Erholungswertes ist es erforderlich, diesen Abwechslungsreichtum dadurch zu erhalten, dass die Wiesentäler offengehalten werden. zur Festlegung

Zu 1.4 Wegen der starken Inanspruchnahme des Maintales und seiner Nebentäler durch andere Nutzungen, insbesondere durch die Siedlungstätigkeit und zum Teil umfangreiche Verkehrsflächen, wird es besonders darauf ankommen, die Erholungseignung dieser Täler zu sichern und zu erhalten. In diesem Zusammenhang erscheint es notwendig, Freiflächen in ausreichendem Umfang zu sichern sowie Räume, die nicht vom Lärm beeinträchtigt sind, von anderen Nutzungen freizuhalten und sie der Erholungsnutzung zu bewahren.

Dabei ist vor allem der vom Weinbau geprägte Charakter der Maintallandschaft besonders zu berücksichtigen. Der Erhaltung einer vielfältigen und reich gegliederten Landschaft sollte zur Sicherung des typischen Landschaftsbildes verstärkt Bedeutung zugemessen werden. zur Festlegung

Zu 1.5 Die Mainfränkischen Platten außerhalb des Maintals sind deutlich von der Landwirtschaft geprägt und zum Teil von einem sehr geringen Waldflächenanteil gekennzeichnet. Eine Verbesserung der Erholungseignung auch dieser Teile der Region erfordert eine Bereicherung der Landschaft, wozu vor allem bei Maßnahmen der Flurbereinigung Gelegenheit gegeben ist. Besondere Beachtung kommt dabei dem Ochsenfurter Gau zu, der nach dem Landesentwicklungsprogramm als Gebiet mit in Ansatzpunkten vorhandenem Fremdenverkehr ausgewiesen ist. zur Festlegung

Zu 1.6 Nicht nur die Landschaft, sondern auch die kulturelle, insbesondere bauhistorisch wertvolle Ausstattung der Region trägt wesentlich zur großen Erholungseignung dieses Raumes bei. Die zahlreichen, weit über die Regionsgrenzen hinaus bekannten, touristisch attraktiven Ortsbilder, insbesondere entlang des gesamten Mains, aber auch viele Einzelbauwerke in der Landschaft, wie z. B. Maria im Weingarten bei Volkach, Fährbrück, Mariabuchen oder

die Kunigundenkapelle bei Aub, sind hier zu nennen. Eine besondere Aufgabe der Ortsplanung wird es sein, charakteristische Eigenschaften vieler Gemeinden der Region auch für die Erholung besser nutzbar zu machen: Eine weitere Attraktivitätssteigerung der vielfach ohnehin schon anziehungskräftigen Ortskerne kann den innerstädtischen Erholungswert zusätzlich erhöhen. zur Festlegung

- Zu 1.7 Im Bereich der Ortschaften bieten sich die Flußufer als günstige Standorte für Erholungseinrichtungen besonders an. In manchen Gemeinden der Region ist diese Möglichkeit durch eine ansprechende Verknüpfung des Ortskerns mit dem Uferbereich, der entsprechend gestaltet und ausgestattet wurde, bereits genutzt worden. In zahlreichen anderen Gemeinden bestehen in dieser Beziehung jedoch vielfach noch Möglichkeiten für erhebliche Verbesserungen. zur Festlegung

Zu 2 Erholungseinrichtungen

Nach dem Landesentwicklungsprogramm 1984 soll der steigenden Nachfrage nach Erholungsmöglichkeiten in verstärktem Maße am Wohnort Rechnung getragen werden. Dies bedeutet, dass in jeder Gemeinde eine Mindestausstattung an Erholungseinrichtungen vorhanden sein muß.

Zusätzlich zum Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung ist der Bedarf zu berücksichtigen, der durch Erholungssuchende von außerhalb entsteht. Dies gilt zum einen für alle Einrichtungen, die nicht nur die Bevölkerung am Ort, sondern darüber hinaus einen gewissen Einzugsbereich mitversorgen. Zum anderen ist zu beachten, dass in weiten Teilen der Region zum Teil in erheblichem Umfang bereits Einrichtungen für den Fremdenverkehr geschaffen worden sind bzw. noch geschaffen werden.

An verschiedenen Stellen des Landesentwicklungsprogramms 1984 sind Aussagen getroffen, die Hinweise auf Erholungseinrichtungen geben, die in den zentralen Orten vorhanden sein sollten. Diese Mindestausstattung ist praktisch in allen zentralen Orten der Region vorhanden. Da weite Teile der Region in teilweise erheblichem Umfang auch von auswärts für Tages-, Wochenend- und Ferienerholung aufgesucht werden, wird auch für die zentralen Orte ein Angebot an Erholungseinrichtungen angestrebt, das über der vom Landesentwicklungsprogramm verlangten Mindestausstattung liegt; denn von den zentralen Orten gehen auch im Bereich der Erholung wesentliche Impulse auf den jeweiligen Verflechtungsraum aus (siehe auch A V). zur Festlegung

- Zu 2.1 Das Netz der Wanderwege mit zugehörigen Einrichtungen wie Beschilderung, Rastplätzen, Schutzhütten usw., ist in der Region bereits weitgehend ausgebaut. In den Naturparks, vor allem im Spessart, scheint eine Ordnung des Wanderwegenetzes vordringlicher als seine Erweiterung. Auch im Verdichtungsraum Würzburg ist in dieser Beziehung ein recht vollständiges Angebot vorhanden. Außerhalb der genannten Räume sind Verbesserungen und Erweiterungen notwendig und wünschenswert. Vor allem im Maintal und seinen Nebentälern sollte ein durchgehendes Wanderwegenetz entstehen. Dabei wäre eine Verknüpfung dieser Wanderwegenetze untereinander wünschenswert. Die Wanderwege sollen Gemeinden mit gut ausgestatteter Erholungs- und Fremdenverkehrsinfrastruktur miteinander verbinden. zur Festlegung

- Zu 2.2 In jüngster Zeit hat das Radfahren als Freizeitbeschäftigung starken Auftrieb bekommen, dem nicht überall ein entsprechendes Angebot in Form eigener Radwege oder sonstiger geeigneter Straßen und Wege gegenübersteht. Ein durchgehender Radweg im Maintal, der auch Anschluß an die größeren Nebentäler haben sollte, würde hier eine erhebliche Angebotserweiterung bedeuten, vor allem, wenn er auch aus den Ortskernen der anliegenden größeren Orte gefahrlos zu erreichen ist. Ein solches Radwegenetz würde nicht nur die Erholungsmöglichkeiten für die Tages- und Wochenenderholung wesentlich erweitern, sondern auch ein zusätzliches Angebot für Fremdenverkehrsgäste in den Fremdenverkehrsgebieten darstellen und darüber hinaus den Kurzstreckenverkehr (Einkaufen, Schulbesuch usw.) in und zwischen den Ortsteilen der betroffenen Gemeinden erleichtern.

Im Raum Würzburg gibt es bereits jetzt ein Radwegenetz, das vom Zweckverband „Erholungs- und Wandergebiet Würzburg“ geplant, betreut und zum Teil auch baulich erweitert

wird. Der Zweckverband umfaßt die Gebiete der Stadt und des Landkreises Würzburg. Dieses Radwegenetz soll weiter ausgebaut und vervollständigt werden, um das Angebot an Erholungseinrichtungen für die Bewohner des Verdichtungsraums zu verbessern. Im Vordergrund sollten dabei günstigere Anschlußmöglichkeiten aus der Innenstadt Würzburgs und eine gute Erreichbarkeit vor allem der Erholungsschwerpunkte in diesem Raum auf eigenen, vom motorisierten Verkehr getrennten Radwegen stehen. zur Festlegung

Zu 2.3 In der Region gibt es mehrere Schwerpunkte der Reiterei, so z. B. in Reichenberg, Veitshöchheim, Bergtheim oder Rieneck. Um der zunehmenden Zahl der Freunde des Reitsports ausreichend Möglichkeiten zum Reiten auch in der freien Landschaft zu bieten, sollen, jeweils ausgehend von den Schwerpunkten, Reitwege angeboten werden, die aus Sicherheitsgründen nach Möglichkeit getrennt von anderen Wegen, vor allem getrennt von Wanderwegen, geführt werden müssen. zur Festlegung

Zu 2.4 Auch der ebenfalls stark angestiegenen Nachfrage nach Skilanglaufmöglichkeiten soll ein entsprechendes Angebot zur Verfügung gestellt werden. Aus klimatischen Gründen kommt hierfür nur der Spessart in Frage. Dabei ist sowohl aus Kostengründen als auch wegen der nicht allzu sicheren Schneelage nicht an die Anlage eigener Langlaufloipen gedacht, vielmehr sollten auf der Basis des vorhandenen Wegenetzes in der freien Natur für den Langlauf geeignete Wege ausgesucht, beschildert und, falls entsprechende Einrichtungen vorhanden sind, evtl. gespurt werden. zur Festlegung

Zu 2.5 Für eine Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten am Main und seinen größeren Nebenflüssen bieten sich viele Gelegenheiten an, z. B. Ruderbootverleih oder Wanderwege entlang der Ufer. Hierzu gehört auch eine stärkere Integration der Flußuferbereiche in die Ortslagen. Bei Maßnahmen zur Verbesserung des Wassersports ist allerdings darauf hinzuwirken, dass die Lärmbelastigungen durch Motorboote vor allem im Bereich der Siedlungseinheiten auf ein erträgliches Maß beschränkt bleiben.

Die Sinn und die Saale eignen sich vor allem im Unterlauf aufgrund ihres mäandernden Verlaufs für Kajak- und Kanusport. Sie sollten deshalb diesen Erholungsarten zugänglich gemacht werden. Das Erholungsangebot der Region würde damit um interessante Erholungsmöglichkeiten erweitert. zur Festlegung

Zu 2.6 In der Region fehlen fast vollständig naturnahe Gewässer, die für eine größere Zahl von Badegästen geeignet wären. Auf die Schaffung solcher Badegelegenheiten soll deshalb verstärkt hingewirkt werden, wobei sich vor allem bereits vorhandene oder noch entstehende Baggerseen anbieten. Im Wirkungsbereich des bereits erwähnten Zweckverbands „Erholungs- und Wandergebiet Würzburg“ sind entsprechende Planungen bzw. Maßnahmen bereits im Gang, etwa für Standorte bei Erlabrunn, an der Winterhäuser Straße auf Würzburger Gemarkung oder bei Obereisenheim. Aber auch andere, schon vorhandene, größere Seen wie etwa bei Dettelbach oder bei Lengfurt könnten der Erholungsnutzung zugänglich gemacht werden. Aus der Sicht der Regionalplanung verdient die Verwirklichung solcher Planungen besonderes Interesse. zur Festlegung

Zu 2.7 Die Anlage kleinerer Wasserflächen an dafür geeigneten Standorten, z. B. im Spessart, könnte zu einer Bereicherung der Landschaft und damit zu einer weiteren Verbesserung ihrer Erholungseignung beitragen. Deshalb sollten auch diese Möglichkeiten in Betracht gezogen werden. zur Festlegung

Zu 2.8 Für die als Naturparke ausgewiesenen Teilräume der Region sind Einrichtungspläne ausgearbeitet worden. Sie enthalten zahlreiche, zum Teil detaillierte Hinweise, Anregungen und Vorschläge für eine landschaftsgerechte Weiterentwicklung des Angebots an Erholungseinrichtungen. Die damit geleisteten Vorarbeiten der Naturparkträger sollen beim künftigen Ausbau der Naturparke entsprechend berücksichtigt werden.

Durch die Unterteilung der Naturparke in Erschließungs- und Schutzzone soll gewährleistet werden, dass Erholungsanlagen und Freizeitaktivitäten nur in den dafür geeigneten Bereichen (Erschließungszone) errichtet und durchgeführt werden, während die verbleibenden Flächen (Schutzzone) als großflächige Ruhezonen erhalten bleiben sollen. zur Festlegung

Zu 2.9 Die Naturparke in der Region Würzburg sind gut erschlossen und für die Erholungssuchenden bequem erreichbar. Innerhalb der Naturparke ist zum Teil jedoch noch eine Verbesserung der Parkplatzkapazität wünschenswert. Vor allem an den Wochenenden, an denen der Ferienerholungsverkehr stark vom Naherholungsverkehr aus den umliegenden Verdichtungsräumen überlagert wird, finden sich so viele Besucher in den Naturparks ein, dass die vorhandene Parkplatzkapazität oft nicht ausreicht.

Bei ihrer Erweiterung sollte einer Vergrößerung vorhandener Parkplätze Vorrang eingeräumt werden gegenüber Neuanlagen; auf diese Weise werden die von den Parkplätzen auf die Umgebung ausgehenden störenden Wirkungen auf verhältnismäßig wenige Standorte konzentriert und zusätzliche Beeinträchtigungen vermieden.

Neben dem Individualverkehr sollte das Angebot, die Naturparke mit öffentlichen Personennahverkehrsmitteln (insbesondere an den Wochenenden) zu erreichen, verbessert und erweitert werden. zur Festlegung

Zu 2.10 Im Verdichtungsraum Würzburg besteht wegen der großen Einwohnerzahl eine besonders große Nachfrage nach, aber auch bereits ein sehr breites Angebot an Erholungseinrichtungen. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, zur Vermeidung einer Überbelastung der Landschaft, aber auch der besseren Erreichbarkeit wegen sollen die noch zu schaffenden Einrichtungen vor allem der Intensiverholung an geeigneten Standorten konzentriert werden. Entsprechende Planungen, wie z. B. für den Bereich um Erlabrunn, liegen vor und befinden sich zum Teil auch schon in der Verwirklichung. Große Bedeutung kommt dabei dem Zweckverband „Erholungs- und Wandergebiet Würzburg“ zu, der hier schon umfangreiche Maßnahmen geplant und realisiert hat und dessen Arbeit auch künftig unterstützt und gestärkt werden sollte. Für ein auch weiterhin erfolgreiches Wirken des Zweckverbands kommt besonders einer engen kommunalen Zusammenarbeit große Bedeutung zu, wobei auch eine Abstimmung mit den angrenzenden Gebieten in den Landkreisen Kitzingen und Main Spessart erforderlich ist. zur Festlegung

Zu 2.11 Die im Raum Würzburg liegenden Erholungsschwerpunkte ziehen zum Teil erhebliche Besucherströme an. Dies führt u.a. zu beträchtlichen Parkplatzproblemen. Zur Verbesserung der Erreichbarkeit dieser Erholungsschwerpunkte sollen die Möglichkeiten geprüft werden, sie mit Hilfe des öffentlichen Personennahverkehrs verstärkt an das Regionalzentrum Würzburg anzubinden. zur Festlegung

B VIII Sozial- und Gesundheitswesen

(Kapitel in Kraft getreten am 1. Dezember 1985; Mittelbereiche sind seit dem LEP 2013 entfallen, ihre letzte gültige Abgrenzung kann der Karte „Mittelbereiche“, Begründung zu A II 2.1.3.1 LEP 2006, entnommen werden.)

1 Sozialpflegerische Dienste, Sozialberatung

- 1.1 Die Region soll flächendeckend von sozialpflegerischen Diensten versorgt werden. Es soll darauf hingewirkt werden, dass die bereits erreichte Grundversorgung gesichert wird. [zur Begründung](#)
- 1.2 Das flächendeckende Angebot der Mahlzeitendienste soll gesichert werden. Es soll darauf hingewirkt werden, dass weitere Haushaltshilfsdienste eingerichtet werden, vor allem in den Landkreisen Main-Spessart und Würzburg. [zur Begründung](#)
- 1.3 Es soll darauf hingewirkt werden, dass das Angebot zur Ehe- und Familienberatung in den zentralen Orten Karlstadt, Kitzingen, Ochsenfurt und Würzburg gesichert und weiter verbessert und dass im Mittelzentrum Lohr a.Main ein entsprechendes Angebot eingerichtet wird. [zur Begründung](#)
- 1.4 Es soll darauf hingewirkt werden, dass das Angebot zur Erziehungsberatung bedarfsgerecht erhalten wird. [zur Begründung](#)
- 1.5 Das Angebot für die Jugendberatung soll gesichert werden. [zur Begründung](#)
- 1.6 Das Beratungsangebot für Schwangere im Regionalzentrum Würzburg soll gesichert werden. [zur Begründung](#)
- 1.7 Die Beratungs- und Betreuungsmöglichkeiten für ausländische Arbeitnehmer und deren Familien im Regionalzentrum Würzburg sollen gesichert werden. [zur Begründung](#)

2 Altenhilfe

- Das Angebot an Einrichtungen der offenen und stationären Altenhilfe soll erhalten und den Bedürfnissen alter Menschen entsprechend weiter ausgebaut werden. [zur Begründung](#)
- 2.1 Im Bereich der stationären Altenhilfe soll vordringlich das Defizit an Pflegeplätzen abgebaut werden, insbesondere *in der Stadt Würzburg sowie¹* in den Landkreisen Main-Spessart und Würzburg. Wohnplätze in Heimen der Altenhilfe sollen vor allem in der Stadt und im Landkreis Würzburg geschaffen werden. [zur Begründung](#)
- 2.2 Es soll darauf hingewirkt werden, dass eine Einrichtung zur medizinischen Betreuung und Rehabilitation älterer Menschen geschaffen wird, nach Möglichkeit im Mittelbereich Kitzingen. [zur Begründung](#)

3 Rehabilitation Behinderter

- 3.1 Die Frühfördereinrichtungen sollen in ihrem Bestand gesichert und durch ein überregionales Diagnosezentrum im Regionalzentrum Würzburg ergänzt werden. [zur Begründung](#)
- 3.2 Es soll darauf hingewirkt werden, dass die Werkstätten für Behinderte weiter ausgebaut werden. [zur Begründung](#)
- 3.3 Es soll darauf hingewirkt werden, dass weitere Wohnheime für Behinderte vor allem an den Standorten der Werkstätten für Behinderte und weitere behindertengerechte Wohnungen vor allem im Regionalzentrum Würzburg und in den Mittelzentren eingerichtet werden. [zur Begründung](#)

¹ von der Verbindlicherklärung ausgenommen

- 3.4 *Es soll darauf hingewirkt werden, dass weitere Pflegeplätze für geistig behinderte Erwachsene und Jugendliche eingerichtet werden, vorrangig im Verdichtungsraum Würzburg, und dass ein Pflegeheim für Körperbehinderte eingerichtet wird, vorrangig im Mittelbereich Kitzingen¹.* [zur Begründung](#)

4 Stationäre und ambulante ärztliche Versorgung

4.1 Krankenhäuser

In der Region soll vorrangig auf eine qualitative Verbesserung der stationären Versorgung hingewirkt werden. [zur Begründung](#)

4.2 Ambulante ärztliche Versorgung

Es soll darauf hingewirkt werden, dass in allen Teilen der Region *die ärztliche Versorgungsdichte verbessert und¹* eine gleichmäßige ambulante ärztliche Versorgung der Bevölkerung durch niedergelassene Allgemein-, Gebiets- und Zahnärzte sichergestellt wird. [zur Begründung](#)

- 4.2.1 Auf die Niederlassung weiterer Allgemeinärzte soll hingewirkt werden. [zur Begründung](#)

- 4.2.2 Auf die Niederlassung weiterer Gebietsärzte, insbesondere in Mittelzentren und Grundzentren, soll mit besonderem Nachdruck hingewirkt werden. [zur Begründung](#)

- 4.2.3 Auf die Niederlassung weiterer Zahnärzte und Kieferorthopäden soll hingewirkt werden. [zur Begründung](#)

4.3 Dialyseversorgung

Die Versorgung chronisch nierenkranker Patienten soll innerhalb der Region sichergestellt werden. In der Region soll eine Feriendialysemöglichkeit geschaffen werden. [zur Begründung](#)

5 Versorgung psychisch Kranker, psychisch Behinderter sowie Suchtkranker

- 5.1 Das Angebot der Sozialpsychiatrischen Dienste im Regionalzentrum Würzburg soll gesichert werden. Es soll darauf hingewirkt werden, dass ein entsprechendes Angebot in den Mittelzentren eingerichtet wird. [zur Begründung](#)

- 5.2 Das Angebot der Psychosozialen Beratungsstellen für Suchtkranke und -gefährdete im Regionalzentrum Würzburg und in den Mittelzentren soll gesichert und den Anforderungen entsprechend ausgebaut werden. [zur Begründung](#)

- 5.3 Es soll darauf hingewirkt werden, dass für die Wiedereingliederung psychisch Kranker und psychisch Behinderter im Verdichtungsraum Würzburg Heimplätze sowie Wohngruppen und in den Mittelzentren Wohngruppen eingerichtet werden. [zur Begründung](#)

- 5.4 Es soll darauf hingewirkt werden, dass für die Wiedereingliederung Suchtkranker weitere Einrichtungen vorrangig im Verdichtungsraum Würzburg geschaffen werden. [zur Begründung](#)

¹ von der Verbindlicherklärung ausgenommen

6 Resozialisierung Nichtseßhafter und Straftlassener¹

- 6.1 *Für den kurzzeitigen Aufenthalt Nichtseßhafter und Straftlassener sollen im Regionalzentrum Würzburg, in den Mittelzentren ausreichend Übernachtungsplätze bereitgehalten werden. Die Beratungs- und Betreuungsmöglichkeiten für Nichtseßhafte und Straftlassene im Regionalzentrum Würzburg sollen erhalten werden¹.* zur Begründung
- 6.2 *Es soll darauf hingewirkt werden, dass das Angebot an Plätzen für die Wiedereingliederung Nichtseßhafter und Straftlassener im Regionalzentrum Würzburg ausgebaut wird¹.* zur Begründung

¹ von der Verbindlicherklärung ausgenommen

Zu B VIII Sozial- und Gesundheitswesen

(Hinweis: Kapitel in Kraft getreten am 1. Dezember 1985, daher beziehen sich alle Angaben, bei denen kein konkreter Stand angegeben ist, auf das Jahr 1985.)

Zu 1 Sozialpflegerische Dienste, Sozialberatung

Zu 1.1 Durch die Arbeit der ambulanten sozialpflegerischen Dienste lassen sich oftmals stationäre Aufenthalte in Altenheimen, Pflegeheimen und Krankenhäusern vermeiden, verkürzen oder hinausschieben. Zudem arbeiten diese Dienste grundsätzlich kostengünstiger als stationäre Einrichtungen. Die deshalb anzustrebende bürgernahe Versorgung mit Leistungen der ambulanten Kranken- und Altenpflege sowie der Haus- und Familienpflege erfordert ein flächendeckendes Netz sozialpflegerischer Dienste. Vor allem aus Gründen der Wirtschaftlichkeit soll darauf hingewirkt werden, dass die Dienste eng zusammenarbeiten und ihre Tätigkeiten aufeinander abstimmen, wobei auch organisatorische Vorkehrungen zur Sicherung der Wochenend-Dienstbereitschaft getroffen werden sollen.

Gemäß „Programm Soziale Dienste in Bayern“ ist in allen Teilen der Region die Grundversorgung mit sozialpflegerischen Diensten (2,5 vollbeschäftigte Pflegekräfte je 10.000 Einwohner) bereits erreicht. Zur Sicherung des Versorgungsniveaus sollen die bedarfsnotwendigen Einrichtungen erhalten werden. zur Festlegung

Zu 1.2 Mahlzeitendienste beliefern ältere Menschen, daneben aber auch Behinderte und Kranke, die nicht selbst für sich kochen, dauernd oder vorübergehend mit warmen Mahlzeiten oder Tiefkühlkost (Essen auf Rädern). Die vorhandenen Dienste versorgen die Region bereits flächendeckend. Kapazitätsreserven sind noch vorhanden.

Haushaltshilfsdienste bieten älteren Menschen, Behinderten und Kranken Hilfen zur Führung des Haushalts an. Eine Verbesserung der Versorgung durch Haushaltshilfsdienste ist vor allem in den Landkreisen Main-Spessart und Würzburg erforderlich.

Mahlzeitendienste und Haushaltshilfsdienste sollen möglichst an andere soziale Dienste angegliedert werden oder eng mit ihnen zusammenarbeiten. Der damit verbundene wirkungsvollere Einsatz der Transportmittel, Küchen und des Organisationspotentials läßt nicht nur eine größere Wirtschaftlichkeit, sondern auch eine weitere Verbesserung der Versorgung erwarten. zur Festlegung

Zu 1.3 Die Ehe- und Familienberatung soll Ratsuchenden insbesondere bei der Bewältigung von Problemen und Krisensituationen im sozialen Zusammenleben helfen. Beratungsmöglichkeiten gibt es im Regionalzentrum Würzburg sowie in den Mittelzentren Kitzingen, Karlstadt und Ochsenfurt. Wegen z.T. langer Wartezeiten sind dort bedarfsorientierte Personalverstärkungen erforderlich. Da sich im Mittelbereich Lohr a.Main noch kein Angebot der Ehe- und Familienberatung befindet, soll eine solche Einrichtung im Mittelzentrum Lohr a.Main angestrebt werden. zur Festlegung

Zu 1.4 Das Netz der Erziehungsberatungsstellen in der Region stellt eine flächendeckende Versorgung sicher. Die Beratungsstellen gelten als voll ausgebaut im Sinne der Förderrichtlinien. Trotzdem bestehen zum Teil noch lange Wartezeiten. zur Festlegung

Zu 1.5 Gemäß Bayer. Jugendprogramm sollen Jugendberatungsdienste, die sich spezifisch den Fragen und Problemen Jugendlicher widmen, eingerichtet werden, insbesondere als Anlaufstelle für jene Jugendliche, die von bestehenden Beratungsangeboten nicht erreicht werden. Der Planungsverband ist jedoch der Ansicht, dass bereits ausreichende Beratungsmöglichkeiten (Jugendpfleger) bestehen, die erhalten werden sollen. zur Festlegung

Zu 1.6 Die Schwangerenberatung stellt den Anspruch der Schwangeren auf persönliche Hilfe durch Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden sozialen Fragen unter Wahrung der Diskretion und Anonymität sicher. Die staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangere im Regionalzentrum Würzburg, deren Einzugsbereich die gesamte Region ist, und das Beratungsangebot der Gesundheitsämter ergänzen sich zu einer flächendeckenden Versorgung. zur Festlegung

- Zu 1.7 Ausländische Mitbürger bedürfen in vielen Fragen des täglichen Lebens einer Hilfestellung. Die im Regionalzentrum Würzburg vorhandenen Beratungs- und Betreuungsangebote sollen deshalb erhalten werden. zur Festlegung

Zu 2 Altenhilfe

Der grundlegende Zweck der Altenhilfe besteht darin, Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit und damit eine auf die Würde des Menschen abgestellte freie Entfaltung der Persönlichkeit für die alten Menschen so lange wie möglich zu erhalten und zu fördern (Hilfe zur Selbsthilfe). Hierfür soll in der Region ein abgestimmtes System von Einrichtungen der offenen und stationären Altenhilfe zur Verfügung stehen.

Für die offene Altenhilfe leisten die sozialpflegerischen Dienste einen wesentlichen Beitrag. In der Region ist die erforderliche Grundversorgung mit diesen Diensten bereits erreicht (vgl. B VIII 1.1). Auch bei den sonstigen Diensten der offenen Altenhilfe, das sind Mahlzeitendienste (vgl. B VIII 1.2), Altentagesstätten, Altenclubs und Altenbetreuungscentren, ist im Regionsdurchschnitt bereits ein vergleichsweise hoher Versorgungsgrad erreicht. Allerdings liegen die Versorgungsgrade der Landkreise Kitzingen und Main-Spessart deutlich unter dem Regionsdurchschnitt. Sie erreichen bei weitem auch nicht die Durchschnittswerte für Unterfranken und Bayern (vgl. „Programm Soziale Dienste in Bayern“). Da die Dienste der offenen Altenhilfe eine wichtige Voraussetzung für ein möglichst langes Verbleiben älterer Menschen in der eigenen Wohnung oder bei der Familie sind, sollen in den Landkreisen Kitzingen und Main-Spessart die Angebote für die Begegnung alter Menschen weiter ausgebaut werden (zu den Mahlzeitendienste vgl. aber B VIII 1.2).

Auch mit einem ausreichenden Angebot an altengerechten Wohnungen kann sowohl den Bedürfnissen alter Menschen entsprochen als auch eine Entlastung der Heime der Altenhilfe erreicht werden. Entsprechend der Funktion altengerechter Wohnungen sollen sie vorrangig in zentralen Orten und im Verdichtungsraum bereitgestellt werden. Beispielhaft sei erwähnt, dass die Stadt Ochsenfurt plant, im Rahmen der Altstadtanierung ein größeres Areal für die Einrichtung solcher Wohnungen auszuweisen.

Bei der stationären Altenhilfe steht die Schaffung weiterer Pflegeplätze im Vordergrund. Außerdem soll eine Einrichtung zur medizinischen Betreuung und Rehabilitation älterer Menschen geschaffen werden. Einzelheiten enthalten die Ziele 2.1 und 2.2.

Die Planung von Einrichtungen der Altenpflege ist vor dem Hintergrund der Prognose des 3. Bayer. Landesplans für Altenhilfe über die voraussichtliche Entwicklung der Wohnbevölkerung ab 65 Jahren in der Region zu sehen: Bis zum Jahre 1990 wird diese Bevölkerungsgruppe gegenüber dem Stand vom 31.12.1982 (ca. 66.000 Personen) um etwa 1 - 2 % zunehmen. zur Festlegung

- Zu 2.1 *Auf der Grundlage des 3. Bayer. Landesplans für Altenhilfe und aufgrund der gegebenen sozioökonomischen Bedingungen geht der Planungsverband von den Bedarfswerten für die anzustrebende Versorgung der Landkreise und der kreisfreien Stadt mit Wohn- und Pflegeplätzen in Heimen der Altenhilfe aus, die aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich sind. Die darin enthaltene Gegenüberstellung von Platzbedarf und -bestand zeigt deutlich ein zum Teil erhebliches Defizit an Pflegeplätzen auf¹. Da zudem der Anteil der als besonders pflegebedürftig angesehenen Altersgruppe ab 75 Jahren zukünftig weiter steigen wird, ist der Abbau des Pflegeplatzdefizits vordringlich. Soweit möglich sollen dazu nicht nur Erweiterungen bestehender und Errichtungen neuer Heime, sondern auch die Umwandlung von Wohnplätzen in Pflegeplätze vorgenommen werden.*

¹ Zielteil von der Verbindlicherklärung ausgenommen

Wohn- und Pflegeplätze in Heimen der Altenhilfe¹⁾*

Gebiet	Plätze insgesamt				In der Gesamtzahl enthaltene Pflegeplätze			
	Sollwert ²⁾	Bedarf an Plätzen ³⁾	Bestand an Plätzen am 01.07.1982 ⁴⁾	Bestand - Bedarf	Sollwert ²⁾	Bedarf an Plätzen ³⁾	Bestand an Plätzen am 01.07.1982 ⁴⁾	Bestand - Bedarf
Stadt Würzburg	10,2	2171	1724	-447	4,1	873	421	-452
Lkr. Würzburg	3,0	483	414	-69	1,0	161	175	+14
Stadt u. Lkr Würzburg	n.v.	2654	2138	-516	n.v.	1034	596	-438
Lkr. Kitzingen	3,5	404	470	+66	1,4	162	151	-11
Lkr. Main-Spessart	3,0	513	395	-118	1,0	171	44	-127
Region	n.v.	3571	3003	-568	n.v.	1367	791	-576

Anmerkungen

- 1) ohne Schwesternaltenheime
- 2) zeitunabhängiger Bedarfsrichtwert in v.H. der Einwohner ab 65 Jahren (nur für Stadt und Landkreise verfügbar)
- 3) Stand: 1982 (berechnet aus Sollwert und Zahl der Einwohner ab 65 Jahren)
- 4) Angaben des Bayer. Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung zum 01.07.1982. Im Bau oder in der Planung befindliche neue Heime sind nicht berücksichtigt.

Zur Beseitigung des ganz erheblichen Pflegeplatzdefizits im Landkreis Main-Spessart, in dem rd. 3/4 des Bedarfs nicht gedeckt sind, sollen im Hinblick auf die Familiennähe Pflegeplätze vor allem in den Mittelzentren Marktheidenfeld und Gemünden a.Main geschaffen werden. Das Pflegeplatzdefizit im Regionalzentrum Würzburg, in dem etwa die Hälfte des Bedarfs ungedeckt ist, läßt sich zum Teil darauf zurückführen, dass das Regionalzentrum und sein näheres Umland eine große Anziehungskraft für ältere Menschen besitzen¹. Außerdem ist auch der Landkreis Würzburg grundsätzlich als Standort für Heime der Altenhilfe geeignet.

Bei der Schaffung von Pflegeplätzen soll auch in ausreichendem Maß der Bedarf an Plätzen für psychisch kranke und behinderte alte Menschen berücksichtigt werden (vgl. 1. Bayer. Psychiatrieplan). Damit eine möglichst familiennahe Unterbringung erreicht wird, sollen in allen Mittelbereichen an geeigneten Heimen der Altenhilfe gerontopsychiatrische Abteilungen eingerichtet werden. zur Festlegung

Zu 2.2 Bei chronisch kranken und behinderten alten Menschen können sich durch Maßnahmen der geriatrischen Rehabilitation Verbesserungen des jeweiligen eingeschränkten Gesundheitszustands und eine soziale Wiedereingliederung erreichen lassen. Eine auf diese Aufgabenbereiche spezialisierte Einrichtung gibt es in der Region noch nicht. Da im Landkreis Kitzingen Kreiskrankenhäuser zur Schließung anstehen (vgl. B VIII 4.1) bietet sich an, eines dieser Häuser in eine geriatrische Rehabilitationseinrichtung umzuwandeln.

zur Festlegung

Zu 3 Rehabilitation Behinderter

Zu 3.1 Die frühzeitige Erkennung drohender oder bereits vorhandener Behinderungen und ihre unverzügliche Behandlung hat bei Säuglingen und Kleinkindern gute Erfolgsaussichten. Die Frühfördereinrichtungen in der Region gewährleisten eine flächendeckende Versorgung. Sie sollen deshalb in ihrem Bestand gesichert werden.

¹ Zielteil von der Verbindlicherklärung ausgenommen

Da sich die Diagnose der verschiedenen Behinderungsarten in vielen Fällen fachlich schwierig gestaltet, erfolgt die Feindiagnose zweckmäßigerweise in zentralisierten Einrichtungen mit der Möglichkeit der Unterbringung von Mutter und Kind. Da es in Unterfranken noch kein derartiges Diagnosezentrum gibt, soll darauf hingewirkt werden, dass im Regionalzentrum Würzburg eine derartige Einrichtung geschaffen wird. Sie stellt eine wertvolle Ergänzung der Frühförderung in Unterfranken dar. zur Festlegung

Zu 3.2 Werkstätten für Behinderte stehen solchen Behinderten offen, die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht tätig sein können, die aber eine gewisse, je nach Behinderungsgrad unterschiedliche berufliche Leistungsfähigkeit besitzen.

Gemäß 2. Bayer. Landesplan für Behinderte soll pro 1.000 Einwohner ein Platz in einer teilstationären Werkstätte für Behinderte zur Verfügung stehen, sofern sich aus den regionalen Gegebenheiten kein höherer Bedarf konkret nachweisen läßt. Aus dem Richtwert ergibt sich für die Region ein Bedarf von etwa 460 Plätzen, der durch eine teilstationäre Hauptwerkstätte in Würzburg (220 Plätze) und teilstationäre Nebenwerkstätten in Gemünden a.Main (120 Plätze) und Kitzingen (115 Plätze) sowie durch 30 teilstationäre Plätze im St.-Josefs-Stift in Eisingen gerade gedeckt wird. Aufgrund einer Prognose kann damit gerechnet werden, dass die Zahl der Behinderten, die teilstationäre Werkstätten besuchen könnten, bis 1990 stark ansteigen wird. Deshalb sollen die teilstationären Werkstätten für Behinderte in der Region entsprechend dem konkreten Bedarf weiter ausgebaut werden. Dabei soll auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Plätze auf die Mittelbereiche geachtet werden

Im Regionalzentrum Würzburg wird ein Modellprojekt zur Beschäftigung psychisch Behinderter in Werkstätten für Behinderte durchgeführt (30 Plätze). Die Erfahrungen daraus und aus anderen Projekten bleiben abzuwarten, ehe konkrete Aussagen über zweckmäßige Beschäftigungsmöglichkeiten für psychisch Behinderte und den Platzbedarf hierfür gemacht werden können.

Arbeitsplätze für Behinderte in stationären Einrichtungen stehen zur Verfügung im St.-Josefs-Stift in Eisingen (120 Plätze, einschl. 30 teilstationäre Plätze; geplant ist eine Erweiterung um 100 Plätze) und in der SOS-Behinderten-Dorfgemeinschaft Hohenroth in Gemünden a.Main, OT Schaippach (ca. 40 Plätze; geplant ist eine Erweiterung auf 120 Plätze). Bedarfsrichtwerte für Behindertenarbeitsplätze in stationären Werkstätten sind zurzeit nicht verfügbar. Ihr Ausbau richtet sich nach dem jeweiligen Bedarf.

zur Festlegung

Zu 3.3 Um den unterschiedlichen Wohnbedürfnissen Behinderter gerecht zu werden, soll in der Region ein differenziertes Angebot an Wohnformen zur Verfügung stehen. Weitere behindertenfreundliche und -gerechte Wohnungen sollen vor allem im Regionalzentrum Würzburg und in den Mittelzentren eingerichtet werden. An den Standorten der teilstationären Werkstätten für Behinderte (vgl. B VIII 3.2) soll die Errichtung weiterer Behindertenwohnheime angestrebt werden. Zur Orientierung kann davon ausgegangen werden, dass für mindestens ein Drittel der Beschäftigten Wohnheimplätze vorhanden sein sollten. Im Hinblick auf die soziale Integration der Heimbewohner soll bewußt auf die Einrichtung mehrerer, dafür aber kleinerer Wohnheime hingewirkt werden. zur Festlegung

Zu 3.4¹ *Wenn dauernde Pflegebedürftigkeit eine echte Rehabilitation ausschließt, hat der Behinderte Anspruch auf Pflege und Betreuung. In erster Linie sind die Angehörigen aufgerufen, diesem Anspruch gerecht zu werden. Der Selbsthilfewillen der Familien mit Behinderten kann vor allem durch sozialpflegerische Dienste, Tagespflegestätten und Möglichkeiten für Kurzaufenthalte pflegebedürftiger Angehöriger erheblich gestärkt werden.*

Pflegebedürftige Behinderte, die nicht bei ihrer Familie bleiben können, sollen möglichst familiennah in Pflegeheimen Aufnahme finden können. Der Bedarf an Heimpflegeplätzen für geistig behinderte Erwachsene und Jugendliche könnte vor allem durch eine Erweiterung des St.-Josefs-Stifts in Eisingen gedeckt werden. Pflegebedürftige körperbehinderte

¹ Ziel von der Verbindlicherklärung ausgenommen

Erwachsene im Alter bis zu etwa 60 Jahren müssen in Ermangelung anderer Pflegeeinrichtungen zum großen Teil in Heimen der Altenhilfe untergebracht werden. Da im Landkreis Kitzingen Kreiskrankenhäuser zur Schließung anstehen (vgl. B VIII 4.1), bietet sich an, eines dieser Häuser in ein Pflegeheim für Körperbehinderte umzubauen.

zur Festlegung

Zu 4 Stationäre und ambulante ärztliche Versorgung

Zu 4.1 Krankenhäuser

Eine leistungsfähige, möglichst bürgernahe Krankenhausversorgung zählt zu den wichtigsten Infrastruktureinrichtungen des Raumes. Die Standorte, Zweckbestimmungen, Fachrichtungen, Bettenzahlen usw. der für eine angemessene Versorgung der Bevölkerung notwendigen Krankenhäuser werden im Krankenhausbedarfsplan des Freistaates Bayern in der jeweils gültigen Fortschreibung festgelegt. Neue Standorte für Krankenhäuser sind in der Region nicht vorgesehen. Erforderlich sind vielmehr Maßnahmen zur Erhöhung des Qualitätsstandards.

Eine qualitative Verbesserung der Krankenhausversorgung ist im Landkreis Kitzingen zu erwarten, wenn das neue Kreiskrankenhaus Kitzingen in Betrieb geht. Gemäß Beschluss des Kreistages sollen dann die Kreiskrankenhäuser Dettelbach, Iphofen, Kitzingen und Marktbreit geschlossen sowie der Bedarf für das Kreiskrankenhaus Volkach geprüft werden. Für die zu schließenden Krankenhäuser bieten sich Verwendungsmöglichkeiten in den Bereichen Altenhilfe und Rehabilitation an (vgl. 2.2 und 3.4). Im Landkreis Main-Spessart sollen die Kreiskrankenhäuser Lohr a.Main und Marktheidenfeld qualitativ verbessert und saniert werden.

Um das Risiko für Neugeborene möglichst klein zu halten, sollten ausreichende Sicherheitseinrichtungen in den geburtshilflichen Abteilungen der Krankenhäuser vorhanden sein.

zur Festlegung

Zu 4.2 Ambulante ärztliche Versorgung

Ein ausreichend dichtes Netz niedergelassener Allgemein-, Gebiets- und Zahnärzte ist eine unabdingbare Voraussetzung zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung. Die folgende Tabelle gibt auf der Grundlage der Bedarfsplanungen der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) nach dem Stand vom 31.12.1983 und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (KZVB) nach dem Stand vom 31.12.1983 einen Überblick über die ambulante ärztliche Versorgung in der Region.

Damit sich eine gleichmäßige ambulante ärztliche Versorgung in allen Teilen der Region erreichen läßt, ist die Niederlassung weiterer Ärzte notwendig. Es soll darauf hingewirkt werden, dass diesem Erfordernis entsprechend den Bedarfsplänen der KVB und KZVB Rechnung getragen wird. *Die Erfahrungen der Gemeinden und Landkreise lassen allerdings den Schluß zu, dass zumindest in Einzelfällen der tatsächliche Bedarf höher ist als die Bedarfsansätze der KVB bzw. der KZVB¹.* Außerdem sollen organisatorische Vorkehrungen zur Sicherung der Wochenend- und Feiertagsbereitschaft sowie der Vertretung bei Urlaub oder Erkrankung getroffen werden.

zur Festlegung

¹ Zielteil von der Verbindlicherklärung ausgenommen

Kassenärztliche und Kassenzahnärztliche Versorgung

Gebiet	Einwohner je Arzt 1983		
	allgemein- ärztliche Versorgung	gebiets- ärztliche Versorgung	zahn-ärztli- che Versor- gung
Stadt Würzburg	1 860	775	1 162
Lkr. Würzburg	1 890	7 667	2 464
Stadt u. Lkr. Würzburg	1 975	1 442	1 596
Lkr. Kitzingen	1 995	2 752	2 660
Lkr. Main-Spessart	2 007	2 867	2 361

Zu 4.2.1 Bei der allgemeinärztlichen Versorgung ist in der Region bereits eine relativ hohe Versorgungsdichte erreicht, wobei vereinzelt noch örtliche Versorgungslücken bestehen. Nach dem KVB-Bedarfsplan fehlen nach dem Stand vom 31.12.1983 noch 4 Allgemeinärzte.

Neben der Schließung der Versorgungslücken und der Verbesserung bzw. Sicherung des erreichten Versorgungsniveaus soll zukünftig vor allem eine noch bürgernähere und gleichmäßigere Versorgung angestrebt werden. Da ein Allgemeinarzt leicht erreichbar und notfalls ein Hausbesuch kurzfristig möglich sein muß, soll darauf hingewirkt werden, dass in allen zentralen Orten und geeigneten anderen Gemeinden Allgemeinärzte in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Als geeignet sind solche Gemeinden anzusehen, die entweder selbst oder zusammen mit Nachbargemeinden über einen wirtschaftlich tragfähigen Einzugsbereich verfügen (Richtwert der kassenärztlichen Bedarfsplanung: 2.400 Einwohner je Allgemeinarzt). In Gemeinden, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, aber wegen ihrer großen Entfernung zur nächsten Praxis als unterversorgt anzusehen sind, sollen nach Möglichkeit Zweigsprechstunden eingerichtet werden. zur Festlegung

Zu 4.2.2 Gemäß KVB-Bedarfsplanung fehlen in der Region insgesamt noch 6 Gebietsärzte, die alle zur Deckung des Bedarfs im Landkreis Main-Spessart erforderlich sind. *Nach Ansicht des Planungsverbands sind darüber hinaus aber weitere Versorgungslücken festzustellen¹.* zur Festlegung

Zu 4.2.3 Damit die Entfernung zum nächsten Zahnarzt noch zumutbar ist, soll darauf hingewirkt werden, dass in allen zentralen Orten und geeigneten anderen Gemeinden (vgl. dazu B VIII, Begründung zu 4.2.1) Zahnärzte in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Die zahnärztliche Versorgung der Region hat sich in den Jahren 1982 und 1983 deutlich verbessert, weil sich eine ganze Reihe von Zahnärzten niedergelassen hat. Unter Berücksichtigung der jüngsten Entwicklung weist der KZVB-Bedarfsplan zum 31.12.1983 5 Zahnärzte und 1 Kieferorthopäden als fehlend aus. zur Festlegung

Zu 4.3 Dialyseversorgung

Gemäß Fortschreibung des Bayer. Dialyseversorgungsplans vom 01.12.1983 sollen für chronisch nierenkranke Patienten Dialysegeräte so bereitgestellt werden, dass die jeweils optimale Dialyseart in zumutbarer Entfernung möglich ist. Um ein Weiterleben in der Familie und im Beruf zu gewährleisten, sollen alle Patienten aus der Region auch in der Region versorgt werden können. Die Situation der Dialyseversorgung in der Region im Jahre 1981 und die voraussichtliche Lage im Jahre 1986 (zeitlicher Horizont des Dialyseversorgungsplans) können der folgenden Tabelle entnommen werden.

¹ Zielteil von der Verbindlicherklärung ausgenommen

Dialysepatienten	Bestand 1881 (Personen)	Prognose 1986 (Personen)
insgesamt	136	150
Klinik-Dialyse	30	45
Zentrumsdialyse	66	78
Heimdialyse	40	27

Für die Klinik-Dialyse werden 15 Dialysegeräte benötigt (ein Gerät versorgt drei Patienten), die auch zur Verfügung stehen.

Neben der Heimdialyse, bei der die Behandlung zuhause mit einem eigenen Gerät erfolgt, wird der Zentrumsdialyse zukünftig eine steigende Bedeutung zuerkannt. Hierfür steht im Regionalzentrum Würzburg ein Heimdialysezentrum mit einer ausreichenden Anzahl an Dialysegeräten zur Verfügung.

Die günstige Wirkung eines Urlaubs auf das körperliche und seelische Wohlbefinden ist gerade bei Menschen, die an chronischen Erkrankungen leiden, sehr hoch einzuschätzen. Da die Region gute Erholungsmöglichkeiten bietet, sollen Möglichkeiten zur Feriendialyse geschaffen werden. zur Festlegung

Zu 5 Versorgung psychisch Kranker, psychisch Behinderter sowie Suchtkranker

- Zu 5.1 Sozialpsychiatrische Dienste widmen sich der Beratung und Betreuung psychisch Kranker und psychisch Behinderter. Im Regionalzentrum Würzburg sind zwei Sozialpsychiatrische Dienste eingerichtet. Gem. 1. Bayer. Psychiatrieplan wird bei Vorliegen positiver Erfahrungen zu prüfen sein, ob Sozialpsychiatrische Dienste nicht nur auf regionaler Ebene, sondern langfristig auch auf der Ebene von Landkreisen und kreisfreien Gemeinden notwendig sind. Nach Ansicht der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft der Region 2 lassen die bisherigen Erfahrungen die Einrichtung solcher Dienste in den Mittelzentren Kitzingen und Lohr a.Main als dringend notwendig erscheinen. Nur dann ist die erforderliche Patienten-nähe sichergestellt, insbesondere zur Betreuung von Wohngruppen, die gem. B VIII 5.3 in den Mittelzentren für die Wiedereingliederung psychisch Kranker und psychisch Behinderter eingerichtet werden sollen. zur Festlegung
- Zu 5.2 Die Aufgaben der Psychosozialen Beratungsstellen für Suchtkranke und -gefährdete reichen innerhalb einer vollständigen Therapiekette von der Prävention über die Beratung und Behandlung bis hin zur Nachsorge. Damit die in der Region vorhandenen Stellen, das sind im Regionalzentrum Würzburg drei selbstständige Stellen und in den Mittelzentren Kitzingen und Lohr a.Main jeweils eine Außenstelle, dieses weitgespannte Aufgabenfeld sachgerecht betreuen können, ist ein bedarfsorientierter personeller Ausbau erforderlich. zur Festlegung
- Zu 5.3 Patienten in ambulanter oder teilstationärer Behandlung oder nach einem Krankenhausaufenthalt bedürfen vielfach kontinuierlicher fachlicher Betreuung in einer geschützten Wohnsituation, da sie während der Zeit ihrer beruflichen Wiedereingliederung nicht bzw. noch nicht wieder selbständig wohnen können. Für diese Aufgabenstellung ist in Neustadt a.Main eine Übergangseinrichtung vorhanden, deren Kapazität von 50 Plätzen als ausreichend angesehen wird. Diese Einrichtung bietet den Patienten sowohl Unterkunft als auch therapeutisch begleitete berufliche Rehabilitationsmaßnahmen. Für Patienten, die in einer Werkstätte für Behinderte (vgl. B VIII 3.2) oder im Einzelfall auf dem freien Arbeitsmarkt beschäftigt sind, werden im Verdichtungsraum Wohnheimplätze sowohl für einen dauernden als auch einen vorübergehenden Aufenthalt benötigt. Außerdem werden für psychisch Kranke und Behinderte im Verdichtungsraum und in den Mittelzentren beschützende Wohngruppen mit ambulanter Betreuung und freie Wohngruppen für erforderlich gehalten. Für die Wiedereingliederung psychisch Kranker und Behinderter werden daneben auch Tagesstätten, Begegnungszentren u. ä. Einrichtungen für zweckmäßig angesehen. zur Festlegung

Zu 5.4 Die in der Region vorhandenen Kapazitäten für den stationären Entzug (körperliche Entgiftung) bei Suchtkranken werden als ausreichend angesehen. Für die stationäre Entwöhnungsbehandlung (Langzeittherapie) Suchtkranker sind weitere Einrichtungen notwendig. Hierzu eignen sich zum Beispiel therapeutische Wohngemeinschaften, Heime mit Anschluß an Werkstätten u. ä. Als Standort wird vorrangig der Verdichtungsraum Würzburg als geeignet angesehen. zur Festlegung

Zu 6 Resozialisierung Nichtseßhafter und Straftentlassener¹

Zu 6.1 *Im Regionalzentrum Würzburg sowie in den Mittelzentren Kitzingen, Marktheidenfeld und Ochsenturt sind Übernachtungsmöglichkeiten für Nichtseßhafte und Straftentlassene vorhanden. Im Regionalzentrum Würzburg gibt es außerdem Beratungs- und Betreuungsmöglichkeiten für Nichtseßhafte und Straftentlassene. Da diese Einrichtungen für die Lebenshilfe und Integration in Gesellschaft und Arbeitsleben erforderlich sind, sollen sie erhalten werden¹.* zur Festlegung

Zu 6.2 *Das Eingliederungsheim für Nichtseßhafte und Straftentlassene im Regionalzentrum Würzburg bietet eine zeitlich begrenzte Unterkunft und mehrwöchige arbeitstherapeutische Programme zur Gewöhnung an ein geregeltes Erwerbsleben. Außerdem sind im Regionalzentrum Würzburg sozialtherapeutische Wohngemeinschaften für haftentlassene Jugendliche eingerichtet; ein Ausbau dieses Angebots ist geplant¹.* zur Festlegung

¹ von der Verbindlicherklärung ausgenommen

B IX Verkehr

(Kapitel in Kraft getreten am 15. April 2008, daher beziehen sich alle Angaben, bei denen kein konkreter Stand angegeben ist, auf das Jahr 2008. Einzelne (Teil-) Ziele bzw. in der Begründung genannte Maßnahmen können bereits verwirklicht sein; Mittelbereiche sind seit dem LEP 2013 entfallen, ihre letzte gültige Abgrenzung kann der Karte „Mittelbereiche“, Begründung zu A II 2.1.3.1 LEP 2006, entnommen werden.)

- G Die Verkehrsinfrastruktur dient der bedarfsgerechten Erschließung der Region Würzburg und der Sicherung der Mobilität im Personen- und Güterverkehr. Bei der weiteren Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur ist auf eine aufgabengerechte Abstimmung und Vernetzung aller Verkehrsträger und die Verknüpfung der Verkehrssysteme untereinander im Interesse einer umweltfreundlichen und zugleich wirtschaftlichen Verkehrsentwicklung hinzuwirken. zur Begründung

1 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

- 1.1 G Der Weiterentwicklung des ÖPNV als attraktives, sicheres und wirtschaftliches System zu einer dem motorisierten Individualverkehr möglichst gleichwertigen Alternative kommt in der Region eine besondere Bedeutung zu.
- Z Die Verkehrsbedienung durch den ÖPNV soll in allen Teilen der Region gesichert und optimiert werden. Vorrangig im Verlauf der Hauptverkehrsachsen soll insbesondere durch eine verstärkte Zusammenarbeit auf eine zunehmende Vernetzung der Verkehrsträger und eine Verbesserung der jeweiligen Leistungsangebote hingewirkt werden.
- G Ein gemeinsamer, voll funktionsfähiger Nahverkehrsverbund, möglichst für die gesamte Region, ist anzustreben. zur Begründung
- 1.2 G Im Verdichtungsraum Würzburg sind insbesondere Verbesserungen bei Reisezeit und Bedienungskomfort sowohl in der Ausrichtung auf das Regionalzentrum Würzburg als auch zwischen benachbarten Gemeinden im Umland anzustreben. Besondere Bedeutung kommt der Intensivierung der Verknüpfung der städtischen Verkehrslinien mit den regionalen Buslinien und mit den Schienenpersonennahverkehrslinien zu. Eine Verbesserung des Park-and-Ride- und Bike-and-Ride-Systems im Regionalzentrum Würzburg und in angrenzenden Gemeinden ist anzustreben. zur Begründung
- 1.3 G Im ländlichen Raum sind Verbesserungen vor allem bei der Erreichbarkeit zentraler Orte, insbesondere der Mittelzentren, bei der Reisezeit, beim Bedienungskomfort und bei der Flächenerschließung anzustreben. Darüber hinaus ist auf eine weitere Verbesserung der Erreichbarkeit des Verdichtungsraums, vor allem des Regionalzentrums Würzburg, hinzuwirken. zur Begründung

2 Schienenverkehr

- 2.1 G Die dauerhafte Sicherung und möglichst eine weitere Verbesserung der Anbindung des Regionalzentrums Würzburg an den Schienenfernverkehr sind anzustreben. Hierzu ist insbesondere darauf hinzuwirken, dass:
- die Strecke Aschaffenburg – Würzburg in der Region so ausgebaut wird, dass sie als Teil des Hochgeschwindigkeitsnetzes der Bahn für den schnellen Fernverkehr attraktiv bleibt bzw. wird,
 - der direkte Schienenpersonenverkehr zwischen Würzburg und Stuttgart unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Nahverkehrs zwischen Würzburg und Lauda zeitlich und qualitativ deutlich verbessert wird. zur Begründung
- 2.2 G Der Erhaltung und weiteren Entwicklung des in der Region Würzburg im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) betriebenen Streckennetzes als Grundgerüst und Rückgrat des ÖPNV in seiner Gesamtheit kommt besondere Bedeutung zu. zur Begründung

2.3 G Eine umfassende Modernisierung, Umgestaltung und Ertüchtigung des Hauptbahnhofes Würzburg zu einer repräsentativen und funktional hochwertigen Verkehrsstation ist anzustreben. zur Begründung

2.4 G Im Schienengüterverkehr ist anzustreben, dass bei entsprechender Nachfrage der Bedienungsumfang wiederhergestellt, gesichert und ausgebaut wird. zur Begründung

3 Straßenbau

3.1 G Der Verbesserung, Ergänzung und Vervollständigung des Straßennetzes in der Region Würzburg kommt besondere Bedeutung zu. Zu diesem Zweck sind anzustreben:

- ein angemessener Verkehrsanschluss aller Gemeinden
- ein besserer Verkehrsaustausch zwischen den zentralen Orten und ihren Verflechtungsbereichen, insbesondere auch mit dem Regionalzentrum Würzburg
- die Beseitigung von Engstellen, Unfallschwerpunkten und Umweltbelästigungen vor allem durch weitere Ortsumgehungen und
- eine angemessene Bewältigung des Schwerverkehrs. zur Begründung

3.2 Z Zur Verbesserung der Einbindung der Region in das überregionale Straßennetz sollen folgende Maßnahmen verwirklicht werden:

- durchgehender Ausbau der Bundesautobahn A 3 Frankfurt – Nürnberg auf sechs Fahrstreifen in ihrem gesamten Verlauf in der Region,
- Ausbau der Bundesautobahn A 7 auf sechs Fahrstreifen zwischen dem Autobahndreieck Schweinfurt / Werneck und dem Autobahnkreuz Biebelried,
- Neubau der vierstreifigen Bundesstraße 26n „Westumgehung Würzburg“.

zur Begründung

3.3 G Um das Regionalzentrum Würzburg besser an das Bundesfernstraßennetz anzubinden, den Verkehrsaustausch innerhalb der Region mit dem Regionalzentrum Würzburg zu erleichtern sowie um den Verkehr innerhalb des Verdichtungsraums Würzburg weiter zu ordnen und Ortsdurchfahrten zu entlasten, sind am Straßennetz im Verdichtungsraum Würzburg und im angrenzenden ländlichen Raum Ausbauten und Verlegungen anzustreben, vor allem im Verlauf der Hauptverkehrsachsen, die auf das Regionalzentrum Würzburg zulaufen. Dies betrifft insbesondere die Bundesstraße 19 sowie die Staatsstraßen 2260, 2297 und 2300. zur Begründung

3.4 G Um in den Mittelbereichen¹ Karlstadt, Kitzingen, Lohr a.Main, Marktheidenfeld und Ochsenfurt sowie in dem zum ländlichen Raum gehörenden Teil des Mittelbereichs Würzburg die zentralen Orte besser an das Bundesfernstraßennetz anzubinden, den Verkehrsaustausch zwischen diesen zentralen Orten und innerhalb ihrer Verflechtungsbereiche zu erleichtern, die innerregionale Flächenerschließung zu vervollständigen und um Ortsdurchfahrten zu entlasten, kommt der Realisierung der am jeweiligen Straßennetz in den Zielen 3.4.1 bis 3.4.3 genannten Vorhaben besondere Bedeutung zu. zur Begründung

3.4.1 Z In den Mittelbereichen¹ Karlstadt, Lohr a.Main und Marktheidenfeld sollen Ausbauten sowie Ortsumgehungen und Verlegungen an den Staatsstraßen 2299, 2300, 2301, 2302, 2303, 2305, 2315, 2316, 2435, 2437 und 2438 vorgenommen werden. zur Begründung

3.4.2 Z Im Mittelbereich¹ Kitzingen sollen Ausbauten sowie Ortsumgehungen und Verlegungen an den Staatsstraßen 2260, 2270, 2271, 2272, 2418 und 2420 vorgenommen werden. zur Begründung

3.4.3 Z Im Mittelbereich¹ Ochsenfurt sollen Ausbauten sowie Ortsumgehungen an der Bundesstraße 13 und an der Staatsstraße 2418 vorgenommen werden. zur Begründung

3.5 G Entlang der Hauptverkehrsachsen sind der Ausbau bestehender und die Einrichtung zusätzlicher Pendlerparkplätze von besonderer Bedeutung. zur Begründung

¹ Abgrenzung gem. Karte „Mittelbereiche“, Begründung zu A II 2.1.3.1 LEP 2006

4 Ziviler Luftverkehr

- G Es ist darauf hinzuwirken, dass im Raum Würzburg ein leistungsfähiger Verkehrslandeplatz für die Allgemeine Luftfahrt zur Verfügung steht. Dazu ist eine dauerhafte und bedarfsgerechte zivile Mitbenutzung bzw. zivile Nachbenutzung des Militärflugplatzes Giebelstadt oder ggf. des Militärflugplatzes Kitzingen anzustreben. zur Begründung

5 Binnenschifffahrt

- 5.1 G Es ist darauf hinzuwirken, dass die Bundeswasserstraße Main in ihrer Leistungsfähigkeit verbessert und den Anforderungen der modernen Binnenschifffahrt angepasst wird. zur Begründung
- 5.2 G Die Sicherung und ein den Verkehrsbedürfnissen entsprechender Ausbau der Hafenanlagen, Umschlag- und Liegestellen sind anzustreben. zur Begründung
- 5.3 G Der Nutzung des Mains für die Fahrgast- und für die Sportschifffahrt kommt besondere Bedeutung zu. zur Begründung

6 Radverkehr

- G Der weitere bedarfsgerechte und möglichst flächendeckende Ausbau des regionalen Radwegenetzes unter weitgehender Trennung vom übrigen Verkehr ist anzustreben. Einer attraktiven Verknüpfung der Funktionsbereiche Wohnen, Arbeiten, Bildung, Naherholung sowie Fremdenverkehr kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. zur Begründung

Zu B IX Verkehr

Eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur ist gerade wegen der guten Lage der Region innerhalb Deutschlands und Europas zur Entwicklung der Planungsregion unabdingbar.

Wenngleich die Verkehrsinfrastruktur in der Region schon ein hohes Niveau erreicht hat, sind dennoch Verbesserungen bei den einzelnen Verkehrsträgern und bei der Vernetzung der Verkehrssysteme und der bestehenden Verkehrswege untereinander geboten, um den Bedürfnissen der Verkehrsnutzer zu entsprechen. Diese Maßnahmen sind im jeweiligen Abschnitt des Verkehrskapitels aufgeführt. Dabei ist weder eine ausschließliche Ausrichtung auf öffentliche Verkehrsmittel noch eine alleinige Orientierung an den Belangen des Individualverkehrs zielführend, sondern deren verbesserte Abstimmung.

Zur Steigerung des Anteils und damit der Attraktivität des öffentlichen Nahverkehrs sowie als Voraussetzung für eine kombinierte Benutzung von individuellen und öffentlichen Verkehrsmitteln sind insbesondere Verbesserungen bei den Umsteigemöglichkeiten zwischen den einzelnen Verkehrsmitteln erforderlich, z.B. durch die Einrichtung von Park-and-Ride- sowie Bike-and-Ride-Anlagen, sowohl an den Haltepunkten des schienengebundenen ÖPNV als auch entlang der Hauptverkehrsachsen im Straßenverkehr.

Nicht zuletzt trägt die angestrebte Verkehrsentwicklung den Belangen des Klima- und Umweltschutzes Rechnung. Dennoch machen die topographischen und ökologischen Rahmenbedingungen, besonders schützenswerte Landschaftsteile und Artvorkommen mit hoher Empfindlichkeit, die Schonung wertvoller Böden und der Schutz typischer Landschafts- und Ortsbilder eine besonders umweltverträgliche Realisierung von Verkehrsbaumaßnahmen erforderlich.

Die nach Art. 13 c Abs. 3 BayNatSchG vorzunehmende Verträglichkeitsabschätzung bzw. Prüfung des Regionalplans im Hinblick auf das europäische Netz „Natura-2000“ (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG und Vogelschutz-Richtlinie 79/409/EWG) hat ergeben, dass vor der Konkretisierung insbesondere folgender Maßnahmen bzw. Planungen im jeweils nachfolgenden Genehmigungsverfahren ggf. vertiefende Verträglichkeitsabschätzungen bzw. -prüfungen erforderlich werden können:

- Ausbau der Schienenstrecke Aschaffenburg – Würzburg im Bereich der Region 2
- Neubau der vierstreifigen Bundesstraße 26n „Westumgehung Würzburg“
- Ortsumgehung Giebelstadt – Euerhausen an der B 19
- Ortsumgehung Mainstockheim im Zuge der St 2270
- Ausbau der St 2299 zwischen Karbach und Zellingen
- Ausbau der St 2437 zwischen Duttenbrunn und Zellingen.

Bei diesen Maßnahmen lassen sich angesichts der im Rahmen des Regionalplans noch nicht ausreichenden Planungsgenauigkeit keine abschließenden Aussagen über mögliche erhebliche Beeinträchtigungen treffen. Den diesbezüglichen Erfordernissen im Hinblick auf die Ausbaumaßnahmen an der A 3 und A 7 wird in der einschlägigen Planfeststellung Rechnung getragen. Die Vorprüfung ist bereits auf Bundesebene über den Bundesverkehrswegeplan 2004 erfolgt.

zur Festlegung

Zu 1 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Zu 1.1 Gemäß LEP 2006 B V 1.2 soll der ÖPNV in allen Regionen verstärkt ausgebaut werden, damit er zur Entlastung der Verdichtungsräume vom Individualverkehr, zu einer wirkungsvollen Ergänzung des Individualverkehrs im ländlichen Raum und zu einer optimalen Verknüpfung des ländlichen Raums mit dem Verdichtungsraum beitragen kann. Im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung soll auf diese Weise der ÖPNV zu einer gleichwertigen Alternative zum motorisierten Individualverkehr ausgebaut werden, um so – ohne Qualitätsverluste bei der Erreichbarkeit der jeweiligen Zielorte – zu einer Verminderung von Schadstoff- und Lärmemissionen beizutragen.

Da das ÖPNV-Angebot in der Region inzwischen ein relativ hohes Niveau erreicht hat, geht es künftig, gerade vor dem Hintergrund der veränderten finanziellen und auch demographischen Rahmenbedingungen, in erster Linie um die Sicherung und Optimierung des Bedienungsangebotes, z.B. beim Schülerverkehr. Zur Steigerung der Attraktivität sind insbesondere bei der Reisezeit und bei der Bedienungshäufigkeit oft noch Verbesserungen wünschenswert und machbar.

Das Streckennetz des ÖPNV verläuft überwiegend entlang der Siedlungs- und Verkehrsachsen. Dieses Grundraster erleichtert die Flächenerschließung, die Bündelung des Verkehrs und die Erreichbarkeit vor allem der zentralen Orte. Es soll deshalb den noch erforderlichen Verbesserungen des ÖPNV zugrunde gelegt werden.

In allen Teilen der Region ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für eine noch weitergehende Verbesserung des ÖPNV-Angebots die verstärkte Zusammenarbeit der Nahverkehrsträger. Dies gilt sowohl für die technische Kooperation zwischen Bahn-, Bus- und Straßenbahnverkehr als auch insbesondere für das organisatorische Zusammenwirken kommunaler und privater Verkehrsträger einschließlich der Deutschen Bahn (DB) AG in Richtung eines Verkehrsverbundes.

Im neu festgelegten regionalen Nahverkehrsraum der Region Würzburg ist derzeit ein gemeinsamer Nahverkehrsplan in Bearbeitung u.a. mit dem Ziel eines gemeinsamen Verkehrsverbundes. Im Einzelnen noch zu verbessern sind die Abstimmung der Fahrpläne und Haltestellen sowie die Weiterentwicklung der Übergangstarife zum Umsteigen zwischen den Verkehrsmitteln der verschiedenen Träger. Hinzu kommen die erforderlichen Verbesserungen bei der Ausstattung der Verkehrsmittel, ihrer Haltepunkte, ihrer Verknüpfungsstellen untereinander und ihrer Anbindung an den Individualverkehr.

Die angesprochene Kooperation der Nahverkehrsträger ist ebenso bei der Abstimmung mit den Nachbarverkehrsräumen der Region anzustreben. Die diesbezügliche Zusammenarbeit mit den Nachbarregionen ist unterschiedlich weit fortgeschritten, soll aber möglichst weitgehend intensiviert und im Interesse der Kunden integriert werden.

Die Weiterentwicklung des ÖPNV ist Hauptaufgabe des Verkehrsverbundes und soll nach dessen in eigener Zuständigkeit zu entwickelnden Vorstellungen erfolgen. zur Festlegung

Zu 1.2

Im Verdichtungsraum Würzburg sollen Maßnahmen im ÖPNV besonders zur Lösung mengenorientierter Beförderungsaufgaben beitragen, nachdem die Fläche bereits weitgehend erschlossen ist. Die Lage des Regionalzentrums Würzburg inmitten eines radialen Straßennetzes, auf dem sich starke Ziel-, Quell- und Durchgangsverkehre überlagern, verlangt eine weitere Entflechtung innerörtlicher Verkehre. Voraussetzung ist eine Steigerung der Attraktivität des ÖPNV im Verdichtungsraum Würzburg (vgl. A II 1.6). Sie lässt sich vor allem durch Verbesserungen bei Reisezeit sowie Bedienungs- und Benutzungskomfort erreichen, z.B. hinsichtlich Geschwindigkeit, Umsteigezeiten, Pünktlichkeit und Platzverfügbarkeit. Dies gilt nicht nur für den ÖPNV zum Regionalzentrum Würzburg hin, sondern auch für die Verbindungen der Gemeinden im übrigen Verdichtungsraum untereinander.

Eine Erhöhung der Attraktivität des ÖPNV im Verdichtungsraum Würzburg lässt sich erreichen durch günstige Umsteigemöglichkeiten zwischen den städtischen Verkehrslinien (Bus und Straßenbahn), den regionalen Buslinien und den schienengebundenen Nahverkehrslinien der Bahn, vor allem auch am Würzburger Hauptbahnhof.

Zu diesem Zweck ist eine Fülle weiterer Maßnahmen denkbar, wie z.B. die Erweiterung des Liniennetzes, zusätzliche eigene Bahnkörper für die Straßenbahn oder Sonderspuren für Busse. Selbst stark in die Zukunft gerichtete Vorstellungen, die allerdings in anderen Verkehrsverbänden bereits realisiert sind, wie etwa eine direkte technische Verknüpfung der Straßenbahn mit den Gleisen der Bahn sind denkbar. Eine weitere Verbesserung des Park-and-Ride- und Bike-and-Ride-Systems, gerade auch außerhalb des Stadtgebietes Würzburg, kann zu einer zusätzlichen Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs und damit zur Entlastung der Innenstadt vom Straßenverkehr beitragen. zur Festlegung

- Zu 1.3 Im ländlichen Raum sind beim ÖPNV vor allem Mängel beim Bedienungskomfort in Bezug auf die Fahrtenhäufigkeit festzustellen. Weiterhin ist die ÖPNV-Erschließung hinsichtlich der Fläche, der Erreichbarkeit von Nachbarorten, Gemeindezentren sowie zentraler Orte und der Reisezeit verbesserungsbedürftig.

Um die Häufigkeit der Bedienung zu verbessern, soll vor allem eine zeitliche Streuung des Fahrtenangebots tagsüber (Einkäufe, Behördenbesuche usw.) und abends (z.B. Besuch kultureller Veranstaltungen) durchgeführt werden. Die Erschließungslücken lassen sich durch geänderte Linienführungen oder durch Einrichtung neuer Linien beseitigen. Hierzu gehört auch für peripher gelegene Gemeinden eine Verbesserung der Verbindung über die Grenzen der Region hinaus. Die Grenzen für eine ständig höhere Flächenerschließung sind darin zu sehen, dass durch immer weitere Fahrtenwege zu lange Fahrzeiten entstehen. Eine mögliche Lösung dieses Konflikts könnte in dem Einsatz bedarfsgesteuerter Verkehrssysteme in dünner besiedelten Teilräumen der Region bestehen (z.B. Ruf-Bus-System). zur Festlegung

Zu 2 Schienenverkehr

- Zu 2.1 Mit der Fertigstellung der Neubaustrecke Würzburg – Fulda, der Nantenbacher Kurve und der Ausbaumaßnahmen in Richtung Nürnberg wurden das Regionalzentrum Würzburg und damit weite Teile der Region sehr gut in das überregionale Schnellverkehrsnetz der Bahn eingebunden. Die so gewonnenen Vorteile in der überregionalen Anbindung sollen als einer der entscheidende Standortfaktoren der Region und als wichtiger Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung in den Bereichen Verkehr und Umwelt gesichert und nach Möglichkeit noch weiter ausgebaut werden.

Angesichts der konkreten und teilweise weit fortgeschrittenen Planungen der DB AG zu wesentlichen baulichen Verbesserungen und damit zu erheblichen Zeitgewinnen in den Relationen Frankfurt a.Main – Mannheim – Stuttgart – Ulm – München sowie Nürnberg – Erfurt – Berlin ist langfristig die Gefahr nicht von der Hand zu weisen, dass in den bundesweiten Verbindungen eine Konzentration der Verkehrsströme auf diesen Strecken erfolgt und die Verbindung von Frankfurt über Würzburg nach Nürnberg an Bedeutung verliert. Dies wäre den hiesigen Standorteigenschaften abträglich. Der Regionale Planungsverband Würzburg tritt deshalb durch die Unterstützung von Ausbaumaßnahmen zwischen Aschaffenburg und Würzburg einer solchen Entwicklung entgegen.

Die Verbindung zwischen Aschaffenburg und Würzburg sollte vor allem in zeitlicher Hinsicht, etwa durch den von der DB AG angekündigten Einsatz von Neigetechnikzügen, noch verbessert werden. Deutliche Zeitgewinne in Richtung Aschaffenburg wurden zwar seit Inbetriebnahme der Nantenbacher Kurve und in Richtung Landeshauptstadt München seit der Inbetriebnahme der Neubaustrecke Nürnberg – Ingolstadt erzielt. Aber insbesondere bei der Spessartquerung zwischen Lohr a.Main und Aschaffenburg soll neben bestandsorientierten Ausbaumaßnahmen vor allem baldmöglichst eine leistungsfähige zweigleisige Umfahrung des Schwarzkopftunnels aufgrund dessen Sanierungsbedürftigkeit erfolgen, die sowohl höhere Geschwindigkeiten ermöglicht als auch den Lärmschutzbedürfnissen der anliegenden Gemeinden Rechnung trägt.

Nach Ansicht des Planungsverbandes sollte die Schienenverbindung zwischen dem Regionalzentrum Würzburg und dem Ballungsraum Stuttgart, wie mittlerweile bereits in Richtung der thüringischen Landeshauptstadt Erfurt erfolgt, verbessert werden. Verbesserungen von Würzburg in Richtung Stuttgart sind sowohl im direkten Fernverkehr als auch im Regionalverkehr erstrebenswert. Nachdem anfängliche Erwartungen auf eine durchgehende Fernverkehrsverbindung in diesen Relationen kurzfristig nicht erfüllt werden, sollte hier weiterhin zumindest eine wesentliche Beschleunigung und Qualitätsverbesserung angestrebt werden, wie sie großteils zwischen Würzburg und Erfurt bereits erfolgt ist. Bemühungen zum Einsatz entsprechenden Zugmaterials, vereinzelt nötig werdende Ausbaumaßnahmen und weitere Haltepunkte werden vom Planungsverband nachdrücklich unterstützt. zur Festlegung

Zu 2.2 Die Sicherung und der qualitative Ausbau des SPNV sind von größter Bedeutung, denn die Schienenstrecken bilden das Rückgrat eines leistungsfähigen ÖPNV. Durch die Verlagerung von Verkehren von der Straße auf die Schiene wird gleichzeitig den Umwelterfordernissen Rechnung getragen. Denkbar sind insbesondere Erweiterungen der Streckenkapazitäten, Verbesserungen technischer und organisatorischer Art an den Umsteigepunkten innerhalb des Schienenverkehrs - vor allem zwischen Fern- und Regionalverkehr - sowie auch zwischen dem Schienenverkehr, den Buslinien und dem Individualverkehr. Hierzu zählen nicht zuletzt eine entsprechende funktionstüchtige Gestaltung von Haltepunkten und Bahnhöfen sowie im Bedarfsfall auch deren Wiedereröffnung bzw. Neuanlage. Von besonderer Bedeutung sind weiterhin gut funktionsfähige Park-and-Ride- und Bike-and-Ride-Anlagen.

Bei entsprechender Nachfrage käme auch die Reaktivierung stillgelegter bzw. dem Personenverkehr nicht mehr verfügbarer Strecken in Betracht, wie etwa in den Relationen Kitzingen/Etawahausen – Gerolzshofen – Schweinfurt oder Gemünden – Schweinfurt (Wernalstrecke).

In jüngerer Zeit ist es gelungen, den beinahe zum Erliegen gekommenen Verkehr auf der Saaletalstrecke von Gemünden a.Main nach Bad Kissingen mit neuem Leben zu füllen. Taktverkehr, Beschleunigung, modernes Fahrzeugmaterial und ein neues Tarifangebot haben hier zu erheblichen Verbesserungen im SPNV geführt. Die Annahme dieses neuen Angebots beim Publikum zeigt die hohe Akzeptanz des schienengebundenen Verkehrs, wenn das Angebot von entsprechender Qualität ist. Vor allem aus Gründen des Umweltschutzes und zu einer weiter verbesserten Erschließung der Fläche für den ÖPNV (vgl. B IX 1.3) sollen die Bemühungen um eine zusätzliche Attraktivitätssteigerung auf der Saaletalbahn fortgesetzt werden.

Aus ähnlichen Gründen sind die Bemühungen erfolgreich gewesen, den schon eingestellten Schienenverkehr auf der Strecke von Seligenstadt nach Astheim (bei Volkach) wieder in Gang zu bringen. Bei einem entsprechenden Ausbau dürfte diese Verbindung nicht nur als Freizeitangebot, sondern auch für die Flächenerschließung durch den Schienenverkehr wieder interessant werden. Die Wiederherstellung einer durchgehenden, gut bedienten Verbindung aus dem Raum Volkach über Seligenstadt nach Würzburg wird ebenso vom Planungsverband unterstützt. zur Festlegung

Zu 2.3 Der Hauptbahnhof Würzburg entspricht weder in seinem baulichen und technischen Standard noch in seinem Ambiente zeitgemäßen Anforderungen. Eine umfassende, zeitgerechte Modernisierung des Bahnhofsgebäudes, die Neugestaltung der Bahnsteige und des Bahnhofsumfelds zu einem modernen Knotenpunkt mit guten Umsteigemöglichkeiten zum ÖPNV und zum Individualverkehr, aber auch als Verkehrsportal der Region sind dringend erforderlich. zur Festlegung

Zu 2.4 Die Rationalisierungsmaßnahmen der DB AG haben dazu geführt, dass Teile der Region nicht mehr im notwendigen Umfang am Schienengüterverkehr teilhaben können. Diese Teilhabe ist aus wirtschaftlichen, verkehrstechnischen und umweltpolitischen Aspekten unerlässlich. Gerade auch um Standortnachteile für Handel, Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft zu vermeiden, sollen der Gleisanschlussverkehr verbessert und nach Möglichkeit alle dafür in Betracht kommenden Industrie- und Gewerbeflächen einbezogen werden. Die verstärkte Einbindung der Region in den kombinierten Wasser-Straßen-Schienen-Verkehr ist ebenfalls wünschenswert. zur Festlegung

Zu 3 **Straßenbau**

Zu 3.1 Ein engmaschiges, gut ausgebautes Straßennetz verbessert die Standortvoraussetzungen der Region. Es verbessert den Verkehrsaustausch zwischen den zentralen Orten und ihren Verflechtungsbereichen, erleichtert den Pendlern auch aus peripheren Räumen den Weg zum Arbeitsplatz bzw. zur Ausbildungsstätte und dient zugleich auch dem ÖPNV zur optimalen Abwicklung. Darüber hinaus ermöglicht ein gutes Straßennetz die Erschließung der Region für die Tages- und Wochenenderholung sowie den Fremdenverkehr.

Seit Inkrafttreten des Regionalplans im Jahre 1985 sind am Straßennetz der Region Würzburg erhebliche Verbesserungen vorgenommen worden. Dies betrifft in besonderer Weise den Verdichtungsraum und die Verkehrsachsen entlang des Mains.

Die zur Verbesserung des Straßennetzes in der Region dennoch erforderlichen weiteren Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind in den Zielen und Grundsätzen B IX 3.2 und 3.3 und den zugehörigen Begründungen aufgeführt. Gerade dem Ausbau des Straßennetzes kommt besonderes Augenmerk zu, um dieses sicherer zu machen und um Ortsdurchfahrten insbesondere vom Schwerverkehr zu entlasten, wodurch die Auswirkungen des Verkehrs auf die Lebensbedingungen der Bevölkerung reduziert werden. Die ohnehin angestrebte Entlastung der Region vom Schwerverkehr erhält im Hinblick auf die neu eingeführte Lkw-Mautpflicht und die Neigung, ihr zu entgegen, zusätzliche Aktualität. Die zur Lösung dieses Problems angegangenen Bemühungen sollen intensiviert und fortgeführt werden, um den Durchgangsverkehr soweit irgend möglich vom regionalen und örtlichen Straßenverkehrsnetz fernzuhalten.

Konkret geplante Verlegungen und Ortsumgehungen, die auch der Planungsverband für erforderlich hält, sind in Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ zeichnerisch erläuternd dargestellt, soweit ihr Verlauf räumlich ausreichend konkretisiert und im Maßstab 1:100.000 darstellbar ist. Zu Einzelheiten sowie zu weiteren Maßnahmen wird auf den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen vom 04.10.2004 und den 6. Ausbauplan für die Staatsstraßen verwiesen.

Weiterhin wird auf die Planungen der Landkreise sowie Städte und Gemeinden verwiesen, die aufgrund des Bedarfs ebenso Ausbau- und Verlegungsmaßnahmen an zahlreichen Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen vorsehen. zur Festlegung

Zu 3.2

Ungeachtet der inzwischen erfolgten Ausbaumaßnahmen im regionalen Straßennetz hat sich die Notwendigkeit herausgestellt, verstärkt die Einbindung der Region insbesondere in das überregionale Autobahnnetz zu verbessern. Diese Maßnahmen dienen zum einen der Aufwertung des Standortfaktors Verkehrsanbindung, der nach wie vor mitentscheidend ist für die Sicherung vorhandener und die Schaffung neuer Arbeitsplätze. Sie dienen zum anderen der Entlastung der Regionsbevölkerung vom Durchgangsverkehr, aber auch der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse auf den Autobahnen selbst.

Im Einzelnen werden die im Ziel genannten drei Planungen wie folgt begründet:

- Die Autobahn A 3 von Frankfurt über Würzburg nach Nürnberg ist zunehmend zu einem Nadelöhr im bundesweiten Autobahnnetz geworden. Die Verkehrsmengen haben enorm zugenommen und überfordern die Leistungsfähigkeit einer vierstreifigen Straße schon jetzt bei weitem. Ständige Staus und Verkehrsprobleme auf der gesamten Länge der A 3 durch die Region, insbesondere im Spessart, um Würzburg und am Biebelrieder Kreuz, sind die Folge. Dies führt - abgesehen von den Belästigungen und Behinderungen für den Durchgangsverkehr auf der Autobahn selbst - zu zusätzlichen staubedingten Luft- und Lärmbelastungen im unmittelbaren Einzugsbereich der Autobahn sowie außerdem zu Ausweich- und Umleitungsverkehren, die ihrerseits nicht nur Umweltbeeinträchtigungen auslösen, sondern auch Verkehrsgefährdungen und Behinderungen im innerregionalen Verkehr zur Folge haben.
- Einer ähnlichen Zielsetzung wie der sechsstreifige Ausbau der A 3 dient auch die Verbreiterung der Autobahn A 7 zwischen Schweinfurt/Werneck und Biebelried auf sechs Fahrstreifen. Diese Maßnahme im „weiteren Bedarf mit Planungsrecht“ gemäß Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen fördert, zusammen mit dem entsprechenden Umbau des Autobahnkreuzes Biebelried, vor allem einen problemloseren Verkehrsfluss und wirkt damit den auch hier zahlreichen Staus entgegen. Bei einer Realisierung der B 26n tritt jedoch aufgrund des Entlastungseffekts für die A 7 der sechsstreifige Ausbau in seiner Bedeutung zurück.
- Eine für die Region Würzburg besonders bedeutsame Maßnahme ist die Verwirklichung der Bundesstraße 26n „Westumgehung Würzburg“, die vom Autobahndreieck Schweinfurt/Werneck an der Bundesautobahn A 7 zur Bundesautobahn A 3 geführt werden soll.

Für diese vierstreifig geplante Trasse, die vor allem eine Entlastungs- und Erschließungsfunktion hätte, ist bislang lediglich ein vorläufiger Planungskorridor, aber noch kein konkreter Trassenverlauf bekannt. Auf der Grundlage der Machbarkeitsstudie vom Juli 2001 ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen vom 04.10.2004 das Teilstück Karlstadt – Autobahndreieck Werneck (A 7) im „vordringlichen Bedarf“ und das Stück Karlstadt – westlich Autobahndreieck Würzburg/West (A 3) im „weiteren Bedarf mit Planungsrecht“ enthalten.

Die Verwirklichung dieser Planung ist erklärtermaßen schon seit längerem Ziel des Regionalen Planungsverbands Würzburg. Sie verfolgt vor allem zwei Absichten: Zum einen sollen der Verdichtungsraum Würzburg und seine nähere Umgebung vom Durchgangsverkehr entlastet werden, den der Abkürzungsverkehr von der A 7 auf die A3 und umgekehrt auslöst. Nicht nur die Stadt Würzburg selbst, sondern auch einige umliegende Gemeinden können hiervon profitieren. Seit der Fertigstellung der A 71 zwischen Schweinfurt und Erfurt kommt diesem Aspekt ein noch höheres Gewicht als schon bisher zu. Daneben soll die B 26n zusätzlich die Standortvoraussetzungen in weiten Teilen des Landkreises Main-Spessart verbessern. Die Einzugsbereiche vor allem der Mittelzentren Karlstadt und Lohr a.Main samt allen wesentlichen zentralen Orten liegen relativ autobahnfern. Ihre verkehrliche Stärkung ist ein wichtiges Anliegen des Planungsverbands. Schließlich wird die B 26n auch zur Entlastung zahlreicher Ortsdurchfahrten, insbesondere des Grundentrums Arnstein und des Mittelzentrums Karlstadt, führen.

zur Festlegung

Zu 3.3 Das stark belastete Straßennetz im Verdichtungsraum Würzburg führt radial vor allem im Verlauf von Siedlungs- und Verkehrsachsen auf das Regionalzentrum Würzburg zu. Die damit verbundene Überlagerung von Ziel-, Quell- und Durchgangsverkehr bringt nicht nur in den Hauptverkehrszeiten erhebliche Behinderungen des Verkehrsflusses mit sich. Deshalb sind durch entsprechende Maßnahmen der Verkehrsaustausch zwischen Verdichtungsraum und ländlichem Raum zu erleichtern, der Verkehr im Verdichtungsraum weiter zu ordnen, das Regionalzentrum Würzburg und die betroffenen Orte vom Durchgangsverkehr zu entlasten und noch besser an das Bundesfernstraßennetz anzubinden. Trotz der umfangreichen Maßnahmen in den letzten beiden Jahrzehnten sind noch weitere Vorhaben erforderlich, insbesondere an der B 19 die Ortsumgehung Giebelstadt – Euerhausen.

Darüber hinaus wird eine Ortsumgehung Rimpars angestrebt zur Entlastung der schwierigen Durchfahrt dieses zentralen Orts und zur Erleichterung der Verkehrsverbindungen vom Raum Arnstein zum Verdichtungsraum. Eine wichtige Maßnahme ist auch der Ausbau der St 2300 im Gebiet der Stadt Würzburg (Zeller Bock).

Zur Minderung der Verkehrsemissionen in Höchberg, zur Beseitigung der Verkehrsgefahren für die Trinkwasservorkommen an der Hettstadter Steige und zur besseren Abwicklung des Ziel- und Quellverkehrs von und nach Würzburg wird eine neue Straßenanbindung an die Gemeinden und das überörtliche Straßennetz westlich der Stadt gesucht. Die 2005 in Auftrag gegebene Machbarkeitsuntersuchung zeigt, dass die untersuchten Varianten zwar technisch machbar und unter den Gesichtspunkten des Umweltschutzes realisierbar sind, dass jedoch wegen der hohen Kosten kurz- bis mittelfristig keine Realisierungschancen bestehen.

Im unmittelbar an den Verdichtungsraum Würzburg angrenzenden Bereich sind darüber hinaus im Zuge der St 2260 der Ausbau östlich Prosselsheim und im Zuge der St 2297 der Ausbau östlich Unteraltertheim notwendig.

zur Festlegung

Zu 3.4 Auch die Erschließung des ländlichen Raums durch Straßenbaumaßnahmen hat in den letzten Jahrzehnten erhebliche Fortschritte gemacht. Gleichwohl sind noch Verbesserungen an den Straßen des regionalen und überörtlichen Verkehrs wünschenswert und erforderlich. Der Schwerpunkt der Straßenbaumaßnahmen liegt beim bestandsorientierten Ausbau, insbesondere bei der Substanzerhaltung und -verbesserung sowie bei der Beseitigung von Unfallschwerpunkten, wobei vor allem Verlegungen stark befahrener Straßen, die Ortsdurchfahrten entlasten, in Betracht kommen. Neben einem möglichst optimalen Anschluss an das überregionale Straßennetz sind insbesondere verschiedene Verbindungen zwischen den zentralen Orten und deren Erreichbarkeit aus ihrem jeweiligen Einzugsbereich im Hinblick auf die innerregionale Erschließung verbesserungsbedürftig (vgl. LEP

2006 B V 1.4.4). Im Einzelnen sollen die unter 3.4.1 bis 3.4.3 genannten Vorhaben verwirklicht werden. zur Festlegung

- Zu 3.4.1 Weite Teile des Landkreises Main-Spessart haben keinen angemessenen Anschluss an das Autobahnnetz. Die große Ausdehnung des Landkreises und die Lage der zentralen Orte zueinander bringen einen erheblichen Straßenverkehr mit sich, der durch zahlreiche Ortsdurchfahrten und ausbaubedürftige Straßenzüge behindert wird. Deshalb ist insbesondere die B 26n zu verwirklichen. Darüber hinaus sind ungeachtet der bereits erfolgten Maßnahmen noch Verbesserungen an weiteren Straßen im Landkreis Main-Spessart vor allem durch folgende Ausbauten, Umgehungen und Verlegungen erforderlich:
- zwischen Karlstadt und Würzburg im Zuge der St 2300 bei Laudenbach und Himmelstadt Ausbaumaßnahmen und bei Zellingen die Fertigstellung der Ortsumgehung,
 - von Gemünden a.Main über Burgsinn in Richtung Jossa/Hessen (St 2303/2304) im Zuge der St 2303 Ortsumgehungen bei Rieneck und Schaippach,
 - von Gemünden a.Main nach Hammelburg im Zuge der St 2302 der Bau einer zusätzlichen Brücke bei Wolfsmünster und Ausbaumaßnahmen südlich Schönau
 - von Wertheim über Marktheidenfeld nach Lohr a.Main im Zuge der St 2315 die Verlegung bei Marktheidenfeld und die Ortsumgehung Neustadt a.Main,
 - zwischen den Mittelzentren Karlstadt und Lohr a.Main im Zuge der St 2435 die Erneuerung der Mainbrücke bei Karlstadt sowie die Ortsumgehung Wiesenfeld,
 - zwischen dem Mittelzentrum Lohr a.Main und dem Grundzentrum Zellingen im Zuge der St 2437 der Ausbau zwischen Lohr a.Main und Steinfeld sowie zwischen Duttensbrunn und Zellingen,
 - zwischen dem Grundzentrum Zellingen und dem Mittelzentrum Marktheidenfeld
 - o im Zuge der St 2299 ein Ausbau durchgehend zwischen Karbach, Birkenfeld, Billingshausen und Zellingen,
 - o im Zuge der St 2438 ein Ausbau zwischen Zimmern und Roden,
 - sowie einige kleinere weitere Maßnahmen an der St 2305 bei Frammersbach, an der St 2316 bei Schollbrunn und an der St 2301 bei Gössenheim. zur Festlegung
- Zu 3.4.2 Im Landkreis Kitzingen sind vor allem folgende Maßnahmen erforderlich und vorgesehen:
- zwischen Ochsenfurt und Dettelbach im Zuge der St 2270 die Umgehung Mainstockheim einschließlich des Ausbaus der St 2272 in Kitzingen,
 - im Steigerwaldvorland im Zuge der St 2420 der Ausbau zwischen Iphofen und Wiesenbronn und im Zuge der B 286 und der St 2420 die Ortsumgehung Rüdenshausen,
 - von Volkach in Richtung Würzburg im Zuge der St 2260 die Erneuerung der Mainbrücke bei Volkach sowie der Ausbau westlich Astheim,
 - sowie darüber hinaus im Zuge der St 2418 die Verlegung in Obernbreit und im Zuge der St 2271 der Ausbau nördlich von Enheim. zur Festlegung
- Zu 3.4.3 Im Mittelbereich Ochsenfurt sind über die B 19 hinaus insbesondere folgende Maßnahmen erforderlich und vorgesehen:
- zwischen Ochsenfurt und Würzburg linksmainisch im Zuge der St 2418 die Ortsumgehung Goßmannsdorf mit zusätzlicher Mainbrücke
 - sowie die Erneuerung der Mainbrücke im Zuge der B 13 in Ochsenfurt. zur Festlegung
- Zu 3.5 Die Anlage von Pendlerparkplätzen entlang der Hauptadern des motorisierten Individualverkehrs wird immer häufiger praktiziert. Diese Parkplätze geben Pendlern aus dem Einzugsbereich der Arbeitsplatzschwerpunkte die Gelegenheit, sich zusammenzuschließen und von den Pendlerparkplätzen aus gemeinsam zur Arbeitsstätte zu gelangen. Auf diese Weise kann ein erheblicher Beitrag zur Verminderung der Verkehrsmengen im Umfeld der Arbeitsplatzstandorte, in der Regel also der größeren Gemeinden und Städte, aber auch zur Entlastung der Umwelt geleistet werden. zur Festlegung

Zu 4 Ziviler Luftverkehr

Als wichtiger Standortfaktor ist zur Anbindung der Region und insbesondere des Regionalzentrums Würzburg an den Luftverkehr ein leistungsfähiger Verkehrslandeplatz für die Allgemeine Luftfahrt erforderlich (vgl. LEP 2006 B V 1.6.8). Deshalb strebt der Planungsverband die dauerhafte und anforderungsgerechte zivile Mitbenutzung bzw. zivile Nachnutzung des Militärflugplatzes Giebelstadt oder des Militärflugplatzes Kitzingen an.

Das Gutachten „Untersuchung der Verkehrslandeplätze für die allgemeine Luftfahrt, der Sonderflugplätze und sonstigen Flugplätze unter Berücksichtigung der Militärflugplätze in der Region 2“ aus dem Jahre 1991 kommt zu folgendem Ergebnis: „Von den 4 untersuchten Standorten Würzburg-Schenkenturm, Hettstadt, Kitzingen und Giebelstadt ist der Militärflugplatz Giebelstadt der bestgeeignete Standort für einen Verkehrslandeplatz für die Region 2 - Raum Würzburg -.“ Der Flugplatz Giebelstadt wird seit 1994 zivil mitbenutzt, seit 2001 durch die Flugplatz Giebelstadt GmbH. Die Start- und Landebahn des Flugplatzes Giebelstadt wurde im Herbst 2003 vollständig saniert. zur Festlegung

Zu 5 Binnenschifffahrt

Zu 5.1 Der Main ist insbesondere für Massengüter ein bedeutender Verkehrsträger. Mit der Fertigstellung des Rhein-Main-Donau-Kanals steht ein Verkehrsweg von europäischer Bedeutung zur Verfügung, der die Standortvoraussetzungen für Handel und Gewerbe in der Region weiter verbessert.

Im Hinblick auf die Zunahme des Schiffsverkehrs, größere Schiffseinheiten und die Schubschifffahrt soll die bereits fortgeschrittene Steigerung der Leistungsfähigkeit des staugeregelten Mains fortgesetzt und abgeschlossen werden. Hierzu sollen der Schifffahrt eine durchgehende Fahrrinntiefe von 2,90 m und eine Fahrrinnenbreite von 40 m zuzüglich Kurvenverbreiterung sowie modernisierte Schleusenanlagen zur Verfügung gestellt werden (vgl. auch LEP 2006 B V 1.7). zur Festlegung

Zu 5.2 Den Häfen der Region kommt wirtschaftlich und verkehrspolitisch große Bedeutung zu. Kennzeichnend ist, dass sie zum weitaus überwiegenden Teil als Ankunftshäfen dienen, d.h., dass der größte Teil der umgeschlagenen Güter auf dem Land weitertransportiert bzw. verteilt wird, während der Abtransport auf dem Main von untergeordneter Bedeutung ist.

Die Binnenschifffahrt benötigt Liegemöglichkeiten und Stellen für den Güterumschlag. Da Umschlagplätze außerdem gute Ansatzpunkte für die Industrieansiedlung bieten, sollen die vorhandenen Hafenanlagen, Umschlag- und Liegestellen in ihrem Bestand gesichert und an die Anforderungen angepasst werden, die sich durch die zu erwartende Zunahme des Schiffsverkehrs ergeben.

Insbesondere das Regionalzentrum Würzburg soll als Standort in das Netzwerk der Containerumschlagsstandorte eingebunden und trimodal ausgebaut werden. zur Festlegung

Zu 5.3 Die Fahrgastschifffahrt auf dem Main hat für den Fremdenverkehr sowie die Tages- und Wochenenderholung große Bedeutung. Das zunehmende Angebot großer Schiffsreisen, die häufig auch Gäste aus dem Rhein- und dem Donauebiet in die Region bringen, gewinnt als Fremdenverkehrsfaktor mit wirtschaftlicher Bedeutung wachsendes Gewicht. Aber auch im Hinblick auf die Bedürfnisse der regionalen Bevölkerung sollen die im Zusammenhang mit dem Main gegebenen Erholungsmöglichkeiten gesichert und bei Bedarf verbessert werden. Deshalb sollen die vorhandenen Anlegestellen erhalten und bei Bedarf in geeigneten Orten weitere Anlegestellen, wie in Kitzingen, Ochsenfurt, Volkach und Zelligen, eingerichtet werden. An den Anlegestellen sollen eine ausreichende verkehrsmäßige Einbindung (Zufahrts- und Parkmöglichkeiten) sowie Ver- und Entsorgung gewährleistet sein.

Darüber hinaus sollen die Möglichkeiten der Sportschifffahrt auf dem Main weiterhin genutzt werden können. Dabei sind allerdings neben den Belangen der Güterschifffahrt auch die des Natur- und des Immissionsschutzes zu berücksichtigen. zur Festlegung

Zu 6 Radverkehr

Im Rahmen einer Weiterentwicklung des regionalen Radwegenetzes ist zur Erhöhung der Verkehrssicherheit eine möglichst weitgehende Trennung der Radfahrer und Fußgänger vom übrigen Verkehr erforderlich. Deshalb sollen vorrangig entlang der stärker befahrenen klassifizierten Straßen und an Straßen zu und in Gebieten mit besonderem Freizeitwert neue Rad- und Gehwege angelegt werden. In diese Überlegungen sollten die für Bundes- und Staatsstraßen vorhandenen staatlichen Radwegeprogramme sowie das Fernwander- netz „Bayernnetz für Radler“ genauso einbezogen werden wie auch die Eignung vorhandener Flur- und Waldwege.

Damit wird der zunehmenden Bedeutung des Fahrrads im Schüler-, Berufs- und Freizeit- verkehr Rechnung getragen. Eine noch weitergehende Nutzung des Fahrrads als umwelt- und gesundheitsfreundliches Verkehrsmittel dient gleichzeitig der Entflechtung der Ver- kehre und zur Entlastung der Straßen.

Besondere Bedeutung gewinnt das Radwandern in der Region Würzburg für den Frem- denverkehr. Das bestehende überregionale Radwegenetz „Bayernnetz für Radler“ ist des- halb mit seinen touristisch bedeutsamen Fernradwegen noch weiter in das regionale Rad- wegenetz zu integrieren. Zudem ist es erforderlich, sich mit den angrenzenden Regionen noch besser abzustimmen. Hier gibt es neben dem örtlichen Radverkehr schon jetzt eine große Nachfrage nach weiteren Radwegen, die von Naherholungssuchenden aus dem Verdichtungsraum wie auch von speziell am Radwandern interessierten Fremdenverkehrs- gästen ausgelöst wird.

Damit einhergehend sind zur Steigerung der Qualität im Radverkehr weitere Verbesserun- gen erforderlich, u.a. Maßnahmen zur Fahrbahnverbesserung, zur Schaffung einer beglei- tenden Fahrradinfrastruktur (z.B. Abstell- und Rastmöglichkeiten) sowie auch Maßnahmen zur Information und zur qualifizierten Beschilderung der Radwege, wie es die Neubeschil- zur Festlegung

B X Energieversorgung

(Kapitel in Kraft getreten am 20. August 2013; Ausnahme: Abschnitt B X 5.1 in Kraft getreten am 24.02.2023. Alle Angaben, bei denen kein konkreter Stand angegeben ist, beziehen sich auf das Jahr 2013 (Ausnahme Abschnitt B X 5.1 auf das Jahr 2023.)

1 Allgemeines

- 1.1 G In allen Teilräumen der Region soll eine sichere, kostengünstige, umweltschonende sowie nach Energieträgern breit diversifizierte Energieversorgung angestrebt werden. Ebenso ist in allen Teilräumen auf einen sparsamen und rationellen Energieeinsatz hinzuwirken. [zur Begründung](#)
- 1.2 G Es ist von besonderer Bedeutung, die Energieversorgung der Region möglichst umweltfreundlich auszurichten und dabei verstärkt auf erneuerbare Energieträger abzustellen. [zur Begründung](#)
- 1.3 Z Beim Bau von Leitungen ist auf eine Bündelung von Trassen unter größtmöglicher Schonung der Landschaft hinzuwirken. Landschaftlich besonders empfindliche Gebiete der Region sind grundsätzlich von beeinträchtigenden Energieleitungen freizuhalten, soweit nicht gewichtige technische Gründe entgegenstehen. [zur Begründung](#)

2 Elektrizitätsversorgung

- G Zur Sicherstellung einer ausreichenden Elektrizitätsversorgung soll das Netz der Stromverteilungsanlagen bedarfsgerecht ergänzt werden. [zur Begründung](#)

3 Gasversorgung

- G Das regionale Erdgasverteilernetz soll bedarfsgerecht ausgebaut werden. [zur Begründung](#)

4 Fern- und Nahwärmeversorgung

- 4.1 G Auf eine verstärkte Nutzung der Möglichkeiten der Fernwärmeversorgung ist insbesondere im Verdichtungsraum Würzburg hinzuwirken. [zur Begründung](#)
- 4.2 G Der Ausbau der Nahwärmeversorgung ist bei Bauvorhaben außerhalb des ökonomisch rentablen Bereichs der Fernwärmeversorgung verstärkt voranzutreiben. Die Nutzung industrieller und gewerblicher Abwärme ist anzustreben. [zur Begründung](#)

5 Erneuerbare Energien**5.1 Windkraftnutzung**

- 5.1.1 G Bei der Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen soll durch eine vorausschauende Standortplanung vor allem darauf geachtet werden,
- dass unzumutbare Belästigungen der Bevölkerung durch optische und akustische Einwirkungen der Windkraftanlagen vermieden werden und
 - dass der Naturhaushalt, das Landschaftsbild, die Erholungsfunktion der Landschaft und der Tourismus sowie Bau- und Bodendenkmäler nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Windkraftanlagen sollen möglichst in Windparks errichtet, Einzelanlagenstandorte sollen vermieden werden. Die Konzentration, Bündelung und Erweiterung an und im Umfeld von bereits vorhandenen Windparkstandorten soll Vorrang vor der Ausweisung von neuen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung in der Region haben.

[zur Begründung](#)

- 5.1.2 Z Zur räumlichen Steuerung der Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen werden Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebiete dargestellt. Lage und Abgrenzung dieser Gebiete bestimmen sich nach der Karte 2 b „Siedlung und Versorgung – Windkraftnutzung“ im Maßstab 1:100.000, die Bestandteil des Regionalplans ist. zur Begründung
- 5.1.3 Z In den Vorranggebieten für die Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen (Vorranggebiete für Windkraftnutzung) hat die Nutzung der Windenergie Vorrang gegenüber anderen konkurrierenden Nutzungsansprüchen. In den Vorranggebieten für Windkraftnutzung sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit der Windkraftnutzung nicht vereinbar sind.

Als Vorranggebiete für Windkraftnutzung werden folgende Gebiete ausgewiesen:

WK 1 „Nördlich Heßlar“	Gemeinde Eußenheim und Stadt Karlstadt, Landkreis Main-Spessart
WK 2 „Südlich Obersfeld“	Gemeinde Eußenheim, Landkreis Main-Spessart
WK 3 „Nördlich Gräfendorf“	Gemeinde Gräfendorf Landkreis Main-Spessart
WK 4 „Südöstlich Schwebenried“	Stadt Arnstein, Landkreis Main-Spessart
WK 5 „Südwestlich Binsbach“	Stadt Arnstein, Landkreis Main-Spessart Markt Rimpar, Gemeinde Hausen b.Würzburg, Landkreis Würzburg
WK 6 „Südlich Retzstadt“	Gemeinde Retzstadt, Landkreis Main-Spessart Gemeinde Güntersleben, Landkreis Würzburg
WK 7 „Nordöstlich Retzstadt“	Gemeinde Retzstadt und Stadt Arnstein, Landkreis Main-Spessart
WK 8 „Nordöstlich Roden“	Gemeinden Roden und Urspringen, Landkreis Main-Spessart
WK 9 „Südwestlich Himmelstadt“	Gemeinde Himmelstadt, Landkreis Main-Spessart
WK 10 „Nördlich Stadelhofen“	Stadt Karlstadt und Gemeinde Steinfeld, Landkreis Main-Spessart
WK 11 „Südlich Steinfeld“	Gemeinde Steinfeld, Landkreis Main-Spessart
WK 12 „Nordöstlich Urspringen“	Gemeinde Urspringen, Landkreis Main-Spessart
WK 13 „Nordwestlich Duttenbrunn“	Markt Zelligen und Gemeinde Urspringen, Landkreis Main-Spessart
WK 14 „Nordwestlich Greußenheim“	Gemeinde Greußenheim, Landkreis Würzburg
WK 15 „Nordwestlich Remlingen“	Markt Remlingen, Landkreis Würzburg Gemeinde Erlenbach b.Marktheidenfeld, Landkreis Main-Spessart

WK 16 „Nördlich Uettingen“	Gemeinde Uettingen und Markt Remlingen, Landkreis Würzburg
WK 17 „Südlich Leinach“	Gemeinde Leinach, Landkreis Würzburg
WK 18 „Südöstlich Leinach“	Gemeinden Leinach und Hettstadt, Landkreis Würzburg
WK 19 „Südlich Helmstadt“	Gemeinde Altertheim, Markt Neubrunn und Markt Helmstadt, Landkreis Würzburg
WK 20 „Nordöstlich Dipbach“	Gemeinde Bergtheim, Landkreis Würzburg
WK 21 „Südöstlich Bibergau“	Stadt Dettelbach, Landkreis Kitzingen
WK 22 „Nordöstlich Martinsheim“	Gemeinde Martinsheim, Landkreis Kitzingen
WK 49 „Südlich Uettingen“	Gemeinde Uettingen Landkreis Würzburg

Maßnahmen und Planungen im Umfeld von Vorranggebieten für Windkraftnutzung dürfen die vorgesehenen Nutzungen innerhalb von Vorranggebieten nicht erheblich einschränken. zur Begründung

- 5.1.4 G In den Vorbehaltsgebieten für die Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen (Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung) soll der Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Als Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung werden folgende Gebiete ausgewiesen:

WK 23 „Südöstlich Obersfeld“	Gemeinde Eußenheim, Landkreis Main-Spessart
WK 24 „Südlich Obersfeld“	Gemeinde Eußenheim, Landkreis Main-Spessart
WK 25 „Südöstlich Schwebenried“	Stadt Arnstein, Landkreis Main-Spessart
WK 26 „Östlich Gänheim“	Stadt Arnstein, Landkreis Main-Spessart
WK 27 „Südöstlich Retzstadt“	Gemeinde Retzstadt, Landkreis Main-Spessart
WK 28 „Nordöstlich Roden“	Gemeinde Roden, Landkreis Main-Spessart
WK 29 „Nördlich Urspringen“	Gemeinde Urspringen, Landkreis Main-Spessart
WK 30 „Nördlich Birkenfeld“	Gemeinde Birkenfeld, Landkreis Main-Spessart
WK 31 „Nordwestlich Greußenheim“	Gemeinde Greußenheim, Landkreis Würzburg

WK 32 „Südöstlich Leinach“	Gemeinde Leinach, Landkreis Würzburg
WK 33 „Nordwestlich Hausen“	Gemeinde Hausen b. Würzburg, Landkreis Würzburg Stadt Arnstein, Landkreis Main-Spessart
WK 34 „Westlich Burggrumbach“	Gemeinden Unterpleichfeld und Estenfeld Landkreis Würzburg
WK 35 „Westlich Rimpar“	Markt Rimpar, Landkreis Würzburg
WK 36 „Nördlich Tauberrettersheim“	Gemeinde Tauberrettersheim, Stadt Röttingen Landkreis Würzburg
WK 37 „Südlich Unterickelsheim“	Gemeinde Martinsheim, Landkreis Kitzingen
WK 38 „Südwestlich Hopferstadt“ ¹	Stadt Ochsenfurt, Gemeinde Sonderhofen, Landkreis Würzburg
WK 39 „Südöstlich Bibergau“ ¹	Stadt Dettelbach, Landkreis Kitzingen
WK 40 „Westlich Effeldorf“ ¹	Stadt Dettelbach, Landkreis Kitzingen, Gemeinde Rottendorf, Landkreis Würzburg
WK 41 „Östlich Rottendorf“ ¹	Gemeinde Rottendorf, Landkreis Würzburg Stadt Dettelbach, Landkreis Kitzingen
WK 42 „Nordwestlich Mainstockheim“ ¹	Gemeinde Mainstockheim, Landkreis Kitzingen
WK 43 „Nordwestlich Buchbrunn“ ¹	Gemeinden Buchbrunn und Mainstockheim, Landkreis Kitzingen
WK 44 „Nördlich Theilheim“ ¹	Gemeinde Theilheim, Landkreis Würzburg
WK 45 „Nordwestlich Erlach“ ¹	Stadt Ochsenfurt, Markt Sommerhausen, Landkreis Würzburg
WK 46 „Östlich Kaltensondheim“ ¹	Gemeinde Biebelried, Landkreis Kitzingen
WK 47 „Südwestlich Uengershausen“ ¹	Gemeinde Geroldshausen, Markt Reichenberg, Landkreis Würzburg
WK 48 „Nordöstlich Unteraltertheim“ ¹	Gemeinde Altertheim, Landkreis Würzburg

- Z Das Vorbehaltsgebiet WK 48 „Nordöstlich Unteraltertheim“ wird mit einer zeitlichen Befristung auf 30 Jahre, d.h. bis zum Jahr 2053, ausgewiesen. Als Folgenutzung wird Aus-
schlussgebiet für Windkraftnutzung festgelegt. zur Begründung

¹ Lage im äußeren Anlagenschutzbereich (3 – 15 km) der Flugnavigationsanlage VOR Würzburg
Hinweis: Die Deutsche Flugsicherung GmbH hat mit Schreiben vom 25.02.2022 mitgeteilt, dass die Flugnavigationsanlage „VOR Würzburg“ seit 2021 außer Betrieb ist. Die bislang gebotene Einzelfallbetrachtung des beantragten Bauwerks im Prüfgebiet des Anlagenschutzbereiches nach § 18a LuftVG der Flugnavigationsanlage VOR Würzburg entfällt. Im Bereich der Vorbehaltsgebiete WK 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47 und 48b werden die Belange der Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a LuftVG nicht mehr berührt.

- 5.1.5 Z Raumbedeutsame Windkraftanlagen sind in der Regel nicht innerhalb der Ausschlussgebiete für Windkraftnutzung zu errichten.

Von der Regel ausgenommen

- ist der Ersatzbau von zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bereits vorhandenen, zulässigerweise errichteten, raumbedeutsamen Windkraftanlagen am gleichen Standort (Repowering), wenn dieser mit den geltenden rechtlichen Bestimmungen vereinbar ist;
- ist die Errichtung von Windkraftanlagen in Sondergebieten (Konzentrationsflächen) für Windkraftnutzung, die in Flächennutzungsplänen dargestellt sind, die beim Inkrafttreten der Zwölften Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) vom 23. Dezember 2016 bereits rechtswirksam sind. [zur Begründung](#)

5.2 Sonnenenergienutzung

- 5.2.1 G Es soll angestrebt werden, dass Anlagen zur Sonnenenergienutzung in der Region bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Ortsbildes ausgeschlossen werden kann. [zur Begründung](#)

- 5.2.2 G Bei der Errichtung von Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungsgebieten soll darauf geachtet werden, dass Zersiedlung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen Freiland-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert werden und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden. [zur Begründung](#)

5.3 Biomassenutzung

- G Der bedarfsgerechten und umweltschonenden Nutzung von Biomasse aus nachwachsenden heimischen Rohstoffen zur Energieversorgung kommt in allen Teilen der Region besondere Bedeutung zu. Dabei gilt es insbesondere, regional erzeugte Ressourcen, vor allem Holz, zu nutzen. In der landwirtschaftlichen Produktion soll dabei die Entstehung von Monokulturen verhindert werden. [zur Begründung](#)

5.4 Wasserkraftnutzung

- G Die Wasserkraftwerke in der Region sollen erhalten und nach Möglichkeit unter wirtschaftlichen, energetischen und ökologischen Gesichtspunkten modernisiert und ausgebaut werden. Dadurch sollen insbesondere eine Verbesserung der energetischen Effizienz erreicht sowie der Eingriff in die Gewässer minimiert werden. [zur Begründung](#)

Zu B X Energieversorgung

Zu 1 Allgemeines

Zu 1.1 Die Kostensituation und die Begrenztheit der Energierohstoffe erfordern einen sparsamen und rationellen Umgang und die Nutzung aller Möglichkeiten zur Verminderung des spezifischen Energieverbrauchs. Der technische Fortschritt, ein verändertes Verbraucherverhalten und eine verbesserte Wärmedämmung bieten dazu Möglichkeiten. zur Festlegung

Zu 1.2 Umweltschutz und langfristige Sicherung der Energieversorgung erfordern auf Dauer die Nutzung von umweltverträglichen Energiequellen, wie z.B. Wasserkraft, Sonnenenergienutzung, Windkraft, Biomasse, Klärgas und Erdwärme, die erneuerbar oder nach menschlichen Maßstäben unerschöpflich sind. Diese erneuerbaren Energien bilden die Grundlage für einen Ressourcen schonenden Umgang mit Primärenergieträgern und tragen zum Klima- und Umweltschutz bei. Für die Sicherung der Energieversorgung auch in der Zukunft gilt es deshalb, die Chancen, die die erneuerbaren Energiequellen bieten, sobald als technisch möglich und wirtschaftlich sowie ökologisch vertretbar, in der Region zu nutzen. Das Spektrum von Anwendungsmöglichkeiten ist sehr umfangreich und verlangt gezielte Prüfungen in Bezug auf bestmögliche Einsatzgebiete. Dabei ist zu gewährleisten, dass gleichermaßen auch die möglichen negativen Auswirkungen für Natur und Landschaft bei den zur Anwendung erneuerbarer Energien eingesetzten Technologien betrachtet werden. Dies wird insbesondere bei der Nutzung der Windenergie und der Wasserkraft deutlich. zur Festlegung

Zu 1.3 Optische Umweltbelastungen und die Beanspruchung von Grund und Boden können durch die Parallelführung von Energieleitungen und Verkehrswegen verringert werden. Besonders im Bereich der Entwicklungsachsen ist die Bündelung von Bandinfrastruktureinrichtungen dringend erforderlich, um die Standortvoraussetzungen für Wirtschaftsbetriebe zu verbessern, optische und ökologische Beeinträchtigungen zu vermindern und den wegen vielfältiger Nutzungsansprüche wertvollen Grund und Boden nur im unbedingt notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. In den Naturparkbereichen sollen damit ökologische Belastungen auf das geringst mögliche Maß beschränkt und Beeinträchtigungen der Erholungswirksamkeit vermieden werden.

Die Zusammenfassung von Bandinfrastrukturen, insbesondere von Freileitungen, kann aber nicht immer zu einem günstigeren Gesamtergebnis führen. So können die Abnehmerstrukturen, technische Erfordernisse, die Versorgungssicherheit oder die landschaftlichen Gegebenheiten Abweichungen vom Prinzip der Bündelung erfordern. Deshalb ist es notwendig, im Einzelfall zu prüfen, ob mit der Zusammenfassung ein optimales Ergebnis erreicht wird. zur Festlegung

Zu 2 Elektrizitätsversorgung

Zur langfristigen Sicherung der Stromversorgung kommt der Erhaltung und dem notwendigen Ausbau der Netzinfrastruktur besondere Bedeutung zu. Neben den Fernleitungen sind aufgrund dezentraler Stromerzeugung, z.B. im Bereich der erneuerbaren Energien oder der Blockheizkraftwerke, auch kleinräumigere Versorgungsnetze in einzelnen Teilräumen der Region notwendig.

Der Ausbaubedarf des Hoch- und Höchstspannungsnetzes ist im Bereich der Region weitgehend gedeckt, die Notwendigkeit von Verbesserungsmaßnahmen in Teilbereichen kann sich jedoch durchaus noch ergeben. Auch ist aufgrund dezentraler Stromerzeugung die Ergänzung des kleinräumigen Stromversorgungsnetzes in Teilräumen der Region sinnvoll.

Im Übrigen kann im Hochspannungsbereich eine Bündelung von Leitungstrassen oder die Zusammenfassung von mehreren Leitungen auf gemeinsamem Gestänge sowie im Mittel- und Niederspannungsbereich eine Verkabelung, sofern unter dem Gesichtspunkt der Versorgungssicherheit möglich, zur Verringerung der optischen Belastung des Landschaftsbildes beitragen. zur Festlegung

Zu 3 Gasversorgung

Die Bedeutung des umweltfreundlichen Energieträgers Erdgas für Heizzwecke, als Prozessenergie und als Rohstoff in der chemischen Industrie ist stark gestiegen. Wegen der Umweltfreundlichkeit, der erreichten Versorgungssicherheit und der gegenüber anderen Energiearten günstigen Kosten des Energieträgers Erdgas wird in Zukunft die Bedeutung und Nachfrage nach einer ausreichenden Erdgasversorgungsinfrastruktur weiter zunehmen. Zur allgemeinen Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen ist es daher auch angesichts des notwendigen Imports erforderlich, das regionale Netz bedarfsgerecht weiter auszubauen und bisher nicht versorgte Teilräume soweit wie möglich zu erschließen.

Der hohe Versorgungsgrad mit Gas sowie der weitere bedarfsgerechte Ausbau des Versorgungsnetzes sollte auch zu einem stärkeren Ausbau von Erdgastankstellen genutzt werden. Neben Erdgas, sollten – wo möglich – auch der Einsatz von erneuerbarem Biogas forciert und Einspeisemöglichkeiten in das Versorgungsnetz geprüft werden. Auf diese Weise kann die Nutzung von Gas noch umweltschonender erfolgen und die Importabhängigkeit reduziert werden. zur Festlegung

Zu 4 Fern- und Nahwärmeversorgung

Zu 4.1 Energie wird zu etwa zwei Dritteln als Raum- und Prozesswärme benötigt und noch immer überwiegend durch den Einsatz von Heizöl erzeugt. Um mit weniger Öleinsatz die hohe Importabhängigkeit der Energieerzeugung zu verringern und gleichzeitig die erheblichen Umweltbelastungen aus zahlreichen Einzelfeuerungen erheblich reduzieren zu können, ist es notwendig, verstärkt auch Fernwärme zu nutzen, die auf Basis der Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt oder aus Abwärme gewonnen werden kann.

Für eine Fernwärmeversorgung kommen vor allem die Gebiete in Betracht, die nach ihrer Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur einen hohen Wärmebedarf aufweisen und die über geringe Transportentfernungen erschlossen werden können. In der Region Würzburg trifft dies insbesondere für den Verdichtungsraum Würzburg zu. Hier sollten im Rahmen längerfristiger Planungen für neue Wohn- und Gewerbegebiete Möglichkeiten einer zentralen Wärmeversorgung mit einbezogen werden. Dabei soll die Nutzung der Abwärme aus industriellen und gewerblichen Anlagen sowie aus Anlagen städtischer Entwässerungsbetriebe stets mitbedacht werden. zur Festlegung

Zu 4.2 Eine Nahwärmeversorgung durch Blockheizkraftwerke erlaubt es, die Vorteile der Kraft-Wärme-Kopplung auch dort zu nutzen, wo eine Fernwärmeversorgung aufgrund zu niedriger Siedlungsdichten und daher zu großer Entfernungen wirtschaftlich unrentabel wäre. Allerdings bieten Nahwärmeversorgungen auch Ansatzpunkte für den weiteren Ausbau eines Fernwärmenetzes - evtl. unter Einbeziehung weiterer Wärmeerzeuger. zur Festlegung

Zu 5 Erneuerbare Energien

Zu 5.1 Windkraftnutzung

Zu 5.1.1 Gemäß dem Ziel 6.2.1 LEP sind die erneuerbaren Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Für die Umsetzung des Bayerischen Energieprogramms ist die Sicherung von ausreichenden Gebieten für die Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) erforderlich. Dies erfolgt über regionsweite Steuerungskonzepte für die Errichtung von Windkraftanlagen, die von den Regionalen Planungsverbänden als Bestandteil der Regionalpläne aufzustellen sind.

Durch neue Technologien sind WKA nun auch in Bayern an vielen Standorten effizient zu nutzen. Dadurch werden WKA an Standorten ermöglicht, die vor wenigen Jahren nicht wirtschaftlich zu betreiben gewesen wären. Insbesondere die 2,5 bis 3 und mehr MW-Anlagenklasse kommen in Bayern verstärkt zum Einsatz. Diese heute in Deutschland gängigen Windkraftanlagen haben einen Rotordurchmesser von rund 100 m, Nabenhöhen bis

etwa 140 m und Gesamthöhen von rund 200 m. Daneben gibt es in Bayern viele Kleinwindanlagen, die hauptsächlich dem Eigenverbrauch der privaten oder gewerblichen Betreiber dienen. Im Energie-Atlas¹ sind etwa 200 Windkraftanlagen mit weniger als 70 kW Leistung sowie Kleinwindanlagen unbekannter Leistung verzeichnet.

Die Nutzung der Windkraft hat sich in den letzten Jahren in der Bundesrepublik Deutschland bedingt durch das Inkrafttreten des EEG rasant entwickelt. Existierten im Jahre 1990 lediglich 405 Windkraftanlagen im gesamten Bundesgebiet, sind beträgt der Gesamtbestand der Windenergie an Land in Deutschland zum Jahresende 2021 28.230 Windkraftanlagen mit einer installierten Leistung von zusammen 56.130MW².

Der Anteil der Windkraftanlagen an Land und auf See am deutschen Bruttostromverbrauch lag 2020 bei 23,7 Prozent³. Im Freistaat Bayern waren zum Stand 31.12.2021 1.132 Windkraftanlagen (2.555 MW) in Betrieb; insgesamt 1.228 Windkraftanlagen waren genehmigt⁴.

Im bayernweiten Vergleich ist Unterfranken der Regierungsbezirk mit der zweitstärksten Windkraftleistung. In Unterfranken sind zum Stand 31.12.2021 **258 Anlagen** mit einer installierten Leistung von 595 MW in Betrieb, 26 weitere Anlagen sind genehmigt⁴. Rund ein Viertel aller in Bayern betriebenen WKA stehen in Unterfranken (Flächenanteil Unterfrankens 12,1 %). Insbesondere in der Region Würzburg ist der Ausbau der Windenergienutzung gut vorangekommen. In der Region Würzburg sind aktuell 129 Windkraftanlagen in Betrieb, davon 71 im Landkreis Würzburg, 43 im Landkreis Main-Spessart und 15 im Landkreis Kitzingen. 2 weitere Windkraftanlagen sind im Landkreis Würzburg genehmigt⁴.

Hierzu muss angemerkt werden, dass diese absoluten Zahlen keine Einschätzung über das tatsächliche Realisierungspotenzial von Windkraftanlagen in Bayern oder auch bundesweit geben können. Durch diese Werte findet keine Bewertung des jeweiligen Landschaftsraumes und dessen Eignung für die Windkraft statt. Ob die derzeit in Bayern realisierten Anlagen das vorhandene Potenzial gut oder eher schlecht ausschöpfen, ist damit nicht klar. Darum ist ein regionales Windkraftkonzept, das die Potenziale der Windkraft mit raumverträglichen Standorten vereint, ohne einen fiktiven Zielwert an zu realisierenden Anlagen vorzugeben, umso wichtiger.

Im September 2021 wurde die Neuauflage des Bayerischen Windatlas veröffentlicht, der einen Überblick über die Windverhältnisse in ganz Bayern gibt und die Chancen der Windenergienutzung mit Windgeschwindigkeits- und Energieertragskarten aufzeigt (4-dimensionale Berechnung).⁵ Hiernach gehört die Region Würzburg zu einer durchschnittlich windreichen Region Bayerns, wobei auf Grund des Reliefs markante Unterschiede in der Windhöffigkeit zwischen den einzelnen Teilräumen bestehen (exponierte Kuppenlagen, bewaldete Höhen des Spessarts, Hochflächen, Täler). Im Spessart und in der Südrhön gibt es auch in topografisch niedrigeren Lagen gute Windverhältnisse von mehr als 6 m/s. In der Region Würzburg zeigt der Windatlas im Bereich der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Durchschnitt mittlere Windgeschwindigkeiten von 5,0 m/s bis 6,0 m/s in 140 m Höhe über Grund auf. Der Einschätzung des Bayerischen Windatlas folgend – dem auch die Gebietskulisse Windkraft des Bayerischen Landesamtes für Umwelt gefolgt ist – sind bereits Gebiete von durchschnittlich 4,5 m/s in 140 m Höhe als voraussichtlich mögliche Gebiete für die Windkraftnutzung geeignet. Dieser eher niedrige Wert ist auch in das vorliegende Konzept eingeflossen in dem Bewusstsein, dass der Bayerische Windatlas allein auf Grund seines Maßstabes und seines methodischen Ansatzes keine kleinräumig verlässlichen Aussagen über die Windhöffigkeit treffen kann. Mit dem relativ niedrigen Wert ist somit sichergestellt, dass nicht von vornherein Gebiete für die Windkraftnutzung ausgeschlossen werden, die sich in Zukunft oder bei genauerer kleinräumiger Betrachtung als ausreichend windhöffig erweisen könnten. Ob das vorhandene Winddargebot am potenziellen Standort Aussicht auf wirtschaftlichen Erfolg einer Windkraftanlage hat, lässt sich nur durch eine qualifizierte Windmessung und ein darauf aufbauendes Windgutachten vor Ort verifizieren (Standortevaluation oder lasergestützte Messungen).

¹ Energie-Atlas Bayern: Zentrales Internetportal der Bayerischen Staatsregierung zum Energiesparen, zur Energieeffizienz und zu erneuerbaren Energien. Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

² Quelle: Deutsche WINDGUARD [Zugriff 21.04.2022].

³ Quelle: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Dossier/erneuerbare-energien.html> (Zugriff 21.04.2022)

⁴ Sharepoint Windkraftanlagen - Auswertung der Bestandslisten der Regierungsbezirke zum Stand 31.12.2021.

⁵ „Bayerischer Windatlas“. Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Medien, Energie und Technologie; März 2014.

Zudem gilt es – auf Grund des von der Bundesregierung und der Bayerischen Staatsregierung beschlossenen Ausstiegs aus der Atomenergienutzung – die Ausbaupotentiale für Windkraftanlagen in der Region entsprechend den jeweiligen regionalen Gegebenheiten verträglich zu nutzen.

Die Vorteile der Windkraftanlagen liegen darin, dass sie sich einer unerschöpflichen Energiequelle bedienen und damit eine Alternative zu den konventionellen Energieträgern darstellen. Des Weiteren entstehen im Betrieb weder Luftschadstoffe, Reststoffe, Abfälle oder Abwärme noch ein atomares Risiko. Auf der anderen Seite erfordert die Windkraftnutzung relativ aufwändige bauliche Anlagen. Durch die Größe und ihr auffälliges Erscheinungsbild aufgrund der drehenden Rotoren sind Windkraftanlagen, die oft an exponierten Standorten errichtet werden, in aller Regel weit über den unmittelbaren Standortbereich hinaus sichtbar. Aus Sicht der betroffenen Anwohner wirken Windkraftanlagen aufgrund ihrer Dimensionierung bedrängend und erzeugen darüber hinaus Schallemissionen und verursachen Schlagschattenwurf. Durch die Drehbewegung der Rotoren bringen Windkraftanlagen Unruhe in die Landschaft und wirken sich negativ auf die Tierwelt aus – insbesondere auf Vögel und Fledermäuse (z.B. Kollisionsgefahr, Scheuchwirkung).

Die Nutzung der Windenergie steht daher in vielen Fällen in Konflikt zu anderen Raumnutzungsansprüchen. Insbesondere die Belange von Immissionsschutz, Natur- und Artenschutz, Landschaftspflege, Siedlungsentwicklung, Wasserwirtschaft, Denkmalschutz, Erholung und Tourismus sind konkurrierende Belange, die es mit der Nutzung der Windenergie abzustimmen gilt. Bei der Standortwahl von Windkraftanlagen sollen daher Konflikte mit anderen Raumnutzungsansprüchen, aber vor allem übermäßige Betroffenheiten der Bevölkerung, möglichst vermieden werden.

Die energiewirtschaftlichen Vorteile von Windkraftanlagen und die zugleich erheblichen räumlichen Auswirkungen dieser großtechnischen Anlagen machen vor dem Hintergrund der baurechtlichen Privilegierung dieser Anlagen ein regionsweites Steuerungskonzept (s. dazu Ziel B X 5.1.2) notwendig. Damit wird den Grundsätzen der Raumordnung des Art. 6 Abs. 2, insbesondere Nr. 4, 6 und 7 BayLplG sowie dem Auftrag des Ziels 6.2.2 LEP Rechnung getragen und ein Beitrag zur raum-, natur- und landschaftsverträglichen Nutzung der Windenergie geleistet.

Die regionalplanerische Regelung beschränkt sich auf **raumbedeutsame Vorhaben** der Windkraftnutzung, da nur diese gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen dürfen. Die Raumbedeutsamkeit von Windkraftanlagen im Sinne des Art. 2 Nr. 6 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) beurteilt sich nach Maßgabe der tatsächlichen Umstände des Einzelfalls (vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) U.v. 13.03.2003 – 4 C 4.02; BVerwG B.v. 2.8.2002 – 4 B 36/02). Windkraftanlagen sind in der Regel auf Grund ihrer Größe (Fernwirkungen), ihres Flächenbedarfs, ihrer Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie ihrer Emissionen überörtlich raumbedeutsam. Angesichts der Topographie der Region Würzburg, die geprägt ist von Mittelgebirgen, hügeligen Beckenlandschaften und Tälern, die vielfältige Blickbeziehungen ermöglichen, ist davon auszugehen, dass in der Region Einzelanlagen ab einer Gesamthöhe von 50 m über der Geländeoberfläche – in besonderen Fällen wie beispielsweise in stark exponierten Lagen auch kleinere Anlagen – regelmäßig die Schwelle zur Raumbedeutsamkeit überschreiten.

Um eine Zersiedelung bzw. „Verspargelung“ der Landschaft im Sinne von Grundsatz 3.3 LEP zu vermeiden, ist es erforderlich, die Errichtung von WKA in Windparks zu konzentrieren. Einzelanlagenstandorte sollen daher vermieden werden. Damit werden zudem auch Anbindungskosten reduziert. zur Festlegung

Zu 5.1.2 Der Planungsverband Würzburg setzt den im Landesentwicklungsprogramm Bayern festgelegten Steuerungsauftrag von Standorten für Windkraftanlagen (vgl. Ziel und Grundsatz 6.2.2 LEP) über regionalplanerische Gebietsfestlegungen gemäß Art. 14 Abs 2 BayLplG um. Der in § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB verankerte Planungsvorbehalt ermöglicht es, auf Ebene der Bauleitplanung oder Regionalplanung durch die Ausweisung von Konzentrationsflächen die Verteilung von grundsätzlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Windkraftanlagen räumlich zu ordnen. Damit wird den Grundsätzen der Raumordnung des Art. 6 Abs. 2, insbesondere Nr. 4, 6 und 7 BayLplG Rechnung getragen. Hierfür eignet sich

insbesondere die Ebene der Regionalplanung, da die Auswirkungen von raumbedeutsamen Windkraftanlagen aufgrund ihrer Höhe regelmäßig Gemeinde- und Landkreisgrenzen überschreiten.

Das vorliegende gesamtäumliche Planungskonzept zur Steuerung von Windkraftanlagen sieht die Ausweisung von Vorranggebieten im Sinne des Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayLplG, von Vorbehaltsgebieten im Sinne des Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und von Ausschlussgebieten im Sinne des Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayLplG für raumbedeutsame Windkraftanlagen vor.

Mit der Darstellung von **Vorranggebieten** für Windkraftnutzung (VRG Windkraft) soll ein ausreichendes Angebot an Positivflächen, d.h. weitgehend restriktionsfreie Standorträume gesichert, sowie eine Konzentration von geeigneten Standorten erreicht werden. Vorranggebiete sind in Bereichen ausgewiesen, in denen keine harten Tabukriterien (rechtliche oder tatsächliche Ausschlusskriterien) sowie keine weichen Tabukriterien zum Tragen kommen und in denen die der Windkraftnutzung entgegenstehenden Belange in ihrer Gewichtung zurückstehen können.

In den **Vorbehaltsgebieten** für Windkraftnutzung (VBG Windkraft) haben der Bau und die Nutzung von raumbedeutsamen WKA (Windparks oder raumbedeutsame Einzelanlagen) ein besonderes Gewicht. Im Rahmen einer Abwägung muss geprüft werden, ob die Nutzung oder der Bau von raumbedeutsamen WKA hinter anderen - noch gewichtigeren - Nutzungen zurücktreten muss. Vorbehaltsgebiete werden ausgewiesen, wenn keine harten Tabukriterien (rechtliche oder tatsächliche Ausschlusskriterien) sowie keine weichen Tabukriterien zum Tragen kommen und wenn gleichzeitig Restriktionskriterien keine erheblichen Gründe gegen die Nutzung von Windenergie liefern, naturräumliche Gegebenheiten und/oder die laut Bayerischem Windatlas zu erwartende Windhöufigkeit jedoch die Abwägung eines konkreten Vorhabens mit konkurrierenden Nutzungen notwendig erscheinen lassen.

Als **Ausschlussgebiete** für Windkraftnutzung werden Bereiche festgelegt, in denen harte (rechtliche oder tatsächliche Ausschlusskriterien) und weiche Tabukriterien vorliegen oder für die sehr hohe Raumwiderstände erkennbar sind.

Seit dem 21. November 2014 gelten im Freistaat Bayern die neuen bauplanungsrechtlichen Regelungen für Windkraftanlagen im Außenbereich. Der bayerische Gesetzgeber hat von der durch die Länderöffnungsklausel des Bundes eingeräumten gesetzgeberischen Möglichkeit durch Schaffung der sogenannten 10 H-Regelung in der BayBO (Art. 82 Abs. 1 bis 5, Art. 83 Abs. 1 und Art. 84 Satz 3 BayBO) Gebrauch gemacht. Damit wird die seit 1997 geltende Privilegierung von Windkraftanlagen eingeschränkt. Als Mindestabstand zu geschützten Wohngebäuden gilt die zehnfache Höhe der Anlagen. Jedoch können die Gemeinden den „entprivilegierten“ Windkraftanlagen mittels Bebauungsplan zu Baurecht verhelfen. Entsprechend der Gesetzesbegründung (LT-Drs. 17/2137) soll mit dieser Regelung ein angemessener Interessenausgleich zwischen den Anforderungen der Energiewende und den zu berücksichtigenden Interessen der örtlichen Wohnbevölkerung geschaffen werden.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung in Regionalplänen haben die raumbedeutsame Windkraftnutzung als solche in diesen Gebieten zum Gegenstand, befassen sich jedoch nicht mit der Frage der zulässigen Höhe, des konkreten Standorts sowie des Anlagentyps der jeweiligen Windkraftanlagen. Der Mindestabstand 10 H bezieht sich jedoch auf die Höhe der konkreten WKA, wobei es sich um einen relativen, nicht um einen fixen bzw. absoluten Abstand handelt. Dies hat zur Konsequenz, dass 10 H in der Regionalplanung zunächst unbestimmt ist, die Grenze bildet die überörtliche Raumbedeutsamkeit der Anlage.

Vor dem Hintergrund der sog. 10 H-Regelung wurden die Abwägungsentscheidungen für siedlungsferne Gebiete, in denen höhere Anlagen möglich wären und keine „harten“ Tabukriterien entgegenstehen, überprüft. D.h. die abwägbaren Belange, die weichen Tabuflächen wie auch die Flächen der Einzelfallentscheidungen wurden mit dem Anliegen abgewogen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.

Um den Anforderungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB zu genügen, wird zudem sichergestellt, dass auf den als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet vorgesehenen Flächen eine Konzentration von raumbedeutsamen WKA möglich ist. Eine Konzentration an raumverträglichen Standorten unterstützt u.a. die Errichtung und Erschließung von Anlagen, vereinfacht die Netzeinspeisung des erzeugten Stroms und vermeidet eine unkoordinierte „Verspargelung“ der Landschaft. Entsprechend des Grundsatzes in B X 5.1.1 sind anstelle von Einzelstandorten bevorzugt Windparks zu errichten, die grundsätzlich für die Aufnahme von wenigstens drei WKA möglich erscheinen. Daher sind auch Bereiche ausgeschlossen, die keinem Ausschlusskriterium unterliegen, aber für die Aufnahme eines Windparks eine zu geringe Fläche ausweisen. Als Untergrenze für die Errichtung eines Windparks wird eine „Mindestfläche“ von 10 ha angenommen, die sich im Regionalplan-Maßstab 1:100.000 darstellen lässt.

Auf Grund des Maßstabes von 1:100.000 kann keine flächenscharfe Abgrenzung der ausgewiesenen Gebiete erfolgen; es bleibt – wie bei allen regionalplanerischen Gebietsausweisungen – eine zeichnerische Unschärfe. Daher kann aber im Einzelfall auch eine Abweichung von den Ausschlusskriterien des Regionalplankonzeptes möglich sein. Dies erfordert zum einen zwingend die Zustimmung der jeweils zuständigen Fachstellen bzw. Träger öffentlicher Belange und kann zum anderen nur im Rahmen der zeichnerischen Unschärfe – also im eindeutigen räumlichen Zusammenhang mit dem ausgewiesenen Gebiet – erfolgen. Ebenso ist mit der grundsätzlichen Eignung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die Windkraftnutzung noch keine Aussage über die Genehmigungsfähigkeit von Einzelanlagen verbunden. Dies ist dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Daneben verbleiben im Regionalplan unbeplante Gebiete als sog. „**weiße Flächen**“, da auf ihnen eine regionalplanerische Konfliktbewältigung zwischen Belangen der Windkraftnutzung und den negativ berührten Belangen nicht abschließend geleistet werden kann. Wegen der erkennbaren negativen Betroffenheiten kommen diese Flächen nicht für die Festlegung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten in Betracht, mangels Gewicht der Betroffenheiten aber auch nicht als Ausschlussgebiet. Windkraftanlagen sind (ohne gemeindliches Handeln) auf den „weißen Flächen“ im Außenbereich – sofern sie den Abstand von 10 H nicht unterschreiten – als privilegierte Vorhaben (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und hierzu nachfolgend Nr. 4) zulässig, wenn ihnen keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Will die Gemeinde die Ansiedlung von Windkraftanlagen innerhalb der sogenannten weißen Flächen steuern, steht ihr hierzu grundsätzlich das Instrumentarium der Konzentrationsflächendarstellung im Flächennutzungsplan (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) zur Verfügung.

Vorgehensweise

Das Planungskonzept umfasst die gesamte Fläche der Region Würzburg und baut auf einheitlichen, nachvollziehbaren und fachlich gut begründeten Kriterien auf. Die Erarbeitung des Gesamtkonzeptes erfolgt in einem mehrstufigen Verfahren im Rahmen eines Abwägungsprozesses.

In einem ersten Schritt wird die Regionsfläche um die Tabuzonen verringert, die für die Windkraftnutzung generell nicht in Frage kommen. Die Kriterien für diese Tabuzonen werden definiert und einheitlich für die gesamte Planungsregion angewandt. Dabei wird in sog. harte und weiche Tabukriterien unterschieden. Die harten Tabukriterien kennzeichnen die Bereiche, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen (WKA) aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen sind (harte Tabuzonen).

Demgegenüber schließen die weichen Tabukriterien jene Zonen aus, auf denen die Errichtung und der Betrieb von WKA zwar tatsächlich und rechtlich möglich ist, aber nach den regionalplanerischen Vorstellungen des Regionalen Planungsverbandes Würzburg aus Vorsorgegründen oder auf Grundlage fachlich entsprechend begründeten Stellungnahmen generell keine WKA errichtet werden sollen (weiche Tabuzonen). Dies erfolgt u.a. durch Festlegung von – pauschalen – Abständen, die sich im Verhältnis zu den harten Tabuzonen vor allem im Blick auf die Vorschriften des Umweltrechts als Festlegungen zum vorsorgenden Umweltschutzrecht darstellen. Die Ermittlung und Festlegung der weichen Tabuzonen ist der planerischen Abwägung zuzuordnen. Ziel der weichen Tabukriterien ist

es, bereits auf der regionalen Planungsebene erkennbare Konflikte mit der Windkraftnutzung erst gar nicht entstehen zu lassen.

Demgegenüber schließen die weichen Tabukriterien jene Zonen aus, auf denen die Errichtung und der Betrieb von WKA zwar tatsächlich und rechtlich möglich ist, aber nach den regionalplanerischen Vorstellungen des Regionalen Planungsverbandes Würzburg aus Vorsorgegründen oder auf Grundlage fachlich entsprechend begründeten Stellungnahmen generell keine WKA errichtet werden sollen (weiche Tabuzonen). Dies erfolgt u.a. durch Festlegung von – pauschalen – Abständen, die sich im Verhältnis zu den harten Tabuzonen vor allem im Blick auf die Vorschriften des Umweltrechts als Festlegungen zum vorsorgenden Umweltschutzrecht darstellen. Die Ermittlung und Festlegung der weichen Tabuzonen ist der planerischen Abwägung zuzuordnen. Ziel der weichen Tabukriterien ist es, bereits auf der regionalen Planungsebene erkennbare Konflikte mit der Windkraftnutzung erst gar nicht entstehen zu lassen.

Die nach Ausschluss der Tabuzonen (harte und weiche Tabukriterien) verbleibenden Potenzialflächen/Suchräume bilden die Basis der weiteren Konkretisierung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung. Sie werden in einem nächsten Arbeitsschritt einer Einzelfallbetrachtung unterzogen (Einzelfallabwägung). Dabei werden Restriktionskriterien im Sinne von abwägungsfähigen Belangen im jeweiligen rechtlichen Rahmen in die Prüfung einbezogen. Insbesondere Abwägungsbelange wie Artenschutz, Landschaftsbild, Wasserwirtschaft, Denkmalschutz und Überlastungsschutz sowie militärische und luftverkehrsrechtliche Aspekte spielen dabei eine Rolle.

Die Restriktionsbereiche basieren auf Kriterien, welche grundsätzlich gegen die pauschale Festlegung einer Fläche als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für Windkraftnutzung sprechen und flächenkonkret angewendet werden (flächenbezogene Einzelfallbetrachtung). Im Einzelfall können die für die Windkraftnutzung begünstigenden Belange jedoch überwiegen. Dabei werden, ausgehend von der konkreten örtlichen Situation, die nicht unmittelbar zu einem Ausschluss führenden negativ betroffenen Belange mit dem Anliegen abgewogen, der Windkraftnutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. Auch die bis dahin verbliebenen „weißen Flächen“ – die durch den Regionalplan unbeplanten Gebiete – werden einer weiteren Einzelfallbetrachtung unterzogen, um festzustellen, ob Flächen nicht für eine Windkraftnutzung geeignet und daher als Ausschlussgebiete festzulegen sind. Insbesondere eine hohe Konfliktdichte bei Mehrfachüberlagerung verschiedener Restriktionskriterien führt zum Ausschluss der Flächen.

Neben dem öffentlichen Interesse am Ausbau der Windenergie sowie den konkret angemeldeten und sonst bekannt gewordenen Interessen an der Darstellung bestimmter Flächen zur Windkraftnutzung wird auch ein generelles Interesse von Grundstückseigentümern an der Nutzung ihrer Flächen für die Aufstellung von WKA unterstellt und als typisierte Größe in die Abwägung eingestellt. Die konkreten kommunalen Belange, welche sich durch Bebauungspläne bzw. Flächennutzungspläne abbilden, werden geprüft und in die Bearbeitung einbezogen.

Die Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung im Plan umfasst nur die Berücksichtigung von Tabu- und Restriktionsbereichen, welche ausschließlich im Kriterienkatalog definiert wurden. Bei der flächenkonkreten Anwendung der Kriterien wird in der Regel eine Mindestgröße von 5 ha zur Anwendung gebracht. Abgrenzungen auf der Basis von Gesetzen und Verordnungen werden flächenkonkret übernommen.

Mit der dargestellten Methodik zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung ermöglicht der Regionalplan die Windenergienutzung zu konzentrieren, zu steuern und ihrer Entwicklung als privilegierte Raumnutzung nach § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB und als bedeutende Form der Energiegewinnung substanziiell Raum zu verschaffen.

Kriterienkatalog

Kriterien, die einer Windkraftnutzung regelmäßig entgegenstehen (harte Tabukriterien [TK h] und weiche Tabukriterien [TK w]) sowie Kriterien, die eine Windkraftnutzung im Einzelfall beschränken können (Restriktionskriterien [RK])		Freihaltung bzw. Abstand (m)
Siedlungswesen		
Vorhandene, bauleitplanerisch im FNP festgelegte Gebiete: Wohnbauflächen, Gemischte Bauflächen, Sonderbauflächen, Gemeinbedarfsflächen, Ver- und Entsorgungsflächen, Grünflächen	TK h	flächenhaft
Wohnbauflächen	TK w	1.000 m
Gemischte Bauflächen (Dorf-/Mischgebiete)	TK w	1.000 m
Wohnbauflächen und Flächen mit gemischter Nutzung im Außenbereich (z.B. Einzelgehöfte)	TK w	500 m
Gewerbeflächen	TK w	300 m
Grünflächen und Erholungsflächen mit besonderen Schutzansprüchen (Friedhöfe, Kleingärten, Parkanlagen)	TK w	300 m
Sonderbauflächen mit hohem Ruhebedarf (Kurgebiete, Klinikbereiche)	TK w	1.200 m
Sonstige Sonderbauflächen, Gemeinbedarfsflächen	RK	Einzelfallbetrachtung
„Einkreisung“ eines Ortes, eines Aussiedlerhofes oder eines Wohnplatzes im Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB durch Windkraftanlagen	RK	Einzelfallbetrachtung
Natur- und Artenschutz		
Naturschutzgebiete, flächenhafte Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile	TK h	flächenhaft
Gesetzliche geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG	TK h	flächenhaft
SPA-Gebiete	TK h RK	flächenhaft Puffer bis 1.200 m / Einzelfallbetrachtung
FFH-Gebiete	TK w	flächenhaft
Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Vogelschutz	TK w	flächenhaft / Puffer 1.000 bzw. 3.000 m ¹
Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz	RK	Einzelfallbetrachtung
Landschaft, Denkmalschutz, Tourismus		
Naturparke	RK	Einzelfallbetrachtung
Landschaftsschutzgebiete in den Naturparken	TK w	flächenhaft
Landschaftsschutzgebiete	TK w	flächenhaft
Bereiche mit herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild	TK w	flächenhaft + 1.000 m Puffer
Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild	RK	Einzelfallbetrachtung
Landschaftsprägende Elemente, Höhenrücken, Kuppen, visuelle Leitlinien	RK	Einzelfallbetrachtung
Regional bedeutsame kulturhistorische Einzelelemente bzw. Baudenkmäler/Ensembles mit hoher Fernwirkung	RK	Einzelfallbetrachtung
Regional bedeutsame touristische Einrichtungen bzw. regional bedeutsame Aussichtspunkte, Erhebungen	RK	Einzelfallbetrachtung
Landschaftliche Vorbehaltsgebiete	RK	Einzelfallbetrachtung
Trenngrün, Regionale Grünzüge	RK	Einzelfallbetrachtung
Bodendenkmäler	RK	Einzelfallbetrachtung
Geotope	RK	Einzelfallbetrachtung

¹ Puffer 1.000 bzw. 3.000 m entsprechend den Prüfbereichen gem. Anlage 1 zur Begründung zu Ziel B X 5.1.2

Wald		
Naturwaldreservate	TK h	flächenhaft
Schutzwald, Erholungswald Intensitätsstufe I, Bannwald	TK w	flächenhaft
Wald gem. WFP: Bodenschutz, Klimaschutz (lokal), Lärmschutz, Immissionsschutz (lokal), Sichtschutz, Biotop, Landschaftsbild, historisch wertvoller Waldbestand, Lehre und Forschung	RK	Einzelfallbetrachtung

Wasserwirtschaft		
Fließ- und Standgewässer	TK h	flächenhaft
Trinkwasserschutzgebiet Zone I / II	TK h	flächenhaft
Trinkwasserschutzgebiet Zone III	RK	Einzelfallbetrachtung
Überschwemmungsgebiet	RK	Einzelfallbetrachtung
Vorranggebiet Hochwasserschutz	RK	Einzelfallbetrachtung
Vorranggebiet Wasserversorgung	RK	Einzelfallbetrachtung

Wirtschaft		
Vorranggebiet Bodenschätze	TK h TK w	flächenhaft + 300 m Sprengungen
Vorbehaltsgebiet Bodenschätze	RK	flächenhaft + 300 m Sprengungen
Genehmigte Gebiete für obertägigen Abbau von Bodenschätzen	TK h	flächenhaft
Vorbehaltsgebiet für gewerbliche Siedlungstätigkeit	RK	Einzelfallbetrachtung

Infrastruktur		
Bundesautobahnen	TK h	100 m
Korridor B 26n (raumgeordnete Linie)	RK	400 m beidseits
Höchstspannungsleitungen, Hochspannungsleitungen, 110 kV-Bahnstromleitungen	TK w	100 m

Luftverkehrliche Belange		
Flugplätze (Verkehrslandeplätze und Sonderlandeplätze, Segelfluggelände) mit Schutzbereichen	TK h	flächenhaft
Platzrunden von Flugplätzen	RK	Einzelfallbetrachtung
Flugsicherungsanlage „VOR Würzburg“	TK w RK	Radius 0 bis 3 km 3 bis 15 km
Modellflugplätze	RK	Einzelfallbetrachtung

Militärische Belange		
Militärische Anlagen mit Schutzbereichen	TK h	flächenhaft
Militärische Schutzbereiche: Kasernen, Wohngebäude	TK w	500 m
Militärische Schutzbereiche: Hallen, Depots	TK w	300 m
Flugbeschränkungsgebiet ED-R 150 für das militärische Nachttielflugstreckensystem (NLFS) für Strahlflugzeuge (Bauhöhenbeschränkung 213 m Höhe über Grund)	RK	Korridor Einzelfallbetrachtung
Nachttielflugstrecken für Hubschrauber	TK h	1.500 m beidseits der Mittellinie
Militärischer Interessenbereich Militärflugplatz Niederstetten	RK	Einzelfallbetrachtung
Radaranlage Niederstetten	RK	Einzelfallbetrachtung
Radarstrahlungsfeld LV-Anlage Lauda 10 Ringzonen mit Bauhöhenbeschränkungen	RK	Einzelfallbetrachtung
Flugplatzbeschränkungszone Truppenübungsplatz Hammelburg	RK	Einzelfallbetrachtung

Substanzieller Raum für die Windenergie

Im Rahmen der Ermittlung der Flächenkulisse der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung wurde ein gestuftes methodisches Verfahren der Verschneidung von Tabukriterien (harte und weiche Tabukriterien) sowie Restriktionskriterien zur Anwendung gebracht. Die Regionsfläche von 306.163 ha bildet die Grundfläche der Bearbeitung. Die harten Tabuzonen nehmen einen Flächenumfang von rund 116.000 ha ein, das sind 38 % der Regionsfläche, welche somit aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen. Hierbei ist in Rechnung zu stellen, dass die Abstandsflächen zu den Siedlungsflächen vollständig den „weichen Tabuzonen“ zugeordnet wurden. Für die Ermittlung der „harten Tabuzone“ wäre die konkrete Festlegung des Bereiches, in dem die Bestimmungen der TA Lärm, also rechtliche Gründe WKA ausschließen, erforderlich gewesen. Somit ergibt sich für die weitere regionalplanerische Konkretisierung eine Potenzialfläche von 190.163 ha oder 62 % der Regionsfläche.

Die weichen Tabuzonen nehmen einen Flächenumfang von rund 166.296 ha ein, das sind 54 % der Regionsfläche, welche somit nach den regionalplanerischen Vorstellungen des Regionalen Planungsverbandes Würzburg aus Vorsorgegründen oder auf Grundlage fachlich entsprechend begründeter Stellungnahmen für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen. Die Anwendung der harten und weichen Tabukriterien ergibt eine weitere Konkretisierung der Potenzialfläche auf rund 23.867 ha der Regionsfläche. Das sind ca. 8 % der Regionsfläche, die durch die Restriktionskriterien im Folgenden weiter konkretisiert wird.

Mit der dargestellten Methodik zur Auswahl der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung ermöglicht der Regionalplan, die Windenergienutzung zu konzentrieren, zu steuern und ihrer Entwicklung als privilegierte Raumnutzung nach § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB und als bedeutende Form der Energiegewinnung substanziell Raum zu schaffen. Im Ergebnis führte die Gesamtbetrachtung zu 23 Vorranggebieten in einem Umfang von ca. 2.337 ha und 26 Vorbehaltsgebieten in einem Umfang von ca. 1.401 ha. Das entspricht einem Gesamtflächenanteil von ca. 1,2 % der Regionsfläche.

Die sog. 10 H-Regelung (Art. 82 Abs. 1 bis 5, Art. 83 Abs. 1 und Art. 84 Satz 3 BayBO) gilt auch innerhalb der regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (sofern hier die Gemeinden nicht über ihre Bauleitplanung eine Unterschreitung vorsehen) und ist im Rahmen von Genehmigungsverfahren anzuwenden: D. h. in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sind nicht an jeder Stelle Windkraftanlagen in beliebiger Höhe zulässig. Die Konsequenzen der 10 H-Regelung für die Regionalplanung lassen sich verdeutlichen, wenn ein typischer 10 H-Abstand betrachtet wird; d.h. ein Mindestabstand von 2.000 m, um Standardanlagen von 200 m Höhe zu erfassen. Alternativ wird auch ein Abstand von 1.500 m erfasst, um auch kleinere Anlagen zu berücksichtigen. Diese Prüfung erfolgt auf der Maßstabsebene der Regionalplanung sehr grob mit einer näherungsweisen Einzelfallermittlung anhand der Darstellungen im Flächennutzungsplan oder ATKIS-Ortslagen.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete	Gesamtfläche (Anteil Regionsfläche)	Abstand zu Wohnbauflächen / Gemischten Bauflächen ¹ Fläche (Anteil Regionsfläche)		
		bis 1.500 m	1.500 bis 2.000 m	größer 2.000 m
VRG	2.337 ha (0,76 %)	1.228 ha (0,40 %)	788 ha (0,26 %)	321 ha (0,105 %)
VBG	1.401 ha (0,46 %)	1.110 ha (0,36 %)	246 ha (0,08 %)	45 ha (0,015 %)
Summe	3.738 ha (1,2 %)	2.338 ha (0,76 %)	1.034 ha (0,34 %)	366 ha (0,12 %)

Dort, wo WKA den gesetzlichen Mindestabstand nicht einhalten, sind diese als sonstige Vorhaben zu behandeln. Als sonstige Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB wird dieses regelmäßig öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB beeinträchtigen und bauplanungsrechtlich unzulässig sein, wenn nicht die Gemeinde durch einen entsprechenden Bebauungsplan (Sondergebiet „Wind“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO oder vorhabensbezogenen Bebauungsplan gem. § 12 BauGB) Baurecht schafft.

¹ Diese Prüfung erfolgt auf der Maßstabsebene der Regionalplanung sehr grob mit einer näherungsweisen Einzelfallermittlung anhand der Darstellungen im Flächennutzungsplan oder ATKIS-Ortslagen.

Bezogen auf die vorliegende Regionalplanfortschreibung der Region Würzburg ist zu berücksichtigen, dass einzelne Kommunen die Möglichkeit genutzt haben, Flächennutzungspläne mit bzw. ohne Ausschluss- bzw. Konzentrationswirkung i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu planen, z.T. auch in gemeinsamen Flächennutzungsplänen mit anderen Kommunen zusammen. Da sich die Konzentrationsflächen bzw. Sondergebiete nicht vollständig mit den im Regionalplan festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung decken, werden diese nachrichtlich in der Karte 2b „Siedlung und Versorgung – Windkraftnutzung“ dargestellt.

Für (zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes) bestehende Flächennutzungspläne mit Konzentrationswirkung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gilt nach Art. 82 Abs. 4 BayBO grundsätzlich Bestandsschutz. D.h. die Konzentrationsflächendarstellungen gelten unverändert fort. Die 10 H-Regelung gilt hier nicht, mit der Folge, dass WKA wie bisher nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind. Allerdings konnte sowohl die Beleggemeinde, als auch eine betroffene Nachbargemeinde dieser Wirkung bis zum 21. Mai 2015 in einem ortsüblich bekannt zu machenden Beschluss widersprechen. Widerspruch erfolgte durch:

- die Beleggemeinde Dettelbach hinsichtlich der Darstellungen ihrer 3. Änderung des Flächennutzungsplanes,
- die Stadt Arnstein als Nachbargemeinde hinsichtlich der Darstellungen der Flächennutzungspläne des Marktes Rimpfing und der Gemeinde Eußenheim,
- den Markt Eisenheim als Nachbargemeinde hinsichtlich der Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bergtheim.

Darüber hinaus wurden bislang in 4 Gemeinden Aufstellungsbeschlüsse für Bebauungspläne mit einer städtebaulich begründeten höhenbezogenen Abstandsregelung gefasst (Gemeinden Altertheim, Dettelbach, Greußenheim und Biebelried). Diese liegen innerhalb der im Regionalplan dargestellten Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung und stellen eine zulässige Konkretisierung dieser Festlegungen dar. Mittlerweile wurde der vorhabensbezogene Bebauungsplan der Stadt Dettelbach gemäß Stadtratsbeschluss vom 23.11.2015 aufgehoben. Der Bebauungsplan der Gemeinde Altertheim mit dem Sondergebiet „Windpark Tannet“ für 3 WKA ist rechtskräftig (21.10.2016).

Aufbauend auf den konzeptionellen Anfängen in 2008 (1. Entwurf der Regionalplanfortschreibung „Windkraft“), der dynamischen Entwicklung in 2011 bis zum aktuellen Sachstand sind in der Region Würzburg mittlerweile 129 WKA in Betrieb und weitere 2 WKA genehmigt (12/2021). Davon liegen 89 WKA innerhalb der im Regionalplan festgelegten Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung. Unter Berücksichtigung der mittlerweile „aktivierten“ Vorrang- und Vorbehaltsgebiete stellt die regionalplanerische Ausweisung von ca. 2.337 ha für Vorranggebiete (ca. 0,76 % der Regionsfläche) und von ca. 1.401 ha für Vorbehaltsgebiete (ca. 0,46 % der Regionsfläche) damit einen Flächenumgriff dar, welcher der Raumnutzung Windenergie in substanzieller Art und Weise Realisierungsmöglichkeiten verschafft und damit einen wertvollen Anteil beim zielgerichteten Ausbau der Erneuerbaren Energien innerhalb der Planungsregion liefert.

Dabei gilt es zu bedenken, dass die Frage, ob in der Region substanziell Raum für die Windenergienutzung geschaffen wurde, nicht anhand eines abstrakten Mindestmaßes, sondern erst nach Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse in der Region festgelegt werden kann. Dieser Wert ist insbesondere vor dem Hintergrund zu betrachten, dass die Region aufgrund ihrer landschaftlichen Vielfalt einen hohen Anteil von naturschutzfachlich sensiblen Gebieten aufweist. So nehmen die Vogelschutzgebiete (harte Tabuzonen) einen Anteil von 15 %, die FFH-Gebiete (weiche Tabuzonen) einen Anteil von 11 % und die Landschaftsschutzgebiete (weiche Tabuzonen) einen Anteil von 28 % an der gesamten Regionsfläche ein.

Ferner führten weitere zu berücksichtigende raumordnerische Kategorien oder andere nutzungsorientierte Belange, wie z.B. Einschränkungen durch luftverkehrsrechtliche Vorschriften (Belange der Radaranlagen) oder militärische Belange (Bauschutzbereiche der Verkehrslandeplätze, Nachttiefflugstrecken für Hubschrauber bzw. deren Sicherheitskorri-

dore von 1,5 km beiderseits der Tiefflugstrecke als harte Tabuzonen) zu einer Einschränkung der Suchkulisse für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung.

Im erfolgten Planungsprozess zur Steuerung der Windkraftnutzung wurden die Potenzialflächen sehr sensibel geprüft und seitens des Regionalen Planungsverbandes mit der vom Gesetzgeber geforderten Planungssorgfalt mit dem Anliegen abgewogen, der Windkraftnutzung an raum-, natur- und landschaftsverträglichen Standorten Raum zu geben. Dabei wurde darauf geachtet, die Sensibilität einzelner Landschaftsbereiche innerhalb der Region besonders zu berücksichtigen und eine Überlastung der Landschaft in den verschiedenen Räumen sowie eine übermäßige Beeinträchtigung der Bevölkerung zu vermeiden. Insbesondere Belange von Arten- und Lebensraumschutz, Landschaftspflege, Siedlungsentwicklung, Erholung und Tourismus, Denkmalschutz, Trinkwasserschutz sowie militärische und luftverkehrsrechtliche Aspekte sind konkurrierende Belange, die es mit der Nutzung der Windenergie abzustimmen galt. Unter Beachtung dieser Vorgaben soll eine größtmögliche Akzeptanz bei der Bevölkerung erreicht werden. Dabei wurden besonders gute und große Standorte sowie Standorte mit einer heute schon existierenden Vorbelastung aus bestehenden Windkraftanlagen bei der Ausweisung als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung vorgezogen. Dafür wurde auf eine Ausweisung von derzeit noch unbelasteten und landschaftlich sensiblen Standorten verzichtet. Damit ist gewährleistet, dass insbesondere die Beeinträchtigung der Landschaft und der Wohnsiedlungen auf ein akzeptables Maß eingeschränkt wird und von jedem Ort in der Region Würzburg noch weitgehend unbelastete Blickrichtungen gewährleistet werden.

Begründung der Tabukriterien (harte und weiche Tabukriterien) und der Kriterien der flächenbezogenen Einzelfallbetrachtung (Restriktionskriterien)

Siedlungswesen

WKA können verschiedene schädliche Umwelteinwirkungen auf Siedlungsgebiete haben. Dabei geht es in erster Linie um akustische und optische Beeinträchtigungen. Bei Letzteren handelt es sich um Lichtimmissionen durch Tag- und/oder Nachtbefeuerungen aus Gründen der Sicherheit des Luftverkehrs, Schattenwurf, Lichtreflexionen und die von Anwohnern subjektiv empfundene optische Bedrängung aufgrund der enormen Dimensionen von WKA (Höhe und Umfang des Mastes, Größe des Maschinenhauses, Rotorblätter).

Immissionen durch Lärm lassen sich relativ leicht erfassen; aufgrund der Richtwerte nach der TA-Lärm ergibt sich ein Mindestabstand der WKA zur jeweiligen Siedlungsfläche. Ähnlich einfach gelagert sind die Verhältnisse beim Schattenwurf, für den die Rechtsprechung inzwischen auch Grenzen der Zumutbarkeit entwickelt hat. Lichtreflexionen spielen bei den heute üblichen WKA in aller Regel keine nennenswerte Rolle mehr, weil matte Farbanstriche verwendet werden. Hingegen stellen die Lichtimmissionen der Flugsicherheitsbefeuerungen und vor allem das Empfinden einer erdrückenden Wirkung von WKA in der Tat in der Praxis Beeinträchtigungen dar, die als besonders erheblich empfunden werden. Mit der Größe der WKA nehmen auch ihre optischen Auswirkungen zu, wobei eine besondere Bedeutung der in großer Höhe wahrzunehmenden Drehbewegung des Rotors zukommt. Sie zieht, wie alle sich bewegenden Objekte, den Blick geradezu zwangsläufig auf sich. Da sich Anwohner dem aber nicht ohne weiteres entziehen können, kann eine solche Einwirkung auf Dauer subjektiv durchaus als unerträglich empfunden werden.

Gegenstand derzeitiger bundesimmissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren sind in der Regel WKA in der Leistungsklasse 2-3 MW. Die Region Würzburg erweist sich als überwiegend windschwaches Gebiet. Um entsprechende Energiemengen zu erzeugen und einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb zu gewährleisten, werden gegenwärtig Türme mit Nabenhöhen von 125 m bis 150 m errichtet. Gesamtanlagenhöhen von fast 200 m sind so möglich. Aus Gründen des Immissionsschutzes ist dafür ein Siedlungsabstand in der Regel von 500 m bis 700 m notwendig (TA Lärm). In diesem Bereich ist damit die Errichtung von WKA aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen. Dabei steht dieser Abstand nicht generell fest, sondern ist anlagen- und standortbezogen schwankend. Darüber hinaus spielt die Anlagenanzahl eine wesentliche Rolle, da bei einer Konzentration mehrerer An-

lagen an einem Standort die Schalleistungspegel kumulierend sind. Die konkrete Festlegung des Bereiches, in dem Bestimmungen der TA Lärm, also rechtliche Gründe WKA ausschließen, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht vorgenommen werden.

Ausgangsbasis für die Abgrenzung von Ausschlussgebieten sind daher die vorhandenen und bauleitplanerisch im Flächennutzungsplan festgelegten Gebiete, wie Wohnbauflächen, Gemische Bauflächen, Gewerbliche Bauflächen, Sonderbauflächen, Gemeinbedarfsflächen, Ver- und Entsorgungsflächen, Grünflächen (z.B. Parks, Dauerkleingärten, Friedhöfe, Sport- und Spielflächen) und Wohnnutzung im Außenbereich (Weiler, Einzelhöfe). Durch den Flächennutzungsplan (vorbereitende Bauleitplanung) steuern Gemeinden die Siedlungs- und Landschaftsentwicklung in ihrem Gemeindegebiet behördenverbindlich für einen Zeitraum von etwa 15 Jahren. Die genannten Gebiete stehen der Windenergienutzung aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht zur Verfügung.

(Harte Tabukriterien)

Die vom Lauf von Windkraftrotoren ausgehenden Lärmemissionen können – sofern die in der TA Lärm definierten Grenzwerte überschritten werden - schädliche Umwelteinwirkungen für die in der Nähe liegenden Siedlungsgebiete entwickeln. Schädliche Umwelteinwirkungen in diesem Sinne sind gemäß § 3 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Zur Erfassung und Beurteilung der Geräuschimmissionen von WKA sind die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses bzw. die „Schalltechnischen Planungshinweise für Windparks“¹ maßgebend. Nach dem Windkraft-Erlass werden auf Basis der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm verschiedene Abstände zwischen dem Rand einer Windfarm (Summenschalleistungspegel 110 dB(A)) und Siedlungen bei nicht vorbelasteten Gebieten schalltechnisch als unproblematisch erachtet: 800 m zu allgemeinen Wohngebieten, 500 m zu Misch- / Dorfgebieten / Außenbereichsanwesen, 300 m zu Wohnnutzung in Gewerbegebieten.

Im Regionalplan Würzburg werden, ausgehend von den vorhandenen und bauleitplanerisch im Flächennutzungsplan festgelegten Gebieten, Mindestabstände zu WKA aus dem Vorsorgegrundsatz abgeleitet, die höher liegen als die lt. Windkraft-Erlass:

- 1.000 m zu Wohnbauflächen (800 m gemäß Windkraft-Erlass)
- 1.000 m zu Gemischten Bauflächen (500 m gemäß Windkraft-Erlass)

(Weiche Tabukriterien)

Die regionalplanerische Vorsorgeregulierung geht bewusst über den immissionsrechtlich notwendigen Abstand nach TA Lärm bzw. die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses hinaus:

- Bei Einhaltung dieses Mindestabstandes kann generell davon ausgegangen werden, dass von den WKA auch bei noch zunehmender Anlagenhöhe keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird. Die visuellen Wirkungen einer WKA spielen zum Beispiel bei einer sozialverträglichen Einordnung der Windenergie eine große Rolle. Diese wiederum trägt entscheidend zur Akzeptanz der Windenergie bzw. der erneuerbaren Energien bei der Bevölkerung bei. Letztlich wird festgestellt, dass die Raumrelevanz aller im Planverfahren betrachteter Wirkungen der Windenergienutzung weitreichender ist als bei bloßer Anwendung des reinen Gesetzesvollzuges. Die Vorsorge nimmt dabei Bezug auf Gesichtspunkte des vorbeugenden Immissionsschutzes, der Bedrängungswirkung, der Lichtreflex- und Schattenwirkung und der Berücksichtigung von räumlichen Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden, etwa auch im Hinblick auf potenzielle Siedlungserweiterungsgebiete.

¹ Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), August 2011: „Schalltechnische Planungshinweise für Windparks“.

- Die Mindestabstände, die lt. Windkraft-Erlass schalltechnisch als unproblematisch erachtet werden, gelten in der Regel bei nicht vorbelasteten Gebieten. Bei einer Vorbelastung müssten im Genehmigungsverfahren die Mindestabstände entsprechend angepasst werden.
- In Bezug auf die technische Entwicklung ist noch nicht abzuschätzen, welche Gesamthöhe und welche Leistung moderne WKA noch erwarten lassen. Dazu kommt, dass in Windparks mit einer Überlagerung der Schallabstrahlung zu rechnen ist. Die Schallemissionen einer modernen WKA der 3 MW-Klasse ist gegenüber älteren Anlagen mit geringeren Nennleistung deutlich erhöht. So nennt z.B. das Datenblatt für VESTAS V 112 einen Schalleistungspegel von 106,5 dB(A). Werden nur 2 WKA mit jeweils 3 MW und einem Schalleistungspegel von 107 dB(A) in einer Entfernung von 500 m zum Immissionsort errichtet, so zeigen Berechnungen des Schalldruckpegels, dass der Abstand von 500 m gemäß Windkraft-Erlass nicht mehr ausreichend ist, um den Nachtrichtwert für ein Dorf- bzw. Mischgebiet einzuhalten. Geht man bei Anlagen mit einer Nennleistung von mehr als 2,5 MW von einem Schalleistungspegel von 106 dB(A) aus, dann reichen bereits drei Anlagen, um eine Gesamtschallpegelleistung von 110,8 dB(A) zu erreichen. Zehn Anlagen würden demnach bei einer Gesamtschalleistung von 116 dB(A) ca. 1250 m zur Einhaltung des Nachtimmissionswertes für ein allgemeines Wohngebiet erforderlich machen.
- In einem Dorf- bzw. Mischgebiet sind in Bezug auf den Lärm zwar niedrigere Schalleistungswerte angesetzt als in einem Wohngebiet, in vielen Dorf- bzw. Mischgebieten überwiegt aber aufgrund des Strukturwandels in der Landwirtschaft und der verstärkten Trennung von Wohnen und gewerblicher Nutzung häufig die Wohnnutzung.

Wohnnutzungen im Außenbereich (Weiler, Einzelhöfe) wurde der im Windkraft-Erlass aufgeführte Mindestabstand von 500 m zu Grunde gelegt. WKA sind im Außenbereich durch die Privilegierung gemäß § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB nicht gebietsfremd, hier ist ein geminderter Schutzanspruch angemessen. **(Weiche Tabukriterien)**

Zu gewerblichen Bauflächen wurde generell der Mindestabstand von 300 m lt. Windkraft-Erlass herangezogen, da auf gemäß Art. 8 Abs. 3 Satz 2 BauNVO Wohnungen nur ausnahmsweise zugelassen werden. **(Weiche Tabukriterien)**

Für Grünflächen und Erholungseinrichtungen mit besonderen Schutzansprüchen (Friedhöfe, Kleingärten und Parkanlagen) werden Mindestabstände von 300 m vorgesehen (Bezug: Orientierungswerte nach DIN 18005 Beiblatt 1 „Schallschutz im Städtebau“). **(Weiche Tabukriterien)**

Bei Sondergebieten mit besonderem Ruhebedürfnis liegt der vorsorgend festgelegte Abstandswert von 1200 m eher an der unteren Grenze (Bezug: Orientierungswerte nach DIN 18005 Beiblatt 1 „Schallschutz im Städtebau“). Von daher ist er als auch mit den Belangen der Windkraftnutzung in angemessener Weise abgewogen anzusehen. **(Weiche Tabukriterien)**

Flächen für den Gemeinbedarf und Sonstige Sondergebiete werden als Ausschlussgebiete berücksichtigt, aber nur im Einzelfall, in Abhängigkeit von der Schutzbedürftigkeit, mit einem Schutzabstand versehen. **(Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)**

Damit die Belastung einzelner Teilräume nicht selbst an seine Grenzen stößt, wird bei der Festlegung der Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete darauf geachtet, in den verschiedenen Teilräumen **visuelle Überlastungserscheinungen** und ein vollständiges Einkreisen von Orten durch Vorranggebiete zu vermeiden. Eine großflächige Überprägung der Landschaft durch Windparks in naher Sichtbeziehung zueinander und eine damit einhergehende übermäßige Beeinträchtigung von Menschen sollen hierdurch vermieden werden. Da eine mögliche Überlastung von der konkreten räumlichen Situation abhängt (z.B. unterschiedliche Sichtverschattungen durch Topographie, Nutzungsart wie z.B. Wald), wird der Überlastungsschutz auf die spezifische Raumsituation abgestimmt. Dabei werden folgende Anhaltspunkte in die Einzelfallprüfung einbezogen:

- Um einen freien Blick in die Landschaft zu ermöglichen, sollte mindestens ein Bereich des räumlichen menschlichen Sehens (Fusionsblickfeld) freigehalten werden (mind. 60 Grad). Als Anhaltspunkt für die Freihaltung eines Blicks in die Landschaft kann eine maximale durchgehende Beeinträchtigung des Gesichtsfeldes bis zu ca. 2/3 gesehen werden (d.h. ca. 120 Grad, also etwa ein Drittel des gesamten Ortsumfangs¹).
- Ein Ortsteil sollte insgesamt nur zu maximal ca. 180 Grad (also etwa der Hälfte des Ortsumfangs) von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Windkraftnutzung umfasst werden, um Bezüge zwischen einem Ortsteil und der freien Landschaft nicht zu versperren und freie Blicke in mehrere Himmelsrichtungen zu ermöglichen.

Bei der Prüfung der grundsätzlich geeigneten Flächen wird im Einzelfall abgewogen, welche der Alternativgebiete planerisch weiterverfolgt werden. Dabei werden im Hinblick auf das Windpotential besonders geeignete oder im Hinblick auf eine Konzentrationswirkung entsprechend große Standorte sowie Standorte mit geringerem Konfliktpotenzial vorgezogen. (**Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung**)

Als weitere Argumente gegen WKA werden von den Bürgern Infraschall, der „Disco-Effekt“, Lichtemissionen, Flügelbrände und Eiswurf angeführt:

Infraschall ist tieffrequenter Schall im nicht hörbaren Frequenzbereich von 1 bis 16 Hertz. Infraschall kann Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit, Effekte auf das Herz-Kreislaufsystem oder auch Benommenheit auslösen. Aber: Dies trifft nur auf Infraschall zu, der die Wahrnehmbarkeitsschwelle des Menschen überschreitet. WKA produzieren Infraschall, dessen Pegel bei Abständen von nur 250 m zur Anlage weit unter der Wahrnehmbarkeitsschwelle liegt, was diverse Studien nachweisen. Wenn die Mindestabstände zur Wohnnutzung – mit Ausnahme von Wohnungen in Gewerbegebieten – 500 m und mehr betragen, ist keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten. Moderne Anlagen mit langsamer drehenden Rotoren weisen zudem tendenziell geringere Infraschallemissionen auf.

Die **Licht-Schattenwirkung** („Disco-Effekt“) entsteht durch Reflexionen der Sonne an den Rotorblättern, so dass dieser Effekt nur bei ausreichendem Sonnenschein auftritt. Außerdem werden für WKA matte Lackierungen verwendet, sodass kaum noch Reflektionen auftreten können.

Um die **Lichtemissionen** durch Flugsicherheitsleuchten möglichst gering zu halten, werden derzeit bedarfsgerechte Befeuerungen erprobt. Die mit einem Radarsystem ausgestatteten Anlagen nehmen die tatsächlich nähernden Flugobjekte wahr, sodass die Flugsicherheitsleuchten abgeschaltet werden können.

Die Gefahr des **Eiswurfs** ist in Bayern grundsätzlich gegeben. WKA sind mit entsprechenden technischen Vorkehrungen so zu errichten und zu betreiben, dass es nicht zu einer Gefährdung durch Eiswurf kommt. Vor allem neue WKA sind mit Eiserkennungsanlagen ausgestattet. Im Bedarfsfall kann der Anlagenbetrieb vorübergehend eingestellt werden. Alternativ können Flügel beheizt werden, so dass die Eisbildung gehemmt ist. Dadurch spielt dieses Problem mittlerweile kaum mehr eine Rolle.

Um **Brände** an WKA zu vermeiden, werden neben Blitz- und Überspannungsschutz, auch Anlagen zur Branderkennung und -bekämpfung wie automatische Löscheinrichtungen und Selbstabschaltsysteme eingesetzt. Zusätzlich wird der Anteil brennbarer Stoffe reduziert.

¹ vgl. etwa OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 16.03.12 – 2 L 2/11 Rdnr. 1.2.5, juris

Natur- und Artenschutz

Die Belange von Natur und Landschaft werden durch die Errichtung und den Betrieb von WKA in unterschiedlicher Weise berührt. Belange des Naturschutzes sind überwiegend betriebsbedingt, also durch die Rotorbewegung betroffen. Anzuführen ist dabei die Bewegungsunruhe des Rotors sowie dessen Schlag- bzw. Signalwirkung gegenüber der fliegenden Fauna (Insekten, Vögel und Fledermäuse). Akustische Wirkungen, insbesondere auch über die Schallausbreitung im Boden können nicht ausgeschlossen werden, sind jedoch noch nicht hinreichend erforscht.

Einen besonderen Schutz genießen die per Rechtsverordnung festgesetzten

- **Naturschutzgebiete** (NSG) gem. § 23 BNatSchG
- **Geschützten Landschaftsbestandteile** (GLB) gem. § 29 NatSchG
- **Naturdenkmäler** (ND) gem. § 28 BNatSchG
- **Gesetzlich geschützten Biotop**e gem. § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatschG.

In diesen sind Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Naturschutzgebiete, flächenhafte Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile sowie gesetzliche geschützte Biotopie sind entsprechend den Empfehlungen des bayerischen Windkraft-Erlasses als Flächen zu werten, die für eine Windkraftnutzung als Ausschlussgebiete zu behandeln sind, da hier besonders schwerwiegende und nachhaltige, nicht kompensierbare Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind und naturschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen können. Diese Bereiche fallen flächig, jedoch ohne weitere Schutzabstände aus der weiteren Betrachtung heraus.

(Harte Tabukriterien)

Auf Ebene der Genehmigungsplanung ist sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigung/Zerstörung der genannten Schutzgüter erfolgt. Der zur Verfügung gestellte Datenbestand differenziert in festgesetzte, im Verfahren befindliche, als Erweiterung im Verfahren befindliche und einstweilig gesicherte Schutzgebiete (NSG, GLB, ND). Da auch bei den noch nicht festgesetzten Schutzgebieten von einer entsprechend hohen Naturlandschaftsausstattung auszugehen ist, werden auch diese wie die festgesetzten Schutzgebiete als hartes Tabukriterium eingestuft.

Europäische Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete) sind Bestandteile zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Sie dienen dazu, die in den Mitgliedstaaten der EU vorkommenden wildlebenden Vogelarten zu bewahren und sie vor der Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen zu schützen. Gemäß § 33 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Die SPA-Gebiete werden entsprechend den Empfehlungen des Windkraft-Erlasses als regelmäßige Ausschlussgebiete definiert, da hierin Windkraftnutzung ausgeschlossen ist, wenn Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigt werden. Dies wird gemäß Windkraft-Erlass im Regelfall anzunehmen sein. In allen zehn SPA-Gebieten, die in der Region Würzburg liegen, sind gemäß deren Standarddatenbögen kollisionsrelevante Vogelarten, wie z. B. Uhu, Wiesenweihe, Rot- und Schwarzmilan, Schwarz- und Weißstorch oder Waldarten, deren Erhaltungszustand durch notwendige Rodungsmaßnahmen gefährdet wäre (z. B. Mittelspecht, Halsbandschnäpper), als Erhaltungsziel definiert. Um frühzeitig Konflikte zu vermeiden und mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auszuschließen, werden diese Gebiete aus fachlichen Gründen als Ausschlussgebiete festgelegt. Auch in der obergerichtlichen Rechtsprechung wurden Natura 2000-Gebiete als „hartes“ Ausschlusskriterium anerkannt (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.2.2011, Az. 2 A 2.09). **(Harte Tabukriterien)**

Auch in der unmittelbaren Umgebung von Vogelschutzgebieten ist damit zu rechnen, dass WKA auf Grund von Konflikten mit dem Schutzzweck oder dem Artenschutz oftmals nicht genehmigungsfähig sind. Im Falle von SPA-Gebieten besteht die Konfliktsituation in besonderem Maße. Bei Lage der Fläche innerhalb eines 1.200 m Abstandes zu einem SPA (Puffer gemäß Empfehlungen der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten) ist eine relevante negative Betroffenheit dieses Belangs in die Abwägung einzustellen.

(Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)

Fauna-Flora-Habitat-Gebiete sind Bestandteile zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Sie dienen der Sicherung der Artenvielfalt durch den Erhalt der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im Gebiet der Mitgliedstaaten der EU. Gemäß § 33 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Laut Windkraft-Erlass ist die Errichtung von WKA nur möglich, soweit die Erhaltungsziele nicht erheblich beeinträchtigt werden. Ein Projekt darf nur zugelassen werden, wenn es aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses notwendig ist und zumutbare Alternativen an anderer Stelle und mit geringeren Beeinträchtigungen nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 BNatSchG).

Ein Großteil der FFH-Gebiete ist bereits durch andere Schutzkategorien wie SPA-Gebiete, Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete ausgeschlossen. Ferner liegen die FFH-Gebiete in Schwerpunktbereichen des Naturschutzes gemäß Arten- und Biotopschutzprogramm (APSP), in denen naturschutzfachliche Belange aus regionaler oder überregionaler Sicht vorrangig zu verwirklichen sind (Entwicklungs- und Vorsorgecharakter). Die durch WKA ausgelösten Störreize (Geräusche sowie optische Störungen durch den Mast an sich und Bewegung, Schatten etc.) können bei üblichen Anlagenhöhen von 200 m deutlich über ihren eigentlichen Standort hinauswirken und die zu schützenden Arten in den Gebieten beeinträchtigen. Dies ist auch dem Umstand geschuldet, dass die FFH-Gebiete entsprechend ihres Schutzzwecks auf der Grundlage der Ausdehnung und Verbreitung der vorhandenen Schutzgüter häufig sehr eng abgegrenzt wurden, um den Eingriff in die Rechte Dritter so gering wie möglich zu halten. Aus diesem Grund beziehen sich die Verbote in den §§ 33 und 34 BNatSchG auch nicht nur auf Tätigkeiten innerhalb der FFH-Gebiete, sondern auf „alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können“. Die Errichtung von Windkraftanlagen ist demnach nur möglich, soweit die von den Erhaltungszielen der Schutzgebiete erfassten Arten und Lebensräumen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Allerdings dürften die Beeinträchtigungen durch die baulichen Maßnahmen in der Regel erheblich sein. Um frühzeitig Konflikte zu vermeiden und mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch den Bau und Betrieb von WKA in den Gebieten vorsorgend auszuschließen, werden diese Gebiete als Ausschlussgebiete festgelegt. **(Weiche Tabukriterien)**

Einen Umgebungsschutz genießen insbesondere geschützte Vogel- und Fledermausarten, die sich sehr wohl auch in der Umgebung der zum Schutz ihrer Populationen geschützten Gebiete bzw. zwischen diesen Gebieten bewegen und für die daher gerade im Umfeld solcher Schutzgebiete generell ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit WKA besteht. Dem Konzept liegt eine regionsweit vereinheitlichte Bewertung des **Artenschutzes** (Vogel- und Fledermausschutz) zugrunde (s. Anlage 1 zur Begründung zu Ziel B X 5.1.2). Auf der Grundlage der im Windkraft-Erlass Anlage 2 aufgeführten Vogelarten wurde für jede dieser in der Region Würzburg bekannten vorkommenden, streng geschützten Vogelart eine fachliche Prüfung hinsichtlich des signifikant erhöhten Tötungsrisikos vorgenommen, welche die Aktualität der Daten, die Berücksichtigung des Erhaltungszustandes und die Verbreitung der Arten regionsweit als auch die Möglichkeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung einschloss:

Gebiete mit herausragender Bedeutung für den Vogelschutz (oberste Wertstufe), in denen auf Grund der vorhandenen Datenlage¹ die Erfüllung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG sehr wahrscheinlich ist, wurden für die Windkraftnutzung vorsorgend ausgeschlossen. Gemäß Anlage 2 Windkraft-Erlass sind insbesondere für die Arten Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu, Wanderfalke und Wiesenweihe (Verbreitungsschwerpunkt) in der Region 2 diese engen Prüfbereiche um bekannte Brutplätze, für die bereits auf Grund der vorliegenden Kenntnisse von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden muss, vorsorgend ausgespart worden. **(Weiche Tabukriterien)**

¹ Zur Datenlage: Die Beurteilungsgrundlage Artenschutz beruht auf den vorhandenen Daten der Artenschutz-Kartierung des Landesamts für Umwelt. Diese Daten sind verifiziert, können aber keine konkreten Bestandserhebungen vor Ort ersetzen und sind nicht vollständig.

In Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz (mittlere Wertstufe) ist nach den vorhandenen Daten die Erfüllung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG anzunehmen, da es sich z. B. um in Bayern relativ verbreitete Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand bzw. um regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate gem. Anl. 2 Windkraft-Erlass handelt oder ältere Daten auf Brutvorkommen hinweisen. Sind Gebiete als wichtiges Jagdhabitat oder Flugroute dorthin oder als Rastplätze während des Vogelzugs bekannt, ist regelmäßig keine Ausweisung als Vorranggebiet für Windkraftnutzung, sondern eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet angezeigt.

(Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)

Bei der unteren Wertstufe handelt es sich um Gebiete, in denen Nachweise relevanter Arten vorliegen, bei denen die Erfüllung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG möglich sein könnte. Dies führt lediglich zu Hinweisen für ein Genehmigungsverfahren, jedoch nicht zum Ausschluss oder zur Abstufung von Vorranggebieten (z.B. ältere Brutnachweise von in Bayern relativ verbreiteten Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand, Sichtbeobachtungen ohne Kenntnis von Brutplätzen, Nachweise kollisionsgefährdeter Fledermausarten). Hier ist eine relevante negative Betroffenheit dieses Belangs in die Gesamtabwägung einzustellen, wobei die Ausweisung eines Vorranggebietes für WKA dem Belang nicht grundsätzlich entgegensteht, da durch spezifische Untersuchungen ggf. nachgewiesen werden kann, dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte bei der Genehmigung von Windkraftanlagen bestehen. Hierunter fallen auch solche Flächen, für die keinerlei Daten zum Vogel- und Fledermausschutz bei der Bewertung zur Verfügung gestanden haben.

Vorhandene Daten zu den relevanten Fledermausarten (Windkraft-Erlass Anlage 4) hatten trotz des strengen Schutzes dieser Tiergruppe keine Auswirkungen auf geplante Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in der Form, dass sie zu einer Abstufung oder Streichung des Gebietes geführt haben. Dies liegt darin begründet, dass WKA i.d.R. trotz des Vorkommens dieser Arten genehmigt werden können, da der Eintritt des Verbotstatbestandes der Tötung normalerweise durch die Installation einer auf den jeweiligen Standort abgestimmten Betriebseinschränkung verhindert werden kann. Deshalb erfolgte für diese Arten lediglich der Hinweis auf bekannte Vorkommen.

Bei allen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten hat auf der Basis der oben genannten Datengrundlagen eine intensive fachliche Einzelprüfung nach einheitlichem Bewertungsmuster in Bezug auf den Vogelschutz stattgefunden. Auf Grund der in der Region 2 besonderen naturräumlichen Ausstattung sind viele Windkraftflächen als Flächen mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz klassifiziert, so dass bei der Realisierung von Windkraftanlagen i.d.R. detaillierte Untersuchungen erforderlich sind. Die Einschätzung der Verträglichkeit der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete mit FFH- und artenschutzrechtlichen Vorgaben beruht auf dem derzeitigen Kenntnisstand. Die Ausweisung bedeutet, aufgrund einer möglichen Betroffenheit von FFH- und SPA-Gebieten sowie der möglichen Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, keine Garantie auf Erteilung einer Genehmigung, da eine NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfung bzw. eine artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wegen erheblicher Beeinträchtigung von Arten, gegebenenfalls durch Summationswirkung mit anderen Projekten, eine Ablehnung von Windkraftanlagen im Gebiet oder in Teilbereichen ergeben kann.

Landschaft, Denkmalschutz, Tourismus

Moderne WKA haben aufgrund ihrer Dimension eine beachtliche Fernwirkung und bringen daher nicht unerhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild mit sich. Betriebsbedingt ist vor allem die Rotorbewegung von wesentlicher Bedeutung, die die Wahrnehmung auf sich zieht, häufig weithin sichtbar ist und eine optische Bewegungsunruhe technischen Charakters herbeiführt. Die Sichtbarkeit und Auffälligkeit kann je nach Anlagen- und Betrachterstandort unterschiedlich sein. Mit abnehmender Entfernung zur Anlage nehmen zudem die für die offene Landschaft untypischen akustischen Immissionen zu. Von daher ist es erforderlich, die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes in die Standortkonzeption miteinzubeziehen.

Die Region Würzburg zeichnet sich durch eine hohe Vielfalt und Unterschiedlichkeit in ihrem landschaftlichen Erscheinungsbild aus. Im Westen erheben sich die waldreichen Mittelgebirgshöhen des Spessarts, die Grenze nach Osten bildet der Steigerwald. Von den Höhen eingerahmt werden die landwirtschaftlich genutzten Ebenen der Fränkischen Platte. Vielfalt und hohe Wertigkeit der unterschiedlichen Naturräume sind für die Region neben der hohen Bedeutung für Natur und Landschaft zugleich die Grundlage für die Erholungsfunktion und die Tourismuswirtschaft.

Mit den Naturparks Spessart und Steigerwald stehen weite Teile der Region unter **Landschaftsschutz**. In den rechtsverbindlich festgesetzten Landschaftsschutzgebieten ist gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich. Landschaftsschutzgebiete sollen zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft beitragen und sind außerdem für die Erholung von besonderer Bedeutung. Entsprechend § 26 Abs. 2 BNatSchG sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Landschaftsschutzgebiete werden gemäß Windkraft-Erlass als sensibel zu behandelnde Gebiete eingestuft. Diese Gebiete besitzen hiernach in der Regel eine große Bedeutung für Natur und Landschaft, wonach die Errichtung von WKA zwar grundsätzlich möglich, im konkreten Fall jedoch darzulegen ist, ob und warum die damit verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft in der Gesamtabwägung der widerstreitenden Belange vertretbar sind.

In den Landschaftsschutzgebieten ist daher die Errichtung baulicher Anlagen grundsätzlich erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn der Schutzzweck der Verordnung nicht entgegensteht und der Charakter des Gebietes nicht verändert wird. Kann eine Erlaubnis nicht erteilt werden, sind die Voraussetzungen einer Befreiung nach § 67 BNatSchG zu prüfen. Kommt die Erteilung einer Befreiung nicht in Betracht (was für die hier betrachteten raumbedeutsamen Vorhaben i. d. R. nicht der Fall sein dürfte), könnte der Widerspruch zwischen Landschaftsschutz und Windenergievorhaben gegebenenfalls durch Verwaltungsänderung gelöst werden. Der Verwaltungsgeber besitzt diesbezüglich ein Handlungsermessen und wägt im Rahmen der Entscheidungsfindung die sich gegenüberstehenden Interessen ab. Die Verwaltungsänderung ist möglich durch Einzelherausnahmen oder durch Zonierung. Der Windkraft-Erlass empfiehlt die Einführung eines Zonierungskonzepts gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG, da aufgrund des ganzheitlichen Ansatzes eine gezielte und landschaftsverträgliche Steuerung von WKA für das gesamte Schutzgebiet sichergestellt werden kann.

Vor dem Hintergrund der Diskussion um die Energiewende hat sich der Bezirk Unterfranken als Verwaltungsgeber am 19.02.2013 dafür ausgesprochen, dass auch die Landschaftsschutzgebiete der Naturparke bei der Suche nach geeigneten Flächen für WKA einbezogen werden sollen. Dazu erfolgte bei der Regierung von Unterfranken (SG 51) eine Vorprüfung zunächst für die Landschaftsschutzgebiete in den Naturparks Bayer. Odenwald (Region Bayerischer Untermain) und Spessart (Regionen Bayerischer Untermain und Würzburg), ob und in welchem Umfang Flächen existieren, die sich für Windkraftnutzung eignen. Ergibt diese Vorprüfung, dass eine Zonierung der Landschaftsschutzgebiete in den

Naturparken sinnvoll erscheint, wird der Bezirk Unterfranken im Rahmen seiner Zuständigkeit die weiteren erforderlichen Schritte einleiten.

Die ehemalige Schutzzone des Naturparkes „Spessart“, die als Landschaftsschutzgebiet weitergilt, wurde durch die Regierung von Unterfranken nach einheitlichen naturschutzfachlichen und regionalplanerischen Kriterien hinsichtlich einer Zonierung für Windkraft untersucht. Die Überlagerung der naturschutzfachlichen Kriterien (Schutzgebiete, insbesondere Natura 2000-Gebiete, Landschaftsbild, sonstige Belange wie z.B. Vogelzugrouten) mit ausgewählten regionalplanerischen Kriterien (Siedlungsabstände, Infrastruktureinrichtungen, militärische Einrichtungen, Trinkwasserschutzgebiete) führte zu dem Ergebnis, dass für das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ aus Sicht der Regierung von Unterfranken eine Zonierung nicht empfohlen wird, da sich bei der Anwendung der vorstehenden Kriterien für die Errichtung von Windkraftanlagen nur eine vertieft zu überprüfende Fläche von ca. 0,08 % des Landschaftsschutzgebietes (~ 107,2 ha) ergab. Das Ergebnis begründet sich im Wesentlichen dadurch, dass das Landschaftsschutzgebiet im Naturpark „Spessart“ aufgrund des landschaftlichen Charakters, des hohen Anteils an Schutzgebieten sowie als national bedeutsame Fläche für den Biotopverbund nach nationalen Kriterien als eine schutzwürdige bis besonders schutzwürdige Landschaft eingestuft wird. Die Kernbereiche des Spessarts sind nahezu unverlärmt und aus naturschutzfachlicher Sicht als großer, zusammenhängender, noch weitgehend unzerschnittener, bisher kaum von technischen Bauwerken beeinflusster Laubwald zu erhalten. Vor dem Hintergrund der zustimmenden Beschlusslage des betroffenen Regionalen Planungsverbandes Würzburg hat der Bezirkstag von Unterfranken am 16.04.2015 den Beschluss gefasst „dass er auf der Grundlage der von der Regierung von Unterfranken durchgeführten Vorprüfung von der Erstellung eines Zonierungskonzeptes für das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ absieht“. Da es sich im Ergebnis der Prüfung um ein Landschaftsschutzgebiet handelt, das nach seinem Schutzzweck auf der gesamten Schutzgebietsfläche gegenüber Windenergienutzung sensibel ist, wird es vorsorgend als Ausschlussgebiet festgelegt.

(Weiche Tabukriterien)

Für das Landschaftsschutzgebiet im Naturpark „Steigerwald“ steht eine Zonierung aus. Der Naturpark Steigerwald e.V. hat die Erstellung eines zweistufigen Zonierungskonzeptes (modellhaft entwickelt und angewandt bei der Zonierung des Naturparks Frankenhöhe) für den Naturpark Steigerwald beschlossen (04.06.2013) und mittlerweile die Finanzierung der Planung über die sechs betroffenen Landkreise gesichert (zwei Förderanträge waren inzwischen seitens des StMUG abgelehnt worden). Aufgrund der tiefgreifenden Änderungen bei der Energiewende, insbesondere auch der für die WKA zu erwartenden neuen Regelungen, die Auswirkungen auf das Planungsrecht sowie auf die staatlichen Subventionen nach dem EEG, haben die Landräte der betroffenen Landkreise beschlossen, das Projekt solange zurückzustellen, bis sich die Rechtslage geklärt hat. Am 5. Juli 2016 wird im Rahmen der Jahresversammlung des Naturparks Steigerwald e.V. über ein Zonierungskonzept erneut beraten.¹ Erst mit dem Zonierungskonzept werden belastbare Aussagen zu möglichen Standorten für Windkraftanlagen getroffen. Um die komplexen Schutzziele des großflächigen Landschaftsschutzgebietes innerhalb des Naturparks Steigerwald sicherzustellen, werden diese Räume von Windenergieanlagen solange freigehalten (Ausschlussgebiete), bis die Landkreise und Bezirke (Verordnungsgeber) die Naturparkverordnung auf der Basis der Zonierungskonzepte ggf. ändern und Bereiche ausweisen, in denen eine Windkraftnutzung künftig in den Schutzzonen (Landschaftsschutzgebiete) nicht mehr generell ausgeschlossen ist. Damit werden auch die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, dass hier WKA errichtet und Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung im Regionalplan dargestellt werden können, ohne rechtlich dem Schutzzweck des LSG entgegenzustehen. **(Weiche Tabukriterien)**

Insbesondere bei den wesentlich **kleinflächigeren Landschaftsschutzgebieten** außerhalb der Naturparke handelt es sich insgesamt um sensible Natur- und Landschaftsräume. Neben der hohen ökologischen Bedeutung (Überlagerung durch andere Schutzkategorien wie SPA- und FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Biotope, Überschwemmungsgebiete), kommt diesen Gebieten aufgrund ihres besonders ansprechenden landschaftli-

¹ Anmerkung: Am 22.11.2016 hat der Vorstand des Naturparks Steigerwald e.V. einstimmig beschlossen, dass auf Grund des fehlenden Bedarfs von Seiten des Naturparks von der Erstellung eines Zonierungskonzeptes Abstand genommen wird.

chen Erscheinungsbildes und hohen Erholungswertes eine besondere touristische Bedeutung zu. Ihre besondere Stärke liegt in der traditionell geprägten Kulturlandschaft mit historisch gewachsenen Siedlungs- und Ortsbildern und schützenswerter Bausubstanz, die eine wesentliche Säule der touristischen Attraktivität darstellt. Die Landschaftsschutzgebiete außerhalb der Naturparke werden als Ausschlussgebiete festgelegt, um mögliche Beeinträchtigungen und Konflikte durch den Bau und Betrieb von WKA in den Gebieten vorsorgend auszuschließen. **(Weiche Tabukriterien)**

Naturparke sind gemäß § 27 BNatSchG Gebiete, die einheitlich zu entwickeln und zu pflegen sind. Naturparke dienen sowohl dem Schutz und Erhalt der Kulturlandschaften mit ihrer Biotop- und Artenvielfalt – dies wird v.a. über Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete gewährleistet – als auch der Erholung, dem natur- und umweltverträglichen Tourismus und einer dauerhaft natur- und umweltverträglichen Landnutzung. In der Region Würzburg befinden sich zwei Naturparke: „Spessart“ und „Steigerwald“. Die Flächen der Naturparke werden zum Großteil mit anderen Schutzkategorien überdeckt, die im Planungskonzept eine Ausschlusswirkung bezüglich Windenergienutzung entfalten. Bereiche der Naturparke, die diese Schutzkategorien nicht aufweisen, können für die Ausweisung von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten nach Einzelabwägung in Betracht gezogen werden. **(Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)**

Dem Konzept liegt eine bayernweit einheitliche Bewertung des Schutzgutes **Landschaftsbild/Landschaftserleben** in Bezug auf WKA zugrunde¹. Visuell homogene „Landschaftsbildeinheiten“ in großräumigen „Landschaftsbildräumen“ bilden die Bezugsgrößen für die Bewertung der landschaftlichen Eigenart. Zentrale Bewertungskriterien waren der Standort und die natürliche Ausstattung, charakteristische Strukturen, standort- und nutzungsbedingte charakteristische Vielfalt, visuelle Leitstrukturen, Einzelelemente mit hohem Eigenwert bzw. mit hoher Fernwirkung, naturkundliche Anziehungspunkte und landschaftsprägende Elemente.

Die Orts- und Landschaftsbildbewertung unterscheidet in fünf Wertstufen, wobei die höchste Wertstufe als Bereich mit herausragender Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild charakterisiert wird, in der die Errichtung von WKA zu erheblichen Konflikten mit dem Orts- und Landschaftsbild führen würde. Dieser Bereich einschließlich eines Sichtschuttpuffers von 1.000 m wird als Ausschlussgebiet festgelegt, um Konflikte durch den Bau und Betrieb von WKA vorsorgend auszuschließen. Windkraftanlagen, können, sofern sie unmittelbar am Rand der sehr hoch bewerteten Landschaftsbildeinheit realisiert werden sollen, in diese Einheit beeinträchtigend einwirken, obwohl sie sich außerhalb befinden. Mit Berücksichtigung eines Sichtschuttpuffers von 1.000 m wird neben dem Schutz der hochwertigsten Landschaftsbildeinheiten auch den fließenden Übergängen in angemessener Form Rechnung getragen. **(Weiche Tabukriterien)**

Die mittleren Wertstufen charakterisieren Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild, in denen durch das überdurchschnittliche Orts- und Landschaftsbild die Errichtung von WKA zu Konflikten führt. Dieser Belang ist mit einer relevanten negativen Betroffenheit in die Gesamtabwägung einzustellen, wobei die Ausweisung von Vorranggebieten diesem Belang für sich alleine grundsätzlich nicht entgegensteht. Die beiden unteren Wertstufen werden als Bereiche mit durchschnittlicher Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild charakterisiert, in denen die Belange des Landschafts- und Ortsbilds einer Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftnutzung nicht entgegenstehen. **(Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)**

Neben diesem teilräumlichen Ansatz fließen weitere Landschaftsbildaspekte in die Standortkonzeption ein. So sieht das Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 im Grundsatz 7.1.3 vor, dass Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden sollen. Gemäß dem Ziel B I 1.2 sollen die steileren Hänge des Maintals und die Hänge der Mainnebtäler von einer Bebauung freigehalten werden. Dies gilt in der Regel auch für den oberen Teil der Hänge mit den Hangschultern. Diese Vorgaben werden auf der Regionsebene auf Grundlage der Erhebungen im Rahmen der Landschaftsbildbewertung

¹ Landschaftsbildbewertung Bayern, Hrsg. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Stand 2013. Veröffentlicht August 2015.

tung räumlich konkretisiert und die **raumwirksamen Leitlinien** (u.a. Talränder der Flusstäler, Geländesprünge, Waldränder) mit einem Sichtschuttpuffer von 1.000 m und besonders **landschaftsprägende Höhenrücken bzw. Kuppen** je nach Bedeutung mit einem Schutzabstand von 1.000 m versehen. **(Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)**

Durch die Kombination von flächenhaften, linearen und punktuellen Landschaftsbildaspekten kann auf regionaler Ebene die Freihaltung der visuell-ästhetisch empfindlichsten Landschaftsbereiche und gleichzeitig eine teilräumliche Öffnung des LSG innerhalb des Naturparks Steigerwald für die Nutzung der Windenergie erreicht werden. *Hinweis: Dies ist abhängig von den Ergebnissen einer Zonierung des LSG innerhalb des Naturparks.*

Die **landschaftlichen Vorbehaltsgebiete** gemäß Karte 1 „Landschaft und Erholung“ stellen auf Regionsebene im Wesentlichen die nach dem Naturschutzrecht schützenswerten Gebiete dar bzw. die Gebiete, die wertvolle Landschaftsteile enthalten. Sie umfassen, neben den bereits durch Rechtsverordnung gesicherten Natur- und Landschaftsschutzgebieten, die Flächen für vorgeschlagene Natur- und Landschaftsschutzgebiete. Sie sollen wegen ihrer wertvollen Naturlandschaftsausstattung, ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung oder ihrer ökologischen Ausgleichsfunktionen und ihrer daraus abzuleitenden Bedeutung für angrenzende Räume erhalten werden. Den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kommt hierin ein besonderes Gewicht zu. Diese Gebiete haben also gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eine einschränkende Wirkung, schließen sie aber nicht von vorneherein völlig aus. Eine Überlagerung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten mit Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung ist grundsätzlich dann möglich, wenn die Funktion (Schutzzweck) des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nicht beeinträchtigt wird oder im Rahmen der Abwägung der Belang der Windkraft so gewichtig ist, dass er das besondere Gewicht des Belangs des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes überwiegt und das landschaftliche Vorbehaltsgebiet seine Funktion nicht völlig verliert. Die flächenbezogene Bewertung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege ersetzt, bezogen auf WKA, die pauschale Bewertung durch die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete. **(Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)**

Regionale Grünzüge und Trenngrün sollen die Sicherung und Erhaltung ausreichender Freiflächen insbesondere zwischen den Siedlungsgebieten an Entwicklungsachsen gewährleisten (Ziel B I 3.1.1). Regional vernetzte Grünzüge und Trenngrün wirken einer durchgehenden Besiedlung entlang der Verkehrsachsen entgegen, gliedern die Bebauung und übernehmen eine wichtige Schutzfunktion für Mensch und Natur und sollen daher in Erfüllung ihrer Aufgaben gestärkt werden. Gemäß Ziel B I 3.1.2 sollen in den Grün- und Freiflächen Vorhaben zulässig sein, die die Erfüllung dieser Aufgaben nicht beeinträchtigen. Aufgrund ihrer Lage im siedlungsnahen Freiraum sind die Freiflächen vollständig mit anderen Schutzkategorien überdeckt, die im Planungskonzept eine Ausschlusswirkung bezüglich Windenergienutzung entfalten. **(Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)**

Die Errichtung von WKA kann sich auf die Umgebung bzw. auf großräumige Sichtbezüge von **Denkmälern** negativ auswirken. Dies gilt regelmäßig bei Landmarken und den die (Kultur-) Landschaft prägenden Denkmälern. Maßnahmen an Baudenkmalern bedürfen gemäß Art. 6 Abs.1 Satz 1 DSchG sowie bei Ensembles gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 3 DSchG der Erlaubnis. Der Erlaubnis bedarf auch, wer in der Nähe von Baudenkmalern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf Bestand oder Erscheinungsbild eines der Baudenkmalers auswirken kann. Als schützenswerter Bereich eines Denkmals ist der Bereich zu sehen, auf den es ausstrahlt und der es seinerseits prägt und beeinflusst. Neu hinzutretende Bauten in der Umgebung eines Denkmals müssen sich an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal für seinen Nähebereich verkörpert. Eine flächendeckende Erfassung/Bewertung der relevanten Denkmäler erfolgt nicht. Dieser Aspekt fließt bei der Gebietsbestimmung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ein. **(Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)**

Bodendenkmäler können durch den Bau von WKA zerstört werden. Maßnahmen an Bodendenkmälern bedürfen gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 3 DSchG der Erlaubnis. Aus wissenschaftlichen Gründen können je nach Art des Fundes Ausgrabungen erforderlich werden, die nicht nur die punktuelle Fläche der Baumaßnahme, sondern das gesamte Bodendenkmal betreffen können. Daher sollten Flächen mit bekannten Bodendenkmälern bei der Ab-

grenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für WKA Berücksichtigung finden. Die Aspekte der Bewahrung des kulturellen Erbes werden im Rahmen des Gesamtkonzepts bei der Gebietsbestimmung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete berücksichtigt.

(Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)

Um die touristische Entwicklung in der Region nicht zu gefährden, sollen im direkten Umfeld von regional bedeutsamen **touristischen Einrichtungen und Erholungsschwerpunkten** bzw. regional bedeutsamen Aussichtspunkten ebenfalls keine WKA errichtet werden. Da die meisten touristischen Einrichtungen im Siedlungszusammenhang bzw. im Bereich der Ausschlussaspekte zum Landschaftsbild liegen, wurde auf eine flächendeckende Erhebung bzw. Bewertung verzichtet. Dieser Aspekt fließt bei der Gebietsbestimmung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ein. **(Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)**

Geotope sind Dokumente der Erdgeschichte und zeichnen sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart oder Schönheit aus. In Bayern führt das Landesamt für Umwelt den Geotopkataster Bayern, der als fachliche Grundlage des Geotopschutzes dient. Geotope genießen nicht automatisch einen gesetzlichen Schutz, es wird aber bei allen Planungsverfahren auf eine Erhaltung der Objekte hingewirkt. Dieser Aspekt fließt bei der Gebietsbestimmung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ein.

(Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)

Wald

Die Wälder in der Region Würzburg sind von besonderer Bedeutung für die Umwelt, als Lebens- und Bildungsraum, als Ort für die Erholung sowie von hohem wirtschaftlichem Nutzen. Der Wald gehört zu den wertvollen natürlichen Gütern, die es nachhaltig zu schützen, zu pflegen und zu bewirtschaften gilt. Hieraus erwächst das raumordnerische Erfordernis nach vorrangiger Sicherung des Waldes mit seinen vielfältigen Nutz-, Schutz-, Sozial- und Lebensraumfunktionen und mit seiner biologischen Vielfalt. Dies geht u.a. aus den Grundsätzen B III 4.2 sowie 5.4.2 LEP hervor. Maßgeblich zur Beurteilung der Schutzwürdigkeit der Waldflächen ist der Wald funktionsplan (WFP) der Region Würzburg.

Naturwaldreservate repräsentieren die naturnahen Waldgesellschaften und dienen der Erhaltung und Erforschung solcher Wälder sowie der Sicherung der biologischen Vielfalt. Laut Windkraft-Erlass ist innerhalb von Naturwaldreservaten (Art. 12 a BayWaldG) die Rodungserlaubnis zu versagen, da zwingende Gründe des öffentlichen Wohls (Art. 9 Abs. 7 Bay WaldG) bei WKA im Wald in aller Regel nicht gegeben sind. Naturwaldreservate sind demnach mit der Windenergienutzung unvereinbar und werden als Ausschlussgebiete festgelegt. **(Harte Tabukriterien)**

Schutzwald (Art. 10 BayWaldG), **Erholungswald** (Art. 12 BayWaldG), und **Bannwald** (Art. 11 BayWaldG) werden entsprechend den Empfehlungen des bayerischen Windkraft-Erlasses ebenfalls als Flächen gewertet, die nicht primär für eine Windkraftnutzung in Frage kommen, da eine Inanspruchnahme nach den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben nur in Ausnahmefällen möglich wäre. Insbesondere die Bedeutung der Bannwälder im Verdichtungsraum Würzburg sowie der **Wälder mit besonderer Bedeutung für die Erholung der Intensitätsstufe I** (Waldflächen in der Umgebung von Städten und Fremdenverkehrsorten sowie deren Schwerpunkte des Erholungsverkehrs) erfordert deren besonderen Schutz. Um Konflikte zu vermeiden und mögliche Beeinträchtigungen der **vielfältigen Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen** durch den Bau und Betrieb von WKA in den Gebieten vorsorgend auszuschließen, werden diese Gebiete als Ausschlussgebiete festgelegt. **(Weiche Tabukriterien)**

Als **Waldflächen mit regional besonderen Schutzfunktionen oder besonderen Aufgaben** werden Waldflächen mit den folgenden Waldfunktionen gemäß Wald funktionskartierung angesehen und entsprechend als Restriktionsflächen eingestuft:

- Waldflächen mit besonderen Schutzfunktionen für den Bodenschutz, den Klimaschutz (lokal), den Immissionsschutz (lokal), den Lärmschutz sowie für den Sichtschutz (Art. 1 Abs. 2, Art. 5 u. 6 BayWaldG, Waldfunktionsplan Region 2, Ziff. 3).
- Waldflächen mit sonstigen Aufgaben als Biotop, für das Landschaftsbild, als historisch wertvoller Waldbestand sowie für Lehre und Forschung. Diese leisten einen wesentlichen Beitrag zur natürlichen Vielfalt und damit zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts (Art. 1 Abs. 2, Art. 5 u. 6 BayWaldG, Waldfunktionsplan Region 2, Ziff. 5).

(Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)

Gewässer

Wechselwirkungen mit den Belangen der Wasserwirtschaft können anlagenbedingt durch stoffliche Emissionen auftreten. Betriebsbedingt können Störfälle mit Freisetzungen von wassergefährdenden Schmierstoffen auftreten. Eine bauliche Anlage kann insbesondere mit Geltungsbereichen in Konflikt treten, die grundsätzlich von neuen baulichen Anlagen freigehalten werden sollten, gleiches gilt für Wasserschutzgebiete.

Fließ- und Standgewässer einschließlich Bundeswasserstraßen kommen schon aus tatsächlichen Gründen nicht für die Ausweisung von Vorranggebieten in Frage.

(Harte Tabukriterien)

Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstigen Gebieten, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden (§ 76 WHG). In den gemäß dem Bayerischen Wassergesetz festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist gemäß WHG § 78 Abs. 1 Satz 2 die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach § 35 des Baugesetzbuches in der Regel untersagt. Eine Ausnahmeentscheidung gem. § 78 Abs. 3 ist möglich. Die Prüfung, ob die Errichtung von WKA in diesen Gebieten möglich ist, ist i.d.R. nur im Einzelfall auf Projektebene möglich, wenn nähere Informationen über ein Vorhaben und die daraus resultierende mögliche Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzwecks verfügbar sind.

(Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)

Vorranggebiete für Hochwasserschutz gemäß dem Ziel B XI 5.1 (bereits ermittelte, aber wasserrechtlich noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete) dienen der Sicherung des Hochwasserabflusses und der Retention. In den Vorranggebieten für den Hochwasserschutz soll dem vorbeugenden Hochwasserschutz gegenüber anderen raumbedeutsamen, aber mit dem vorbeugenden Hochwasserschutz nicht zu vereinbarenden Nutzungen Vorrang zukommen. Ausnahmeentscheidungen sind möglich. Die Prüfung, ob die Errichtung von WKA in diesen Gebieten möglich ist, ist i.d.R. nur im Einzelfall auf Projektebene möglich, wenn nähere Informationen über ein Vorhaben und die daraus resultierende mögliche Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzwecks verfügbar sind.

(Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)

Die Wasserversorgung der Allgemeinheit (öffentliche Wasserversorgung) ist laut § 50 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Die Errichtung und der Betrieb von WKA können gemäß LfU-Merkblatt¹ fallweise erhebliche Risikopotentiale für den **Trinkwasserschutz** darstellen (großflächige Rodungen und Baustelleneinrichtungen, massive Bodeneingriffe durch Fundamentierungen und ggf. Tiefgründungen, Getriebe-, Hydraulik- und Trafo-Öle ohne Auffangeinrichtungen, mögliche Havarien).

¹ Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) 2012: „Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windkraftanlagen. Merkblatt 1.2/8“, August 2012

Die Vereinbarkeit der Belange des Grundwasserschutzes mit dem Belang der Windkraft zeigt folgende Matrix:

	Vorranggebiet für Windkraftnutzung	Vorbehaltsgebiet für Windkraftnutzung
Wasserschutzgebiet Zone I und II	Nicht möglich	Nicht möglich
Wasserschutzgebiet Zone III	Im Ausnahmefall möglich , wenn auf Ebene der Regionalplanung unter Beteiligung der Wasserwirtschaftsverwaltung abschließend festgestellt werden kann, dass der Belang „Windkraft“ mit dem Schutzzweck des Wasserschutzgebiets vereinbar ist.	Fallweise möglich. Im Genehmigungsverfahren ist zu prüfen, ob der Belang der Windkraft mit dem jeweiligen Schutzgebiet vereinbar ist.
Vorranggebiet Wasserversorgung	Im Ausnahmefall möglich , wenn auf Ebene der Regionalplanung unter Beteiligung der Wasserwirtschaftsverwaltung abschließend festgestellt werden kann, dass beide vorrangige Nutzungen miteinander vereinbar sind.	Grundsätzlich möglich. Im Genehmigungsverfahren ist zu prüfen, ob der Belang der Windkraft mit dem vorrangigen Belang der Wasserwirtschaft vereinbar ist.
Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung	Möglich , wenn auf Ebene der Regionalplanung festgestellt werden kann, dass beide Nutzungen miteinander vereinbar sind.	Grundsätzlich möglich

In den Schutzzonen I und II der Wasserschutzgebiete ist zum Schutz der Deckschichten in der Regel ein Verbot für Baumaßnahmen gegeben. Gemäß o.g. LfU-Merkblatt sind die Zonen I und II der Wasserschutzgebiete als absolute Ausschlussgebiete klassifiziert. **(Harte Tabukriterien)**

Aufgrund der bestandskräftigen Rechtsverordnungen für Wasserschutzgebiete ist auch in der Schutzzone III wegen verschiedener Tatbestände (u.a. erhebliche Bodeneingriffe, Rodung, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) für jede WKA regelmäßig erst eine Ausnahme- bzw. Befreiungsmöglichkeit zu prüfen. Nach dem o.g. LfU-Merkblatt können im Ausnahmefall in der Zone III von Wasserschutzgebieten oder in Vorranggebieten für Wasserversorgung dann Vorranggebiete für WKA dargestellt werden, wenn auf Ebene der Regionalplanung unter Beteiligung der Wasserwirtschaftsverwaltung abschließend festgestellt werden kann, dass der Belang „Windkraft“ mit dem Schutzzweck des Wasserschutzgebiets vereinbar ist bzw. beide vorrangige Nutzungen miteinander vereinbar sind. In der Schutzzone III, sowie in dem bestehenden Vorranggebiet für die Wasserversorgung gemäß Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ ist die Errichtung von WKA nicht grundsätzlich ausgeschlossen, weshalb sie hier als Abwägungsbelange berücksichtigt werden. Entsprechend der Empfehlung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt finden auch geplante Wasserschutzgebiete sowie vorgeschlagene Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung¹ als Abwägungsbelange Berücksichtigung. Unter Beteiligung der Wasserwirtschaftsverwaltung erfolgte eine Prüfung, ob der Belang der Wasserwirtschaft mit dem Belang der Windkraft vereinbar ist. **(Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)**

Wirtschaft

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze dienen der Sicherung der Rohstoffversorgung für den regionalen und überregionalen Bedarf.

In den **Vorranggebieten für Bodenschätze** gemäß Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ hat dieser Belang Vorrang gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen (vgl. Ziel B IV 2.1.1 Abs. 3). Die Errichtung von WKA in solchen Gebieten scheidet aus, weil sie dem Sicherungszweck entgegelläuft. **(Harte Tabukriterien)**

Beim Abbau von Bodenschätzen, die Sprengmaßnahmen erfordern, wird im Rahmen der planerischen Vorsorge ein Sicherheitspuffer vom 300 m eingeräumt. **(Weiche Tabukriterien)**

¹ Gem. Fachbeitrag des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg zur Fortschreibung des Kapitels B XI „Wasserwirtschaft“

In den **Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze** gemäß Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ kommt der Gewinnung der Bodenschätze ein besonderes Gewicht zu. Das Rohstoffkonzept in der Region 2 ist das Ergebnis eines intensiven Abstimmungs- und Abwägungsverfahrens mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen. Gemäß dem Schreiben des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 05.04.2012 „ist die (befristete) Errichtung von Windkraftanlagen in Vorbehaltsgebieten nur zulässig, wenn das besondere Gewicht, das dem Belang Rohstoffsicherung und -gewinnung zukommt (§ 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 ROG), in der Abwägung durch noch gewichtigere Belange, die für die Nutzung als Standort für eine Windkraftanlage sprechen, überwunden werden kann“. Die flächenbezogene Bewertung der Rohstoffbelange ersetzt, bezogen auf Windkraftanlagen, die pauschale Bewertung durch die Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze. **(Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)**

Genehmigte Gebiete für obertägigen Abbau von Bodenschätzen sind für den Abbau von Bodenschätzen gesichert und stehen für die Nutzung durch Windkraftanlagen nicht zur Verfügung. Sie werden daher als Ausschlussgebiete ausgewiesen. **(Harte Tabukriterien)**

Unter B II 4.3 ist das **Vorbehaltsgebiet für gewerbliche Siedlungstätigkeit** „Gieshügler Höhe“ ausgewiesen. Daher ist den Belangen einer gewerblichen Siedlungstätigkeit aufgrund Art. 11 Abs. 2 Nr. 2 BayLplG in diesem Vorbehaltsgebiet bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Eine Windkraftnutzung ist in diesem Vorbehaltsgebiet also nicht generell auszuschließen. **(Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)**

Für die **Land- und Forstwirtschaft** ergeben sich mit dem Bau und Betrieb von WKA Flächenverluste, vorwiegend für die Stand- und Erschließungsflächen der WKA. Zugleich bietet die Windkraftnutzung neue Nutzungsmöglichkeiten für Grundstücksbesitzer. Die mit einem Bau von WKA in den Vorranggebieten verbundenen möglichen Flächenverluste für die Land- und Forstwirtschaft werden als Belang in die Abwägung eingestellt.

Infrastruktur

Für die Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen in der Nähe von **Höchstspannungs- und Hochspannungsfreileitungen sowie 110-kV-Bahnstromleitungen** ist die einschlägige Norm DIN EN 50341-3-4 zu Grunde zulegen. Demnach ist zwischen WKA und Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen mindestens der einfache Rotordurchmesser freizuhalten. Nach Angaben der Bundesnetzagentur beträgt der Rotordurchmesser mindestens 70 m, jedoch sind in der Region Würzburg WKA mit 100 m Rotordurchmesser bereits üblich. Um den Betrieb von Hochspannungsfreileitungen und damit eine sichere Stromversorgung nicht zu gefährden, wird regionsweit aus Vorsorgegründen ein Mindestabstand vom 100 m – allein auf Grund der Darstellbarkeit 1:100.000 – angenommen. **(Weiche Tabukriterien)**

Verkehrsanlagen und sonstige Infrastruktureinrichtungen sind aus tatsächlichen Gründen nicht mit der Errichtung von Windkraftanlagen vereinbar. Ferner ergeben sich im Umfeld von Straßen Mindestabstände vor allem aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Bei Bundesfern-, Staats- und Kreisstraßen sind lt. Windkraft-Erlass zunächst die straßenbaurechtlichen Anbauverbote und Anbaubeschränkungen zu beachten (vgl. § 9 FStrG). Die Anbauverbotszone und grundsätzlich auch die Anbaubeschränkungszone sind von WKA einschließlich ihres Rotors freizuhalten (bei Bundesautobahnen: 100 m ab Fahrbahnrand, bei Bundes- und Staatstraßen 40 m und bei Kreisstraßen 30 m). Auf Grund der Darstellungsmöglichkeit im Regionalplan wird die Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone von 100 m bei Bundesautobahnen von der Windkraftnutzung ausgeschlossen. Der Abstand von 100 m liegt zwar im Bereich der regionalplanerischen Unschärfe, hier wird jedoch verdeutlicht, dass es sich um Mindestabstand handelt, der im Einzelfall noch höher liegen kann. **(Harte Tabukriterien)**

Abstände zur **Bandinfrastruktur**, wie beispielsweise Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone für Bundes-, Staats- und Kreisstraßen oder Abstandsflächen zu Schienentrasse, zu Versorgungs- und Entsorgungsanlagen und Richtfunktrassen, sind auf Regionalplanebene nicht pauschal berücksichtigt (unterhalb der regionalplanerischen Unschärfe).

Es handelt sich in der Regel um technische bzw. kleinräumige Standortfragen, die als Restriktionen zu betrachten und abschließend in Genehmigungsverfahren zu klären sind. Erforderliche Mindestabstände können nur dann im Einzelfall den Ausschluss einer Fläche begründen, wenn durch diese die Mindestflächengröße von 10 ha nicht mehr erreicht werden kann.

Es ist vorgesehen sowie landes- und regionalplanerisch angestrebt, zwischen den BAB A 3 und A 7 die **Bundesstraße B 26n** zu bauen. Die Höhere Landesplanungsbehörde an der Regierung von Unterfranken hat im Dezember 2011 den Planungen zur B 26 n nach einem intensivem Planungs- und Abwägungsprozess, der auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung beinhaltete, einer Linienführung im sog. Mittelkorridor einschließlich des Zubringers nach Lohr a. Main eine positive landesplanerische Beurteilung attestiert. Derzeit bereitet die Straßenbauverwaltung das sog. Linienbestimmungsverfahren vor, in dem die Oberste Bundesbehörde für Verkehr, Bauwesen, Städtebau und Raumordnung sowie das Wohnungswesen (BMVBS) überprüft, ob das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens mit den Zielen des geltenden Bedarfsplans für Bundesfernstraßen übereinstimmt. Für die Straßenbauverwaltung hat die raumgeordnete Linie eine Planungsschärfe von ± 100 m. Das bedeutet, dass die Straßenbauverwaltung in diesem Planungsstand bei Anfragen zu WKA einen Abstand von beiderseits $100 \text{ m} + 300 \text{ m} = 400 \text{ m}$ vom Fahrbahnrand der raumgeordneten Trasse verlangt. Da die Errichtung von WKA in diesem Untersuchungsraum eine Trassenfindung erschweren oder dem Straßenbau sogar entgegenstehen könnte, bedarf die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung innerhalb des Untersuchungsraums einer abwägenden Betrachtung in jedem Einzelfall.

(Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)

Luftverkehrliche Belange

Grundsätzlich bedürfen WKA mit einer Bauhöhe von 100 m der luftrechtlichen Zustimmung nach § 14 LuftVG. Sie sind aus Gründen der flugbetrieblichen Sicherheit mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung auszustatten.

Im Bereich der zivilen **Flugplätze, Verkehrs- und Sonderlandeplätze** werden nach den jeweils einschlägigen luftverkehrsrechtlichen Vorgaben Hindernisfreiflächen berücksichtigt. Hierauf aufbauend scheiden der Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatzes Giebelstadt nach § 12 LuftVG, die beschränkten Bauschutzbereiche am Verkehrslandeplatz Würzburg-Schenkenturm und am Sonderlandeplatz Hettstadt nach § 17 LuftVG sowie der Sonderlandeplatz und die Segelfluggelände Altfeld und Karlstadt-Saupurzel (kein Bauschutzbereich) als Standort von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung unter Berücksichtigung der luftverkehrlichen Sicherheitsansprüche aus.

(Harte Tabukriterien)

Entsprechend Nr. 6 der Bekanntmachung der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb des BMVBS vom 3. August 2012 sollen relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen (wie WKA) einen Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug und von 850 m zu den anderen Teilen der **Platzrunde** einhalten (vgl. § 21a Abs. 2 Satz 1 LuftVO).

(Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)

Ferner ist eine Betroffenheit von luftrechtlich genehmigten **Modellfluggeländen** gegeben. Die festgesetzten Flugräume werden, da Verlagerung gegeben, nicht grundsätzlich ausgeschlossen, jedoch unter Berücksichtigung der luftverkehrsrechtlichen Sicherheitsansprüche als Abwägungsbelange berücksichtigt.

(Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)

Nach § 18 a Abs. 1 Satz 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) dürfen WKA nicht errichtet werden, wenn dadurch **Flugsicherungseinrichtungen** (Flugnavigationsanlagen wie z.B. Funkfeuer oder Instrumentenlandesysteme) gestört werden können. In der Region Würzburg betrifft dies die Flugsicherungsanlage „VOR Würzburg“, die einen Schutzbereich von 15

km aufweist¹. In der Regel ist nach dem Europäischen Anleitungsmaterial zum Umgang mit Anlagenschutzbereichen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation ICAO davon auszugehen, dass keine Einwände gegen einzelne WKA im Mindestabstand 5 km zu VOR sowie gegen Windparks mit weniger als sechs WKA im Mindestabstand 10 km zu VOR bestehen. In einer Entfernung von bis zu 15 km zu VOR wirken WKA aber als zusätzliche Störbeiträge auf die Signale des VOR. Aufgrund schon bestehender WKA oder anderer Bauwerke und Anlagen kann der Gesamtfehler eines VOR-Radials bereits so groß sein, dass durch neu errichtete WKA der maximale Störbeitrag überschritten wird und der Belang der Flugsicherung der Ausweisung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die Windkraftnutzung in Teilbereichen des 15-km-Radius oder im gesamten 15-km-Radius entgegensteht. Im Fall des VOR Würzburg hat das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) auf Anfrage bestätigt, dass die zulässige Störung dieser Anlage bereits im gesamten Radialbereich ausgeschöpft ist. Dies wurde aufgrund der Ergebnisse von Vermessungsflügen festgestellt. Daher ist im gesamten Anlagenschutzbereich der VOR Würzburg mit Ablehnung von WKA zu rechnen. Ist der Abstand der WKA größer 3 km und bleibt die WKA unterhalb einer Höhe von 369,06 m über NN, werden Belange der Flugsicherung nicht berührt; in diesem Fall bestehen keine Bedenken. Das BAF empfiehlt im Anlagenschutzbereich keine Vorranggebiete für Windkraftnutzung auszuweisen. Diese Beurteilung der BAF beruht auf den Anlagenstandorten und dem Anlagenschutzbereich der Flugsicherungsanlage Stand März 2016. Einzelfallentscheidungen gemäß § 18a LuftVG, ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden bleiben von der Beurteilung jedoch unberührt.

Vor dem Hintergrund der gebotenen Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren und den aktuellen Entwicklungen (Überprüfung Prüfsystematik, unsichere Berechnungsmethode, veraltete Technik des Drehfunkfeuers, die ggf. durch Technologien wie GPS und dergleichen abgelöst wird), hat der Regionale Planungsverband beschlossen, den pauschalen Ausschluss des äußeren Anlagenschutzbereichs der VOR Würzburg (Prüfbereich 3 bis 15 km) zugunsten einer flächenbezogenen Bewertung zu ersetzen (16.10.2014). Bei Prüfbereichen des Anlagenschutzbereichs ist eine Einzelfallbetrachtung des beantragten Bauwerks erforderlich¹. Diese kann in eine Ablehnung, eine Genehmigung oder eine Genehmigung mit Einschränkungen/ Auflagen (z. B. Bauhöhenbeschränkung) münden. Nach derzeitigem Stand ist von einer Ablehnung auszugehen, so dass allenfalls die Festlegung von Vorbehaltsgebieten mit entsprechendem Hinweis in der Begründung in Betracht kommt. **(Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)**

Im engeren Anlagenschutzbereich der VOR Würzburg (Ausschlussbereich 0 bis 3 km) werden Baugenehmigungen i. d. R. grundsätzlich nicht erteilt oder es ist mit weitreichenden Einschränkungen / Auflagen zu rechnen. Im Ergebnis wird dieser Bereich unter Berücksichtigung der luftverkehrlichen Sicherheitsansprüche ausgeschlossen.
(Weiche Tabukriterien)

Militärische Belange

WKA können durch ihre Höhe und ihre Bauelemente militärische Belange beeinträchtigen, beispielsweise im Bereich des Nachtiefflugsystems der Bundeswehr, im Nahbereich von Flugplätzen (Kontrollzone/Flugsicherungsradar) oder im Bereich von Radaranlagen zur Luftverteidigung, wenn sie für das elektromagnetische Strahlungsfeld verschattungswirksam sind:

Das **Flugbeschränkungsgebiet** mit der Bezeichnung ED-R 15 für das militärische Nachtiefflugstreckensystem (NLFS) für Strahlflugstrecken wird entsprechend der durch die zuständigen Stellen der Bundeswehr übermittelten Daten berücksichtigt. Die Untergrenze des Nachtiefflugstreckensystems bezüglich Bauhöhenbeschränkungen wurde im Hinblick auf die Energiewende durch das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) auf 213 m Höhe über Grund angehoben, um mögliche Konflikte mit dem Ausbau der Windenergie zu

¹ Die Deutsche Flugsicherung GmbH hat mit Schreiben vom 25.02.2022 mitgeteilt, dass die Flugnavigationsanlage „VOR Würzburg“ seit 2021 außer Betrieb ist. Die bislang gebotene Einzelfallbetrachtung des beantragten Bauwerks im Prüfbereich des Anlagenschutzbereiches nach § 18a LuftVG der Flugnavigationsanlage VOR Würzburg entfällt.

minimieren. Ab einer Bauhöhe von 213 m über Grund ist eine Einzelfallprüfung des beantragten Bauwerks im Anlagengenehmigungsverfahren erforderlich. Diese kann in eine Ablehnung, eine Genehmigung oder eine Genehmigung mit Einschränkungen münden.

Die Flugbeschränkungszone (ED-R 135) des **Truppenübungsplatzes Hammelburg** (Region Main-Rhön) wirkt in die Region hinein. Eine Beteiligung der Truppenübungskommandantur muss bei konkreten Planungen erfolgen.

Der **Militärflughafen Niederstetten** in Baden-Württemberg liegt zwar außerhalb der Region Würzburg, jedoch wirkt der militärische Interessensbereich „Flugbetrieb“ in die Region hinein. Bei Lage der Flächen im Zuständigkeitsbereich nach § 18a LuftVG ist grundsätzlich die Errichtung von Windkraftanlagen möglich, jedoch eine Einzelfallbetrachtung des beantragten Bauwerks im Anlagengenehmigungsverfahren erforderlich. Diese kann in eine Ablehnung, eine Genehmigung oder eine Genehmigung mit Einschränkungen/Auflagen (z.B. Bauhöhenbeschränkung) münden.

Der Regionalplan bezieht sich auf ein Gebiet, das ca. 10 bis 86 km von der **Flugplatzrundsuch-/ sekundärradaranlage des Militärflughafens Niederstetten** in Baden-Württemberg liegt. Bei Lage der Flächen im Zuständigkeitsbereich nach § 18a LuftVG ist grundsätzlich die Errichtung von Windkraftanlagen möglich, jedoch eine Einzelfallbetrachtung des beantragten Bauwerks im Anlagengenehmigungsverfahren erforderlich. Diese kann in eine Ablehnung, eine Genehmigung oder eine Genehmigung mit Einschränkungen/Auflagen (z.B. Bauhöhenbeschränkung, bedarfsgerechte Steuerung [Flight-Management-System]) münden.

Zudem liegt der Süden der Region Würzburg im **Radarstrahlungsfeld der Luftverteidigungsanlage Lauda** in Baden-Württemberg. Zu deren Schutz und Erhalt der Wirksamkeit müssen WKA in einer Entfernung bis 50 km im Einzelfall im Anlagengenehmigungsverfahren beurteilt werden. Innerhalb von 10 entfernungsabhängigen Ringzonen werden maximale Gesamtbauhöhen über Normalhöhen angegeben, bei deren Einhaltung keine Einwände erhoben werden. Mit Überschreitung der Gesamtbauhöhen kann es bei ungünstiger Aufstellung von z.B. mehreren WKA zu einer Überlagerung von Störpotenzialen kommen. Diese kann in eine Ablehnung, eine Genehmigung oder eine Genehmigung mit Einschränkungen/Auflagen (z.B. Bauhöhenbeschränkung) münden.

Ferner befindet sich ein kleiner Bereich der Region (Gemeinde Martinsheim) im Grenzbereich zwischen den Zuständigkeitsbereichen der **Flugplätze Niederstetten und Illesheim**. Eine Beteiligung der US-Streitkräfte muss bei konkreten Planungen erfolgen.

Grundsätzlich muss in den **vorgenannten militärischen Interessensbereichen** im Einzelfall bzw. im Anlagengenehmigungsverfahren die Überprüfung einer potenziellen Beeinträchtigung von Radar- und Flugsicherungsanlagen bzw. der Flugsicherheit von Flugplätzen in weiterer räumlicher Nähe zu den ausgewiesenen Gebieten erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass je nach Höhe, konkretem Standort, Bauart und der Stellung der geplanten Anlagen zueinander nicht akzeptable Störungen auftreten können, die zu Bauhöhenbeschränkungen oder je nach Entfernung bis hin zur Ablehnung von WKA führen. Dies kann jedoch nur im Einzelfall beurteilt werden. Von daher eignet sich dieser Belang nicht zur Festsetzung eines Ausschlussgebietes. (**Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung**)

Innerhalb der Region Würzburg befinden sich **Nachttiefflugstrecken für Hubschrauber**, die bei Tag und Nacht geflogen werden. Zu beiden Seiten der Routen dürfen im Abstand von 1,5 km keine Hindernisse vorhanden sein. Entsprechend den Empfehlungen des Windkraft-Erlasses werden die Nachttiefflugstrecken für Hubschrauber einschließlich eines 3 km breiten Korridors generell zur Wahrung der Belange des Militärs als Ausschlussgebiete definiert. (**Harte Tabukriterien**)

Zum Schutz **militärischer Richtfunkstrecken und Interessengebieten militärischer Funkstellen** ist eine Einzelfallbetrachtung des beantragten Bauwerks im Anlagengenehmigungsverfahren erforderlich. Es handelt sich in der Regel um technische bzw. kleinräumige Standortfragen, die als Restriktionen zu betrachten sind und abschließend in Geneh-

migungsverfahren zu klären sind. Erforderliche Mindestabstände können nur dann im Einzelfall den Ausschluss einer Fläche begründen, wenn durch diese die Mindestflächengröße von 10 ha nicht mehr erreicht werden kann.

Militärische Schutzbereiche zu Zwecken der Landesverteidigung und Erfüllung militärischer Aufgaben sind mit der Windenergienutzung nicht vereinbar. Innerhalb dieser Bereiche besteht ein absolutes Betretungsverbot (§ 2 UZwGBw)¹. Um die Belange des Militärs zu wahren, ist die Errichtung von WKA deshalb ausgeschlossen. Militärflächen werden nach ihrem Nutzungszweck behandelt: Alle Übungsgelände, Hallen und Depots werden ebenso wie Kasernen und sonstige Wohngebäude grundsätzlich ausgeschlossen. **(Harte Tabukriterien)**

Kasernen und sonstige Wohngebäude werden mit einem Abstand von 500 m (entsprechend der Wohnbebauung im Außenbereich) versehen. Bei Hallen, Depots etc. wird ein Abstand von 300 m eingehalten (entsprechend Gewerbeflächen). Übungsgelände werden nicht mit einem Abstand versehen. **(Weiche Tabukriterien)**

Sonstige Belange

Mindestgröße: Die Errichtung eines Windparks erfordert durch die erforderlichen Abstände der einzelnen WKA untereinander einen großen Flächenbedarf (einzuhaltende Abstandsflächen, Standsicherheit, Windverwirbelungen/Turbulenzeffekte mehrerer Anlagen mit Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit). Je nach Positionierung der Anlagen zueinander und der vorherrschenden Windrichtung kann von einem Flächenbedarf einer WKA innerhalb eines Windparks von rund 10 ha pro Windkraftanlage ausgegangen werden. Im Rahmen dieses Konzeptes ist es erstrebenswert, Gebiete auszuweisen, die für die Aufnahme von drei derzeit marktüblichen WKA geeignet sind. Mögliche Potenzialflächen unter 10 ha werden auf Grund der fehlenden Bündelungsmöglichkeit sowie auf Grund der mangelnden Darstellbarkeit bedingt durch den regionalplanerischen Maßstab generell ausgeschlossen. Jedoch sind auch Potenzialflächen unter 20 ha im Einzelfall nur bedingt im Hinblick auf die beabsichtigte Konzentration von WKA geeignet. In die Abwägung des Einzelfalles sind daher weitere Kriterien, wie beispielsweise Landschaftsbild, Windhöflichkeit im Zusammenhang mit den topographischen Gegebenheiten, Erschließung oder Einspeisemöglichkeit eingeflossen. **(Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)** zur Festlegung

Zu 5.1.3 In Vorranggebieten für Windkraftnutzung wird dem Bau und der Nutzung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen der Vorrang vor anderen Nutzungen eingeräumt, d.h. der Windkraftnutzung entgegenstehende Nutzungen bzw. Vorhaben sind ausgeschlossen.

In der Region Würzburg werden insgesamt 23 Vorranggebiete mit einer Gesamtfläche von ca. 2.337 ha ausgewiesen.

Die sog. 10 H-Regelung (Art. 82 Abs. 1 bis 5, Art. 83 Abs. 1 und Art. 84 Satz 3 BayBO) gilt auch innerhalb der regionalplanerischen Vorranggebiete für Windkraftnutzung (sofern hier die Gemeinden nicht über ihre Bauleitplanung eine Unterschreitung vorsehen) und ist im Rahmen von Genehmigungsverfahren anzuwenden: Die „Positivwirkung“ von Vorranggebieten nach § 35 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB beschränkt sich auf privilegierte Vorhaben. Da mit der Einführung der „10 H-Regelung“ Windkraftanlagen, die diese Vorgabe nicht einhalten, nicht mehr privilegiert sind, verlieren die Vorranggebiete diesbezüglich ihre „Positivwirkung“. Die Abhängigkeit des gesetzlichen Abstandes zur Anlagenhöhe führt dazu, dass sich unterschiedliche Privilegierungskorridore je nach Anlagenhöhe ergeben. D.h. in den Vorranggebieten sind nicht an jeder Stelle Windkraftanlagen in beliebiger Höhe zulässig.

Vorranggebiete sind als Ziele der Raumordnung an solchen Orten ausgewiesen, an denen hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass keine harten Tabukriterien (rechtliche oder tatsächliche Tabukriterien) sowie keine weichen Tabukriterien der Windkraftnutzung

¹ Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen (UZwGBw). Zuletzt geändert durch Art. 12 G v. 21.12.2007 I 3198.

entgegenstehen und der Windkraftnutzung entgegenstehende Belange (Restriktionskriterien) in ihrer Gewichtung hinter der baurechtlichen Privilegierung der Windkraftnutzung zurückstehen können. Sie stellen ein Angebot an restriktionsarmen Gebieten dar, in denen aufgrund der vorliegenden Informationen zur Windhöflichkeit ein wirtschaftlicher Betrieb von Windkraftanlagen zumindest nicht unwahrscheinlich ist. Die regionalplanerische Widmung als Vorranggebiet trifft keine Aussage über die Genehmigungsfähigkeit von konkreten Windkraftprojekten.

Auch Vorhaben und Planungen außerhalb der unter Ziel B X 5.1.3 festgelegten Vorranggebiete können im Einzelfall den innerhalb dieser Gebiete vorgesehenen Nutzungsvorrang für Windkraftanlagen beeinträchtigen. So könnte z.B. eine an das Vorranggebiet heranrückende Bebauung durch die immissionsschutzfachlichen Mindestabstände den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen auf (Teil-)Flächen innerhalb des Vorranggebietes rechtlich verhindern. Aus Gründen des Rücksichtnahmegebotes ist zu gewährleisten, dass Vorhaben und Planungen außerhalb von Vorranggebieten zu keinen erheblichen Einschränkungen der vorgesehenen Windkraftnutzung in den Vorranggebieten führen.

Hinweise zu Vorranggebieten, die bei der konkreten Standortplanung und im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden sollen:

Militärische Schutzbereiche:

WKA können durch ihre Höhe und ihre Bauelemente militärische Belange beeinträchtigen, beispielsweise im Nahbereich von Flugplätzen (Kontrollzone/Flugsicherungsradar) oder im Bereich von Radaranlagen zur Luftverteidigung, wenn sie für das elektromagnetische Strahlungsfeld verschattungswirksam sind. Die Vorranggebiete für Windkraftnutzung sind wie folgt betroffen.

Der Militärflughafen Niederstetten in Baden-Württemberg liegt zwar außerhalb der Region Würzburg, jedoch wirkt der militärische Interessensbereich „Flugbetrieb/Flugplatz“ nach § 18a LuftVG in die Region hinein. Eine genaue Bewertung kann jedoch nur im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung im Anlagengenehmigungsverfahren erfolgen, wenn detaillierte Informationen zu den WKA (Bauhöhe, -art und Standort) vorliegen. Deswegen können Einschränkungen bei den Standorten und bei den Höhen der künftigen WKA erforderlich werden; es können sich auch Ablehnungen von beantragten WKA ergeben. Im Kartenteil des Energie-Atlas Bayern¹ ist der militärische Interessensbereich veröffentlicht. Hiernach liegen die Vorranggebiete WK 8, WK 9, WK 10, WK 11, WK 12, WK 13, WK 14, WK 15, WK 16, WK 18, WK 19, WK 21, WK 22 und WK 49 im militärischen Interessensbereich. Die Vorranggebiete WK 1, WK 2 und WK 17 tangieren den militärischen Interessensbereich.

Der Süden der Region Würzburg liegt im Radarstrahlungsfeld der Luftverteidigungsanlage Lauda in Baden-Württemberg. Zu deren Schutz und Erhalt der Wirksamkeit müssen WKA in einer Entfernung bis 50 km im Einzelfall im Anlagengenehmigungsverfahren beurteilt werden. Innerhalb von 10 entfernungsabhängigen Ringzonen werden maximale Gesamtbauhöhen über Normalhöhen angegeben, bei deren Einhaltung keine Einwände erhoben werden. Die dämpfungs-/ verschattungswirksamen Anteile einer WKA (Turm, Gondel und Rotorblattwurzel) dürfen nicht in das operationell bedeutsame Radarstrahlungsfeld dieser LV-Anlage hinein gebaut werden:

20 – 25 km / Gesamtbauhöhe 430,4 m üNN:	WK 19
25 – 30 km / Gesamtbauhöhe 447,9 m üNN:	WK 19, WK 22, WK 49
30 – 35 km / Gesamtbauhöhe 469,3 m üNN:	WK 14, WK 15, WK 16, WK 17, WK 18
35 – 40 km / Gesamtbauhöhe 495 m üNN:	WK 15, WK 21
40 – 45 km / Gesamtbauhöhe 524,1 m üNN:	WK 6, WK 7, WK 8, WK 9, WK 12, WK 13
45 – 50 km / Gesamtbauhöhe 556,4 m üNN:	WK 5, WK 7, WK 10, WK 11, WK 20

Sollten die WKA höher gebaut werden, so können sie die Radarerfassung nachteilig beeinträchtigen. Hier muss in jedem Fall ein Separationsabstand im Seitenwinkel von mind. 0,5° (unter 30 km zur Luftverteidigungsanlage Lauda) bzw. von mind. 0,3° (ab 30 km) eingehalten werden. Eine genaue Bewertung kann jedoch nur im Rahmen einer Einzelfallbe-

¹ Quelle: https://www.energieatlas.bayern.de/thema_wind/gebietskulisse_wind.html

trachtung erfolgen, wenn detaillierte Informationen zu den WKA (Bauhöhe, -art und Standort) vorliegen. Mit Überschreitung der Gesamtbauhöhen kann es bei ungünstiger Aufstellung von z.B. mehreren WKA zu einer Überlagerung von Störpotenzialen kommen. Diese kann in eine Ablehnung, eine Genehmigung oder eine Genehmigung mit Einschränkungen/Auflagen (z.B. Bauhöhenbeschränkung) münden.

Innerhalb der Region Würzburg befinden sich Nachttiefflugstrecken für Hubschrauber, die bei Tag und Nacht geflogen werden. Diese sind einschließlich eines 3 km breiten Korridors generell zur Wahrung der Belange des Militärs als Ausschlussgebiete definiert (harte Tabuzone). Im unmittelbar angrenzenden Bereich zu den Hubschraubertiefflugstrecken bzw. Sicherheitskorridoren (1,5 km beiderseits der Tiefflugstrecke) befinden sich folgende Vorranggebiete für Windkraftnutzung: WK 1, WK 2, WK 8, WK 9, WK 10, WK 11, WK 12, WK 13, WK 14, WK 17.

Grundsätzlich muss in den vorgenannten militärischen Interessensbereichen im Einzelfall bzw. im Anlagengenehmigungsverfahren die Überprüfung einer potenziellen Beeinträchtigung von Radar- und Flugsicherungsanlagen bzw. der Flugsicherheit von Flugplätzen und Hubschraubertiefflugstrecken in weiterer räumlicher Nähe zu den ausgewiesenen Gebieten erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass je nach Höhe, konkretem Standort, Bauart und der Stellung der geplanten Anlagen zueinander nicht akzeptable Störungen auftreten können, die zu Bauhöhenbeschränkungen oder je nach Entfernung bis hin zur Ablehnung von WKA führen. Dies kann jedoch nur im Einzelfall beurteilt werden.

Anlagenschutzbereiche des zivilen Luftverkehrs¹:

Die Deutsche Flugsicherung (DFS) betreibt für die Zwecke der Flugverkehrssteuerung eine große Anzahl von Funk-, Ortungs- und Navigationsanlagen. Im ungünstigen Fall können deren abgestrahlte Signale durch Bauwerke abgeschattet oder abgelenkt (also verfälscht) werden. Bei den Navigationsanlagen hat sich gezeigt, dass insbesondere die sog. UKW-Drehfunkfeuer (VHF-Omnidirectional Radio Range, VOR) besonders empfindlich auf Signale reagieren, die von Bauwerken am Boden abgelenkt werden. Für Windkraftanlagen gilt ein erweiterter Anlagenschutzbereich mit einem Radius von 15 km um das Drehfunkfeuer (D)VOR. Sollten zukünftig geplante Windkraftanlagen eine maximale Höhe von 369,06 m über NN überschreiten, so ist der Anlagenschutzbereich betroffen. Im Fall des VOR Würzburg hat das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) auf Anfrage bestätigt, dass die zulässige Störung dieser Anlage bereits im gesamten Radialbereich ausgeschöpft ist. Dies wurde aufgrund der Ergebnisse von Vermessungsflügen festgestellt. Daher ist im gesamten Anlagenschutzbereich der VOR Würzburg mit Ablehnung von WKA zu rechnen. Ist der Abstand der WKA zur VOR Würzburg größer 3 km und bleiben die WKA unterhalb einer Höhe von 369,06 m über NN, werden Belange der DFS nicht berührt; in diesem Fall bestehen keine Bedenken. Unabhängig davon, ob ein Regionalplan existiert, bedürfen Bauwerke, die innerhalb von Anlagenschutzbereichen errichtet werden sollen, gemäß § 18 a LuftVG einer Einzelfallprüfung und müssen unter Angabe der Standortkoordinaten und Anlagenhöhe über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) vorgelegt werden. Diese kann in eine Ablehnung, eine Genehmigung oder eine Genehmigung mit Einschränkungen/Auflagen (z. B. Bauhöhenbeschränkung) münden. Diese Beurteilung der BAF beruht auf den Anlagenstandorten und dem Anlagenschutzbereich der Flugsicherungsanlage Stand März 2016.

Die Vorranggebiete WK 18 „Südöstlich Leinach“, WK 19 „Südlich Helmstadt“ und WK 21 „Südöstlich Bibergau“ grenzen direkt an den Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage VOR Würzburg an. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung¹.

¹ Die Deutsche Flugsicherung GmbH hat mit Schreiben vom 25.02.2022 mitgeteilt, dass die Flugnavigationsanlage „VOR Würzburg“ seit 2021 außer Betrieb ist. Die bislang gebotene Einzelfallbetrachtung des beantragten Bauwerks im Prüfbereich des Anlagenschutzbereiches nach § 18a LuftVG der Flugnavigationsanlage VOR Würzburg entfällt.

Weitere ggf. beachtliche Fachbelange sind:

Das Vorranggebiet WK 1 „Nördlich Heßlar“ überschneidet sich mit der Trinkwasserschutzzone III B der Werntalbrunnen. Dieser Belang ist im Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagentypen und -standorte entsprechend zu prüfen.

Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorranggebiet WK 2 „Südlich Obersfeld“ sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgendem Landschaftsprägendem Denkmal zu prüfen: „Burggrüne Büchold“(D-6-77-114-156).

Bei dem Vorranggebiet WK 3 „Nördlich Gräfendorf“ bestehen Hinweise auf Georisiken. Das Vorhandensein hier nichttrisskundiger Grubenbaue (Schwerspatbergbau) kann nicht ausgeschlossen werden. Im Einzelfall können daher besondere bauliche Anforderungen entstehen.

Bei dem Vorranggebiet WK 4 „Südöstlich Schwebenried“ ist auf Grund der Nähe zu Brutvorkommen der Wiesenweihe mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen.

Das Vorranggebiet WK 5 „Südwestlich Binsbach“ überschneidet sich mit einem vorgeschlagenen Vorbehaltsgebiet für die Trinkwasserversorgung. Dieser Belang ist im Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagentypen und -standorte entsprechend zu prüfen. Zudem ist bei dem Vorranggebiet WK 5 auf Grund der Nähe zum FFH-Gebiet 6025-371 „Gramschatzer Wald“ (einer der größten Waldkomplexe der süddeutschen Muschelkalkregion, Schwerpunktgebiet der Bechsteinfledermaus) mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen. Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorranggebiet WK 5 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgendem Landschaftsprägendem Baudenkmal zu prüfen: „Wallfahrtskirche Mariae Himmelfahrt und Gregor der Große“ (D-6-79-143-25; Baudenkmal der Haager Liste) im Ortsteil Fährbrück der Gemeinde Hausen bei Würzburg.

Das Vorranggebiet WK 6 „Südlich Retzstadt“ liegt teilweise im Einzugsgebiet der Wassergewinnung „Kalter Berg“ der Gemeinde Veitshöchheim. Dieser Belang ist im Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagentypen und -standorte entsprechend zu prüfen. Ferner ist bei dem Vorranggebiet WK 6 auf Grund der Nähe zu einem Brutvorkommen des Uhus (Steinbruch) mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen. Zudem wird im Rekultivierungsplan der Erweiterung des Steinbruchs eine potenzielle Brutsteilwand (Fl. Nrn.: 1428 und 1432) für Dohlen, Uhu und andere Felsenbrüter als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche zur Verfügung gestellt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Steilwand in Zukunft vom Uhu als Brutplatz genutzt wird. Innerhalb des Vorranggebietes WK 6 liegt der geschützte Landschaftsbestandteil „Steinhöhe“ (harte Tabufläche). Auf Ebene der Genehmigungsplanung ist sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigung/Zerstörung des geschützten Landschaftsbestandteils erfolgt. Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorranggebiet WK 6 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Baudenkmalern zu prüfen: „Ensemble Thüngersheim (E-6-79-194-1) mit dem Landschaftsprägendem Denkmal „Pfarrkirche“ (D-6-79-194-2).

Bei dem Vorranggebiet WK 7 „Nordöstlich Retzstadt“ ist auf Grund der Nähe zu einem Brutvorkommen des Uhus (Steinbruch) und zum FFH-Gebiet 6025-371 „Gramschatzer Wald“ (einer der größten Waldkomplexe der süddeutschen Muschelkalkregion, Schwerpunktgebiet der Bechsteinfledermaus) mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen.

Das Vorranggebiet WK 9 „Südwestlich Himmelstadt“ liegt im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnung „Zellinger Becken“ und überschneidet sich teilweise mit einem vorgeschlagenen Vorbehaltsgebiet für die Trinkwasserversorgung. Dieser Belang ist im Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagentypen und -standorte entsprechend zu prüfen. Ferner

ist im Vorranggebiet WK 9 aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet 6124-373 „Zellinger Gemeindewald“ (repräsentative Wald-Habitate mit hochwertigen Artvorkommen, u.a. Bechsteinfledermaus als Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie) mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen.

Innerhalb des Vorranggebietes WK 11 „Südlich Steinfeld“ liegen Teilflächen des Biotops Nr. 6024-0065 der Bayerischen Biotopkartierung, die dem Schutz des § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 13d BayNatSchG unterliegen. Dieser Belang ist im Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagentypen und -standorte entsprechend zu prüfen. Dabei ist sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigung/Zerstörung gesetzlich geschützter Biotope erfolgt.

Das Vorranggebiet WK 12 „Nordöstlich Urspringen“ liegt im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnung Zellinger Becken. Dieser Belang ist im Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagentypen und -standorte entsprechend zu prüfen.

Das Vorranggebiet WK 13 „Nordwestlich Duttonbrunn“ liegt im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnung Zellinger Becken. Dieser Belang ist im Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagentypen und -standorte entsprechend zu prüfen.

Bei dem Vorranggebiet WK 14 „Nordwestlich Greußenheim“ ist auf Grund der Nähe zu einem Brutvorkommen des Rotmilans mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen.

Das Vorranggebiet WK 15 „Nordwestlich Remlingen“ überschneidet sich teilweise mit einem vorgeschlagenen Vorbehaltsgebiet für die Trinkwasserversorgung. Dieser Belang ist im Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagentypen und -standorte entsprechend zu prüfen.

Das Vorranggebiet WK 17 „Südlich Leinach“ überschneidet sich randlich mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Die Überlagerung mit dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet ist in den Teilen, die bisher vorwiegend landwirtschaftlich genutzt sind, hinnehmbar. Innerhalb des Vorranggebietes WK 17 liegen Teilflächen der Biotope Nr. 6024-0089 (Kiefernwald mit Schutz gem. § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 13d BayNatSchG / Landschaftliches Vorbehaltsgebiet) und 6124-0077 (Obstwiesenbrachen). Dieser Belang ist im Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagentypen und -standorte entsprechend zu prüfen. Dabei ist sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigung/Zerstörung gesetzlich geschützter Biotope erfolgt.

Das Vorranggebiet WK 18 „Südöstlich Leinach“ liegt teilweise in der geplanten Trinkwasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes „Zeller Quellstollen“ der TWV Würzburg. Dieser Belang ist im Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagentypen und -standorte entsprechend zu prüfen. Zudem ist im Vorranggebiet WK 18 aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet 6225-371 „Laubwälder um Würzburg“ (für den Naturraum Mainfränkische Platten typische und gut ausgeprägte Laubwälder mit hohem Anteil an Wildobstarten, Jagdgebiete für Fledermäuse / umliegende Mausohrkolonien) mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen.

Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) in den Vorranggebieten WK 17 „Südlich Leinach“ und WK 18 „Südöstlich Leinach“ sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgendem Landschaftsprägendem Baudenkmal zu prüfen: „Schloss Veitshöchheim“ (D-6-79-202-2) mit Schlosspark.

Bei dem Vorranggebiet WK 19 „Südlich Helmstadt“ ist auf Grund der Nähe zu einem Brutvorkommen des Uhus mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen.

Im Bereich des Vorranggebietes WK 20 „Nordöstlich Dipbach“ bestehen Hinweise auf Georisiken. Das Vorhandensein hier nichtrisskundiger Grubenbaue kann nicht ausgeschlossen werden. Im Einzelfall können daher besondere bauliche Anforderungen entstehen.

Im Bereich des Vorranggebietes WK 21 „Südöstlich Bibergau“ bestehen Hinweise auf Georisiken. Das Vorhandensein hier nichtrisskundiger Grubenbaue (Kalksteinbergbau) kann

nicht ausgeschlossen werden. Im Einzelfall können daher besondere bauliche Anforderungen entstehen. Ferner liegt östlich des Vorranggebietes WK 21 das gem. § 25 LuftVG genehmigte „Schleppgelände Dettelbach Süd“. Im Rahmen der Einzelfallprüfung (Genehmigungsverfahren) sind ggf. erforderliche Sicherheitsabstände zum Fluggelände (mind. 600 m) zu berücksichtigen. Zudem überschneidet sich das Vorranggebiet WK 21 teilweise mit einem vorgeschlagenen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet für die Trinkwasserversorgung. Dieser Belang ist im Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagentypen und -standorte entsprechend zu prüfen. Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorranggebiet WK 21 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Landschaftsprägenden Denkmälern zu prüfen: „Ensemble Dettelbach“ (E-6-75-117-1; Ortsbild der Haager Liste), „kath. Pfarrkirche St. Augustinus“ (D-6-75-117-56), „Wallfahrts- und Franziskanerklosterkirche Maria im Sande“, Dettelbach (D-6-75-117-104).

Bei dem Vorranggebiet WK 22 „Nordöstlich Martinsheim“ ist auf Grund der Nähe zum SPA-Gebiet 6227-471 „Südliches Steigerwaldvorland“ (Verbreitungsschwerpunkt des Ortolans in Bayern sowie von Waldvögeln (vor allem Spechte), bedeutsames Neuntöter-Vorkommen, die Äcker sind darüber hinaus Nahrungs-, die Wälder Bruthabitate des Rotmilans und weiterer Greifvögel) mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen.

Bei dem Vorranggebiet WK 49 „Südlich Uettingen“ ist mit Lage im Wald mit erhöhten artenschutzrechtlichen Anforderungen zu rechnen. zur Festlegung

Zu 5.1.4 In den Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung – als Grundsätze der Raumordnung – soll der Errichtung und dem Betrieb überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. In der Region Würzburg werden insgesamt 26 Vorbehaltsgebiete mit einer Gesamtfläche von ca. 1.401 ha ausgewiesen.

Die sog. 10 H-Regelung (Art. 82 Abs. 1 bis 5, Art. 83 Abs. 1 und Art. 84 Satz 3 BayBO) gilt auch innerhalb der regionalplanerischen Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung (sofern hier die Gemeinden nicht über ihre Bauleitplanung eine Unterschreitung vorsehen) und ist im Rahmen von Genehmigungsverfahren anzuwenden: Da mit der Einführung der „10 H-Regelung“ Windkraftanlagen, die diese Vorgabe nicht einhalten, nicht mehr privilegiert sind, sind in den Vorbehaltsgebieten nicht an jeder Stelle Windkraftanlagen in beliebiger Höhe zulässig.

Die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung erfolgt in den Bereichen, in denen keine harten Tabukriterien (rechtliche oder tatsächliche Ausschlusskriterien) sowie keine weichen Tabukriterien zum Tragen kommen und wenn gleichzeitig Abwägungskriterien keine erheblichen Gründe gegen die Nutzung von Windenergie liefern, die naturräumlichen Gegebenheiten und / oder die laut Bayerischem Windatlas zu erwartende Windhöffigkeit jedoch die Abwägung eines konkreten Vorhabens mit konkurrierenden Nutzungen notwendig erscheinen lassen.

Jedoch sind schon auf Ebene der Regionalplanung höhere Raumwiderstände (Restriktionen) erkennbar, die in der regionalplanerischen Abwägung aber nicht zu einem Ausschluss führen. Deshalb wurde für die Planungsebene der Regionalplanung noch keine planerische Letztentscheidung zuungunsten oder zugunsten der Windenergie vorgenommen. Ob und inwieweit sich der Bau oder die Nutzung von WKA in diesen Gebieten gegenüber anderen gewichtigen Belangen durchzusetzen vermag, muss im Rahmen einer Abwägung im Genehmigungsverfahren geklärt werden. Häufig können innerhalb dieser Gebiete Konflikte, insbesondere mit dem Artenschutz, bestehen, die auf Ebene der Regionalplanung mangels verfügbarerer Datenbasis oder aufgrund der generellen Abschichtung noch nicht geklärt werden konnten.

Hinweise zu Vorbehaltsgebieten, die bei der konkreten Standortplanung und im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden sollen:

Militärische Schutzbereiche:

WKA können durch ihre Höhe und ihre Bauelemente militärische Belange beeinträchtigen, beispielsweise im Nahbereich von Flugplätzen (Kontrollzone/Flugsicherungsradar) oder im Bereich von Radaranlagen zur Luftverteidigung, wenn sie für das elektromagnetische Strahlungsfeld verschattungswirksam sind. Die Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung sind wie folgt betroffen:

Der Militärflughafen Niederstetten in Baden-Württemberg liegt zwar außerhalb der Region Würzburg, jedoch wirkt der militärische Interessensbereich „Flugbetrieb“ in die Region hinein. Bauhöhenbeschränkungen ergeben sich für:

- Sektor HN1 mit ca. 614 m üNN: WK 36
- Sektor HN3 mit ca. 797 m üNN: WK 37 bis WK 48

Der Regionalplan bezieht sich auf ein Gebiet, das ca. 10 bis 86 km von der Flugplatzrundsuch- / sekundärradaranlage des Militärflughafens Niederstetten in Baden-Württemberg liegt. Bei Lage der Flächen im Zuständigkeitsbereich nach § 18a LuftVG ist grundsätzlich die Errichtung von WKA möglich, jedoch eine Einzelfallbetrachtung des beantragten Bauwerks im Anlagengenehmigungsverfahren erforderlich. Diese kann in eine Ablehnung, eine Genehmigung oder eine Genehmigung mit Einschränkungen/Auflagen (z.B. Bauhöhenbeschränkung) münden: WK 36, WK 37 (teils im Zuständigkeitsbereich des Militärflugplatzes Niederstetten, teils im Zuständigkeitsbereich des US-Militärflugplatzes Ansbach/Illesheim).

Zudem liegt der Süden der Region Würzburg im Radarstrahlungsfeld der Luftverteidigungsanlage Lauda in Baden-Württemberg. Zu deren Schutz und Erhalt der Wirksamkeit müssen WKA in einer Entfernung bis 50 km im Einzelfall im Anlagengenehmigungsverfahren beurteilt werden. Innerhalb von 10 entfernungsabhängigen Ringzonen werden maximale Gesamtbauhöhen über Normalhöhen angegeben, bei deren Einhaltung keine Einwände erhoben werden. Die dämpfungs-/ verschattungswirksamen Anteile einer WKA (Turm, Gondel und Rotorblattwurzel) dürfen nicht in das operationell bedeutsame Radarstrahlungsfeld dieser LV-Anlage hinein gebaut werden:

- 5 – 10 km / Gesamtbauhöhe 401,1 m üNN: WK 36
- 10 – 15 km / Gesamtbauhöhe 407,0 m üNN: WK 36
- 15 – 20 km / Gesamtbauhöhe 416,8 m üNN: WK 38, WK 47
- 20 – 25 km / Gesamtbauhöhe 430,4 m üNN: WK 47, WK 48
- 25 – 30 km / Gesamtbauhöhe 448,1 m üNN: WK 37, WK 45
- 30 – 35 km / Gesamtbauhöhe 469,6 m üNN: WK 31, WK 32, WK 41, WK 43, WK 44, WK 46
- 35 – 40 km / Gesamtbauhöhe 494,8 m üNN: WK 30, WK 35, WK 39, WK 40, WK 41, WK 42, WK 43
- 40 – 45 km / Gesamtbauhöhe 524,1 m üNN: WK 28, WK 29, WK 30, WK 34,
- 45 – 50 km / Gesamtbauhöhe 557,2 m üNN: WK 33

Sollten die WKA höher gebaut werden, so können sie die Radarerfassung nachteilig beeinträchtigen. Hier muss in jedem Fall ein Separationsabstand im Seitenwinkel von mindestens 0,3° gefordert werden. Eine genaue Bewertung kann jedoch nur im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung erfolgen, wenn detaillierte Informationen zu den WKA (Bauhöhe, -art und Standort) vorliegen. Mit Überschreitung der Gesamtbauhöhen kann es bei ungünstiger Aufstellung von z.B. mehreren WKA zu einer Überlagerung von Störpotenzialen kommen. Diese kann in eine Ablehnung, eine Genehmigung oder eine Genehmigung mit Einschränkungen/Auflagen (z.B. Bauhöhenbeschränkung) münden.

Ferner befindet sich das Vorbehaltsgebiet WK 37 „Südlich Unterickelsheim“ im Grenzgebiet zwischen den Zuständigkeitsbereichen der Flugplätze Niederstetten und Illesheim. Eine Beteiligung der US-Streitkräfte muss bei konkreten Planungen erfolgen.

Innerhalb der Region Würzburg befinden sich Nachttiefflugstrecken für Hubschrauber, die bei Tag und Nacht geflogen werden. Diese sind einschließlich eines 3 km breiten Korridors

generell zur Wahrung der Belange des Militärs als Ausschlussgebiete definiert (harte Tabuzone). Im unmittelbar angrenzenden Bereich zu den Hubschraubertiefflugstrecken bzw. Sicherheitskorridoren (1,5 km beiderseits der Tiefflugstrecke) befinden sich folgende Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung: WK 23, WK 24, WK 28, WK 29, WK 30, WK 31, WK 48.

Grundsätzlich muss in den vorgenannten militärischen Interessensbereichen im Einzelfall bzw. im Anlagengenehmigungsverfahren die Überprüfung einer potenziellen Beeinträchtigung von Radar- und Flugsicherungsanlagen bzw. der Flugsicherheit von Flugplätzen und Hubschraubertiefflugstrecken in weiterer räumlicher Nähe zu den ausgewiesenen Gebieten erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass je nach Höhe, konkretem Standort, Bauart und der Stellung der geplanten Anlagen zueinander nicht akzeptable Störungen auftreten können, die zu Bauhöhenbeschränkungen oder je nach Entfernung bis hin zur Ablehnung von WKA führen. Dies kann jedoch nur im Einzelfall beurteilt werden.

Anlagenschutzbereiche des zivilen Luftverkehrs

Die Deutsche Flugsicherung (DFS) betreibt für die Zwecke der Flugverkehrssteuerung eine große Anzahl von Funk-, Ortungs- und Navigationsanlagen. Im ungünstigen Fall können deren abgestrahlte Signale durch Bauwerke abgeschattet oder abgelenkt (also verfälscht) werden. Bei den Navigationsanlagen hat sich gezeigt, dass insbesondere die sog. UKW-Drehfunkfeuer (VHF-Omnidirectional Radio Range, VOR) besonders empfindlich auf Signale reagieren, die von Bauwerken am Boden abgelenkt werden. Für Windkraftanlagen gilt ein erweiterter Anlagenschutzbereich mit einem Radius von 15 km um das Drehfunkfeuer (D)VOR.

Durch die Vorbehaltsgebiete WK 38 bis WK 48 ist der Anlagenschutzbereich gem. § 18 a LuftVG der Flugsicherungsanlage VOR Würzburg betroffen. Sollten zukünftig geplante Windkraftanlagen eine maximale Höhe von 369,06 m über NN überschreiten, so ist der Anlagenschutzbereich betroffen. Im Fall des VOR Würzburg hat das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) auf Anfrage bestätigt, dass die zulässige Störung dieser Anlage bereits im gesamten Radialbereich ausgeschöpft ist. Dies wurde aufgrund der Ergebnisse von Vermessungsflügen festgestellt. Daher ist im gesamten Anlagenschutzbereich der VOR Würzburg mit Ablehnung von WKA zu rechnen. Ist der Abstand der WKA zur VOR Würzburg größer 3 km und bleiben die WKA unterhalb einer Höhe von 369,06 m über NN, werden Belange der DFS nicht berührt; in diesem Fall bestehen keine Bedenken. Unabhängig davon, ob ein Regionalplan existiert, bedürfen Bauwerke, die innerhalb von Anlagenschutzbereichen errichtet werden sollen, gemäß § 18 a LuftVG einer Einzelfallprüfung und müssen unter Angabe der Standortkoordinaten und Anlagenhöhe über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) vorgelegt werden. Diese kann in eine Ablehnung, eine Genehmigung oder eine Genehmigung mit Einschränkungen/Auflagen (z. B. Bauhöhenbeschränkung) münden. Diese Beurteilung der BAF beruht auf den Anlagenstandorten und dem Anlagenschutzbereich der Flugsicherungsanlage Stand März 2016.

Weitere ggf. beachtliche Fachbelange sind:

Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) in den Vorbehaltsgebieten WK 23 „Südöstlich Obersfeld“ und WK 24 „Südlich Obersfeld“ sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgendem Landschaftsprägendem Denkmal zu prüfen:
„Burgruine Büchold“ (D-6-77-114-156).

Bei dem Vorbehaltsgebiet WK 23 „Südöstlich Obersfeld“ ist auf Grund der Nähe zu einem Brutvorkommen des Wespenbussards mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen.

Im Vorbehaltsgebiet WK 24 „Südlich Obersfeld“ ist auf Grund der Nähe zu einem Verbreitungsschwerpunkt der Wiesenweihe mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zurechnen.

Bei dem Vorbehaltsgebiet WK 26 „Östlich Gänheim“ ist auf Grund der Nähe zu einem Brutvorkommen des Wespenbussards mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen.

Das Vorbehaltsgebiet WK 27 „Südöstlich Retzstadt“ liegt teilweise im Einzugsgebiet der Wassergewinnung „Kalter Berg“ der Gemeinde Veitshöchheim. Dieser Belang ist im Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagentypen und -standorte entsprechend zu prüfen. Ferner ist bei dem Vorbehaltsgebiet WK 27 auf Grund der Nähe zu einem Brutvorkommen des Uhus (Steinbruch) mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen. Zudem wird im Rekultivierungsplan der Erweiterung des Steinbruchs eine potenzielle Brutsteilwand (Fl. Nrn.: 1428 und 1432) für Dohlen, Uhu und andere Felsenbrüter als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche zur Verfügung gestellt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Steilwand in Zukunft vom Uhu als Brutplatz genutzt wird. Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorbehaltsgebiet WK 27 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Baudenkmalern zu prüfen: „Ensemble Thüngersheim (E-6-79-194-1) mit dem Landschaftsprägenden Denkmal „Pfarrkirche“ (D-6-79-194-2).

Bei dem Vorbehaltsgebiet WK 28 „Nordöstlich Roden“ ist auf Grund der Nähe zu einem Brutvorkommen des Wespenbussards mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen.

Das Vorbehaltsgebiet WK 29 „Nördlich Urspringen“ liegt im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnung Zellinger Becken. Dieser Belang ist im Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagentypen und -standorte entsprechend zu prüfen. Ferner ist bei dem Vorbehaltsgebiet WK 29 auf Grund der Nähe zu Brutvorkommen des Rotmilans und des Baumfalken (Altnachweise) mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen.

Bei dem Vorbehaltsgebiet WK 30 „Nördlich Birkenfeld“ ist auf Grund der Nähe zu Brutvorkommen des Rotmilans, des Schwarzmilans und des Wespenbussards mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen. Zudem liegt das Vorbehaltsgebiet WK 30 im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnung des Brunnens im Katzensteingrund, Gemeinde Birkenfeld. Dieser Belang ist im Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagentypen und -standorte entsprechend zu prüfen.

Bei dem Vorbehaltsgebiet WK 31 „Nordwestlich Greußenheim“ ist auf Grund der Nähe zu einem Brutvorkommen des Rotmilans mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen.

Das Vorbehaltsgebiet WK 32 „Südöstlich Leinach“ liegt in der Verlängerung des direkten An- und Abflugs zum/vom Verkehrslandeplatz Würzburg-Schenkenturm. Luftrechtliche Ablehnungen von WKA gem. § 14 LuftVG sind bei ungünstiger Lage und Höhe wahrscheinlich. Dieser Belang ist im Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagentypen und -standorte entsprechend zu prüfen. Zudem ist im Vorbehaltsgebiet WK 32 aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet 6225-371 „Laubwälder um Würzburg“ (für den Naturraum Mainfränkische Platten typische und gut ausgeprägte Laubwälder mit hohem Anteil an Wildobstarten, Jagdgebiete für Fledermäuse / umliegende Mausohrkolonien) mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen. Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) in dem Vorbehaltsgebiet WK 32 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgendem Landschaftsprägenden Baudenkmal zu prüfen: „Schloss Veitshöchheim“ (D-6-79-202-2) mit Schlosspark.

Bei dem Vorbehaltsgebiet WK 33 „Nordwestlich Hausen“ ist auf Grund der Nähe zu Brutvorkommen der Wiesenweihe und zum FFH-Gebiet 6025-371 „Gramschatzer Wald“ (einer der größten Waldkomplexe der süddeutschen Muschelkalkregion, Schwerpunktgebiet der Bechsteinfledermaus) mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen. Ferner sind im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) in dem Vorbehaltsgebiet WK 33 Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgendem Landschaftsprägenden Baudenkmal zu prüfen: „Wallfahrtskirche Mariae Himmelfahrt und Gregor der Große“

(D-6-79-143-25; Baudenkmal der Haager Liste) im Ortsteil Fährbrück der Gemeinde Hausen bei Würzburg.

Das Vorbehaltsgebiet WK 34 „Westlich Burggrumbach“ liegt in den Trinkwasserschutzzonen IIIA/IIIB des Wasserschutzgebietes der „Wiesenwegbrunnen“. Dieser Belang ist im Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagentypen und -standorte entsprechend zu prüfen. Zudem ist bei dem Vorbehaltsgebiet WK 34 auf Grund der Nähe zum FFH-Gebiet 6025-371 „Gramschatzer Wald“ (einer der größten Waldkomplexe der süddeutschen Muschelkalkregion, Schwerpunktgebiet der Bechsteinfledermaus) mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen.

Das Vorbehaltsgebiet WK 35 „Westlich Rimpar“ grenzt an den Geschützten Landschaftsbestandteil „Lerchenberg-Vogelherd“ an. Dieser Belang ist im Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagentypen und -standorte entsprechend zu prüfen. Zudem ist bei dem Vorbehaltsgebiet WK 35 auf Grund der Nähe zum FFH-Gebiet 6025-371 „Gramschatzer Wald“ (einer der größten Waldkomplexe der süddeutschen Muschelkalkregion, Schwerpunktgebiet der Bechsteinfledermaus) mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen. Ferner überschneidet sich das Vorbehaltsgebiet WK 35 mit einem vorgeschlagenen Vorranggebiet für die Trinkwasserversorgung (kleinflächig). Dieser Belang ist im Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagentypen und -standorte entsprechend zu prüfen. Bei dem Vorbehaltsgebiet WK 35 bestehen Hinweise auf Georisiken.

Das Vorhandensein hier nichtrisskundiger Grubenbaue (Kalksteinbergbau) kann nicht ausgeschlossen werden. Im Einzelfall können daher besondere bauliche Anforderungen entstehen.

Im Vorbehaltsgebiet WK 36 „Nördlich Tauberrettersheim“ ist aufgrund der Nähe zum SPA-Gebiet 6425-471 „Unterfränkisches Taubertal und Laubwälder nördlich Röttingen“ (Schwerpunktorkommen von Neuntöter, Wendehals, Turteltaube u.a. ziehender Arten in den strukturreichen Hängen, von Mittelspecht, Halsbandschnäpper, Greifvögeln usw. in den Altholzbeständen) mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen.

Bei dem Vorbehaltsgebiet WK 37 „Südlich Unterickelsheim“ ist auf Grund der Nähe zu Brutvorkommen der Wiesenweihe und zum SPA-Gebiet 6426-471 „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft NÖ Würzburg“ (bundesweit größtes Brutgebiet der Wiesenweihe, Dichtezentrum der Rohrweihe, wichtige Nahrungshabitate für Rot- und Schwarzmilan, außerdem Schwerpunktlebensraum von gefährdeten Ackervögeln wie Feldlerche, Grauammer, Kiebitz, Schafstelze) mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen.

Bei dem Vorbehaltsgebiet WK 38 „Südwestlich Hopferstadt“ ist auf Grund der Nähe zu Brutvorkommen der Wiesenweihe sowie zum SPA-Gebiet 6426-471 „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft NÖ Würzburg“ (bundesweit größtes Brutgebiet der Wiesenweihe, Dichtezentrum der Rohrweihe, wichtige Nahrungshabitate für Rot- und Schwarzmilan, außerdem Schwerpunktlebensraum von gefährdeten Ackervögeln wie Feldlerche, Grauammer, Kiebitz, Schafstelze) mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen.

Im Bereich des Vorbehaltsgebietes WK 39 „Südöstlich Bibergau“ bestehen Hinweise auf Georisiken. Das Vorhandensein hier nichtrisskundiger Grubenbaue (Kalksteinbergbau) kann nicht ausgeschlossen werden. Im Einzelfall können daher besondere bauliche Anforderungen entstehen. Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorbehaltsgebiet WK 39 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Landschaftsprägenden Denkmälern zu prüfen: „Ensemble Dettelbach“ (E-6-75-117-1; Ortsbild der Haager Liste), „kath. Pfarrkirche St. Augustinus“ (D-6-75-117-56), „Wallfahrts- und Franziskanerklosterkirche Maria im Sande“, Dettelbach (D-6-75-117-104).

Bei dem Vorbehaltsgebiet WK 40 „Westlich Effeldorf“ ist auf Grund der Nähe zu Brutvorkommen von Wanderfalke und Wiesenweihen sowie zum SPA-Gebiet 6426-471 "Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaften nordöstlich Würzburg" (bundesweit

größtes Brutgebiet der Wiesenweihe, Dichtezentrum der Rohrweihe, wichtige Nahrungshabitats für Rot- und Schwarzmilan, außerdem Schwerpunktlebensraum von gefährdeten Ackervögeln wie Feldlerche, Grauammer, Kiebitz, Schafstelze) mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen. Bei dem Vorbehaltsgebiet WK 40 bestehen Hinweise auf Georisiken. Das Vorhandensein hier nichtrisskundiger Grubenbaue (Kalksteinbergbau) kann nicht ausgeschlossen werden. Im Einzelfall können daher besondere bauliche Anforderungen entstehen.

Bei dem Vorbehaltsgebiet WK 41 „Östlich Rottendorf“ bestehen Hinweise auf Georisiken. Das Vorhandensein hier nichtrisskundiger Grubenbaue (Kalksteinbergbau) kann nicht ausgeschlossen werden. Im Einzelfall können daher besondere bauliche Anforderungen entstehen.

Bei dem Vorbehaltsgebiet WK 42 „Nordwestlich Mainstockheim“ bestehen Hinweise auf Georisiken. Das Vorhandensein hier nichtrisskundiger Grubenbaue (Kalksteinbergbau) kann nicht ausgeschlossen werden. Im Einzelfall können daher besondere bauliche Anforderungen entstehen.

Bei dem Vorbehaltsgebiet WK 45 „Nordwestlich Erlach“ ist auf Grund der Nähe zum SPA-Gebiet 6226-471 „Ortolangebiete um Erlach und Ochsenfurt“ (Teil des Schwerpunktvorkommens des Ortolans in Unterfranken) und aufgrund der Nähe zu einem Brutnachweis des Wanderfalken mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen. Ferner liegt das Vorbehaltsgebiet WK 45 im Einzugsgebiet der Wasserversorgungsanlage „Alten Berg Steige“ der Stadt Eibelstadt. Dieser Belang ist im Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagentypen und -standorte entsprechend zu prüfen.

Innerhalb des Vorranggebietes WK 46 „Östlich Kaltensondheim“ liegen Biotop der Bayerischen Biotopkartierung, die dem Schutz des § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 13d BayNatSchG unterliegen. Dieser Belang ist im Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagentypen und -standorte entsprechend zu prüfen. Dabei ist sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigung/Zerstörung gesetzlich geschützter Biotop erfolgt. Ferner überschneidet sich das Vorbehaltsgebiet WK 46 mit einem vorgeschlagenen Vorranggebiet für die Trinkwasserversorgung und dem Einzugsgebiet der Wasserversorgungsanlage „In der Klinge“ der Stadt Kitzingen (LKW Kitzingen GmbH). Dieser Belang ist im Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagentypen und -standorte entsprechend zu prüfen. Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) in dem Vorbehaltsgebiet WK 46 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgendem Landschaftsprägenden Bauensemble zu prüfen: „Ortskern Sulzfeld a.Main“ (E-6-75-170-1).

Bei dem Vorbehaltsgebiet WK 47 „Südwestlich Uengershausen“ ist auf Grund der Nähe zu Brutvorkommen der Wiesenweihe sowie zum FFH-Gebiet 6225-372 „Irtenberger und Gutenberger Wald“ (repräsentativer, großflächiger Laubwaldkomplex, mit für den Naturraum Mainfränkische Platten seltenen Moorstandorten und höchsten Populationsdichten der Bechsteinfledermaus in Unterfranken) mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen. Nördlich des Vorbehaltsgebietes WK 47 liegt der Flugraum des luftrechtlich genehmigten Modellfluggeländes Uengershausen (Reichenberg). Im Rahmen der Einzelfallprüfung sind ggf. erforderliche Sicherheitsabstände zum Fluggelände zu berücksichtigen.

Das Vorbehaltsgebiet WK 48 „Nordöstlich Unteraltertheim“ überschneidet sich mit einem Vorbehaltsgebiet für den Bodenschatzabbau Gips GI24 „Nördlich Altertheim“. Die Calciumsulfat-Lagerstätte nördlich von Altertheim ist durch umfangreiche Erkundung nachgewiesen; ihr kommt aufgrund der Mächtigkeit und Qualität eine hohe volkswirtschaftliche Bedeutung zu.

Die Knauf Gips KG Iphofen plant im Bereich des Vorbehaltsgebietes GI24 auf einer Fläche von ca. 12 km² in den Gemeindegebieten Altertheim, Helmstadt und Waldbrunn sowie dem gemeindefreien Irtenberger Wald den untertägigen Abbau von Kalziumsulfatgestein (Gips). Derzeit befindet sich das Vorhaben „Bergwerk Altertheim“ in einem bergbaulichen Betriebsplanzulassungsverfahren und in einem Raumordnungsverfahren (Vorphase). Das Bergrecht sieht für die Zulassung eines solchen Bergwerks ein gestuftes Verfahren vor, dessen erster Schritt die Genehmigung des fakultativen Rahmenbetriebsplanes (§ 52 Abs.

2 Nr. 1 BBergG) darstellt. Ein solches Verfahren war für das Bergwerk Altertheim bereits eingeleitet worden (18.12.2017) und ruht gegenwärtig, damit die raumordnerischen Belange geklärt werden und in das Zulassungsverfahren einfließen können. Die im Ergebnis der Antragskonferenz vorlegten Verfahrensunterlagen werden derzeit überarbeitet. Diese betreffen u.a. das hydrogeologische Gutachten, das für den Nachweis der Unbedenklichkeit des Abbauvorhabens in Bezug auf die Belange des Gewässer- und Trinkwasserschutzes aufgrund der Lage im Einzugsgebiet bestehender bzw. geplanter Trinkwasserschutzgebiete (Zeller Quellen, Trinkwasserbrunnen der Gemeinden Waldbrunn und Altertheim) maßgeblich ist. Nach Vorlage der vollständigen Vorhabenunterlagen können die Verfahren eröffnet (Raumordnungsverfahren) bzw. wiederaufgenommen (fakultativer Rahmenbetriebsplanes) werden.

Das Vorbehaltsgebiet WK 48 liegt innerhalb der Grenze des beantragten Rahmenbetriebsplans. Ein Nutzungskonflikt aufgrund dieser räumlichen Überlagerung wird durch eine zeitliche Abfolge der Nutzungen Windkraft und Gipsabbau (in dieser Reihenfolge) vermieden. Da Windkraftanlagen ohnehin auf eine Betriebszeit von rund 25 Jahren ausgelegt sind, ist hier eine Befristung grundsätzlich vertretbar. Dagegen ist die Sicherung von Rohstoffvorkommen langfristig angelegt und der Rohstoffabbau erfolgt auch über einen längeren Zeitraum, so dass zumindest Teilflächen der Gipslagerstätte erst mittel- bis langfristig ausgebeutet werden.

Im westlichen Bereich des geplanten untertägigen Abbaus (Waldgebiet „Tannet“) wurde ein „Bereich Gipslagerstätte für eine befristete Nutzung Windkraft“ seitens der Fa. Knauf ermittelt. Der Aufschluss für den bergmännischen Abbau soll über einen Schrägstollen am südöstlichen Rand der Lagerstätte erfolgen. Der Abbau kann dann im Osten beginnen, so dass der westliche Randbereich mit den geplanten Windkraftanlagen erst zu einem späteren Zeitpunkt erreicht wird. Bis zu diesem Zeitpunkt ist dann der Betrieb der Windenergieanlagen beendet und der Gipsabbau wird nicht beeinträchtigt.

Für das Vorbehaltsgebiet WK 48 wird eine zeitliche Befristung von 30 Jahren, d.h. bis zum Jahr 2053, für die Windkraftnutzung festgelegt, da dieser Teil der Lagerstätte nach befristeter Windkraftnutzung gewonnen werden soll. Diese Befristung orientiert sich an einem für Planung, Genehmigung, Bau und Inbetriebnahme der Windkraftanlagen regelmäßig benötigten Zeitraum von rund zwei Jahren, ausgehend von einem verbindlichen Regionalplan im Jahr 2023. Somit ist zwischen 2023 und 2053 eine 30-jährige Betriebszeit möglich. Mit dieser zeitlichen Abfolge wird beiden Belangen (Nutzung regenerativer Windenergie und Rohstoffabbau) Rechnung getragen, wobei sich für den Belang der Sicherung von Rohstoffvorkommen unter Berücksichtigung eines längeren Abbauezeitraums keine Einschränkungen ergeben, während dem Belang der Nutzung erneuerbarer Energien nur für einen befristeten Zeitraum entsprochen wird, weil diese Nutzung befristet wird. Spätere Nutzungsoptionen, z. B. nach einem Abschluss des Gipsabbaus, liegen außerhalb des zeitlichen Planungshorizonts der Regionalplanung und können daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht Gegenstand der Raumordnung oder Bauleitplanung sein.

Zudem bestehen bei dem Vorbehaltsgebiet WK 48 Hinweise auf Georisiken. Die latente Gefahr der Bildung von Subrosionssenken oder gar Erdfällen ist im auslaugungsfähigen Untergrund im Gips des Mittleren Muschelkalks gegeben. Im Einzelfall können daher besondere bauliche Anforderungen entstehen. Ferner liegt der nördliche Teil des Vorbehaltsgebietes WK 48 in der zukünftigen Zone IIIB der geplanten Erweiterungen des Wasserschutzgebietes „Zeller Quellen“ sowie des Wasserschutzgebietes der Gemeinde Waldbrunn. Dieser Belang ist im Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagentypen und -standorte entsprechend zu prüfen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann eine hydrogeologische Standortbewertung erforderlich werden, in der auch auf die geplante Gründung und die vorhandenen Grundwasserverhältnisse eingegangen werden müsste. Hieraus können sich möglicherweise Anforderungen an Gründung, Zuwegung, Abstand zum Grundwasser sowie Beweissicherung ergeben. zur Festlegung

- Zu 5.1.5 Die Ausschlussgebiete umfassen diejenigen Regionsteile, in denen Tabukriterien (harte und weiche Tabukriterien) zum Tragen kommen oder aufgrund einer besonders hohen Konfliktdichte bei Mehrfachüberlagerung verschiedener Restriktionskriterien die Errichtung von WKA ausgeschlossen werden soll. Die Ausschlussgebiete stellen „Tabuflächen“ für die Nutzung der Windkraft dar. Hier ist meist schon auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar, dass dort Genehmigungshemmnisse vorliegen (z.B. wegen der Betroffenheit

natur- oder artenschutzfachlich besonders wertvoller Gebiete oder aufgrund negativ betroffener Trinkwasserschutzbelange oder der Nähe zu landschaftsprägenden Denkmälern), die die Errichtung von Windkraftanlagen/ Windparks voraussichtlich oder mit hoher Sicherheit unmöglich machen. Hierbei wäre eine Realisierung der Windkraftnutzung aufgrund der Konfliktdichte mit hoher Wahrscheinlichkeit nur mit hohen Auflagen und Einschränkungen möglich. Ausgeschlossen werden aber auch sensible Teilräume, die nach überörtlichen Aspekten und aufgrund von planerischen Überlegungen (z.B. Erweiterungsmöglichkeit von Siedlungen, vorsorgender Gesundheitsschutz, visueller Überlastungsschutz der Landschaft/Umzingelung, Schutz hochwertiger Natur- und Kulturlandschaften) von einer Windkraftnutzung freigehalten werden sollen.

Für die Ausschlussregelung gibt es zwei definierte Ausnahmen:

Neben dem Neubau von Windkraftanlagen ist generell auch der Ersatz älterer Windkraftanlagen durch neue leistungsstarke Anlagen anzustreben (Repowering). In der Region Würzburg spielen diese Maßnahmen durch die geringe Anzahl an bestehenden „älteren“ Windkraftanlagen nur eine untergeordnete Rolle. Dennoch ist der Ersatz bestehender, raumbedeutsamer Windkraftanlagen durch leistungsfähigere Anlagen am gleichen Standort grundsätzlich möglich, wenn dies mit den geltenden rechtlichen Bestimmungen im Übrigen vereinbar ist.

Neben dem Regionalplan steht auch die kommunale Flächennutzungsplanung als Steuerungsinstrument für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung. Aufgrund des detail-schärferen Planungsmaßstabs der Flächennutzungsplanung genießen Sondergebiete bzw. Konzentrationsflächen für Windkraftnutzung, die in kommunalen Flächennutzungsplänen beim Inkrafttreten der Zwölften Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) vom 23. Dezember 2016 bereits rechtswirksam sind, Bestands-
zur Festlegung

Zu 5.2 Sonnenenergienutzung

Zu 5.2.1 Zweifelsohne besitzen Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie in aller Regel aufgrund ihrer physischen Beschaffenheit und notwendigen Größenordnung Auswirkungen auf ihre Umgebung. Diese Auswirkungen begrenzen sich vorrangig auf den optischen bzw. ästhetischen Eindruck. Luftschadstoffe, Reststoffe, Abfälle oder Lärm entstehen bei der derzeit gängigen Nutzung von Sonnenenergie nicht. Die optischen Auswirkungen sind je nach Standort sowie Art und Größenordnung der jeweiligen Anlage in unterschiedlich starker Weise als Beeinträchtigung des Orts- bzw. Landschaftsbildes zu werten. Nach dem Grundsatz LEP 2006 B VI 1 soll auf das charakteristische Orts- und Landschaftsbild geachtet werden; weiter soll gemäß dem Ziel LEP 2006 B VI 1.1 die Zersiedlung der Landschaft verhindert werden. Diesen Normen soll Rechnung getragen werden, indem Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten stattfinden soll (insbesondere Dach- und Fassadenflächen), sofern diese Nutzung in ihrer Art und Größenordnung keine erheblichen Beeinträchtigungen des Ortsbildes hervorruft.
zur Festlegung

Zu 5.2.2 Freiland-Photovoltaikanlagen können als bauliche Anlagen zur Zersiedlung der Landschaft beitragen und diese in ihrer Optik und Funktionsfähigkeit beeinträchtigen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn an zahlreichen Stellen in vergleichsweise räumlicher Nähe Freilandanlagen errichtet werden. Um eine solche Zersiedlung zu vermeiden, sollen Freiland-Photovoltaikanlagen nach Möglichkeit räumlich konzentriert errichtet werden, so dass möglichst große Flächen der Region unbeeinträchtigt von den negativen Auswirkungen der Solarkraftwerke auf das Landschaftsbild bleiben. Wenn möglich soll die Konzentration in räumlichem Zusammenhang zu geeigneten Siedlungsansätzen oder zu bereits bestehenden anderen Infrastrukturen erfolgen, um so keine neuen bislang von technischen Einrichtungen unveränderten Freiräume in Anspruch zu nehmen. Hiermit wird dem Ziel LEP 2006 B VI 1.1 Rechnung getragen. Hinweise zu einer die Belange von Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigenden Standortwahl für Photovoltaikanlagen gibt überdies das IMS IIB5-4112.79-037/09 vom 19.11.2009 ergänzt durch das IMS vom 14.01.2011. Demnach sind folgende Standorte für die Errichtung von Photovoltaikanlagen nicht geeignet:

- Nationalparke, Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Natura 2000-Gebiete, soweit die Erhaltungsziele betroffen sind, oder Wiesenbrüteregebiete
- gesetzlich geschützte Biotope, amtlich kartierte Biotope
- rechtlich festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzflächen (Ökoflächenkataster)
- Standorte oder Lebensräume mit besonderer Bedeutung, soweit es zu einer signifikanten und nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betreffenden Population kommt
- für europarechtlich geschützte Arten oder Arten, für die Bayern eine besondere Verantwortung hat
- für besonders oder streng geschützte Arten des Bundesnaturschutzgesetzes oder der Bundesartenschutzverordnung
- für Arten der Roten Liste 1 und 2 mit enger Standortbindung
- besonders bedeutende oder weithin einsehbare Landschaftsteile wie landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen
- Fluss- und Seeuferbereiche, die ökologisch oder für das Landschaftsbild wertvoll oder der Allgemeinheit für Erholungszwecke vorbehalten sind
- Sonstige Landschaften oder Bereiche mit herausragender Bedeutung aus Gründen des Landschaftsbildes, der naturbezogenen Erholung, der Sicherung historischer Kulturlandschaften oder des landesweiten Biotopverbundes
- Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gem. § 2 BBodSchG
- Überschwemmungsgebiete
- Geotope, Böden mit sehr hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte gem. § 2 BBodSchG
- Vorranggebiete für andere Nutzungen

Darüber hinaus benennt das IMS Standorte, die im Regelfall für die Errichtung von Photovoltaikanlagen nur bedingt geeignet sind und daher nach Möglichkeit ebenfalls nicht in Anspruch genommen werden sollten:

- landwirtschaftliche Böden hoher Bonität
- Landschaftsschutzgebiete, landschaftliche Vorbehaltsgebiete
- großräumig (von Siedlungen oder überörtlichen Verkehrsachsen) unzerschnittene Landschaftsräume
- bedeutende historische Kulturlandschaften
- Landschaftsbereiche, die für den Tourismus oder die Naherholung von besonders hoher Qualität sind
- Bau- und Bodendenkmäler

zur Festlegung

Zu 5.3 Biomassenutzung

Als Biomasse bezeichnet man organische Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, die ganz oder in Teilen u.a. als Energieträger genutzt werden können. Im Gegensatz zu fossilen Rohstoffen erneuern sich derartige Energieträger jährlich bzw. in überschaubaren Zeiträumen. Durch die verstärkte Nutzung von Biomasse innerhalb der Region wird nicht nur eine zukunftssträchtige und umweltschonende Form der Energiegewinnung gefördert, sondern auch eine attraktive Einkommensalternative für die regionale Land- und Forstwirtschaft geschaffen. Das Aufkommen an Waldenergieholz kann in der Region weiterhin umweltverträglich gesteigert werden.

Gleichwohl bedingt die Nutzung von Biomasse zum Teil größere Anlagen zur Lagerung und Energiegewinnung sowie letztendlich zur Verwertung bzw. Lagerung der verbliebenen Reststoffe. Aus diesem Grund gilt es die entsprechenden Anlagen landschaftsschonend zu gestalten und bestmöglich in die Umgebung zu integrieren. Ebenso sollte bei der Wahl von Standort und Anlagentyp ein besonderes Augenmerk auf die Begrenzung von Geruchsemissionen hinsichtlich benachbarter Siedlungsbereiche gelegt werden, um Nutzungskonflikte zu minimieren. Der Umbruch von Grünland für Zwecke der Energiegewinnung sollte unterbleiben.

zur Festlegung

Zu 5.4 Wasserkraftnutzung

Wasserkraft ist die wichtigste erneuerbare Energie in Bayern. In der Region Würzburg wird diese entlang des Mains bereits intensiv zur Stromerzeugung genutzt. Aus dieser bestehenden Nutzung ergibt sich die hohe Bedeutung der Wasserkraft für die Region.

Hier sollen Modernisierungen angestrebt werden, um die wirtschaftliche und energetische Effizienz zu verbessern und um gleichzeitig durch eine entsprechende Gewässergestaltung die ökologischen Verhältnisse bestehender Anlagen verbessern oder ggf. Restwassermengen erhöhen zu können.

Beim Ausbau der Wasserkraftnutzung soll aber hinsichtlich potenzieller negativer ökologischer Auswirkungen entsprechend behutsam vorgegangen werden. zur Festlegung

B XI Wasserwirtschaft

(Kapitel in Kraft getreten am 1. Dezember 1985, Ausnahme: Ziel B XI 5.1 in Kraft getreten am 15. April 2008. Ehem. Ziel B XI 1.1 aufgehoben zum 24.02.2023, Folgeziele wurden entsprechend unnummeriert. Alle Angaben, bei denen kein konkreter Stand angegeben ist, beziehen sich auf das Jahr 1985 (Ausnahme: Begründung zu Ziel B XI 5.1, die letzten 3 Absätze). Einzelne in der Begründung genannte Maßnahmen können bereits verwirklicht sein)

1 Übergebietlicher Wasserhaushalt

Wasserbedingte Hemmnisse in der Region sollen durch geeignete Maßnahmen innerhalb der Region und durch einen großräumigen Ausgleich mit anderen bayerischen Regionen unter Berücksichtigung der Entwicklungsmöglichkeiten der wasserabgebenden Räume abgebaut werden. zur Begründung

1.1 Zur weiteren Sicherung der künftigen Trinkwasserversorgung soll die Region in den Versorgungsverbund Nordbayern einbezogen werden. zur Begründung

1.2 Der Niedrigwasserabfluß des Maines soll durch die Überleitung von Altmühl- und Donauwasser in das Regnitz-Main-Gebiet erhöht werden. zur Begründung

2 Wasserversorgung

Es soll sichergestellt werden, dass die Bevölkerung mit einwandfreiem Wasser und zukunftsicher aus zentralen Anlagen versorgt wird. zur Begründung

2.1 Kleine, jedoch technisch und hygienisch einwandfreie sowie wirtschaftliche örtliche Wasserversorgungsanlagen sollen grundsätzlich beibehalten werden. In Einzelfällen können sie jedoch aus Gründen der Versorgungssicherheit in größere Versorgungseinheiten einbezogen oder an diese angegliedert werden.

Soweit bestehende Trinkwassergewinnungen durch konkurrierende Nutzungen beeinträchtigt oder gefährdet werden, soll für geeignete Schutz- und Abhilfemaßnahmen gesorgt werden. zur Begründung

2.2 Für die Trinkwasserversorgung bereits genutzte Grund- und Quellwasservorkommen sollen gegenüber konkurrierenden Interessen vorrangig geschützt werden. zur Begründung

2.3 Die ungenutzten Grundwasservorkommen bei Gräfendorf werden als wasserwirtschaftliche Vorranggebiete ausgewiesen. Ihre Abgrenzung bestimmt sich nach Karte 2 „Siedlung und Versorgung“.

In den wasserwirtschaftlichen Vorranggebieten soll der Nutzung von Grundwasservorkommen für die Trinkwasserversorgung gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen Vorrang eingeräumt werden. zur Begründung

2.4 Zum innerregionalen Ausgleich des Wasserdargebots und zur Sicherung der Versorgung sollen die Anlagen der Zweckverbände Fernwasserversorgung Mittelmain und Fernwasserversorgung Franken weiter ausgebaut werden. zur Begründung

2.5 Das nach dem innerregionalen Ausgleich überschüssige Wasserdargebot soll für die Versorgung der angrenzenden Wassermangelgebiete in den Regionen Bayer. Untermain und Main-Rhön bereitgestellt werden. zur Begründung

- 2.6 Es soll auch zukünftig darauf hingewirkt werden, dass Industrie und Gewerbe ihren Betriebswasserbedarf - soweit keine Trinkwasserqualität gefordert ist - weitgehend aus oberirdischen Gewässern decken. Die Möglichkeiten, das Wasser durch innerbetriebliche Kreisläufe mehrfach zu verwenden, sollen weitgehend genutzt werden.
zur Begründung

3 Gewässerschutz

- 3.1 Zur Verringerung der Belastungen der Gewässer, insbesondere des Maines, sollen die kommunalen Abwasseranlagen ausgebaut und die Abwässer in mechanisch-biologischen Kläranlagen gereinigt werden.

Insbesondere in den Räumen Kitzingen, Ochsenfurt und Würzburg sollen weitergehende Abwasserreinigungsverfahren angewendet werden.
zur Begründung

- 3.2 Es soll angestrebt werden, die Niedrigwasserabflüsse stark belasteter kleinerer Gewässer durch die Überleitung von Mainwasser oder andere wasserwirtschaftliche Maßnahmen zu erhöhen.
zur Begründung

- 3.3 Auf eine verbesserte Reinigung des anfallenden Industrieabwassers soll insbesondere am Main hingewirkt werden. Ferner soll darauf hingewirkt werden, dass der Abwasseranfall soweit wie möglich durch innerbetriebliche Maßnahmen reduziert wird.

Einer Neuansiedlung abwasserintensiver Betriebe soll insbesondere an den Nebengewässern des Maines entgegengewirkt werden.
zur Begründung

- 3.4 Es soll darauf hingewirkt werden, dass die Wärmebelastung des Maines durch moderne gewässerschonende Kühlverfahren verringert wird.
zur Begründung

- 3.5 Beim Anbau von Intensiv- und Sonderkulturen, insbesondere im Maintal zwischen Volkach und Karlstadt, sowie bei der Tierhaltung soll den Erfordernissen des Gewässerschutzes und der öffentlichen Trinkwasserversorgung verstärkt Rechnung getragen werden.
zur Begründung

4 Regelung des Bodenwasserhaushalts

In den Intensiv- und Sonderkulturanbaugebieten, insbesondere des Maintales, sollen wassersparende Bewässerungsmethoden angestrebt werden. Führen diese Maßnahmen zu Störungen des Wasserhaushalts, so sollen die wasserwirtschaftlichen Nachteile ausgeglichen werden.
zur Begründung

5 Hochwasserschutz

- 5.1 Die hochwassergefährdeten Siedlungsgebiete am Main und seinen Nebengewässern sollen durch Rückhaltebecken, Gewässerausbauten, Deichbauten und Geländeauffüllungen vor Überschwemmungen geschützt werden.

Folgende Gebiete werden als Vorranggebiete für den Hochwasserabfluss und -rückhalt (Vorranggebiete für Hochwasserschutz) ausgewiesen:

Landkreis Main-Spessart

Nr. H 1	Wern	Gemeinden Arnstein, Thüngen, Karlstadt, Eußenheim, Gössenheim
Nr. H 2	Karbach	Gemeinden Birkenfeld, Karbach
Nr. H 3	Lohr	Gemeinden Frammersbach, Partenstein, Lohr a.Main
Nr. H 4	Aubach	Gemeinden Wiesthal, Partenstein
Nr. H 5	Lohrbach	Gemeinden Neuhütten, Wiesthal
Nr. H 6	Aura	Gemeinden Fellen, Burgsinn

Ihre Lage und Abgrenzung bestimmt sich nach Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.

In den Vorranggebieten für den Hochwasserabfluss und -rückhalt (Vorranggebiete für Hochwasserschutz) soll dem vorbeugenden Hochwasserschutz gegenüber anderen raumbedeutsamen, aber mit dem vorbeugenden Hochwasserschutz nicht zu vereinbarenden Nutzungen Vorrang zukommen. zur Begründung

- 5.2 Die für Würzburg vorgesehenen Hochwasserschutzmaßnahmen sollen baldmöglichst durchgeführt werden. Dabei soll auf die Erhaltung des Stadtbildes besondere Rücksicht genommen werden. zur Begründung
- 5.3 Es soll darauf hingewirkt werden, dass abflußregelnde und die Gewässergüte maßgebend verändernde Maßnahmen an grenzüberschreitenden Fließgewässern so aufeinander abgestimmt werden, dass für die Unter- und Oberlieger keine wasserwirtschaftlichen Nachteile entstehen. zur Begründung

Zu B XI Wasserwirtschaft

(Hinweis: Das Kapitel B XI ist am 1. Dezember 1985 in Kraft getreten, daher beziehen sich alle Angaben, bei denen kein konkreter Stand angegeben ist, auf das Jahr 1985 (Ausnahme: Begründung zu Ziel B XI 5.1, die letzten 3 Absätze in Kraft getreten am 15. April 2008).

Zu 1 Übergebietslicher Wasserhaushalt

In der Region stehen gut grundwasserhöflichen Gebieten im Westen und Norden umfangreiche Grundwassermangelgebiete im zentralen, östlichen und südlichen Bereich gegenüber. Das schon von Natur aus geringe Wasserdargebot wird bereits stark durch menschliche Nutzungen in Anspruch genommen (Verbrauchsschwerpunkt Würzburg). Die Gegenüberstellung von Trinkwasserbedarf und nutzbarem Wasserdargebot zeigt, dass bereits heute der Wasserbedarf an verbrauchsreichen Tagen nicht mehr aus hygienisch und chemisch einwandfreien Grundwasservorkommen gedeckt werden kann. Um Versorgungsengpässe zu vermeiden, müssen auch qualitativ unzureichende Wasserfassungen zunächst weiter genutzt werden. Zunehmender Fehlbedarf und steigende Anforderungen an die Trinkwasserqualität verschärfen die kritische Versorgungssituation. Dazu kommt, dass die Regionen Bayer. Untermain und Main-Rhön künftig auf Zusatzwasser aus der Region Würzburg angewiesen sind. Es ist daher notwendig, für die Region neuen Entwicklungsspielraum, insbesondere durch die Bereitstellung von Trinkwasser, durch die Einbeziehung in den Trinkwasserverbund Nordbayern und durch die Erhöhung des Niedrigabflusses des Maines, zu schaffen. zur Festlegung

Zu 1.1 Das Konzept des künftigen überregionalen Wasserversorgungsverbundes Nordbayern ist in dem Fachplan „Wasserversorgung in Bayern - Ausgleich und Verbund“ (Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft, München 1977) aufgezeigt.

Der großräumige Verbund mit den Nachbarregionen soll dazu beitragen, die Versorgungssicherheit zu steigern, die Wirtschaftlichkeit zu verbessern und die Wasservorkommen optimal zu nutzen und zu bewirtschaften.

Weitere Angaben zum Wasserversorgungsverbund sind in B XI 2.4 enthalten.

zur Festlegung

Zu 1.2 Der Main ist der Hauptvorfluter für die Region. Das Niederschlagsgebiet des Maines beträgt beim Eintritt in die Region rd. 12.919 km², beim Austritt aus der Region rd. 20.700 km². Die charakteristischen Abflüsse am Pegel Steinbach/Lohr a.Main (Niederschlagsgebiet Fn = 17.914 km², Fluß - km 200,5) sind für die Jahresreihe 1965/80:

	Jahr (m ³ /s)	Winter (m ³ /s) (Nov.-April)	Sommer (m ³ /s) (Mai- Okt.)
NQ	11,8	22,5	11,8
MNQ	39,4	56,4	44,8
MQ	137,6	179,1	98,1
MHQ	676,0	672,0	342,0
HQ	1.640,0	1.640,0	670,0

NQ = Niedrigster Abfluss
 MNQ = Mittlerer Niedrigwasserabfluss
 MQ = Mittlerer Abfluss
 MHQ = Mittlerer Hochwasserabfluss
 HQ = höchster Abfluß im beobachteten Zeitraum

Die angegebenen Werte zeigen deutlich die unausgeglichene Abflüsse sowohl in den Sommer- und Wintermonaten als auch den relativ geringen Niedrigwasserabfluß (Abflußverhältnis MNQ zu MQ = 0,29 zu 1). Im Sommer 1976 zeigte der Main in Teilstrecken keinen Abfluß, was nicht nur auf die extremen klimatischen Verhältnisse des Sommers 1976, sondern auch auf die erheblichen Wasserentnahmen aus dem Main und seinen Zuflüssen sowie auf den Betrieb der Wasserstraße zurückzuführen war.

Auf seiner Fließstrecke innerhalb der Region wird der Main durch

- kommunale und industrielle Abwassereinleitungen,
- Wasserentnahmen für die Industrie,
- Wasserentnahmen für die Landwirtschaft,
- Wasserentnahmen zur Trinkwassergewinnung aus dem Mainalluvium,
- Aufwärmung durch Kühlwasser,
- erhöhte Verdunstung über den im Zuge des Kiesabbaues geschaffenen Wasserflächen,

insbesondere in Niedrigabflußzeiten, erheblich belastet. Infolge der geringen Fließgeschwindigkeit - bedingt durch die Stauhaltungen und die niedrigen Abflüsse - wirken sich die Belastungen am Main besonders stark aus.

Die Überleitung von Wasser aus dem Donau- in das Maingebiet soll dazu dienen, die wasserwirtschaftliche Ausgangsbasis und die Standortbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung zu verbessern.

Gemäß der Studie der Obersten Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern vom Mai 1970 für das Projekt der „Überleitung von Altmühl- und Donauwasser in das Regnitz-Main-Gebiet“ ist eine Erhöhung des mittleren Niedrigwasserabflusses (MNQ) in der Regnitz am Pegel Hüttendorf (oberhalb Erlangen) von 11,9 auf 27 m³/s vorgesehen. Mit der Verwirklichung des Überleitungsprojektes wurde unmittelbar nach einem entsprechenden Beschluss des Bayer. Landtages vom 16.07.1970 begonnen. Es soll in den wesentlichen Teilen bis zum Jahre 1990 fertig gestellt sein. zur Festlegung

Zu 2 Wasserversorgung

Der Stand der Wasserversorgung in der Region ist trotz großer Anstrengungen der Kommunen und Zweckverbände, die Wasserversorgung in ihren Versorgungsgebieten zu sichern, noch nicht zufriedenstellend. Von den ca. 463.000 Einwohnern der Region sind rd. 98,6 % an zentrale Wasserversorgungsanlagen angeschlossen (Stand 1980). Ein größerer Anteil der Bevölkerung wird allerdings noch aus Erschließungsanlagen versorgt, die in Menge und Qualität unzureichend sind. Es ist auch zu erwarten, dass die hygienischen Verhältnisse bei einigen Wassergewinnungen, insbesondere in ortsnahen Bereichen, durch Verkehrsanlagen, Bebauung usw. künftig weiteren Belastungen ausgesetzt sind. Hier sind insbesondere mehrere Wasserfassungen im Regionalzentrum Würzburg zu nennen, die zwar rechtlich durch Schutzgebiete gesichert sind, bei denen jedoch aufgrund der vorhandenen Bebauung und Verkehrserschließung langfristig hygienische Mängel nicht ausgeschlossen werden können.

Zur bestmöglichen Nutzung der Wasservorräte und zur Erhöhung der Versorgungssicherheit sollen die in B XI 2.1 bis 2.6 genannten Maßnahmen durchgeführt werden.

zur Festlegung

Zu 2.1

Ein Teil der Versorgung der Bevölkerung der Region mit Trinkwasser beruht noch auf Einzelanlagen. Es ist auf lange Sicht geplant, sowohl die Einzelanlagen als auch die kleinen Gruppenanlagen in die überörtlichen Gruppenanlagen einzubeziehen, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Dabei sind entweder technische Anschlüsse oder geeignete organisatorische Maßnahmen vorzusehen. Leistungsfähige, technisch, wirtschaftlich und hygienisch einwandfreie Wassergewinnungsanlagen sollen bestehen bleiben. Nur hygienisch und technisch mangelhafte, ferner im Betriebs- und Unterhaltungsaufwand nicht zu vertretende kleine und unwirtschaftliche Gewinnungs-, Förderungs-, Speicherungs- und Zuleitungsanlagen sind aufzulassen.

Mit den technischen bzw. organisatorischen Anschlüssen ist die Voraussetzung geschaffen, dass nur noch Anlagen betrieben werden, die von geschultem und qualifiziertem Personal betreut und überwacht werden, bei entsprechenden technischen Voraussetzungen ein überörtlicher Mengenausgleich möglich ist und Dargebotsengpässe besser und leichter überwunden werden. Nur so sind der Bestand und die Betriebssicherheit der mit hohen staatlichen Zuwendungen geförderten und noch zu fördernden Anlagen gewährleistet.

Die für die Trinkwasserversorgung genutzten Grundwasservorkommen sind örtlich durch konkurrierende Flächennutzungen (z. B. durch landwirtschaftliche Intensivkulturen, Kies- und Sandgewinnung u.a.) qualitativ beeinträchtigt oder gefährdet. Es sollte deshalb verstärkt darauf hingewirkt werden, dass bei der landwirtschaftlichen Düngung und Schädlingsbekämpfung die erforderliche Sorgfalt angewandt wird, um eine Verunreinigung des Grundwassers zu verhüten. zur Festlegung

Zu 2.2 Viele der heute noch genutzten Trinkwassererschließungen genügen aus hygienischen Gründen nicht mehr den Anforderungen. Dies ist insbesondere in der Übernutzung von Grundwasservorkommen, in der intensiveren Nutzung landwirtschaftlicher Flächen und in der zunehmenden Inanspruchnahme der Grundwassereinzugsgebiete für andere Nutzungen (wie Bebauung, Verkehrsanlagen usw.) begründet. Die bereits genutzten Grund- und Quellwasservorkommen sind daher gegenüber konkurrierenden Interessen vorrangig zu schützen. zur Festlegung

Zu 2.3 Nach dem von der Obersten Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern herausgegebenen Grundwassererkundungsprogramm („Grundwassererkundung in Bayern“, München 1974) werden in der Region grundwasserhöfliche Gebiete erkundet. Die Erkundungen wurden überwiegend abgeschlossen und durch die Festsetzung von Wasserschutzgebieten gesichert.

Die Grundwasser-Erkundungsgebiete Gräfendorf I und Gräfendorf II werden gemäß LEP 1984 B XII 3.1.2 als wasserwirtschaftliche Vorranggebiete ausgewiesen. Die Ausweisung als wasserwirtschaftliche Vorranggebiete dient der vorläufigen Sicherung der Grundwasservorkommen gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen, bis eine Inanspruchnahme nach wassergesetzlichen Regelungen erfolgt ist. zur Festlegung

Zu 2.4 Ein innerregionaler Ausgleich von Wasserdargebot und -bedarf ist optimal nur im Rahmen großräumiger Versorgungsnetze zu bewerkstelligen. Er soll durch den Ausbau der Anlagen der Zweckverbände Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM) und Fernwasserversorgung Franken (FWF) sichergestellt werden.

Für den Planungsraum des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain (kreisfreie Stadt Würzburg, Landkreis Main-Spessart, nördlicher Bereich des Landkreises Würzburg und Teile des in der Region Main-Rhön liegenden Landkreises Bad Kissingen) hat das Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft die notwendigen Baumaßnahmen in einer Studie vom 02.06.1979 aufgezeigt. Die übrigen Bereiche der Region gehören zum Planungsraum des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken.

Die beiden Verbände haben die Aufgaben, Wasser, insbesondere Grundwasser, zu erschließen, das Wasser erforderlichenfalls für Trinkwasserzwecke aufzubereiten, das Wasser bereitzuhalten (Speicherung) und das Wasser den Trägern der örtlichen Wasserversorgungen zu liefern.

Die Ortsnetze betreiben die Träger der örtlichen Wasserversorgungen, die z. T. auch eigene Erschließungs-, Aufbereitungs- und Speicheranlagen besitzen.

Der Ausbau der Fernwasserversorgung Mittelmain schreitet zügig voran. Für den weiteren Ausbau der Verbandsanlagen sind folgende Schwerpunktmaßnahmen erforderlich:

- Verbund zur Fernwasserversorgung Franken, damit bis zur Fertigstellung der Trinkwassertalsperre im Hafenthal Zusatzwasser aus den Anlagen der FWF bezogen werden kann.
- Erschließung und Aufbereitung des Grundwasservorkommens in der Gemarkung Hofstetten der Stadt Gemünden a.Main. Im Mai 1981 wurden die Erschließungsarbeiten des Zweckverbandes in Hofstetten durch einen gemeinsamen Schlußpumpversuch abgeschlossen. Die Auswertung dieses Versuchs durch das Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft hat ergeben, dass aus dem Erschließungsgebiet Hofstetten max. 110 l/s entnommen werden können.

Im Raum Gemünden a.Main wurde ebenfalls bei Hofstetten eine weitere Erkundungsmaßnahme durchgeführt. Es wird eine größte mögliche Entnahmemenge von 40 bis 50 l/s erwartet.

- Beileitung des in Hofstetten erschlossenen Wassers über eine Fernleitung, die in etwa dem Maintal folgt, zum Hochbehälter Zellingen (das Raumordnungsverfahren wurde 1981 abgeschlossen).
- Bau der Aufbereitungsanlage für das in Hofstetten erschlossene Trinkwasser.
- Erschließung und Nutzung des Grundwasservorkommens südlich von Schonderfeld: hier konnte eine gewinnbare Wassermenge von 50 l/s nachgewiesen werden.
- Erschließung und Nutzung des Grundwasservorkommens bei Rieneck mit einer max. möglichen Entnahme von 40 bis 50 l/s.
- Bau einer Verbundleitung im Süden von Würzburg als Ringschluß zwischen den Fernleitungen „Würzburg-West“ und „Würzburg-Ost“.
- Fernleitung Karlstadt-Hochbehälter Jahrborg bei Aschenroth/Stadt Gemünden a.Main.
- Vergrößerung des Speichervolumens des Hochbehälters Zellingen.
- Bau der für die Beileitung von Talsperrenwasser erforderlichen Anlagen.
- Eingliederung weiterer Einzelanlagen und kleinerer Gruppenanlagen in die Verbandsanlage je nach Bedarfsdeckung.
- Erweiterung des Verbandsgebietes in den Raum Hammelburg.

Die Gesamtbaumaßnahmen des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain sollen bis zum Jahre 1990 abgeschlossen sein.

Im Landkreis Kitzingen und im südlichen Landkreis Würzburg betreibt der Zweckverband Fernwasserversorgung Franken den Ausbau seiner Anlagen. Der Anschluß weiterer Orte ist im Rahmen der gegebenen Notwendigkeiten anzustreben.

Für den weiteren Ausbau des Verbandsgebietes der Fernwasserversorgung Franken sind folgende Schwerpunktmaßnahmen erforderlich:

- Umstrukturierung des Versorgungsnetzes der FWF mit Verbund zum Versorgungsnetz des Zweckverbandes Wirtschaftsraum Nürnberg, damit bis zur Fertigstellung der Trinkwassertalsperre im Hafenlohrtal die Lieferung von Zusatzwasser aus den eigenen Wassergewinnungsanlagen bei Marktstef an den Zweckverband FWM sichergestellt werden kann.
- Vergrößerung des Hochbehälters Neuhof bei Effeldorf/Stadt Dettelbach von 6.000 m³ auf insgesamt 7.500 m³, wobei es sich um eine der wichtigsten Maßnahmen handelt.
- Neubau eines Hochbehälters bei Strüth/Stadt Röttingen zur Sicherstellung der Versorgung des Großraumes Ochsenfurt.
- Umbau des Pumpwerkes Sulzfeld und Bau eines Saugbehälters mit 10.000 m³ Inhalt.
- Verlegung folgender Fernleitungen:
 - Eßfeld/ Gemeinde Giebelstadt - Darstadt/Stadt Ochsenfurt,
 - Volkach - Nordheim a.Main (evtl. Verlängerung bis Sommerach),
 - Westheim/Gemeinde Biebelried - HB Neuhof bei Effeldorf
 - HB Wolfsberg bei Castell - Wüstenfelden/Gemeinde Castell,
 - Willanzheim - HB Wolfsberg bei Castell,
 - Reupelsdorf/Gemeinde Wiesentheid - Lültsfeld, Sulzfeld a.Main - Erlach/Stadt Ochsenfurt,
 - Marktstef - Hüttenheim/Gemeinde Willanzheim,
 - Düker Sulzfeld a.Main - Marktstef,
 - Sommerhausen - HB Landturm bei Ochsenfurt,
 - Stalldorf/Gemeinde Riedenheim - Sulzdorf/Gemeinde Giebelstadt,
 - HB Strüth - Sachsenheim/Gemeinde Sonderhofen.

Der weitere schrittweise Ausbau der geplanten Versorgungsnetze und ihre Einbindung in das nordbayerische Verbundnetz (vgl. 1.2) wird sich an den Bedürfnissen der Beteiligten zu orientieren haben, wobei neben dem technischen Zustand der bestehenden Anlagen auch die Wasserqualität und die örtlichen Gewinnungsmöglichkeiten entscheidend für das Einbeziehen in die Versorgungssysteme sein werden.

Auch bei den bereits bestehenden kleineren Wasserversorgungsanlagen werden in den nächsten 10 Jahren Erweiterungsmaßnahmen erforderlich. Hierbei sind insbesondere der

Anschluß von Altbessingen/Stadt Arnstein und von Eußenheim mit dem Weiler Schönarts an die Hundsbacher Gruppe zu nennen.

In den kommenden Jahren kommt im Interesse einer sparsameren Verwendung des Wassers dem Abbau der Verluste durch Sanierung der überalterten Ortsnetze eine größere Bedeutung zu. Für die nächsten Jahre sind u.a. folgende Ortsnetzsanierungen, teilweise im Zusammenhang mit Anschluß an ein überörtliches Versorgungssystem, vorgesehen:

Altbessingen/Stadt Arnstein, Aub, Eßfeld/Gemeinde Giebelstadt, Iphofen, Obernbreit, Roßbrunn/Gemeinde Waldbüttelbrunn, Sulzfeld a.Main, Veitshöchheim, Wiesthal.

zur Festlegung

Zu 2.5 Die zukünftige Wasserversorgung der Region soll durch die Ausschöpfung der vorhandenen und erschließbaren Grundwasservorkommen, durch die Bereitstellung von Talsperrenwasser sowie durch den innerregionalen Ausgleich des zur Verfügung stehenden Wasserdargebots sichergestellt werden. Insgesamt verbleibt in der Region ein Wasserüberschuß, der technisch und wirtschaftlich am günstigsten über Verbundleitungen an die benachbarten Wassermangelgebiete in der Region Bayer. Untermain und in der Region Main-Rhön (Raum Hammelburg) abgegeben werden soll. Dieser Wasserüberschuß wird erst durch den Bau der Trinkwassertalsperre im Hafenlohrtal erreicht werden, die damit für die Wasserversorgung weiter Teile Unterfrankens von erheblicher Bedeutung sein wird.

zur Festlegung

Zu 2.6 Industrie und Gewerbe haben teilweise einen erheblichen Betriebswasserbedarf. Um das z.T. mit hohem Aufwand gewonnene Trinkwasser sparsam zu bewirtschaften und um das knappe, für Trinkwasser nutzbare Grundwasser möglichst für die Trinkwasserversorgung verwenden zu können, müssen die Betriebe in verstärktem Maße ihren Bedarf an Betriebswasser aus Grundwasser mit geringer Trinkwasserqualität oder aus oberirdischem Wasser decken. Dies ist bereits bei der Standortwahl für neue Betriebe zu berücksichtigen.

Eine Reihe größerer Betriebe, so z. B. die Zuckerfabrik Ochsenfurt, das Heizkraftwerk Würzburg und die Maschinenfabrik Rexroth in Lohr a.Main, deckt ihren Kühlwasserbedarf ganz oder überwiegend aus oberirdischen Gewässern.

Sobald die Überleitung von Altmühl- und Donauwasser in das Regnitz-Main-Gebiet verwirklicht ist, werden die Voraussetzungen zur Deckung des Betriebswasserbedarfs aus dem Main spürbar verbessert werden.

zur Festlegung

Zu 3 Gewässerschutz

Zu 3.1 Entsprechend einem Beschluss des Bayer. Landtages vom 19.07.1973 legte die Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern im Jahre 1974 ein „Sanierungsprogramm für die Abwasserbeseitigung und -reinigung in den Entwicklungsachsen Main und Regnitz“ vor, das z.T. bereits abgewickelt ist und über die noch erforderlichen Maßnahmen Auskunft gibt. Das Programmgebiet erstreckt sich in der Region entlang des Maintals von Eisenheim bis Hasloch und umfaßt damit auch den Verdichtungsraum Würzburg.

Schwerpunkt des Gewässerschutzes in der Region ist in den nächsten Jahren der Main. Infolge seiner durch die Stauhaltungen und die niedrigen Abflüsse bedingten geringen Fließgeschwindigkeit wirkt sich die hohe Belastung des Maines vor allem in den Räumen Kitzingen, Ochsenfurt und Würzburg besonders stark aus. Der biologische Abbau organischer Schmutzstoffe wird durch die starke Erwärmung im Sommer unter hoher Sauerstoffzehrung bei vermindertem Sauerstoffeintrag intensiviert. Ein großes Nährstoffangebot und hohe Wassertemperaturen begünstigen die Massenentwicklung von Algen. Den Folgen der Algenentwicklung, nämlich starken Schwankungen des Sauerstoffgehaltes und sekundärer Verschmutzung, kann nur durch eine Verminderung des Phosphateintrages aus der Fläche (Landwirtschaft) und durch weitergehende Abwasserreinigung vor allem in den Räumen Kitzingen, Ochsenfurt und Würzburg begegnet werden.

Die vollbiologische Kläranlage Kitzingen für 130.000 E + EGW (Einwohner + Einwohnergleichwerte) ist 1980 in Betrieb gegangen. Aus dem Raum Ochsenfurt wird der Main (mittlerer Niedrigabfluß MNQ = rd. 35 m³/s) gegenwärtig mit ca.3 t BSB₅/Tag (BSB₅ = 5tägiger biochemischer Sauerstoffbedarf des behandelten Abwassers = organische Restbelastung) belastet. Der Main ist dementsprechend unterhalb Ochsenfurt in die Güteklasse III (stark verschmutzt) einzuordnen. Erst die Betriebsaufnahme der Kläranlage für den Raum Ochsenfurt (140.000 E + EGW) wird eine merkliche Verbesserung der Güteverhältnisse in diesem Mainabschnitt mit sich bringen.

Bis Würzburg tritt dann wieder eine Erholung des Maines auf die Güteklasse II-III (kritisch belastet) ein. Die Inbetriebnahme der biologischen Stufe der Kläranlage Würzburg (300.000 E + EGW) im Jahre 1976 hat eine deutliche Verbesserung des Gütezustandes des Maines unterhalb von Würzburg zur Folge. Seitdem wird statt bisher rd.16 t BSB₅/Tag an Spitzentagen nur noch etwas mehr als 1 t BSB₅/Tag in den Main eingeleitet.

Die mechanisch-biologische Kläranlage Karlstadt für 18.000 E + EGW ist 1983 in Betrieb gegangen. Hier wurde bisher der Großteil der Abwässer nur mechanisch gereinigt in den Main eingeleitet.

Im Abschnitt Gemünden a.Main bis zur Regionsgrenze bei Hasloch weist der Main die Güteklasse II (mäßig belastet) auf. Hier sind im Wesentlichen nur Erweiterungsmaßnahmen an bereits bestehenden mechanisch-biologischen Anlagen erforderlich.

Die wichtigsten Maßnahmen im Bereich des Sanierungsprogramms für Main und Regnitz sind:

- Abschluß der Kanalisationsmaßnahmen im Raum Kitzingen, Bau der mechanischen Stufe und der Faultürme der Kläranlage Kitzingen,
- Bau der Sammelkläranlage und Weiterführung der Kanalisationsmaßnahmen im Raum Ochsenfurt,
- Abschluß der innerbetrieblichen Maßnahmen in der Zuckerfabrik Ochsenfurt,
- Abschluß der Kanalisationsmaßnahmen in den Räumen Dettelbach, Triefenstein und Lohr a.Main sowie bei den Abwasserzweckverbänden Schwarzacher Becken, Großraum Würzburg und Zellinger Becken, Weiterführung der Maßnahmen beim Abwasserzweckverband Maintal Würzburg,
- Bau der Kläranlage und Kanalisationsmaßnahmen im Raum Marktbreit,
- Bau der Kläranlagen Volkach und Nordheim a.Main, Sanierung des Kanalnetzes der Stadt Volkach,
- Kanalisationsmaßnahmen im Raum Marktheidenfeld,
- Kläranlagenerweiterung und Sanierung des Kanalnetzes der Stadt Lohr a.Main,
- Erstellung von Anlagen zur Phosphatelimination und weitergehenden Reinigung für Kitzingen, Ochsenfurt und Würzburg, ggf. Erweiterung der Kläranlage Würzburg.

Sorge bereitet auch die übrige Region außerhalb des Sanierungsprogramms für Main und Regnitz, da vielfach leistungsschwache Gewässer nicht nur durch häusliche oder gewerbliche Abwässer, sondern oft auch durch widerrechtliches Einleiten von Jauche und Silosickersäften zeitweilig übermäßig belastet werden. Dies trifft insbesondere für die obere Pleichach, den Aalbach, die mittlere Lohr und den Aubach zu. Bei einigen abflußschwachen Nebengewässern des Maines kann eine Verbesserung der Gewässergüte nur erreicht werden, wenn die Reinigungsleistung einiger Kläranlagen über die Mindestanforderungen nach § 7a Wasserhaushaltsgesetz hinaus gesteigert wird. Mittelfristig wird bei einigen Kläranlagen die Oxydation der Stickstoffverbindungen und die Phosphatelimination einzuführen sein.

Unterhalb von Unterpleichfeld ist 1980 die Sammelkläranlage des Abwasserzweckverbandes Obere Pleichach für 22.000 E + EGW in Betrieb gegangen. Die Ortskanalisationen und Verbandssammler sind weitgehend fertig gestellt.

Am Oberlauf des Aalbaches bei Waldbüttelbrunn ist im Jahre 1979 die Sammelkläranlage für den Zweckverband Aalbach für 22.000 E + EGW in Betrieb gegangen. Die notwendigen Kanalisationsmaßnahmen sind bereits weit fortgeschritten.

Im Mittellauf des Aalbaches bis zur Landesgrenze ist ebenfalls die abwassertechnische Sanierung weit fortgeschritten. So ist die Sammelkläranlage des Abwasserzweckverbandes Roßbrunn-Uettingen Ende 1980 in Betrieb gegangen.

An der mittleren Lohr sind die Sammelkläranlage für 17.000 E + EGW und die Kanalisationsmaßnahmen des Abwasserzweckverbandes Lohrtal im Bau. In den Tälern des Aalbaches und des Lohrbaches wurden die abwassertechnischen Sanierungsmaßnahmen fortgesetzt.

Vordringlich sind abwassertechnische Sanierungsmaßnahmen (Neubau und Erweiterung von Kläranlagen und Kanalisationen, Sanierung von Kläranlagen und Kanalnetzen) auch in den Einzugsgebieten der Unterläufe der Fränkischen Saale, der Sinn und der Wern sowie in weiteren Gemeinden.

Insgesamt wird eine Erhöhung des Anschlußgrades der Bevölkerung an mechanisch-biologische Kläranlagen auf 86 % im Jahre 1990 angestrebt:

Gebiet	Anschlussgrad in %	
	Stand 1980 (mech. und mech.-biologisch)	Ziel 1990 (mech.-biologisch)
Stadt Würzburg	98,0	98,0
Lkr. Kitzingen	42,3	70,0
Lkr. Main-Spessart	69,7	80,0
Lkr. Würzburg	66,5	90,0
Region	72,3	86,0

zur Festlegung

Zu 3.2 Bei einigen kleineren Gewässern der Region, insbesondere bei der Wern und den Steigerwaldbächen, geht die Niedrigwasserführung in den Sommermonaten stark zurück. Einerseits sind diese Gewässer z.T. stark mit Abwasser belastet, andererseits bestehen in Trockenperioden starke Bestrebungen der Landwirtschaft, Wasser aus diesen Gewässern für Beregnungszwecke zu entnehmen. Die Folgen solcher Übernutzungen sind Verkräutungen der Gewässer, Fischsterben usw.

Eine Verbesserung der Niedrigwasserabflüsse und damit eine Sanierung und Schaffung von Entwicklungsspielraum ist u. a. durch Überleitung von Wasser aus dem Main in diese Gewässer möglich.

Da die Maßnahmen sich auf Gewässerstrecken in der Region Main-Rhön auswirken, sind die notwendigen Anlagen im Einvernehmen mit den Vorstellungen in dieser Region zu planen, zu errichten und zu betreiben.

Voraussetzung für eine Wasserentnahme aus dem Main ist die Sanierung der Abflußverhältnisse am Main (vgl. B XI 1.3 und 3.1).

zur Festlegung

Zu 3.3 Die Abwasserbelastung durch die Zuckerfabrik Ochsenfurt konnte durch Schließung des Wasserkreislaufs der Rübenschwemm- und Waschwässer sowie Rückhaltung der Diffusions- und Schnitzelwaschwässer auf 0,8 t BSB₅/Tag vermindert werden (BSB₅ = 5tägiger biochemischer Sauerstoffbedarf des behandelten Abwassers = organische Restbelastung). Die organisch hoch belasteten Betriebsabwässer werden nach einem mehrstufigen Verfahren vollbiologisch gereinigt. Zur Minderung der Temperatur des Kühl-, Sperr- und Kondensationswassers werden zwei offene Becken mit Verdüsungseinrichtungen sowie ein Kühlturm errichtet. Auf längere Sicht werden weitere innerbetriebliche Maßnahmen, insbesondere zur Verringerung der Abwärme, erforderlich sein.

Die Fließgewässer der Region kennzeichnet ein niedriger Abfluß in Trockenzeiten. Dann sind die Vorfluter durch Abwassereinleitungen nur entsprechend gering belastbar. Auch der Main als Hauptvorfluter bringt in solchen Perioden zahlreiche Probleme für die Selbstreinigungskraft und die Belastbarkeit. Es muß bereits durch die richtige Standortwahl für

abwasserintensive Betriebe dafür Sorge getragen werden, dass die Beeinträchtigung der Gewässer möglichst geringgehalten wird.

Für abwasserintensive Betriebe ist an den Nebengewässern des Maines keine Aufnahme- kapazität mehr vorhanden. Lediglich in einigen Abschnitten des Maintals ist ein Gewässer- entwicklungsraum für abwasserintensive Betriebe gegeben, zumal nach der Verwirk- lichung der geplanten Abwassersanierungsmaßnahmen und der geplanten Überleitung von Zusatzwasser aus dem Donauraum mit einer Stabilisierung der Güteverhältnisse ge- rechnet werden darf. Dies sollte jedoch keinesfalls dazu führen, Industrien mit schwer zu behandelndem Abwasser (Sonderbereich) weiter auszubauen oder neu anzusiedeln, da ansonsten die erzielbaren Verbesserungen wieder verlorengehen. zur Festlegung

Zu 3.4 Auf die Abwärmelastung des Maines durch die Zuckerfabrik Ochsenfurt wurde bereits unter 3.3 eingegangen.

Das Heizkraftwerk Würzburg beeinflusst nach dem "Wärmelastplan Bayern 1981" (heraus- gegeben von der Obersten Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern) die Tem- peratur des Maines. Die erlaubte Einleitungstemperatur von 28°C wird nach den Feststel- lungen des Wasserwirtschaftsamtes Würzburg gelegentlich überschritten. Durch Nutzung der Abwärme für Heizzwecke innerhalb des Stadtgebiets (z.B. für Schwimmbäder) konnte die Wärmebelastung des Maines herabgesetzt werden. zur Festlegung

Zu 3.5 Bei dem hohen Flächenanteil der Intensiv- und Sonderkulturen - insbesondere im Maintal zwischen Volkach und Karlstadt - sowie bei der Ausdehnung der Tierhaltung sind beson- dere Vorkehrungen zum Schutz der Gewässer und zur Sicherung der öffentlichen Trink- wasserversorgung notwendig. Bodenabschwemmungen und die Auswaschung von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln aus dem Boden beeinträchtigen nicht nur die Bo- denfruchtbarkeit und die Wirtschaftlichkeit, sie haben auch zu schädlichen Verunreinigen der Gewässer geführt. Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung muß vor allem die Nitratbelastung des Grundwassers vermindert werden. zur Festlegung

Zu 4 Regelung des Bodenwasserhaushalts

Das Maintal, das Steigerwaldvorland und das Werntal sind ausgesprochene Trockenge- biete. Hinzu kommt, dass insbesondere die im Maintal vorkommenden sandigen Böden zur Austrocknung neigen. Mit Beregnungsanlagen kann ein wesentlicher Beitrag zur Er- tragsicherung und Qualitätssteigerung der angebauten Intensiv- und Sonderkulturen ge- leistet werden.

Größere Beregnungsanlagen sind die Feldgemüseberegnungsanlage Albertshofen für rd. 500 ha, die Weinbergsversuchsberegnungsanlage Würzburg für rd. 25 ha und die Wein- bergsberegnungsanlage Sommerach für rd. 95 ha Rebfläche sowie weitere Anlagen in Garten- und Obstbaugebieten. Die gesamte Beregnungsfläche betrug 1979 736 ha, davon entfielen 136 ha auf Weinbergs- und 600 ha auf sonstige Beregnungen. Bis 1990 wird mit einer Zunahme bei den Weinbergsberegnungen um ca. 1.050 ha und bei den sonstigen Beregnungen um ca. 925 ha gerechnet.

Voraussetzung für die Bewässerung (Beregnung) ist die Sicherstellung des dafür erforder- lichen und zweckmäßig dafür zu verwendenden Oberflächenwassers. Da die Wasserent- nahme in der Hauptsache aus dem Main erfolgen muß, ist die Erhöhung des Niedrigwas- serabflusses des Maines durch Überleitung von Altmühl- und Donauwasser auch aus der Sicht der Bewässerung dringlich. Die noch stärker als die Beregnung wassersparende Tröpfchenbewässerung wird zunehmend Bedeutung erlangen. zur Festlegung

Zu 5 Hochwasserschutz

Zu 5.1 Der Schutz der Bevölkerung in hochwassergefährdeten Talräumen ist innerhalb geschlossener Siedlungen vorrangig. Der jeweils gewählte Ausbaugrad ist von der Schutzbedürftigkeit abhängig. Im Allgemeinen wird ein Hochwasserschutz bis zu einem Hochwasser mit der statistischen Wiederkehr von 100 Jahren angestrebt.

Der Main ist als Wasserstraße mit Kraftwerkskette ausgebaut. Hochwasserschutzmaßnahmen sind nur an wenigen Strecken mit Auffüllungen bzw. Deichbauten durchgeführt. Unzureichenden Hochwasserschutz besitzen viele Ortschaften entlang des Maines. Besonders betroffen sind im Landkreis Kitzingen die Stadt Kitzingen linksmainisch, Marktbreit, Segnitz, im Landkreis Würzburg Frickenhausen a.Main, Ochsenfurt, Sommerhausen, Winterhausen, Eibelstadt, Randersacker, Würzburg, Veitshöchheim, Margetshöchheim und im Landkreis Main-Spessart Zellingen, Gemünden a.Main, Karlstadt, Gemeinde Tiefenstein/OT Homburg und Hasloch.

Ein Gewässerausbau zum Zwecke eines möglichst guten Schutzes der Bevölkerung vor Hochwasser ist in diesen Ortschaften aufgrund der Gegebenheiten im Allgemeinen nicht möglich. Ein vollständiger Hochwasserschutz ist am Main auch nicht ganz so vordringlich wie an den kleinen Gewässern, da eine genügend lange Vorwarnzeit besteht. Diese Vorwarnzeit (sie beträgt, gemessen vom Pegel Trunstadt oberhalb von Bamberg, im Mittel 1 bis 2 Tage, bis die effektive Hochwasserspitze erreicht wird) ermöglicht eine rechtzeitige Vorbereitung auf die zu erwartende Hochwasserwelle. Wesentlich ist hier eine Abstimmung des Warnsystems auf diesen sog. passiven Hochwasserschutz.

Die Abflußleistung der Nebengewässer des Maines in den Ortsbereichen ist teilweise sehr gering, so dass bereits mittlere Hochwässer großflächige Überflutungen hervorrufen. Ein Teil der geplanten Hochwasserfreilegungsmaßnahmen ist auch durch abflußbeschleunigende Maßnahmen bei Flurbereinigungsverfahren veranlaßt. Hier sind Kostenbeiträge von den Teilnehmergemeinschaften zu fordern. Mehrere Hochwasserfreilegungsmaßnahmen sollen wegen des leichteren Grunderwerbs zusammen mit Flurbereinigungsverfahren ausgeführt werden.

Geplante Hochwasserfreilegungen (Auswahl):

Ort bzw. Ortsteil	Gewässer
Abtswind	Schoßbach
Aura i. Sinngrund	Aura
Burgsinn	Sinn
Fellen	Fella
Frammersbach	Lauberbach
Goßmannsdorf/Stadt Ochsenfurt	Schafbach
Heidingsfeld/Stadt Würzburg	Heigelsbach
Hohenfeld/Stadt Kitzingen	Vorflutgraben
Iphofen	Sickersbach
Kirchsönbach/Stadt Prichsenstadt	Altbach
Kitzingen	Repperndorfer Mühlbach / Eherieder Bach
Krommenthal/Gemeinde Wiesthal	Aubach
Kürnach	Kürnach
Lengfeld/Stadt Würzburg	Kürnach
Mainbernheim	Sickersbach
Mainstockheim	Riedbach
Marktbreit	Breitbach
Marktsteft	Traugraben
Martinsheim	Märzbach
Obernreit	Breitbach
Obersinn	Sinn

Ochsenfurt	Main
Randersacker	Landleite
Segnitz	Vorflutgraben
Volkach	Volkach
Wiesthal	Aubach

In der Region sind Überschwemmungsgebiete gem. § 31b Wasserhaushaltsgesetz am Main, an der Fränkischen Saale, an der Schondra, an der Sinn sowie in Teilabschnitten kleinerer Gewässer festgesetzt. Die festgesetzten Überschwemmungsgebiete sind in Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ nachrichtlich dargestellt, soweit ihr Verlauf im Maßstab 1:100.000 darstellbar ist.

Als Vorranggebiete für den Hochwasserabfluss und -rückhalt (Vorranggebiete für Hochwasserschutz) werden bereits ermittelte, aber wasserrechtlich noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete ausgewiesen (LEP 2006 Ziel B I 3.3.1.2). Für die Abgrenzung der Vorranggebiete für Hochwasserschutz wurde als maßgebendes Hochwasser ein hundertjährliches Hochwasserereignis (HQ₁₀₀) zugrunde gelegt. Bei der Ausweisung der Vorranggebiete sollen vorhandene sowie in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen ausgewiesene Bauflächen ausgenommen werden.

Mit der Festlegung als Vorranggebiete für Hochwasserschutz sollen diese im Rahmen der Flächenvorsorge vor konkurrierenden Nutzungen geschützt werden, die mit dem vorbeugenden Hochwasserschutz nicht zu vereinbaren sind. Auf die Begründung zu den Hochwasserschutzzielen des LEP 2006 (B I 3.3.1) und Art. 61g BayWG wird ausdrücklich hingewiesen. zur Festlegung

Zu 5.2

In Würzburg besteht rechtsmainisch nur ein Teilschutz gegen Hochwasser. Ein geschlossenes Schutzsystem gegen mittlere Hochwässer fehlt. Bereits bei mittleren Hochwasserständen werden die tieferliegenden Gebiete der Stadt überflutet. So wurde beim Hochwasser im Februar 1970 bei einem Scheitelabfluß von HQ = 1.390 m³/s (was im langjährigen Durchschnitt ca. alle 20 Jahre vorkommen wird) insgesamt 195 Keller überschwemmt. Größere Hochwässer mit einer Häufigkeit von ca. 50 Jahren überfluten weite Teile des Stadtgebietes (bis zu 300 m in das Stadtinnere).

Die Entwicklung der Stadt mit Neubauten, Umbauten und Nutzungsänderungen an Einzelanwesen ohne Schutzmaßnahmen gegen Überschwemmungsgefahr und die zunehmende Konzentration von Sachwerten und infrastrukturellen Einrichtungen erfordert eine Erhöhung der Sicherheit gegen Überschwemmung.

Als Grundlage für weitere Planungen und für Verhandlungen mit der Stadt Würzburg wurde 1971 eine Studie erstellt, in der die Probleme dargestellt und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt sind. Besondere Probleme werden durch die historische Bausubstanz verursacht. Ferner ist zur Erstellung eines üblichen Hochwasserschutzsystems (mit Deichen, Mauern) z.T. kein oder nur wenig Platz vorhanden.

Da zur Schonung des Stadtbildes dem festen Schutzsystem höhenmäßig an vielen Stellen Grenzen gesetzt sind, wurde die Aufteilung des Schutzsystems in ein festes Grundsystem und in darauf aufsitzende bewegliche Schutzanlagen vorgesehen. Dabei sind jedoch der Höhe des beweglichen Systems technische Grenzen gesetzt. Ferner ist vorgesehen, das Hochwasserschutzsystem teilweise in vorhandene und neue Bauvorhaben einzubeziehen, um eine Störung des Stadtbildes weitgehend zu vermeiden.

Bei allen Einzelbauvorhaben und bedeutenden Umbaumaßnahmen an der vorgesehenen Hochwasserschutzlinie sind die Hochwasserschutzanlagen von vornherein planerisch zu berücksichtigen und insbesondere beim Bau zu integrieren, soweit nicht genügend Freiraum für die technischen Hochwasserschutzanlagen geschaffen werden kann oder soweit städtebauliche Gründe keine selbständigen Hochwasserschutzanlagen erlauben.

Bei den Altstadt-Sanierungsplanungen der Stadt Würzburg sind die erforderlichen Hochwasserschutzeinrichtungen von vornherein zu berücksichtigen.

Bei allen Hochwasserschutzmaßnahmen ist auf die Erhaltung des Stadtbildes besonders Rücksicht zu nehmen. zur Festlegung

Zu 5.3 Grenzüberschreitende Gewässer sind insbesondere die Tauber (Baden-Württemberg) und die Sinn mit ihren Zuflüssen (Hessen). Wasserbauliche Maßnahmen größeren Umfangs im Oberlauf dieser Gewässer wirken sich auf ihr Abflußverhalten im Unterlauf aus.

Während im Gebiet der Tauber derzeit keine Planungen absehbar sind, die sich auf bayerisches Gebiet negativ auswirken könnten, sind Planungen für große Grundwasserentnahmen im Einzugsgebiet der Jossa und in deren Mündungsgebiet in die Sinn bekanntgeworden, die erhebliche Einwirkungen auf den Unterlauf der Sinn befürchten lassen. Durch rechtzeitige Verhandlungen mit dem Land Hessen ist sicherzustellen, dass die bayerischen Belange hinreichend gewahrt werden. zur Festlegung

B XII Technischer Umweltschutz

(Kapitel in Kraft getreten am 1. Dezember 1985. Alle Angaben, bei denen kein konkreter Stand angegeben ist, beziehen sich auf das Jahr 1985. Einzelne genannte Maßnahmen können bereits verwirklicht sein)

1 Abfallbeseitigung

1.1 Zur geordneten Beseitigung des Hausmülls und hausmüllähnlicher Abfälle soll neben der zentralen Verbrennungsanlage in Würzburg mit Reststoffdeponie für die Stadt Würzburg und die Landkreise Kitzingen und Würzburg die Deponie Karlstadt für den Landkreis Main-Spessart weiter betrieben werden. [zur Begründung](#)

1.2 Die geordnete Beseitigung von Sondermüll soll sichergestellt werden.

In sämtlichen Gemeinden der Region sollen Kleinsammelstellen für die von Kleinverbrauchern anfallenden Altöle eingerichtet werden. [zur Begründung](#)

1.3 Autowrackplätze sollen betrieben werden

- in der Stadt Würzburg,
- im Landkreis Kitzingen in der Stadt Kitzingen,
- im Landkreis Main-Spessart in den Städten Karlstadt, Gemünden a.Main und Marktheidenfeld,
- im Landkreis Würzburg im südlichen und im nördlichen Landkreisgebiet.

[zur Begründung](#)

1.4 Bei Bedarf sollen in geeigneten zentralen Orten Sammelstellen für Altreifen betrieben werden. Alternativ oder ergänzend dazu sollen in regelmäßigen Abständen Altreifensammelaktionen durchgeführt werden. [zur Begründung](#)

1.5 Die in der Region anfallenden tierischen Abfälle, mit Ausnahme der im Schlachthof Würzburg anfallenden Tierkörperenteile, sollen in der Tierkörperbeseitigungsanstalt Walsdorf (Landkreis Bamberg, Regierungsbezirk Oberfranken) beseitigt werden.

In der Stadt Würzburg soll eine Sammel- und Umladestelle errichtet und betrieben werden. [zur Begründung](#)

2 Luftreinhaltung

2.1 Bei der Errichtung und Erweiterung emittierender Anlagen sollen, insbesondere im Verdichtungsraum Würzburg und im Maintal zwischen Kitzingen und Lohr a.Main, die lufthygienische Vorbelastung und die ungünstige meteorologische und orographische Situation berücksichtigt werden. Es soll darauf hingewirkt werden, dass zur Verbesserung der lufthygienischen Situation Sanierungsmaßnahmen an schadstoffemittierenden Anlagen vorgenommen werden. [zur Begründung](#)

2.2 In den lufthygienisch besonders schutzwürdigen Gebieten Naturpark Spessart und Naturpark Steigerwald sowie im Landschaftsschutzgebiet Volkacher Mainschleife sollen Luftverunreinigungen weitgehend vermieden werden. [zur Begründung](#)

2.3 In der gesamten Region, insbesondere im Verdichtungsraum Würzburg, sollen nach Möglichkeit schadstoffarme oder schadstofffreie Energieträger eingesetzt werden. [zur Begründung](#)

2.4 Im Regionalzentrum Würzburg soll auf eine Verminderung der verkehrsbedingten Schadstoffimmissionen hingewirkt werden. [zur Begründung](#)

3 Lärmschutz

3.1 Straßen- und Schienenverkehr

- 3.1.1 Die Lärmbelastung im Bereich der stark befahrenen Straßen und Bahnlinien, insbesondere entlang der Entwicklungsachsen von überregionaler Bedeutung, soll vermindert werden. Zur Verminderung des Verkehrslärms in Ortsdurchfahrten sollen soweit möglich Ortsumgehungsstraßen gebaut werden. [zur Begründung](#)
- 3.1.2 Auf eine weitere Lärmberuhigung der Innenstadt des Regionalzentrums Würzburg soll hingewirkt werden. [zur Begründung](#)

3.2 Luftverkehr

- 3.2.1 In den Bereichen des Verkehrslandeplatzes Würzburg-Schenkenturm, der Sonderlandeplätze Hettstadt und Ochsenfurt, der Militärflugplätze Kitzingen, Giebelstadt und Würzburg-Leighton und der Segelfluggelände Altfeld (Marktheidenfeld) und Saupurzel (Karlstadt) sollen die Lärmimmissionen möglichst geringgehalten werden. [zur Begründung](#)
- 3.2.2 Es soll darauf hingewirkt werden, dass die in der Region auftretenden Lärmimmissionen durch Hubschrauber und insbesondere tieffliegende Strahlflugzeuge vermindert werden. [zur Begründung](#)

3.3 Industrie und Gewerbe

Bei bestehenden lärmintensiven Industrie- und Gewerbebetrieben, insbesondere im Maintal von Kitzingen bis Lohr a.Main, soll auf eine Verringerung der Lärmbelastung hingewirkt werden.

Bei der Errichtung lärmintensiver Industrie- und Gewerbebetriebe soll darauf hingewirkt werden, dass die Lärmeinwirkungen auf Wohngebiete so gering wie möglich gehalten werden. [zur Begründung](#)

3.4 Freizeit und Erholung

- 3.4.1 In den beiden Naturparks Spessart und Steigerwald sowie im Landschaftsschutzgebiet Volkacher Mainschleife soll in besonderem Maße auf den Schutz vor Lärmeinwirkungen und auf die Verminderung bestehender Lärmbelastungen hingewirkt werden. [zur Begründung](#)
- 3.4.2 Es soll darauf hingewirkt werden, dass die durch Motorboote auf dem Main verursachten Lärmbelastungen vermindert werden. [zur Begründung](#)

Zu B XII Technischer Umweltschutz

Zu 1 Abfallbeseitigung

Zu 1.1 Für dieses Ziel besteht ein aufgestellter und verbindlicher Teilplan des Abfallbeseitigungsplans - Bek. des StMLU vom 22. Mai 1978, LUMBI 1978 S.71, sowie 1. Fortschreibung vom 21.08.1980, LUMBI 1980 S.108 - . Der Teilplan Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle ist ein fachlicher Plan nach Art.15 BayLplG. Die in ihm enthaltenen Ziele der Raumordnung und Landesplanung sollen gemäß Ziff. II 3.2 der Bek des StMLU vom 25.08.1975 über die Ausarbeitung und Verbindlicherklärung von Regionalplänen (LUMBI 1975 S.101) nachrichtlich in den Regionalplan übernommen werden.

Die in diesem Regionalplan aufgestellten Ziele weichen in einigen Punkten von den Zielen des Teilplans Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle ab. Die Ziele des Teilplans konnten teilweise nicht übernommen werden, da er fortschreibungsbedürftig ist.

Wegen der mangelnden Deponiekapazitäten in der Stadt Würzburg und den Landkreisen Kitzingen und Würzburg wurde für dieses Gebiet in der Stadt Würzburg eine zentrale Verbrennungsanlage in Form eines Müllheizkraftwerkes (MHKW) errichtet. Die bei der Abfallverbrennung anfallende Wärme wird zur Erzeugung von Strom und Fernwärme genutzt (Kraft-Wärme-Kopplung). Das MHKW ist seit 1984 in Betrieb.

Für die Reststoffe des MHKW zeichnen sich technische Verwertungsmöglichkeiten z. B. im Straßenbau ab. Nicht verwertbare Reststoffe sollen auf zugelassenen Deponien abgelagert werden. Mit Planfeststellungsbeschluss vom 22.07.1982 wurde hierfür eine Deponie in Ochsenfurt, OT Hopferstadt, gesichert.

Nach einem Projektgutachten ist die Kapazität der seit dem 01.01.1977 betriebenen Kreis-mülldeponie Karlstadt des Landkreises Main-Spessart für einen Zeitraum von 16 Jahren ausreichend. Da das zur Verfügung stehende Deponievolumen durch den weiteren Kiesabbau vergrößert wird, ist hier eine langfristige Lösung der Abfallbeseitigung sichergestellt.

Zu 1.2 Für dieses Ziel besteht ein aufgestellter und verbindlicher Teilplan des Abfallbeseitigungsplans - Bek des StMLU vom 01.02.1977, LUMBI 1977 S.1, sowie 1. Fortschreibung vom 15.12.1980, LUMBI 1981 S. 6 -. Der Teilplan Sondermüll ist ein fachlicher Plan nach Art. 15 BayLplG. Die in ihm enthaltenen Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden nachrichtlich in den Regionalplan übernommen und ergänzt.

Ziele Teilplan Sondermüll (nachrichtlich)

„In der Stadt Würzburg ist eine Sondermüllsammelstelle mit Einrichtungen zur Sammlung, Lagerung und Vorbehandlung von Sondermüll von der GSB zu errichten.

Der Einzugsbereich der Sammelstelle umfaßt die Stadt Würzburg und die Landkreise Kitzingen, Main-Spessart und Würzburg.“

Begründung Teilplan Sondermüll (nachrichtlich)

„Im Jahre 1975 fielen in der Region rd. 8.700 t Sondermüll an. Für 1980 sind rd.11.400 t Sondermüll in der Stadt Würzburg sowie in den Landkreisen Kitzingen, Main-Spessart und Würzburg zu erwarten.“ (Stand 1983: 8.300 t)

„Da die Stadt Würzburg mit rd. 3.500 t den regionalen Schwerpunkt des Sondermüllanfalls bildet, ist es am zweckmäßigsten, im räumlichen Zusammenhang mit der noch zu errichtenden Hausmüllbeseitigungsanlage dort eine Sondermüllsammelstelle für die Region zu errichten und für den im Jahre 1980 erwarteten Sondermülldurchsatz auszuliegen.“

Bei der technischen Auslegung der Sammelstelle ist zu berücksichtigen, dass der Stahl-, Maschinen- und Fahrzeugbau neben dem Holz-, Papier- und Druckgewerbe sowie der Elektrotechnik den branchenmäßigen Schwerpunkt des Sondermüllanfalls bildet."

In weniger als der Hälfte der Gemeinden der Region sind von der Gesellschaft zur Beseitigung von Sondermüll 200-l-Fässer zur Sammlung von Altöl von Kleinverbrauchern (Selbstwechsler) aufgestellt worden. Die Entsorgung dieser Fässer nimmt eine Privatfirma vor. Zur lückenlosen Entsorgung sollen in den übrigen Gemeinden entsprechende Sammelstellen vorgesehen werden.

Unberührt bleibt die Entsorgung und Beseitigung von Altöl nach dem Altölgesetz.

zur Festlegung

Zu 1.3 Über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Autowracks hat das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen ein Merkblatt veröffentlicht (LUMBI 1977 S.128).

Zur ordnungsgemäßen Beseitigung von Autowracks sind für die Region Autowrackplätze (Sammelstellen und Verwertungsanlagen) zu errichten. Die Zahl der Autowrackplätze ist auf ein Mindestmaß zu beschränken, da sie die Umwelt gefährden und beeinträchtigen. In der Regel sind mehr als zwei zentrale Autowrackplätze pro Landkreis oder kreisfreie Stadt für die Autowrackentsorgung nicht erforderlich.

In der Stadt Würzburg gibt es eine zentrale Verwertungsanlage für Autowracks. Außerdem bestehen mehrere Autowrackplätze, deren Zahl weiter verringert werden sollte.

Die Autowrackplätze im Landkreis Kitzingen beeinträchtigen das Wohl der Allgemeinheit. Insbesondere führen sie durch ihre Lage in der freien Landschaft bzw. inmitten von Wohngebieten zu einer erheblichen Verunstaltung bzw. Beeinträchtigung des Orts- bzw. Landschaftsbildes. In der Stadt Kitzingen soll deshalb ein zentraler Autowrackplatz errichtet und betrieben werden.

In den drei im Ziel genannten Städten im Landkreis Main-Spessart soll jeweils ein Autowrackplatz errichtet und betrieben werden. Dabei genügt in Marktheidenfeld der Betrieb einer reinen Sammelstelle, d. h. ohne Vorbehandlung der Autowracks.

Die Autowrackplätze im Landkreis Würzburg beeinträchtigen das Wohl der Allgemeinheit. Insbesondere führen sie durch ihre Lage in der freien Landschaft bzw. inmitten von Wohngebieten zu einer erheblichen Verunstaltung bzw. Beeinträchtigung des Orts- bzw. Landschaftsbildes. Im südlichen und nördlichen Teil des Landkreises soll deshalb je ein zentraler Autowrackplatz errichtet und betrieben werden.

zur Festlegung

Zu 1.4 Aufgrund der derzeitigen Energiesituation werden von den beiden Zementwerken in Karlstadt und Lengfurt/Gemeinde Triefenstein Altreifen angenommen und als Brennstoff eingesetzt, um so fossile Brennstoffe einzusparen.

Zur vollständigen Erfassung der Altreifen sollen bei Bedarf in geeigneten zentralen Orten Sammelstellen eingerichtet werden. Alternativ dazu oder als Ergänzung nebenher sollen in regelmäßigen Abständen Altreifensammelaktionen durchgeführt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass Altreifenbesitzer die Möglichkeit zur Abgabe von Altreifen haben, damit diese ordnungsgemäß und wirtschaftlich beseitigt werden können.

zur Festlegung

Zu 1.5 Tierische Abfälle sind die in § 1 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 02.09.1975 (BGBl I S. 2313; S. 2610) aufgeführten Tierkörper, Tierkörperteile und tierischen Erzeugnisse.

Das Rohmaterialaufkommen an tierischen Abfällen im Regierungsbezirk Unterfranken reicht nicht aus, um in Unterfranken eine eigene Tierkörperbeseitigungsanstalt (TBA) zu betreiben. Das Rohmaterialaufkommen der Region muß daher außerhalb des Regierungsbezirks beseitigt werden.

Da im Landkreis Bamberg/Regierungsbezirk Oberfranken die bestehende TBA Walsdorf auf eine Kapazität von ca. 20.000 t pro Jahr ausgebaut wird und das Aufkommen im Einzugsgebiet dieser Anlage ca. 12.000 t pro Jahr beträgt, kann der Anfall an tierischen Abfällen in den Regionen Würzburg und Main-Rhön, die zusammen vom Zweckverband Tierkörperverwertung Münnerstadt entsorgt werden, in der TBA Walsdorf mitverarbeitet werden. Durch den Anschluß der Region an die TBA Walsdorf bietet sich die frühere Tierkörperverwertungsanstalt Würzburg im Bereich des Industriegebietes Wöllrieder Hof als Sammel- und Umladestelle an, in der die Rohware zwischengelagert werden kann. Durch die zentrale Lage der Sammelstelle Würzburg und durch den Weitertransport der Abfälle in Containern können die Aufwendungen für den Transport des Rohmaterials geringgehalten werden.

Tierkörperenteile, die in dem neu errichteten Schlachthof Würzburg anfallen, werden in der schlachthofeigenen Anlage beseitigt. zur Festlegung

Zu 2 Luftreinhaltung

Zu 2.1 Der Verdichtungsraum Würzburg und das Maintal zwischen Kitzingen und Lohr a.Main sind neben einer ungünstigen meteorologischen und orographischen Situation durch eine stellenweise merkliche Immissionsbelastung, vor allem an SO₂ (Schwefeldioxid), NO_x (Stickoxide), CO (Kohlenmonoxid), C_nH_m (Kohlenwasserstoffe) und Staub, gekennzeichnet.

Aufgrund des § 44 Abs.2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) hat die Bayer. Staatsregierung die Stadt Würzburg als Belastungsgebiet festgesetzt (Verordnung über die Festsetzung von Belastungsgebieten nach dem BImSchG vom 29.04.1976, GVBl S.176). Für das Belastungsgebiet wird vom Landesamt für Umweltschutz ein Emissionskataster nach § 46 BImSchG aufgestellt.

Im Einzelnen ergibt sich folgendes Bild:

Stadt Würzburg

In der Stadt Würzburg liegt eine deutliche Emissionsdichte an SO₂, CO, NO_x, C_nH_m und Staub vor. Sie wird hauptsächlich durch Straßenverkehr und Hausbrand, weniger durch Industrie verursacht. Als größerer einzelner SO₂-Emittent ist hier das Heizkraftwerk zu nennen. Die insgesamt starken Emissionen führen aufgrund der ausgeprägten Kessellage und der damit verbundenen ungünstigen Ausbreitungsbedingungen zu einer teilweise deutlichen Immissionsbelastung.

Landkreis Würzburg

Die Emissionsdichte im Landkreis Würzburg an SO₂, CO, NO_x, C_nH_m und Staub ist insgesamt gering. Lediglich örtlich begrenzt, insbesondere im Maintal (Ochsenfurt) und in den Randflächen zur Stadt Würzburg, treten auch merkliche Immissionsbelastungen auf.

Landkreis Kitzingen

Die Emissionsdichte im Landkreis Kitzingen an SO₂, CO, NO_x, C_nH_m, Staub und HF (Fluorwasserstoff) ist insgesamt gering. Lediglich im Maintal treten örtlich merkliche Immissionsbelastungen auf.

Landkreis Main-Spessart

Die Emissionsdichte im Landkreis Main-Spessart an SO₂, CO, NO_x, C_nH_m, Staub und HF (Fluorwasserstoff) ist insgesamt gering, im Maintal (Lohr a.Main, Karlstadt) treten jedoch aufgrund der höheren Industrie- und Bevölkerungsdichte örtlich merkliche Immissionsbelastungen auf.

Bedingt durch die bestehende Vorbelastung und die relativ ungünstige orographisch-meteorologische Situation im Maintal bedarf es bei der Errichtung und Erweiterung emittieren-

der Anlagen insbesondere im Verdichtungsraum Würzburg und im Maintal zwischen Kitzingen und Lohr a.Main einer sorgfältigen Überprüfung der zu erwartenden Immissions-situation. Bei allen Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung sind die immissions-schutzrechtlichen Bestimmungen (BlmSchG) maßgebend. Hinsichtlich der Begrenzung der Emissions- und Immissionswerte wird auf die Vorschriften der TA Luft und der Großfeuerungsanlagenverordnung hingewiesen.

Obwohl grundsätzlich eine möglichst geringe Emission anzustreben ist, wird bei zahlreichen Anlagenarten wegen fehlender technischer Möglichkeiten mit ausreichender Wirksamkeit auf große Schornsteinhöhen zurückzugreifen sein, um die Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage zu vermindern. Die teilweise merkliche Vorbelastung und die Neigung zu Inversionswetterlagen im Maintal sind bei der Ermittlung der erforderlichen Schornsteinhöhen zu berücksichtigen.

Zur Verbesserung der lufthygienischen Situation sollen insbesondere im Verdichtungsraum Würzburg und im Maintal zwischen Kitzingen und Lohr a.Main die nach Maßgabe des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Stand der Technik, wirtschaftliche Vertretbarkeit) möglichen Sanierungsmaßnahmen an schadstoffemittierenden Anlagen durchgeführt werden. Zum Schutz der Bevölkerung vor schädlichen und belästigenden Luftverunreinigungen ist eine Verminderung der Emissionen an der Anlage gegenüber einer Verringerung der Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage vorzuziehen. zur Festlegung

Zu 2.2 Die Luftbelastung der beiden Naturparke Spessart und Steigerwald sowie des Landschaftsschutzgebietes Volkacher Mainschleife ist zwar gering, wegen der ökologischen Bedeutung und der wichtigen Erholungsfunktionen dieser Gebiete ist hier aber eine besondere Schutzbedürftigkeit gegeben. zur Festlegung

Zu 2.3 Als schadstoffarme bzw. schadstofffreie Energiequellen für Heizungsanlagen kommen heute Gas, Fernwärme und Strom in Frage. Durch den Einsatz von Einrichtungen zur Verminderung von Emissionen bei zentralen Versorgungsanlagen entsprechend dem Stand der Technik wird der Schadstoffausstoß gegenüber Einzelfeuerungsanlagen erheblich vermindert. Hinzu kommt, dass durch eine wesentlich höhere Quellhöhe (Schornsteinhöhe) gegenüber den Einzelemittenten auch die Immissionsbelastung zusätzlich vermindert wird.

Durch den Einsatz der Kraft-Wärme-Koppelung läßt sich außerdem noch der Prozeßwirkungsgrad von Anlagen erheblich steigern, was zunächst zu einer Verringerung des Verbrauchs an Primärenergie und somit letztlich auch zu einer Verringerung der Immissionsbelastung führt. So konnte z.B. in der Stadt Würzburg durch die Versorgung des überwiegenden Teiles der Altstadt durch Fernwärme aus dem Heizkraftwerk die Immissionsbelastung wesentlich gesenkt werden. Eine Verbesserung der lufthygienischen Situation ist auch im Stadtkern von Ochsenfurt durch die Fernwärmeversorgung aus der Zuckerfabrik zu erwarten.

Die vom Hausbrand von Einzelfeuerungen herrührende Immissionsbelastung ist besonders im Bereich der städtischen Siedlungsgebiete beträchtlich. Der starke Einfluß auf die Schadstoffkonzentration in der Luft ist durch die geringe Quellhöhe zu begründen, durch die allgemein eine ausreichende Verteilung der Emissionen erschwert wird. Zusätzlich treten in der kälteren Jahreszeit häufig Inversionswetterlagen auf und führen zu einer weiteren Schadstoffanreicherung in den bodennahen Luftschichten. zur Festlegung

Zu 2.4 Im Allgemeinen kann davon ausgegangen werden, dass in Stadtgebieten Kraftfahrzeuge, Hausbrand sowie Gewerbe- und Industriebetriebe zu je einem Drittel zu den Schadstoffemissionen beitragen. Allerdings wird die deutliche Immissionsbelastung im Talkessel von Würzburg vor allem durch den Straßenverkehr verursacht. Die Senkung der überwiegend verkehrsbedingten Immissionen von CO (Kohlenmonoxid), NO_x (Stickoxide), C_nH_m (Kohlenwasserstoffe) und Schwebstaub ist ein vordringliches Problem. Durch weitere verkehrslenkende Maßnahmen ist die Innenstadt vom Durchgangsverkehr zu entlasten. Als flankierende Maßnahme sollte nach Möglichkeit die Fußgängerzone im Kernbereich der Stadt erweitert werden.

Im Übrigen wird auf die im Generalverkehrsplan und im Umweltschutzprogramm der Stadt Würzburg enthaltenen weiteren Maßnahmen hingewiesen (vgl. Begründung zu 3.1.1 und 3.1.2).
zur Festlegung

Zu 3 Lärmschutz

Zu 3.1 Straßen- und Schienenverkehr

Zu 3.1.1 Zur Verminderung des Verkehrslärms an stark befahrenen Straßen und Bahnlinien sollen geeignete Lärmschutzmaßnahmen durchgeführt werden.

Die Lärmbeeinträchtigungen im Bereich von Ortsdurchfahrten können am wirkungsvollsten durch den Bau von Ortsumgehungen reduziert werden (s. B IX 2). Dabei ist allerdings darauf zu achten, dass dies nicht zu neuen Lärmbelastungen bisher ruhiger Wohnsiedlungen führt.

Im Übrigen soll im Einwirkungsbereich stark belasteter Verkehrswege eine Bebauung nur noch dann erfolgen, wenn geeignete Schallschutzmaßnahmen an Verkehrswegen oder an Wohngebäuden den Schutz vor Verkehrslärm sicherstellen. Ziel der Lärmvorsorge darf aber nicht allein der Schutz vor Lärm im Innern von Wohngebäuden sein, vielmehr müssen durch zusätzliche Maßnahmen an Verkehrswegen oder durch die Anordnung der Gebäude auch im Außenraum zumutbare Geräuschbelastungen erreicht werden

Starke Verkehrslärmemissionen gehen in der Region von den Bundesautobahnen A 3 Frankfurt-Würzburg-Nürnberg und A 7 Würzburg-Fulda sowie den Bundesbahnstrecken Frankfurt-Würzburg, Fulda-Würzburg, Würzburg-Nürnberg und Würzburg-Ansbach aus. Durch die beiden Bundesautobahnen treten allerdings keine erheblichen Lärmbelastungen auf, da sie wenige Siedlungsgebiete berühren. Erhebliche Lärmquellen stellen viele Bundes- und Staatsstraßen im Bereich von Ortsdurchfahrten dar. Im Einzelnen ergibt sich folgendes Bild:

Stadt Würzburg

Durch die Bundesautobahnen A 3 und A 7 ist die Stadt Würzburg wesentlich vom überregionalen Durchgangsverkehr entlastet. Die innerstädtischen Gebiete sind insbesondere im Bereich der Bundesstraßen 8, 13, 19 und 27 und der Staatsstraßen 2294 (Versbacher Straße) und 2300 (Frankfurter Straße) starken Verkehrslärmeinwirkungen ausgesetzt. Auch der Autobahnzubringer B 19a und die Nordtangente als Verbindungsstraße zwischen den nach Norden führenden Bundesstraßen 19 und 27 verursachen in den angrenzenden Wohngebieten hohe Lärmpegel. In Kreuzungsbereichen oder zusammen mit den Einwirkungen der Eisenbahnstrecken treten in den betroffenen Wohngebieten Flächenbelastungen auf. Aktive Schallschutzmaßnahmen an den Verkehrswegen sind meist nicht durchführbar.

Unter anderem wegen der hohen Lärmbelastung der Innenstadt durch den Straßenverkehr wurde von der Stadt Würzburg im Jahre 1974 ein Generalverkehrsplan (GVP) aufgestellt und 1976 fortgeschrieben. Weitere Maßnahmen gegen den Verkehrslärm sind auch in dem von der Stadt aufgestellten Umweltschutzprogramm von 1974 (1. Fortschreibung 1979) enthalten. Besonders vordringlich ist der weitere Ausbau der überörtlichen Radialstraßen und Verkehrsknotenpunkte. Der im Bau befindliche Greinberg-Knoten wird eine wesentliche Entlastung der Innenstadt vom überörtlichen Verkehr bringen.

Nach der Realisierung der Ziele des GVP ist mit einer spürbaren Lärmentlastung im Stadtgebiet zu rechnen. Bis zum Abschluß der im GVP vorgesehenen Maßnahmen sind lediglich Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverlagerungen möglich, die aber neben Immissionsentlastungen für Teilbereiche gleichzeitig Immissionsbelastungen für andere Teilbereiche auslösen.

Starke Linienemittenten für die Stadt sind auch die Eisenbahnstrecken Würzburg-Nürnberg und Würzburg-Ansbach. Durch welche schallmindernden Maßnahmen die Wohngebiete

am wirkungsvollsten entlastet werden können, läßt sich erst nach Erstellung schalltechnischer Gutachten ermitteln. Als aktive Schallschutzmaßnahmen bieten sich im Bereich des Mittleren Rings Blenden längs des Bahnkörpers zur Abschwächung von Fahrwerksgeräuschen an.

Landkreis Würzburg

Durch den starken Verkehr zum und vom Regionalzentrum Würzburg ist der Landkreis Würzburg neben der Stadt Würzburg das vom Verkehrslärm am stärksten belastete Gebiet der Region. Starke Lärmemissionen gehen vor allem von den Bundesstraßen 8, 13, 19 und 27 sowie von den Staatsstraßen 2294 und 2300 aus. Im Bereich von Ortsdurchfahrten ergeben sich hohe Lärmpegel, wie z.B. in Rottendorf, Randersacker, Ochsenfurt, Giebelstadt, Estenfeld und Veitshöchheim. Die Lärmemissionen der Bundesautobahnen A 3 Frankfurt-Würzburg-Nürnberg und A 7 Fulda-Autobahnkreuz Biebelried sind weniger belastend, da in ihrem Einwirkungsbereich von etwa 500 m beidseitig der Autobahn nur vereinzelt Ortschaften liegen.

Bei den genannten Bundes- und Staatsstraßen sind Umgehungsstraßen für einige der besonders vom Verkehrslärm betroffenen Ortsdurchfahrten bereits in staatlichen Ausbauplänen enthalten, z. B. für Rottendorf (B 8), Randersacker (B 13), Giebelstadt und Estenfeld (B 19) sowie Erlabrunn (St 2300). In Zell a.Main wurde im Zuge der St 2300 eine Umgehungsstraße gebaut. Da sie ohne Schallschutzmaßnahmen verwirklicht wurde, hat sich für Zell a.Main die Lärmbelastung von der Ortsdurchfahrt auf den mainseitigen Ortsrand verlagert und damit veränderte Belastungsverhältnisse erbracht. Ähnliche Feststellungen gelten für die B 27 in Veitshöchheim.

Bei den Bahnlinien führen besonders die Strecken Würzburg-Gemünden a.Main, Würzburg-Nürnberg und Würzburg-Ansbach zu erheblichen Störungen in Wohngebieten. Von Lärmbelastungen sind insbesondere die längs der Gleiskörper im Maintal liegenden Ortschaften betroffen. Durch welche schallmindernden Maßnahmen die Wohngebiete am wirkungsvollsten entlastet werden können, läßt sich erst nach der Erstellung schalltechnischer Gutachten ermitteln; hierbei ist besonders zu prüfen, welche Verbesserungen sich durch Blenden in unmittelbarer Gleisnähe zur Abschirmung der Fahrwerksgeräusche erzielen lassen. Bei der Bundesbahnneubaustrecke Hannover-Würzburg sind zum Schutz der Wohnbevölkerung vorrangig aktive Lärmschutzmaßnahmen durchzuführen.

Landkreis Kitzingen

Verkehrslärmprobleme treten insbesondere in den Ortschaften entlang der Bundesautobahn A 3 Würzburg-Nürnberg und der B 8 auf. Die B 8 führt vor allem im Stadtgebiet Kitzingen zu einer höheren Verkehrslärmbelastung. Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm treten örtlich auch an den Bundesstraßen 22 und 286 sowie den Staatsstraßen 2270 und 2271 auf.

An den Bundesbahnstrecken Würzburg-Nürnberg und Würzburg-Ansbach treten nur örtlich merkliche Lärmmissionen auf. Hier sollten im Einzelfall schallmindernde Maßnahmen wie z. B. Blenden zur Abschirmung von Fahrwerksgeräuschen durchgeführt werden.

Landkreis Main-Spessart

Die größten Verkehrslärmemissionen im Landkreis gehen von der Bundesautobahn A 3 Frankfurt-Würzburg aus. In ihrem unmittelbaren Einwirkungsbereich liegen jedoch nur wenige Siedlungsgebiete. Verkehrslärmprobleme treten insbesondere in den Ortschaften entlang der Bundesstraßen 8, 26, 27 und 276 sowie der Staatsstraße 2300 auf. Umgehungsstraßen für einige der besonders vom Verkehrslärm betroffenen Ortsdurchfahrten sind bereits in staatlichen Ausbauplänen enthalten, z.B. für Neuendorf und Arnstein (B 26), Zellingen (B 27/St 2300), Himmelstadt und die Ortsteile Laudenbach und Mühlbach der Stadt Karlstadt (St 2300). Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm treten örtlich auch an der St 2315 Kreuzwertheim-Lohr a.Main auf.

Starke Linienemittenten im Landkreis Main-Spessart stellen ferner die Bundesbahnstrecken Frankfurt-Würzburg und Fulda-Würzburg dar, insbesondere im Streckenabschnitt

Gemünden a.Main-Würzburg. Dieser Abschnitt ist eine der am dichtesten befahrenen Bundesbahnstrecken. Durch welche schallmindernden Maßnahmen die an den Bahnstrecken liegenden Wohngebiete am wirkungsvollsten entlastet werden können, läßt sich erst nach der Erstellung schalltechnischer Gutachten ermitteln; hierbei ist besonders zu prüfen, welche Verbesserungen sich durch Blenden in unmittelbarer Gleisnähe zur Abschirmung der Fahrwerksgeräusche erzielen lassen. Bei der Bundesbahnneubaustrecke Hannover-Würzburg sind zum Schutz der Bevölkerung vorrangig aktive Schallschutzmaßnahmen durchzuführen. zur Festlegung

Zu 3.1.2 Zur Reduzierung der verkehrsbedingten Lärmemissionen und -immissionen in der Innenstadt des Regionalzentrums Würzburg kommen u. a. folgende Maßnahmen in Betracht:

- Eine Verminderung oder zumindest keine weitere Zunahme des Individualverkehrs könnte durch den verstärkten Ausbau des öffentlichen Nahverkehrssystems bewirkt werden.
- Möglichkeiten für eine Erweiterung der Fußgängerzone im Bereich des inneren Fünfecks (Juliuspromenade, Theaterstraße, Balthasar-Neumann-Promenade, Neubaustraße, Mainkai) sowie der Kaiserstraße sollten geprüft werden.
- Durch den weiteren Ausbau des Mittleren Rings (Nordtangente, Greinberg-Knoten, Osttangente, linksmainische Uferstraßen) kann die Innenstadt vom restlichen Durchgangsverkehr sowie vom Vorort- und Verteilerverkehr zusätzlich entlastet werden.

Im Übrigen wird auf die im Generalverkehrsplan und im Umweltschutzprogramm der Stadt Würzburg enthaltenen weiteren Maßnahmen hingewiesen (vgl. Begründung zu 3.1.1, Stadt Würzburg). zur Festlegung

Zu 3.2 Luftverkehr

Zu 3.2.1 Von den im Ziel genannten Landeplätzen und Militärflugplätzen sowie von den Segelfluggeländen, auf denen Flugzeugschlepp betrieben wird, gehen unterschiedlich starke Lärmemissionen aus. Diese führen insbesondere an Wochenenden und Feiertagen zu Lärmbeeinträchtigungen in den benachbarten Ortschaften.

Lärmbelastungen treten insbesondere durch den Verkehrslandeplatz Würzburg-Schenkenturm im Bereich der Gemeinde Veitshöchheim und der Stadtteile Ober- und Unterdürnbach der Stadt Würzburg sowie durch den Sonderlandeplatz Hettstadt in den benachbarten Gemeinden Hettstadt, Waldbüttelbrunn und Zell a.Main auf. Die beiden Landeplätze sind aufgrund ihrer unmittelbaren Nähe zur Wohnbebauung für einen weiteren Ausbau nicht geeignet (s. B IX). Lärmbelastungen verursachen auch die Militärflugplätze Kitzingen und Giebelstadt.

Durch entsprechende Wahl der Platzrunden, der An- und Abflugstrecken sowie der Schlepprouten können die Auswirkungen der Flugzeuggeräusche beschränkt werden. Insbesondere soll das Überfliegen von Wohngebieten sowie von Freizeiteinrichtungen in der Nähe der Landeplätze vermieden werden. Bei der Ausweisung von Wohnbauflächen ist darauf zu achten, dass ausreichende Abstände zu den Landeplätzen eingehalten werden.

Zur Erfassung der spezifischen Lärmbelastung in der Umgebung von Landeplätzen für den Bedarfsluftverkehr und für Militärflugplätze ohne Strahlflugzeugbetrieb ist das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen bemüht, ein eigenes Bewertungsverfahren zu erarbeiten und geeignetes Material den regionalen Planungsverbänden zur Verfügung zu stellen. Erst wenn diese Unterlagen vorliegen, wird es möglich sein, im Regionalplan Lärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung gemäß LEP 1984 B XIII 4.2.1 auszuweisen. Dafür in Frage kommen vor allem der Verkehrslandeplatz Würzburg-Schenkenturm und der Sonderlandeplatz Hettstadt sowie die Militärflugplätze Kitzingen und Giebelstadt. zur Festlegung

Zu 3.2.2 In der Region treten Lärmbelastigungen durch Hubschrauber und tieffliegende Strahlflugzeuge auf. Zur Verminderung der Lärmbelastung wurde vor allem bei den Hubschraubern die Festlegung geeigneter Flugrouten und bei den Strahlflugzeugen eine Verringerung der Anzahl der Tiefflüge oder eine Anhebung der Mindestflughöhe beitragen. In Frage kommen auch passive Schallschutzmaßnahmen an schutzbedürftigen Einrichtungen.

zur Festlegung

Zu 3.3 Industrie und Gewerbe

Belastungen durch Industrie- und Gewerbelärm sind in der Region meist nur von örtlicher Bedeutung. Sie treten insbesondere dort auf, wo sich Wohngebiete und Industrie- und Gewerbegebiete ohne Abstandsflächen und Gebietsstaffelungen nebeneinander entwickelt haben.

In der Stadt Würzburg tritt trotz einiger größerer Industriegebiete (Neuer Hafen, Veitshöchheimer Straße, Nürnberger Straße, Winterhäuser Straße) Industrie- und Gewerbelärm bei den im Einflußbereich liegenden Wohnbauflächen nur lokal auf. Die Wohngebiete liegen meist in einem genügend großen Abstand dazu. Bei den künftigen gewerblichen Bauflächen Wöllrieder Hof und Heuchelhof wurden die Belange des Lärmschutzes bereits bei der Planung berücksichtigt.

Die Landkreise Kitzingen und Würzburg sind durch Industrie- und Gewerbelärm nur örtlich belastet. Größere Gewerbegebiete befinden sich in Kitzingen, Ochsenfurt und Rottendorf. Lärmprobleme treten nur in wenigen Einzelfällen (Ochsenfurt) auf.

Im Landkreis Main-Spessart treten Lärmbelastungen durch Industrie- und Gewerbebetriebe örtlich in Karlstadt, Gemünden a.Main, Lohr a.Main und Marktheidenfeld auf. Lokale Lärmprobleme bestehen hier im Bereich der metallverarbeitenden Industrie.

Bei der Errichtung lärmintensiver gewerblicher Betriebe sind die Nutzungskriterien nach der Baunutzungsverordnung und die Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu berücksichtigen.

Bei verschiedenen industriellen und gewerblichen Anlagen muß trotz aller Auflagen mit erheblichen Lärmauswirkungen auf die Umgebung gerechnet werden. In diesen Fällen kommt es vor allem auf eine überlegte Standortwahl an.

Im Zuge der Bauleitplanung ist auch ein zu nahes Heranrücken von Wohnbauten an lärmintensive Objekte zu verhindern.

zur Festlegung

Zu 3.4 Freizeit und Erholung

Zu 3.4.1 Eine besondere Bedeutung ist der Erhaltung ruhiger Zonen in den Naturparks Spessart und Steigerwald sowie im Landschaftsschutzgebiet Volkacher Mainschleife beizumessen. In den Schutzzonen der Naturparke sollen auch keine mit Lärm verbundenen Freizeitbetätigungen ausgeübt werden.

zur Festlegung

Zu 3.4.2 Auf dem Main verursachen Motorboote in zunehmendem Maße Lärmbelastigungen, die in einzelnen Flußabschnitten im Bereich der Siedlungen störend wirken (s. B VII 2.5).

Zur Verminderung der Lärmbeeinträchtigungen kommen sowohl Maßnahmen zur Begrenzung der Lärmemissionen als auch Nutzungsbeschränkungen in Frage, wie z.B.:

- Den Betreibern der Hafengelände, Liegeplätze und Anlegestellen sollte, soweit möglich, zur Auflage gemacht werden, dass sie nur Motorsportboote zulassen, die die Anforderungen nach § 14 Abs. 7 der Verordnung für die Schifffahrt auf den bayerischen Gewässern vom 09.08.1977 (GVBl S. 469) erfüllen.
- Die Anzahl der Motorboote sollte beschränkt werden.
- Wasserskilaufen sollte nur dort zugelassen werden, wo eine Beeinträchtigung von Wohn- und Erholungsgebieten vermieden werden kann.

zur Festlegung

Anhang

Anlage 1 zur Begründung zu Ziel B X 5.1.2

Umgang mit schlaggefährdeten Vogelarten gem. Windkraft-Erlass bei der Aufstellung von Regionalplänen in Unterfranken

Art	Vorgehen	Begründung
Schwarzstorch	<ul style="list-style-type: none"> Herabstufung bei Altdaten Ausschluss beim Vorliegen aktueller Daten 	Im engeren Prüfbereich (3.000 m) gilt die Regelvermutung, wonach von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Aufgrund des bayerischen Bestandes von nur ca. 150 – 160 Brutpaaren und eines Verbreitungsschwerpunktes in den unterfränkischen Laubwaldgebieten sind <u>keine</u> Ausnahmen vom Tötungsverbot möglich, da bereits der Verlust einzelner Brutvögel zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art in Unterfranken führen kann.
Wiesenweihe	<ul style="list-style-type: none"> Ausschluss in Verbreitungsschwerpunkten (v.a. Region 2) sonst Herabstufung 	Im engeren Prüfbereich (1.000 m) gilt die Regelvermutung, wonach von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Aufgrund des bayerischen Bestandes von nur 195 Brutpaaren und des Verbreitungsschwerpunktes in Unterfranken und angrenzenden Gebieten (161 Brutpaare), ihres schlechten Erhaltungszustandes in Bayern sowie der besonders hohen bundesweiten Bedeutung des bayerischen Brutbestandes sind <u>keine</u> Ausnahmen vom Tötungsverbot möglich, da bereits der Verlust einzelner Brutvögel zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art in Deutschland führen kann.
Rohrweihe	<ul style="list-style-type: none"> Herabstufung beim Vorliegen aktueller Daten nur Hinweis bei Altdaten 	Im engeren Prüfbereich (1.000 m) gilt die Regelvermutung, wonach von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Da die Art in Bayern relativ weit verbreitet ist und einen günstigen Erhaltungszustand aufweist, werden Ausnahmen vom Tötungsverbot in Aussicht gestellt.
Schwarzmilan	<ul style="list-style-type: none"> Herabstufung beim Vorliegen aktueller Daten nur Hinweis bei Altdaten 	Im engeren Prüfbereich (1.000 m) gilt die Regelvermutung, wonach von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Da die Art in Bayern relativ weit verbreitet ist und einen günstigen Erhaltungszustand aufweist, werden Ausnahmen vom Tötungsverbot in Aussicht gestellt.
Rotmilan	<ul style="list-style-type: none"> Ausschluss bis 1.000 m, Herabstufung bis 1.500 m Herabstufung bis 1.000 m bzw. Hinweis bis 1.500 m bei Altdaten 	Im engeren Prüfbereich (1.500 m) gilt die Regelvermutung, wonach von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Aufgrund der seit Jahrzehnten rückläufigen Bestandsentwicklung in seinem nordbayerischen Verbreitungsschwerpunkt und seines ungünstigen Erhaltungszustandes in Bayern sowie der besonderen Verantwortung Deutschlands für den weltweiten Erhalt der Art sind <u>keine</u> Ausnahmen vom Tötungsverbot möglich.
Baumfalke	nur Hinweis	Im engeren Prüfbereich (500 m) gilt die Regelvermutung, wonach von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Da die Art in Bayern relativ weit verbreitet ist und einen günstigen Erhaltungszustand aufweist, werden Ausnahmen vom Tötungsverbot in Aussicht gestellt. Zudem steht Streichung von der Liste der vogelschlaggefährdeten Arten durch LAG VSW bevor.
Wanderfalke	Ausschluss	Im engeren Prüfbereich (1.000 m bzw. 3.000 m bei Baumbruten) gilt die Regelvermutung, wonach von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Aufgrund des bayerischen Bestandes von nur 210 - 230 Brutpaaren und seines ungünstigen Erhaltungszustandes in der kontinentalen Region Bayerns sind <u>keine</u> Ausnahmen vom Tötungsverbot möglich, da bereits der Verlust einzelner Brutvögel zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art führen kann.
Wespenbussard	<ul style="list-style-type: none"> Herabstufung beim Vorliegen aktueller Daten nur Hinweis bei Altdaten 	Im engeren Prüfbereich (1.000 m) gilt die Regelvermutung, wonach von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Da die Art in Bayern relativ weit verbreitet ist und einen günstigen Erhaltungszustand aufweist, werden Ausnahmen vom Tötungsverbot in Aussicht gestellt.
Uhu	Ausschluss	Im engeren Prüfbereich (1.000 m) gilt die Regelvermutung, wonach von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Aufgrund des bayerischen Bestandes von nur 420 - 500 Brutpaaren und seines ungünstigen Erhaltungszustandes in Bayern sind <u>keine</u> Ausnahmen vom Tötungsverbot möglich, da bereits der Verlust einzelner Brutvögel zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art führen kann. Da i.d.R. bei der saP im immissionsschutzrechtlichen Verfahren keine Raumnutzungsanalysen erstellt werden und somit ein Beleg, dass die Art das Projektgebiet meidet, nicht erbracht werden kann, gilt in diesen meisten Fällen die Regelvermutung.

**Zusammenfassende Erklärungen
nach Art 18 Satz 2 BayLplG
(bzw. davor nach § 11 Abs. 3 ROG i.V.m.
Art. 15 Satz 3 BayLplG i.d.Fassung vom 27.12.2004)**

Auf der Grundlage der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme sowie der dazu ergangenen Regelungen im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, im Raumordnungsgesetz (ROG) und im Bayerischen Landesplanungsgesetz (BayLplG) sind ab den in diesen Gesetzen geregelten Zeitpunkten für Änderungen der Regionalpläne Umweltverträglichkeitsprüfungen durchzuführen. Nach Art 18 Satz 2 BayLplG (bzw. davor nach § 11 Abs. 3 ROG i.V.m. Art. 15 Satz 3 BayLplG i.d.Fassung vom 27.12.2004) sind die wesentlichen Ergebnisse des Umweltberichts in Form der „Zusammenfassenden Erklärung“ der Begründung zu den geänderten normativen Vorgaben des Regionalplans beizufügen. Diese „Zusammenfassenden Erklärungen“ sind nachfolgend für alle davon betroffenen Regionalplanänderungen wiedergegeben.

Zusammenfassende Erklärung 7. Verordnung

Siebte Verordnung vom 1. September 2011 zur Änderung des Regionalplans betreffend Kapitel B IV, Abschnitt 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“, betreffend das Vorranggebiet CA7, u „Südlich Mühlbach“ und das Vorbehalts- gebiet GI27 „Westlich Karlstadt“

Zusammenfassende Erklärung

0. Rechtliche Grundlagen

Bei Bekanntmachung eines Raumordnungsplanes ist diesem gem. § 9 Abs. 1 ROG i.V.m. Art. 15 Satz 3 BayLplG eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Diese legt dar, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde sowie über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 9 Abs. 4 Satz 1 durchzuführenden Maßnahmen. Die zusammenfassende Erklärung tritt an die Stelle des Umweltberichts.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange, der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens und der Alternativenprüfung

1.1 Berücksichtigung der Umweltbelange

Für die vorliegende Änderung des Regionalplans der Region Würzburg, die zum einen die Erweiterung des Vorranggebiets für Unteren Muschelkalk CA7, u „Südlich Mühlbach“ um ca. 75 ha in südwestlicher Richtung und zum anderen die Verkleinerung des Vorbehaltsgebietes für Gips und Anhydrit GI27 „Westlich Karlstadt“ um ca. 210 ha zum Gegenstand hat, wurde entsprechend der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und Rates vom 27.06.2001¹ i.V.m. § 14b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) und ergänzend i.V.m. Art. 12 Bayer. Landesplanungsgesetz (BayLplG) eine strategische Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

1. Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden (entsprechend den geforderten Angaben nach Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG). Der Untersuchungsraum erstreckte sich auf die in der vorliegenden Regionalplanänderung konkret betroffenen Änderungsbereiche des Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebietes.

Die strategische Umweltprüfung ist als unselbständiges Verfahren in das Änderungsverfahren des Regionalplans integriert. Gem. § 9 Abs. 1 ROG wurden hierbei die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, beteiligt.

¹ Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme

Zusammenfassend ist zur Erweiterung des Vorranggebiets CA7, u. „Südwestlich Mühlbach“ zunächst festzuhalten, dass sich eine Bodenschatzgewinnung ohne Eingriffe in Natur und Landschaft und ohne Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht verwirklichen lässt (Flächenentzug, Zerstörung von Lebensräumen, Verlust der Bodenfunktionen, Lärm, Erschütterungen, Überformung des Landschaftsbildes usw.). Da die Beeinträchtigungen i.d.R. Regel zeitlich befristet und im Wesentlichen auf die eigentliche Abbauphase beschränkt sind und da dauerhafte Beeinträchtigungen durch die Festlegung der Folgefunktion im Regionalplan und aufgrund der an die Abbaugenehmigung gekoppelten Rekultivierungsaufgaben langfristig voraussichtlich ausgeschlossen werden können, sind die nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Luft/Klima, Landschaftsbild und Erholung als vergleichsweise gering zu werten. Durch die Einhaltung von Mindestabständen zu den Siedlungsbereichen besteht ausreichender Schutz vor Lärm und Erschütterungen, so dass die Belastungen für den Menschen als gering einzustufen sind.

Der Standort liegt außerhalb natur- und wasserschutzrechtlich gesicherter Gebiete. Die teilweise Überlagerung mit landschaftlichem Vorbehaltsgebiet ist hinnehmbar, da die Fläche entsprechend der festgesetzten Folgefunktion „Biotopentwicklung und Forstwirtschaft“ durch Rekultivierungsmaßnahmen wieder in die Landschaft eingegliedert werden und auch künftig entsprechende Funktionen für Natur und Landschaft wahrnehmen soll.

Nachteilige Auswirkungen können allerdings im Hinblick auf das Schutzgut „Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt“ eintreten, denn möglicherweise kann das nahe gelegene FFH-Gebiet DE 6023-302 „Mausohrwochenstuben im Spessart“ in seinen Erhaltungszielen erheblich beeinträchtigt sein, da das Vorranggebiet als potenzielles Nahrungshabitat für das Große Mausohr gilt. Auch ist mit Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten bzw. von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie zu rechnen, darunter insbesondere einiger Fledermaus- und Vogelarten und des Frauenschuhs.

Im Zuge der vorliegenden Regionalplanänderung war daher im Rahmen einer FFH-Vorprüfung und einer Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung zu klären, ob mit erheblichen Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes und dessen wertgebender Arten sowie im Hinblick auf den Artenschutz zu rechnen ist.

Im Ergebnis der FFH-Vorprüfung kann eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes zumindest auf dieser Planungsebene nicht abschließend ausgeschlossen werden. Durch Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ist die Erheblichkeitsschwelle aber voraussichtlich zu unterschreiten. Auch liegen Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Zusammenhang mit gefährdeten Vogelarten oder Arten des Anhangs IV FFH-RL vor. Auch hier sind die Verbotstatbestände gem. Art. 12 FFH-RL bzw. Art. 5 VS-RL sowie im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG durch Schadensbegrenzungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) voraussichtlich zu vermeiden.

Bei Einhaltung dieser naturschutzrechtlichen und –fachlichen sowie auch der forstwirtschaftlichen Vorgaben kann daher auch nach Einschätzung des amtlichen Naturschutzes und der Forstverwaltung mit der Genehmigungsfähigkeit des geplanten Abbaus gerechnet werden. Die genannten Maßnahmen, die im Übrigen auch in der Begründung des Regionalplans dokumentiert sind, sind bei der Projektgenehmigung zu berücksichtigen und entsprechend umzusetzen. Unabhängig davon sind auf Projektebene eine FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich, bei denen sich ggf. die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen ergeben kann.

Der Umweltbericht kommt außerdem zum Ergebnis, dass mit der Flächenrücknahme im Bereich des Vorbehaltsgebiets für Gips und Anhydrit GI27 „Westlich Karlstadt“ keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter verbunden sind, vielmehr sind damit Vorteile für die Umwelt verbunden.

1.2 Berücksichtigung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens

Der Änderungsentwurf mit Umweltbericht war Gegenstand des gemäß § 10 ROG i.V.m. Art. 13 BayLplG durchgeführten Anhörungsverfahrens und wurde durch Auslegung bei der Regierung von Unterfranken und Einstellung ins Internet auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht (vgl. Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken S.143 - Nr. 18/2010).

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Im Anhörungsverfahren wurden Einwände und Hinweise mit Bezug zu nachfolgenden Schutzgütern vorgelegt:

Schutzgut Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt

Die unteren Naturschutzbehörde, der Bund Naturschutz und der Landesbund für Vogelschutz haben Hinweise zur und zum Teil Einwendungen gegen die vorliegende Regionalplanänderung und die zugrundeliegenden Unterlagen vorgetragen, die sich insbesondere auf das artenschutzrechtliche Konfliktpotential bezüglich der geplanten Erweiterung des Vorranggebietes CA7,u „Südlich Mühlbach“ bezogen. Soweit die vorgetragenen Punkte als berechtigt angesehen wurden und soweit deren Berücksichtigung bereits auf Ebene der Regionalplanung möglich war, wurden diese berücksichtigt und in den Unterlagen zur Regionalplanänderung entsprechend ergänzt oder angepasst. Insgesamt handelt es sich dabei um geringfügige Überarbeitungen der Unterlagen, so dass eine erneute Anhörung nicht erforderlich war.

Entsprechend den vorgetragenen Einwänden und Hinweisen wurden vor allem die Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) in der Artenschutzrechtlichen Einschätzung ergänzt. U. a. wurden der mehrfach vorgetragenen Forderung nach der Berücksichtigung des erforderlichen zeitlichen Vorlaufs zum Wirksamwerden der Aus-der-Nutzung-Nahme geeigneter Waldbereiche Rechnung getragen und dieser Hinweis in den Unterlagen ergänzt sowie der „Echternwald“ und die „Alte Ruh“ sowie nördlich daran angrenzende Bereiche als geeignete Waldbereiche wie vorgeschlagen beispielhaft mit aufgenommen. Außerdem fand eine Ergänzung im Hinblick auf weitere nachgewiesene Artvorkommen (Fledermaus- und Vogelarten) in der Artenschutzrechtlichen Einschätzung statt. Im Endergebnis der Artenschutzrechtlichen Einschätzung haben sich damit allerdings keine Änderungen ergeben (vgl. Punkt 1.1).

Auch der von Seiten der Forstwirtschaft im Rahmen der Anhörung angeregten textlichen Verdeutlichung der zeitnahen Rekultivierung und Wiederaufforstung im Bereich der Erweiterung des Vorranggebietes CA7,u wurde in den Maßnahmen zur Vermeidung Rechnung getragen.

Die Erstellung und Umsetzung eines darüber hinausgehenden umfassenden und verbindlichen Kompensationskonzeptes bereits auf Ebene der Regionalplanung, wie von unterer Naturschutzbehörde, BN und LBV gefordert, können nicht erfolgen. Zum einen fehlen auf der regionalplanerischen Ebene die Kenntnisse über die genaue Abbauplanung und –ausgestaltung als grundlegende Voraussetzung zur Erstellung eines darauf aufbauenden Kompensationskonzeptes. Zum anderen fehlen auf Ebene der Regionalplanung die rechtlichen Grundlagen für die Erstellung und verpflichtende Festlegung eines solchen Kompensationskonzeptes.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass es sich vorliegend auf der Ebene der Regionalplanung um eine Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung und FFH-Vorprüfung im Rahmen eines gestuften Planungssystems handelt. Entscheidend für die Festsetzung des Vorranggebietes ist, dass man bereits auf Ebene der Regionalplanung anhand der vorhandenen Kenntnisse davon ausgehen können muss, dass bei Einhaltung der genannten naturschutzrechtlichen und –fachlichen Vorgaben mit der Genehmigungsfähigkeit des geplanten Abbaus gerechnet werden kann. Im Ergebnis dieser Prüfungen kann auch nach Einschätzung der höheren Naturschutzbehörde bei Einhaltung der im Umweltbericht, in der FFH-Vorprüfung

und in der Artenschutzrechtlichen Einschätzung formulierten naturschutzfachlichen Vorgaben (Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation) mit der Genehmigungsfähigkeit des geplanten Abbaus gerechnet werden.

Schutzgut Kulturelles Erbe

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege - Archäologische Denkmalpflege - hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens auf die Betroffenheit von neun Bodendenkmälern durch die Regionalplanänderung hingewiesen. Nach Prüfung der Lage der genannten Bodendenkmäler war aber festzustellen, dass diese insbesondere nicht im Bereich der geplanten Erweiterung des Vorranggebietes CA7,u liegen. Sie befinden sich vielmehr daran angrenzend oder im Bereich des bereits verbindlichen und hier nicht gegenständlichen Vorranggebietes CA7,u sowie im Bereich des entfallenden Vorbehaltsgebietes GI27 oder im verbindlichen und auch verbleibenden, aber ebenfalls nicht gegenständlichen Teil des Vorbehaltsgebietes GI27. Im Ergebnis sind deshalb entgegen der Auffassung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege erhebliche Umweltauswirkungen auf die genannten Kulturgüter weder mit der Erweiterung des Vorranggebietes CA7,u noch mit der Verkleinerung des Vorbehaltsgebietes GI27 zu erwarten.

Weitere Stellungnahmen waren ohne Bezug zu den Umweltschutzgütern, rein fachbezogen oder redaktioneller Art, so dass für den Umweltbericht und die weiteren Änderungsunterlagen keine Ergänzungen oder Anpassungen erforderlich waren.

1.3 Alternativenprüfung

Die zunächst in Frage kommende Alternative zur jetzt geplanten Erweiterung des Vorranggebietes CA7,u wäre die Fortführung des Abbaus im Bereich des bestehenden Vorranggebietes CA7,u. Flächenreserven für einen weiteren Abbau bestehen dort grundsätzlich noch. Aufgrund ungünstiger geologischer Gegebenheiten müssten allerdings für weitere Abbaumaßnahmen im bestehenden Gebiet hohe Abraummächtigkeiten entfernt werden. Dies impliziert gerade auch hinsichtlich des zu erwartenden ungünstigen Abraum-Rohstoff-Verhältnisses einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt (u. a. in das Schutzgut Boden). Auch wäre ein Abbau im Bereich des Laudenbacher Sprungs mit Beeinträchtigungen des Grundwassers verbunden. Der Abbau ist im bestehenden Vorranggebiet damit zumindest nach momentaner Kenntnis und Lage als deutlich weniger umweltverträglich anzusehen als in der mit der vorliegenden Regionalplanänderung hinzukommenden Teilfläche des Vorranggebiets und zudem als nicht wirtschaftlich zu bewerten. In der Konsequenz wäre eine ortsnahe Versorgung der Wirtschaft und Bevölkerung mit preiswürdigen mineralischen Bodenschätzen auf Dauer nicht mehr sichergestellt. Gleichwohl sollte das bestehende Vorranggebiet in seiner bisherigen Größe zur langfristigen Versorgungssicherung im Regionalplan beibehalten werden, auch wenn hier auf absehbare Zeit nicht mit einem Abbau gerechnet werden kann.

Eine andere Alternative wäre die Suche nach einem neuen Abbaustandort. Demgegenüber spricht aber viel mehr für die Erweiterung des Vorranggebiets für unteren Muschelkalk CA7,u „Südlich Mühlbach“; denn hier kann ein bestehender Steinbruch weiterbetrieben werden. Dies ist sowohl in wirtschaftlicher Hinsicht für den Betreiber von Vorteil, da einerseits die vorhandenen Brecheranlagen weitergenutzt werden können und sich außerdem das Zementwerk zur Weiterverarbeitung in unmittelbarer Nähe befindet. Da das Material über ein Förderband zum Werk befördert werden kann und somit ein LKW-Transport über möglicherweise weitere Strecken vermieden werden kann, ist dies auch und ganz besonders im Sinne des Naturschutzes. Die aktuelle Regionalplanänderung bedeutet also eine deutliche Reduktion im Flächen- und Ressourcenverbrauch im Vergleich zur Eröffnung eines neuen Standorts an anderer Stelle und entspricht somit in hohem Maße dem Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung. Auch das gesamte Landschaftsbild wird dadurch weit weniger stark in Mitleidenschaft gezogen, als wenn zusätzlich an bisher unbelasteter Stelle ein neuer Steinbruch eröffnet wird.

Alternativen zur Verkleinerung des Vorbehaltsgebiets für Gips und Anhydrit GI27 bestehen nicht, da jüngere Bohrungen in diesem Bereich keinen Gips nachweisen konnten.

2. Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Konkrete Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich potentieller erheblicher Umweltauswirkungen sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht vorgesehen. Die höhere Landesplanungsbehörde sowie der Regionale Planungsverband Würzburg wirken aber gem. Art. 25 Abs. 1 BayLplG darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von der höheren Landesplanungsbehörde fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden.

Die Überwachung der Umweltauswirkungen bei und nach der Realisierung eines konkreten Projektes findet auf der Ebene nachfolgender Planungen und nachgeordneter Behörden statt.

Zusammenfassende Erklärung 8. Verordnung

Achte Verordnung vom 1. März 2012 zur Änderung des Regionalplans betreffend Kapitel B III „Land- und Forstwirtschaft“

1 Einbeziehung von Umwelterwägungen

Zu der vorliegenden Regionalplanänderung wurde unter Einbeziehung der relevanten Umweltbehörden eine strategische Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erarbeitet (gem. der Richtlinie 2001/42/EG¹). Im Umweltbericht wurden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Umsetzung des Regionalplans auf die Umwelt hat, sowie alternative Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der wesentlichen Zwecke der zugrunde liegenden Änderung ermittelt, beschrieben und bewertet.

Das Regionalplan-Kapitel „Land- und Forstwirtschaft“ ist integrativer Baustein des Regionalplans. Es zielt auf einen wirkungsvollen Beitrag zur Sicherstellung einer nachhaltigen Regionalentwicklung ab und soll den regionalplanerischen Rahmen für eine wirtschafts-, sozial- und umweltverträgliche Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft in der Region Würzburg schaffen. Umwelterwägungen waren somit auch bereits integrativer Bestandteil der gegenständlichen Fortschreibung. Gebietsscharfe Festlegungen in Form von Vorrang-, Vorbehalts- oder Ausschlussgebieten sind allerdings nicht Gegenstand der Fortschreibung.

2 Berücksichtigung des Umweltberichts, der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens und der geprüften Alternativen

Der Änderungsentwurf mit Umweltbericht war Bestandteil des gemäß Art. 13 BayLplG durchgeführten Anhörungsverfahrens und wurde durch Auslegung bei der Regierung von Unterfranken und Einstellung ins Internet auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht (vgl. Amtsblatt der Regierung von Unterfranken 2009, S. 129). Im Anhörungsverfahren wurden einige Anregungen und Hinweise von Seiten der Beteiligten vorgebracht.

Im Ergebnis der strategischen Umweltprüfung ist festzustellen, dass die regionalplanerischen Zielvorstellungen im Vergleich zur noch geltenden Fassung des Kapitels „Land- und Forstwirtschaft“ noch stärker den Erhalt der Landschaftsräume und den Schutz von Ökosystemen betonen. Bei Durchsetzung der regionalplanerischen Grundsätze und Ziele, die auf eine nachhaltige sowie wirtschafts-, sozial- und umweltverträgliche Entwicklung der land- und Forstwirtschaft zielen, lassen sich ggf. auf Ebene der Regionalplanung noch verbleibende Beeinträchtigungen einzelner Schutzgüter auf den nachfolgenden Planungsebenen umweltverträglich konkretisieren, so dass im Ergebnis keinesfalls erheblichen Umweltbeeinträchtigungen, sondern durch den Plan eher Verbesserungen in dieser Hinsicht präjudiziert werden.

Die Fortschreibung des Kapitels Land- und Forstwirtschaft enthält keine gebietsscharfen Darstellungen (Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete, Ausschlussgebiete). Standort- oder andere räumliche Alternativen waren daher nicht zu prüfen. Konzeptionelle Alternativen unterliegen gemäß den SUP-Anforderungen nicht der Prüfpflicht (vgl. Bayerischer Landtag Drs. 15/1667).

¹ Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme

3 Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Gem. § 4 ROG sind die Ziele der Raumordnung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen, und gem. § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Die Überwachung der Umweltauswirkungen konkreter Einzelmaßnahmen und -projekte, die sich aus der späteren Umsetzung der rahmensetzenden regionalplanerischen Vorgaben ergeben können, kann erst auf den nachfolgenden Planungs- und Projektebenen erfolgen.

Zusammenfassende Erklärung 9. Verordnung

Neunte Verordnung vom 16. April 2012 zur Änderung des Regionalplans betreffend Kapitel B IV „Gewerbliche Wirtschaft und Dienstleistungen“ (ohne Abschnitt 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“)

Zusammenfassende Erklärung

1. Einbeziehung von Umwelterwägungen

Zur Fortschreibung des Regionalplan-Kapitels B IV „Gewerbliche Wirtschaft und Dienstleistungen“ (ohne Abschnitt 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“) wurde unter Einbeziehung der relevanten Umweltbehörden eine strategische Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erarbeitet (gem. der Richtlinie 2001/42/EG¹). In diesem wurden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Umsetzung des Regionalplans auf die Umwelt hat, sowie alternative Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der wesentlichen Zwecke der zugrunde liegenden Änderung ermittelt, beschrieben und bewertet.

Das Kapitel B IV „Gewerbliche Wirtschaft und Dienstleistungen“ ist integrativer Baustein des Regionalplans. Es zielt auf einen wirkungsvollen Beitrag zur Sicherstellung einer nachhaltigen Regionalentwicklung ab und soll den regionalplanerischen Rahmen für eine wirtschaftlich tragfähige, sozial- und umweltverträgliche Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft in der Region Würzburg schaffen. Umwelterwägungen waren somit auch bereits Bestandteil der gegenständlichen Fortschreibung. Gebietsscharfe Festlegungen in Form von Vorrang-, Vorbehalts- oder Ausschlussgebieten sind allerdings nicht Gegenstand der Fortschreibung.

Die Umsetzung der hier vorgegebenen Ziele und Grundsätze erfolgt auf anderen Planungsstufen und von anderen Planungsträgern. Relevante Umweltprobleme und potenzielle Konflikte mit Umweltbelangen treten daher erst zu einem späteren Zeitpunkt tatsächlich auf. Wenn konkrete Vorhaben zur Verwirklichung anstehen, sind die jeweiligen Umweltauswirkungen in den entsprechenden Genehmigungsverfahren zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

2. Berücksichtigung des Umweltberichts, der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens und der geprüften Alternativen

Der Änderungsentwurf mit Umweltbericht war Bestandteil des Anhörungsverfahrens und wurde durch Auslegung bei der Regierung von Unterfranken und Einstellung ins Internet auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht (vgl. Amtsblatt der Regierung von Unterfranken 2009, S. 28).

Im Anhörungsverfahren wurden einige Anregungen und Hinweise von Seiten der Beteiligten vorgebracht, darunter auch Anregungen zu den Inhalten des Umweltberichts. So wurde Seitens des Sachgebiets Naturschutz der Regierung von Unterfranken vorgeschlagen, in Nr. 3 als weiteres Beispiel für gefährdete Arten den Feldhamster (*Cricetus Cricetus*) aufzunehmen und darauf hinzuweisen, dass darüber hinaus die genannten und weiteren Wälder im Umland von Würzburg als Natura 2000-Gebiete geschützt seien. Der Umweltbericht an sich wurde von den Umweltbehörden nicht kritisiert.

Im Ergebnis der strategischen Umweltprüfung ist festzustellen, dass die regionalplanerischen Zielvorstellungen im Vergleich zur noch geltenden Fassung des Kapitels „Gewerbliche Wirtschaft und Dienstleistungen“ noch stärker betonen, dass die künftige wirtschaftliche Entwicklung im Einklang mit einer gesunden, intakten und natürlichen Umwelt verwirklicht werden soll. Bei Durchsetzung der regionalplanerischen Grundsätze und Ziele, die auf eine nachhaltige sowie wirtschafts-, sozial- und umweltverträgliche Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft zielen, lassen sich ggf. auf Ebene

¹ Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme

der Regionalplanung noch verbleibende Beeinträchtigungen einzelner Schutzgüter auf den nachfolgenden Planungsebenen umweltverträglich konkretisieren, so dass im Ergebnis keinesfalls erhebliche Umweltbeeinträchtigungen, sondern durch den Plan eher Verbesserungen in dieser Hinsicht präjudiziert werden.

Die Fortschreibung des Kapitels B IV „Gewerbliche Wirtschaft und Dienstleistungen“ (ohne Abschnitt 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“) enthält keine gebietsscharfen Darstellungen (Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete) bzw. Projektziele. Standort- oder andere räumliche Alternativen waren daher nicht zu prüfen.

3. Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Gem. § 4 ROG sind die Ziele der Raumordnung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen, und gem. § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Die Überwachung der Umweltauswirkungen konkreter Einzelmaßnahmen und –projekte, die sich aus der späteren Umsetzung der rahmensetzenden regionalplanerischen Vorgaben ergeben können, kann erst auf den nachfolgenden Planungs- und Projektebenen erfolgen.

Zusammenfassende Erklärung 11. Verordnung

Elfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg betreffend Kapitel B X „Energieversorgung“ (ohne Abschnitt 3 „Windenergieanlagen“, nunmehr Abschnitt 5.1)

Zusammenfassende Erklärung

1. Einbeziehung von Umwelterwägungen

Zu der vorliegenden Regionalplanänderung wurden unter Einbeziehung der relevanten Umweltbehörden eine strategische Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erarbeitet (gem. der Richtlinie 2001/42/EG¹). Im Umweltbericht wurden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Umsetzung des Regionalplans auf die Umwelt hat, sowie alternative Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der wesentlichen Zwecke der zugrunde liegenden Änderung ermittelt, beschrieben und bewertet.

Das Regionalplan-Kapitel „Energieversorgung“ ist integrativer Baustein des Regionalplans. Es zielt auf einen wirkungsvollen Beitrag zur Sicherstellung einer nachhaltigen Regionalentwicklung ab und soll den regionalplanerischen Rahmen für eine wirtschafts-, sozial- und umweltverträgliche Entwicklung der Energieversorgung in der Region Würzburg schaffen. Umwelterwägungen waren somit bereits Bestandteil der gegenständlichen Fortschreibung. Gebietscharfe Festlegungen in Form von Vorrang-, Vorbehalts- oder Ausschlussgebieten sind allerdings nicht Gegenstand der Fortschreibung.

2. Berücksichtigung des Umweltberichts, der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens und der geprüften Alternativen

Der Änderungsentwurf mit Umweltbericht war Bestandteil des Anhörungsverfahrens und wurde durch Auslegung bei der Regierung von Unterfranken und Einstellung ins Internet auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht (vgl. Amtsblatt der Regierung von Unterfranken 2010 S. 142).

Im Anhörungsverfahren wurden einige Anregungen und Hinweise von Seiten der Beteiligten vorgebracht, darunter auch Anregungen zu den Inhalten des Umweltberichts. Hierbei wurden insbesondere die gerade in der Region Würzburg gegebenen Möglichkeiten zur verstärkten Nutzung von Holz zur Energiegewinnung sowie mögliche Gefährdungen beim Anbau von Monokulturen zur Erzeugung von Biomasse angesprochen. Entsprechende Ergänzungen der Begründung sind erfolgt.

Im Ergebnis der strategischen Umweltprüfung ist festzustellen, dass die regionalplanerischen Zielvorstellungen im Vergleich zur noch geltenden Fassung des Kapitels „Energieversorgung“ noch stärker den Erhalt der Landschaftsräume und den Schutz von Ökosystemen betonen. Bei Durchsetzung der regionalplanerischen Grundsätze und Ziele, die auf eine nachhaltige sowie wirtschafts-, sozial- und umweltverträgliche Entwicklung der Energieversorgung zielen, lassen sich ggf. auf Ebene der Regionalplanung noch verbleibende Beeinträchtigungen einzelner Schutzgüter auf den nachfolgenden Planungsebenen umweltverträglich konkretisieren, so dass im Ergebnis keinesfalls erhebliche Umweltbeeinträchtigungen, sondern durch den Plan eher Verbesserungen in dieser Hinsicht präjudiziert werden.

Die Fortschreibung des Kapitels Energieversorgung enthält keine gebietscharfen Darstellungen (Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete, Ausschlussgebiete). Standort- oder andere räumliche Alternativen waren daher nicht zu prüfen. Konzeptionelle Alternativen unterliegen gemäß den SUP-Anforderungen nicht der Prüfpflicht.

¹ Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme

3. Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Gem. § 4 ROG sind die Ziele der Raumordnung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen, und gem. § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Die Überwachung der Umweltauswirkungen konkreter Einzelmaßnahmen und -projekte, die sich aus der späteren Umsetzung der rahmensetzenden regionalplanerischen Vorgaben ergeben können, kann erst auf den nachfolgenden Planungs- und Projektebenen erfolgen.

Zusammenfassende Erklärung 12. Verordnung

Zwölfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg betreffend Kapitel B X „Energieversorgung“ Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“

Zusammenfassende Erklärung

nach Art. 18 BayLplG

1. Einbeziehung von Umwelterwägungen

Gegenstand der vorliegenden Änderung des Regionalplans Würzburg ist die vollständige Neufassung der Regelungen zur Steuerung raumbedeutsamer Windkraftanlagen in Kapitel B X „Energieversorgung“ Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“. Mit dieser Teilfortschreibung wird ein regionsweit einheitliches Steuerungskonzept aufgestellt, das der Windkraftnutzung an raum- natur- und landschaftsverträglichen Standorten ausreichend Flächen für den Ausbau zur Verfügung stellt. Mit der Steuerung der Windkraftnutzung wird einerseits die Errichtung von Windkraftanlagen unterstützt und andererseits ein unkoordinierter, die Landschaft zersiedelnder Ausbau verhindert. Zudem erfüllt der Regionale Planungsverband Würzburg damit die Vorgabe des am 01.09.2013 in Kraft getretenen Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP), in den Regionalplänen im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete (Ziel 6.2.2 Abs. 1 LEP) und gegebenenfalls ergänzend Vorbehalts- und Ausschlussgebiete (Grundsatz 6.2.2 Abs 2 LEP) für die Errichtung von Windkraftanlagen festzulegen.

Die Festlegung von Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten zielt darauf ab, die Raumansprüche der Windenergienutzung langfristig gegenüber konkurrierenden Nutzungen zu sichern, die Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen auf einerseits ausreichend windhöfliche und gleichzeitig die Umwelt am wenigsten belastende Bereiche zu lenken und zu konzentrieren sowie ungeeignete Teilräume auch weiterhin frei von Windkraftanlagen zu halten. Durch Realisierung eines regionsweiten Steuerungskonzepts wird der Forderung Rechnung getragen, einen wichtigen Beitrag für eine ökologisch verträgliche Energieversorgung zu leisten und für eine größtmögliche Akzeptanz zu sorgen. Die Aufgabe des Regionalplans ist es dabei, die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die nachhaltige Entwicklung der Region festzulegen und hierbei die vielfältigen Raumnutzungsansprüche so in Einklang zu bringen, dass die ökologischen, ökonomischen und sozialen Belange gleichberechtigt gewahrt werden. Die Einbeziehung von Umwelterwägungen ist somit eine der wesentlichen Grundlagen für die Festlegung von Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten im Regionalplan der Region Würzburg.

2. Berücksichtigung des Umweltberichts, der Ergebnisse der Anhörungsverfahren und der geprüften Alternativen

2.1 Berücksichtigung des Umweltberichts

Gemäß Art. 15 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) wurde ein Umweltbericht erstellt. Dies erfolgte unter Beteiligung der relevanten Fachbehörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von der Fortschreibung berührt werden kann (vgl. Art. 15 Abs. 3 Nr. 1 BayLplG).

Der erstellte Umweltbericht enthielt neben einer Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen der Teilfortschreibung sowie der Beziehung zu anderen relevanten Programmen und Plänen auch Aussagen zu

- den relevanten Aspekten des derzeitigen Umweltzustands,
- einer voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtumsetzung des Plans,
- den relevanten Zielen des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung und

- den voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter (Menschliche Gesundheit - Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft - Boden - Wasser - Luft und Klima - Kulturgüter und sonstige Sachgüter) sowie möglichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Die Auswirkungen werden sowohl in allgemeiner Form für die Region Würzburg sowie auch flächenbezogen, d.h. für jedes einzelne Vorrang- und Vorbehaltsgebiet für Windkraftnutzung dargelegt. Die ermittelten Auswirkungen auf die Schutzgüter wurden anhand einer i.d.R. dreistufigen Skala bewertet und in Datenblättern ausführlich dokumentiert. Konflikte mit sehr hoher Einstufung führten zur Verkleinerung oder Streichung eines Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiets und der Ausweisung der hiervon betroffenen Fläche entweder als Ausschluss- oder als Vorbehaltsgebiet bzw. als sog. weiße Fläche (unbeplantes Gebiet). Daneben wurden Aussagen zu Verringerung- und Ausgleichsmaßnahmen, zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben, zu den Gründen für die Wahl der getroffenen Alternativen sowie zu den geplanten Überwachungsmaßnahmen getroffen.

Dem Abwägungsprozess zur regionalplanerischen Festlegung der Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebiete lag ein mehrstufiges Prüfverfahren zugrunde, bei dem über die Definition und Anwendung regionsweit einheitlicher Tabu- und Restriktionskriterien (Ausschluss- und Abwägungskriterien) sowie einer anschließenden flächenbezogenen Einzelfallbetrachtung relevante Schutzbelange der Umwelt in den Planungsprozess integriert und bereits bei der Erstellung des Fortschreibungsentwurfes berücksichtigt wurden (vgl. Begründung zu Kapitel B X, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“). Durch dieses Vorgehen ließen sich wesentliche Konfliktpotenziale der Windkraftnutzung mit Umweltbelangen frühzeitig ausschließen bzw. auf ein vertretbares Maß begrenzen.

Die Prüfung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht ergab, dass durch die Ziele und Grundsätze der vorliegenden Regionalplanänderung erheblich negative Auswirkungen auf eines der Schutzgüter (Mensch, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft/Klima, Kulturelles Erbe/Sachwerte) oder auf deren Wechselwirkungen im Allgemeinen nicht zu erwarten sind.

Schwierigkeiten bei der schutzgutbezogenen Ermittlung der Umweltauswirkungen resultierten aus der Maßstabebene der Regionalplanung, da im Regionalplan nur „gebietsscharfe“ Flächen (Maßstab 1:100.000) abgegrenzt und keine konkreten Aussagen zu sich daraus ergebenden Bauvorhaben (z.B. Angaben zu Anzahl, genauem Standort und Höhe von Windkraftanlagen) getroffen werden können. Konkrete Umweltauswirkungen und deren Erheblichkeit waren daher im regionalplanerischen Maßstab in der Regel noch nicht absehbar. Sie werden erst bei der Umsetzung und Ausgestaltung der Ziele und Grundsätze des Regionalplans, also im Rahmen nachfolgender, projektbezogener Planungen, wirksam und prüfbar. Insbesondere im Bereich Artenschutz kann auf Grund von Datenlücken oder zukünftiger Entwicklungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall auch vorgeprüfte Kriterien im Genehmigungsverfahren vertieft zu prüfen sind und bei entsprechender Ausprägung auch zur Ablehnung von Einzelanlagen führen können. Vor diesem Hintergrund blieben die Aussagen der Umweltprüfung für die Regionalplanänderung auf den Geltungsbereich und den Maßstab des Regionalplans beschränkt und beinhalten gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayLplG nur Abschätzungen, die aufgrund der vorhandenen Informationen und der Planungstiefe möglich waren. Wesentlich ist, dass die regionalplanerischen Festlegungen zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung allein der Flächensicherung dienen. Deshalb ist es im Rahmen späterer Genehmigungsverfahren für konkrete Vorhaben, bei denen detaillierte Angaben zu Lage und Gestaltung der Windkraftanlagen vorliegen, weiterhin zwingend erforderlich, die Prüfung der Umweltauswirkungen erneut aufzugreifen und zu vertiefen (Abschichtungsregelung zur Vermeidung der Mehrfachprüfung). Die Informationen des Umweltberichtes und die darin enthaltenen Bewertungen der voraussichtlichen Umweltauswirkungen - insbesondere die Darstellungen zur Situation und zu den berührten Umweltbelangen an den einzelnen Standorten - stellen eine wichtige Informationsbasis und Abwägungsmaterial für die Planung (insbesondere in den Anhörungsverfahren und Sitzungen des Planungsausschusses bzw. der Verbandsversammlung) dar. In der Begründung zu B X 5.1.3 und 5.1.4 werden darüber hinaus Hinweise zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten gegeben, die bei der konkreten Standortplanung und im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden sollen.

2.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Anhörungsverfahren

In insgesamt zwei Anhörungsverfahren (vom 09.12.2013 bis 07.02.2014 und vom 01.02.2016 bis 14.03.2016) bestand für die Verbandsmitglieder des Regionalen Planungsverbandes Würzburg, für die Träger öffentlicher Belange und für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich zum Regionalplanentwurf zu äußern. Die zugehörigen Unterlagen (Verordnung und Begründung mit zugehörigen Karten sowie Umweltbericht) waren über den Internetauftritt des Regionalen Planungsverbandes Würzburg und der Regierung von Unterfranken öffentlich zugänglich und bei der Regierung von Unterfranken (vgl. Bekanntmachungen im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 21 vom 28.11.2016 und Nr. 1 vom 18.01.2016) sowie in den Landratsämtern und der kreisfreien Stadt Würzburg öffentlich ausgelegt.

Es gingen im Rahmen dieser zwei Anhörungsverfahren zahlreiche Stellungnahmen von Seiten der beteiligten Behörden, der Kommunen sowie von betroffenen Bürgern ein. Alle eingegangenen Einwände wurden geprüft und einer Bewertung unterzogen. Zur sachgerechten Auswertung und Abwägung der eingebrachten Belange wurden ergänzende Gespräche mit Fachstellen, Gemeinden und weiteren Betroffenen geführt und weitergehende Stellungnahmen bzw. fachgutachterliche Bewertungen eingeholt.

Ergebnis 1. Anhörungsverfahren: In der Planungsausschusssitzung am 16.10.2014 wurden alle Einwände sowie die Bewertungen und Beschlussvorschläge eingehend beraten. Die Unterlage „Zusammenstellung und Bewertung der Einwendungen zum 1. Anhörungsverfahren“ gibt hierüber detailliert Auskunft. Auf dieser Grundlage wurde die Verordnung samt Anlage und Anhang sowie Begründung und Umweltbericht angepasst. Einzelne Vorrang- und Vorbehaltsgebiete wurden verändert oder vollständig gestrichen und die hiervon betroffenen Bereiche entweder als Ausschluss- oder als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen bzw. in einigen Fällen als sog. weiße Flächen im Regionalplan unbeplant belassen. In einigen Stellungnahmen im Rahmen der Anhörungsverfahren wurden auch Hinweise auf weitere mögliche Beeinträchtigungen einzelner umweltrelevanter Schutzgüter durch die geplanten Gebietsfestlegungen gegeben (u.a. „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“, „Landschaft“, „Boden“, „Wasser“, „Sachwerte/Kulturgüter“), weshalb im Rahmen des Verfahrens der Umweltbericht ergänzt und angepasst wurde. Allerdings sind - wie oben schon angemerkt - die tatsächlichen Umweltauswirkungen erst bei konkreten standortbezogenen Einzelprojekten zur Windkraftnutzung abschätzbar und behandelbar.

In einem weiteren Untersuchungsschritt wurden 39 Potenzialflächen im äußeren Anlagenschutzbereich (3 bis 15 km) der Flugnavigationsanlage VOR Würzburg auf ihre Eignung für die Windkraftnutzung überprüft und im Ergebnis weitere 11 Vorbehaltsgebiete in die Gebietskulisse einbezogen (Beschluss der Planungsausschusssitzung vom 14.10.2015).

Mit Einführung der 10-H-Regelung, die die 10-fache Anlagenhöhe als Abstand zur Wohnbebauung fordert, wurde diese Regelung in die planerischen Überlegungen einbezogen. Hierzu wurden die abwägbaren Belange (weiche Tabuflächen / Flächen der Einzelfallentscheidungen) insb. in siedlungsfernen Gebieten, in denen höhere Anlagen möglich wären, überprüft. Im Ergebnis wurden die bislang getroffenen Abwägungsentscheidungen im Wesentlichen aufrechterhalten. Sensible Flächenkategorien wie Landschaftsschutzgebiete in den Naturparks, FFH-Gebiete, Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Vogelschutz, Bereiche mit herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild sowie Erholungswälder (Intensitätsstufe I) und Bannwälder verbleiben als weiche Tabuzonen im Regionalplankonzept (Beschluss der Planungsausschusssitzung vom 14.10.2015). Sie sind das Ergebnis eines sorgfältigen und nachvollziehbaren Abwägungsprozesses mit dem Ziel der Windkraftnutzung an raum-, natur- und landschaftsverträglichen Standorten Raum zu geben. Im geringen Umfang wurden Anpassungen der Gebietsfestlegungen aufgrund von Änderungen der Planungsmethodik (Kriteriengerüst) und im Rahmen der Einzelfallentscheidungen vorgenommen.

Ferner wurde mit Beschluss der Planungsausschusssitzung vom 14.10.2015 die bislang getroffene Abwägungsentscheidung bestätigt, die Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Naturparke „Spessart“ und „Steigerwald“ vorsorgend als Ausschlussgebiet (weiche Tabuzone) festzulegen. Maßgeblich hierfür war der Beschluss des Bezirkstags von Unterfranken (Verordnungsgeber) vom 16.04.2015, wonach von der Erstellung eines Zonierungskonzeptes für das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ abgesehen wird, da es sich im Ergebnis der von der Regierung von Unterfranken durchgeführten Vorprüfung um ein Landschaftsschutzgebiet handelt, das nach seinem Schutzzweck auf der gesamten Schutzgebietsfläche gegenüber Windenergienutzung sensibel ist. Für das Landschaftsschutzgebiet im Naturpark „Steigerwald“ steht eine Zonierung aus. Da erst mit dem Zonierungskonzept belastbare Aussagen zu möglichen Standorten für Windkraftanlagen getroffen werden können, wird an der Festlegung als Ausschlussgebiet festgehalten, bis die Landkreise und Bezirke (Verordnungsgeber) die Naturparkverordnung auf der Basis eines Zonierungskonzeptes ggf. ändern und Bereiche ausweisen, in denen eine Windkraftnutzung künftig nicht mehr generell ausgeschlossen ist (Ausnahmezonen im LSG). Erst damit werden die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, dass hier WKA errichtet und Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung im Regionalplan dargestellt werden können, ohne rechtlich dem Schutzzweck des LSG entgegenzustehen.

In der Planungsausschusssitzung am 14.10.2015 wurde der überarbeitete Regionalplanentwurf beschlossen. Zudem wurde beschlossen, ein erneutes Anhörungsverfahren durchzuführen. Diese erneute Anhörung wurde aufgrund der beschlossenen Planänderungen erforderlich (Art. 16 Abs. 5 Satz 1 BayLplG).

Ergebnis 2. Anhörungsverfahrens: In der Planungsausschusssitzung am 05.07.2016 wurden alle Einwände sowie die Bewertungen und Beschlussvorschläge eingehend beraten. Die Unterlage „Zusammenstellung und Bewertung der Einwände zum 2. Anhörungsverfahren“ gibt hierüber detailliert Auskunft. Im geringen Ausmaß wurden Anpassungen der ergänzenden Fortschreibungsunterlagen (Begründung, Umweltbericht, erläuternde Unterlagen) vorgenommen. Eine Anpassung der Gebietskulisse der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete war auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen in geringem Ausmaß erforderlich: Ein Vorranggebiet wurde geringfügig angepasst (Beachtung Tabuzone „Gesetzlich geschütztes Biotop“), ein Vorranggebiet wurde reduziert (Berücksichtigung „Schutzabstand Sondergebiet Fremdenverkehr“), ein Vorranggebiet wurde auf ein Vorbehaltsgebiet abgestuft (Berücksichtigung Restriktionskriterium Rohstoffbelage) und ein weiteres Vorbehaltsgebiet geringfügig erweitert (Wegfall Umgebungsschutzpuffer zum Geschützten Landschaftsbestandteil gem. Kriterienkatalog). Mit dem im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgenommenen Änderungen werden keine neuen Beachtungspflichten eingeführt oder bestehende verstärkt, so dass von einem erneuten Beteiligungsverfahren abgesehen wurde (gem. Art. 16 Abs. 5 Satz 5 BayLplG). Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 05.07.2016 abschließend die Änderung der Festlegungen des Kapitel B X „Energieversorgung“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“ beschlossen und den Auftrag an die Geschäftsstelle des RPV zur Antragsstellung auf Verbindlicherklärung erteilt.

Im Ergebnis der Auswertung der 2. Anhörung führt die Gesamtbetrachtung zu 22 Vorranggebieten für Windkraftnutzung in einem Umfang von ca. 2.258 ha und 26 Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung mit ca. 1.401 ha. Das entspricht einem Gesamtflächenanteil von 1,2 % der Regionsfläche. Der Erstentwurf vom 15. Oktober 2013 umfasste demgegenüber 23 Vorranggebiete (ca. 3.453 ha) und 14 Vorbehaltsgebiete (ca. 1.597 ha) mit insgesamt ca. 5.050 ha (ca. 1,6 % der Regionsfläche).

2.3 Geprüfte Alternativen

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist die Errichtung von Windkraftanlagen im Außenbereich grundsätzlich privilegiert. Der in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verankerte Planungsvorbehalt eröffnet die Möglichkeit, auf Ebene der Bauleitplanung oder der Regionalplanung durch die Ausweisung von Konzentrationsflächen die Verteilung der privilegierten Windkraftanlagen in der Landschaft räumlich zu ordnen.

Alternativen zum Windkraftkonzept im Regionalplan wären demnach, die Errichtung von Windkraftanlagen entweder im Rahmen der kommunalen Flächennutzungsplanung oder über die fallbezogene Beurteilung im Rahmen der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB kleinräumig zu steuern. Allerdings ist prinzipiell zu erwarten, dass mit verkleinerter Maßstabsebene die Wahrscheinlichkeit einer unkoordinierten Errichtung von Windkraftanlagen und eine damit verbundene flächige Zersiedelung bzw. „Verspargelung“ der Landschaft zunimmt. Demgegenüber besitzt das regionalplanerische Konzept den Vorteil, über die Gebietsfestlegungen im Regionalplan eine weitgehende Konzentration von Windkraftanlagen zu erzielen, was grundsätzlich zu einer Bündelung der negativen Umweltwirkungen an ausgewählten Standorten führt und damit eine Entlastung sensibler Räume bewirkt. Hinzu kommt, dass die Auswirkungen raumbedeutsamer Windkraftanlagen aufgrund ihrer Höhe regelmäßig Gemeinde- und ggf. auch Landkreisgrenzen überschreiten, weshalb die Ebene der Regionalplanung als besonders geeignet für Steuerungskonzepte für Windkraft einzustufen ist. Darüber hinaus ist in Rechnung zu stellen, dass das vorliegende regionalplanerische Konzept zur Windkraftnutzung bereits im Erstellungsprozess – insbesondere bei Wahl und Gewichtung sogenannter „weicher“ Ausschlusskriterien sowie der Einzelfallabwägung – einer stetigen Alternativenprüfung zur Konfliktminimierung unterzogen war und der Zielvorgabe 6.2.2 im LEP 2013 entspricht.

3. Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Eine direkte Wirkung auf Umweltbelange wird durch die Teilfortschreibung generell nicht ausgeübt. Die Änderung des Regionalplans Kapitel B X „Energieversorgung“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“ stellt lediglich ein planerisches Mittel der vorsorgenden Konfliktbewältigung bzw. -minimierung zur Windkraftnutzung dar. Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Eingriffe, die Bau und Betrieb von Windkraftanlagen hervorrufen, können somit erst bei Konkretisierung des jeweiligen Projektes ergriffen werden und sind im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu ermitteln und zu bewerten. Im Zuge der Änderung des Regionalplans Würzburg sind deshalb keine konkreten Überwachungsmaßnahmen gemäß Art. 18 Nr. 2 BayLplG vorgesehen. Allerdings haben die zuständigen Landesplanungsbehörden und regionalen Planungsverbände gemäß Art. 3 Abs. 1 sowie Art. 25 Abs. 1 bzw. Art. 27 BayLplG im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange darauf hinzuwirken, dass die Ziele der Raumordnung beachtet, sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist grundsätzlich gewährleistet, dass gem. Art. 31 BayLplG raumbedeutsame Tatbestände und Entwicklungen von der Landesplanungsbehörde fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden.

Zusammenfassende Erklärung 13. Verordnung

13. Verordnung zur Änderung des Regionalplans:

Kapitel B II „Siedlungswesen“

Aufhebung des Ziels B II 4.3, betreffend das

Vorbehaltsgebiet für gewerbliche Siedlungstätigkeit "Gieshügler Höhe"

Zusammenfassende Erklärung

nach Art. 18 BayLplG

Zusammenfassende Erklärung über die Einbeziehung von Umwelterwägungen, der Berücksichtigung des Umweltberichtes, des Beteiligungsverfahrens und der geprüften Alternativen sowie die Darlegung der vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen gem. Art. 18 Satz 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W, das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675) geändert worden ist).

Rechtliche Grundlage

Rechtliche Grundlagen für die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der vorliegenden Änderung des Regionalplans sind:

- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. Nr. 14 vom 06.04.2021 S. 540), §§ 33 ff.,
- Art. 15 bis 18 BayLplG

Inhalt und Ziele der Regionalplan-Änderung

Der Regionalplan konkretisiert das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) für den Bereich der Planungsregion Würzburg in fachlicher und regionaler Hinsicht. Seine Aufgabe ist es, die vielfältigen Raumnutzungsansprüche in Einklang zu bringen sowie die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen.

Vorliegende Regionalplanänderung sieht die Aufhebung des Vorbehaltsgebietes für gewerbliche Siedlungstätigkeit "Gieshügler Höhe" vor, das 2005 auf Basis des LEP 2003 mit der Sechsten Änderung des Regionalplans Würzburg (in Kraft getreten am 20. Mai 2005) festgesetzt und mit der sechsten Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 6. November 2009 betreffend das Kapitel B II "Siedlungswesen" (in Kraft getreten am 18. Dezember 2009) unverändert übernommen wurde. Die Aufhebung erfolgt, da mit der Änderung der rechtlichen Grundlagen (BayLplG und Fortschreibung des LEP 2013) die Ermächtigungsgrundlage für die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für die gewerbliche Siedlungstätigkeit in den Regionalplänen nicht mehr gegeben ist.

Einbezug der Umwelterwägungen

Durch die Aufhebung normativer Ziele des Regionalplans, die durch die geänderte Rechtsgrundlage nicht mehr zulässig sind, ist eine strategische Umweltprüfung, deren Kernstück die Auswirkungsprognose neuer oder geänderter Ziele einer Regionalplanfortschreibung auf die Schutzgüter bildet, nicht erforderlich.

Berücksichtigung der Ergebnisse von Umweltbericht, Beteiligungsverfahren und der geprüften Alternativen

Die Erforderlichkeit eines Umweltberichts wurde gem. Art 15 Abs. 4 Satz 1 BayLplG in Verbindung mit der in Anlage 2 BayLplG genannten Kriterien geprüft. Demnach kann von der Erstellung eines Umweltberichts bei geringfügigen Regionalplanänderungen abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung festgestellt wird, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Diese Feststellung wurde unter Beteiligung der in Art. 15 Abs. 3 BayLplG genannten Behörden im Vorfeld des Beteiligungsverfahrens getroffen.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. Art. 16 BayLplG (vom 07.02.2022 bis 11.03.2022) bestand für die Verbandsmitglieder des Regionalen Planungsverbandes Würzburg, für die Träger öffentlicher Belange und für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich zum Regionalplanentwurf zu äußern. Die zugehörigen Unterlagen (Verordnung und Begründung mit zugehöriger Karte sowie Umweltbericht) waren über den Internetauftritt des Regionalen Planungsverbandes Würzburg und der Regierung von Unterfranken öffentlich zugänglich und konnten zusätzlich beim Regionalen Planungsverband, bei der Regierung von Unterfranken sowie in den Landratsämtern Kitzingen, Main-Spessart und Würzburg sowie in der kreisfreien Stadt Würzburg eingesehen werden. Die Modalitäten der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden in den Amtsblättern der Landkreise, der kreisfreien Stadt sowie im Unterfränkischen Amtsblatt bekannt gegeben.

Über die Umweltbehörden hinaus wurden im Beteiligungsverfahren keine Stellungnahmen zu relevanten Umweltbelangen in Zusammenhang mit der Teilfortschreibung abgegeben. Eine Änderung des Entwurfs wurde im Ergebnis des Anhörungsverfahrens nicht mehr vorgenommen.

Durch die Aufhebung normativer Ziele des Regionalplans, die durch die geänderte Rechtsgrundlage nicht mehr zulässig sind, erübrigt sich die Prüfung von Alternativen.

Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Eine direkte Wirkung auf Umweltbelange wird durch die Aufhebung der Festlegungen im Rahmen der vorliegenden Regionalplanänderung nicht ausgeübt, weshalb auf Regionalplanebene keine konkreten Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich potentieller erheblicher Umweltauswirkungen vorgesehen sind.

Zusammenfassende Erklärung 14. Verordnung

14. Verordnung zur Änderung des Regionalplans:

Kapitel B XI „Wasserwirtschaft“

Aufhebung des Ziels B XI 1.1, betreffend die Trinkwassertalsperre im Spessart

Zusammenfassende Erklärung

nach Art. 18 BayLplG

Zusammenfassende Erklärung über die Einbeziehung von Umwelterwägungen, der Berücksichtigung des Umweltberichtes, des Beteiligungsverfahrens und der geprüften Alternativen sowie die Darlegung der vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen gem. Art. 18 Satz 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W, das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675) geändert worden ist).

Rechtliche Grundlage

Rechtliche Grundlagen für die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der vorliegenden Änderung des Regionalplans sind:

- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. Nr. 14 vom 06.04.2021 S. 540), §§ 33 ff.
- Art. 15 bis 18 BayLplG

Inhalt und Ziele der Regionalplan-Änderung

Der Regionalplan konkretisiert das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) für den Bereich der Planungsregion Würzburg in fachlicher und regionaler Hinsicht. Seine Aufgabe ist es, die vielfältigen Raumnutzungsansprüche in Einklang zu bringen sowie die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen.

Die vorliegende Regionalplanänderung hat die Streichung des Ziels B XI 1.1 zum Ziel, das noch aus der ursprünglichen Regionalplan-Fassung aus dem Jahr 1985 stammt. Dessen Intention war die Sicherung einer Trinkwassertalsperre im Spessart im Hafenlohrtal. Der Regionale Planungsverband Würzburg hatte aber bereits im Jahr 2007 einen Beschluss zur Streichung dieses Ziels aus dem Regionalplan gefasst, dem sich 2008 auch die Bayerische Staatsregierung angeschlossen hat, die seither ebenfalls nicht mehr an einem solchen Speicher zur Sicherung der Trinkwasserversorgung in Unterfranken festhält. Auch das aktuelle LEP enthält entgegen früherer Fassungen keine Aussagen mehr zum Thema Trinkwasserspeicher. Die Streichung dieses Ziels soll deshalb in Angriff genommen werden, zumal das Hafenlohrtal inzwischen auch naturschutzfachlich unter hohem Schutz steht.

Einbezug der Umwelterwägungen

Im Rahmen der vorliegenden Regionalplanänderung wurde eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197

S. 30) durchgeführt. Es wurde gemäß der Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2001/42/EG ein Umweltbericht erstellt und mit den zuständigen Umweltbehörden abgestimmt.

Im Umweltbericht wurden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Umsetzung des Regionalplans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der

wesentlichen Zwecke der Änderungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Aussagen des Umweltberichtes bezogen sich auf den Untersuchungsraum der aufzuhebenden Planung einer Trinkwassertalsperre im Spessart und im Hinblick auf dessen angedachte Funktion einer überregionalen Trinkwasserversorgung auch über einen weitergehenden Betrachtungsraum.

Berücksichtigung der Ergebnisse von Umweltbericht, Beteiligungsverfahren und der geprüften Alternativen

Der Umweltbericht kam zum Ergebnis, dass negative Auswirkungen auf die Umwelt sind durch vorliegende Regionalplan-Änderung nicht zu erwarten sind. Der aktuelle Umweltzustand bleibt in seinen Funktionen für die Schutzgutaspekte Wohnen, Wohnumfeld und menschliche Erholung, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche/Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild Kultur- und sonstige Sachgüter erhalten.

Diese Feststellung wurde unter Beteiligung der in Art. 15 Abs. 3 BayLplG genannten Behörden getroffen.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. Art. 16 BayLplG (vom 07.02.2022 bis 11.03.2022) bestand für die Verbandsmitglieder des Regionalen Planungsverbandes Würzburg, für die Träger öffentlicher Belange und für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich zum Regionalplanentwurf zu äußern. Die zugehörigen Unterlagen (Verordnung und Begründung mit zugehöriger Karte sowie Umweltbericht) waren über den Internetauftritt des Regionalen Planungsverbandes Würzburg und der Regierung von Unterfranken öffentlich zugänglich und konnten zusätzlich beim Regionalen Planungsverband, bei der Regierung von Unterfranken sowie in den Landratsämtern Kitzingen, Main-Spessart und Würzburg sowie in der kreisfreien Stadt Würzburg eingesehen werden. Die Modalitäten der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden in den Amtsblättern der Landkreise, der kreisfreien Stadt sowie im Unterfränkischen Amtsblatt bekannt gegeben.

Im Beteiligungsverfahren wurden keine Stellungnahmen zu relevanten Umweltbelangen in Zusammenhang mit der Teilfortschreibung abgegeben. Der Verband der bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e. V. regte jedoch angesichts des Klimawandels die grundsätzliche Überprüfung der Aufhebung dieser Trinkwasserspeicheroption an. Nachdem sich der tatsächliche Trinkwasserbedarf aber gegenläufig zu den damaligen, dem Trinkwasserspeicher zugrundeliegenden Prognosen entwickelt hat und die Daseinsvorsorge Trinkwasserversorgung durch andere Maßnahmen derzeit sichergestellt werden kann, ist im Ergebnis die Bedeutung einer Trinkwassertalsperre heute anders zu gewichten und zugunsten der naturschutzfachlichen und gewässerökologischen Ziele im Hafenlohrtal zurückzustellen. Eine Änderung des Entwurfs wurde im Ergebnis des Anhörungsverfahrens nicht mehr vorgenommen. Alternativen zur Aufhebung der inzwischen überholten Überlegungen zur Errichtung einer Trinkwassertalsperre im Spessart werden aktuell nicht gesehen.

Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Eine direkte Wirkung auf Umweltbelange wird durch die Aufhebung der Festlegungen im Rahmen der vorliegenden Regionalplanänderung nicht ausgeübt, weshalb auf Regionalplanebene keine konkreten Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich potentieller erheblicher Umweltauswirkungen vorgesehen sind.

Zusammenfassende Erklärung 15. Verordnung

15. Verordnung zur Änderung des Regionalplans: Kapitel B X „Energieversorgung“, Änderung Abschnitt B X 5.1 „Windkraftnutzung“

Zusammenfassende Erklärung nach Art. 18 BayLplG

Zusammenfassende Erklärung über die Einbeziehung von Umwelterwägungen, der Berücksichtigung des Umweltberichtes, des Beteiligungsverfahrens und der geprüften Alternativen sowie die Darlegung der vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen gem. Art. 18 Satz 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W, das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675) geändert worden ist).

Rechtliche Grundlage

Rechtliche Grundlagen für die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der vorliegenden Änderung des Regionalplans sind:

- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. Nr. 14 vom 06.04.2021 S. 540), §§ 33 ff.,
- Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG), Art. 15 bis 18.

Inhalt und Ziele der Regionalplan-Änderung

Mit der 15. Verordnung zur Änderung des Regionalplans wird die am 23.12.2016 in Kraft getretene 12. Verordnung zur Änderung des Regionalplans (Teilkapitel 5.1 „Windkraftnutzung“) im Teilkapitel B X 5.1 „Windkraftnutzung“ überarbeitet. Die Thematik der Windkraftnutzung ist sehr dynamisch. Viele der in der Region bestehenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind fast vollständig belegt. Damit das regionalplanerische Windkraftkonzept weiterhin zukunftsfähig ist und aktiv steuernd wirken kann, war eine vorausschauende und maßvolle Erweiterung der bestehenden Vorranggebiete notwendig.

In der 15. Verordnung zur Änderung des Regionalplans wird in enger Abstimmung mit den kommunalen Planungsträgern ein Vorranggebiet (WK 49 „Südlich Uettingen“) neu in die Konzeption aufgenommen und in der Folge das Ausschlussgebiet für Windkraftnutzung in seinem Flächenumriss verändert. Grundlage der Fortschreibung ist eine veränderte abwägungserhebliche Sachlage hinsichtlich des Restriktionskriteriums „visuelle Überlastungserscheinungen und Umzingelung von Ortschaften“, was eine fachliche Neubewertung des Ausschlussgebietes für Windkraftnutzung, auch im Sinne einer steigenden Konzentrationswirkung, rechtfertigt. Der Neubewertung der einzelfallbezogenen Abwägungsentscheidung wird – anstelle eines aus Vorsorgegründen erweiterten Freihaltekorridors von 90 Grad – nunmehr der gebotene Freihaltekorridor von mind. 60 Grad, ausgehend vom Vorbehaltsgebiet WK 48 und dem sich anschließenden Vorranggebiet WK 19, zugrunde gelegt. Mit der Freihaltung des Blickkorridors kann eine beeinträchtigende Umfassungswirkung (Umzingelung) von Helmstadt und eine visuelle Überlastung des Landschaftsraumes durch WKA vermieden werden. Gleichzeitig wird damit die Möglichkeit eröffnet, weitere Ausbaupotentiale für Windkraftanlagen entsprechend den jeweiligen regionalen Gegebenheiten zu nutzen.

Einbezug der Umwelterwägungen

Im Rahmen der vorliegenden Regionalplanänderung wurde eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchgeführt. Es wurde gemäß den Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2001/42/EG ein Umweltbericht erstellt und mit den zuständigen Umweltbehörden abgestimmt.

Im Umweltbericht wurden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Umsetzung des Regionalplans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der wesentlichen Zwecke der Änderungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Aussagen des Umweltberichtes bezogen sich auf die in der Änderung des Regionalplans enthaltenen Neufestlegungen. Diese betreffen neben dem Vorranggebiet WK 49 und dem in seinem Flächenumfang veränderten Ausschlussgebiet auch Änderungen am Begründungstext. Die übrigen Festlegungen in Teilkapitel B X 5.1 „Windkraftnutzung“ bleiben unverändert, da es sich bei der gegenständlichen 15. Änderung des Regionalplans lediglich um eine Ergänzung der am 23.12.2016 in Kraft getretenen Zwölften Verordnung handelt.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter wurden sowohl in allgemeiner Form für die Region Würzburg sowie auch flächenbezogen, d.h. für das Vorranggebiet WK 49, dargelegt und bewertet und in einem Datenblatt ausführlich dokumentiert. Daneben wurden Aussagen zu Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen, zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben, zu den Gründen für die Wahl der getroffenen Alternativen sowie zu den geplanten Überwachungsmaßnahmen getroffen.

Dem Abwägungsprozess zur regionalplanerischen Festlegung des Vorranggebietes WK 49 sowie der Neuabgrenzung des Ausschlussgebietes für Windkraftnutzung liegt eine flächenbezogene Einzelfallbetrachtung zugrunde, bei der über die Anwendung regionsweit einheitlicher Tabu- und Restriktionskriterien (Ausschluss- und Abwägungskriterien) relevante Schutzbelange der Umwelt in den Planungsprozess integriert und bereits bei der Erstellung des Fortschreibungsentwurfes berücksichtigt wurden (vgl. Begründung zum Ziel B X 5.1.2). Durch dieses Vorgehen ließen sich wesentliche Konfliktpotenziale der Windkraftnutzung mit Umweltbelangen frühzeitig ausschließen bzw. auf ein vertretbares Maß begrenzen.

Berücksichtigung der Ergebnisse von Umweltbericht und Beteiligungsverfahren

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. Art. 16 BayLplG (vom 07.02.2022 bis 11.03.2022) bestand für die Verbandsmitglieder des Regionalen Planungsverbandes Würzburg, für die Träger öffentlicher Belange und für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich zum Regionalplanentwurf zu äußern. Die zugehörigen Unterlagen (Verordnung und Begründung mit zugehöriger Karte sowie Umweltbericht) waren über den Internetauftritt des Regionalen Planungsverbandes Würzburg und der Regierung von Unterfranken öffentlich zugänglich und konnten zusätzlich beim Regionalen Planungsverband, bei der Regierung von Unterfranken sowie in den Landratsämtern Kitzingen, Main-Spessart und Würzburg sowie in der kreisfreien Stadt Würzburg eingesehen werden. Die Modalitäten der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden in den Amtsblättern der Landkreise, der kreisfreien Stadt sowie im Unterfränkischen Amtsblatt bekannt gegeben.

Einwendungen zu den relevanten Umweltbelangen in Zusammenhang mit der Teilfortschreibung wurden von Seiten der Träger öffentlicher Belange abgegeben:

Das Fachsachgebiet „Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft“ der Regierung von Unterfranken hat aufgrund der Betroffenheit agrarstruktureller Belange die Ausweisung als kritisch beurteilt und ihr Einverständnis an die Herausnahme von Flächen mit einer Ackerzahl über 60 (3 Flurstücke) gekoppelt. Hierzu wurde auf die Ausgleichsverpflichtungen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen infolge der Waldrodung sowie auf die Inanspruchnahme von Böden mit hoher Ertragsfähigkeit in einem Teilbereich des Vorranggebietes verwiesen. In die Abwägung einzustellen war, dass es sich bei der

Windenergie im Vergleich zu alternativen regenerativen Energien (z.B. Freiflächen-Photovoltaik) um eine flächensparende Energieressource im Verhältnis zwischen Ertrag und Flächenverbrauch handelt. So trägt der Flächenbedarf für eine Windkraftanlage sowie für Kompensationsflächen (Reduzierung Flächenbedarf u.a. durch ökologische Aufwertungsmaßnahmen im Wald, Ersatzzahlungen) nicht substantiell zur Umwidmung bzw. Reduktion von Flächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen für die Landwirtschaft bei. Angesichts der hochgesteckten Ausbauziele für die Erneuerbare Energien war ein grundsätzlicher Ausschluss von Böden mit hoher bis sehr hoher Ertragsfähigkeit (Ackerzahl > 60) nicht vertretbar und nicht geboten.

Vom Landesverband Bayern des Bundes für Umwelt und Naturschutz wurde die Windenergienutzung im Wald als kritisch angesehen und auf die gebotene Aufhebung der 10 H-Regelung verwiesen, was die Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb der Wälder ermöglichen würde. In die Abwägung einzustellen war, dass die Nutzung von Waldstandorten nicht generell ausgeschlossen werden kann, um das Ziel der Klimaneutralität zu erreichen. Mit dem vorsorgenden Ausschluss besonders wertvoller Waldbestände (Naturwaldreservate als harte Tabuflächen sowie Schutz-, Erholungs- und Bannwald sowie Erholungswälder der Intensitätsstufe I als weiche Tabuflächen) sowie einer detaillierten Einzelfallprüfung der Waldflächen mit besonderen Schutzfunktionen (vgl. Restriktionskriterien gem. Begründung zum Ziel B X 5.1.2) können erhebliche Auswirkungen bereits auf Ebene des Regionalplans weitgehend ausgeschlossen werden. Bei einer sorgfältigen räumlichen, technischen und naturschutzverträglichen Standortgestaltung und einer adäquaten Folgenbewältigung, die die begleitende Infrastruktur miteinschließt, kommen damit auch Waldflächen für WKA in Betracht.

Vom Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität (VLAB) wurde jegliche weitere Ausweisung von Gebieten für die Windkraftnutzung in der Region Würzburg aus Gründen des Natur- und Artenschutzes, der Landschaftspflege, der Walderhaltung, der Sicherung der Gemeinwohlfunktionen und der Erholung sowie der Lage in einem windarmen Gebiet als nicht mehr verhältnismäßig abgelehnt. In die Abwägung waren die Ergebnisse des Umweltberichtes einzustellen:

Die auf der Basis des Umweltberichts durchgeführte Umweltprüfung ergab, dass mit der Festlegung des Vorranggebietes WK 49 erheblich negative Auswirkungen auf eines der Schutzgüter des UVPG oder auf deren Wechselwirkungen im Allgemeinen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung wurde unter Beteiligung der in Art. 15 Abs. 3 BayLplG genannten Umweltbehörden getroffen.

- Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sowie der Berücksichtigung des Überlastungsschutzes (Umfassung von Ortslagen) sind erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. Mögliche negative Auswirkungen z.B. durch das Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten müssen teilweise auf nachgeordneten Planungsstufen verlagert bzw. im Zuge konkreter Projektplanungen vertieft betrachtet werden. Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind bei einer Windkraftnutzung generell nicht auszuschließen.
- Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft sind indifferent. Allgemein sind erhebliche negative Auswirkungen schwer abzuschätzen. Teilweise konnte bereits auf regionalplanerischer Ebene eine Klärung herbeigeführt werden, indem u.a. Bereiche herausragende Bedeutung für den Vogelschutz (enge Prüfbereiche um bekannte Brutplätze kollisionsgefährdete Vogelarten gem. Anlage 3 Windenergie-Erlass Bayern) vorsorgend ausgeschlossen wurden (weiche Tabuflächen). Aufgrund der naturräumlichen Lage sind negative Auswirkungen insbesondere für Arten (v.a. Vögel und Fledermäuse) nicht auszuschließen. Mögliche negative Auswirkungen, auf die hingewiesen wurde, müssen teilweise auf nachgeordneten Planungsstufen verlagert bzw. im Zuge konkreter Projektplanungen vertieft betrachtet werden, z.B. durch die im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens erstellte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.
- Die Auswirkungen auf die Landschaft sind indifferent. Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Mit dem vorsorgenden Ausschluss der Bereiche mit herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion

werden die wertvollsten Landschaftsteile der Region von einer Windkraftnutzung freigehalten. Eine besondere Schutzwürdigkeit des Landschaftsraumes im Bereich des Vorranggebietes WK 49 ist nicht erkennbar. Durch eine Bündelung von Windkraftanlagen, wie sie im Regionalplan verfolgt wird, kann eine weiträumige Störung/Belastung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden.

- Erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Fläche sowie Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten. Mögliche negative Auswirkungen, auf die hingewiesen wurden, müssen teilweise auf nachgeordneten Planungsstufen verlagert bzw. im Zuge konkreter Projektplanungen vertieft betrachtet werden.
- Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind neutral. Mögliche negative Auswirkungen müssen auf nachgeordneten Planungsstufen verlagert bzw. im Zuge konkreter Projektplanungen vertieft betrachtet werden. Teilweise konnte bereits auf regionalplanerischer Ebene eine Klärung herbeigeführt werden, indem Überlagerungen von Windvorranggebieten mit Trinkwasserschutzgebieten der Zonen I und II ausgeschlossen und in Trinkwasserschutzgebieten der Zone III sowie in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung (verbindlich und Vorschlag) weitgehend vermieden bzw. auf fachlich unbedenkliche Bereiche reduziert wurden.
- Die zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima sind positiv zu beurteilen.
- Nennenswerte negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind bei der vorliegenden Regionalplanfortschreibung zu erwarten.

Eine Änderung des Entwurfs wurde im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens nicht vorgenommen. In der Begründung zum Teilkapitel B X 5.1. wurden im Ergebnis vorgebrachter Hinweise redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Alternativenprüfung

Das neu aufgenommene Vorranggebiet WK 49 wurden unter Anwendung der Maßgaben, die sich anhand der Ausschluss- und Restriktionskriterien (Begründung zum Ziel B X 5.1.2) ergeben, mit den zuständigen umweltrelevanten Fachstellen abgestimmt und stellt einen sinnvollen Weg dar, dem gewünschten Ausbau der erneuerbaren Energien – und im speziellen der Windkraftnutzung – in Abwägung mit den sonstigen zu berücksichtigenden Belangen gerecht zu werden. Sie gründet auf einer maßgeblichen Veränderung der abwägungserheblichen Sachlage im Planbereich („visuelle Überlastungserscheinungen und Umzingelung von Ortschaften“) und stärkt das regionalplanerische Prinzip der dezentralen Konzentration der Windkraftnutzung an raum- und umweltverträglichen Standorten in Unterfranken.

Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Konkrete Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen und in Bezug auf das Planungsstadium nicht sinnvoll. Die Landesplanungsbehörden und die Regionalen Planungsverbände wirken jedoch gemäß Art. 3 Abs. 1 BayLplG darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von den Landesplanungsbehörden fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden (vgl. Art. 31 BayLplG).

Zusammenfassende Erklärung 16. Verordnung

**16. Verordnung zur Änderung des Regionalplans:
Kapitel A V „Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte“,
Fortschreibung und neue Bezeichnung: A V „Zentrale Orte“**

Zusammenfassende Erklärung
nach Art. 18 BayLplG

Zusammenfassende Erklärung über die Einbeziehung von Umwelterwägungen, der Berücksichtigung des Umweltberichtes, des Beteiligungsverfahrens und der geprüften Alternativen sowie die Darlegung der vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen gem. Art. 18 Satz 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W, das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675) geändert worden ist).

Rechtliche Grundlage

Rechtliche Grundlagen für die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der vorliegenden Änderung des Regionalplans sind:

- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. Nr. 14 vom 06.04.2021 S. 540), §§ 33 ff.,
- Art. 15 bis 18 BayLplG

Inhalt und Ziele der Regionalplan-Änderung

Der Regionalplan konkretisiert das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) für den Bereich der Planungsregion Würzburg in fachlicher und regionaler Hinsicht. Seine Aufgabe ist es, die vielfältigen Raumnutzungsansprüche in Einklang zu bringen sowie die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen.

Grundlage für die Fortschreibung des Kapitels A V „Zentrale Orte“ (bisher A V „Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte“) sind im Wesentlichen die Vorgaben des LEP: Danach werden die Grundzentren in den Regionalplänen festgelegt. Auf Basis einer fachlichen Prüfung des Regionalen Planungsverbandes Würzburg wurden alle bisherigen Klein- und Unterzentren sowie die Siedlungsschwerpunkte als Grundzentren bestimmt, für die bisherigen Siedlungsschwerpunkte wurde – sofern vorhanden - ein Nahbereich festgelegt.

Weiterhin hat der Regionale Planungsverband Würzburg eine Überprüfung der flächendeckenden Versorgung anhand der Vorgaben im LEP (Erreichbarkeit von 20 Minuten im motorisierten Individualverkehr (MIV) bzw. von 30 Minuten mit dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV, vgl. Begründung zu 2.1.6 LEP) durchgeführt. Daraus wurde ersichtlich, dass im ehemaligen Stadt- und Umlandbereich von Würzburg zur Sicherung der flächendeckenden Versorgung weitere Grundzentren erforderlich sind: Aufgrund der Vorgaben im LEP 2006 wurden im damaligen Stadt- und Umlandbereich von Würzburg Zentrale Orte ohne Nahbereich ausgewiesen (Siedlungsschwerpunkte). Außerdem sollten aufgrund LEP 2006 in den Stadt- und Umlandbereichen keine Kleinzentren ausgewiesen werden. Folglich waren die Kommunen einschl. der Siedlungsschwerpunkte im Stadt- und Umlandbereich von Würzburg als Nahbereich von Würzburg festgelegt, weshalb insbesondere in den Randbereichen die Anforderungen des LEP zur Erreichbarkeit der Zentralen Orte nicht eingehalten werden können. Daraus resultierten auch Neufestlegungen von Grundzentren, was gemäß LEP zur Schließung von Versorgungslücken auch möglich ist, sofern die im LEP aufgeführten Richtwerte eingehalten werden (siehe Begründung zu LEP 2.1.6).

Neben der Neufestlegung der Grundzentren in der Region Würzburg wurden die dazugehörigen Ziele und Grundsätze zur Sicherung bzw. der Entwicklung der Zentralen Orte aktualisiert.

Die Zentralen Orte der höheren Stufe in der Region Würzburg (Mittelzentren und Regionalzentrum Würzburg) wurden den LEP-Vorgaben entsprechend übernommen. Die Karte 1 „Raumstruktur“ und die Begründungskarte „Nahbereiche der Zentralen Orte“ wurden neu gefasst.

Einbezug der Umwelterwägungen

Im Rahmen der vorliegenden Regionalplanänderung wurde eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197

S. 30) durchgeführt. Es wurde gemäß der Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2001/42/EG ein Umweltbericht erstellt und mit den zuständigen Umweltbehörden abgestimmt.

Im Umweltbericht wurden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Umsetzung des Regionalplans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der wesentlichen Zwecke der Änderungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Aussagen des Umweltberichtes bezogen sich auf die in der Änderung des Regionalplans enthaltenen Neufestlegungen.

Berücksichtigung der Ergebnisse von Umweltbericht, Beteiligungsverfahren und der geprüften Alternativen

Der Umweltbericht kam zum Ergebnis, dass durch die Bündelung der zentralörtlichen Einrichtungen in den Zentralen Orten (räumliche Bündelungsfunktion) und deren Konzentration in den Siedlungs- und Versorgungskernen der Zentralen Orte das Zentrale-Orte-System zur Ressourcenschonung beitragen kann. Insgesamt ist davon auszugehen, dass sich das Zentrale Orte-Konzept tendenziell positiv auf die Schutzgüter auswirkt. Es wurde festgestellt, dass erhebliche negative Umweltauswirkungen durch die vorliegende Regionalplanänderung nicht zu erwarten sind.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. Art. 16 BayLplG (vom 07.02.2022 bis 11.03.2022) bestand für die Verbandsmitglieder des Regionalen Planungsverbandes Würzburg, für die Träger öffentlicher Belange und für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich zum Regionalplanentwurf zu äußern. Die zugehörigen Unterlagen (Verordnung und Begründung mit zugehöriger Karte sowie Umweltbericht) waren über den Internetauftritt des Regionalen Planungsverbandes Würzburg und der Regierung von Unterfranken öffentlich zugänglich und konnten zusätzlich beim Regionalen Planungsverband, bei der Regierung von Unterfranken sowie in den Landratsämtern Kitzingen, Main-Spessart und Würzburg sowie in der kreisfreien Stadt Würzburg eingesehen werden. Die Modalitäten der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden in den Amtsblättern der Landkreise, der kreisfreien Stadt sowie im Unterfränkischen Amtsblatt bekannt gegeben.

Einwendungen zu den relevanten Umweltbelangen in Zusammenhang mit der Teilfortschreibung wurden von Seiten der Träger öffentlicher Belange nicht abgegeben. Es erfolgte lediglich ein redaktioneller Hinweis. Eine Änderung des Entwurfs wurde im Ergebnis des Anhörungsverfahrens nicht mehr vorgenommen.

Aufgrund Art. 21 Abs. 2 BayLplG, wonach die Regionalpläne die Festlegung der Zentralen Orte der Grundversorgung sowie Vorgaben für deren Sicherung und Weiterentwicklung hinsichtlich ihrer zentralörtlichen Aufgaben enthalten und gemäß der Vorgabe, die Regionalpläne an das LEP anzupassen (§ 2 der Verordnung über das LEP), kann auf die Fortschreibung des Kapitels A V „Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte“ (neu: A V „Zentrale Orte“) nicht verzichtet werden. Daher entfällt eine Null-Variante (Verzicht auf Festlegungen im Regionalplan) als Planungsalternative.

Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Konkrete Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen und in Bezug auf das Planungsstadium nicht sinnvoll. Die zuständige höhere Landesplanungsbehörde und der Regionale Planungsverband Würzburg wirken jedoch gemäß Art. 3 Abs. 1 BayLplG darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden.

Darüber hinaus ist gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von den Landesplanungsbehörden fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden (vgl. Art. 31 BayLplG).

Zusammenfassende Erklärung 17. Verordnung

17. Verordnung zur Änderung des Regionalplans:

**Kapitel B X „Energieversorgung“
Änderung Abschnitt B X 5.1 „Windkraftnutzung“
Festlegung 5.1.4
Vorbehaltsgebiet für Windkraftnutzung
WK 48 „Nordöstlich Unteraltertheim“
Anpassung der zeitlichen Befristung**

Zusammenfassende Erklärung

nach Art. 18 BayLplG

Zusammenfassende Erklärung über die Einbeziehung von Umwelterwägungen, der Berücksichtigung des Umweltberichtes, des Beteiligungsverfahrens und der geprüften Alternativen sowie die Darlegung der vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen gem. Art. 18 Satz 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W, das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675) geändert worden ist).

Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der vorliegenden Änderung des Regionalplans sind:

- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30),
- Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG), Art. 15 bis 18.

Inhalt und Ziele der Regionalplan-Änderung

Mit der 17. Verordnung zur Änderung des Regionalplans wird die am 24.02.2023 in Kraft getretene 15. Verordnung zur Änderung des Regionalplans (Teilkapitel 5.1 „Windkraftnutzung“) geändert.

Das Vorbehaltsgebiet Windkraftnutzung WK 48 „Nordöstlich Unteraltertheim“ ist bereits mit einer zeitlichen Befristung von 25 Jahren - bis Jahr 2043 – im Regionalplan der Region Würzburg verbindlich festgelegt. Die zeitliche Befristung erfolgte vor dem Hintergrund der Überlagerung mit dem Vorbehaltsgebiet für den Bodenschatzabbau Gips GI24 „Nördlich Altertheim“: In dem Gebiet sind sowohl Windkraftanlagen als auch ein großes Rohstoffabbauvorhaben geplant. Da sich sowohl das Genehmigungsverfahren für die Windenergieanlagen als auch das Bergbauvorhaben verzögert haben, wurde zwischen dem Windkraftanlagenerrichter und der Gipsabbaufirma ein Kompromiss erzielt, bei dem beide Parteien einer Verlängerung der Befristung des Vorbehaltsgebiet WK 48 „Nordöstlich Unteraltertheim“ um 10 Jahre (bis 2053) zustimmten. Nach Ablauf dieser Frist wird das Gebiet zum Ausschlussgebiet für Windkraft.

Einbezug der Umwelterwägungen

Im Rahmen der vorliegenden Regionalplanänderung wurde eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197

S. 30) durchgeführt. Es wurde gemäß den Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2001/42/EG ein Umweltbericht erstellt und mit den zuständigen Umweltbehörden abgestimmt.

Im Umweltbericht wurden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Umsetzung des Regionalplans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der wesentlichen Zwecke der Änderungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Aussagen des Umweltberichtes bezogen sich lediglich auf das Vorbehaltsgebiet für Windkraftnutzung WK 48, welches bereits

in der am 23.12.2016 in Kraft getretenen Zwölften Verordnung festgelegt wurde. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter wurden für das Vorbehaltsgebiet WK 48 überprüft und angepasst, ebenso wurde das Datenblatt entsprechend geändert. Daneben wurden Aussagen zu Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen, zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben, zu den Gründen für die Wahl der getroffenen Alternativen sowie zu den geplanten Überwachungsmaßnahmen getroffen.

Berücksichtigung der Ergebnisse von Umweltbericht und Beteiligungsverfahren

Unter Einbeziehung der folgenden relevanten Fachstellen wurde frühzeitig ein Umweltbericht erstellt: Amt für Landwirtschaft und Forsten Würzburg, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Regierung von Unterfranken: Sachgebiete 50 Technischer Umweltschutz, 51 Naturschutz, 52 Wasserwirtschaft, 60 Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft. Einwendungen seitens der Fachstellen wurden nicht erhoben, es erfolgten nur Hinweise, insbesondere zu den geplanten Wasserschutzgebieten Waldbrunn und Zeller Quellen sowie zu möglichen Verkarstungen des Untergrundes. Das geplante Wasserschutzgebiet von Waldbrunn sowie mögliche Georisiken durch Karst waren im bisherigen Datenblatt zum WK 48 bereits enthalten. Die zusätzliche Betroffenheit aufgrund der zukünftigen Erweiterung des Wasserschutzgebietes der Zeller Quellen war der Anlass, den Umweltbericht zu aktualisieren. Dies wurde auch in der Änderungsbegründung so angeführt.

Die auf der Basis des Umweltberichts durchgeführte Umweltprüfung ergab, dass mit der angepassten zeitlichen Befristung des verbindlich festgelegten Vorbehaltsgebiet WK 48 keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind. Die Fortschreibung des Regionalplans enthält keine konkreten standortgebundenen Projekte wie den Bau einzelner Windkraftanlagen. Somit sind im derzeitigen Planungsstadium noch keine Aussagen über standortbezogene Umweltauswirkungen möglich. Diese sind erst im Rahmen nachfolgender und projektbezogener Planungen zu prüfen und zu bewerten (Abschichtungsregelung). Diese Feststellungen wurden unter Beteiligung der in Art. 15 Abs. 3 BayLplG genannten Umweltbehörden getroffen.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. Art. 16 BayLplG (vom 01.12.2022 bis 20.01.2023) bestand für betroffene Verbandsmitglieder des Regionalen Planungsverbandes Würzburg, für die Träger öffentlicher Belange und für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich zum Regionalplanentwurf zu äußern. Die zugehörigen Unterlagen (Verordnung, Änderungsbegründung und Umweltbericht) waren über den Internetauftritt des Regionalen Planungsverbandes Würzburg und der Regierung von Unterfranken öffentlich zugänglich und konnten zusätzlich beim Regionalen Planungsverband, bei der Regierung von Unterfranken sowie beim Landratsamt Würzburg eingesehen werden. Die Modalitäten der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden im Amtsblatt des Landkreises Würzburg sowie im Unterfränkischen Amtsblatt bekannt gegeben.

Im Zusammenhang mit der Teilfortschreibung wurden nur Hinweise abgegeben, Einwände wurden nicht geltend gemacht. Eine Änderung des Entwurfs wurde im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens nicht vorgenommen, es erfolgten lediglich kleinere redaktionelle Änderungen.

Alternativenprüfung

Alternativen zur Anpassung der zeitlichen Befristung des Vorbehaltsgebiet WK 48 bestanden lediglich in der Wahl der Dauer der zeitlichen Befristung. Eine kürzere Befristung hätte zur Folge, dass die Betriebszeit einer Windenergieanlage ggf. nicht vollständig ausgenutzt werden könnte. Eine über das Jahr 2053 hinausgehende Befristung hingegen würde ggf. zu einer Einschränkung des Rohstoffabbaus im Bereich des Vorbehaltsgebiets für den Bodenschatzabbau Gips GI24 „Nördlich Altertheim“ führen. Dem regionalplanerischen Ziel, den beiden Belangen (Nutzung regenerativer Windenergie und Rohstoffabbau) durch Festlegung einer zeitlichen Abfolge Rechnung zu tragen, könnte somit nicht entsprochen werden. Mit der zeitlichen Befristung kann eine Nutzungskonkurrenz mit dem geplanten Abbauvorhaben ausgeschlossen werden, weil ein Abbau am westlichen Rand der geplanten Abbauflächen, im Bereich des Vorbehaltsgebiets für Windkraft WK 48, nicht vor 2053 beabsichtigt ist.

Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Konkrete Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen und in Bezug auf das Planungsstadium nicht sinnvoll. Die Landesplanungsbehörden und die Regionalen Planungsverbände wirken jedoch gemäß Art. 3 Abs. 1 BayLplG darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von den Landesplanungsbehörden fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden (vgl. Art. 31 BayLplG).